

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

† Prof. Dr. Wilh. Creelius u. Geh. Archivrat Dr. Wold. Harless
in Elberfeld in Düsseldorf.

Funfundzwanzigster Band
(der neuen Folge fünfzehnter Band).

Jahrgang 1889.

Mit drei Abbildungen.

Som 1890.

In Kommission bei A. Marcus.

Gen 28.8

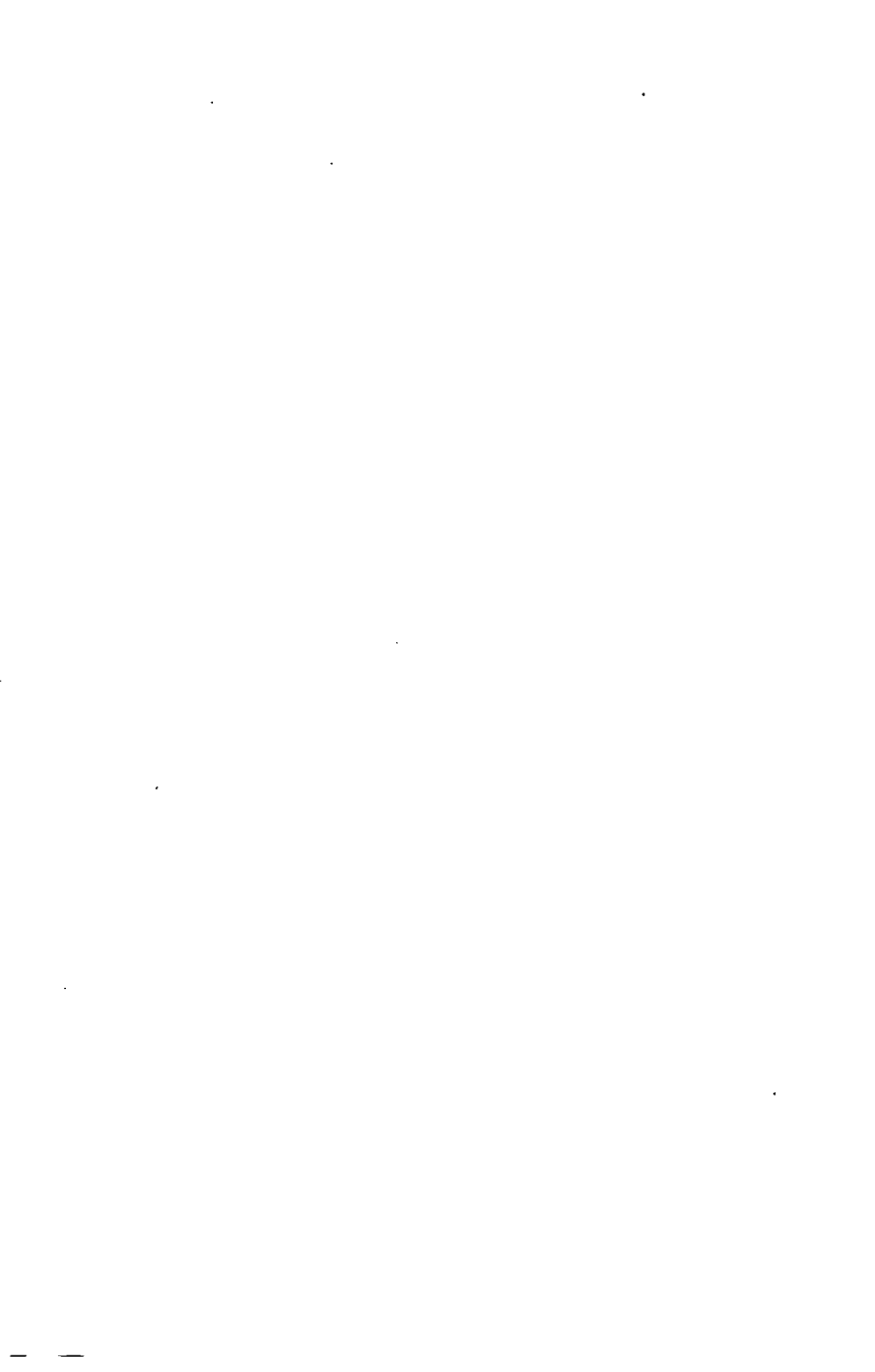
HARVARD COLLEGE LIBRARY

MAY 10 1903

WILHELM FRIEDRICH MULLER
HISTORICAL GRAMMAR OF THE
GERMAN LANGUAGE

Inhalt.

	Seite
Zur Erinnerung an Wilhelm Creelius († 13. Dez. 1889), Nachrufe, Retrolog und Verzeichniß der Schriften desselben. Von W. Harleß, Gymnasial-Oberlehrer Lutzsch und Archivar Dr. Wächter	I—XXXVII
I. Aus Hülleswagens Vorzeit: Skizzen zur Geschichte von Amt und Freiheit Hülleswagen vor 1816. In siebenzehn Abschnitten mit 12 archivaalischen Beigaben. Von W. Harleß	1—262
II. Zur Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins. Von Professor Dr. G. von Below zu Königsberg i. P.	263—269
III. Bericht des Dr. Ulrich Jastus über die Einnahme von Dschuba durch die Türken 1560. Mitgeteilt von Archivar Dr. Wächter zu Düsseldorf	270—271
IV. Vereinsnachrichten. Von Gymnasial-Oberlehrer Lutzsch zu Elberfeld. (Hierzu 3 Abbildungen betr. das Schloß Bensberg)	272—275
V. Die Sammlungen des Vereins. Vortrag, gehalten in der Versammlung zu Elberfeld am 4. Dez. 1889 von D. Schell	276—278
VI. Jahresbericht der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde für 1889	279—284
VII. Verzeichniß der Mitglieder des Bergischen Geschichtsvereins	285—293



Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

† Prof. Dr. Wilh. Creelius u. Geh. Archivrat Dr. Wold. Harless
in Elberfeld in Düsseldorf.

fünfundzwanzigster Band, I. Heft

(der neuen Folge vierzehnter Band, I. Heft).

Jahrgang 1889.

Bonn 1890.

In Kommission bei A. Marcus.

Zur Erinnerung
an
Wilhelm Crecelius

† 13. Dezember 1889.

Mit dem Ausdrude tiefen Schmerzes hat der Mitherausgeber dieser Zeitschrift deren 25. Band einzuleiten: denn zum zweiten Male ist am 13. Dezember 1889 dem Bergischen Geschichtsvereine der Vorsitzende, der Zeitschrift der Hauptleiter durch den Tod entrißen worden. Seit der Gründung des Vereins im Jahre 1863 neben Karl Wilhelm Bouterwek, dem unvergeßlichen ersten Vorsitzenden († 22. Dezember 1868) in hervorragender Weise für die Förderung der Vereinsinteressen thätig, hat der nun auch dahingeshiedene Wilhelm Crecelius im Zeitraume von mehr als zwei Jahrzehnten dem Vereine mit großer Treue und seltenem Geschicke vorgestanden und in unablässiger erfolgreicher Arbeit zu dessen Gedeihen das meiste beigetragen. Und wie sehr er, mit dem von Gott ihm verliehenen Pfunde wuchernd, vermöge seiner ungemeinen Arbeitskraft und seiner großen Gelehrsamkeit zum Wohle des Vereins und zur Förderung der niederrheinischen Geschichtsforschung gewirkt, dafür bieten die Bände dieser Zeitschrift die zahlreichsten Belege. Es ist der Geist liebevoller Verfertigung in den Gegenstand, welcher uns aus Crecelius Arbeiten, kleineren wie größeren, hier überall entgegenweht und in dem er Neues und Altes aus dem Schatze seines Wissens und seiner Forschung in ebenso anziehender als lehrhafter Darlegung, einfach und mit einer ihm zur Natur gewordenen Atribie dem Leser vorzuführen verstand.

Durch die Zeitschrift, deren Leitung ihm Herzenssache war und die er stets auf der Höhe ihrer wissenschaftlichen Aufgabe zu halten sich bemühte, hat sich der Berewigte selber ein Denkmal seiner verdienstvollen Wirksamkeit auf dem Gebiete heimatlicher Geschichtsstudien gestiftet, das seinen Namen der Nachwelt überliefert und so Gott will, bewahren wird, auch wenn die hinterbliebenen Genossen und Freunde längst unter den kühlen Rasen gebettet sind.

„Multis ille bonis flebilis occidit, nulli flebilior qaum mihi“ möchte der Schreiber dieser einleitenden Worte mit leichter Veränderung der Dichterstelle (Horat. Carm. I. 24. v. 10 sq.) hinzufügen, indem das Bild des teuern, über ein Vierteljahrhundert ihm nahe befreundeten Mannes lebhaft vor seine Seele tritt. In Arbeit und Erholung, im schriftlichen wie mündlichen Verkehre für seine Mitmenschen stets zugänglich, gefällig und hilfsbereit, ein offener und fester Charakter, allem unwahren und gezierten Wesen abgeneigt, bedächtig in seinen Äußerungen und namentlich verletzende Urtheile über Dritte stets meidend, dabei als vortrefflicher Gesellschafter in Scherz und Ernst die Hörer oft erfreuend und pädend, eine weithin gekannte und beliebte Persönlichkeit: so steht er vor uns in seiner behäbigen äußeren Erscheinung, mit seinem ehrlichen und gemüthvollen Gesichtsausdruck, ein Mann schlecht und recht, von wahrhaft deutscher Art und von kirchlich wie politisch konservativer, Früchten moderner Entwicklung die er als üble Auswüchse erkennt, entschieden abgeneigter Gesinnung,¹⁾ mit einem Herzen ohne Falsch, ein treuer und zuverlässiger Freund. In heutzutage feltener Verbindung ebenso sehr altklassisch-humanistischer als germanistischer Philologe, war er, wie Herr Professor Birlinger in seinem Nachrufe (Mlemannia XVIII. 1.) treffend bemerkt, ein feiner Lateiner, ausgezeichnete Lehrer, besonders auch des Hebräischen, ein Kenner der Humanistenzeit sowie des deutschen Kirchen- und Volksliedes des 16. und 17. Jahrhunderts wie wenige. Daneben auch ein Kenner des Sanskrit und ein vorzüglicher Botaniker, der in seinem ausgezeichneten Gedächtnisse die entlegensten Linne'schen Pflanzennamen in Bereitschaft hatte, erwies er sich in seiner gründlichen Vielseitigkeit, nach seiner sprachwissenschaftlichen und historischen Bildung als ein geschätzter und gewissermaßen unentbehrlicher Mitarbeiter einestheils

¹⁾ Hierfür ist bezeichnend, was er in scherzhafter Übertreibung öfters äußerte: für ihn höre die Welt- und Litteraturgeschichte eigentlich mit dem Jahre 1648 auf, mit allem Späteren sympathisiere er wenig.

des „Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung“, an dessen Verhandlungen er thätigen Anteil nahm, andernteils der am 1. Juni 1881 begründeten „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“, welche letztere in Creelius eines ihrer Vorstandsmitglieder und den Leiter der beabsichtigten Ausgabe Niederrheinischer Urbare verloren hat.

Am 14. Februar 1890 hat der Bergische Geschichtsverein zu Ehren des Heimgegangenen in Elberfeld eine Gedächtnisfeier abgehalten, welche zahlreich, auch von Auswärtigen besucht war. Der zeitige stellvertretende Vereinspräsident Herr August Fromein eröffnete die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Meine Herren! Wir waren genötigt, im vorigen Monate die Sitzung, welche der Gedächtnisfeier gewidmet sein sollte, ausfallen zu lassen, weil viele der Vereinsmitglieder durch Krankheit zu erscheinen verhindert gewesen sein würden. Als wir, meine Herren, zum letzten Male versammelt waren, da glaubten wir noch der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß unser verehrter Vorsitzender, Herr Professor Dr. Wilhelm Creelius uns erhalten bleiben werde. Nach Gottes Rathschluß sollte es aber nicht sein, nur wenige Tage nachher haben wir schmerzbewegt seine sterbliche Hülle zu Grabe geleiten müssen. Aber, meine Herren, noch lebendig steht das Bild des thatkräftigen Mannes, dieses fleißigen Arbeiters und unermüdblichen Forschers vor unsern Augen, wir sehen ihn noch, den anspruchslosen Mann, wie er aus dem reichen Schätze seines Wissens in uneigennützigster liebenswürdigster Weise einem jeden mittheilte, der ihn darum anging. Nicht allein wir, seine Zeitgenossen, sondern auch die Nachgeborenen werden ihm ein dankbares Andenken bewahren, insbesondere für das, was er zur Aufklärung der Geschichte unserer Heimat, des bergischen Landes gethan hat.

Ich bitte Sie, meine Herren, das Andenken des lieben Verewigten dadurch zu ehren, daß Sie sich von Ihren Sizen erheben.“

Nachdem die Anwesenden dieser Aufforderung des Vorsitzenden nachgekommen waren, trug der Schriftführer des Vereins, Herr Gymnasial-Oberlehrer Lutsch, den von ihm verfaßten Nekrolog des Verewigten vor, welcher, dem einstimmigen Beschlusse der Versammlung entsprechend, im Nachstehenden wörtlich mitgeteilt wird. Ein spezielles Verzeichnis der von Creelius veröffentlichten Schriften und Abhandlungen, von Herrn Archivar Dr. Wächter zusammengestellt, durch welches die im Nekrologe bereits gegebenen Nachweisungen vervollständigt werden, folgt am Schlusse.

Retrolog,

gesprochen von Herrn Gymnasial-Oberlehrer Lutsch.

Ein schwerer Verlust hat unsern Verein getroffen, seitdem wir das letzte Mal zu einer Sitzung vereinigt waren. Der Mann, dessen ganze Persönlichkeit unwillkürlich vor dem geistigen Auge auftauchte, wenn vom Bergischen Geschichtsvereine die Rede war, der die ganzen geistigen Interessen und Aufgaben dieses Vereins in seiner Person zu konzentrieren schien, der Mann, den man mit Fug und Recht als den Vater der bergischen Geschichte und als den hervorragendsten und gebiegensten Kenner derselben ansah, der Mann, mit dessen Namen man ein gut Theil des geistigen Lebens im Wupperthale zu verknüpfen gewohnt war, unser langjähriger, hochverdienter und hochverehrter Vorsitzender Herr Professor Dr. W. Trececius ist aus unserer Mitte genommen worden. Wir werden künftighin ohne ihn unsere Sitzungen halten, unsere Aufgaben erledigen, unsere Ziele verfolgen müssen. Das wird uns recht schwer werden; und es wird uns nur gelingen, wenn wir uns von seinem Geiste leiten lassen in der weitem Erforschung der engern Heimat, in der Sichtung der Quellen, in der Scheidung des Wahren vom Erdichteten und in der Mitteilung des durch die Forschung Gewonnenen. Dazu aber gehört neben der nötigen Zeit ein unverdroffenes Vertiefen in Urkunden und Bauwerke, eine warme Liebe für das bergische Land und seine Geschichte und eine Opferwilligkeit, die das eigene Interesse hinter das der andern zurücktreten läßt. Diese Eigenschaften werden unter uns genährt und erhalten werden müssen, soll unser Verein frisch und kräftig weiter gedeihen. Was aber wäre geeigneter, diese Kräfte zu nähren und zu erhalten, als ein Versenken in die Persönlichkeit, in das Wesen und Wirken unseres heimgegangenen Vorsitzenden? Ist es doch wahr, was Schiller im Prolog zum Wallenstein sagt, daß ein großes Muster Nachahmung wirkt. So liegt es denn, meine ich, ebenso sehr im Interesse des Weitergedeihens unseres Vereins, wie es eine Pflicht der Dankbarkeit und Pietät ist, wenn der erste Vortrag, der nach seinem Hinscheiden in unserem Kreise gehalten wird, seinem Andenken gewidmet ist.

Ich will daher versuchen, in wenigen Zügen Ihnen ein Lebensbild des teuern Entschlafenen vorzuführen, und bitte Sie nur, die Mängel, welche demselben anhaften, mit der Knappheit der

Zeit freundlichst entschuldigen zu wollen, die mir in den letzten Wochen zur Verfügung stand.

Adam Adolph Christian Wilhelm Crecelius entstammt einem Geschlechte, welches nach seiner eigenen Angabe seinen Sitz in dem Orte Kregel in der Eifel hatte, aber bereits vor 1592 auswanderte, um sich im Weßerwalde niederzulassen. Seine Vorfahren gehörten größtentheils dem geistlichen Stande an. Sein Urgroßvater, der Kaplan Johannes Crecelius zu Reichelsheim, einem ursprünglich nassauischen Dorfe, später zu Odenhausen am rechten Ufer der Bahn, war vermählt mit Katharina Henriette Felicitas Buff, einer Halbschwester des Vaters von Charlotte Buff, der bekannten Freundin Goethes in Weßlar.

Der Vater des Heimgegangenen — Heinrich Christoph — war Steuereinnnehmer in dem Städtchen Hungen an der Porlof im Großherzogtum Hessen. Er war vermählt mit Dorothea geb. Schlapp, einer Tochter des Lehrers Schlapp in Ulfa in Oberhessen.

Aus dieser Ehe wurde Wilhelm Crecelius am 18. Mai 1828 als ältestes Kind geboren. Ihm folgten noch zwei Schwestern, von denen die ältere im schulpflichtigen Alter starb, während die jüngere, Theresie, dem Bruder viele Jahre eine treue Gefährtin blieb.

Der Knabe entwickelte sich körperlich wie geistig sehr schnell und bewies schon früh die dem Manne eigenthümliche Selbständigkeit. So entzog er sich als ganz kleiner Junge der vielleicht allzu ängstlichen elterlichen Sorgsamkeit, indem er bei den Nachbarn umherlief, die ihm in der Kleidung größere Freiheit gestatten und in der Wahl der ihm zu reichenden Nahrung weniger vorsichtig sein mochten, als es die Eltern waren.

In seinem sechsten Lebensjahre verlor der kräftig heranwachsende Knabe seinen Vater durch den Tod. Die Vormundschaft übernahm sein Oheim, der Zollinspektor Dieß in Gießen.

Im Oktober 1837 siedelte der neunjährige Knabe nach Marburg zu seinem Oheim, dem Landgerichtssekretär Zimmermann, über und wurde am 6. Oktober desselben Jahres in die sechste Klasse des dortigen unter der Leitung des bekannten Litterar-Historikers Wilmar stehenden Gymnasiums aufgenommen. Auf dem ersten Zeugnisse, welches er hier erhielt, finden sich mit Ausnahme der Naturkunde und des Singens nur die Prädikate „sehr gut“ und „recht gut“. Nach halbjährigem Besuche der Sexta rückte der

begabte und fleißige Schüler in die Quinta auf, Ostern 39 in die Quarta, Ostern 40 in die Tertia, Ostern 41 in die Secunda. Alle Zeugnisse, welche er in diesen Klassen erhielt, sind voller Anerkennung der sittlichen Führung, des Fleißes und der Leistungen des Knaben. Nur im Singen begegnet das Prädikat „gering“ oder „ziemlich“, in allen übrigen Fächern findet man „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, im Fleiße lauten die Prädikate „rühmlichst“ oder „lobenswert“, in den Sitten „untadelhaft“.

Am 22. Oktober 1842, als es sich um die Aufnahme des angehenden Jünglings in den kurhessischen Unterthanen-Verband handelte, stellte ihm Wilmar folgendes Zeugnis aus: „Während der Zeit dieses seines Schulbesuchs hat er sich durch sehr bedeutende Talente, den unermüdblichsten Fleiß und ungewöhnliche Fortschritte, sowie durch ein völlig untadelhaftes Betragen vor allen seinen Mitschülern ausgezeichnet, wie dies schon durch sein schnelles und bis dahin in dem hiesigen Gymnasium beispielloses Vorrücken durch die einzelnen Klassen hinreichend dokumentiert wird. Es können mithin bei seinem in stetem Steigen begriffenen wissenschaftlichen Eifer ungeachtet seiner Jugend schon jetzt von ihm für die Zukunft bedeutende Leistungen in der Wissenschaft und zumal in dem Fache des gelehrten Schulwesens, für welches er Neigung zeigt, mit um so größerer Sicherheit erwartet werden, als er mit seinen Talenten und Leistungen die größte Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit verbindet. Ich muß es an sich und im Interesse des vaterländischen Staatsdienstes überhaupt, aber insbesondere nach den mir durch meine amtliche Stellung als Vorstand eines Gymnasiums und Mit-Examinator der Kandidaten des gelehrten Schulfachs dargebotenen Erfahrungen im Interesse des kurhessischen Gymnasialwesens für höchst wünschenswert halten, die Hoffnungen, welche dieser junge Mensch gewährt, an seine dereinstige Verwendung im kurhessischen Staatsdienst anknüpfen zu dürfen und glaube es mit dem besten Gewissen versichern zu dürfen, daß die Mitwirkung zur Aufnahme dieses angehenden Jünglings in den kurhessischen Unterthanen-Verband und seiner Zeit in den kurhessischen Staatsdienst ein dem Vaterlande geleisteter, sich gewiß lohnender Dienst sein würde.“

So lautete das Zeugnis eines urteilsfähigen und bewährten Mannes über den 14jährigen Secundaner. Einige Monate bevor dieses Zeugnis ausgestellt wurde, am ersten Pfingsttage, den 15.

Mai 1842, war der zu den schönsten Hoffnungen berechtigende Jüngling in der reformierten Pfarrkirche zu Marburg konfirmiert worden. Sein Spruch lautete: „Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben“. Crecelius trat nicht in den kurhessischen Unterthanen-Verband, sondern ging auf das Gymnasium zu Gießen über und absolvierte hier am 4. April 1845, also noch nicht 17 Jahre alt, das Abiturienten-Examen. In sämtlichen Fächern, welche Gegenstände der Prüfung waren, Religionslehre, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Geschichte, Mathematik, Naturkunde, Hebräisch, Englisch erhielt er das Prädikat „recht gut“. Am Schlusse des Zeugnisses heißt es: „Crecelius hat sich durch musterhaftes Betragen und reges wissenschaftliches Interesse seinen bisherigen Lehrern sehr wert gemacht und berechtigt für die Zukunft zu schönen Hoffnungen.“

Das waren Leistungen eines noch nicht 17jährigen Jünglings, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn lenken mußten und auch wirklich lenkten. Es ist mir erzählt worden, daß zahlreiche Zeitungen von der Thatsache Notiz genommen und Crecelius als eine Art Wunderkind gepriesen haben.

Dieses „Wunderkind“ bezog nun die Universität Gießen, um hier Theologie und Philologie zu studieren. Unter seinen Lehrern ist vor allen der Professor Osann zu nennen, der in einem in den Akten des hiesigen Gymnasiums befindlichen Briefe voll des Lobes ist über den damaligen Studenten und namentlich seine gründlichen Kenntnisse im Sanskrit rühmend hervorhebt.

In dem politisch so bedeutungsvollen Jahre 1848 bestand der Kandidat des höhern Lehrfachs, der, wie es in seinem Abiturienten-Zeugnisse heißt, „in politischer Hinsicht unverdächtig“ war, die Prüfung pro facultate docendi. Das noch vorhandene Prüfungs-Zeugnis konstatiert mit ziemlich dürren Worten das Bestehen des Examens.

Von Herbst 1848 bis Herbst 1849 war er Accessit am Großherzoglichen Gymnasium in Gießen. In Anerkennung der Verdienste, welche er sich in dieser Stellung erworben hatte, erhielt er nach Ablauf des Jahres eine Remuneration von 100 Gulden. Wertvoller aber, als dieser pekuniäre Lohn, war für ihn das Zeugnis, welches ihm über seine erste amtliche Thätigkeit ausgestellt wurde. Es lautete: „In diesen Funktionen hat er nicht nur große Gewissenhaftigkeit bewiesen, sondern sich auch in jeder andern

Beziehung als durchaus tüchtiger Lehrer von gründlicher wissenschaftlicher Bildung bewährt.“

Der erprobte Lehrer wurde nun auch von der Universität Gießen unter Befreiung von der öffentlichen Disputation „post exploratas et comprobatas insignes ingenii et doctrinae dotes“ am 22. August 1849 zum Doctor der Philosophie promoviert.

Im Jahre 1851 übernahm er die Erziehung und den Unterricht der beiden älteren Söhne des Fürsten zu Hsenburg und Bückingen und blieb Prinzen-Erzieher bis zum Pfingstfeste des Jahres 1854. Um diese Zeit trat er als Lehrer am Witzthumschen Geschlechts-Gymnasium und der damit verbundenen Bezzenbergerschen (früher Blochmannschen) Erziehungsanstalt in Dresden ein. Hier aber war seines Verweilens nicht lange.

Auf den begabten, gebildeten und pflichttreuen Lehrer war man in Elberfeld aufmerksam geworden, und man berief ihn im Sommer 1856 zunächst zur Vertretung des beurlaubten Dr. Herbst hierher. Crecelius folgte dem Rufe und trat im Oktober desselben Jahres bei dem Gymnasium ein, dem er fortan seine Kräfte gewidmet hat. Sehr bald erkannte man hier die Tüchtigkeit des Mannes, des Lehrers und des Gelehrten. So schreibt der damalige Direktor Bouterwek im Programme des Jahres 1857: „In diesem durch umfassende, tief begründete Gelehrsamkeit, vielfach erprobtes, echtes Schulmeister- und Erziebertalent, rüstige Thätigkeit und unverwundenen, harmlosen Mut ausgezeichneten Manne hat unser Gymnasium eine neue Bürgschaft für sein ehrenvolles Weiterbestehen erhalten.“ Und am 24. Juli des Jahres 1857 machte ihm die Schulkommission die amtliche Mitteilung, sie habe wiederholt den Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen, daß die von ihm bekleidete provisorische Stelle in eine definitive verwandelt werde.

Dieser Wunsch und diese Hoffnung gingen bald in Erfüllung. An die Stelle der provisorischen trat im September 1858 die definitive Anstellung. Auch nach dieser Zeit war die Schulkommission in jeder Weise bemüht, den bewährten Mann, tüchtigen Lehrer und gründlichen Gelehrten immer mehr an die Anstalt zu fesseln.

Und Crecelius erwies sich dankbar dafür. So schlug er einen Ruf an das Gymnasium zu Barmen, der im Februar 1863 an ihn erging, aus, um dem Gymnasium, mit dem er immer mehr verwachsen war, treu zu bleiben. Da auch das Provinzial-Schul-

Kollegium in Coblenz seine Bedeutung erkannt hatte und zu würdigen mußte, wurde ihm im Jahre 1864 der Titel „Oberlehrer“ verliehen.

Von Jahr zu Jahr mehr hatte sich der Sohn der Wetterau im Thale der Rupper und dem Lande der Berge eingelebt, immer mehr fühlte er sich als Angehörigen desselben. Als daher im Sommer 1863 der damalige Gymnasialdirektor Dr. Wilhelm Bouterwek in Elberfeld in Verbindung mit dem Pastor Karl Krafft und dem damaligen Archivsekretär Dr. Harleß in Düsseldorf die Anregung zur Gründung eines Vereins gab, der „das Interesse für die Geschichte des bergischen Landes wecken und nähren sollte“, folgte Crecelius bereitwilligst dieser Anregung und wurde Mitbegründer des Bergischen Geschichtsvereins. In den Vorstand gewählt, übernahm er das Amt des ersten Schriftführers und am 9. September desselben Jahres, als die Herausgabe einer Zeitschrift beschlossen wurde, neben Bouterwek die Redaktion derselben. Hier eröffnete sich nun für Crecelius ein reiches und ergiebiges Feld wissenschaftlicher Thätigkeit. Raum aber hatte er dieselbe begonnen, als abermals die Versuchung an ihn herantrat, Elberfeld den Rücken zu kehren. Im Juni 1865 traf ein sehr schmeichelhaftes Schreiben aus Landsberg an der Warthe ein, durch welches ihm am dortigen Gymnasium die zweite Oberlehrerstelle angeboten wurde. Er war aber mit seinem Herzen in Elberfeld so fest gewurzelt, daß er den Ruf, so ehrenvoll er war, ausschlug. Und hier mußte man diesen Schritt zu würdigen. Als die Vertretung der reformierten Gemeinde einen zweiten Oberlehrer zu wählen hatte, einigte man sich auf seine Wahl. Dieselbe fand die Bestätigung der vorgesetzten Behörden, und so rückte denn Crecelius am 1. Oktober 1866 in die zweite Oberlehrerstelle ein. Vier Jahre später, am 9. Dezember 1870, wurde ihm in Anerkennung seiner bedeutenden Verdienste auf Antrag des Provinzial-Schulkollegiums in Coblenz der Professor-Titel verliehen; einen Ruf, die Leitung des Gymnasiums zu Büdingen zu übernehmen, hatte er in seiner Bescheidenheit, vielleicht auch in der Annahme, daß ihm eine solche Stellung für seine wissenschaftliche Thätigkeit nicht genügende Zeit lassen würde, ausgeschlagen, wie er denn auch dafür gesorgt hatte, daß man den Plan, ihn zum Nachfolger Bouterweks zu machen, aufgab.

Während des deutsch-französischen Krieges trieb es ihn, den Schauplatz des großen Kampfes und die Landschaften insbesondere aufzusuchen, deren Wiedererwerbung für Deutschland in Aussicht stand. Äußere Veranlassung dazu bot ihm die Begleitung eines Proviantzuges von Elberfeld nach Ranzig. Nach verschiedenen Kreuz- und Querzügen schloß er sich freiwillig den Freunden Harleß und Pfannenschmid an, die damals im Departementalarchiv der Meurthe zu Ranzig auf Grund des ihnen von dem Direktorium der preussischen Staatsarchive erteilten Auftrags mit Untersuchung der lothringischen Archivbestände beschäftigt waren. Mit der ihm eigenen Arbeitslust rege eingreifend und gern sich begnügend mit dem kleinen Plätzchen, welches das enge Amtszimmer des freundlichen Archivars Lepage nur noch darbot, war er dort Urkunden lesend und kopierend und zwar theils aushilfsweise theils für private Zwecke vom 23. September bis 9. Oktober thätig und beteiligte sich u. a. auch an dem Besuche des Departementalarchivs zu Bar-le-Duc und des Archivs zu Toul, bald nachdem diese Festung kapituliert hatte. Mitte Oktober über Hagenau im Elsaß in die Heimat zurückgekehrt, veröffentlichte er im siebenten Bande unserer Zeitschrift als litterarische Früchte seiner Reise die Mitteilungen „Gründung eines Dorfes im 17. Jahrhundert“ (nämlich des Dorfes Hommert in der Graffschaft Dagsburg) und „Urkunden aus Deutsch-Lothringen“. Eine äußere Anerkennung für seine verdienstliche Hilfsleistung empfing er 1872 durch die Verleihung der Kriegsdenkmedaille für Nichtkombattanten.

In Elberfeld widmete er sich nach wie vor seiner amtlichen Thätigkeit, seinen umfangreichen wissenschaftlichen Studien und der Förderung der Interessen des Bergischen Geschichtsvereins, dessen Leitung seit dem Tode Bouterweks in seiner Hand lag; und dies mit einem Eifer, der keine Ruhe und keine Erholung zu kennen schien. Dabei wurde er von einer kernigen Gesundheit, die jeder Anstrengung trotzte, unterstützt. Im Hinblick darauf pflegte er wohl scherzweise zu sagen, er habe noch nie gefühlt, wo sein Magen sei, und was Nerven seien, wisse er nicht.

Ein schmerzlicher Verlust trübte im Dezember 1875 seine sonst so heitere, zu fröhlicher Geselligkeit geneigte Stimmung: er verlor durch den Tod seine Mutter, die im Jahre 1861 mit ihrer Tochter Theresie zu ihm gezogen war, um ihm ein angenehmes Heim zu

bieten, da er zur Gründung eines eigenen Hausstandes, wie er zu sagen pflegte, noch nicht die Zeit gefunden hatte.

Ein Jahr später entriß ihm der Tod einen lieben Kollegen, mit welchem er seit seinem Eintritt am Elberfelder Gymnasium zusammen gewirkt hatte, den Oberlehrer Professor Dr. Clausen. Ostern 1877 wurde er dessen Nachfolger in der ersten Oberlehrerstelle, die er bis zu seinem Tode bekleidete.

Mit rastlosem Eifer, in rüstiger Kraft und männlicher Frische wirkte er in dieser Stellung weiter zum Segen der reiferen Gymnasialjugend, zur Förderung der Wissenschaft und zum Gedeihen des Bergischen Geschichtsvereins.

Immer größer wurde die Zahl der Männer, deren Dankbarkeit, Liebe und Freundschaft er sich durch seinen anregenden Unterricht, seine Leutseligkeit, Uneigennützigkeit, Bescheidenheit und Geselligkeit erwarb. Ein bereites Zeugnis dafür legte der 7. Oktober des Jahres 1881 ab, an welchem 25 Jahre seit seinem Eintritt beim Elberfelder Gymnasium verfloßen waren. Eine Schulfeyer hatte der beschriebene Mann sich verboten, aber seine Kollegen und Freunde ließen es sich nicht nehmen, den Tag festlich zu begehen. Nachdem ihm das Lehrer-Kollegium des Gymnasiums am Morgen eine künstlerisch ausgeführte Votivtafel überreicht hatte, begrüßte ihn des Abends im großen Saale des hiesigen Casinos eine stattliche Schar früherer Schüler und Freunde. Glückwünschend übergab Dr. Abraham Frowein in deren Namen dem Gefeierten eine kostbare Bibliothek, welche die für einen Geschichtsforscher wertvollsten und unentbehrlichsten Werke enthielt, wie die *Monumenta Germaniae historica*, die von Stillfried und Maercker herausgegebenen *Monumenta Zollerana*, *Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern*, die *Scriptores rerum Prussicarum*, herausgegeben von Hirsch, Köppen und Strehlke, die *Hanserecesse*, die *Jahrbücher des deutschen Reiches*, *Chroniken der deutschen Städte*, *Forschungen zur deutschen Geschichte*, *Droysens Geschichte der preussischen Politik* und manches andere. Die wissenschaftlich thätigen Freunde aber brachten ihm einen Sammelband „Festgabe für Wilhelm Creelius“ dar, welcher 45 Abhandlungen enthielt. Ebenso widmete Professor Birlinger seinem Freunde und Mitarbeiter den achten Band der „*Alemannia*“. An den Festakt schloß sich ein Festmahl, bei dem manches Zeugnis von der hohen Achtung und Wertschätzung, deren der Jubilar sich zu erfreuen hatte, abgelegt wurde.

Zeigte sich bei dieser Feier, wie man die außerordentlichen Verdienste des Lehrers und Gelehrten in den Kreisen der Elberfelder Bürger zu würdigen und zu schätzen mußte, so legten auch die staatlichen Behörden in mehrfachen Auszeichnungen die Anerkennung seiner Verdienste an den Tag. Bei dem Ordensfeste am 18. Januar 1882 verlieh ihm Seine Majestät Kaiser und König Wilhelm I. den roten Adlerorden IV. Klasse.

Diese Anerkennungen, Auszeichnungen und Beweise herzlichster Freundschaft gereichten dem anspruchslosen Manne zu großer Freude. Doch in die Freude mischte sich auch bald wieder die Trauer. Im Herbst des Jahres 1883 riß der Tod die Schwester, die ihm seit dem Heimgange der Mutter den Haushalt geführt, von seiner Seite. Mit treuer brüderlicher Liebe hatte er an ihr gehangen; um so schmerzlicher war ihm der Verlust. Der sonst so Heitere und Fröhliche wurde ernster und stiller und mied die geselligen Kreise, die er sonst aufzusuchen und durch sein hinreichendes Erzählertalent zu beleben pflegte. Um so mehr vertiefte er sich in die Wissenschaft.

Dem begeisterten Forscher brachte endlich der Winter des Jahres 1884/85 die Erfüllung eines lange gehegten Wunsches. Durch das Kuratorium des Gymnasiums wurde ihm mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums und des Kultus-Ministers zur Herstellung seiner etwas geschwächten Gesundheit, besonders aber zur Förderung seiner wissenschaftlichen Arbeiten ein halbjähriger Urlaub gewährt. In besonderer Anerkennung der hohen Verdienste des Mannes bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung die Kosten seiner Vertretung.

Unter Italiens Himmel verjüngte sich das Herz und die Kraft des rastlosen Forschers. Davon zeugen zahlreiche Briefe, welche er von dort aus an Freunde und Kollegen richtete. Mit sprudelnder Laune erzählt er in denselben von den Herrlichkeiten, die sein Auge genöß, von den Beobachtungen, die er inmitten des interessanten italienischen Volkes hinsichtlich des Charakters und der Gewohnheiten desselben machte, von seinen Erlebnissen in der ewigen Stadt, in Neapel und den Ruinen von Pompeji, nicht zum mindesten aber auch von seinen Studien in Bibliotheken, in Sammlungen antiker Kunstwerke, in Kirchen und Villen, auf Landstraßen und Begräbniskäften.

Mit einer reichen Fülle der schönsten Eindrücke und einer stattlichen Sammlung Photographien, selbstgefertigter Abdrücke von Inschriften, seltener italienischer Pflanzen und Handschriften-Kollationen lehrte er im April 1885 nach Elberfeld zurück, frisch gestärkt in dem Stahlbade antiker Kunst und antiken Lebens.

Nun führte er seine Freunde und Schüler an der Hand der Sammlungen im Geiste in jenes Wunderland, besonders zu den Zeugen einstiger Herrlichkeit; mit der gewohnten Hingebung öffnete er in den Sitzungen des Bergischen Geschichtsvereins diejenigen von den mitgebrachten Schätzen, die auf die bergische Geschichte Bezug hatten; mit unermüdblichem Fleiße widmete er sich der Sichtung der umfangreichen Aufzeichnungen, die er aus alten Handschriften und Drucken gemacht hatte.

Bald aber zeigte es sich, daß es ihm Italiens Himmel und die freiere Luft des Meeresstrandes auch noch in anderer Beziehung angethan hatte: was die näheren Freunde, denen ein Blick in das Herz des nunmehr Siebenundfünfzigjährigen vergönnt war, schon vermutet hatten, ging während der Herbstferien des Jahres 1885 in Erfüllung. Ercelius verlobte sich mit seiner Rusine Auguste Schlapp und vermählte sich mit ihr am 17. Oktober desselben Jahres in Worms. So war ihm denn nun auch das lange entbehrtete traute Familienheim beschieden, und er fühlte sich wohl in demselben. Die Gattin nahm teil an seinen Freuden und Leiden, teil auch an den Ehren, die dem verdienten Manne gezollt wurden.

Am 20. Oktober, drei Tage nach seiner Vermählung, wurde er von dem historischen Vereine für den Niederrhein zum Ehrenmitgliede ernannt; er war außerdem Ehrenmitglied der historischen Gesellschaft in Utrecht und korrespondierendes Mitglied des historischen Vereins für Niedersachsen, des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt a. Main, des Herold und des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen.

Eine wohlverdiente Ehre erwies ihm der Bergische Geschichtsverein bei der Feier seines fünfundsamzigjährigen Bestehens. In der Festitzung am 29. Juli 1888 überreichte ich ihm im Auftrage und Namen des Vorstandes und des Fest-Komitees eine vom Lehrer Holtmanns in Cronenberg kunstvoll ausgeführte Adresse. Sie hatte den Wortlaut: „Seinem hochverehrten Vorsitzenden, dem um die Ergreifung der Landesgeschichte hochverdienten, auch die wissenschaftlichen Bestrebungen anderer in größter Uneigennützigkeit

fördernden Herrn Professor Dr. Wilhelm Crecelius bringt für die 25jährige aufopfernde und rastlose Thätigkeit im Interesse des Bergischen Geschichtsvereins den herzlichsten Dank dar im Namen des Vereins das Jubiläums-Komitee August Fromein, August Reetman, Otto Lutsch, David Peters, Dr. Carl Schmidt, Adolf Werth, Elberfeld am 17. Juni 1888."

In seiner Bescheidenheit lenkte auch hier der verdiente Gelehrte und uneigennütige Mann den ihm gezollten Dank von sich ab auf die übrigen Mitbegründer und Förderer des Vereins.

Wer den rüstigen Sechsziger, der eben ein länger andauerndes rheumatisches Leiden überwunden hatte, bei diesem Jubelfeste sah, der hoffte wohl, daß der Wunsch, der bei der Überreichung der Adresse ausgesprochen wurde, sich erfüllen, daß der Verein noch lange aus diesem, wie es schien, unverstiegbaren Brunnen wissenschaftlicher Erkenntnis schöpfen würde. Allein die Vorsehung hatte es anders beschlossen. Schon während der Herbstferien des vorigen Jahres erkrankte Crecelius in besorgniserregender Weise; doch erholte er sich bald wieder und setzte, anscheinend mit ungebrochener Kraft, nach Ablauf der Ruhezeit seine amtliche Thätigkeit, seine Mitteilungen in den Sitzungen des Bergischen Geschichtsvereins und seine wissenschaftlichen Studien fort. Ja es schien, als hätte sein Forscherdrang an Intensivität noch gewonnen. Mit Eifer, selbst mit Hast, als gälte es die kurze Spanne Zeit, die ihm noch beschieden war, zur Förderung der Wissenschaft auszunutzen, stürzte er sich auf seine Arbeiten. Ob er ahnte, daß es auch für ihn bald heißen würde: „Bis hierher und nicht weiter"? — ich weiß es nicht, aber ich vermute es daraus, daß er mit wenigen Wochen vor dem Schlage, der ihn traf, in einer vertraulichen Stunde eröffnete, was er noch zu vollenden gedächte, ehe er sich Ruhe gönnte. Wer ihn damals besuchte, fand ihn beständig bei der Arbeit. Das oberheffische Wörterbuch nahte sich mehr und mehr seiner Vollendung. Man merkte, daß dies das Kind seiner Sorge, seiner Liebe und seiner Freude war. Wie glücklich war er doch, als er die ersten Korrekturbogen des Werkes in Händen hatte! In den letzten Wochen seines gesunden Lebens beschäftigte er sich mit einer Handschrift von Rudolfs von Eins Weltchronik, die er aus Bernigerode sich hatte schicken lassen. Über dieser Arbeit überraschte ihn das Verhängnis. Noch am Abend des 18. November hatte er sich — man möchte sagen mit fieberhafter Hast — mit

dem Zählen der Verse dieser Handschrift beschäftigt und sehr lange über dieser Arbeit geessen. Am Morgen des folgenden Tages, als er sich eben zum Gange zur Schule rüstete, trat ein Bluterguß ins Gehirn ein, infolgedessen er die Besinnung verlor und die ganze rechte Seite des Körpers gelähmt wurde. Nach einigen Tagen kehrte die Besinnung zeitweise zurück, aber da die Organe der Sprache gelähmt waren, konnte er sich nur schwer verständlich machen. Er kannte sein Leiden, das ging aus Zeichen und Andeutungen hervor, und litt innerlich sehr schwer unter dieser Erkenntnis wie unter dem Unvermögen, seine Gedanken und Empfindungen zum Ausdruck zu bringen. Was ihn besonders lebhaft beschäftigte, das offenbarte der eines Tages ausgestoßene Ruf: „Ich liege hier so müßig.“ Schon schien es, als würde unter der treuen Pflege seiner Gattin und seiner Schwägerin, welche bei der ersten Erkrankung aus Rußland herbeigeeilt war, eine Besserung in seinem Befinden, wenn nicht eine Genesung eintreten, da wiederholten sich die Blutergüsse, und am Freitag den 13. Dezember abends 7 Uhr schloß er nach langem Todesröcheln für immer die Augen.

Die Kunde von dem Heimgange des hochgeschätzten, im ganzen bergischen Lande und weit über dessen Grenzen hinaus bekannten Mannes verbreitete sich sehr schnell. Die Zeitungen brachten Berichte über sein Leben und warmempfundene Nachrufe des Lehrer-Kollegiums des hiesigen Gymnasiums und des Bergischen Geschichtsvereins.

Unter den zahlreichen, zum größten Teil sehr wertvollen Blumenspenden, welche dem Entschlafenen von Behörden, Vereinen und Freunden als letztes Liebeszeichen dargebracht wurden, befand sich auch ein Kranz aus Epheu von der Schloßruine Burg an der Wupper, dem Ergründer der bergischen Geschichte gewidmet von dem Vorsitzenden des Vereins zur Wiederherstellung jener Ruine.

Die unter Blumen gebettete sterbliche Hülle wurde am 16. December von dem ganzen Gymnasium, dem Lehrer-Kollegium dieser Anstalt, zahlreichen Vertretern der übrigen höheren Lehranstalten Elberfelds, vielen sonstigen Freunden des Heimgegangenen, darunter zahlreichen Mitgliedern des Bergischen Geschichtsvereins zur letzten Ruhestätte geleitet. Am Sarge und am Grabe widmete Pastor Koch dem Entschlafenen einen tiefempfundnen Nachruf, sprach der Witwe Trost ein und betete für die Seele, die ihre irdische Hülle verlassen. Noch den üblichen letzten Gruß in die Gruft hinein!

— und wir trennten uns von einem Manne, der — das mag zunächst hervorgehoben werden — ein edler Mensch war.

Schon an seinem Sarge wurde erwähnt, daß er nie über seine Kollegen etwas Schlechtes gesagt und es nicht habe mit anhören können, wenn in seiner Gegenwart einmal die schwachen Seiten eines Mitmenschen Gegenstand der Unterhaltung zu werden anfangen. Gewiß ein edler Zug seines Herzens! aber nicht der einzige. Was an seinem Charakter besonders hervortrat, das war die selbstlose Hingabe an Personen und Gegenstände. Wie er seine Mutter, seine Schwester, seine Gattin auf Händen getragen hat, wie er für sie gesorgt, ihnen Freude zu machen gesucht, ihre Schmerzen zu lindern sich bemüht hat, dafür könnten zahlreiche Beispiele angeführt werden. Wie oft sah man ihn bald mit Früchten, bald mit Erzeugnissen der Kochkunst, bald mit Blumen beladen von der Arbeit im Gymnasium nach Hause wandern! Wie oft trennte er sich von den ihn begleitenden Freunden, um in diesem oder jenem Laden etwas zu kaufen, womit er seiner Schwester, seiner Gattin eine Freude machen wollte! Und wie oft haben diese hingebende Selbstlosigkeit seine Kollegen und litterarischen Freunde erfahren! Von ihm konnte man verlangen und wünschen, was man wollte, der Gewährung konnte man sicher sein, mochte dieselbe auch noch soviel Mühe, Arbeit und Zeit kosten. Er war immer zur Hilfe bereit, mochte nun ein Kollege die Prüfung einer größern Arbeit von ihm erbitten, mochte ein Gelehrter um Beiträge für ein neues litterarisches Unternehmen ihn angehen, mochte einer seine Hilfe beim Suchen nach berühmten Vorfahren in Anspruch nehmen oder Urkunden gelesen und übersetzt haben wollen, oder mochte man um Mitteilung aus der reichen Fülle seiner Kenntnisse ihn ersuchen. Unverdroffen arbeitete und suchte er, um diese bisweilen recht anspruchsvollen Bitten zu erfüllen, und das that er nicht um Gelderwerb, auch nicht um Ruhm und Ehre zu erlangen, sondern lediglich getrieben von der Selbstlosigkeit seines Charakters. Und was war es anders, als dieser edle Zug, was ihn veranlaßte, mehr denn 26 Jahre seines Lebens in den Dienst des Vergifteten Geschichtsvereins zu stellen? Was wollte er durch diese Opfer für sich gewinnen? — Nicht Geld noch Ehre noch sonst etwas hat er für sich erstrebt; andern zu dienen, sie zu belehren, sich für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stellen, das war die

edle Triebfeder, die ihn veranlaßte, den Verein mit zu begründen, die Zeitschrift mit zu redigieren und mit Abhandlungen aus seiner Feder zu füllen, den Vorsitz zu übernehmen, die Verhandlungen zu leiten und in den monatlichen Sitzungen bei Sturm und Sonnenschein, bei Hitze und Kälte, mit gesundem und mit krankem Körper zu erscheinen und Vorträge zu halten.

Zu dieser Uneigennützigkeit und unverbroffenen Opferwilligkeit gesellte sich bei ihm als weitere Zierde des Herzens die Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit. Schon an dem 14jährigen Knaben hob Wilmar in dem vorhin erwähnten Zeugnisse diese Tugenden hervor, und der Mann hat sie bewahrt bis zu seinem Tode, so sehr ihm auch seine selbsterworbenen Kenntnisse, seine Tüchtigkeit als Lehrer und die Verdienste, die er sich um die Bildung der Jugend und Erweiterung der Wissenschaft erworben, ein gewisses Recht zum Selbstbewußtsein verliehen hätten. Von den ehrenvollen Rufsen, die ihm zu Teil wurden, haben aus seinem Munde nur diejenigen erfahren, denen er nach seiner Amtspflicht Mitteilung machen mußte. Daß er von mehreren historischen Vereinen zum Ehrenmitglied ernannt worden war, hat er kaum den ihm am nächsten Stehenden erzählt; und den erhaltenen Orden hat er, glaube ich, nur ein Mal angelegt. Dieselbe Bescheidenheit legte er an den Tag, wenn ihm Dank und Anerkennung gezollt wurde. Mit Entschiedenheit wies er sie zurück, indem er die eigenen Verdienste andern zuschrieb; noch lieber entzog er sich ihnen ganz. So wäre er der Feier seines 25jährigen Lehrer-Jubiläums gern aus dem Wege gegangen, weil er voraussah, daß ihm dabei Dank und Anerkennung zu Teil werden würde; und nur das Bewußtsein, daß er dadurch seine zahlreichen Schüler und Freunde um die Freude bringen würde, dem Drange ihres Herzens Genüge thun zu können, — nur dieses Bewußtsein war es, was ihn daran hinderte, sich jede Feier zu verbitten. Aus dieser Bescheidenheit und Geringschätzung der eigenen Tüchtigkeit floß dann die Deutseligkeit und Freundlichkeit gegen jedermann, insbesondere auch gegen die untern Schichten des Volkes. Der einstige Prinzenenerzieher verkehrte mit Vorliebe mit Handwerkern und Arbeitern, belauschte ihre Dialekte und ließ sich ihre Sagen erzählen, ihre Volkslieder vortragen, ihre Anschauungen mitteilen. Daher erklärt es sich auch, daß er in Elberfeld fast von jedem Kinde gelannt und von groß und klein geachtet und verehrt wurde. Ein rührendes Zeichen dieser

durch seine Leutfeligkeit erworbenen Verehrung habe ich am Tage seiner Beerdigung erlebt. Ein älterer Bote überbrachte im Auftrage seiner Herrschaft einen Kranz. Als er ihn abgegeben hatte, bat er um die Erlaubnis, den Toten noch sehen zu dürfen. Die Bitte wurde ihm natürlich gewährt, und mit feuchtem Auge lehrte der schlichte Mann vom Sarge zurück. Dieses Verlangen des einfachen Mannes und sein trauriger Blick sprechen berebter von der herzegewinnenden Leutfeligkeit des Entschlafenen, als es der Mund des gewandtesten Redners vermögen würde. Endlich sei seiner Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit gedacht. Den Posten, auf den Gott ihn gestellt hatte, nach Kräften auszufüllen, allen Pflichten, die ihm sein verantwortungsvoller Beruf auferlegte, nachzukommen, war das Bestreben dieses Mannes vom ersten Tage seines Eintritts an bis ins späte Alter. Den letzten lateinischen Aufsatz hat er mit derselben Genauigkeit korrigiert wie den ersten, die Leistungen seiner Schüler in den letzten Tagen seiner Amtsthätigkeit mit derselben Gewissenhaftigkeit geprüft und abgewogen, wie in den Tagen der jugendlichen Begeisterung; die Stätte seiner Wirksamkeit hat er auch in den Jahren, wo sein Körper an Elastizität eingebüßt hatte, Tag für Tag bei Hitze und bei Kälte, bei Sturm und Glatteis mit vorbildlicher Pünktlichkeit aufgesucht und gar manches Mal gegen Unwohlsein angekämpft, um seinem Pflichtgefühl Genüge zu thun. Noch in einer Zeit, wo mancher andere sich die verdiente Ruhe gegönnt hätte, hat er die Bürde des lateinischen Unterrichts in den obersten Klassen ohne Murren und Seufzen getragen, obwohl er durch die Länge der Zeit, in der er sie getragen — es waren 31 Jahre — sich ein gewisses Anrecht auf Schonung erworben hatte und es nur eines Wunsches seinerseits bedurft hätte, um davon entbunden zu werden.

Diese Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, die er in der Erfüllung seines Berufes an den Tag legte, offenbarte er auch bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten. Bei ihm war nie der Wunsch der Vater des Gedankens, nie ein oberflächlicher Prunk und Glanz das Ziel seines Strebens. Bei allem, was er auf dem Gebiete der Wissenschaft schuf, ging er auf die ersten Quellen zurück, und was diese nicht offenbarten, das behauptete er nicht. Fern von jener bequemen Art, kühne Kombinationen der Phantasie als Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchung auf den Markt zu bringen, hat er Monate, ja Jahre lang die Quellen durchsucht, Archive und Bibliotheken durch-

forcht, ehe er mit einer Arbeit an die Öffentlichkeit trat. Und so stark auch sein Gedächtnis war: bei Sachen, die er publizieren wollte, verließ er sich nie auf dasselbe. Dieser Gewissenhaftigkeit in der Arbeit ist es denn auch zu danken, daß wir durch ihn ein unverfälschtes Bild der Vergangenheit des bergischen Landes und den ursprünglichen Text von vielen Hunderten von Volksliedern erhalten haben, nicht zu reden von einer stattlichen Reihe anderer Punkte, die er durch gewissenhafte Prüfung der Quellen richtig gestellt hat.

Selbstlose Hingabe also und Opferwilligkeit, Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit, Herablassung und Leutseligkeit, Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit waren die hervorstechenden menschlichen Tugenden dieses Mannes.

Über seine religiöse Gesinnung vermag ich nichts zu sagen, da er dieselbe, ausgehend von dem wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, daß die Religion Herzenssache sei, kaum jemand offenbart hat. Nur das sei erwähnt, daß er ein Freund der gesungenen Liturgie war und er Erörterungen über religiöse Fragen gern zuhörte, sich auch wohl an ihnen beteiligte, sei es auch nur, daß er die abgerissene Bemerkung hinwarf, als Sprößling einer lutherischen Pastorenfamilie stehe er fest auf der Augsburger Konfession und den übrigen symbolischen Büchern der lutherischen Kirche.

Die Bedeutung, welche Ercelius als Gymnasiallehrer gehabt hat, braucht des nähern nicht nachgewiesen zu werden. Die ehrenvollen Ämter, die ihm zu Teil wurden, das vorhin angeführte Urteil seines Direktors Bouterwek, die ebenfalls erwähnte Äußerung der Schulkommission, die Wahl zum zweiten Oberlehrer seitens der Vertreter der reformierten Gemeinde, die Verleihung des Professor-Titels seitens des Kultus-Ministers und des roten Adlerordens seitens Seiner Majestät des Kaisers und Königs, die herzliche Art, mit der sein 25-jähriges Jubiläum gefeiert wurde, und endlich der Nachruf, den ihm der Direktor und das Lehrerkollegium gewidmet haben, zeigen deutlich, daß er der besten einer war. Und wie hätte es auch anders sein können bei einem Manne mit dem riesigen Gedächtnis, der umfassenden, tief begründeten Gelehrsamkeit, der rüstigen Arbeitskraft, dem unverdrossenen Mut, der heitern Stimmung und den edeln Eigenschaften des Herzens? So ist es denn wahr, was das Lehrerkollegium in seinem Nachrufe hervorhob, daß „aus den reichen Gaben seines Geistes und Gemütes ein volles Maß

hochschätzbarer Früchte erwachsen ist für das Werk der Schule“, der er von seinen 62 Lebensjahren mehr als die Hälfte gewidmet hat. — „Eine große Zahl dankbarer Schüler bewahrt in pietätvollem Andenken, was Geist und Herz des treuen wohlmeinenden Lehrers ihnen gegeben haben“, und wird ihm nicht das Schicksal zu Teil werden lassen, welches so manchem widerfahren ist, daß aus den kleinen menschlichen Schwächen, die jedem anhaften, bei keinem Stande aber mehr an die Öffentlichkeit treten, als bei diesem, ein Bild entworfen wird, welches dem Original wenig oder gar nicht entspricht.

Wird ihn vor diesem Schicksale schon das treue Gedenten derer, die von ihm gebildet worden sind, bewahren, so wird es noch viel mehr die Erinnerung thun an die Bedeutung, die dieser Mann als Gelehrter und Forscher gehabt hat und auch fernerhin haben wird.

Freilich ein schöpferisches Talent, welches neue Ideen in die Welt wirft und umgestaltend auf die Anschauungen seiner Zeit wirkt, war Erecelius nicht, wohl aber in hohem Maße ein sorgsamer Sammler, ein gewissenhafter Forscher und ein Mann von umfassender Gelehrsamkeit.

Von früher Jugend an bis ins späte Alter hat er Archive und Bibliotheken, Kirchen und Grabstätten durchforscht, Auszüge aus Handschriften und alten Drucken gemacht, Abdrücke und Nachbildungen von Inschriften genommen, das so Gewonnene verarbeitet und schließlich in Programmen, Zeitschriften und Sammelwerken veröffentlicht.

Unter den Gebieten, die er besonders gepflegt und bearbeitet hat, nenne ich die Sprachwissenschaft, die deutsche Kultur- und Literaturgeschichte, die deutsche Mythologie und die Geschichte des Niederrheins, speziell des bergischen Landes.

Alles anzuführen, was er auf diesem Gebiete geschaffen hat, würde ermüden und ist mir auch — vorläufig wenigstens — unmöglich, da es über eine große Anzahl von Zeitschriften und andern Werken zerstreut ist. Ich begnüge mich daher mit der Hervorhebung des Wichtigsten und mit der Nennung einiger Stellen, wo Abhandlungen und Mitteilungen von ihm zu finden sind.¹⁾

¹⁾ Die vor dem Jahre 1864 veröffentlichten Abhandlungen sind dem Verzeichniß entnommen, welches sich in Bouterweks Geschichte der Lateinischen Schule zu Elberfeld S. 202 f. findet.

Zahlreich sind zunächst die Abhandlungen und Publikationen, welche sich mit sprachwissenschaftlichen Gegenständen beschäftigen. Von denselben seien hier erwähnt:

1. Zur lateinischen Etymologie in Höfers Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache III und IV.
2. Zur Erklärung des *carmen fratrum arvalium* ebend. IV.
3. Zum Romanischen ebend. IV.
4. Augustini de dialectica liber recensuit et adnotavit W. Cr. Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Elberfeld 1857.
5. *Collectae ad augendam nominum propriorum Saxoniorum et Frisiorum scientiam spectantes.*
I. Index bonorum et redituum monasteriorum Werdinensis et Helmostadensis, Elberfeld 1864.
II. Indices antiquissimi eorum quae monasterio Werdinensi per Westfaliam redibant. Part. I. Elberfeld 1869.
6. Über die Wurzeln MA und MAN: Beilage zum Programm des Elberfelder Gymnasiums von 1860.
7. Eine Anzahl von Worterklärungen in Pfeiffers Germania, in der Zeitschrift für deutsche Philologie von Höpfer und Zacher und in dem Korrespondenzblatte des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung.
8. Eine Reihe von Artikeln in Grimms Deutschem Wörterbuche, zu dessen Fortsetzern er zählte
9. Die Straßen- und Gassenamen von Colmar in Birlingers Alemannia I.
10. Altdeutsche Neujahrsblätter für 1874, enthaltend mittel- und niederdeutsche Dialektproben. Herausgegeben von Birlinger und Crecelius.
11. Über die Grenzen des Niederdeutschen und Mittelfränkischen (gedruckter Vortrag) und vor allem
12. Das im Manuskript vollendete Oberhessische Wörterbuch.

Auf dem Gebiete der deutschen Literatur- und Kulturgeschichte erstreckten sich seine Studien auf die Zeit vom 9. bis zum 17. Jahrhundert. Namentlich verweilte sein forschender Geist gern im 15., 16. und 17. Jahrhundert, und hier waren es wieder die Humanisten, das geistliche und das Volkslied, Johann Fischart, Sebastian Brant, Hans Sachs, die Verfasser von Fastnachtsspielen, die ihn besonders anzogen.

Eine reiche Fülle von Publikationen und Abhandlungen sind aus diesen Studien hervorgegangen. Man findet sie zunächst in verschiedenen Zeitschriften, so im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1856, 1862 und 1864; in Haupts Zeitschrift für deutsches Altertum 1856, 1876 und 1877; in Pfeiffers Germania 1867 und 1875; in Wagners Archiv für die Geschichte deutscher Sprache und Dichtung 1873; im Archiv für Literaturgeschichte herausgegeben von Schnorr von Carolsfeld Band VI und VII; im Weimarschen Jahrbuch Band IV; in den Jahrbüchern und dem Korrespondenzblatte für niederdeutsche Sprachforschung; in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins und besonders zahlreich in Birlingers Alemannia.

Demselben Gebiete gehören ferner an mehrere Abhandlungen und Publikationen in Programmen des Elberfelder Gymnasiums und in Gratulationschriften. Es seien hier genannt:

1. De codice epistularum Johannis Molani, rectoris olim Duisburgensis in der Gratulationschrift an C. Eichhoff zum 25jährigen Direktorjubiläum 1870.
2. De Antonii Liberi Susatensis vita et scriptis, Beilage zum Programm des Elberfelder Gymnasiums 1870.
3. Epistulae Rudolphi Langii sex, Elberfelder Programm 1876.
4. Joachimi Magdeburgii epistulae tres. Gratulationschrift zur Feier des 350jährigen Stiftungsfestes des Johanneums in Hamburg 1879.
5. Briefe von Johannes Magdeburg aus den Originalen in der Büchersammlung der Katharinenkirche zu Hamburg. Gratulationschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Vereins für Hamburgische Geschichte 1889.

Endlich gehören hierher mehrere Artikel in der Allgemeinen deutschen Biographie, herausgegeben von R. von Biliencron, eine Anzahl von Liedern in Biliencrons Historischen Volksliedern der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert; Deutsche Lieder — Festgruß an Ludwig Erk von Birlinger und Creelius und vor allem die mit Birlinger veranstaltete neue Ausgabe von „Des Knaben Wunderhorn“ nebst zahlreichen Ergänzungen in der Alemannia.

Von seinen Studien auf dem Gebiete der deutschen Mythologie zeugen mehrere Abhandlungen, welche er in Wolfs Zeitschrift für deutsche Mythologie veröffentlicht hat, so Frau Holba und der Venusberg, Alte Segensformeln, Auszug aus heftischen Gegenprozessen von 1562—1633; ferner die Abhandlung Godesberg-Wodensberg in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (Band VII); endlich eine Reihe noch ungedruckter Vorträge, wie „Die mythologischen Überreste vom Niederrhein“, „Wodan und die mit ihm im Zusammenhange stehenden Sagen“, „Donnar im Volksglauben“, „die altgermanischen Sonnengötter“.

Am ergiebigsten aber waren seine Studien in der Geschichte des bergischen Landes. Hier hat er zunächst das Gewebe zerstört, welches das wahre Bild der bergischen Vergangenheit verhüllte, indem er die Fälschungen nachwies, deren sich Aschenberg und andere schuldig gemacht hatten, und hat dann dieses Bild möglichst rein und klar vor unsere Augen gestellt. Und da eine Geschichte des bergischen Landes nicht zu schreiben war, ohne den ganzen Niederrhein mit in Betracht zu ziehen, so hat er auch diesen in den Kreis seiner Forschungen mit aufgenommen. Zahlreiche Früchte haben dieselben gezeitigt. Ich weise zunächst auf die Abhandlungen hin, die er in den 24 bisher erschienenen Bänden der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins veröffentlicht hat¹⁾. Da finden wir Aufsätze über die kirchlichen Verhältnisse in der Freiheit Elberfeld vor der Reformation, über Barmen im Jahre 1641, über die alte Gerichtsstätte Elberfelds, über das Haus Barresbeck, über den Doenhof, über die ältesten protestantischen Gesangbücher am Niederrhein, über die ersten Juden in Elberfeld, über zwei Ißenberge, über Ernst Moritz Arndt und das Rheinland, über die Herren von Hardenberg, über die Gerichte im Amte Beyenburg, über die Musenalmanache am Niederrhein zu Anfang des 19. Jahrhunderts, über den Rittersitz Caspatsbroich, über bergische Schützenfeste im 17. Jahrhundert, über die Kirche in Elberfeld im Jahrhundert der Reformation, über Lüttringhausen im Jahre 1550, über die Pfarre Oberkassel, über den Geldrischen Erbfolgestreit, über den Einfall der

¹⁾ Die in den ersten 23 Bänden erschienenen Abhandlungen sind vollständig aufgezählt in der Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Bergischen Geschichtsvereins S. 64 ff.

Spanier in den niederrheinisch-westfälischen Kreis 1598 und 1599, über die Kinder des Herzogs Wilhelm und manches andere.

Zu diesen in der Zeitschrift unseres Vereins erschienenen Abhandlungen gefellt sich sodann eine Reihe gedruckter Vorträge; so „Bestrafung der Mörder des Erzbischofs Engelbert von Köln“; „Graf Engelbert von Berg, Erzbischof von Köln“; „Heinrich, Herzog von Limburg und Graf von Berg“; „Die ältesten Grafen von Berg und das Kloster Altenberg“; „Graf Adolf IV. von Berg und Erzbischof Conrad von Köln“; „Graf Adolf V. von Berg und Erzbischof Engelbert II. von Köln“. Der Geschichte des Niederrheins sind ferner gewidmet die mit E. Krafft herausgegebenen „Beiträge zur Geschichte des Humanismus am Niederrhein und Westfalen“ 1870 und 1875.

Mit den Anfängen des Schulwesens in Elberfeld beschäftigen sich zwei von ihm verfaßte Beilagen zu Programmen des Gymnasiums (1880 und 1882); und endlich hat er eine Geschichte des Hofes und der Burg zu Elvervelde (Elberfeld) geliefert für die Geschichte der Herren von Elverfeldt, welche Archivrath Dr. Xander Seyden zu Wächtersbach übernommen.

Doch genug der Ausführungen von Abhandlungen und Publikationen, die aus der Feder dieses gelehrten Forschers geflossen sind, wenn auch ihre Zahl noch längst nicht erschöpft ist! Das Angeführte wird reichlich genügen, um zu erkennen, daß mit dem Entschlafenen nicht bloß ein edler Mensch und ein tüchtiger Gymnasiallehrer, sondern auch ein Mann der Wissenschaft zu Grabe getragen worden ist, wie ihn das bergische Land nie zuvor gehabt hat.

Mit vollem Rechte ist dieser Mann in der bekannten Schrift „Ein Gang durchs Wuppertal“ der gelehrteste Mann des Thales genannt worden.

War er das aber, so gebührt ihm auch ein Ehrenplatz in der Geschichte des bergischen Landes und das um so mehr, als er sich gerade um die Ergründung derselben unsterbliche Verdienste erworben hat.

Dem Bergischen Geschichtsverein aber, dem Hüter und Pfleger der Geschichte des bergischen Landes, war er noch mehr, als der edle Mensch, der große Gelehrte und der Ergründer der Geschichte des engern Vaterlandes: ihm war er ein nie rastender, nie ermüdbender, immer bereiter, immer opferwilliger Leiter und Förderer

seiner Interessen, ein treuer Freund in trüben Tagen und ein heiterer Gesellschafter bei fröhlichen Festen.

Seit dem Tode Bouterweks, also seit Dezember 1868, bis zu seiner Erkrankung hat er am Steuer des Schiffes gesessen und es fest gehalten trotz Sturm und Wetter. Und was hat er zur Belebung der monatlichen Sitzungen, zur Vermehrung und Ordnung der Sammlungen, zur Bereicherung der Bände unserer Zeitschrift gethan!

Von den zahllosen Vorträgen, die er in den Sitzungen gehalten hat, seien außer den in der Zeitschrift gedruckten noch hervorgehoben die über Merkens Chronik, über die historischen Funde im Rheinlande, über bergische Familiennamen, über den Burggraben im Burgholz bei Kronenberg, über des Kandidaten Stosch Reisebericht, über Ausgrabungen altgermanischer Opferstätten in Hessen, über die Wiedertäufer-Bewegung in Westfalen und am Rhein, über das alte Münzwesen am Niederrhein, über Kortum, den Verfasser der Jobiade, über deutsche Grabstätten in Rom, über den Jungherzog Karl Friedrich von Jülich-Cleve-Berg, über den Elberfelder Rektor Weinber, über die Hofnarren, über den Ursprung der Hexenprozesse, über die Brandenburger Hohenzollern bis zur Erwerbung von Cleve und Berg, über die Pfalzgraffschaft am Rhein und der letzte, den er uns gehalten hat, über die Weltchronik Rudolfs von Ems.

Was Creelius endlich für die Vermehrung und Ordnung unserer Sammlungen, namentlich der Münz- und Siegelsammlung gethan hat, ist zu bekannt, als daß ich es hier erwähnen müßte. Alles zusammengenommen wird man sagen können und müssen: der Heimgegangene war der Vater des Geschichtsvereins im vollen Umfange des Begriffes. —

Nun ruht er draußen im kühlen Schoß der Erde. Sein Mund ist verstummt, er hält uns keine Vorträge mehr; das Auge ist geschlossen, es durchforstet nicht mehr Archive und Bibliotheken; die Hand ist erstarrt, sie führt nicht mehr die Feder, um unsere Zeitschrift mit Abhandlungen zu füllen; der Geist ist zur Ruhe gegangen, er öffnet uns nicht mehr die reichen Schätze seines Wissens und Könnens.

Viel, unendlich viel haben wir an ihm verloren. Je schmerzlicher wir aber diesen Verlust empfinden, desto lebhafter regt sich in unsern Herzen das Verlangen, dem treuen Toten den Tribut

der Dankbarkeit darzubringen. Wir wollen es thun, indem wir die Sache, der er einen großen Teil seines Lebens gewidmet hat, weiterzuführen suchen; wir wollen es jetzt thun, indem wir es aussprechen, was das Herz bewegt:

Unvergessen soll uns bleiben der hochverdiente Vorsitzende unseres Vereins, der heimgegangene Professor Crecelius.

Schriftenverzeichnis.

Daselbe enthält alle von Crecelius veröffentlichten Abhandlungen, Einzelschriften, Beiträge und Worterklärungen. Ausgeschlossen blieben Bücherbesprechungen und Nekrologe, mit Ausnahme der beiden von Karl Wilhelm Bouterwek, dem Gründer des Vereins und Friedrich Woeste, dem gewiegten Kenner des Niederdeutschen und eifrigsten Mitgliedes des Vereines, denen Crecelius selbst einen hervorragenden Platz in der Zeitschrift zugewiesen hatte. Die von ihm für Grimms Deutsches Wörterbuch und Villenrons Historische Volkslieder der Deutschen vom XIII.—XVI. Jahrhundert gelieferten Beiträge sind ebenfalls übergegangen.

Nur freundliche Unterstützung von Verehrern des Heimgegangenen ermöglichte es, das so weit zerstreute Material herbeizuschaffen und sei ihnen auch an dieser Stelle der gebührende Dank hierfür ausgedrückt.

1. Zur Klassischen Philologie und Altertumskunde und zur Geschichte des Humanismus:

Höfers Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache:

Zur lateinischen Etymologie. Bd. III, 342—347 und Bd. IV, 106—116 und 273—277.

Zur Erklärung des *carmen fratrum arvalium*. Bd. IV, 116—118.

Zum Romanischen. Bd. IV, 118—120, 166—168.

Augustinus über Etymologie. Bd. IV, 152—165.

Augustini de dialectica liber, recensuit et adnotavit W. Cr., Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Elberfeld 1857.

Über die Wurzeln *Ma* und *MAN*: Beilage zum Programm des Elberfelder Gymnasiums von 1860.

Rheinisches Museum für Philologie:

Ein Verlagscontract aus dem 16. Jahrhundert. Bd. XXX, 470. 471.

Ein Düsseldorf'scher Statusfragment. Bd. XXXII, 632—636.

Fleckeisen's Jahrbücher für klassische Philologie:

1. Ein Bruchstück aus Cicero's Hortensius. Bd. III, 79. 80.

De codice epistularum Johannis Molani, rectoris olim Duisburgensis in der Gratulationschrift an C. Eichhoff zum 25jährigen Direktorjubiläum. 1870.

De Antonii Liberi Susatensis vita et scriptis. Beilage zum Programm des Elberfelder Gymnasiums. 1870.

Epistulae Rudolphi Langii sex. Programm des Gymnasiums zu Elberfeld. 1876.

Joachimi Magdeburgii epistulae tres. Gratulationschrift zur Feier des 350jährigen Stiftungsfestes des Johanneums in Hamburg.

Briefe von Johannes Magdeburg aus den Originalen in der Büchersammlung der Katharinenkirche zu Hamburg. Gratulationschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Vereins für Hamburgische Geschichte. 1889.

2. Zur germanischen Philologie und Altertumskunde:

Mittel- und niederdeutsche Dialektproben. In: Altdeutsche Neujahrsblätter für 1874. Herausgegeben von Birlinger und Crecelius.

Collectae ad augendam nominum propriorum Saxoniorum et Frisiorum scientiam spectantes edidit W. Crecelius Dr.

I. Index bonorum et redituum monasteriorum Werdinensis et Helmonstadensis, saeculo decimo vel undecimo conscriptus. Elberfeld 1864. Beilage zum Programm des dortigen Gymnasiums und selbständig bei Calvary u. Co. in Berlin.

II* Indices antiquissimi eorum quae monasterio Werdinensi per Westfaliam redibant. Part. I. Elberfeld 1869.

III* und III^b Traditiones Werdinenses, Elberfeld 1870, als Sonderabzüge aus der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins erschienen.

Essener Glossen. Der bei der 34. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Trier tagenden Germanisch-Romanischen Sektion zum Gruße dargebracht. Norden 1879. Auch in

Philips Landgraffen zu Hessen, || als sie des wort Gottes
halben von Kayser Carl || gekriegt sein worden im 1546
jar, im thonn || wie man Herzog Georgen von Baiern
fingt. *Bd. VII, 277—278.*

Ein Lieb aus dem Anfang des XVII. Jahrhunderts. *Ebenda,*
303—304.

Opitiana. Bd. XIV, 109.

Zu Zingreff's Briefen an Gruter. *Ebenda, 317—318.*

J. M. Wagner. Archiv für Geschichte deutscher Sprache
und Dichtung:

Zur Fischartbibliographie, betrifft die Ausgabe des Gargantua.
Bd. I, 12.

Johann Casimir Kolb von Wartenberg, Dichter geistlicher
Lieder. *Ebenda, 45—47.*

Ein böser Druckfehler, betreffend die Grabchrift des Joh.
Matthesius. *Ebenda, 47.*

Über die Quellen von Leisentritt's Gesangbuch. *Ebenda, 337—354.*

Weimarsches Jahrbuch:

Drei alte Lieder. Jahrgang 1884, S. 236 ff.

Alemannia. Zeitschrift für Sprache, Litteratur und Volkskunde
des Elssasses und Oberrheins, herausgegeben von Dr. Anton
Birlinger:

Johann Fischarts Übersetzung von W. Lazius: über die
Wanderungen der Völker. *Bd. I, 113—145.*

Ein Buch aus Fischarts Bibliothek. *Bd. I, 250—254.*

Die Straßen- und Gassenamen von Colmar. *Bd. I, 258—262.*

Zu Sebastian Brant und Geiler von Reifersberg. *Bd. I,*
102—104.

Ein Gedicht Heinrichs von Loufenberg. *Bd. II, 223—233.*

Briefe an Vadianus. *Ebenda, 50—60.*

Zu des Knaben Wunderhorn. (Im Verein mit Birlinger.)

Bd. II, 181—191, III, 164—172, IV, 33—45, 283—288,
VIII, 55—74, X, 47—54, 151—174, X, 142—154, XI,
51—80, XII, 59—79, XIII, 41—50.

Lobgedicht des Erasmus von Rotterdam auf Schlettstadt.
Bd. III, 137—139.

Zwei Sprüche von Paris. *Ebenda, 47—53.*

Die Heiligenverehrung in der Schweiz im 16. Jahrhundert.
Ebenda, 53—61.

- Hans Rüte in Bern und sein Spiel von der heidnischen und päpstlichen Abgötterei. Ebenda, 120—128.
- Crailsheimer Schulordnung von 1480 mit deutschen geistlichen Liedern. Ebenda 247—262 und Nachtrag IV, 16—18.
- Instruktion für den Totengräber aus dem Crailsheimer Pfarrbuche XV. sec. Aus der Instruktion für den Glöckner. Bb. III, 82.
- Bruchstück eines altdeutschen Gedichtes. Ebenda 175—176.
- Zur Fischart Bibliographie. Bb. III, 262—263 und VI, 127.
- Über das Segnen. Bb. III, 263—266.
- Sprichwörter. Bb. III, 177—178, VI, 158—161, VIII, 75—77, XVI, 168.
- Briefe des Straßburger Theologen J Marbach über die Gemeinde der vertriebenen Franzosen und Niederländer zu Straßburg und Frankfurt. Bb. IV, 22—24.
- Johann Jacob Weidner. Ebenda 30—33.
- Crailsheimer Juden- und Hebammenordnung 1480 Ebenda, 12—16.
- Josua Ulshaimers Reisen nach Amerika und Beschreibung des Landes. Bb. VI, 90—126.
- Zur Alemannia. Ebenda, 199—201.
- Der geistliche Vogelgesang. Bb. VII, 219—229.
- Josua Ulshaimers Reisen nach Guinea und Beschreibung des Landes. Ebenda, 97—120.
- Ein Spruch von Johann Groß in Basel. Bb. VIII, 77—80.
- Fischartstudien I. Bb. VIII, 236—240, II. Bb. XIV, 258—260.
- Bruchstück einer prosaischen Historienbibel. Bb. VIII, 135—142.
- Über die Schwaben und Alemannen, II von Allgäu und den Allgäuern (im Verein mit Birlinger). Ebenda, 263—267.
- Praktika von Nas. Ebenda 271—272.
- Fliegende Blätter aus dem dreißigjährigen Kriege. Bb. XI, 211—220.
- Lachrymae Suevico-Germanae, Germano-Suevicae. Ebenda, 207—211.
- Jacob Wimpfeling und die Schwaben. Bb. XII, 44—58.
- Zwei Lieder, Baiersche Kirchensahrt und ein Schweizer Volkslied von der Auferweckung des Lazarus. Ebenda, 114—117.
- Schwabenlied. Ebenda, 177.
- Elßässische Volkslieder. Ebenda, 180—189.
- Ein Brief von M. Ringmann an Wimpfeling. Bb. XIII, 237.

Camillus Teutonicus. Ebenba, 59—63.

Alte Rezepte. Ebenba, 64.

Ein Brief an Johann Sturm. Bb. XIV, 52. 53.

Curiosa. Ebenba, 55.

Zwei geschichtliche Lieder: Von der großen und schädlichen
Brunst in des H. Römischen Reichs Stadt Jony. Von
Aufruhr und Rebellion etlicher Bauern im Sundgau.
Bb. XVI, 201—206.

Trink- und Liebeslieder aus dem XVII. Jahrhundert, im An-
schluß daran zwei erzählende Gedichte, XVI—XVII. Jahr-
hundert. Bb. XVII, 25—42.

Vier Lieder über die Leiden und Sitten der Zeit (aus dem
Jahre 1622). Ebenba 42—51.

Elßässische Briefe der Brüder Jacobus und Blasius Fabricius.
Ebenba 144—151, 273—282.

Nigrinus über Aventinus. Ebenba 174.

Geschichtliche Lieder aus dem XVII. Jahrhundert, II. im An-
schluß an Lieder aus dem XVII. Jahrhundert von Anton
Birlinger. Bb. XVII, 191—192, XVIII, 1—15.

Aus Rudolfs von Ems Weltchronik. Ebenba, 94—95.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit.

Handschriftliche Zeitungen des XVI. und XVII. Jahrhunderts.
Jahrgang 1856, 11—14.

Die sieben freien Künste. Ebenba 273—274, 303—305.

Holzschneidarbeiten in der Schloßkapelle zu Bädlingen. Ebenba,
369, 370 und Jahrgang 1873, 303.

Spottgedicht auf den Kölner Rat (XVII. Jahrhundert), Jahr-
gang 1862, 195—198.

Ein new Liedt von der Belegerung der Stat Schweinfurt
(1553). Ebenba 273—276.

Bruchstück eines alten Kalenders (XV. Jahrhundert), Jahr-
gang 1864, 376, ebenso ein solches aus dem XV. Jahr-
hundert in Jahrgang 1865, 280.

Über ein altes Marienlied (aus dem Hildesheimer Cantual
1619), Jahrgang 1865, 100—101.

Das Fest des Abtes von Gloucester, Jahrgang 1881, 207.
Nachtrag zu Wattenbach's gleichnamigem Artikel.

J. B. Wolf: Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde:

Frau Holba und der Venusberg. Bb. I, 272—277.

Alte Segensformeln. Ebenda, 277—280 und Bb. II, 77—78.

Auszug aus heftischen Regenprojektagen von 1562—1633. Bb. II, 62—77.

3. Arbeiten auf dem Gebiete heimatlicher Geschichte:

Urkunden zur Geschichte Barmens. Älteste Zeit 1245—1600. Barmen 1873 (Programm).

Die Anfänge des Schulwesens in Elberfeld, I, II, III. (auch unter dem Titel: Johann Leonhard Weidner, Rektor der Lateinschule). Drei Programme des Gymnasiums zu Elberfeld von 1880, 1882 und 1886.

Aufsätze und Vorträge in Zeitungen und Sonderabzügen:
Die ältesten Grafen von Berg und das Kloster Altenberg. Elberfelder Zeitung.

Graf Adolf V. von Berg und Erzbischof Engelbert II. von Köln. Ebenda.

Graf Adolf V. von Berg und Erzbischof Konrad von Köln. Ebenda.

Befrafung der Mörder des Erzbischofs Engelbert. Ebenda.

Graf Engelbert von Berg, Erzbischof von Köln. Ebenda.

Heinrich, Herzog von Limburg und Graf von Berg. Ebenda.

Geschichte des Schlosses und Hofes Elberfeld.¹⁾ Täglicher Anzeiger für Berg und Mark Nr. 275, 277, 279, 280, 282. Jahrgang 1873.

Elberfeld im vorigen Jahrhundert. Ebenbaselbst. Nr. 157 des Jahrgangs 1878.

Der Schwelmer Brunnen I. II. Ebenbaselbst. Nr. 160 und Nr. 201 desselben Jahrgangs.

Annalen des historischen Vereins für Hessen:

1. Eine Urkunde von 1429, Juli 16, zur Geschichte der Landeshohen von Steinach. Bb. XIV, 720.

2. Miscellen, enthaltend Auszüge aus einem Auctarium zu Trithem's catalogus virorum illustrium. Bb. XVI, 748—750.

¹⁾ Vgl. auch das S. XXIV über eine Geschichte des Hofes und der Burg zu Elberfeld Mitgeteilte.

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins:

Die kirchlichen Verhältnisse in der Freiheit Elberfeld vor der Reformation. Bb. I, 253.

Über die Verfälschung der Elberfelder und Bergischen Geschichte durch Aschenberg. Ebenda, 269.

Historische Gedichte vom Niederrhein. Bb. II, 84.

Eine Werden'sche Klosterlegende. Ebenda, 271.

Beiträge zur Geschichte Barmens.

a. Das erste Vorkommen des Namens Barmen in einem Werden'er Hebereregister. Ebenda, 305.

b. Graf Ludwig von Ravensberg verkauft den Hof Barmen an Graf Heinrich von Berg. Ebenda, 317.

c. Auszug aus der Beyenburger Amtsrechnung de 1593. Ebenda, 321.

d. Barmen im Jahre 1641. Ebenda, 324.

e. Die Verpfändung an Cleve im Jahre 1399. Bb. IV, 212.

f. Amtsrechnung von Beyenburg aus dem Jahre 1466. Ebenda, 216.

Die alte Gerichtsstätte Elberfelds. Bb. IV, 84.

Das Haus Barresbeck bei Elberfeld. Ebenda, 241.

Urkunden zur Geschichte des Kreises Mettmann. Ebenda, 252.

Der Doenhof. Ebenda, 268.

Über die ältesten protestantischen Gesangbücher am Niederrhein. Bb. V, 253.

Karl Wilh. Bouterwek. Ebenda, 365.

Traditiones Werdinenses. Bb. VI, 1 und VII, 1. (Vgl. S. XXVII.)

Die ersten Juden in Elberfeld. Bb. VI, 181.

Die beiden Ißenberge. Bb. VII, 82.

Bericht des Abtes Konrad II. von Werden. Ebenda, 84.

Gründung eines Dorfes im XVII. Jahrhundert. Ebenda, 165.

Urkunden aus Deutsch-Lothringen. Ebenda 171.

Zur Reformationsgeschichte von Solingen. Ebenda, 186.

Beiträge zur Geschichte des Humanismus in Rheinland und Westfalen (in Gemeinschaft mit R. Krafft).

Mitteilungen über Alexander Hegius und seine Schüler.

Ebenda 213 und Bb. XI, 1 (auch in besonderem Abdruck bei S. Calvary u. Co. in Berlin erschienen).

Solingensia. Bb. VII, 311.

- Godesberg-Bodensberg. Ebenda, 314.
- E. M. Arndt und das Rheinland. Bb. VIII, 185.
- Die Herrn von Hardenberg. Ebenda, 193.
- Über die Gerichte im Amte Beyenburg. Bb. IX, 48.
- Beistum von Elberfeld. Ebenda, 53.
- Aus der Hofhaltung des Kurfürsten Friedrich III. von Köln.
Ebenda, 100.
- Bekennnis einer als Heze angeklagten Nonne de 1516.
Ebenda, 103.
- Die Musenalmanache am Niederrhein zu Anfang des XIX.
Jahrhunderts. Ebenda, 203.
- Beistum von Langenberg. Ebenda, 221.
- Der Ritteritz Casparsbroich. Bb. X, 47.
- Elberfeldensia aus Zindgreff. Ebenda, 47.
- Die bergischen Schützenfeste im 17. Jahrhundert. Ebenda, 76.
- Urkundliches über die Kirche in Elberfeld im Jahrhundert der
Reformation. Ebenda, 161.
- Glossar zu den Urkunden und Aktenstücken über Clarenbach.
Ebenda, 230.
- Zur Reformations- und Kirchengeschichte. Lüttringhausen im
Jahre 1550. Bb. XI, 121.
- Einnahme-Verzeichnis aus Essen. Ebenda, 200.
- Urkunden über Böhwinkel. Bb. XII, 243.
- Die Pfarre Oberlassel bei Bonn 1550. Ebenda, S. 256.
- Lennepensia. Bb. XIII, 238.
- Nachwort zu v. d. Goltz: Der Ceremonienstreit in Lennep.
Bb. XIV, 72.
- Friedrich Boeske, Nekrolog. Bb. XV, 1.
- Urkunden zur Geschichte der Garnnahrung im Buppertthal.
Bb. XVI, 73. XVII, 11.
- Genealogisches aus Barmen. Bb. XVI, 163, XVII, 11.
- Aus dem Archiv der evangelischen Gemeinde zu Rheydt.
Bb. XVII, 202.
- Beschreibung der vornehmsten Handelsstädte und Flecken des
Bergischen Landes von Hofrat Wälsung de 1729. Bb.
XIX, 114.
- Urkunden des Klosters Dünwalb. Ebenda, 175.
- Urkundliche Beiträge zur Krankheitsgeschichte der Herzöge Wil-
helm und Johann Wilhelm. Bb. XXIII, 1.

- Zur Geschichte des Herzogs Karl von Gelbern. Ebenda, 30.
 Der Gelbriſche Erbfolgekrieg. Ebenda, 50.
 Hilmar von Münchhausens Überfall zweier Diener des Herzogs von Cleve 1544. Ebenda, 156.
 Korrespondenz zwischen Herzog Wilhelm und Landgraf Philipp. Ebenda, 159.
 Letzte Tage und Begräbniß des Erzherzogs Karl Friedrich, Ebenda, 166.
 Nachrichten über den Einfall der Spanier in den niederrheinisch-westfälischen Kreis 1598 und 1599. Ebenda, 178.
 Die Kinder des Herzogs Wilhelm. Ebenda, 186.
 Nachtrag zu den Grabſchriften und Wappen der Äbte von Altenberg. Ebenda, 206.
 Das geſchichtliche Lied und die Zeitung im XVI. und XVII. Jahrhundert. Bd. XXIV, 1.
 Nachrichten über den Einfall der Spanier in den niederrheinisch-westfälischen Kreis 1598. Ebenda, 23.
 Die Sammlungen des Bergischen Geſchichtsvereins, Vortrag gehalten in der Generalverſammlung zu Elberfeld im Dezember 1887 in: Feſtſchrift zum fünfundsanzigjährigen Jubiläum des Bergischen Geſchichtsvereins. 1888, S. 75.

- In der „Allgemeinen deutſchen Biographie“ ſind folgende Beiträge von Crecellius geliefert:
- Ahuys, Heinrich; Aſchenberg, Wilhelm. Bd. I.
 Berswordt, Joh. v. b. Bd. II. Bouterwet, Friedrich Auguſt; Bouterwet, Karl Wilhelm. Brigius, Norbanus; Broſius, Johannes Thomas. Bd. III.
 Canſ, Gerard. Bd. III. Copus, Wilhelm; Crecellius, Johannes; Cruſius, Hermann. Bd. IV.
 Desperantius, Johannes; Diergardt, Friedrich, Freiherr von, Bd. V.
 Eberhard I., Graf von Altena; Eberhard, Bruder Adolfs, des erſten Grafen von Berg; Eberhard II., Graf von der Mark. Bd. V. Engelbert, Graf von Berg, Sohn Adolfs II.; Engelbert I., II., III. Grafen von der Mark. Bd. VI.
 Fabri, Johannes; Fabricius, Franz, genannt Marcoburamus; Fabricius, Johannes Bolandus. Bd. VI.

- Friedrich der Streitbare, Graf von Arnberg. Bb. VII.
 Fromein, Fabrikantenfamilie in Elberfeld. Bb. VIII.
 Gerlach I., II., III., IV., Herren von Limburg; Gottfried I., II.,
 III., IV., Herren von Arnberg; Grashof, Karl. Bb. IX.
 Johannes von Silbesheim; Ifenburg und Büdingen, Ernst
 Casimir I., Graf zu —; Ifenburg und Büdingen, Wolf-
 gang, Heinrich I., Graf zu —. Bb. XIV.
 Rappenberg, Gottfried. Bb. XV. Kleinsorgen, Gerhard;
 Köln, Bartholomäus von —. Bb. XVI.
 Riber, Antonius. Bb. XVIII.
 So, Peter. Bb. XVIII. Luneflad, Kaspar; Luneflad, Johannes.
 Bb. XIX.
 Monheim, Johann. Bb. XXII.
-

- Zur Geschichte des Herzogs Karl von Geldern. Ebenda, 30.
 Der Geldrische Erbfolgestreit. Ebenda, 50.
 Hilmar von Münchhausens Überfall zweier Diener des Herzogs von Cleve 1544. Ebenda, 156.
 Korrespondenz zwischen Herzog Wilhelm und Landgraf Philipp. Ebenda, 159.
 Letzte Tage und Begräbnis des Erzherzogs Karl Friedrich, Ebenda, 166.
 Nachrichten über den Einfall der Spanier in den niederrheinisch-westfälischen Kreis 1598 und 1599. Ebenda, 178.
 Die Kinder des Herzogs Wilhelm. Ebenda, 186.
 Nachtrag zu den Grabchriften und Wappen der Äbte von Altenberg. Ebenda, 206.
 Das geschichtliche Lieb und die Zeitung im XVI. und XVII. Jahrhundert. Bd. XXIV, 1.
 Nachrichten über den Einfall der Spanier in den niederrheinisch-westfälischen Kreis 1598. Ebenda, 23.
 Die Sammlungen des Bergischen Geschichtsvereins, Vortrag gehalten in der Generalversammlung zu Elberfeld im Dezember 1887 in: Festschrift zum fünfundsanzwanzigjährigen Jubiläum des Bergischen Geschichtsvereins. 1888, S. 75.

In der „Allgemeinen deutschen Biographie“ sind folgende Beiträge von Crecelius geliefert:

- Thyys, Heinrich; Aischenberg, Wilhelm. Bd. I.
 Berswordt, Joh. v. d. Bd. II. Bouterwek, Friedrich August; Bouterwek, Karl Wilhelm. Brigijs, Norbanus; Brosius, Johannes Thomas. Bd. III.
 Canyf, Gerarb. Bd. III. Copus, Wilhelm; Crecelius, Johannes; Crusius, Hermann. Bd. IV.
 Desperantius, Johannes; Diergardt, Friedrich, Freiherr von, Bd. V.
 Eberhard I., Graf von Altena; Eberhard, Bruder Adolfs, des ersten Grafen von Berg; Eberhard II., Graf von der Mark. Bd. V. Engelbert, Graf von Berg, Sohn Adolfs II.; Engelbert I., II., III. Grafen von der Mark. Bd. VI.
 Fabri, Johannes; Fabricius, Franz, genannt Marcoburanus; Fabricius, Johannes Volanbus. Bd. VI.

- Friedrich der Streitbare, Graf von Arnberg. Bd. VII.
 Fromein, Fabrikantenfamilie in Elberfeld. Bd. VIII.
 Gerlach I, II, III, IV., Herren von Limburg; Gottfried I, II,
 III, IV., Herren von Arnberg; Grashof, Karl. Bd. IX.
 Johannes von Hilbesheim; Isenburg und Büdingen, Ernst
 Casimir I, Graf zu —; Isenburg und Büdingen, Wolf-
 gang, Heinrich I, Graf zu —. Bd. XIV.
 Rappenberg, Gottfried. Bd. XV. Kleinsorgen, Gerhard;
 Köln, Bartholomäus von —. Bd. XVI.
 Liber, Antonius. Bd. XVIII.
 Lo, Peter. Bd. XVIII. Lunesslab, Kaspar; Lunesslab, Johannes.
 Bd. XIX.
 Monheim, Johann. Bd. XXII.
-

jenen fernen Zeiten zu uns herüber und es mag auch der Umstand, daß unsere Gegend, wie angenommen werden darf, noch innerhalb der von Tiberius angelegten und von späteren römischen Feldherren und Imperatoren fortgeführten Landwehr sich befand, einer festen Niederlassung daselbst hinderlich gewesen sein, so lange wenigstens, bis die Römer sich mehr und mehr auf die Rheinlinie als die Grenze des Reiches gegen das freie Germanien zurückzogen.

Das Dunkel, welches gewissermaßen den ganzen Ruhr- und Wupperdistrikt damals noch verhüllte, beginnt erst in der letzten Periode der Römerherrschaft sich ein wenig zu lichten, nachdem die Chattuarier, höchstwahrscheinlich der nach der gewaltsamen Versekung eines erheblichen Theils der Sigambren in die Gegenden zwischen Richte und Pfel durch Tiberius (8 v. Chr.) in der alten Heimat zurückgebliebene Rest dieses streitbaren Stammes, gleich ihren Brüdern jenseits der Bataverinsel, sodann die Tenkterer, die Brukterer zwischen Lippe und Ruhr und insbesondere die Chatten um das Jahr 258 n. Chr. den Frankennamen angenommen hatten. Gegen die Chattuarier und Brukterer wandte sich, in ihre Gebiete eindringend, in den Jahren 306 und 307 Kaiser Constantin und dieselben Stämme sind es, die mit Tenkterern und anderen Völkerschaften im Jahre 313, zu einem Frankengebunde vereint, diesem Kaiser von Neuem entgegentreten. Wiederum veranlassen im Jahre 360 Chattuarische Franken den Kaiser Julian zum Angriff: von Xanten aus südwärts über die Lippe vorrückend, zwingt er sie zum Frieden.

Wenn wir hören, daß die Chattuarier bei solchen und andern Kämpfen auf den Schutz ihrer Berge und Wälder trugten,¹⁾ so ist es nach allen Nachrichten unzweifelhaft, daß sie zunächst in den Ruhrgegenden, vielleicht aber auch bis zur Wupper wohnten, wo sie dann wahrscheinlich mit den Tenkterern zusammengrenzten. Aber mögen nun in den ersten zwei bis drei Jahrhunderten unserer Zeitrechnung Sigambren (Chattuarier) oder Tenkterer in und beim heutigen Hüdeswagen geseßen haben, so viel steht fest, daß dessen Distrikt, seit die Franken Herren beider Rheinufer geworden, zum ripuarischen Frankenlande, zur Ripuaria gehörte. Dieses Ripuarien oder der Ducat von Ripuarien erstreckte sich von da an und nach

¹⁾ Vgl. die Angabe des Sulpicius Alexander über den Zug des Quintinus von Neuß her ins rechtsrheinische Germanien (388) bei Gregor von Tours, Hist. Franc. II, 9.

Zeugnissen vornehmlich des 8. bis 12. Jahrhunderts linksrheinisch bis zur Maas, rechtsrheinisch zwischen Rhein, Lippe, Ruhr und Sieg. Wie aber Werden im 8. und 9. Jahrhunderte wiederholt als im Ripuarier-Gau gelegen erwähnt wird, so erinnerte weit später noch die Setter zwischen Emmerich und Rees an die alten Wohnsitze der Hattuarier auf dem rechten Rheinufer, von wo aus dieselben sich im 4. oder 5. Jahrhunderte auf das linke verbreitet und in den Gegenden zwischen Rhein, Niers und Maas festgesetzt hatten. Linksrheinisch umfaßte der Settergau, der pagus Attuariorum oder Attuarias, das spätere Clevische Gebiet, Mörs und einen Teil des Oberquartiers von Gelbern, wogegen er rechtsrheinisch nördlich und südlich der Lippemündung bis zur obern Ruhr reichte, Orte wie Mündelheim, Styrum und Herbede in sich schließend,¹⁾ mithin nordöstlich, bei letzterem und wahrscheinlich auch bei Setterscheid in Landstriche einschneidend, welche notorisch zum Sachsenlande gezählt worden sind. Der Völkerschaftsgau der Hattuarier machte den nördlichen Teil Ripuariens aus und vielleicht war Werden einer der Punkte, wo sich die Grenzen beider Volksgaue, des Settergaves und des südlichen Ripuariergaves, nicht minder als die Grenzen der Franken und Sachsen berührten.²⁾

Nach Ausbildung der politischen Gau- und Grafschaftsverfassung der Karolingischen Periode erscheinen als Grafschafts- und Untergaue Ripuariens auf der rechten Seite des Rheines der Auelgau, der Deuzergau, der Kelba- oder Kelbachgau und der Ruhrgau oder Duisburger Gau, in ihren Grenzen im ganzen und großen sich deckend mit den Dekanaten von Siegburg, Deuz, Neuß und Duisburg, von denen die beiden letzteren bekanntlich auch auf das linke

¹⁾ Urkunde König Ottos I. von 946 bei Leibniz, Script. rer. Brunsvicens. II. p. 375. Translat. s. Alexandri a. 851 bei Berg, Monum. Germ. hist. II. p. 680. Sac., Urkundenb. I, 207. Die äußersten Punkte südwestlich und nordöstlich sind durch Mündelheim und Herbede ziemlich genau bezeichnet. Letzteres war im 11. Jahrhundert zum Westfalengau gezogen, laut der Urk. Kaiser Heinrichs II. für das Stift Kaufungen von 1020 bei Ruchenbeder, Analect. Hassiac. I, p. 78.

²⁾ Und zwar rechnete man Werden selbst (vgl. Sac., Urkundenb. I. 37, 50, 57, 58) noch zu dem im weiteren Sinne synonym mit Settergau als Ruhrgau gefaßten nördlichen Teile, dem pagus Ribuariorum supra fluvium Ruram, wie Floboard hat (Annal. ad. a. 928 bei Berg, M. G. V. p. 371). In kirchlicher Hinsicht dagegen ward es dem Neuffer Dekanate zugeteilt.

Ufer herüberreichten.¹⁾ Im Duisburger Gau war die Bevölkerung allmählich mit sächsischen Stammeselementen mehr oder weniger vermischt worden, wogegen sich in den übrigen Gauen der fränkisch-ripariarische Typus ziemlich rein erhalten hatte. So daher auch in dem Deuzer Gaue (pagus Tuitiensis), welcher die Gegenden zwischen Rhein, Agger und Wupper, mithin auch die Örtlichkeit von Lückeswagen in sich schloß.

Dieser Deuzer Gau, in dessen Bereich Deuz, das alte Römerkastell, Dpladen, Leichlingen, Solingen, Wipperfürth, Burscheid, Bensberg und manche andere Orte sich entwickelt haben und wo an der Dhünn auf dem Stammsitze der Dynasten vom Berge die Cistercienser Abtei Altenberg ihren Ursprung nahm, ist die Wiege so zu sagen der Grafschaft oder des späteren Herzogtums Berg. Mittels privater und öffentlicher Rechte, der Vogteischäften der Abtei Deuz sowie der Haupthöfe der erzbischöflichen Tafel, des Domkapitels und manch anderer geistlichen Korporationen Kölns und gestützt durch ansehnliche Erbgüter baute sich dort auf der Grundlage der Gerichtshoheit allmählich die Gewalt der Edelherrn vom Berge. Als die Gauverfassung Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts in den niederrheinischen Landen wie anderwärts im Reiche zu zerbröckeln begann, traten die Bergischen Dynasten, den Grafentitel sich beilegend, im Deuzergaue gewissermaßen an die Stelle der rheinischen Pfalzgrafen, die, wie es scheint, in den vier rechtsrheinischen Ripuariergauen zumeist des Grafenamtes gewartet hatten und daselbe auch im Kelbagaue noch bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts behielten.²⁾ Es ist bedeutsam für die überwiegende Geltung der ersten Grafen von Berg im Gaue, daß neben denselben, abgesehen von den rasch vorübergegangenen Grafen von Deuz³⁾ nur noch ein Geschlecht auftaucht, das die Grafenwürde trägt. Das sind die Grafen

¹⁾ Mündelheim gehörte zum Kelbagaue, beziehentlich zum Neuffer Delanat, Styrum sowie Rülheim zum Duisburger Gau und Delanat. Angerhausen und der Hof Ober-Angern dürften ebenfalls noch zu letzterem gerechnet worden sein (f. Lac. a. a. D. I, 83). Ob aber der kleine Delanatbezirk von Essen noch zum Ruhrgaue, oder schon zum Boroktragaue zählte, ist zweifelhaft (f. Lac. a. a. D. I, 109).

²⁾ Lac., Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. III. S. 30—35.

³⁾ Arnold Graf von Deuz (de Tuitio, Tuitiensis), 1100—1136 bei Lac., Urkundenbuch I, 258, 332; Günther, cod. dipl. Rheno-Mosell I, 109, 110.

von Hückeswagen, als deren frühester Graf Friedrich uns in einer Urkunde von 1138 begegnet.¹⁾

Wie zu Borz bei Bensberg das den Grafen von Berg zugefallene Hauptgericht des Gaues gehalten ward, so gehörte ohne Zweifel auch Hückeswagen zu den altherkömmlichen Markstätten, an denen die Hundertschaftsversammlungen, unter dem Voritze des Gaugrafen oder seines Stellvertreters, sei es des Centenars oder Schultheißen, oder des besonders vom Grafen bestellten Gewaltboten (*missus comitis*) zusammentraten. Mit dem Zerfalle der Gauverfassung aber ward des Grafen Vertreter wieder, was er als *Altfreier* vielleicht ursprünglich gewesen, selbständiger Gerichtsherr.

2.

Die Edlen Herren und Grafen von Hückeswagen und ihr Stammgut.

Die erste urkundliche Erwähnung Hückeswegens datiert von dem Jahre 1085. Die Äbtissin Swanhild von Essen hatte mit Zustimmung ihres Bruders Burchard und dessen Gattin Williberga verschiedene an der Niers und anderwärts gelegene Erbgüter, darunter auch Hückeswagen, ihrem Konvente geschenkt, was Kaiser Heinrich IV. im Mai des vorgenannten Jahres bestätigte.²⁾ Die Schenkung scheint indes hinsichtlich Hückeswegens nicht von nachhaltiger Wirkung gewesen zu sein, da sich keinerlei weitere Spur über Besitz und Gerechtsame des Stiftes Essen am Orte findet. Um so ungehinderter konnte in und um das Gut als den Burgsitz vielleicht des nämlichen edlen Geschlechtes, aus dem jener Burchard und die Äbtissin Swanhild stammten, eine geschlossene Herrlichkeit entstehen.

Die älteste der überlieferten Formen des Ortsnamens, *Hukengeswage*; mehrfach wiederkehrend als *Hukingiswage* in der Urkunde des Grafen Engelbert von Berg von 1189 und als *Huchingiswage* 1190, jedoch schon 1138 im ersten Teil zu *Hukeneswagene* abgestumpft,³⁾

¹⁾ Sac. a. a. D. I, 328.

²⁾ Sac., Urkundenb. I, 235.

³⁾ Sac., Urkundenb. 235, I. 520. Boehmer, *Acta imperii* p. 163 sq.
Sac. a. a. D. I, 328.

läßt dessen Ursprung und Bedeutung unschwer erkennen: es ist zusammengesetzt aus dem Grundworte waga (wac), durch welches im weitesten Sinne Wasser, dann in den Mundarten insbesondere Binnenwasser und Landsee, nasse und sumpfige Niederung bezeichnet wird,¹⁾ und dem Bestimmungsworte Huling, dem Patronymikon vielleicht des ersten Gutsbesizers daselbst. Das nämliche Grundwort, hervorgerufen durch den Wasserreichtum der Gegend, findet sich heute noch mehrfach bei Hückeswagen (in Waag, Wigwaag), das Bestimmungswort dagegen in Namen wie Uedesdorf (Hukinesdorp), Dänenheim (Hukinesheim) u. a. m. Die in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts vorkommenden Schreibungen des Namens (so Hukenswag 1176, Hucenswag 1195, Hucenswage 1197, Hufynswagen 1197, Hukenswagen 1208, Hufinswage 1218, 1266, Hufeswage, Hucenswage 1198, 1240, Hugelwagin 1188, Hufilwage 1197, Hocenswage 1198, Hokenswag 1200, Huhhinswag 1217; wiederum neben Hukenswage 1205 Hulingiswage, 1210 Hufengiswage; Hukenswage, Huchenswage und Hufinswage 1209, 1220, 1260, 1298, Hochineswage 1226), bieten, ohne vorstehender Herleitung zu widersprechen und indem sie höchstens die Verbunkelung oder Abschwächung des Eigennamens dokumentieren, eine ziemlich bunte Musterkarte, seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts bereichert durch die auf den herrschaftlichen Hof sich gründende anderweitige Zusammensetzung, die als Hukenshove (1298), Hopynshove (1315), Hoekeshoeven (1397), Hopyshoyven (1402), Hoekishoeven (1450) mit der älteren Form, vorzugsweise zur Bezeichnung des Schlosses, häufig und bis in die neueren Zeiten wechselt. Das Ministerialengeschlecht der Kastellane zu Hückeswagen hat, so weit die vorhandenen Daten erkennen lassen, in der Regel den Namen vom Hofe geführt. Auf dem Grund und Boden dieses alten Hofes erhob sich das Schloß Hückeswagen, zuerst erwähnt im Jahre 1189.²⁾ Neben dem unmittelbaren Schloßbereich mit dessen Anstaltungen und Hörigen gehörten damals zum gräflichen Allode u. a. Dürpe (Duripe), Dorpfeld (convicinia de Duripvelde), und der Hof Dhünn (curia de Dune), so daß die Grafschaft Hückeswagen in ihrer Längenausdehnung mindestens von der Wupper bis an die kleine Dhünn reichte. Das altfreie Geschlecht, dessen

¹⁾ Vgl. G. Foerstemann, die deutschen Ortsnamen, S. 28. Wegen waga: Sac. a. a. D. III. 596, 757.

²⁾ Sac., Urkundenb. I. 520.

Stammhalter den Namen der Grafen von Hüdewagen angenommen hatten und als deren erster, wie wir gesehen, Graf Friedrich im Jahre 1138 auftritt, bildet ein nicht unbedeutendes Glied in jener verwandtschaftlich wie politisch zusammenhängenden Reihe von Dynasten, die von Westfalen bis in das Jülich'sche und an den Mittelrhein sich erstreckte. Nicht selten sind daher in Urkunden kölnischer Erzbischöfe zusammen mit den Grafen und Edelherren von Berg, Cleve, Mark, Altena, Sayn, Wicrath, Hengebach, Elso u. a. die Häupter des Geschlechts als Zeugen genannt, so besonders Graf Heinrich, der zweite der urkundlich bekannten Grafen von Hüdewagen, den wir zwischen 1176 und 1205 im Gefolge nicht nur, sondern auch im engen politischen Anschlusse an die Erzbischöfe Philipp von Heinsberg und Adolf von Altena treffen.¹⁾ Das war damals noch die Haltung der meisten kleineren Dynasten am Niederrhein. Mit anderen Edlen am 14. Juli 1190, also zu der Zeit, wo Philipp von Heinsberg nach dem Abfalle der Jahre 1186 und 1187 dem römischen Könige Heinrich VI. sich wieder zu nähern suchte, unter den Zeugen des königlichen Schenkungsbriefs für das Kölner Domkapitel, betreffend Güter zu Kircherten,²⁾ erscheint Graf Heinrich in gleicher Eigenschaft 1198 im Privilegium des Welfen Otto IV. zu Gunsten von Erzbischof Philipps Nachfolger Adolf, wie gleichzeitig in den Bündnis- und Bestätigungsurkunden dieses Letzteren für die Abtei Corvey.³⁾ Und an der Seite des Edelherren Eberhard von Hengebach, dessen Sohnes Wilhelm, Grafen von Jülich, der Grafen Adolf von Berg und Heinrich von Kessel, sowie des Edelherren Eberhard von Ahrberg tritt auch der dritte uns näher bekannte Hüdewagener Dynast, Arnold, als Zeuge in einer Urkunde des welfisch gesinnten Erzbischofs Dietrich I. von Köln, Herrn von Heinsberg, für die Abtei Camp 1208 zum ersten Male auf,⁴⁾ an seinem Teile hierdurch die den Hohenstaufen abgeneigte Haltung der Edelherren des Niederrheins bekundend und daß er gleich jenen der Partei des Erzbischofs Adolf I. von Köln nicht zugefallen war, als dieser 1204 sich dem Hohenstaufen Philipp wieder angeschlossen hatte.

¹⁾ Sac., Urkundenb. I. 469, 514, 520, 532, 554, 560, 562. Ennen und Edelg. Quellen z. Gesch. Kölns II, 13.

²⁾ Böhmer I. c. p. 163 sq.

³⁾ Sac. a. a. D. I. 562. Schaten, Annal. Paderborn. I. p. 642, 646.

⁴⁾ Sac. a. a. D. II. 24.

läßt dessen Ursprung und Bedeutung unschwer erkennen: es ist zusammengesetzt aus dem Grundworte *wage* (*wac*), durch welches im weitesten Sinne Wasser, dann in den Mundarten insbesondere Binnenwasser und Landsee, nasse und sumpfige Niederung bezeichnet wird,¹⁾ und dem Bestimmungsworte *Huling*, dem Patronymikon vielleicht des ersten Gutsbesizers daselbst. Das nämliche Grundwort, hervorgerufen durch den Wasserreichtum der Gegend, findet sich heute noch mehrfach bei Hütteswagen (in Waag, Bizwaag), das Bestimmungswort dagegen in Namen wie Uedesdorf (Hutinesdorp), Odenheim (Hutinesheim) u. a. m. Die in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts vorkommenden Schreibungen des Namens (so Hutenswag 1176, Hudenswach 1195, Hucenswage 1197, Hufynswagen 1197, Hutenswagen 1208, Hufinswage 1218, 1266, Huteswage, Huchswage 1198, 1240, Hugilwagin 1188, Hufilwage 1197, Hocenswage 1198, Hofenswag 1200, Hugginswag 1217; wiederum neben Hutenswage 1205 Hulingiswage, 1210 Gutengiswage; Hutenswage, Huchenswage und Hufinswage 1209, 1220, 1260, 1298, Hoehineswage 1226), bieten, ohne vorstehender Herleitung zu widersprechen und indem sie höchstens die Verbunkelung oder Abschwächung des Eigennamens dokumentieren, eine ziemlich bunte Musterkarte, seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts bereichert durch die auf den herrschaftlichen Hof sich gründende anderweitige Zusammensetzung, die als Hutenshove (1298), Hoyfinsshove (1315), Hoefeshooven (1397), Hoyfischoyven (1402), Hoedischooven (1450) mit der älteren Form, vorzugsweise zur Bezeichnung des Schlosses, häufig und bis in die neueren Zeiten wechselt. Das Ministerialengeschlecht der Kastellane zu Hütteswagen hat, so weit die vorhandenen Daten erkennen lassen, in der Regel den Namen vom Hofe geführt. Auf dem Grund und Boden dieses alten Hofes erhob sich das Schloß Hütteswagen, zuerst erwähnt im Jahre 1189.²⁾ Neben dem unmittelbaren Schloßbereich mit dessen Anstiftungen und Hörigen gehörten damals zum gräflichen Allode u. a. Dürpe (Duripe), Dorpfeld (*convicinia de Duripvelde*), und der Hof Dhünn (*curia de Dune*), so daß die Grafschaft Hütteswagen in ihrer Längenausdehnung mindestens von der Wupper bis an die kleine Dhünn reichte. Das altfreie Geschlecht, dessen

¹⁾ Vgl. G. Foerstemann, die deutschen Ortsnamen, S. 28. Wegen *wage*: Sac. a. a. D. III. 596, 757.

²⁾ Sac., Urkundenb. I. 520.

Stammhalter den Namen der Grafen von Hüdeswagen angenommen hatten und als deren erster, wie wir gesehen, Graf Friedrich im Jahre 1138 auftritt, bildet ein nicht unbedeutendes Glied in jener verwandtschaftlich wie politisch zusammenhängenden Reihe von Dynasten, die von Westfalen bis in das Jülich'sche und an den Mittelrhein sich erstreckte. Nicht selten sind daher in Urkunden kölnischer Erzbischöfe zusammen mit den Grafen und Edelherren von Berg, Cleve, Mark, Altena, Sayn, Wickrath, Hengebach, Elsko u. a. die Häupter des Geschlechts als Zeugen genannt, so besonders Graf Heinrich, der zweite der urkundlich bekannten Grafen von Hüdeswagen, den wir zwischen 1176 und 1205 im Gefolge nicht nur, sondern auch im engen politischen Anschlusse an die Erzbischöfe Philipp von Heinsberg und Adolf von Altena treffen.¹⁾ Das war damals noch die Haltung der meisten kleineren Dynasten am Niederrhein. Mit anderen Edlen am 14. Juli 1190, also zu der Zeit, wo Philipp von Heinsberg nach dem Abfalle der Jahre 1186 und 1187 dem römischen Könige Heinrich VI. sich wieder zu nähern suchte, unter den Zeugen des königlichen Schenkungsbriefs für das Kölner Domkapitel, betreffend Güter zu Kirchherten,²⁾ erscheint Graf Heinrich in gleicher Eigenschaft 1198 im Privilegium des Welfen Otto IV. zu Gunsten von Erzbischof Philipps Nachfolger Adolf, wie gleichzeitig in den Bündnis- und Bestätigungsurkunden dieses Letzteren für die Abtei Corvey.³⁾ Und an der Seite des Edelherrn Eberhard von Hengebach, dessen Sohnes Wilhelm, Grafen von Jülich, der Grafen Adolf von Berg und Heinrich von Kessel, sowie des Edelherrn Eberhard von Ahrberg tritt auch der dritte uns näher bekannte Hüdeswagener Dynast, Arnold, als Zeuge in einer Urkunde des welfisch gesinnten Erzbischofs Dietrich I. von Köln, Herrn von Heinsberg, für die Abtei Camp 1208 zum ersten Male auf,⁴⁾ an seinem Teile hierdurch die den Hohenstaufen abgeneigte Haltung der Edelherren des Niederrheins bekundend und daß er gleich jenen der Partei des Erzbischofs Adolf I. von Köln nicht zugefallen war, als dieser 1204 sich dem Hohenstaufen Philipp wieder angeschlossen hatte.

¹⁾ Sac., Urkundenb. I. 469, 514, 520, 532, 554, 560, 562. Ennen und Ederf., Quellen z. Gesch. Kölns II, 18.

²⁾ Böhmer l. c. p. 163 sq.

³⁾ Sac. a. a. D. I. 562. Schaten, Annal. Paderborn. I. p. 642, 646.

⁴⁾ Sac. a. a. D. II. 24.

orden.¹⁾ Das ist das letztemal, daß er am Rhein in dieser Funktion erscheint: im Juni 1228 finden wir ihn wieder, aber in Diensten und am Hofe Königs Přemysl Otakar I. von Böhmen, als dessen Abgesandter und Unterhändler in Angelegenheit der Verheiratung der böhmischen Königstochter Agnes mit Heinrich III. von England er inzwischen bei diesem in Westminster gewesen war und später wahrscheinlich auch noch einmal dorthin zurückkehrte.²⁾ Das Verhältnis zum böhmischen Könige bewirkte die dauernde Niederlassung Arnolds und seiner Familie in Böhmen und Mähren. Während der Jahre 1234 bis 1238 in Urkunden des Königs Wenceslaus I. von Böhmen und dessen Bruders Markgrafen Přemysl von Mähren öfter als Zeuge genannt,³⁾ gründete er sich dort eine neue Herrschaft im nordöstlichen Mähren, in deren Namen (Hudwald, Suchenwald, Hochwald, mährisch Hutwalby) sich wohl nicht zufällig die Erinnerung an die rheinische Heimat mit der Bezeichnung der Bodenbeschaffenheit mischte. An diese Herrschaft, die bis in die neueren Zeiten fortbestanden hat, knüpfte sich der Besitz des Bergschlosses Alt-Litschin, woselbst (in castro nostro Ditschin) Graf Arnold nebst seiner Gemahlin Adela und unter Zustimmung seines Sohnes Franco am 14. Juli 1240 der Abtei Steinfeld das einst dem Ritter Gerlach Dgir abgekaufte Allobium zu Rhöndorf beim Drachensfels (Ruendorf iuxta montem qui dicitur Drachensfels) als Geschenk übertrug.⁴⁾

Zwanzig Jahre danach vollendete der ebengedachte Franco in Gemeinschaft mit seinem ältern Bruder Heinrich, Canonich zu St. Gereon in Köln,⁵⁾ die Ablösung des Geschlechtes vom heimischen Boden, indem beide mit Urkunde vom 6. Juli und 11. September 1260 dem Stammgute Hüdeswagen zu Gunsten der Gräfin Margaretha von Berg, Witwe des 1259 gestorbenen Grafen Adolf IV.

¹⁾ Eltester, a. a. D. III. 279, S. 227.

²⁾ Rymer, Foeder. Angl. I. p. 105. Die oben erwähnte Heirat kam bekanntlich nicht zu Stande, Agnes ging 1233 ins Kloster. Vgl. Dubil, Gesch. Mährens V. p. 172. Erben, Regesta Boemiae et Moraviae I. p. 340.

³⁾ Erben, Regest. Boem. et Morav. I. p. 406 sq., 412 sq., 430, 433. H. Boczet, Cod. dipl. Morav. II. p. 263, 279, 288, 298, 312, 329, V. p. 229.

⁴⁾ Lac., U.-B. IV. 660.

⁵⁾ Daß Heinrich der älteste Bruder war, beweist die Urkunde von 1218 in Betreff Oberstassels, insofern dieselbe Arnolds Kinder, die damals noch unmündigen Heinrich, Sverard, Adela, Aldebis und Agnes aufführt, ohne Franco zu nennen.

von Berg und Schwester des Erzbischofs Conrad von Köln aus dem Hause Hochstaden, endgültig entsagten.¹⁾ Die Abfindungssumme, 220 Mark, wurde von Adolf von Bile, dem Amtmanne der Gräfin, den Brüdern in Gegenwart der Ritter Florich und Hermann von Rennenberg ausgezahlt. So ging Hüdswagen definitiv an das bergische Grafenhaus über, nachdem es geraume Zeit vorher schon von demselben abhängig geworden war.

Graf Heinrich von Hüdswagen, Arnolds Vorgänger, hatte nämlich im Jahre 1189 dem Grafen Engelbert von Berg gegen Bewilligung eines Darlehns von 100 Mark eine Rente von 20 Mark jährlich aus seinem Allodium Hüdswagen unter der Verpflichtung verschrieben, binnen 4 Jahren ein anderes Allode zum gleichen Kapitalwerte zu erwerben, welches er ihm zu übereignen und sodann als Lehen zurückzuempfangen habe, widrigenfalls Hüdswagen selbst Eigentum und Lehen des bergischen Grafen werde.²⁾ Später modifizierte man diesen Vertrag dahin, daß Graf Engelbert anstatt harer 100 Mark dem Grafen Heinrich seinen Hof Steinhaus bei Darnen zum Nießbrauch und als Lehen bis zur Ablösung mit jener Summe überließ, wogegen Hüdswagen so lange bergisches Eigen und Lehen blieb, als die Substitution eines andern Gutes im Kapitalwerte nicht erfolgte. Zu dieser Substitution war nach Ablösung des Gutes Steinhaus, wofür der Termin vom Feste des Apostels St. Jacobus (25. Juli) ab lief, nur ein Jahr Frist übrig; hatte der Hüdswagener Graf diese unbenutzt verstreichen lassen, so sollte sein Stammgut auf ewige Zeiten in Lehnverhältnisse zu Berg verbleiben.

Der Hof Steinhaus, die Gründungsstätte des Augustinerkonventes Deyenburg, war im 13. Jahrhundert wieder freier Besitz des bergischen Grafen; daß aber der Hüdswagener Dynast diesem anstatt seines Stammgutes ein anderes zu Lehen aufgetragen, wird nirgends berichtet.

Seit der Veräußerung Hüdswagens verschwindet dessen Dynastengeschlecht aus den niederrheinischen Urkunden. Kurz vorher noch, im August 1259, hatte die Edelfrau (nobilis matrona) Jutta von Hüdswagen, die Witwe vielleicht von Francos älterem Bruder Eberhard, wenn nicht des Vaters Arnold aus zweiter Ehe, mit

¹⁾ Lac. a. a. D., II. B. II. 493 und Note dazu.

²⁾ Lac., II. B. I. 520. Es ist wahrscheinlich, daß die bezeichnete Rente die gesamten Jahreseinkünfte der Grafschaft repräsentierte.

ihren sechs Töchtern Beatriz, Sophia, Adela, Mathilbis, Elisabeth und Katharina auf Ansprüche Verzicht geleistet, die im Widerspruche mit der Schenkung des Grafen Arnolt vom Jahre 1209 oder doch mittels anfechtbarer Interpretation derselben hinsichtlich des Patronats der Pfarrkirche zu Honrath bei Bahlsheld im jetzigen Siegtreife gegen den Konvent Gräfrath von ihr geltend gemacht worden waren.¹⁾

In Mähren aber folgte dem Stammhalter Franco, von dessen bedeutenden Besitzungen auch das Testament des Bischofs Bruno von Olmütz vom 29. November 1267 Kunde giebt (bei Boczet, cod. dipl. Morav. p. 403), Graf Heinrich, Zeuge in dem Sühnevertrage zwischen Bischof Dietrich von Olmütz und Friedrich von Schönburg vom 29. Juli 1285²⁾ und, soviel wir wissen, der Letzte seines Geschlechts. Schon 1316 waren die Olmützer Domherren Dietrich und Heinrich von Füllstein „Herren zu Hochwalb“ (Hedenwalb), 1321—1327 und später noch die von Rittlitz im Besitze der Herrschaft, 1495 Benešch von Bostowicz Herr von Gutwalby (pan na Hukwaldech),³⁾ bis dasselbe zuletzt an die Fürstbischöfe von Olmütz überging.

Von einem Grafen Sigemin von Hüdewagen, der zur Strafe dafür, daß er dem nächtlichen Elfenreigen auf den Wiesen oberhalb seines Schlosses gelauscht, auf einem Auge erblindete, weiß nur die Sage, wenn wir nicht lieber sagen wollen die erfinderische Phantasie eines Neuern,⁴⁾ zu erzählen. Nichts weiter als das in

¹⁾ Lac., U.-B. II. 25, 475. Jutta nennt sich auf ihrem Siegel „comitissa de Houkinswagin“; im Memorienbuche des Kölner Mariengrabenstifts aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist als ihr Todestag der 19. Mai verzeichnet, vgl. Lac., Archiv II. S. 49. Fahne, Gesch. der Kölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter I. S. 179, hält sie für Arnolds zweite Frau, der alsdann als vorgerückter Fünfziger oder Sechsziger mit ihr zur Ehe geschritten sein möchte. Vgl. auch v. Stramberg, Rhein. Antiquarius III. 6, S. 39 ff.

²⁾ Boczet, a. a. D. IV. p. 299 (Henricus comes de Hukenswald).

³⁾ Boczet, a. a. D. IV. p. 72 und 275. V. p. 136. Grünhagen, Cod. dipl. Silos. II, 218 sq.

⁴⁾ Montanus, die Vorzeit, Sagen und Geschichten der Länder Cleve-Mark u. s. w. I, S. 67. Auch daß die Nonne Katharina zu Gräfrath, 1312 und 1313 als Bewahrerin der Reliquien daselbst, insbesondere auch derjenigen ihrer heiligen Namenschwester von Alexandrien, genannt (Flos, geschichtl. Nachrichten über die Nach. Heiligtümer, S. 390 ff.), eine geborene Gräfin von Hüdewagen gewesen, etwa der obenerwähnten Jutta Tochter, beruht nur auf späteren Erzählungen. S. Flos a. a. D. S. 159 f. Vgl. auch G. Pieper, Gräfrath die Abtei und die Stadt, 2. Bearb. S. 20.

Vorstehendem Zusammenge stellte ist uns urkundlich von jenem Geschlechte überliefert, das im 12. und 13. Jahrhunderte auf Hüdswagen und am Siebengebirge in ansehnlicher Stellung gewaltet hat und seine Besitzungen ostwärts bis in das Jülich'sche erstreckte. Unter seinen Gefippten und Gefreundten die Edelherren und Grafen von Molsberg, Arberg, Molsbach, Hengebach, Sayn, Wildenburg und andere Dynasten des Nieder- und Mittelrheins zählend, ist dasselbe durch sein Herrschaftswappen (zwei Sparren im Schilde) ein Glied in der Gruppe der Sparrengeschlechter, somit der Grafen und Edelherren von Ravensberg, Elslö an der Maas, Hardenberg, Kemmenberg, mit deren beiden letzteren wahrscheinlich zugleich auch eine Stammesverwandtschaft die Hüdswagener Herren verband.¹⁾ Außer diesem Wappen, welches an niederrheinischen Urkunden von 1218 bis 1260 in mehr oder weniger gut erhaltenem Zustande anhängt, tritt uns aber merkwürdigerweise in den Urkunden über den Verzicht auf Hüdswagen vom 6. Juli und 11. September 1260²⁾ noch ein zweites davon verschiedenes Wappen als dasjenige von Arnolds (des ‚comes de Hokenswage‘ nach der Legende seiner Siegel) älterem Bruder Heinrich, Kanonikus zu St. Gereon von Köln entgegen, auf dem vier fünfblättrige Rosen abgebildet sind.³⁾

Da es nun durchaus der Analogie entspricht, daß das nicht im Hauptgute succedierende Familienglied (im vorliegenden Falle der ältere Bruder) das Haus- und Geschlechtswappen festhält, dasjenige dagegen, das sich im Besitze eines Burgbezirks oder Herrschaftsbereichs befindet (wie hier der jüngere Bruder) von diesem das Wappen führt, und da überhaupt Geschlechts- und Herrschaftswappen zweierlei sind und nach Besitz und Familie wechseln — es sei hierbei nur an die Beispiele der Dynasten von Berg und Heinsberg erinnert, — so dürfen wir in dem Sparrensiegel nicht ohne Grund das Guts- und sozusagen Landeswappen, im Rosensiegel das ursprüngliche Stamm- und Familienwappen vermuten. Mit solchem Familienwappen aber reihen sich die Grafen von Hüdswagen den in einer schönen Abhandlung des verewigten Dr.

¹⁾ Vgl. B. Crecesius, die Herren von Hardenberg in der Ztschr. des Berg. Gesch.-Vereins VIII. S. 198. Fahne, Forschungen III. S. 21.

²⁾ Zacomblet, Urkundens. II. 493 und Note.

³⁾ Auch die Figurensiegel der Gräfin Jutta von Hüdswagen an den Urkunden von 1259 (Zac., Urkundens. II. 475) und 1274 (s. oben) zeigen zu beiden Seiten der Gestalt langstielige Blumen, anscheinend Rosen.

Leopold Freiherrn von Ledebur¹⁾ nachgewiesenen Rosengeschlechtern an, zu denen, abgesehen von den obengenannten Dynasten von Arberg und Wildenburg (bei Altenkirchen a. d. Sieg), den Edelherren von der Lippe, von Waldburg bei Attendorn u. s. w., vornehmlich die große Sippe Berg-Altena-Henning-Limburg-Mark gehörte.

3.

Hüdeswagen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Bevor das Bergische Haus in den ruhigen Besitz von Hüdeswagen trat, war noch der Einspruch eines Edlen, des Bernhard genannt Ruffe oder Rufe, zu überwinden, der einem im Ems- und Münsterlande ansehnlich begüterten Geschlecht entstammte. Derselbe bequeme sich indessen der Gräfin Margaretha von Berg und ihrem Erstgeborenen Adolf gegenüber zu einem Vergleich, indem er auf sein Erbgut, nämlich seine Höfe „Bulleren“ und „Kalbele“, die wahrscheinlich das Objekt des Streites gewesen, verzichtete, um beide unmittelbar darauf aus den Händen der Vorgenannten als Erblehn zurückzuempfangen, in Gegenwart seines Vaters Wilhelm Ruffe, der Edelherren Arnold von Hardenberg, Burchard von Broich und Gerhard von Wildenburg, sowie einer Anzahl bergischer Ritter.²⁾ Von jenen Höfen ist der eine, Bulleren, wonach sich ein ritterliches Geschlecht nannte,³⁾ identisch mit dem heutigen Rittergute Bulbern im Kreise Coesfeld, Lage und jetziger Name des anderen dagegen nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen. Der Vater Wilhelm Ruffe (Rucen, Ruthze), im Jahre 1244 als Edelherr bezeichnet und 1252 Pfandherr von Gütern des Edelherrn von Montjoie an der Ems und Bechta, hatte vor dem Edelherrn Otto von Horstmar am 18. März 1247 auf das Haus Hurgurg im Kirchspiel Senden, welches er von Letzterem zu Lehn getragen, resigniert, damit dieser dasselbe der St. Georgs-Commende zu Münster übereigne.⁴⁾ Jenes

¹⁾ Archiv f. deutsche Abelsgef. I. S. 233 ff.

²⁾ Kremer, Beitr. z. Müsch- und Berg. Gesch. I. Urh. S. 114.

³⁾ Ritter Wilhelm von „Bullaren“ in Urkunde von 1247 bei Wilmans, Westfäl. Urkundenbuch III. 467.

⁴⁾ Rindlinger, Münst. Beitr. II. S. 266. III. 185. Wilmans, Westf. Urkundenb. III. 467. 540.

Hurburg (Hulesburg in der Urkunde von 1247) sowohl als die erwähnten Güter des Bernhart Ruffe sind aber deshalb für uns von besonderem Interesse, weil sie zu einem Rückschlusse gewissermaßen auf alte Besitzungen und Beziehungen des Dynastengeschlechtes von Hüdewagen im westfälischen Münsterlande berechtigen, zugleich an den Hof Sulkinsvelde bei Lüdinghausen gemahnend.¹⁾

Als Graf Adolf V. nach erlangter Großjährigkeit und nachdem seine Mutter Margaretha ihm noch einige Jahre hindurch als Mitregentin zur Seite gestanden, Ende 1267 die Fäden der Herrschaft selbständig ergriffen hatte, behielt Jene Hüdewagen mit Zubehör als Wittum. Ehemals Gräfin von Berg, jetzt Frau von Hüdewagen, so wird sie daher in einer Urkunde des Sohnes vom Jahre 1280 genannt,²⁾ zur Hervorhebung gewissermaßen, daß ihr Wirkungsbereich auf Hüdewagen beschränkt war, nicht aber, weil sie etwa, wie angenommen worden, zum zweiten Male, und zwar an ein Glied des alten Hüdewagener Dynastenhauses, verheiratet gewesen wäre. Letzterer durch tatsächliche Momente in keiner Weise gestützten Vermutung steht schon der Umstand entgegen, daß Margaretha noch in späteren Jahren ausdrücklich als Gräfin von Berg bezeichnet ist.³⁾

Die Gräfin aber blieb auch nach dem Ableben ihres Sohnes Adolf V. († 28. September 1296)⁴⁾ im Genusse ihres Wittums. Dem Grafen Wilhelm I. gegenüber, welcher dem Bruder Adolf in der Regierung des Landes gefolgt war, verzichtete der Schwager Graf Eberhard von Mark demgemäß unter dem 20. Mai 1298 nicht nur auf seine Erbansprüche an die Grafschaft Berg überhaupt, sondern insbesondere auch auf alles Anrecht an dem Nießbrauche, den die Gräfin Margaretha an Hüdewagen und Zubehör habe.⁵⁾

Mit diesem Nießbrauche stand nach den geltenden Grundsätzen der Zeit, — da derselbe den Hoheitsnegus mit Berg keineswegs aufhob, — die Verleihung eines Manngelbes von 6 Mark jährlich aus den Gefällen der Kellerei Hüdewagen seitens des Grafen

¹⁾ Lac., Archiv III. S. 260. Sotensvelde in Urk. von 1267 bei Rindlinger, a. a. D. III, 207.

²⁾ Kremer, a. a. D. III. Urth. S. 169. Eine zu Hüdewagen von der Gräfin ausgestellte Urkunde bei Lacomblet, Urth. II. 566.

³⁾ Vgl. Bohnack und v. Czarnowsky, Kreis Lennep, S. 180; Fahne, kölnische, Jül. und Berg. Geschl. I. S. 179; Lac., U.-B. III. 28.

⁴⁾ Lac., Archiv IV. S. 15.

⁵⁾ Lac., U.-B. II. 988.

Wilhelm an den Ritter Godfried Sluf und dessen Bruder Johann, worüber Letztere am 31. August 1298 dem Ersteren reverfirten,¹⁾ nicht in Widerspruch. Es kann eben deshalb nicht befremden, daß Graf Wilhelm nebst seiner Gemahlin Irmgardis von Cleve und unter Zustimmung seiner Mutter Margaretha, Herrin von Hüdeswagen, sowie seines Bruders, des Domprobstes Conrab zu Köln, am 25. März 1297 einen für die weitere Entwicklung des Ortes bedeutsamen Akt vollzog, die Entlassung nämlich der Kirchspielgenossen zu Hüdeswagen aus der strengen Eigenhörigkeit.²⁾ Diese Entlassung geschah der Art, daß die Leute erblich dem Altare der h. Katharina in der Pfarrkirche zu Hüdeswagen als Wachsinsige übereignet wurden, was deren Versetzung in die Stufe der milderen Hörigkeit und damit in die nächsthöhere gesellschaftliche Schicht bedeutete. In dieser neuen Eigenschaft hatten die hörigen Inassen der Burgfreiheit hinfort einen Gelbzins (von zwei Denaren) alljährlich am Feste der h. Katharina (25. November) auf deren Altar zur Beleuchtung desselben zu entrichten; als Rürmede erfolgte außerdem von jedem Verstorbenen, männlichen wie weiblichen Geschlechts, das beste Kleid zu Händen und zum Behufe des Pastors; der allwöchentlich am Dienstage an dem nämlichen Altare eine Messe für die lebenden und verstorbenen Almosenspender zu celebrieren verpflichtet war.

Aus diesem Vorgange erhellt zugleich, daß es damals schon ein besonderes, von Wipperfürth oder Wermelskirchen abgezweigtes Kirchspiel Hüdeswagen gab, obwohl die Register (*libri valoris*) über die außerordentliche Bezehntung oder die sogenannten *subsidia caritativa* des Klerus der Erzdiözese Köln, deren ältestes halb nach 1376 verfaßt ist, die Hüdeswagener Kirche bis tief in das 15. Jahr-

¹⁾ Lac., II.-B. II. 1006.

²⁾ 'ab omnibus iuribus et servitiis que ratione servillis conditionis, quod vulgariter dicitur egenschaf, nobis facere tenebantur, quitamus' etc. in Urkunde bei v. Seebur, Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staats, Bd. 15, S. 175 u. f. Die Urkunde datirt vom 25. März (in festo annuntiationis b. Virginis Marie 1296), was indeffen als 1297 nach unserer Zählung aufzufassen ist, indem 1296 noch bis Ostern (14. April) 1297 gerechnet worden, wie in den Urkunden d. d. 1296, 10. und 11. April bei Sacomblet, II.-B. II. 970 und 971 und sonst häufig, der Trier'schen Praxis entsprechend, in der Zeit des Kölner Erzbischofs Siegfried von Westerburg. Die Urkunde ist übrigens nach einer späten Abschrift, wie es scheint, und jedenfalls sehr fehlerhaft gedruckt.

hundert als Kapelle nachführen.¹⁾ Da die libri valoris auf Grund älterer Anschläge, wahrscheinlich aus dem Ende des 13. oder Anfange des 14. Jahrhunderts erneuert wurden, so ist zu vermuten, daß die Kapelle zu Hüdeswagen nicht sehr lange vorher, jedesfalls aber im Laufe des 13. Jahrhunderts, die Qualität einer Pfarrkapelle (capella curata) erhalten haben wird.

Graf Wilhelm I. von Berg, der Wohltäter der Hüdeswagener Bevölkerung, starb am 21. April 1308.²⁾ Die Mutter Margaretha soll erst am 2. Februar 1314, Gräfin Irmgard am 12. Mai 1319 gestorben sein.³⁾ Alle drei fanden in der Bergischen Fürstengruft zu Altenberg ihre Ruhestätte.

4.

Hüdeswagens äußere Entwicklung vom 14. bis 16. Jahrhunderte.

So war Hüdeswagen mit Schloß, Herrschaft, Patronat⁴⁾ und allem sonstigen Zubehör im Laufe des 13. Jahrhunderts definitiv an das Bergische Dynastenhaus gekommen. Amts- und Herrschaftsbezirk deckten sich mit den Grenzen des Kirchspiels, daher in den unter Mitwirkung der Städte und Landbezirke vollzogenen Rentverschreibungen des Grafen Wilhelm II. von Berg und seiner Gemahlin, der Bayerischen Anna, vom 6. September 1363⁵⁾ und 26. April 1390 „das ganze Kirchspiel Hüdeshoven“ den übrigen Bergischen Ämtern parallelisiert ist. Denn Hüdeshoven war, wie oben schon erwähnt, jetzt die vorherrschende Namensform geworden, nach dem Haupthofe, wovon das Schloß gleichsam einen Ausschnitt bildete. Von dem Hofe führte daher auch das Ministerialengeschlecht

¹⁾ Huckenswage, Hukinhoeven, Huckenhoven capella. Vgl. Binterim und Rooren, alte und neue Erzdiözese Köln I. S. 310.

²⁾ v. Zuccalmaglio, Gesch. der Abtei Altenberg, S. 146.

³⁾ Nach Aufzeichnungen, welche anscheinend dem Altenberger Remorienbuche entlehnt sind.

⁴⁾ Der ‚liber collatorum ecclesiae Coloniensis‘ aus dem 15. Jahrh. nennt Hüdeswagen (Oukishoven) unter den Kirchen landesfürstlichen Patronats. S. Binterim und Rooren a. a. D. I, S. 349.

⁵⁾ Lac., Archiv IV. S. 147 ff.

überwiegend den Namen, welches dort den Sitz hatte und als dessen Glieder, nächst dem wahrscheinlichen Ahnen Ritter Godscall (1266), im Jahre 1305 Ritter Dietrich von Hückeswagen (Hukishoven), von 1326 bis 1340 Ritter Adolf von Hückeswagen oder Hückeshoven, 1324 aber des Letzteren Gemahlin Iba urkundlich bezeugt sind.¹⁾ Zuletzt werden Volquin von Hückeshoven und seine Frau Meibis als Stifter des St. Antonius-Altars in der Pfarrkirche zu Hückeswagen (1460)²⁾ und Alf von Hückeshoven, fürstlicher Küchenschreiber (1462—66) genannt. Seitdem verliert sich die Spur dieser im Bergischen, besonders im Amte Wiseloh, mehrfach begüterten und u. A. zu Leichlingen mit lehnsherrlichen Gerechtsamen ausgestatteten Familie. Das zweiteilige Wappenschild derselben zeigt im oberen Felde rechts einen Fisch mit geöffnetem Maule, zum Hinweise offenbar auf die Bedeutung, welche der Fischfang für den Ort und Umgegend hatte. Daß auch der in dem schon citierten Memorienbuche des Kölner Mariengrabenstifts aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter dem Sterbedatum des 14. Oktober eingetragene³⁾ Hospitaliterbruder Gerhard von Hückeswage dem Ministerialen- und nicht dem Dynastengeschlechte angehört habe, wird durch das Fehlen des Beisages ‚nobilis‘ wahrscheinlich gemacht.

Die Wirren, welche im Hause Herzog Wilhelms I. von Berg nach dessen Niederlage vor Cleve (1397) ausbrachen, übten begreiflicherweise ihre Rückwirkung auch auf Hückeswagen. Nachdem der Herzog unter dem 24. Oktober 1397 das Schloß Hückeshoven mit dem Kirchspiele, ferner die Stadt Wipperfürth mit der Beste Steinbach und die Stadt Lennep mit der Beste Bornefeld den Söhnen Adolf, Gerhard und Wilhelm überlassen und Adolf darauf am 12. März 1402 Hückeswagen von seinem Bruder Wilhelm gegen Ravensberg und einen Anteil an Wiedenbrügge eingetauscht hatte, wies der

¹⁾ Lac., U.-B. II. 556. III. 212. 757 (Rote). In Fischenich hatte Ritter Adolf von Hückeshoven vom Kölner Gereonstifte den Allodial-Zehnten baselbst 1324 in Erbpacht empfangen; 1331 wurde das von ihm lehntrübrige Manngut zum Busch im Kirchspiel Solingen veräußert. In der vorgebachten Urkunde von 1324 Adolfs de Hucksenswach, in weiteren de Hukishoven und Okenshoven sich nennend, siegelt derselbe in ersterer als ‚Adolfus de Hucksenshoven‘, in einer anderen aber von 1340, wo im Letzte Oykishoven steht, als ‚Adolfus de Hukingswagen‘.

²⁾ Fahne a. a. D. I. S. 179.

³⁾ Lac., Archiv II. S. 49.

nach Adolfs offener Empörung am 2. Juli 1405 zwischen Vater und Sohn geschlossene Friede dem Letztern mit dem größten Teile des Bergischen Landes auch unser Kirchspiel zu. Infolge dessen kam die Klausel des Vergleichs von 1402, wonach Adolf im letzten Vierteljahre vor Ablauf der bedungenen fünfjährigen Besitzzeit Schloß und Kirchspiel Hückeswagen an den Herzog Reinold von Jülich-Gelbern zu Händen der Knappen Johann von Winkelhausen und Heinrich von Elvervelde überantworten sollte, nicht zur Ausführung¹⁾.

Bei der steigenden Geldnot am kaiserlichen Hofe, wofür das 15. Jahrhundert die zahlreichsten Belege bietet, konnten gleichwohl Verpfändungen der Herrschaft nicht ausbleiben. Die erste derselben geschah durch Herzog Adolf von Jülich-Berg, halb nach seinem Regierungsantritt, unter dem 22. August 1409 an die Ehegatten Hermann Dvelader und Druda gegen ein Darlehn von 2500 Goldgulden, wobei die Verschreibung auf „das Schloß Hückeshoven mit dem Kirchspiel und allen Gülten, Renten, Zinsen, Pächten, den Gefällen beim Besitzwechsel (vovall ind upkominge), und der Fischerei in der Wupper (up der Wipperen)“ lautet. Demnachst gelangten Schloß und Kirchspiel Hückeswagen zugleich mit anderen bergischen Gebietsteilen, zufolge Urkunde vom 24. August 1425 in den Pfandbesitz Eberhards von Limburg, Herrn zu Hardenberg, desselben, der im Jahre 1428 als Gemahl Annas und Schwager Johanns von Elvervelde, sein Erb- und Wiederlöserecht an der Herrlichkeit Elberfeld auf den Herzog Adolf von Jülich-Berg und dessen Sohn Ruprecht übertrug.²⁾

Der folgende Pfandinhaber, Dietrich vamme Zwypel, war zugleich Amtmann zu Hückeswagen und hatte dasselbe somit „amts- und pfandweise“ erhalten.³⁾ Nach geschעהener Wiederlöse ward unter dem 14. März (des neisten sondags nae sants Gregorius dage des hilligon pays) 1451 der Rat Johann von Nesselrode, Sohn Ritter Wilhelms von Nesselrode, Herrn zu Stein, zum Amtmann ebenda bestellt, zwei Tage nachdem Herzog Gerhard von Jülich-Berg, auf den Fall seines kinderlosen Absterbens, in Form eines Verkaufs und unter ausdrücklichem Einfluß von Hückes-

¹⁾ Lac., u.-B. III. 1033. IV, 7 (Note). IV. 11, 38.

²⁾ Ztschr. des Berg. Gesch.-Ver. I. S. 238. Die Urk. von 1409 und 1425 s. hier als Beigabe I und II.

³⁾ Über solche Verpfändungen vgl. Ztschr. des Berg. Gesch.-Ver. I. S. 242.

wagen die Übergabe des Herzogtums Berg nebst der Herrschaft Blankenberg, der Grafschaft Ravensberg und den Städten Singig und Remagen, an den Erzbischof Dietrich von Köln beurkundet hatte.¹⁾ In der Bestallung für Johann von Nesselrode war auf diesen Fall Bezug genommen und der neue Amtmann leistete daher ebenso wie bald nachher auch die Eingefessenen zu Hüdeswagen dem Erzbischofe die Eventual-Erbhuldigung.²⁾ Bekanntlich wurde indessen durch die späte Geburt eines Jülich-Bergischen Stammhalters der Verkaufsakt rückgängig gemacht.

Die Modalitäten, unter denen Johann von Nesselrode die Amtmannschaft zu Hüdeswagen empfing, sind nicht ohne Interesse. Zum Unterhalte des Schlosses und der Knechte darin wurden ihm 60 oberländische Gulden jährlich überwiesen, außerdem 60 Gulden Kostgeld für zwei starke Männer als Turmwächter und einen Pförtner, sowie zur Kleidung und Zehrung für die beiden Ersteren je 5 Gulden, in Summa mithin 130 Gulden das Jahr, welche aus den Renten und Gefällen des Kirchspiels, um welche der Amtmann im Übrigen sich nicht zu kümmern hatte, vorab auszuzahlen waren. Johann von Nesselrode durfte ohne Genehmigung des Herzogs niemanden ein- noch auslassen, nur Letzterem und dessen Gemahlin standen die Thore des Schlosses jeberzeit offen.

Und daß Herzog Gerhard sowie insbesondere seine Gemahlin, Sophie von Sachsen, dort zuweilen residierten, blickt aus der Fassung jener Bestallungsurkunde nicht undeutlich hervor.

Wechsel oder Zueinander von Pfandherrschaft und Amtmannschaft, das ist auch für Hüdeswagen die Signatur des 15. Jahrhunderts. Abermals ward unter dem 16. Februar 1494 von Herzog Wilhelm II. von Jülich-Berg Herrlichkeit und Schloß mit Kirchspiel und Kellnerei und mit allen zugehörigen Gülten, Schatzungen, Diensten, Weibern, Fischereien, Wiesen, Weiden, Mühlen, Zinsen, Pächten, Hühnern, Kapaunen, Brüdchten, Kurmeden und sonstigen Gefällen in Nassem und Trockenem, — wie es in der betreffenden Urkunde heißt, — für die Summe von 4000 Goldgulden an Wilhelm von Plettenberg zu Grund, Rembolds Sohn, verschrieben, bei dessen Lebzeiten zudem die Wiederlöse nicht stattfinden sollte. Da das Schloß sehr haufällig (abouwich) geworden, so überwies der Herzog dem Genannten zugleich das in

¹⁾ Lac., u. B. IV. 294. Archiv IV. S. 272 f.

²⁾ Zeitschr. des Berg. Gesch.-Ver. I. S. 240 u. f.

den Ämtern Wiseloh und Bornesfeld im Betrage von je 60 rheinischen Schatzgulden jährlich verfallende Baugeld auf die Dauer mehrerer Jahre und mit der Verpflichtung zur Ausführung der notwendigen Bauten und genauer Rechnungsablage¹⁾.

Wilhelm von Plettenberg, der urkundlich zuletzt im Juli 1496 auftritt, scheint nicht lange des Pfandes genossen zu haben. Seine Witwe Agnes vermählte sich bald wieder mit dem herzoglichen Rat Stephan Quade, auf den daher auch die Pfandverschreibung überging. Letzterer nennt sich 1503 „Drost zu Beyenburg und zu Hüdewagen“. Das Pfandschaftsverhältnis Hüdewagens dauerte somit fort und war jedesfalls kein Hindernis dafür gewesen, daß Herzog Wilhelm II. in der Eheveredung zwischen seiner einzigen Tochter Maria und dem Jungherzoge Johann von Cleve²⁾ als Mitgift der Ersteren, — zu überantworten nach erfolgtem Besieger und sofern er noch lebe — neben den Fälschischen Kirchspielen Dahlen und Süchteln „das Schloß, Kellnerei und Kirchspiel Hüdewagen“ bestimmte. Der jährliche Renten-Ertrag oder Wert von Hüdewagen war hierbei zu 1250 Goldgulden veranschlagt.

Wilhelm II. starb am 9. September 1511, nachdem im Mai 1510 zu Düsseldorf die Hochzeit seiner Tochter mit dem Clevischen Jungherzoge gefeiert worden.

Zur Einlösung des Pfandes kam es gleichwohl nicht, vielmehr erhöhte Herzog Johann 1513³⁾ die Pfandsumme noch dadurch, daß er auch das im Jahre 1494 zu Gunsten des herzoglichen Landschreibers Johann Brade vorbehaltene Holzgeld (d. i. die jährliche Recognition für die Befreiung von den Holzdienstfuhrn aus dem herrschaftlichen Walde und für die in letzterem verstatteten Nutzungen) dem Stephan Quade für 600 Gulden verschrieb sowie denselben behufs der baulichen Herstellung des Schlosses zu ferneren Aufwendungen verpflichtete, welche bei der Wiederlöse zusammen mit der vorgedachten Summe und dem Hauptgelde erstattet werden sollten.

Stephan Quade sowohl als seine Vorgänger Wilhelm von Plettenberg und Dietrich vanme Zwypel werden ausdrücklich als Amtmänner von Hüdewagen bezeichnet. Die Verdienste, welche sich namentlich Stephan Quade um die bauliche Herstellung des Schlosses erwarb, führten zu weiterer Erschwerung der Pfandschaft

¹⁾ Beigabe III.

²⁾ Lacomblet, II.-B. IV. 474.

³⁾ Beigabe IV.

und zuletzt zur Verleihung des lebenslänglichen Pfandrechtes zu dessen Gunsten. Mit Urkunde vom 18. Januar 1529 sanktionierte der Herzog die Unablöslichkeit des Pfandobjektes auf Stephans und seiner Gattin Agnes Lebenszeit, unter der Verpflichtung für dieselben, die Unterthanen in ihren Freiheiten, Rechten und in ihrem alten Herkommen zu handhaben, bei eintretenden Irrungen und Mißverständnissen aber sich stets der obersten Entscheidung des Fürsten zu unterwerfen. Man sieht auch hierbei wieder, wie die Verpfändung keineswegs die Suspension aller landesherrlichen Hoheit bedeutete, und zwar dieses am wenigsten in der Periode erstarkter fürstlicher Autorität unter Johann III.

Doch nicht Stephan Quade allein, sondern auch dessen Sohn Hermann und nach Letzterem der Enkel Bertram blieben im Besitze des Pfandes, bis Herzog Wilhelm III. von Cleve-Jülich-Berg im Jahre 1554 dasselbe durch eine Rente von 319 Goldgulden ersetzte, die nach Auslieferung der auf Hückeswagen bezüglichen Pfandbriefe seitens des Bertram, diesem für das allmählich auf 6385 Goldgulden angewachsene Kapital verschrieben wurden. Von jener Rente wurden alljährlich 200 Goldgulden aus dem Schatze (der Schatzung) und den sonstigen Geldgefällen des Amtes Hückeswagen, 119 Goldgulden aus dem Amte Bornesfeld fällig und den Erben und Rechtsnachfolgern Bertrams teilweise noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts ausgezahlt.

Am 4. Januar 1555 empfing der Rat Bertram von Plettenberg, welcher bereits als Amtmann zu Bornesfeld fungierte, die gleiche Bestallung hinsichtlich der Ämter Hückeswagen und Burg, damit derselbe, wie es in dem Patente heißt, „diese Ämter hinfort ehrbarlich und treulich zu unserem (des Fürsten) meisten Nutz und Besten verwahre, bebiene, handhabe und verthätige, Jedermann auf Gefinnen Recht und Schöffennurteil angebeihen und widerfahren lasse, auch die Unterassen bei guten Gewohnheiten, Freiheiten und altem Herkommen halte, alle Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit auf allen Stätten und Plätzen getreulich wahre sowie jeder den landesherrlichen Gerechtsamen irgend nachteiligen Neuerung entgegenetrete“.

Die dem Amtmann zugewiesenen Bezüge bestanden, was Bornesfeld anbelangt, in jährlichen Renten von 25 Gulden rheinisch und 25 Malter Hafer, dem zehnten Pfennig von den Brächten und der Hoffkleidung; wegen Burg und Hückeswagen kamen hinzu Renten von 50 Thlr. und 50 Malter Hafer, sowie in Berücksichtigung der

durch die Ausdehnung der drei Ämter bedingten Unkosten als besondere Zulage jährlich noch 50 Thlr., 100 Hühner und 25 oberländische Gulden, 5 Seil Heu und 2 Wagen Stroh aus der Kellnerei Burg, 5 Seil Heu und ein Wagen Stroh aus der Kellnerei Hüdswagen.

Nach dem Ableben Bertrams von Plettenberg ward dessen Sohn Wilhelm unter dem 22. Januar 1561 zum Amtmann von Bornesfeld ernannt, der Sitte der Zeit gemäß, welche die Erblichkeit der Amtmannschaft nicht nur begünstigte, sondern geradezu forderte. Auf diesen folgte in Bornesfeld und Hüdswagen, welches letztere seit 1555 mit dem ersteren Bezirke administrativ verbunden blieb, durch Patent vom 3. Mai 1607 Johann von Wylich zu Bernsau.

Inzwischen war wieder ein Teil der Gefälle von Hüdswagen und Bornesfeld verschrieben worden, und zwar an den Grafen Philipp V. von Waldeck, den Sohn Philipps III. aus dessen zweiter Ehe mit Anna, Tochter Herzogs Johann II. von Cleve. Philipp V. hatte dafür, daß er dem Herzoge Wilhelm III. die Summe von 4000 Thlr. vorgestreckt, eine Leibrente von 400 Thlr. aus jenen Gefällen mit Urkunde vom 23. Dezember 1575¹⁾ empfangen. Gleichzeitig wurde ihm mittels fernerer Urkunde²⁾ das Schloß Hüdswagen zur Wohnung eingeräumt und zur Bestreitung seines Haushalts, außer einem Holzdeputat, ein Aversum von jährlich 30 Malter Roggen, 28 Malter Gerste und 200 Malter Hafer ausgesetzt, unter Hinzufügung der jährlich in die Kellnerei gelieferten Hühner. Da dieses Aversum von der Leibrente in Abrechnung gebracht werden sollte und dabei das Malter Roggen und Gerste zu 2 Thlr., das Malter Hafer zu 1 Thlr., jedes Huhn zu 2 Albus veranschlagt war, so sieht man leicht, daß an Barzahlung auf die Gelbrente nicht mehr viel übrig blieb. Es war ein Leben ländlicher Stille und Zurückgezogenheit, das dem Grafen in Hüdswagen zufiel. Nach Hasen und Feldhühnern, so bestimmte die zweite Urkunde vom 23. Dezember 1575, sollte er gleich den Gliedern der bergischen Ritterschaft jagen dürfen, dagegen sich anderer Jagden, wie auch der Amtsverwaltung enthalten, letztere vielmehr den vom Herzoge geordneten Befehlshabern überlassen. Graf Philipp V. starb in trüber Zeit, als die Wirren des niederländischen und kölnischen oder truchsesischen Kriegs auch dem

¹⁾ Beigabe V.

²⁾ Beigabe VI.

bergischen Lande mehr und mehr fühlbar geworden,¹⁾ am 5. März 1584. Für die vereinigten niederrheinischen Herzogtümer bereiteten sich mittlerweile Ereignisse vor, deren Konsequenzen auch Hückeswagen, wie wir sehen werden, in besonderer Weise berühren sollten.

5.

Hückeswagen seit Ausgang des 16. Jahrhunderts und unter Schwarzenbergischer Herrschaft.

Als die erneuerte Amtmannsbestallung für Wilhelm von Plettenberg im Namen des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg unter dem 29. Mai 1596 den Befehlshabern und Unterthanen von Bornefeld und Hückeswagen verkündigt wurde, war zu Düsseldorf die tragische Katastrophe des Fürstenhauses nahe, durch welche die Lande den Wirren und Wandlungen des langen Erbfolgestreits preisgegeben wurden. Das Elend, das der Hader der politischen Parteien um Regiment und Erbschaft und zumal die maßlosen Intriguen am Hofe unter steigender finanzieller Zerrüttung gezeitigt, ward durch die fortbauernnden Kriegsbrangsale der Herzogtümer bis zu einer fast unerträglichen Höhe gesteigert. Beschlüsse und Beschwerden der Räte so wenig wie der Landstände vermochten die Durchzüge der spanischen und niederländischen Heere, deren Einlagerungen und Plünderungen zu hindern. Und kaum war in den inneren Verwaltungszuständen unter der Regentschaft der energischen zweiten Gemahlin des Herzogs Johann Wilhelm, Antoinette von Lothringen, wenigstens einige Besserung fühlbar geworden, da starb am 25. März 1609 der geistesranke Fürst als der Letzte im Mannsstamm seines Hauses. Damit war das seit Jahrzehnten von den Erbprätendenten, vorab Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg, umworbene Erbe eröffnet und andererseits für Kaiser Rudolf II., wie es schien, der Augenblick gekommen, durch Einziehung des vakanten Reichsmannlehens auch am Niederrhein

¹⁾ Vgl. Designation im Fürstentum Berg beschener Inlagerungen und Durchzüge 1580—1590, in den Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrh. XV. S. 171 ff. Im Januar 1584 Durchzüge von Kriegstruppen durch Bornefeld: das. S. 174.

die habsburgische Hausmacht festen Fuß fassen zu lassen.¹⁾ Nur die Haltung Königs Heinrich IV. von Frankreich verhinderte, daß die Pläne Oesterreichs und Spaniens, den protestantischen Fürsten zum Troge, sofort verwirklicht wurden. Doch ist hier nicht der Ort, auf diese Verwickelungen und ihren Zusammenhang mit der deutschen und europäischen Politik jener Zeit näher einzugehen. Es genüge, an die ersten Akte der Besitzergreifung seitens des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg als Gemahls von Anna von Preußen (welche die älteste Tochter war von der ältesten Schwester Herzogs Johann Wilhelm von Cleve-Jülich, Herzogin Maria Eleonora von Preußen), und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg als Sohnes von desselben Johann Wilhelm zweiter Schwester Anna, im April 1609 zu erinnern, bei dem auch Hückeswagen mit seinem Bezirke nicht unbeteiligt geblieben sein wird, wengleich ein Bericht über daselbst stattgehabte Besitzergreifungsfeierlichkeiten nicht vorliegt. Auf die Periode des Konbdominats der „possidierenden“ Fürsten, inaugurirt durch den Dortmunder Vergleich vom 31. Mai 1609, folgte schon bald (1614) die der getheilten Verwaltung, vermöge welcher Jülich-Berg dem Pfalzgrafen, Cleve-Mark dem Kurfürsten provisorisch untergeben ward. Dort suchte der katholisch gewordene Wolfgang Wilhelm Anlehnung an Spanien, hier der zu den Reformirten übergetretene Johann Sigismund Schutz bei den glaubensverwandten Holländern. Inmitten der Verhandlungen Brandenburgs mit Pfalz-Neuburg und den Generalstaaten wie mit den Ständen der vier Lande aber tritt uns als besonders einflußreich ein Mann entgegen, dessen Name mit den Geschicken Hückeswagens epochemachend verknüpft ist. Es war dieses Graf Adam von Schwarzenberg, des Freiherrn und nachmaligen Grafen Adolf, kaiserlichen Feldherrn in Ungarn wider die Türken und Wiedereroberers von Raab († 29. Juli 1600) einziger Sohn und der niederrheinisch-niederländischen Linie des alten Geschlechtes der Seinsheim zu Schwarzenberg entsprossen,²⁾ ein Staatsmann von bedeutender Begabung und Energie, der unter dem Kurfürsten Georg Wilhelm (1619—1640) das Heft der Regierung fast unumschränkt in den Händen hielt. Ihm zu Gefallen hatten schon im Jahre 1610 die possidierenden Fürsten das Haus Gimborn im märkischen Amte Neustadt, welches

¹⁾ Vgl. R. Philippson, Heinrich IV. und Philipp III., Bd. 3, S. 328 ff.

²⁾ Vgl. A. Adrath, Beiträge zur Geschichte der rheinischen Linie des Fürstenhauses Schwarzenberg, Bd. XII dieser Zeitschrift, S. 201—235.

Graf Adam als Heiratsgut seiner Großmutter Anna, einer geborenen von Harff,¹⁾ überkommen, zu einer Unterherrlichkeit gemacht und Kurfürst Johann Sigismund 1616 die Kirchspiele Gummersbach und Mültenbach hinzugefügt.²⁾ Nachdem der Graf (geboren am 26. August 1584 und seit 1612 kurbrandenburgischer Geheimer Rat) als Statthalter in Cleve und sodann in den Marken eine hervorragende Stellung gewonnen, ward ihm, der auch die Würden des kurfürstlichen Oberstkammerherrn und des Herrenmeisters des Johanniterordens in den Marken, zu Sachsen, Pommern und Wenden in sich vereinigte, zum Danke für seine Dienste und mit Rücksicht insbesondere auf die von ihm abgeschlossenen Provisionalvergleiche vom 11. Mai 1624 und 9. März 1629 nicht nur durch Erlaß des Kurfürsten Georg Wilhelm vom 1. Oktober 1630 der ganze übrige Teil des Amtes Neustadt, sondern auch das unweit Simborn im bergischen Amte Steinbach belegene Kirchspiel Lindlar nebst dem Amtshause Neuerburg — und zwar bereits durch Urkunden des Pfalzgrafen vom 12. März und des Kurfürsten vom 31. Mai 1629 — übertragen. Außerdem genehmigte Wolfgang Wilhelm die brandenburgischerseits geschehene Verschreibung und Zuweisung des clevischen Amtes Huissen nebst mehreren angrenzenden Gütern und Warden an den Grafen und verpfändete ihm überdies selbst noch Schloß und Herrschaft Montjoie im Jülich'schen (9. März 1629). So sehr schien die Gunst des Pfalzgrafen jetzt demselben Manne zugewandt, dessen Güter im Jülich'schen erst 1624 und 1625 unter dem Proteste Kurbrandenburgs von ihm konfisziert worden waren. Da sich indessen gegen die Einräumung Lindlars an Schwarzenberg gewichtige Einwände geltend machten, ward ihm an dessen Stelle unter dem 17. Juni 1631 Schloß, Freiheit und Kirchspiel Hüdeswagen „mit allen und jeden seinen Zubehörungen, Jurisdiction, Hoheit, Landesobrigkeit, Regalien, Recht, Gerechtigkeit und Nutzbarkeit“ und in den altherkömmlichen Grenzen als bergisches Mannlehen und als eine auch äußerlich durch Marksteine und Wappen von dem übrigen bergischen Territorium abzusondernde Herrschaft überantwortet. Nur die Reichs- und Kreissteuern „nach gewöhnlicher Matrikel oder alter Quotisation“ und demgemäß auch

¹⁾ Wdrath a. a. D. S. 217.

²⁾ v. Steinen, Westfal. Gesch. II. S. 304.

die Vertretung der Herrschaft auf Reichs- und Kreistagen sollte den bergischen Landesfürsten vorbehalten bleiben.¹⁾

Graf Adam von Schwarzenberg säumte nicht, von der neuen Herrschaft Besitz zu ergreifen. Schon am 1. Juli 1631 empfing sein jugendlicher Sohn Franz Gatarb Namens des Vaters zu Düsseldorf, im Beisein des Rats und Amtmanns zu Windeck, Christoph von Dawayr, und Wilhelms von Gillesheim die Belehnung mit Hückeswagen. Wenige Tage darauf trafen die behufs der förmlichen Übergabe der Herrschaft beiderseits abgeordneten Kommissare, von Seiten des Pfalzgrafen der genannte Christoph von Dawayr und der Rechenmeister Arnold Kyllmann, von Seiten Schwarzenbergs David von der Marwitz und Dr. jur. Johann von Dieß, in Hückeswagen ein, fanden indessen bei der Mehrzahl der Eingefessenen, welche von dem katholischen Grafen die Gefährdung ihrer Gerechtsame und insbesondere ihres evangelischen Bekenntnisses besorgten, unerwarteten Widerstand. Mündlich und schriftlich gab sich die Weigerung kund, vor ausdrücklicher Garantierung der Ortsprivilegien und der freien Religionsübung dem neuen Herrn die Huldigung zu leisten. Es kam sogar zu Excessen, indem die aufgeregte Menge in die seit 1618 durch den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm dem katholischen Kultus zurückgegebene Pfarrkirche einströmte, den fungierenden Priester vertrieb und den reformierten Prediger an dessen Stelle setzte.²⁾ Darob drohte Schwarzenberg

¹⁾ Es genüge hier die Bemerkung, daß alle nicht durch gedruckte Quellen speziell belegte Angaben auf Archivalien teils des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, teils des Düsseldorf'schen Staatsarchivs basieren.

²⁾ Als solcher fungierte damals, wie Graf A. von Schwarzenberg am 6. Januar 1632 dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg berichtete, Jacob Linreich, ein Mann von 70 und mehr Jahren, nach v. Reddinghausen (Reformat. u. Gesch. von Jülich-Cleve-Berg II. S. 472 u. f.) seit 1610 als zweiter Nachfolger seines gleichnamigen Vaters im Amt, 1618 aber zwischen durch durch Johann Thäfer ersetzt. Denn Schwarzenberg in jenem Berichte recht hat, war L. „in der Qualität eines römisch-katholischen Priesters angestellt und so lange verblieben, bis er von des Herrn Pfalzgrafen Fürstl. Durchl. abgeschafft und wiederum ein katholischer Priester eingesetzt worden“. Schwarzenberg hatte übrigens 1632 in Hückeswagen, wo „nicht alle Kirchspielsgenossen der reformierten Religion zugethan, sondern viele katholisch und lutherisch“, ein Simultaneum für Evangelische und Katholiken „mit gutem contentement beiderseits Religionsverwandten“ dahin angeordnet, daß der katholische Priester morgens stets bis 9 Uhr, der reformierte Prediger dagegen von 9 bis 12 in der Pfarrkirche den Gottesdienst verrichtete, nachmittags aber ersterem bis

mit strenger Ahndung: Mittel und Wege, bemerkte er, würden sich schon finden, die Untertanen zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Wolfgang Wilhelm aber entsandte den Geheimen Rat Freiherrn Johann von Schaesberg als Spezialkommissar mit dem Auftrage, Kirche und Pfarre mit allem Zubehör den Katholiken zu restituieren und die Räbelsführer samt dem Prediger verhaften und auf das Amthaus zur Burg a. d. Wupper in Gewahrsam bringen zu lassen. Zu Letzterem kam es gleichwohl nicht, indem es den Inculpaten mit Hilfe guter Freunde im Bergischen gelang, durch Erlegung einer Kaution von 3000 Goldgulden die Gefängnisstrafe von sich abzuwenden.¹⁾

Inzwischen war schon am 11. Juli 1631 die Übergabe von Schloß, Freiheit und Kirchspiel Hückeswagen an Schwarzenbergs Bevollmächtigte gerichtlich vollzogen worden. Während die bergischen Landstände gegen die Abtrennung Hückeswegens protestierten, erhob der Graf wegen der Einziehung jener Strafgebühren durch Wolfgang Wilhelm Beschwerde, welche vielmehr ihm als dem nunmehrigen Inhaber der Landeshoheit am Orte auszuantworten seien. Fast gleichzeitig begann der lange Streit zwischen Wolfgang Wilhelm und dem Grafen in Betreff der Kontributionspflicht Hückeswegens. Schwarzenberg hielt dabei an der Ansicht fest, daß als Reichs- und Kreissteuern, zu denen die Herrschaft nach der Verleihungs-urkunde vom 17. Juni 1631 beizutragen hatte, nur diejenigen zu betrachten seien, welche auf ordentlichen Reichs- und Kreistagen verwilligt worden, wogegen der Pfalzgraf auch die Steuerleistungen zur Unterhaltung der Reichskriegsvölker in jene eingerechnet und deshalb die Beitragsquote Hückeswegens zur Gesamtkontribution des Herzogtums Berg durch die Matrikel festgestellt wissen wollte. Zu solchen gemeinen Reichslasten nach herkömmlicher Quote beizusteuern, meinte Wolfgang Wilhelm, werde auch den Hückeswagenern viel erträglicher ankommen, als die partikuläre Veranlagung. Graf

3 Uhr, letzterem von 3 bis 6 Uhr die Kirche zur Verfügung stand. Man sieht, daß Graf Adam, wie er auch den Kurfürsten versicherte, geneigt war, Toleranz in religiösen Dingen zu üben, aber leise treten wollte er, so gab er zu verstehen, um nicht Wolfgang Wilhelm aufzustacheln. Doch wir greifen hier dem besonderen Abschnitte vor, der die kirchlichen Verhältnisse Hückeswegens behandeln soll.

¹⁾ Auf Färsprache der reformierten Gemahlin des Pfalzgrafen, der edeln Katharina Charlotte, wurde später, im Frühjahr 1632, die Kautionssumme „den Untertanen der Freiheit Hückeswagen aus Gnaden wieder ausgefolgt“.

Adam jedoch erwiderte: lieber wolle er sein Land sich gewaltsam entreißen lassen, als seine Rechte aufgeben.

Aus dem Rahmen der Vorstellungen, Klagen und Protestationen von der einen oder andern Seite tritt uns deutlich das Bild der Drangsale entgegen, unter denen Hückeswagen in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges fast ununterbrochen zu leiden hatte. Einlagerungen, Durchzüge und Schatzungen durch Holländische, Schwedische, Ligistische, Hessische und andere Truppen folgten einander, zumal in den Jahren 1631—1637, in raschem Wechsel. Im Juli bis November 1631 (als der Pfalzgraf verkünden ließ, von den auf dem Kreistage dem Herzogtum Berg aufzuerlegenden Römernonaten solle stets der 53. Teil die Hückeswagener Quote bilden), lagen im Ort niederländische Mannschaften unter Graf Wilhelm von Nassau; im März 1632 finden wir daselbst drei ligistische Regimenter unter dem Obersten Adolf von Synatten, deren Durchmarsch Kurfürst Ferdinand von Köln dem Grafen als unumgänglich hinstellte, im Juli desselben Jahres schwedische Reiterei und Fußvolk unter dem Oberstlieutenant Caspar von Osterwid, die sich im Schlosse Neuerburg wie in Hückeswagen festgesetzt hatten und von dort wie aus dem Amte Steinbach und Kirchspiel Lindlar Proviant und Munition requirierten, indes sie in der Grafschaft Mark ihre Werbe-, Sammel- und Musterplätze errichteten. Im November 1633 hören wir von den Versuchen des schwedischen Kommandanten zu Siegburg, von Hückeswagen Kontribution einzuziehen und dasselbe „unter das Fürstentum Berg zu quotifizieren und anzuschlagen“, auf Anstiften der Kommissare Wolfgang Wilhelms, wie Schwarzenberg behauptete, was Ersterer aber als völlig grundlos und mit der Erklärung zurückwies, er habe den Anschlägen des Kommandanten wie in Bezug auf das übrige bergische Land so auch in Betreff Hückeswagens stets widerstanden. Zugleich zeigte sich der Pfalzgraf bereit, gemeinschaftlich mit Kurbrandenburg bei und wider Schweden Schritte zu thun, damit man hinfort von Kontributionen, Exaktionen, Einquartierungen und sonstigen Kriegslasten unbehelligt bleibe; dann würden auch die Unterthanen, „welche jetzt aus Mangel an Rossen und Vieh, so ihnen von den Schweden abgenommen, ihre eigenen Felber nicht zu bauen imstande seien, dem Herrenmeister die schuldigen Dienste desto eher prästieren können“. Im Jahre darauf (1634) hatte der kaiserliche Kommissar Wilhelm von Belbrück Hückeswagen okkupiert, kontribuierte daselbst ein Regiment Soldaten und presste

den Unterthanen innerhalb vier Monaten bei 8000 Rthlr., Viktualien nicht gerechnet, ab. Der kaiserliche General Graf Peter von Mansfeld beseitigte zwar auf die ihm gemachten Vorstellungen die Nelbrück'sche Einquartierung, eodoch nur, um selbst die Eingefessenen Hütteswagens aufs neue drei Monate lang mit Kriegssteuern zu belegen. Mittlerweile begann der Oberst Kridenbeck zu Hütteswagen für sein Regiment eine Rekrutierung, von der sich die vielgeplagten Bewohner nur durch Erlegung einer Abstandssumme von 1800 Rthlrn. zu befreien vermochten. Und als der Marquis de Caretto an der Spitze eines kaiserlichen Korps anrückte, wurde das ganze Dragonerregiment des Obersten Leslie in der Herrschaft einquartiert, von welchem gemeldet wird, es habe während eines mehrwöchentlichen Aufenthalts, abgesehen von den Kosten der Unterhaltung und Fouragierung, eine Brandschätzung von 14 000 Gulden vom Orte erzwungen. Nicht viel besser wirtschafteten in den Jahren 1636 und 1637 daselbst die Regimenter der Obersten Grafen von Altheim und von Colloredo. In der That war das kleine Hütteswagen in jenen Tagen gleichsam ein Brennpunkt für die Durchzüge und Operationen beider Heerlager geworden und es scheint, als habe man die kriegerischen Gäste oft recht absichtlich aus dem neutralen Gebiete des Herzogtums Berg über die Grenzpfähle Hütteswagens gewiesen. Monate, selbst Jahre lang, blieben die angrenzenden bergischen Ämter verschont, während es in Hütteswagen von Einquartierung wimmelte.

Graf Adam von Schwarzenberg, mit Wolfgang Wilhelm bekanntlich in unermüdblicher Verfechtung der eigenen Interessen wetteifernd und mit diesem zu den schreibefrigigsten Diplomaten des 17. Jahrhunderts zählend, hatte nicht unterlassen, die Hülfe des Kurfürsten Georg Wilhelm sowohl als auch des Kaisers Ferdinand III. wider seine Widersacher und Bedränger anzurufen. Zu letzteren gesellten sich gewissermaßen auch die bergischen Landstände, deren Prozeß gegen den Grafen und den Pfalzgrafen zugleich beim Reichskammergericht zu Speyer schwebte.

Gern trat der Kurfürst für den Standpunkt seines Geheimen Rates ein, indes der Kaiser demselben unter dem 26. November 1636 ein Konfirmations-Patent bezüglich der Ämter Hütteswagen, Quissen und Neuerburg ausstellte und am 4. November 1637 dem General-Kassierer Böhmer Befehl gab, den Grafen gegen jede Belästigung in Betreff Hütteswagens zu schützen. An den Feld-

wachtmeister von Behlen und den Feldmarschall Grafen Melchior von Hatzfeld ergingen zudem kaiserliche Weisungen zur Abwehr jedes Eingriffes in die den Herrschaften Schwarzenbergs gewährte Exemption.

Hierdurch ward freilich damals so wenig wie in den folgenden Jahren den militärischen Kontributionen und Requisitionen ein Ziel gesetzt. Man sieht an solchen Beispielen, wie der Arm der Obrigkeit lahm und schwach geworden war in jenen bösen Zeiten.

Es war im Frühsommer 1639, als der Freiheit und dem Amte Hütteswagen fast gleichzeitig mit direkten Schatzungen durch die kaiserlichen Obersten Otto Christoph von Sparr und Meuter von den heftigen Befehlshabern in Elberfeld, dem General-Kriegskommissar Karl von Uffeln und dem Oberlieutenant und Kommandanten Schütte scharfe Requisitionen auferlegt wurden, mit Hinweisung darauf, daß die Hütteswagener bis auf Weiteres allein hierdurch von „den hochschädlichen Militär-Exekutionen und anderen Ungelegenheiten“ verschont bleiben könnten. Andererseits drängte Wolfgang Wilhelm auf Einzahlung der Kontributionsquote für die noch im Bergischen lagernden Regimenter der Obersten Meuter und Sparr.

Gegen die sich Weigernden schritt nun der Pfalzgraf zur Exekution. Ende August 1639 rückte ein Truppenkommando aus Düsseldorf in die Herrschaft ein, von dort Gefangene und über 100 Stück Kinbivieh nach Elberfeld entführend und Kontributionen verhängend. Proteste Schwarzenbergs und seines Oberamtmannes Johann Herding, sowie dessen Sendung nach Düsseldorf blieben zunächst ohne Erfolg; da gelang es Schwarzenberg, den in kaiserlichen Diensten in der Grafschaft Mark stehenden brandenburgischen Obersten Siegmund Treusch von Buttlar zur Unterstützung heranzuziehen, nachdem schon einige Wochen vorher Kurfürst Georg Wilhelm den Befehl an die Beamten der Grafschaft hatte ergehen lassen, im Falle der Pfalzgraf gegen den Herrenmeister und dessen Unterthanen etwas Thätliches vorkühre, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Mit zwei Begleitern beim Erscheinen eines neuen neuburgischen Exekutions-Kommissars, des Kapitän-Lieutenants Mouton, eiligt nach Altena reitend, brachte Herding am 10. September 1639 selbst zwei Kompagnien zu Roß des Buttlarschen Korps nach Hütteswagen, zwei Kompagnien zu Fuß aber nach Schwelm, mit der Drohung, daß kein neuburgischer Soldat, der sich noch in

Hüdeswagen antreffen lasse, am Leben bleiben werde. Und sogar Sparr und Meuter, so munkelte man, bereiteten sich, Buttlar zu assistieren, während in Elberfeld und Darmen, wohin das aus Hüdeswagen vertriebene Vieh samt den Gefangenen gebracht worden, alles eines feindlichen Überfalls gewärtig war. Wolfgang Wilhelm seinerseits erließ Befehle zur Verteidigung der Stadt Elberfeld und ordnete zugleich die alsbaldige Wegführung der Gefangenen und des nicht verkauften Viehes nach Düsseldorf an. So schien ein blutiger Konflikt unvermeidlich, den zu schüren Schwarzenberg nicht für unzeitgemäß gehalten hatte, um mit Hilfe des Kaisers Brandenburg in den alleinigen Besitz des niederrheinischen Erbes zu bringen.

Im letzten Augenblicke gab indes Wolfgang Wilhelm, wie er unter Wahrung seiner Rechte am 30. September 1639 dem Kurfürsten meldete, die Gefangenen und die Beute aus Hüdeswagen los. Ein kaiserliches Protektorium und Rönal-Mandat, das Schwarzenberg sich durch den Grafen Trautmannsdorff bei Ferdinand III. ausgewirkt, that das Übrige und so war einstweilen der äußere Friede zwischen Kurbrandenburg und Pfalzneuburg gesichert.

Als nun Herbing von Wolfgang Wilhelm die Rückerstattung verschiedener Beträge, Ranzionsgelber für das eingelöste Vieh sowie die von dem Hauptmann Mouton unter dem Namen Salvaguardie-Gelder von hüdeswagischen Unterthanen erpreßten Summen, mit Protokoll vom 27. Oktober 1639, forderte, wies der Pfalzgraf seinen Gubernator, Geheimen Rat, Rämmerer und Obersten Johann von Norprath an, die Ranzionsgelber „für dieses Mal“, unter Reservierung der Erhebung der Reichs- und Kreissteuern samt Restanten, zu erstatten und auch den Mouton zur Rückzahlung der Salvaguardiegelder, soviel er davon nicht in Rechnung gebracht, zu veranlassen. Und im Mai 1640 hielt Wolfgang Wilhelm den brandenburgischen Abgesandten gegenüber, welche wegen der Befreiung Hüdeswagens von allen kaiserlichen Kriegs-Einquartierungen und Kontributionen vorstellig geworden, zwar an seinem Standpunkt dahin fest, daß alle von kaiserlicher Majestät für Reichsvolk auferlegten Lasten nichts anders als Reichslasten und Reichssteuern seien, deutete jedoch an, er wolle sich in Hoffnung auf die kurfürstliche Intercession zur Befreiung seines Stammlandes Neuburg willfährig erzeigen, indem er dasjenige, was seine Unterthanen für die Hüdeswagener zu den Kriegslasten bisher hätten vorschießen müssen, Letzteren in Gnaden erlasse. Dabei meinte er, es würde

auch inskünftige solchen Beischnffes der Hüdewagener zu den extraordinären Reichs- und Kriegslasten nicht bedürfen, „wenn es Ihre Churfürstliche Durchlaucht nebst andern Chur- und Fürsten bei Ihrer Kaiserl. Majestät dahin richten wollten, daß hinfort keine Kriegsvölker in diese Lande gelegt, auch keine andern Steuern und Lasten, als die auf Reichs- und Kreistagen ordentlich eingewilligten, denselben seinen Landen aufgedrungen werden“. Schließlich gab der Gesandte die Erklärung ab, sein Herr, der Herzog, sei erbötig, es mit der Exaktion und Exekution der Kriegskontribution noch fernere sechs Monate anstehen zu lassen, „in der gewissen Hoffnung, es werde unterdessen bei dem Kurfürstlichen Kollegialtage zu Nürnberg und etwa in Kurzem erfolgendem Reichstage die Sache durch die Kur- und Fürsten des Reichs bei der Kaiserlichen Majestät und sonst wieder auf den Fuß der heilsamen Reichs- und Kreisbeschlüssen und des alten Herkommens, sonderlich aber auf die so teuer erworbenen Verschonungs-Erklärungen gerichtet und Ihre Fürstliche Durchlaucht der Einquartierungen enthoben werden“.

Am 14. März 1641 starb Graf Adam von Schwarzenberg. Der Sohn Johann Adolf beeilte sich, in die Rechte und Besitzungen des Vaters einzutreten. In Hüdewagen erfolgte am 5. und 8. April 1641 die Erbhuldigung der Unterthanen und die feierliche Besitzergreifung des Schlosses. Der junge Graf ließ ungeachtet verkünden, daß er Gimborn-Neustadt und Hüdewagen als freie Reichsherrschaften überkommen habe, wogegen, was letztere Herrschaft betraf, Wolfgang Wilhelm begreiflicherweise auf das entschiedenste protestierte, nach wie vor an seiner Lehnherrlichkeit und den sonstigen Rechtsansprüchen festhaltend. Graf Johann Adolf parierte mit der Forderung der seinem Vater 1631 erneuert auf Montjoie verschriebenen Rente oder Auslieferung des Unterpandes. Da aber der Pfalzgraf weder die verbrieften 50 000 Thlr. Kapital, noch die auf 3000 Thlr. reduzierte jährliche Rente zu zahlen imstande war, kam es nach langen Verhandlungen schließlich zu einem Vergleich, worin einerseits vom Grafen hinsichtlich Hüdewagens die Verpflichtung anerkannt wurde, nicht allein die Seiner Fürstlichen Durchlaucht reservierten Reichs- und Kreissteuern, so auf Reichs- und Kreistagen gewilligt, sondern auch die Einquartierungs- und Verpflegungskosten sowie sonstigen Kontributionen für Reichs- und Kreistruppen zu $\frac{1}{64}$ des gesamten bergischen Kontingents zu tragen, andererseits aber Wolfgang Wilhelm dem Grafen gegen Rückgabe

der Verschreibung auf Montjoie das Amt Bornesfeld mit dem Kirchspiele Wermelskirchen, den fünfzehn Höfen, Dabringhausen, Dhünn, Remscheid und dem Kirchspiel Wipperfürth pfandweise überlieferte. Eingeschlossen hierin waren der Erbschag und die Herbstbede des genannten Amtes Bornesfeld (zusammen auf jährlich 1229 Gulden 24 Schilling und 9 Pfening Rheinisch veranschlagt), desgleichen die hergebrachte Accise von Wein, Bier und Brotpaden, die Naturalgefälle oder das Güldentorn (nämlich 6 Malter Weizen, 26 Malter 2 Sümmer $\frac{1}{2}$ Viertel Roggen, 12 Malter 3 Sümmer und 1 Becher Gerste, 106 Malter 1 Sümmer, 2 Viertel und $2\frac{1}{2}$ Becher Hafer, ferner der Erbschag und die Herbstbede im Kirchspiel Wipperfürth (ca. 408 Gulden, 14 Schilling und 3 Pfening Rheinisch), 65 Malter gemeinen Futterhafers, verschiedene Mühlengefälle, die Brüchten und Dienste, Jagden u. s. w. Dieser Vergleich, welcher übrigens dem Pfalzgrafen die landesfürstliche hohe Obrigkeit und damit verbundene Gerechtsame und die Wiedereinlösung des Pfandes mit 30 000 Rthlr. innerhalb 9 Monaten vorbehielt, für die Zeit nach Ablauf dieses Termins die Pfandsumme jedoch auf das Doppelte erhöhte, ward am 4. Februar 1645 beurkundet und am 8. desselben Monats von beiden Kontrahenten ratifiziert. Gleichzeitig empfing (mit Urkunde vom 6. Februar 1645) Graf Johann Adolf von Wolfgang Wilhelm die Belehnung mit der Herrschaft Südeswagen. Dieser Ausgang der Verhandlungen erregte im Lande lebhaften Unwillen. Nicht nur die Vorsteher des Kirchspiels Wipperfürth, sondern auch die bergischen Landstände von Ritterschaft und Städten, im Franziskaner-Minoritenkloster zu Köln versammelt, protestierten. Man klagte laut über die Verstückelung des Landes Berg und die Weggebung der Eingekessenen und Eingeborenen, als wenn solche leibeigene Sklaven wären und beschloß daher, unbeirrt durch fürstliche Abmahnungen und die kaiserliche Bestätigung jenes Vergleichs, unangesehen auch, daß Graf Schwarzenberg von Bornesfeld und Südeswagen bereits Besitz ergriffen, zur Wahrung der verletzten Landesprivilegien den Prozeß bei Reichstag und Reichshofrath zu verfolgen.

Erst nach Wolfgang Wilhelms Tode († 14. März 1653) trat eine entscheidende Wendung ein, indem dessen Sohn und Nachfolger Philipp Wilhelm, den Schritten und Bestrebungen der Landstände sich anschließend, den Grundsatz anerkannte, den die jülichischen und bergischen Stände 1649 statuiert hatten, daß nämlich ohne stän-

bische Bewilligung der Landesfürst kein Kammergut zu verschenken oder sonst zu veräußern befugt sei. Philipp Wilhelm verfehlte auch gelegentlich nicht, auf kaiserliche Mandate zu verweisen, durch welche die Donationen und Alienationen seines Vaters für null und nichtig erklärt worden seien.

Ein Schlag, in aller Stille geplant, sollte die entfremdeten Pfandstücke dem bergischen Stammlande wieder zuführen.

Es war im November 1653. Ein Lieutenant von der Compagnie des Neuburgischen Hauptmanns Schirp hatte ausgetundschaftet, daß auf dem Hause Hückeswagen nur fünf Mann Wache postiert seien. Nächtlüche Überumpelung derselben nach Übersteigung der Schloßmauer erschien daher, bei einigem Rückhalte, eine leichte Sache. Den von Philipp Wilhelm erteilten Befehlen gemäß rückte am Nachmittage des 18. November 1653 der Lieutenant Jungbluth mit 25 Mann und mit den nötigen Sturmleutern vor Hückeswagen, nachdem der Oberst Konrad Gumprecht von Belbrück mit 100 Mann zu Fuß und 25 Pferden in einer Entfernung von etwa 1½ Stunde zum Succurs sich aufgestellt hatte. Gleichzeitig erschien der Fiskal-Advokat Dr. jur. Philipp Itig mit dem Auftrage, den gethanen Schritt mit Berufung auf die Landstände, deren Konsens dem Grafen von Schwarzenberg mangle, zu rechtfertigen.

Die Okkupation ging rasch und glücklich von statten, doch zur Huldbigung für Philipp Wilhelm wollten sich die Hückeswagener wider Erwarten nicht verstehen. Auf die wiederholte Weigerung der vorgeladenen Vorsteher, Schöffen und Unterthanen der Freiheit und des Kirchspiels, die sich auf die dem Grafen von Schwarzenberg geleistete Huldbigung und den jetzt zu befahrenden Meineid beriefen, brachen deshalb schließlich die fürstlichen Bevollmächtigten, unter Androhung der höchsten Ungnade des Pfalzgrafen und Verhängung einer Bön von 2100 Goldgulden, die Verhandlungen ab.

Es war ein Symptom stark ausgeprägten Partikularismus der in wenig mehr als 20 Jahren ausgebildeten Liebe für das Vaterländchen innerhalb der Schwarzenbergischen Grenzpfähle, das sich in diesem Verhalten der Hückeswagener kundgab, andrerseits aber auch ein Zeichen ehrenhaften Festhaltens an der dem Grafen gelobten Treue und der Ausfluß eines Rechtsinnes, dem ein abermaliger Wechsel des Regiments in so kurzer Zeit, nachdem man sich eben erst mit dem Bestehenden ausgesöhnt hatte, stark wider-

strebte, zumal derselbe in plötzlicher und gewaltfamer Weise eingeleitet war.

Zur Restitution der Herrschaft an das Haus Schwarzenberg kam es indessen trotz des in Regensburg und beim Reichshofrate vom Grafen Johann Adolf angestrebten Prozesses und verschiedener dem Pfalzgrafen ungünstigen Beschlüsse und Mandate nicht. Philipp Wilhelm verstand es unter geschickter Einwirkung auf die Majorität des Reichshofrats, wobei auch Fäpfelein guten Redarweins nicht gespart wurden, den Erlaß entscheidender kaiserlicher Befehle zu hintertreiben, während der schleppende Gang des Prozesses mehr und mehr der Ansicht Raum gab, nur ein gütliches Abkommen könne den Konflikt heben. Schließlich bequeme sich denn auch Schwarzenberg, inzwischen zum kaiserlichen Geheimen Rat und Präsidenten des Reichshofrats befördert und 1674 in den Reichsfürstenstand erhoben, zum Vergleiche, der unter kaiserlicher Vermittelung durch beiderseitige Kommissare zu Köln am 14. Oktober 1675 seine endgültige Feststellung empfing. Fürst Schwarzenberg verzichtete danach auf seine Ansprüche an Hückeswagen gegen eine Entschädigungssumme von 100 000 Gulden, deren größter Teil mit 63 703 $\frac{1}{2}$ Rthln. den Schwarzenbergischen Bevollmächtigten sofort ausgezahlt wurde, wogegen der Rest im Betrage von 2963 Rthln. an den kaiserlichen Reichshofrat und Abgesandten Johann Fischer bis zum Austrage der wegen des Zahlungskurses und des Aufgeldes noch obschwebenden Differenzen als Depositum überging.¹⁾

Die Episode Schwarzenbergischer Herrschaft war hiermit für Hückeswagen beendet.

¹⁾ Wann die über diesen Rest vorbehaltene Wiener Resolution, der sich Philipp Wilhelm fügen wollte, erfolgt ist, geht aus dem Düsseldorf Material nicht hervor. Die Entschädigungssumme war übrigens weder aus Domanal- noch aus Landesmitteln, sondern durch eine außerordentliche Anleihe beschafft worden, zu welcher die sämtlichen Geheimen Regierungs-, Hof- und Kammerräte nebst sonstigen Beamten der Kollegialbehörden sowie die Amtleute, Vögte, Richter und Schultheißen von Jülich-Berg gegen Verpfändung der fürstlichen Domänen beitrugen. Die betreffenden Verhandlungen hatte zu Köln im September 1675 der Geheime Rat und Jülichische Kanzler Johann Friedrich Febr. von Goltstein mit den dorthin beschiedenen Vertretern der Beamten geführt.

6.

Hüdeswagen unter pfälzisch- und bayerisch-bergischer Verwaltung (1675—1806).

Mit der definitiven Rückgewinnung Hüdeswagens durch Pfalzgraf Philipp Wilhelm traten für dasselbe verhältnismäßig ruhigere Zeiten ein, in denen Kirchspiel und Amt im äußern Wohlstande, wenn auch nicht ohne Wechselfälle, fortzuschreiten in der Lage waren. Das Stilleben, welches die Hüdeswagener unter den Regierungen Philipp Wilhelms († 1690) und seiner Söhne, der Kurfürsten Johann Wilhelm (1690—1716) und Karl Philipp (1716 bis 1742) gewissermaßen führen durften, ist durch bemerkenswerte lokale Ereignisse nicht unterbrochen, mit Ausnahme allein der Hulbigungsfeierlichkeiten, die wegen des Regierungswechsels oder zu Gunsten präsumtiver Erbfolger in den Jahren 1716 und 1717, 1731 und 1742 stattgefunden haben. Auf die interimistische Hulbigung oder das feierliche Handgelöbniß für Karl Philipp, zu welchem alle Eingeseffenen der kombinierten Ämter Bornefeld und Hüdeswagen am 19. und 20. Juni 1716 vorbechieden worden, folgte im November des nächsten Jahres die förmliche Erbhulbigung und es war am 4., 5., 8. und 9. Juni 1731, als die Eventual-Erbhulbigung für Karl Philipp's jüngeren Bruder, den 1729 erwählten und schon am 19. April 1732 verstorbenen Erzbischof und Kurfürsten von Mainz, Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, vor sich ging.

Wie das noch vorhandene Protokoll besagt, geschah die feierliche Vereidigung vor dem Amtmann Freiherrn von Nagell zu Herl als substituirteten kurmainzischen Kommissar und dem Hofammerrat und Richter Wilhelm Bernhard Mühlheim: nach Verlesung der landesherrlichen Verfügung und Vollmacht leistete zuerst der Schultheiß Philipp Loeper, beider Rechte Doktor, den Eid, demnächst kamen die reformirten Prediger Johannes Hölthausen und Johannes Bränninghausen, der Bürgermeister der Freiheit Johannes Haager und deren Schöffen: Peter Steintauler, Christian Frankenhäusen, Johannes Kriger, Heinrich Burghoff, Eilmann Frohnhaus, Johannes Kooffer und Johannes Langenbid, an die Reihe. Hierauf begab man sich auf den Schloßplatz, wo beim Herrengebdinge und nach den gleichen Formalitäten der Namensaufruf und sodann die Eides-

leistung der Einwohner erfolgte. Dieselben waren theils persönlich erschienen, theils in gültiger Weise entschuldigt und vertreten. Das Protokoll führt rund 300 Namen auf, unter denen sich 5 Bodhader (Johannes und Jürgen Bodhader, Witwe Christian Bodhader, Witwe Peter Bodhader und nochmals Witwe Christian Bodhader), 2 Biehagen (Wilhelm und Joachim), 6 Bornesfeldt, 3 Jäger, 3 Rott haus, 5 Berg haus, 2 Dorpmüller finden.¹⁾

Mit dem Tode des in zweimaliger Ehe kinderlos gebliebenen Kurfürsten Karl Philipp erlosch am 31. Dezember 1742 die neuburgische Linie des pfälzischen Hauses. Kurz vorher war in den Herzogtümern Jülich und Berg zufolge kurfürstlichen Edikts vom 22. Oktober des zuletzt genannten Jahrs zur Eventual-Erbhuldigung für den Pfalzgrafen Karl Theodor von Sulzbach und dessen als Großnichten Karl Philipps mitberechtigzte Verwandte, die Prinzessinnen Elisabeth Auguste, Maria Anna und Maria Franziska, Töchter des Erbprinzen Joseph Karl Emanuel August von Sulzbach († 1729), geschritten worden. Nach dem Berichte des Hofkammerrats Mülheim wurde die Huldigung zu Südeswagen vor schriftsmäßig am 18. November 1742 bewirkt, nachdem die Publication des kurfürstlichen Erlasses „allenthalben mit ungemeinem Frohloeden der Amtseingeseffenen“ begrüßt worden war. In der katholischen Kirche (der Schloßkapelle) war feierliches musikalisches Hochamt „mit Abfingung des Ambrosianischen Lobgesanges und unter beständiger Abfeuerung einiger Geschütze und höchst lebhafter Erscheinung der mit kurfürstlicher Erlaubnis und Privilegio gnädigst providirten Junggesellen-Compagnie“, die ihrer Freude durch sechs-malige Entladung ihrer Musketen Ausdruck gab. Nach beendigten Morgens- und Nachmittags-Gottesdiensten erstrahlten sowohl das

¹⁾ Nicht ohne Interesse ist die gleichfalls noch erhaltene Diätenrechnung, laut welcher empfangen: der Amtmann Frhr. von Nagell für vier Tage Anwesenheit, bei eigener Beköstigung, täglich 3 Goldgulden, somit im Ganzen 12 Goldgulden oder 16 Rthlr. 64 Albus, Hofkammerrat Mülheim für die gleiche Zeitdauer je 2 Goldgulden, zusammen also 11 Rthlr. 16 Albus, Gerichtsschreiber Broß 2 Rthlr. Diäten, mithin insgesamt 8 Rthlr., außerdem noch für Expedition und Rundierung der Verhandlungen 1 Rthlr. 40 Albus. Dem Führer Hönner und dem Boten Effer wurden für ihre Beihülfe täglich 28 Albus, zusammen je 1 Rthlr. 32 Albus verwilligt, sodas die Ausgabe für Diäten in Summa 40 Rthlr. 24 Albus ediktmäßig betrug. Für die Hauptbetheiligten waren diese Einnahmen keineswegs gering, da sie sich in Bernelstirchen, Dabringhausen, Dhann u. s. w. genau ebenso wiederholten.

durch „Ausstellung des kurfürstlichen Wappens“ als fürstlicher Sitz gekennzeichnete Schloß als die ganze Freiheit in einer „vollkommenen Illumination“, begleitet von weithin sprühendem Feuerwerk.

Die Jahre der langen Regierung des Kurfürsten Karl Theodor († 16. Februar 1799) verliefen für Südeswagen und für das bergische Land überhaupt nicht so verhältnismäßig ruhig wie die der nächsten Vorgänger. Nachdem der aufblühende Ort am 5. September 1753 durch eine Feuersbrunst schwer geschädigt worden, hatte derselbe in den Jahren 1757 bis 1760 durch Einquartierungen und Brandschätzungen besonders seitens der Franzosen, teilweise auch seitens durchziehender preussischer und hannoverscher Detachements viel zu leiden, ebenso auch das Amt Bornesfeld und die bergische Hauptstadt Lennep.

Solches war aber nur ein Vorspiel dessen, was das letzte Jahrzehnt Karl Theodors bringen sollte. Als Kurfürst Maximilian Joseph aus der Linie Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld in der Regierung über die gesamten pfälzisch-bayerischen Staaten succedierte und unter dem 26. Februar 1799 die Besitzergreifung des Herzogtums Berg in seinem Namen und die Vereidigung der sämtlichen Beamten anordnete, stand das Land noch unter dem Drucke der Kriegsergebnisse, die am 6. September 1795 zur Besetzung der Residenz Düsseldorf durch die Franzosen geführt und damit eine Periode herber Drangsale eingeleitet hatten. Es war zu jenen von dem heldennütigen Ferdinand Stücker aus Bensberg geleiteten Freischarenbildungen und Kämpfen (1795—96) gekommen, in welchen sich die Erbitterung des Landvolks über die maßlosen Forderungen und Ausschreitungen der wälischen Einbringlinge nicht nur im Oberbergischen und bei dem bald von den französischen, bald wieder von kaiserlichen Truppen besetzten Schlosse Bensberg, sondern auch bis in die Gegend von Südeswagen hin kundgab. Ein kühner Überfall, den Stücker im Herbst 1796 geplant, war verraten worden und hatte zu dem Marsche des Divisionsgenerals Ney über Dpladen und Solingen nach Wermelskirchen zu, sowie demnächst zur Bildung eines Lagers bei Südeswagen Veranlassung gegeben. Während Stücker, der noch in der Nacht vom 7. zum 8. Dezember 1796 nahe beim Lager eine Feldwache des Feindes aufgehoben, der Übermacht weichen mußte, hatte Ney sein Hauptquartier in Südeswagen aufgeschlagen: er selbst war mit 10 Domestiken und 15 Pferden im Schlosse installiert, die Mannschaft bei den Eingefessenen der

Freiheit, und zwar den ganzen Winter und das Frühjahr 1797 hindurch.¹⁾

Die Occupation der Residenz Düsseldorf und anderer Teile des Herzogtums Berg durch die französischen Truppen erreichte ihr Ende bekanntlich erst nach dem Abschlusse des Luneviller Friedens, im Mai 1801.

Fast geräuschlos und in engeren Kreisen erfolgte unter diesen Umständen im Frühling 1799 die Vereidigung für den neuen Landesherrn, mit deren Vornahme der Geheime Rat und Ober-Appellationsgerichts-Vizepräsident Freiherr von Beveren und der Geheime Rat Freiherr von Hompesch beauftragt waren. Und zwar vollzog sich der Akt zu Hückeswagen in den Tagen vom 26. bis 30. März 1799, wie aus den betreffenden amtlichen Berichten und den schriftlich beiliegenden Eidesleistungen, mit Oberamtmann Freiherr von Nagell, Amtsverwalter von Schatte, Richter Maubach an der Spitze, erhehlt.

In vierter Generation vom Vater zum Sohne hatten damals die Freiherren von Nagell zu Herl und Gaul bereits die Amtmannschaft zu Bornesfeld und Hückeswagen inne: auf Johann Adolf (um 1677) war Matthias Berner († 1731), auf diesen Anton Conrad Caspar († 15. Dezember 1764) und zuletzt dessen älterer Sohn Franz Adolf Joseph (1765—1806) gefolgt. Als Amtsverwalter fungierten (da die abligen Amtmänner im allgemeinen weder selbst die Geschäfte besorgten noch dauernd am Amtssitze wohnten) in den Jahren 1718—1731 Johann Bertram Broßy, 1731—1739 der Rat und Referendar Johann Adam Kochs, 1739—1780 Johann Arnold Broßy, zuletzt Carl Philipp von Schatte, bekannt durch seinen langen Konflikt mit dem Amtmann. Die Stellen des Richters und Kellners oder Rentmeisters, früher getrennt, erscheinen seit der Mitte wenigstens des 18. Jahrhunderts kombiniert und zwar folgten in dieser doppelten Eigenschaft auf Johann Adam Sebastian Mülheim 1774 dessen Halbbruder Wilhelm

¹⁾ Vgl. J. Bohner und D. v. Czarnowsky, Der Kreis Lennep, S. 132 bis 134. Besonders schwer war auch das benachbarte Wipperfürth betroffen worden. Denn nachdem erst 1795 eine Feuersbrunst den größten Teil des Städtchens in Asche gelegt hatte — „so schnell“, heißt es, „daß die Einwohner von ihren Mobilien nicht das mindeste retten konnten“ — war der Ort ungefähr zu der gleichen Zeit wie Hückeswagen nicht weniger als 14 Wochen lang den Einlagerungen, Plünderungen und Fouragierungen des Rep'schen Corps preisgegeben.

Constantin Rülheim († 6. Mai 1786), letzterem der Lic. jur. Franz Joseph Thour († 7. November 1793), endlich der unter dem 29. November 1793 ernannte Hofammerrat Karl Raubach.

Den letzten Kellner-Rechnungen von Borneseld-Hüdeswagen bis 1806 zufolge hatte der Amtmann an Gehalt in Geld jährlich 21 Rthlr. 53 Albus bergisch, daneben an sogen. Gehalts-Saber 50 Malter und als Vergütung für die Hofkleidung noch 5 Rthlr. 55 Albus zu beziehen; außerdem kompetierten demselben für die persönliche Teilnahme an den dreimal jährlich stattfindenden Herrengebirgen, sowie an den jährlichen Steuer-Repartitions- und Rechnungsablage-Verhandlungen drei Goldgulden (in der Regel im Ganzen jährlich etwa 24 Goldgulden) Diäten. Der Richter und Kellner erhielt als Hebegebühr 1% des jährlichen Steuer-Ausfchreibungs-Quantums, mithin aus dem Amte Hüdeswagen für das Rechnungsjahr 1770—71 von der eingegangenen Summe (von 4275 Rthlr. 72 Albus) die betreffende Quote mit 42 Rthlr. 63 Albus 8 Heller, und laut der Steuer- und Pensionsrechnung des Amtes und der Freiheit Hüdeswagen für 1787—88 von der Gesamt-Ergebnis von 4996 Rthlr. 12 Albus 8 Heller (von welcher 4559 Rthlr. 70 Albus aus dem Amte, 436 Rthlr. 22 Albus 8 Heller aus der Freiheit erfallen waren) dieselbe Quote mit 49 Rthlr. 76 Albus 10 Heller. Das Einkommen des Kellners als solchen bestand bis 1806 jährlich in 14 Rthlr. 58 Albus, 18 Malter Hafer und 2 Rthlr. 13 Albus Vergütung für das Hofkleid. Der Steuer-Empfänger — um 1770 Johann Michael Friederichs, 1787—88 Johann Wilhelm Paas — genoß eine Hebegebühr von 3%, sonach im letztgenannten Rechnungsjahre 150 Rthlr. 7 Albus 6 Heller. Der Bürgermeister zu Hüdeswagen (um 1770 Adolph Hartmann) zog aus der Steuerklasse „sein gewöhnliches Jahresgehalt“ von 10 Rthlr., also noch nicht halb soviel als der Bote und Nachtwächter der Freiheit, Hermann Malmende, dem nach der Rechnung für 1770—71 für beide Dienste zusammen 27 Rthlr. 40 Albus und dazu als Entschädigung für das bei den Nachtwachen verbrauchte Öl 4 Rthlr. jährlich zugebilligt waren.

Das Gehalt der acht Vorsteher des Amtes, als welche 1772 Heinrich Dörper, J. P. Elberghagen, Jakob Buchholz, Peter Bosh, J. Philipp Bockhader, Christian Hager, Johann Wilhelm Bockhader und Christian Schmitt erscheinen, war auf 8 Rthlr. für Jahr und Kopf normiert.

Durch die neue Organisation der Landesverwaltung im Herzogtum Berg (1802—1803) und die darauf gemäß kurfürstlichen Erlasses vom 30. November 1803 erfolgte Übertragung der Regierung des Landes auf Mag Josephs Better und Schwager, Herzog Wilhelm in Bayern (1804—1806) ward die bisherige Amtsverfassung nicht berührt, vielmehr hat dieselbe wie anderwärts so auch zu Südeswagen noch einige Zeit das Ende des alten Regimes überdauert, nachdem im August 1804 zugleich dem Herzoge Wilhelm als der „vorgesezten Herrschaft“ und dem Kurfürsten Maximilian Joseph als dem Landesfürsten Treue geschworen worden war.

7.

Südeswagen zur Zeit der Fremdherrschaft und des General-Gouvernements (1806—1816).

Wie der Amtsverwalter von Schatte unter dem 19. Januar 1806 berichtete, war die Proklamation Maximilian Josephs vom 1. desselben Monats und Jahrs, mit welcher derselbe die Annahme der Königswürde erklärte, an dem genannten Tage zu Südeswagen „vor versammeltem Volke“ von den Kanzeln verkündigt worden. Und noch nicht volle zwei Monate später, am 23. März, erfuhr man daselbst, daß der nunmehrige König von Bayern sein bergisches Land an Napoleon abgetreten, dieser seinem Schwager Joachim Murat die Regierung von Cleve und Berg übergeben und der neue Herzog von seinem Hauptquartier zu Köln aus bereits am 21. März die Bekanntmachung der kaiserlichen Cessionsakte für den ganzen Umfang seiner Lande angeordnet habe. Am 24. März zog Joachim feierlich in Düsseldorf ein, am zweitfolgenden Tage huldigten ihm daselbst die Landstände aus Ritterschaft und Städten sowie die Landesbikasterien, der Geheime Rat, die Regierung, das Oberappellations- und das Hofgericht. Die durch Erlass vom 28. März 1806 angeordnete Vereidigung sämtlicher Beamten und Magistrate des Landes fand demnächst auch zu Südeswagen statt.

Unläugbar kam von jetzt ab ein strammerer, festerer Zug in die Verwaltung, und es darf zugegeben werden, daß auf manchen Gebieten des öffentlichen Lebens, auch in den Einrichtungen der

Justizpflege, des Finanzwesens und der Gemeindeverfassung durch die organisatorische Thätigkeit der neuen Regierer Ansätze äußerlich geordneter Zustände, gewiß nicht immer zum Schaben des Landes, hervorgerufen wurden. Dennoch lastete ein schwerer Druck auf der Bevölkerung, der Druck eben der Fremdherrschaft, den drei große Übel: die endlose Steuerfchraube des neuen Regimes, die fortwährenden Militärkonftriktionen und die Kontinentalfperre gegen England infolge des Dekrets Napoleons I. vom 21. November 1806 zu einer unerträglichen Höhe steigerten.

Es ist unter solchen Umständen als ein Glück zu bezeichnen, daß es dem Lande damals an Männern nicht fehlte, welche, fo viel an ihnen lag, für dessen Wohl zu wirken reblich beftrebt waren. In dieser Hinficht verdient besonders Karl Joseph Graf von Resselrode-Reichenstein, der letzte Erbbirektor der altbergifchen Ritterschaft und seit dem 3. Juni 1806 Minister des Innern zu Düsseldorf, genannt zu werden, ein Mann, in dem persönliches Wohlwollen und Billigkeitsgefühl sich mit Sachkenntnis und Geschäftsgewandtheit verbanden. Zu den verhältnismäßig besten Beamten an der Spitze und in den höheren Schichten der Verwaltung zählten auch der kaiserliche Kommissar Graf Jacques Claude Beugnot zu Düsseldorf (1808—1813) und der am 19. November 1806 ernannte Provinzialrat Thérémín zu Elberfeld, früher Unterpräfekt zu Birkenfeld und zuletzt Generaldirektor der Domänen-, Stempel- und Hypothekenverwaltung. Ihnen zwar nicht durch die Höhe seiner Stellung, wohl aber durch Tüchtigkeit im Amte vergleichbar, hat der Stadtbirektor und nachherige Maire Johann Georg Dules zu Hückeswagen wegen seiner pflichteifrigen und gemeinnützigen Wirksamkeit sich ein dauerndes und ehrenvolles Andenken gefichert.

Durch Dekret des neuen Herrschers, dem Artikel V der rheinifchen Bundesakte vom 12. Juli 1806 mehrfachen Gebietszuwachs und den Titel Großherzog zugebracht, war mit dem 3. August desselben Jahres das altbergifche Land in die vier Arrondissements Düsseldorf, Elberfeld, Siegburg und Mülheim eingeteilt worden. Der Elberfelder Bezirk umfaßte die Ämter Darmen und Begenburg, Elberfeld, Hückeswagen-Dornefeld und Solingen nebst der Kellnerei Burg und der Unterherrschaft Hardenberg.

Es war Thérémín, der auf der Grundlage der großherzoglichen Verordnung über die Einführung der Munizipalverwaltung (d. d. Fontainebleau, 13. Oktober 1807) und mit bereitwilliger

Zustimmung Kesselrobes zu Anfang des Jahres 1808 Freiheit und Amt Hüdeswagen mit damals zusammen 3827 Einwohnern als Kommune dritten Ranges zu einer Municipalität organisierte und in Dules, welcher schon in den letzten Jahren des alten Regimes die Ortsverwaltung geleitet hatte, den rechten Mann zur Förderung der Gemeindefinteressen erkannte. Am 27. Juni 1808 empfing letzterer durch den Minister des Innern, vorbehaltlich der großherzoglichen Bestätigung, seine Bestallung als Stadtdirektor und gleichzeitig wurden demselben in den Funktionen des ersten, beziehentlich zweiten Beigeordneten Johann Wilhelm Hochhader und Johann Peter Steinberg zugesellt, sowie fünfzehn Municipalräte ernannt, nämlich Friedrich Meuser, N. Hoevinghoff, Peter Lappe, Peter Haschlamp, Peter Wülfig, Schöffe de Blois, Johann Paas jun., Peter Wilhelm Goldschaf, sämtlich zu Hüdeswagen wohnhaft, Schöffe Foerster zu Schickhausen, Wilhelm Hager am Busenberg, Gottfried Hochhader zu Hochhaden, Schöffe Buchholz zu Lüdorf, Schöffe Westen zu Heib, Schöffe Meuser zu Karrenstein, Johann Buscher zu Girkenhäusen. Da zwei von diesen, Hochhader und Buscher, ablehnten, wurden auf Vorschlag von Dules am 28. September 1808 an deren Stellen Gottfrieds Sohn Heinrich Hochhader, Tuchfabrikant und Gutsbesitzer und Karl Kloeber von der Bever berufen. Als Verwaltungsekretär trat am 9. Juli 1808 Karl Rittinghausen (mit 275 Rthlr. Gehalt) in Dienst.

Nachdem Großherzog Joachim am 15. Juli 1808 auf Berg gegen Neapel und Sizilien verzichtet, am 7. August desselben Jahres sich von seinen bisherigen Untertanen verabschiedet und Kaiser Napoleon zunächst selbst die Regierung des Großherzogtums übernommen hatte, erging von Burgos das Dekret über die Territorialeinteilung,¹⁾ nach welchem der bergische Staat sich in 4 Departements, 12 Arrondissements und 78 Kantons gliederte und für das Altbergische die herkömmliche Amtsverfassung somit definitiv beseitigt ward. Als Bestandteil des Rheindepartements, beziehentlich des Arrondissements Elberfeld war Hüdeswagen nunmehr dem Kanton Lennep einverleibt.

Tags darauf, nachdem Napoleon I. das Großherzogtum an seinen kleinen Neffen Napoleon Ludwig († 1831), den älteren

¹⁾ Scotti, Gesetze und Verordnungen für Jülich-Cleve-Berg und Großherzogtum Berg, III. S. 1151.

Bruder des dritten Napoleon, abgetreten hatte, in dessen Namen er die Regierung des Landes fortführen zu wollen erklärte, ward (am 10. März 1809) mittels Ernennung von Präfecten, Unterpräfecten und Präfecturräten der Anschluß an das Verwaltungssystem Frankreichs vervollständigt. Im September 1809 berichtete Maire Dules an den Unterpräfecten über die Verhältnisse seines Municipalitätsbezirks: daß der Flecken Hüdeswagen mit den zugehörigen vier Honnschaften, der großen Honnschaft, Lüdorf, Herdingsfeld und Berghausen, 136 Höfe, 658 Häuser und 743 Feuerstellen, an Ackerland 6209 Morgen (den Morgen zu 150 kölnischen Ruten, die Rute zu 16 Fuß gerechnet), ferner 1109 Morgen Wiesen, 150 Morgen Wald und 7626 Morgen Heide besaße und eine Gesamtbevölkerung von 4691 (1812: 5112) Personen aufzuweisen habe.

Dem größtenteils feinigigen, hin und wieder auch lehmigen Boden, welcher bei einmaliger Bestellung an Früchten nur Hafer und Sommerkorn, von Kartoffeln abgesehen, aufkommen lasse und in Mitteljahren eine Ernte von ungefähr 5000 Malter Hafer, 900 Malter Korn und 606,410 Pfund Heu ergebe, stellt der Bericht die hervorragende Betriebsamkeit der Einwohner gegenüber, die als von Natur viel Zutrauen habend und als getreu in ihren Versprechungen geschildert werden. Verschweigen wollte Dules freilich andererseits nicht, daß Eigennuß einen wesentlichen Zug im Charakter der Hüdeswagener und eine Haupttriebfeder ihrer Thätigkeit ausmache.

Es waren vorzugsweise die Tuchmanufakturen der Freiheit, welche in jenen Tagen noch im Ganzen und Großen in einem bei aller Ungunst der Verhältnisse erträglichen Gange geblieben waren und einige tausend Arbeiter beschäftigten, wogegen die Eisenhämmer infolge der Kontinentalsperre zur Hälfte still lagen. Die Tuchfabrikation hatte sich nach Dules' Zeugnis in den ersten Zeiten des Koalitionskriegs gegen das republikanische Frankreich sogar so sehr gehoben, daß die Einwohner an eine ihnen „sonst unbekannte Arbeitsamkeit und Thätigkeit“ gewöhnt wurden und deshalb ihr altherkömmliches Schützenfest eingehen ließen.¹⁾

¹⁾ Bericht des Maire Dules an den Unterpräfecten zu Oberfeld vom 23. August 1809: „Seit unendlichen Jahren“, heißt es in demselben, „war in der Freiheit Hüdeswagen eine Schützengesellschaft. Sie bestand aus mehreren Kompagnien, in welche alle Mannspersonen der Freiheit, die das Bürgerrecht besaßen, eingeteilt waren. Die Unverheirateten waren von den Verheirateten

Als Absatzgebiet für die Tuche Hüdeswagens wurde von Dules in erster Linie das nördliche Europa, besonders Süddeutschland und die Schweiz bezeichnet; der Tagelohn, fügte er hinzu, sei verhältnismäßig hoch.

Im Allgemeinen war freilich die Lage des Handelsstandes im Großherzogtum nichts weniger als beneidenswert. Während der Absatz der Fabrikate nach Außen flockte und viele Fabriken veröbeten, war im Innern die Art und Weise, wie die Douane und die Regie (des Salz- und Tabakmonopols) gehandhabt wurde, von verderblichster Wirkung. Die Bedrückungen der Zollbeamten hatten Widerseßlichkeiten von Seiten der Einwohner zur Folge, welche in mehreren Fällen sehr schwer, ja sogar mit dem Tode bestraft wurden. So kam es, daß manche Kaufleute und Fabrikanten aus dem Bergischen auf das linke Rheinufer, namentlich nach Köln, Aachen und andern größeren Orten des damaligen Roerdepartements übersiedelten, da sie hier doch des Schutzes der französischen Industrie teilhaftig werden konnten und die hohen Eingangszölle wegfielen, die, wie man sagte, allein dem Kaiser mehr einbrachten, als die gesamten regelmäßigen Einkünfte des Großherzogtums. Aus demselben Grunde vornehmlich und nicht aus bloßem Servilismus ging man in industriellen Kreisen des bergischen Landes ernstlich mit dem Gedanken um, durch eine Deputation des Handelsstandes an den Kaiser Napoleon die unmittelbare Vereinigung des Großherzogtums mit dem französischen Reiche zu erbitten. Die Kaufmannschaft des Arrondissements Elberfeld beschloß im Januar 1811 in allgemeiner Versammlung, diesen Wunsch höchsten Orts vorzutragen, und der Handlungsvorstand von Elberfeld und Darmen erklärte am 1. Februar desselben Jahres, daß der gesamte Handels- und Manufakturstand des Großherzogtums ohne Zweifel in der Überzeugung einig sei, die prekäre Lage des Vaterlandes mache es notwendig, eine Deputation aus den

abgesondert, jede Abteilung hatte ihre Offiziere und Fahnen. Jährlich wurde einmal der Vogel abgeschossen und die ganze Einrichtung mochte vielleicht ihrem Zwecke als Volksfest entsprechen. Seit dem Anfange des Revolutionskrieges, wodurch dieses Volksfest unterbrochen worden, hörte die Feter desselben auf, und da um die nämliche Zeit mit den hiesigen Tuchmanufakturen eine besondere Epoche begann, wodurch die hiesigen Einwohner an eine ihnen sonst unbekanntere Arbeitsamkeit und Thätigkeit gewöhnt wurden, so verlor sich der Sinn für diese Feierlichkeit, welche nachher nie wieder gehalten worden ist.“

verschiedenen Fabrikzweigen zu bilden, „welche Sr. Majestät dem Kaiser die Bitte des Volkes um Vereinigung mit Frankreich als das alleinige Rettungsmittel in aller Untertänigkeit zu Füßen lege“.

Dem Unterpräfekten zu Elberfeld wurde indessen darauf bedeutet, daß die Kaufmannschaft keinen Beruf habe, als das Organ des Volks vor dem Kaiser aufzutreten; kein konstitutionelles oder sonstiges Verhältnis räume ihr dazu die Befugnis ein; auch hätte ja das Land bereits mit Frankreich den unschätzbaren Vorzug gemein, von Sr. I. I. Majestät unmittelbar beherrscht zu werden; die Befinnungen des Kaisers für das Großherzogtum gewährten die sicherste, sowie glorreichste Bürgschaft, daß derselbe dem Kaufmannsstande die erstrebten Handelsvorteile, insofern es Zwecke höherer Ordnung gestatteten, gern verschaffen wolle.¹⁾

Zunächst blieb es, angesichts zumal der fortschreitenden kommerziellen Absperrung des Landes, bei den Klagen, daß „eine unglückliche Barrière“ das Land von „den unermesslichen Staaten“ des Kaisers trenne²⁾ und daß der Export nach Spanien, Portugal, Italien, dem ganzen Norden sowie nach Amerika und den Kolonien aufgehört habe. Kein Wunder daher, daß Dules im Frühsommer 1813 hinsichtlich der zwanzig Tuchfabriken Südeswagens zu konstatieren hatte, dieselben beschäftigten anstatt der früheren Zahl von mehr als 1000 jetzt kaum noch 200 Arbeiter und es sei das südliche Deutschland zur Zeit das einzige Absatzgebiet für die Wollenwaren der Mairie.³⁾

Am widerwilligsten aber ertrug das bergische Volk das französische Konstriptionsystem, welches die Jugendblüte des Landes zum fremdherrlichen Waffendienste heranzog. Davon zeugten die Desertionen und Widersetzlichkeiten im großen Maßstabe, die sowohl

¹⁾ Vgl. hierzu H. Goede, das Großherzogtum Berg, S. 77.

²⁾ Bericht des Maire Dieberichs zu Remscheid über die Fabriken und Manufakturen im Großherzogtum vom 4. Dezember 1810.

³⁾ „Dadurch“, bemerkt derselbe, „daß die Einfuhr der hiesigen Wollenfabrikate nach Hamburg, Lübeck, Bremen und Holland nicht mehr erlaubt wurde, erlitten die hiesigen Fabriken den größten Stoß; denn diese Gegenden waren es, wohin der Hauptabsatz stattfand. Seit diesem Einfuhrverbot wird kaum ein Viertel desjenigen fabriziert, was sonst abgesetzt wurde. In Westfalen kann wegen der hohen Einfuhrrechte nichts eingeführt werden. Hierzu kommt noch, daß die französischen Tuchfabriken ihre Fabrikate ins Großherzogtum einführen können, obgleich von hieraus nichts nach Frankreich gehen darf.“

bei den Aushebungen als in den Garnisonen fortbauend vorkamen. Zwischen 1809 und 1812 sind nach glaubwürdigen Nachrichten bei 600 Mann von den verschiedenen großherzoglichen Regimentern desertiert. Als dann die patriotischen Gefühle durch die Kunde von der Niederlage der großen Armee Napoleons in Rußland und durch Preußens Kriegserklärung und Erhebung in ihrem tiefsten Grunde erregt wurden, als noch dazu der Aufruf Königs Friedrich Wilhelm III. vom 6. April 1813 auch die Bewohner der ehemals preussischen Provinzen am Rhein und in Westfalen zur Rettung des Vaterlandes mit herbeizueilen mahnte, da nahmen unter den im Lande gebliebenen Truppen die Desertionen zu den Verbündeten immer mehr zu und allein von den Konstrikierten des Jahres 1813 verließen bis zum Spätsommer über 500 Mann ihre Fahnen. Von dem im Felde stehenden bergischen Lancier-Regimente war schon nach der Schlacht an der Beresina (28. November 1812) ein Teil der Mannschaften in die russisch-deutsche Legion eingetreten.¹⁾

Durch kaiserliches Dekret vom 9. Januar 1813 war in dem Großherzogtum eine neue Aushebung von 2500 Mann angeordnet worden. Dieselbe gab in einem Teile des bergischen Rhein- und des Siegedepartements Anlaß zu vorübergehenden Tumulten der konstrikierten Mannschaften, in denen die wahre Volksstimmung deutlich genug hervortrat. Die in der Zeit vom 22. Januar bis 3. Februar jenes Jahres im Siegenschen und Altbergischen, in Dillenburg, Siegen, Sitorf, Honnes, Königswinter, Waldbroel, Lindlar, Overath, Siegburg, Bensberg, sowie in Wermelskirchen, Lennep, Elberfeld, Ronsdorf ausbrechenden Unruhen äußerten sich in Zusammenrottungen vor den Amtsgebäuden, Erstürmung und teilweise auch Plünderung der Wohnungen und Büreaus der staatlichen Rent- und der Kommunalbeamten. Zumal gegen die Domänenbüreaus, gegen das verhaßte Stempelpapier, die Personenstandsregister sowie gegen die Salz- und Tabakdepots richtete sich die Volkswut. Wo die Erzeffe das Eigentum und die Sicherheit der Personen bedrohten, wie in Sitorf durch Anzündn des Papiervorrats im Domänenbüreau, erhoben sich die besitzenden Bauern sofort gegen die Tumultuanten und trugen so zu rascherer Herstellung

¹⁾ Im Ganzen und Großen blieb dieses 1813 durch mehrfache Aushebungen ergänzte Regiment bei den französischen Fahnen, bis es 1814 als bergisches Husaren-Regiment neu formiert wurde. S. das Buch des Frhrn. von Ardenne, Bergische Lanziers u. s. w., S. 118—185 f.

der Ordnung bei. An einigen Punkten hatten sich größere Haufen gesammelt. Am 1. Februar 1813 kam es zu Fidenhütten im Siegenischen zu einem Scharmügel zwischen 120 sogenannten Aufständischen und einer von Dillenburg ihnen entgegengerückten Abteilung Gensdarmarie und Veteranen. Die schlecht bewaffneten Konstribierten wurden rasch zerstreut, nachdem zwei Mann getödet und 18 gefangen genommen worden waren. Ein anderer, allmählich auf etwa 500 Mann angewachsener Haufe zog am 2. und 3. Februar vom Oberbergischen her durch Uederath, Allner, Lindlar und Overath; derselbe war ebenfalls nur zum Teil mit Pistolen, Flinten und Säbeln bewaffnet und hatte die Absicht, zunächst die französische Regie in Mülheim aufzuheben; doch bei Bensberg und Lindlar wurden die Leute rasch durch wenige Gensdarmen und Ulanen zersprengt. Wie ohne Zweifel übertreibende französische Berichte meldeten, standen diese Scharen mit einem größeren Insurgentenkorps in Verbindung, das 2—3000 Mann stark, sich in dem angrenzenden Gebiete des Fürsten von der Leyen gebildet haben und von verabschiedeten preußischen Offizieren befehligt sein sollte.

Ein zweiter größerer Haufe war schon zwischen dem 22. und 30. Januar 1813 im Niederbergischen und in den märkischen Grenzbezirken aufgetreten. Am 22. Januar revoltierten in Ronsdorf die Konstribierten der drei Mairien Ronsdorf, Renscheid und Kronenberg, als die Ziehung stattfinden sollte, einige Gensdarmen reichten indeß auch hier hin, um die Ruhestörer zu zerstreuen. Am 27. Januar brachen am ersteren Orte neue Unruhen aus; das Rathhaus ward erstürmt und der daselbst vorgefundene Vorrat an Waffen, Trommeln und Fahnen erbeutet. Gegen Abend wandte sich der Zug nach Darmen, vereinigte sich dort mit anderen Scharen Konstribierter und verwüstete zunächst die Tabaks- und Salzregien zu Darmen und Schwelm, worauf sie sich auf dem Markte zu Gemarke lagerten.

Ein Teil der Tumultuanten, 50 Bewaffnete mit zwei Fahnen und einem Tambour an der Spitze, rückte am 30. Januar mittags in Elberfeld ein; es galt einen Angriff auf das Bureau des damaligen Domänenrentmeisters Wülfing. Allein ein von Düsseldorf beordertes Kommando Lanciers und Gensdarmen machte mit einer leichten Attaque auch hier den Unruhen ein rasches Ende. Die noch in Gemarke angesammelten Konstribierten zerstreuten sich von

selbst; auch in Solingen und Lennep, wo es am 28., 29. und 30. Januar unruhig geworden war, wurde die Ordnung ohne polizeiliche Mittel durch die Bürger auf gütlichem Wege hergestellt.

Daß auch Hüdeswagen von der Bewegung nicht unberührt blieb, ist begreiflich, wenngleich es daselbst nicht zu größeren Ausschreitungen gekommen zu sein scheint.

Es wäre durchaus unangemessen und der Wahrheit zuwider, wollte man das, was im Grunde nur der rohe, ungezügelte und planlose Ausbruch der Volksempfindungen und zumal des steigenden Hasses gegen die fremde Herrschaft war, als eine großartige Erhebung hinstellen. In Paris war man gleichwohl schon stutzig geworden über solche Vorgänge, wie denn Napoleon bekanntlich jede Regung des Volksgeistes außerordentlich scheute. Man hielt es deshalb für nötig, den Divisionsgeneral Demarrot, ersten aide du camp des Kaisers, als obersten Kommandanten aller französischen und bergischen Truppen im Großherzogtum nach Düsseldorf zu entsenden, der daselbst am 3. Februar 1813 eintraf. Mehrere der Räbelsführer des Aufstandes wurden vor ein Kriegsgericht gestellt und erschossen, vorab ein gewisser Peter Luchenhaus, als vermeintlicher Hauptanstifter der ganzen Emeute. Einigen andern zum Tode Verurtheilten aus dem Siegenischen gelang es, durch die Flucht zu entkommen. Aufwiegler, so behaupteten die französischen Behörden, hätten den Verletzten vorgespiegelt, die französischen Truppen seien weit entfernt und von ihnen bis zur Ankunft der Russen kein Widerstand zu erwarten; zudem hätten jene dieselben durch Hinweisung auf den Druck der Steuern und der Konstriktion wie auf die zunehmende Stockung des Handels aufgereizt. England ward dabei als die im Geheimen zur Insurrektion treibende Macht geschildert und noch im Herbst 1813 wollte man von Umtrieben wissen, bei denen englisches Gold im Spiele sei.

Durch die Maßregeln des Generals Demarrot, zu denen namentlich eine starke Entfaltung der Gensdarmrie gehörte, ward die Bewegung bald überall bewältigt.¹⁾ Im April 1813 wurden 4000 Mann polnischer Truppen in den Arrondissements Elberfeld, Mülheim und Essen einquartiert und im Juni die bisher in Wipperfürth stationierte Gensdarmrie-Brigade nach Hüdeswagen als dem

¹⁾ Vgl. Goede a. a. D. S. 85.

Knotenpunkt mehrerer wichtigen Straßen und zwar in das Schloß daselbst verlegt.

Die Hauptstadt Düsseldorf war von den eben geschilderten unruhigen Auftritten nicht berührt worden: hier durfte man, offiziell wenigstens, keine Sympathien für die deutsche Erhebung bethätigen und noch am 11. Februar 1813 beschloß der Gemeinderat, auf den Vortrag des Maire Freiherrn von Pfeil, dem erlauchten Beschützer des rheinischen Bundes ein freiwilliges Opfer von 12 völlig ausgerüsteten Kavalleriepferden darzubringen und zugleich auf dem Sekretariate der Mairie eine Subskriptionsliste zu Beiträgen für die Landesverteidigung zu eröffnen.

Erst im Spätherbste sollte für das bergische Land die Stunde der Befreiung schlagen. Am Tage, nachdem der preussische Major von Arnim an der Spitze einer Truppenabteilung in das Märkische eingerückt war und eine Proclamation an das Volk von Mark und Berg gerichtet hatte, am 10. November 1813, zog ein Kosakenbataillon unter General Jussewitsch in Düsseldorf ein. „Herzlicher“, schreibt ein Augenzeuge, „waren diese rauhen Krieger wohl noch nirgends umarmt, reichlicher nicht bewirtet worden, als die ersten Kosaken in Düsseldorf.“ Kurz darauf folgten preussische Regimenter.

Raum waren die Verbündeten im Besitze des Landes, so zeigte sich die im Grunde deutsch gebliebene Geminnung der Bevölkerung in der unzweideutigsten Weise: die wirkliche Erhebung des Volkes begann, deren trübes und trügerisches Vorspiel jene Unruhen im Winter gewesen waren. Alle Berichte bestätigten übereinstimmend, daß in keiner Gegend Deutschlands Landwehr und Landsturm schneller organisiert und mit mehr Energie aus dem Volke selbst gefördert wurden, als in den westfälisch-bergischen Distrikten. War begreiflicherweise das nationale Bewußtsein und die Opferwilligkeit hier auch noch nicht so allgemein und so entwickelt wie im Osten des Vaterlandes, so kam man doch den Verbündeten in weiten Kreisen freudig und mit Hingebung entgegen. Das zeigte sich, als zu Düsseldorf, wo nach Stein's Anordnung ein provisorisches Generalgouvernement gebildet worden war, der mit dessen Leitung beauftragte russische Staatsrat Justus Bruner am 26. November 1813 einen Aufruf zu patriotischen Beiträgen und am 29. desselben Monats die Aufforderung zu freiwilligem Eintritt ins Heer behufs Bildung einer Freiwilligenschar vom Rhein und der Sieg erließ.

Im Ranton Düsseldorf hatten sich am 25. Dezember 1813 schon 158 auf eigene Kosten equipierte Freiwillige gemeldet und 227 Freiwillige, für welche die Gemeinden die Kosten der Ausrüstung trugen. An freiwilligen Beiträgen waren im gleichen Zeitraum vom Kreise 17 793 Franken gezeichnet worden. Der Magistrat zu Monsdorf übersandte zum 25. Dezember 1813 736 Rthlr. 41³/₄ Stüber patriotischer Weisteuer. In Elberfeld waren bis zum 7. Januar 1814 46 Freiwillige auf eigene Kosten, 33 derselben auf Kosten der Gemeinde ausgerüstet; die freiwilligen Beiträge beliefen sich bis dahin auf 28 000 Fr. Schon am 19. Dezember 1813 hatte die Stadt Elberfeld durch den ersten städtischen Beigeordneten, Friedrich Felbhoff, die Summe von 10 000 Fr. als patriotischen Beitrag zur Generalkasse in Düsseldorf übergeben lassen und fast gleichzeitig vereinigten sich die angesehensten Einwohner von Elberfeld und Barmen, um der General-Landeskasse eine fünfprozentige Anleihe von 100 000 Fr., rückzahlbar aus den rückständigen Steuern im Jahre 1814, zu eröffnen.

Zu Hüdeswagen wurden in den letzten Tagen des Jahres 1813 auf eigene Kosten 19, auf Kosten der Gemeinde 22, insgesamt also 41 Freiwillige gestellt.¹⁾ Die freiwilligen Beiträge von Eingeseffenen der Bürgermeisterei bezifferten sich dagegen, nach Dules' Bericht vom 7. Januar 1814, auf nur 124 Rthlr. 45¹/₄ Stüber. Zur Entschuldigund und Aufklärung fügte derselbe hinzu, die Beiträge würden weit reichlicher ausgefallen sein, hätten nicht die starken Durchmärsche und Einquartierungen sowie die bis dahin ausgeschriebenen Lieferungen die Kräfte der Gemeinde gänzlich erschöpft.

Wenn auch noch mancherlei Schwankungen und Trübungen unterworfen, blieb die patriotische Stimmung der Bevölkerung, einmal geweckt, in stetiger Erstarkung begriffen.²⁾

Bereits zu Anfang des Jahres 1814 waren Linie und Landwehr im Bereiche des bergischen General-Gouvernements völlig organisiert. Das alte Herzogtum Berg allein stellte bei 7000 Mann ins Feld, darunter das schön ausgerüstete freiwillige Jägerbataillon des Obersten von Mauvillon und eine freiwillige Husaren-Schwabron. Auch die durch Verordnung vom 25. Dezember 1813 eingeleitete Bildung des Landsturms hatte den besten Fortgang: ein Gedanke,

¹⁾ G. Winter, zur Geschichte des General-Gouvernements Berg, Bb. 19 S. 70 dieser Zeitschrift.

²⁾ Vgl. Winter a. a. O. S. 53 ff.

ein begeistertes Streben erfüllte eben Alt und Jung, Teil zu haben an der Vollenbung des großen Kampfes zur Befreiung des Vaterlandes. Frauenvereine entstanden zur Pflege der Kranken und Verwundeten, öffentliche Magazine und Privatunternehmungen versahen gleichmäßig die Ausrückenden mit Waffen und Kleidung, kurz, ein deutscher Sinn gab sich im Lande kund, wie man es nach den Jahren der Fremdherrschaft kaum erwarten konnte.

Und als nun der Erbfeind geschlagen war und Paris am 31. März 1814 kapituliert hatte, herrschte auch in Hüdswagen lebhaftere Freude. Hier wie im ganzen Kanton Vennep trat zugleich der Wunsch nach baldiger Einverleibung in Preußen, von der die Rede ging, immer entschiedener hervor.¹⁾ Derselbe erhielt sich, während dem finanziell schon so sehr mitgenommenen Lande neue schwere Opfer — wir erinnern hier an die von dem damaligen General-Gouverneur Prinzen Alexander zu Solms am 17. Februar 1814 verfügte Zwangsanleihe von 1 Million Franken und die dieser folgende außerordentliche Kriegssteuer von 8 Millionen Fr.²⁾ — auferlegt werden mußten. Am 20. September 1814 berichtete der Polizeivogt Mische zu Vennep an den General-Polizeidirektor Schnabel zu Düsseldorf, die Volksstimmung sei gut, indem er besonders der vor Kurzem zu Hüdswagen, Radevormwald und Remlingrade stattgehabten Kirmess gedachte, bei welcher auf sein Ersuchen der Landsturm in Gemeinschaft mit den Polizeibeamten die Ordnung aufs beste aufrecht erhalten habe. Selten, fügte Mische hinzu, seien in früheren Zeiten diese Kirmessen, welche vorzugsweise von den Bauern aus der Nachbarschaft, von Kohlentreibern, Hammer-schmieden, Arbeitern der Tuchfabriken und sonstigen Handwerks-gesellen besucht würden, ohne Blutvergießen oder Todschlag abge-lausen, dieses Mal aber habe er sich mit der größten Befriedigung persönlich überzeugt, daß „alle Anwesenden im besten Einverständ-nisse, als wenn sie nur eine Familie ausgemacht hätten, sich bloß dem Vergnügen und dem Kaufe ungestörter Freude überließen, wobei häufige Gesundheiten in frohen Kreisen von den Ackerleuten, Handwerkern, Fabrikarbeitern, Schmieden und Köhlern auf das Wohl der hohen Verbündeten, vorzüglich auf dasjenige Seiner

¹⁾ Winter a. a. D. S. 65 f.

²⁾ Scotti a. a. D. III, S. 1539, 1592, 1676. Schon am 16. Januar angeordnet, gelangte diese Steuer doch erst mit dem 27. Mai 1814 zur best-möglichen Feststellung und Erhebung.

Majestät des Königs von Preußen und dessen hohen und niederen Beamten ausgebracht wurden“.

Wie in vielen anderen bergischen Orten beging man auch zu Südeswagen die erste Jahreswende der Völkerschlacht bei Leipzig und der dadurch herbeigeführten Wiedergeburt deutscher Freiheit in den Tagen des 17. bis 19. Oktober 1814 mit besonderen Feierlichkeiten: Mische rühmt die vorzüglich gute Stimmung, die sich anlässlich dieser Lustbarkeiten gezeigt und gefestigt habe. Wenn die Bewohner des Kantons Lennep — so berichtete derselbe am 20. Dezember 1814 — eine Klage hätten, so sei es diese, daß sie der so lange und so sehnlich erhofften Nachricht von der definitiven Einverleibung des General-Gouvernements in Preußen noch immer mit beängstigender Ungewißheit entgegensehen müßten.

Die industrielle Thätigkeit sowohl Südeswagens als Lenneps hatte sich seit dem Friedensschlusse vom 30. Mai 1814 rasch und erheblich gehoben und ward auch durch den Wiederausbruch des Krieges im März 1815 nur auf kurze Zeit gestört.¹⁾

Die Ungewißheit schwand und gesichertere Zeiten brachen auch für Südeswagen an, als der 5. April 1815 zwei entscheidende Erlasse König Friedrich Wilhelms III. gebracht hatte, das Patent wegen Besiznahme der Herzogtümer Cleve, Berg, Gelbern, des Fürstentums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden und die Proklamation „an die Einwohner der mit der preussischen Monarchie vereinigten Rheinländer“. ²⁾ Rasch folgten sich jetzt die festlichen und freudigen Akte: am 21. April die Anheftung der preussischen Adler am Rathause, am 15. Mai die Guldigung der neuen Provinzen Niederrhein und Cleve-Berg zu Aachen, mit der

¹⁾ „Die hiesigen Fabriken und der Gewerbefleiß“, meldete Mische am 20. Februar 1815, „sind jetzt im besten Flor, so daß fast Tag und Nacht gearbeitet wird und dennoch können die vielen eingegangenen ein- und auswärtigen Bestellungen alle nicht geschwinde genug befriedigt werden. Der geringste Fabrikarbeiter verdient jetzt 4 bis 5 Rthlr., andere 7 bis 8 Rthlr. wöchentlich, hierbei sehen die Früchte, das Brot und sonstige Lebensmittel in sehr billigen Preisen, so daß selbst der gemeine Arbeiter, wenn er will, sich etwas erübrigen kann. Die Wohnungsmieten sind durch die zu Hunderten von Eupen, Beroiers, Montjoie u. dergl. hierher gezogenen Fabrikarbeiter sehr teuer und rar geworden, so daß kein Unterkommen mehr zu finden ist, und doch kommen häufige Klagen bei hiesigem Polizeiamte ein, daß ein Fabrikant dem andern seine Arbeiter abhängig machte.“ Vgl. Winter a. a. O. S. 71.

²⁾ Gesetz-Sammlung für die königl. preuß. Staaten, 1815, S. 21 f. 25 f.

die gleichen Feierlichkeiten in den einzelnen Ortschaften Hand in Hand gingen,¹⁾ im Juni und Juli (und zwar im Kanton Lennep am 21. Juni und 12. Juli) sodann die Siegesfeier wegen der Schlacht bei Belle-Alliance und des Einzugs der Verbündeten in Paris. Und auch das Geburtsfest des Königs (3. August) und das zweite Jahrgedächtnis der Leipziger Schlacht (18. Oktober) gaben zu Hildeswagen und Lennep wie in anderen Teilen des bergischen Landes zu lauten Äußerungen patriotischer Freude in gemeinsamen Veranstaltungen Anlaß, bei denen es an festlichen Aufzügen der Bürger und insbesondere des Landsturms nicht fehlte.

Inzwischen ging die Periode der provisorischen Verwaltung des Landes ihrem Ende entgegen. Nachdem der General-Gouverneur Justus Gruner, der zuerst vom 13. November 1813 bis 4. Februar 1814, dann, nach zwischenzeitlicher Ablösung durch den Prinzen Alexander zu Solms, vom 1. September 1814 ab die Geschäfte geleitet hatte, am 15. Juni 1815 abberufen worden, die obere Leitung der beiden General-Gouvernements (vom Nieder- und Mittelrhein und von Berg) von dem Staatsrat Sad übernommen und als Bezirksbehörde zu Düsseldorf ein Gouvernementsrat eingesetzt war, traten im Frühjahr 1816 die Oberpräsidenten zu Köln und Coblenz und unter ersterem am 22. April desselben Jahres die Regierungen zu Düsseldorf und Cleve in Wirksamkeit. Das altbergische Land kam zum Regierungsbezirk Düsseldorf, dem Hildeswagen als einer der Hauptorte des Kreises Lennep noch heute angehört.

Die Bürgermeisterei Hildeswagen zählte Ende 1815 4863 Einwohner, während das Budget der Freiheit in Einnahme und Ausgabe auf 3750 Fr., dasjenige der 4 Honnschaften auf 3886 Fr. 64 St. festgestellt war. An der Spitze der städtischen Verwaltung war nach Dules, der im Spätherbste 1814 auschied, der Fabrikbesitzer A. Johann getreten, zu Beigeordneten wurden am 8. November 1814 (an Stelle von Karl Verhaes und Heinrich Wilhelm Hochacker) Wilhelm Westhaus und Benjamin Rosenthal ernannt.

Wir schließen hiermit die Skizze der äußeren Geschichte des Ortes, indem wir auf die altbergische Zeit zurückgreifend uns der näheren Betrachtung der inneren Zustände von Freiheit und Amt zuwenden.

¹⁾ Vgl. Bd. II, S. 289 ff. dieser Zeitschrift. Wegen des Kantons Lennep: Winter a. a. D. S. 72 f.

Die Hofesverfassung im Bezirke von Hückeswagen.

Es ist ein altfränkischer Salhof, auf dessen Grund und Boden sich Hückeswagen entwickelt hat. Und als solcher ist er gewissermaßen noch bis in die neuere Zeit gekennzeichnet, indem man im Amte Hückeswagen, wie dessen Kellnerei- oder Rentmeisterei-Rechnungen bis 1807 zeigen, keine Zehntenrichtung, vom landesherrlichen Rottzehnten, falls dieser vorkam, selbstverständlich abgesehen, kannte, mithin das altdeutsche Vorrecht der Zehntfreiheit des Salguts sich sicher erhalten hatte.

Der Haupt- und Wirtschaftshof lag dicht neben dem höher sich erhebenden Schlosse und stellte nebst diesem und den unmittelbar sich anschließenden Ländereien den engeren Bereich des freien Salguts dar, mit dem sich die Grundherrschaft über das umliegende Land, die Berechtigung zu Wald, Weide, Jagd und Fischerei und gewissermaßen auch die Gerichtsbarkeit über Freie wie Unfreie des Bezirks verknüpften. Die Örtlichkeit bestimmend und beherrschend, waren Burg- und Wirtschaftsgebäude durch hohe Zäune und Einfriedigungen, Gräben und Bäche abgegrenzt. Rings um den Salhof breiteten sich dessen Äcker, — je nach Umständen in ganze, halbe oder viertel Hufen (eine Hufe besaß bekanntlich in der Regel 60 Morgen) oder auch in noch kleinere Teile zerfallend, — welche den Hörigen oder irgendwie abhängigen Leuten der Herrschaft gegen jährlichen Zins und unter Verpflichtung zu besonderen Abgaben und Diensten überlassen waren. An die Niederlassungen dieser Hufener und Rötter reihten sich nun aber auf dem zugehörigen Grund und Boden des weiteren Umkreises Nebenhöfe, die in ihrer Unterordnung unter den Haupt- und Herrenhof den Ring des Hofesverbandes schlossen.

Zur herrschaftlichen Burg gehörten Burgfriede und Burgfreiheit. Wo die äußeren Bedingungen günstig waren, wie bei Hückeswagen, bildete sich unter dem Schutze der Unverletzlichkeit, die diesem engeren Beringe eignete, eine von gewissen Lasten befreite, mit städtischen Vorrechten ausgestattete Ortschaft, für welche die Bezeichnung „Freiheit“ seit dem 15. Jahrhunderte allmählich zur Geltung gelangte. Es ist schwerlich zufällig, wenn über diese an beherrschende Burgen angelehnte Freiheiten — im Bergischen

waren es außer Hüdeswagen Angermund, Beyenburg, Burg, Elberfeld — Gründungsurkunden nicht vorliegen. Solcher Urkunden bedurfte es nur da, wo man die herkömmlichen Merkmale der Burgfreiheiten auf frei gelegene, höchstens an Frohnhöfe im Besitze geistlicher oder weltlicher Herren angeschlossene Dorfschaften übertragen wollte. So bei Solingen (1374), Gräfrath (1402), Mettmann (1424).

Was die Freiheiten im Allgemeinen auszeichnete und vom platten Lande trennte, war die Befreiung von Schatz und Dienst. Der Schatz oder die zwangsweise zu erhebende Steuer (*exactio*), im ursprünglichen Begriffe von der Bede (*positio*), der freiwilligen, erbetenen Steuer, verschieden, wurde von allen verpflichteten Gütern und Grundstücken durch die Honnen oder Hundertschaftsbeamten nach festen Beträgen und in den hiernach sich ergebenden Gesamtsummen erhoben und diese deshalb als „Summenschatzungen“ oder auch „Summen“ bezeichnet; daneben pflegte man noch „einleilige“, d. i. außerordentliche und vereinzelt, in ihrer Höhe nicht endgültig bestimmte Schatzungen einzutreiben. Von beiden Gattungen des erblichen Schatzes wurden die Einwohner der Freiheiten, welche bereits im 14. Jahrhunderte Bürger genannt werden, grundsätzlich befreit, ebenso von den Abgaben des Korn- oder Roggengelbes, des Fleischgelbes (einer in den ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts an die Stelle der Natural-Fleischlieferungen für die fürstliche Küche getretenen Leistung), des Fuhrengelbes (als Recognition für erlassene Holz- und Heufuhren zum herrschaftlichen Hofe), des auf den alten Grafenbann zurückweisenden Grafengelbes und der indirekten Abgaben des Zolles und der Accise.¹⁾ Ferner zählte zu den Privilegien der Freiheits-Eingesessenen die Befreiung von allen Frohndiensten, insbesondere von Wächtdiensten und von Hand- und Spanndiensten für Hof und Burg.

Der grundsätzlichen Entlastung der Freiheiten von vorgedachten Abgaben entsprach indessen die Wirklichkeit nur zum Teil. Mehrfach wurden Herbstbede und Futterhafer oder eine Schazentrichtung vorbehalten.²⁾ Ganz frei von Schatz und Diensten waren, so weit sich erkennen läßt, die Freiheiten Angermund und Burg, wogegen

¹⁾ Vgl. hierzu die Darlegungen von G. von Below in dessen „Landständischer Verfassung in Jülich und Berg“, Kapitel I in Bd. XXI dieser Zeitschrift, S. 197—200.

²⁾ S. v. Below a. a. O. S. 211 ff.

Gräfrath laut Urkunde Herzogs Wilhelm I. von Berg vom 7. August 1402 (mondachs nae s. Sixtus dage des hilligen pays) zwar von Weidem befreit war, dagegen anstatt des Schazes eine Recognition von 30 rheinischen Gulden jährlich mit je 10 Gulden an den drei Terminen zu Lichtmess, im Mai und Herbst zu entrichten hatte, die in den Kellnereirechnungen der Summe des im Amte ersallenden Schazes in besonderem Zusaze nachgefügt wurde. Nicht schazfrei waren andererseits die Freiheiten Solingen, Elberfeld, Beyenburg,¹⁾ Monheim (wo zeitweilig eine Burg oder Beste bestanden) und Südeswagen.

Wie der Kellner Maubach unter dem 17. Juli 1807 berichtete, erfolgte aus der Freiheit Südeswagen an ständigem Schaz alljährlich zu Martini das Quantum von 107 Malter und einem Viertel Hafer; die Prästationen des Außenbereichs, von Amt und Kirchspiel Südeswagen im engern Sinne, bestanden dagegen in 160 Malter und 4 Viertel Hafer sowie in 312 Thlr. 25 Stüber 7 Heller ebiktmäßig an baarem Gelde, welche Zahlung an den drei üblichen Terminen zu erfolgen hatte. In Geld umgefetzt, bezifferte sich die Haferabgabe, zu rund 267 Malter angenommen und den Malter zu 18 Stüber berechnet, insgesamt auf 80 Thlr. 8 Stüber und 2 Heller.

Den noch vorhandenen Kellnereirechnungen des 18. Jahrhunderts zufolge — diejenigen vor 1749 sind leider gleich denen der übrigen Bergischen Ämter im Jahre 1803 vernichtet worden — zählte man den drei Schätzen des Kirchspiels in besonderen Positionen die Mai- und Herbstebede (mit je 24 Mark 9 Schilling), das Schauffgeld (anstatt der Naturallieferung in Stroh), Holzgeld, Wachtgeld, Fleischgeld, Roggengeld und den sogenannten Ritterpfenning hinzu. Im ganzen ertrugen die drei Schätze des Kirchspiels 557 Mark 10 Schilling und 11 $\frac{1}{2}$ Pf., was nach dem fürstlichen Ebikte vom 19. November 1619, 30 Raderalbus auf einen Goldgulden und den Reichsthaler zu 80 Albus gerechnet, 223 Goldgulden 18 $\frac{1}{2}$ Raderalbus = 312 Rthlr. 34 Albus 6 Heller ausmachte, mithin mit der oben angegebenen Berechnung Maubachs nach ebiktmäßigem Bergischen Gelde stimmte.

¹⁾ Aus dem Lagerbuche des Amtes Beyenburg von 1597 ist nur die Dienstfreiheit, nicht auch die Schazfreiheit des Ortes Beyenburg zu konstatieren. Die von Hofammerrat Wälffing 1729 (s. Bshzr. XIX, S. 125) behauptete Schazfreiheit der „Freiheit“ oder des Fleckens Sittirngshausen ist jedenfalls neueren Ursprungs.

Von sonstigen fixen Gefällen, welche in den Kellnereirechnungen aufgeführt werden, sei hier nur noch des alljährlich am Christabend fälligen Dpfergeldes gedacht, das der Bürgermeister im Betrage von 2 Rthlr. 6 Stüber in das Schloß abzuliefern hatte. Dieses Dpfergeld findet sich in allen Bergischen Städten und Freiheiten und wurde, wie von Below¹⁾ ermittelt hat, ursprünglich an den Sandrentmeister, seit dem 17. Jahrhundert aber an die Kellner gezahlt. Entstanden als ein dem Landesherren für empfangene Wohlthaten, speziell für Befreiung von Diensten und Lasten, gewidmetes Dankopfer, reicht dasselbe im allgemeinen wahrscheinlich über das 15. Jahrhundert zurück,²⁾ und gemahnt, was Hüdeswagen anbelangt, somit an den oben (S. 16) geschilderten Akt des Grafen Wilhelm von Berg vom 25. März 1297, wenngleich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesem Vorgange und jener Abgabe nicht zu erweisen ist.

Indem nun aber Graf Wilhelm von Berg die Kirchspielsgenossen und die in seinem Eigentum stehenden Leute³⁾ aus der strengen Eigenshörigkeit der Vollschulbigen in die höhere Stufe der Wachsinsigen erhob, deren Korrelat die Kürmebe war, begründete er für den größten Teil der Güter im Kirchspiel Hüdeswagen ein bis in die neuern Zeiten in Kraft gebliebenes Verhältnis. Noch Maubach zählte 1807 nicht weniger als 118 Kürmebefähigte Güter, deren Inhaber bei jedem Erbfall die Kürmebe mittels Entrichtung der Lage für das beste Stück Vieh zu thätigen hatten.⁴⁾ Diese Lage ward herkömmlich so niedrig gehalten, daß Maubach den jährlichen Ertrag der vorkommenden Kürmeben, welcher die Reihe

¹⁾ A. a. D. S. 214, Anm. 153.

²⁾ Herzog Gerhard von Jülich-Berg erwähnt in einer Urkunde vom 28. Juni 1449, betreffend die Schenkung des Düsseldorf Dpfergeldes von jährlich 50 Rheinischen Gulden an das Kreuzbrüderkloster daselbst, daß seine Vorfahren dieses Geld von der Stadt Düsseldorf zwischen Herbst und Weihnachten bezogen hätten, danach aber dasselbe von seinem Oheim Adolf zeitweilig für das „holtum“, d. h. die Reliquien des h. Apollinaris in der Stiftskirche, überwiesen worden sei. — Die Abgabe des Dpfergeldes war übrigens keineswegs auf Berg beschränkt, begegnet vielmehr auch in Kurköln, dessen Landesherr, der Erzbischof, beispielsweise ein jährliches Dpfergeld von 100 Gulden aus dem Bolle zu Freistrom oder Zons erhob.

³⁾ „parochianos et homines nostros pertinentes in nostram mancipium“, so wird a. a. D. die offenbar verderbte Stelle zu emendieren sein.

⁴⁾ Nach älteren Angaben (von 1677) bestand die Kürmebe jedesmal in 2 Rthlr. baar und dem „besten Duid“.

der nicht ständigen Gefälle zu eröffnen pflegte, nach dreijährigem Durchschnitt zu nicht mehr als 13 Rthlr. 30 Stüber anschlug. Von den kürmedigen Gütern erfolgte außerdem mindestens bis Ende des 17. Jahrhunderts ein Jahreszins von 1 Rthlr.; daß dieselben als uneigentliche Lehen auch zu Laudemien (von 2% des Gutswerts) und zur Einholung des consensus alienandi bei allen Veräußerungen und Vertauschungen verpflichtet seien, ward von den Besitzern ebenso sehr bestritten als andererseits von den Kameralbehörden behauptet und auf Grund der Generalverordnungen vom 21. Januar 1764 und 8. Juli 1777¹⁾ urgirt. Seitens der Schefven, Vorsteher und Eingeseffenen des Kirchspiels kam es zur Klage beim Jülich-Bergischen Hofrate, der am 18. April 1796 zu Recht erkannte, daß die Kläger „bei dem uralte hergebrachten Freiheitsbesitz in Betreff der von ihren Kurmuds-Gütern bei Verkaufungs- und Permutations-Fällen gefordert werden wollenden Laudemial-Gelder zu handhaben seien“. Das Oberappellationsgericht zu Düsseldorf bestätigte am 15. Februar 1798 dieses Urteil.

Den zur Kürmede verpflichteten standen, nach Aufzeichnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, im Amte nur sieben freie Güter gegenüber, deren Inhaber dem Landesherrn auf Erfordern mit Pferd und Harnisch zu dienen hatten, von den gewöhnlichen Herrendiensten dagegen befreit waren, nämlich die Höfe Bornbich (Bornbach), Pilges-Langenberg, Tilmanns-Langenberg, Elbershausen (Elbringhausen), Feld, zu dem Wage und zu dem Furwege (Fürweg). Von diesen Höfen gehörte übrigens Elbershausen an das Haus und Hofgebing zu Eller und war dahin kürmedepflichtig und ebenso hatte der Besitzer von Bornbich um 1538 an Johann Thyn von Glenderhan Kürmede zu geben, so daß die Zahl der von dieser Abgabe ganz freien Höfe im Amte eine sehr kleine war.

Abweichend von den älteren Aufstellungen werden in einer amtlichen Veranschlagung vom Jahre 1794 als freie Höfe mit unbekannter Morgenzahl Bornbeck, Oberlangenberg, Niederlangenberg, Elbershausen, Steinberg, Kleppersfeld und Wigwaag, als sattelfreie Güter (mit zusammen ca. 290 Morgen Areal), Wolfsöge, Claesbever, Fuhrweg, Dierlerhof und Berghausen angegeben. Hiernach hat seit dem 17. Jahrhundert eine Zunahme der Zahl der freien

¹⁾ Scotti, Jülich-Bergische Gesetze und Verordnungen I. Nr. 1941, II. Nr. 2139.

Güter im Kirchspiel Hüdeswagen¹⁾ stattgefunden und es wird die Vermutung deshalb um so weniger abzuweisen sein, daß auch von den Gütern derselben Kategorie älterer Zeit wenigstens ein Teil durch ausdrückliche Befreiung seitens des Herrn aus dem allgemeinen Rahmen sozusagen herausgehoben worden war.

Aber auch so befaßten die freien Güter, zumal die älteren derselben, wie berichtet wird, durch Zersplitterung sehr geschmälert waren, noch nicht den sechszehnten Teil der Gesamtfläche von Freiheit und Kirchspiel Hüdeswagen.²⁾ Ihre Besitzer werden bei Aufgeboten und Musterungen im 16. Jahrhunderte als Freie verzeichnet. Daß außer diesen zu Hüdeswagen noch ein Stamm freier Bauern, unabhängig vom herrschaftlichen Hofe, bestanden, ist wenigstens nicht überliefert.

Blicken wir noch einmal auf die Urkunde vom 25. März 1297 zurück. Graf Wilhelm von Berg enthebt in derselben die Kirchspielsgenossen Hüdeswagens, welche zugleich seine eigenen Leute waren,³⁾ aus ihrem bisherigen Stande und befreit dieselben sonach von den schwersten Diensten und Leistungen der Volksschulbigen, von den niederen täglichen Arbeiten für den Herrenhof, indem er sie als Wachszinige dem Altare der h. Katharina in der Pfarrkirche unter Verpflichtung zu den für das neue Verhältnis herkömmlichen Abgaben überweist. Eine stillschweigende Konsequenz ist es, daß die also Befreiten, welche nunmehr in die Reihen der grundhörigen Hinzubauern eintreten und allmählich in den festen Besitz der ihnen zugetheilten Hofespflicke gelangen, bei Erbfällen dem Herrn nicht mehr den gesamten Nachlaß des Vorbesizers, sondern nur eine Auswahl aus diesem, in der Regel das beste Pferd oder das beste Stück Rindvieh, zu überantworten haben.

Kürmebe und Wachszins gehören, wie schon bemerkt, immer zusammen, nicht minder Kürmebe und Behandlung. Die Behandlungsgüter mit ihren haltenden oder besitzenden und empfangenden

¹⁾ Vielleicht als Folge gänzlicher Ablösung der Kürmebe, wie es in den letzten Jahrzehnen des vorigen Jahrhunderts im Bergischen, z. B. zu Gerresheim, mehrfach vorkam.

²⁾ Nach Th. F. J. Lenzen (Beiträge zur Statistik des Herzogth. Berg. Düsseldorf, S. 82) betrug die Morgenzahl der geistlichen, adelichen, Lehns- und sonst freien Ländereien 994, diejenige des steuerbaren Terrains 15 458. Außer Anschlag gelassen waren 1008 $\frac{1}{2}$ Morgen.

³⁾ Daß man die parochianos et homines nostros der Urkunde als *sv dca dvozv* zu fassen hat, erhellt aus der nachfolgenden Rücksiehung (a. a. D. S. 176): *praedictos homines nostros parochianos*.

ober erbberechtigten Händen aber weisen wieder auf den Wachszins zurück, der sich im Laufe der Zeit vielfach verloren hatte. Aus den Nachkommen der wachszinsigen Leute waren allmählich Hofesbesitzer geworden, die sich nach Beseitigung des Erbzinses thatsächlich als Eigentümer betrachten durften. Und das war namentlich im Kirchspiel Hüdswagen der Fall, wo die Erbzinszahlung der Rürmebegüter, wie es scheint, zu Anfang des 18. Jahrhunderts aufhörte.

Wenn nun aber in den vorhandenen amtlichen Aufzeichnungen wiederholt betont wird, daß alle oder nahezu sämtliche Höfe und Güter im Bezirk von Hüdswagen verpflichtet seien, die Rürmebe in das Schloß zu entrichten, und wenn man bedenkt, daß die 118 Rürmebegüter mit ihren Ländereien zusammen den größten Teil der landwirtschaftlich ertragfähigen und genutzten Bodenfläche einnahmen, so bleibt für Kreise oder Ausschnitte außerhalb des Hofesverbandes, von der Freiheit und den freien Höfen des Kirchspiels abgesehen, ein nachweisbarer Raum nicht übrig. Auch bei Hüdswagen treten uns wie bei anderen alten Herrlichkeiten die Nachwirkungen enger persönlicher wie dinglicher Zugehörigkeit sämtlicher Unterthanen des Guts- und Herrschaftsbereichs entgegen, wenn sich dieselben auch nicht, wie es z. B. hinsichtlich der Reichsherrschaft Wicrath und der kurkölnischen Mediatherrschaft Obenkirchen der Fall war, in einer bis ins 17. und 18. Jahrhundert festgehaltenen oder sogar verschärften Leibeigenschaft manifestierten.

Die fortdauernde hofesrechtliche Abhängigkeit der Beerbten und Eingeseffenen des Kirchspiels fand ihren äußeren Ausdruck vornehmlich in den Hand- und Spanndiensten, welche dieselben zum Schlosse zu leisten hatten. Diese Dienste, welche von Freien wie Unfreien verrichtet werden konnten, waren durch den Akt vom 25. März 1297 nicht berührt worden und sind bis zu der durch das Dekret Napoleons I. vom 13. September 1811 (Art. 21 und 23) verfügten allgemeinen Abschaffung sowohl der Frohndienste als der statt derselben ausbedungenen Prästationen in Geld oder Naturalien¹⁾ für die vier Honnschaften in Kraft geblieben.

Richter Maubach berichtete am 4. September 1809 an den Unterpräfekten zu Elberfeld, Herren- oder Hand- und Spanndienste seien die Beerbten des Kirchspiels Hüdswagen zum Schlosse daselbst,

¹⁾ Gesetz-Bulletin für das Großherzogtum Berg für 1811 Nr. 15.

zur Bannmühle und zu den Kameralwaldungen zu leisten verbunden. Näheres zur Sache ergibt eine von Schefven und Vorstehern des Kirchspiels unter dem 7. Januar 1684 ausgefertigte und unterzeichnete Nachweisung, laut welcher die Kirchspielseingesessenen außer den für das Schloß und dessen bauliche Unterhaltung nötigen Handdiensten und Fuhrn die Mühlsteine, Bauhölzer und sonstige Baumaterialien zur herrschaftlichen Kornmühle zu liefern, die Mühlen- schleuse auf der Wupper zu reparieren und den Mühlengraben jährlich zu reinigen und in Stand zu halten hatten. Ferner waren dieselben verpflichtet, die Fahrbrücke über die Wupper an der fürstlichen Koppelwiese, welche bei Eisgängen öfter abgetrieben wurde, auf ihre Kosten zu erbauen und diese Brücke, sowie alle Wege zwischen der Koppelwiese und den Kameralweihern von der Freiheit bis zur Kornmühle so oft wie nötig herzustellen, auch bei jeder Beschädigung der Koppelwiese durch den Strom mit Handreichung und Fuhrn beizuspringen. Den nämlichen Eingeseßenen lag es zudem ob, die ihrerseits jährlich zu entrichtende Gafetabgabe nebst derjenigen der Freiheit nach Düsseldorf zu transportieren, falls sie wegen der schwierigen Pferdebeschaffung — da man in Hüdeswagen die Ackerpferde herkömmlich nicht selbst besaß, sondern bei Bedarf aus der Grafschaft Mark und dem Sauerlande entlieh — nicht vorzogen, die Dienstleistung mit einem Fruchtgelde von jedesmal 15 Stüber für den Malter abzulösen. Die Spanndienste konnten im Amte überhaupt durch eine Geldzahlung ersetzt werden, welche man nach der Steuermatrikel auf die Dienstschuldigen und deren Güter umzulegen pflegte.

Auf die Höfe und Häuser in den Honnschaften kamen je 1 bis 4 Handdienste im Jahr. 1684 zählte man in der Großen Honnschaft 46:98, in der Lühborfer 22:47, in der Herdingsfelber 29:49, in der Berghauser Honnschaft 18:33 an Höfen und Häusern, beziehentlich Handdiensten, im Ganzen also 115 Pflichtige mit 227 Handdiensten.

Den Leistungen der Gesamtheit, als deren kleinste das an Stelle der Naturallieferung von 459 Hühnern getretene Hühnergeld im Betrage von 38 Rthlr. 20 Stüber, das Huhn zu 5 Stüber gerechnet, und das Eiergeld von 44 Stüber 8 Pf. erscheinen, stellen sich in den Rechnungen die von einzelnen Gruppen der Eingeseßenen herrührenden festen Gefälle, die Erb- und Jahrpächte insbesondere von Wiesen, Büschen und Weihern, von Jagd und Fischerei und

die Rekognitionen von Mühlen (Öl- und Walkmühlen) und von Rechhämmern insbesondere für Wassernutzung (als Wasser-Erkenntnis) gegenüber. Und auch diese Gefälle zeigen uns Ausflüsse des alten vollfreien Salguts: denn wie die einen unmittelbare Teile des herrschaftlichen Grund und Bodens betreffen, so weisen die andern, wenn gleich in neueren Zeiten allgemein als landesherrliche Gerechtsame entwickelt, in ihren Wurzeln und namentlich da, wo ein Herrenhof wie zu Güdeswagen bestand, auf das grundherrliche Obereigentum an Wasser, Wald und Weide zurück. Nur die Freiheit Güdeswagen hatte als Rest gewissermaßen der gemeinen Mark sogenannte gemeine Gründe, meist Haideland, die indessen nicht von bedeutendem Umfange waren und auch durch Veräußerungen successive sich minderten; doch waren letztere dadurch erschwert, daß so oft etwas von diesen Gründen verkauft, vertauscht oder in Erbpacht ausgethan wurde, das landesherrliche Drittfußgerechtam (das Recht des dritten Fußes oder dritten Pfennigs) zur Anwendung kam.¹⁾

Nach der Aufstellung des Jahres 1794 verteilte sich das Gesamtareal des Amtes wie folgt:

I. Große Hornschäft: 2305 Morgen 19 $\frac{1}{2}$ Ruten Ackerland, 3138 Morgen 1 Viertel 29 Ruten Büsche, 382 Morgen 1 Viertel 29 Ruten Wiesen, 197 Morgen 3 Viertel 16 Ruten Hof und Garten;

II. Lühdorfer Hornschäft: 1228 Morgen 1 Viertel 36 Ruten Ackerland, 1680 Morgen 2 Viertel 3 $\frac{3}{4}$ Ruten Büsche, 200 Morgen 36 Ruten Wiesen, 83 Morgen 11 $\frac{1}{2}$ Ruten Hof und Garten;

III. Herdingsfelder Hornschäft: 1448 Morgen 2 Viertel 12 Ruten Ackerland, 1800 Morgen 3 Viertel 4 $\frac{1}{2}$ Ruten Büsche, 200 Morgen 3 $\frac{1}{2}$ Ruten Wiesen, 48 Morgen 2 Viertel 16 $\frac{3}{4}$ Ruten Hof und Garten;

IV. Berghäuser Hornschäft: 1028 Morgen 3 Viertel 14 $\frac{1}{2}$ Ruten Ackerland, 1158 Morgen 3 Viertel 32 Ruten Büsche, 214 Morgen 3 Viertel 4 Ruten Wiesen, 48 Morgen 1 Viertel 36 Ruten Hof und Garten.

¹⁾ Dieses Recht, durch Verordnung vom 30. März 1744 eingeschränkt, hatte beispielsweise zur Folge, daß Severin Wüsthoff wegen 150 Ruten gemeinen Grundes, die ihm 1749 überlassen worden, eine Rekognition von jährlich 1 Rthlr. entrichtete. Der Schönsärber Johann Paas, welcher auf gemeinem Grunde 1764 Haus, Stall und Garten sowie einen Waschteich angelegt hatte, berief sich hinsichtlich der Abgabe des dritten Fußes auf den ihm angeblich bewilligten Erlass derselben.

Zur Freiheit Hüldezwagen zählten 314 Morgen Ackerland, einschließlich der unmittelbar zum herrschaftlichen Hofe gehörigen Stücke. Wiesen und Weiher, letztere im Laufe der Zeit größtentheils in Wiesenland verwandelt, Benden und Büsche, Gärten und freie Plätze umgaben das Schloß, unter denen nach der Tabelle des Rentmeisters Wülffing vom September 1807 sich 16 erbpächtlige Parzellen (der Schloßbaumgarten, Schloßscheuerplatz, die sogenannte Wildbahn, die große Koppel, die Ruhwiese, die Benden oberhalb und unterhalb der Brücke, der Faselweiher u. s. w.) befanden, mit $22\frac{1}{10}$ Ruten Hof und Garten, 62 Morgen $29\frac{5}{8}$ Ruten Wiesen, 5 Ruten Busch, ferner als jahrpächtlige Stücke die Kornmühle, der Trank- oder trodene Weiher, der kleine Weiher, der Walkweiher, der Ohligsweiher, der Burggraben, die sogenannte kleine Koppel — sämtlich zu Wiesen geworden — und der Hühnerweiher nebst anderen kleinen Parzellen (Teilen der herrschaftlichen Büsche und der Landwehr), im Ganzen 13 Stücke mit 6 Morgen 1 Viertel $11\frac{1}{2}$ Ruten Wiesen, 79 Morgen 2 Viertel $21\frac{3}{4}$ Ruten Busch.

Diesem engeren Bereiche gegenüber nahmen die fürmedepflichtigen Güter nebst den Busch- und Heidegründen und den zu gewerblichen Zwecken dienenden Parzellen den bei weitem größten Teil der Bodenfläche des Amtes ein,¹⁾ den Ring des alten Hofesverbandes schließend und in der von vielen ihrer Besitzer bis über das zweite und dritte Dezennium unseres Jahrhunderts freiwillig festgehaltenen Pflicht — zuletzt verweigerten noch 34 von 37 dieser Besitzer die Ablösung — als Dependenz des Herrenhofes sich erweisend.

Es kommt hierzu in Betracht, daß mit dem 6—7000 Morgen umfassenden Ackerboden — alle Zählungen sind beim Mangel eines förmlichen Katasters unzuverlässig und schwankend — in mehr als gleicher Zahl unfruchtbares Heideland abwechselte, welches zumeist mit niedrigem Buschwerk und Heidekraut bestanden war und nur spärliches Laub- und Nadelholz aufwies. Diese Heide, einschließlich des immer mehr sich verringern den Restes alter Waldungen, begriff, wie Dules im October 1809 berichtete, im Ganzen 7827 Morgen 119 Ruten, während als fruchtbares Land 7052 Morgen 145 Ruten Acker, 1476 Morgen 78 Ruten Wiese gezählt wurden. Die Büsche des Heidebistricke waren theils herrschaftlich, theils im

¹⁾ S. das Verzeichniß derselben in Beil. VII.

die Rekognitionen von Mühlen (Öl- und Balkmühlen) und von Reckhämmern insbesondere für Wassernutzung (als Wasser-Erkenntnis) gegenüber. Und auch diese Gefälle zeigen uns Ausflüsse des alten vollfreien Salguts: denn wie die einen unmittelbare Teile des herrschaftlichen Grund und Bodens betreffen, so weisen die andern, wenn gleich in neueren Zeiten allgemein als landesherrliche Gerechtfame entwickelt, in ihren Wurzeln und namentlich da, wo ein Herrenhof wie zu Güdeswagen bestand, auf das grundherrliche Obereigentum an Wasser, Wald und Weide zurück. Nur die Freiheit Güdeswagen hatte als Rest gewissermaßen der gemeinen Mark sogenannte gemeine Gründe, meist Haideland, die indessen nicht von bedeutendem Umfange waren und auch durch Veräußerungen successive sich minderten; doch waren letztere dadurch erschwert, daß so oft etwas von diesen Gründen verkauft, vertauscht oder in Erbpacht ausgethan wurde, das landesherrliche Drittfußgerechtfame (das Recht des dritten Fußes oder dritten Pfennigs) zur Anwendung kam.¹⁾

Nach der Aufstellung des Jahres 1794 verteilte sich das Gesamtareal des Amtes wie folgt:

I. Große Honnschaft: 2305 Morgen 19 $\frac{1}{2}$ Ruten Ackerland, 3138 Morgen 1 Viertel 29 Ruten Büsche, 382 Morgen 1 Viertel 29 Ruten Wiesen, 197 Morgen 3 Viertel 16 Ruten Hof und Garten;

II. Bühdorfer Honnschaft: 1228 Morgen 1 Viertel 36 Ruten Ackerland, 1680 Morgen 2 Viertel 3 $\frac{3}{4}$ Ruten Büsche, 200 Morgen 36 Ruten Wiesen, 83 Morgen 11 $\frac{1}{2}$ Ruten Hof und Garten;

III. Herdingsfelder Honnschaft: 1448 Morgen 2 Viertel 12 Ruten Ackerland, 1800 Morgen 3 Viertel 4 $\frac{1}{2}$ Ruten Büsche, 200 Morgen 3 $\frac{1}{2}$ Ruten Wiesen, 48 Morgen 2 Viertel 16 $\frac{3}{4}$ Ruten Hof und Garten;

IV. Berghäuser Honnschaft: 1028 Morgen 3 Viertel 14 $\frac{1}{2}$ Ruten Ackerland, 1158 Morgen 3 Viertel 32 Ruten Büsche, 214 Morgen 3 Viertel 4 Ruten Wiesen, 48 Morgen 1 Viertel 36 Ruten Hof und Garten.

¹⁾ Dieses Recht, durch Verordnung vom 30. März 1744 eingeschränkt, hatte beispielsweise zur Folge, daß Severin Büschhoff wegen 150 Ruten gemeinen Grundes, die ihm 1749 überlassen worden, eine Rekognition von jährlich 1 Rthlr. entrichtete. Der Schönfelder Johann Paas, welcher auf gemeinem Grunde 1764 Haus, Stall und Garten sowie einen Waschteich angelegt hatte, berief sich hinsichtlich der Abgabe des dritten Fußes auf den ihm angeblich bewilligten Erlaß derselben.

Zur Freiheit Hüdeswagen zählten 314 Morgen Ackerland, einschließlich der unmittelbar zum herrschaftlichen Hofe gehörigen Stücke. Wiesen und Weiher, letztere im Laufe der Zeit größtentheils in Wiesenland verwandelt, Benden und Büsche, Gärten und freie Plätze umgaben das Schloß, unter denen nach der Tabelle des Rentmeisters Wülffing vom September 1807 sich 16 erbpächtige Parzellen (der Schloßbaumgarten, Schloßscheuerplatz, die sogenannte Wildbahn, die große Koppel, die Ruhwiese, die Benden oberhalb und unterhalb der Brücke, der Faselweiher u. s. w.) befanden, mit $22\frac{7}{10}$ Ruten Hof und Garten, 62 Morgen $29\frac{5}{8}$ Ruten Wiesen, 5 Ruten Busch, ferner als jahrpächtige Stücke die Kornmühle, der Trank- oder trockene Weiher, der kleine Weiher, der Balkweiher, der Ohligsweiher, der Burggraben, die sogenannte kleine Koppel — sämtlich zu Wiesen geworden — und der Hühnerweiher nebst anderen kleinen Parzellen (Teilen der herrschaftlichen Büsche und der Landwehr), im Ganzen 13 Stücke mit 6 Morgen 1 Viertel $11\frac{1}{2}$ Ruten Wiesen, 79 Morgen 2 Viertel $21\frac{3}{4}$ Ruten Busch.

Diesem engeren Bereiche gegenüber nahmen die fürmedepflichtigen Güter nebst den Busch- und Heidegründen und den zu gewerblichen Zwecken dienenden Parzellen den bei weitem größten Teil der Bodenfläche des Amtes ein,¹⁾ den Ring des alten Hofesverbandes schließend und in der von vielen ihrer Besitzer bis über das zweite und dritte Dezennium unseres Jahrhunderts freiwillig festgehaltenen Pflicht — zuletzt verweigerten noch 34 von 37 dieser Besitzer die Ablösung — als Dependenz des Herrenhofes sich erweisend.

Es kommt hierzu in Betracht, daß mit dem 6—7000 Morgen umfassenden Ackerboden — alle Zählungen sind beim Mangel eines förmlichen Katasters unzuverlässig und schwankend — in mehr als gleicher Zahl unfruchtbares Heideland abwechselte, welches zumeist mit niedrigem Buschwerk und Heidekraut bestanden war und nur spärliches Laub- und Nadelholz aufwies. Diese Heide, einschließlich des immer mehr sich verringern den Restes alter Waldungen, begriff, wie Dules im October 1809 berichtete, im Ganzen 7827 Morgen 119 Ruten, während als fruchtbares Land 7052 Morgen 145 Ruten Acker, 1476 Morgen 78 Ruten Wiese gezählt wurden. Die Büsche des Heidedistrikts waren theils herrschaftlich, theils im

¹⁾ S. das Verzeichniß derselben in Beil. VII.

Besitz von Hütteswagener Eingefessenen, welche letztere für ihre Parzellen gemeinsam einen Buschauffeher zu bestellen hatten. Wie sehr übrigens alle Größenangaben variieren, erhellt nicht nur aus vorstehenden Zahlen, sondern auch aus einer dem Ende des 17. Jahrhunderts entstammenden Tabelle, welche für das Amt Hütteswagen 4702 Morgen steuerbarer Gründe, 191 Morgen 2 Viertel der Gewinn und Gewerbesteuer unterworfenen Landes (d. h. verpachteter steuerfreier Güter), 292 Morgen Garten und Bongert, 592 Morgen Wiese und 5920 Morgen 2 Viertel Wablung, dazu für die Freiheit Hütteswagen 151 Morgen 2 Viertel steuerbaren Grundes, 29 Morgen 3 Viertel Garten und Bongert, 28 Morgen 2 Viertel Wiese in Ansatz bringt.

9.

Amtsverwaltung und Gerichtswesen zu Hütteswagen.

Wie oben (S. 6) bereits erwähnt worden, erstreckte sich die Graffschaft Hütteswagen um 1189 in ihrer Längenausdehnung von der Wupper bis an die kleine Dhünn, schloß somit damals einen Teil des spätern Amts Bornesfeld ein, zu welchem letzteren nach Zeugnissen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Dhünn, Wermelskirchen (Wermolzkirchen), Lüttringhausen (Lutmennynghusen, Luthelminchusen), Remscheid und Dabringhausen¹⁾, sowie wahrscheinlich auch schon die sogenannten Fünfzehn Höfe zählten, eine aus zerstreut liegenden Adershöfen allmählich entstandene Gemeinde. Von diesem Amt und Best Bornesfeld unterschieden und mit der alten Graffschaft in den Grenzen sich nicht deckend, erscheint ein Jahrhundert nach dem Erbverzichte der Gebrüder Franco und Heinrich von Hütteswagen²⁾, und zwar in der Verschreibungsurkunde wegen Blankenberg vom 6. September 1363³⁾, in der Zeit mithin, als

¹⁾ S. die Urk. vom 6. Sept. 1363 bei Lacomblet, Archiv IV. S. 147 f. Im 15. Jahrhundert ward das Kirchspiel Lüttringhausen dem Amte Beyenburg zugeteilt. Vgl. diese Zeitschrift Bd. 4 S. 221, Bd. 18 S. 113.

²⁾ S. oben S. 10 und 11.

³⁾ S. Lac. Archiv IV, S. 148. Der Ausdruck „das ganze Kirchspiel Hütteswagen“ faßt stets die Freiheit und das Kirchspiel im engeren Sinne, dem Außenbereich der vier Hohnschaften, zusammen.

sich im Bergischen die Amtsverfassung ausbildete, das „ganze Kirchspiel Südeshoven“, in dem Umfange, den es fortbauend behielt, nämlich mit der Freiheit und den vier Honnschaften, der großen Honnschaft, der Lühdorfer, Herdingsfelder und Berghäuser Honnschaft, neben den alten Ämtern des Landes, seitdem bald als Amt und Kellnerei, bald als Schloß, Freiheit und Kirchspiel, oder Schloß, Kellnerei und Kirchspiel, oder zugleich auch als Herrlichkeit charakterisiert. Dennoch ward dasselbe bis in die ersten Dezzennien des 16. Jahrhunderts mit jenen acht altländischen Ämtern (Angermund, Nettmann, Solingen, Monheim, Miseloh, Bornesfeld, Pörs-Bensberg, Steinbach), so wenig wie Elberfeld, Beyenburg, Barmen, Windeck, Lalsdorf, Blankenberg und das freilich spät (1484) hinzuerworbene Land Löwenberg in eine Reihe gestellt. Die Erinnerung an einstige territoriale Besonderheit hielt hier im Verein mit den stetig sich wiederholenden Verpfändungen die Unterscheidung zwischen dem Stammbereiche und dessen allmählichem Zuwachse lange aufrecht. Erst gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts, in der Periode eingreifender administrativer Umgestaltungen, war dieselbe dem öffentlichen Bewußtsein entschwunden.

In Bezug auf die Besteuerung eignete nur den acht Ämtern des Landes Berg im 15. Jahrhundert eine Abgabe, die als Zuschlag zu den in die Hauptsumme gestellten Posten (Schatz u. s. w.) und mit diesen in fixierten Beträgen in den drei Terminen, zu Mai, Herbst und Lichtmeß (in drien gesatten golden) erhoben zu werden pflegte: es war dies das Bußen- oder vielmehr Bußengeld (buyssengelt), so genannt, weil es dem Landesherrn noch außer dem Schatze, Fleischgelde u. s. w. und zwar zur Schuldentilgung und für besondere Bedürfnisse (heronbuysen so myns gnedigen heron sunderlingen schulden ind sachen oder auch herontbooven so etzligen schulden myns gnedigen heron heißt es in den Rechnungsauffstellungen) — gegeben wurde.¹⁾ Aus dem Südeswagen

¹⁾ Große Brächten (bruche) und buyssengelt des Amts Angermund, welche dem Ritter Abolf Duabe, Amtmann daselbst, durch Herzog Gerhard von Jülich-Berg wegen des Ersteren Forderung von 742 oberländischen rheinischen Gulden laut Urkunde vom 13. Dezember 1445 verschrieben worden, sind zweierlei Dinge; als Bußen werden in den Rechnungspapieren des 15. Jahrhunderts weder die großen noch die kleinen Brächten (die sogenannten Quaternbergerlde) bezeichnet. Es ist demnach ungerechtfertigt und irreführend, das Mey buyssen gelt oder Mey buyssen gesatten gelt, wie Fahne, Gesch. des Geschlechtes v. Stael-Holstein, Urk. S. 88 thut, mit „Raibuße“ wiederzugeben.

zunächst gelegenen Amte Bornefeld erhielen beispielsweise an jedem Termine 84,¹⁾ aus Mifeloh und Steinbach desgleichen je 145 Gulden solchen Zuschlages.²⁾

Seiner Natur nach der Bede nahe verwandt und für die acht Ämter noch in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts nachweisbar, hat derselbe dessen Ende, wie es scheint, nicht überdauert. Ein Nachklang und Rest gewissermaßen dieser Steuer war es, wenn im Amte Bornefeld im 18. Jahrhundert und bis zur Beseitigung der alten Verfassung außer den drei Schätzen und zugleich mit der Hauptsumme eine Herbstbede mittels Hebezettels von den Kirchspielen und Honsnschaften eingezogen wurde (im Betrage von 15 Radermark oder 4 Gulden 8 Albus), „mitangesezt“ wie in den Rechnungen bemerkt ist, „wann die Dienste und Unkosten im Amte ausgeteilt werden.“ In den Materialien über das Rechnungswesen des 15. Jahrhunderts findet man diese Bede noch nicht.

Im Amte Güdeswagen hatte sich, wie wir gesehen haben, neben den drei Schätzen die Mai- und Herbstbede, jede zum herkömmlichen Satze von 24 Mark 9 Schilling erhalten. Beide Bedezahlungen figurirten in den Kellnerechnungen des 18. Jahrhunderts mit dem Fleischgelde, Holzgelde, Wächtergelde u. s. w. innerhalb der Schatztitel.

Die Erhebung und Verrechnung dieser und anderer fixen Geldgefälle (des Roggengelbes, Schuldschweingelbes, des Ritterpfennigs, der auf die vier Quatember verteilten Accise) stand ursprünglich allein dem Schultheißen zu, wogegen dem Kellner die Beitreibung der Naturalprästationen sowie der Geldzinsen von der Kameralmühle, den Walkmühlen und von allen übrigen verpachteten Grundgütern und Nutzungen oblag. Beide Beamte, der Schultheiß, der, wie der Name besagt, die Schulden, d. h. die Schuldforderungen des Herrn zu heischen hatte, und der nach dem Wein- und Vorratskeller benannte Rentmeister waren dem Amtmann untergeordnet, dessen periodische Abrechnungen mit dem Herzoge in mehrfachen Verhandlungen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch vorliegen. Uns interessiert bei denselben hauptsächlich die Wahrnehmung, daß

¹⁾ S. die Urk. über die Verleihung des herbstlichen Auf- oder Baußengelbes des Amtes Bornefeld an Bertold von Plettenberg d. d. 23. Sept. 1449, Bb. XXIV, S. 26 dieser Zeitschrift.

²⁾ S. die in Beil. VIII. abgedruckte, wahrscheinlich im zweiten Decennium des 15. Jahrhunderts gefertigte Heberolle der acht Ämter, aus der sich im engern Rahmen ein treues Bild damaligen Abgabewesens gewinnen läßt.

sie, auf einseitige oder auch beiderseitige Guthaben hinauslaufend, stets in einer gewissen Schwebelage bleiben; zur vollständigen Ausgleichung kam es bei solchen Geschäften eben damals nie oder doch äußerst selten.¹⁾

Nachdem schon Johann von Passroede (Passrath) laut einer Abrechnung über Kellnerei und Schultheißamt zu Hüdeshoven vom 31. August 1467 (für die Zeit von Pfingsten 1465 bis ebendahin 1467) die Funktionen des Schultheißen und Kellners in seiner Person vereinigt hatte, wurden dieselben bei der Ernennung von des Vorgenannten Sohn und Nachfolger Wenemar von Passroede (20. Mai 1470) wieder getrennt. Letzterer waltete jedesfalls bis zur Verpfändung Hüdeswagens an Wilhelm von Plettenberg (1494, s. oben S. 20), wahrscheinlich aber auch noch unter diesem und dessen Nachfolger Stephan Duabe (s. S. 21) bis gegen 1515 des Schultheißamts, da Herzog Johann von Jülich-Berg, ältester Sohn zu Cleve, mit Urkunde vom 28. Juni 1515 dem Pfandinhaber Duabe die Ablösung der von Herzog Gerhard dem Wenemar verschriebenen Rente von 30 Gulden den Kindern und Erben desselben gegenüber verstattete und ihn zugleich zur Wiederbesetzung jenes Amtes durch „nütze und bequeme Personen“ aufforderte.²⁾ Kellner war zu Wenemar's Zeit Thomas Bussenmeister, auch Thomas von Nettmann genannt (noch um 1485).

Von Wenemar und Thomas haben sich Amtsrechnungen von 1483—84 erhalten, welche als älteste Dokumente dieser Art für Hüdeswagen — denn die früheren Abrechnungen bieten nichts weiter als summarische Zusammenstellungen der verschuldeten Hauptsummen in urkundlicher Form — der Veröffentlichung in diesen Blättern nicht unwert erschienen sind.³⁾

Gleichzeitig mit der administrativen Vereinigung der Ämter Bornesfeld und Hüdeswagen (1555) wird Johann Imhoeve (Imhof)

¹⁾ Belege bieten die Abrechnung der nachgelassenen Kinder Johanns vanme Zwypel, des ersten nachweisbaren Amtmanns zu Hüdeswagen, d. d. 24. Juni 1435 für die Zeit vom 1. November 1429 bis Pfingsten (31. Mai) 1433, die Abrechnungen des Amtmanns und Pfandinhabers Dietrich vanme Zwypel über das vom Schultheißen Smetgyn zu Hüdeshoven Empfangene 1435—1438, 1438—1441, desgleichen die Abrechnungen desselben in Bezug auf Geld und Naturalien für 1440, beziehentlich 1441—1446.

²⁾ Caus. Mont. 1511—21, fol. 113. Die Aufforderung wurde erneuert den 28. Dezbr. 1515 (frydach na dem hilligen Cristdage).

³⁾ Belgaben IX und X.

als Richter und Geldheber zu Bornefeld und als Kellner zu Hüdewagen bezeichnet. Die gleichen Funktionen empfing für beide Ämter durch Patent Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg vom 14. April 1564 Hermann Paetz ober Papsst, noch 1616 im Lebensalter von mehr als 80 Jahren und im 52. Dienstjahre, sowie bis zu seinem Tode im Frühjahr 1618 Schultheiß und Kellner zu Hüdewagen, nachdem inzwischen (seit 1594) zu Bornefeld Johann Monheim, ein Sohn des bekannten Humanisten gleiches Namens, für ihn eingetreten war. Ersterem folgte der um des ererbten reformierten Glaubens willen anfangs beanstandete, jedoch nach Ausstellung eines seine gemäßigte Haltung in konfessionellen Dingen versichernden Reverses unter dem 4. November 1616 als Adjunkt und präsumtiver Nachfolger des Vaters zugelassene gleichnamige Sohn (älterer Bruder des Rats Dr. jur. Wilhelm Papsst) laut förmlicher Bestallung und Bestätigung Wolfgang Wilhelms vom 12. Mai 1618. Als Graf Adam von Schwarzenberg den Besitz von Hüdewagen angetreten hatte, bewilligte der Pfalzgraf am 25. September 1631 letzterem die erbetene Entlassung.

Um 1668 war Johann Scherer Schultheiß zu Hüdewagen und gleichzeitig Johann Gottfried Loeper Richter und Rentmeister des Amtes Bornefeld. An Scherers Stelle wurde Loeper später Schultheiß oder Richter auch zu Hüdewagen und fungierte in dieser Eigenschaft noch im Jahre 1696; mit dem Namen Schultheiß kommt er zuletzt 1679 vor.¹⁾

Die definitive Vereinigung des Richter- und Kellnerdienstes beider Ämter Bornefeld und Hüdewagen, welche demnächst in der Person des Johann Adam Sebastian Mülheim mit oder bald nach dessen Amtsantritte (im Jahre 1733) sich vollzog,²⁾ ward erst nach dem Eintritte der Fremdherrschaft und zwar im September 1807 wieder beseitigt, indem der Hofammerrat Maubach damals Richter blieb, die Rentmeisterei dagegen an Philipp Wülffing aus Ronsdorf abtreten und mit diesem auch die Dienstwohnung im Schlosse teilen mußte.

Von den vorerwähnten Bruchstücken des 15. Jahrhunderts abgesehen, sind es hauptsächlich die Rechnungen der Gebrüder Mülheim und ihrer Nachfolger, aus denen man Art, Umfang und

¹⁾ Sein Gehalt bezog der Kellner noch Ende des 18. Jahrhunderts als „Schultheiß und Kellner“.

²⁾ Vergl. oben S. 40.

Bestimmung der herrschaftlichen Gefälle erzieht. Die Einnahmen setzten sich demzufolge im Wesentlichen zusammen aus den drei Schätzen, der Herbstebede, dem Fleischgelbe und den übrigen, wie oben bemerkt, unter dem Schattitel begriffenen Prästationen, ferner aus dem Opfergelbe, den Wasser-Erkenntnissen oder Recognitionen von Ölmühlen, Walkmühlen, Rechhämmern und Eisenhämmern, den Brücken-, Wafenmeistereis- und Messerschleifereis-Recognitionen, den Erb- und Jahrpachtzinsen von Wiesen, Weidern, Gärten, Büschen und Heibstreu sowie für Jagd und Fischerei, von der Kameral-Kornmühle, von der Kameral-Bier- und Branntweins-Accise; ferner aus den Abgaben von neugebauten Häusern und den nicht ständigen Gefällen aus den kürmebigen Gütern, von dem zum feilen Kaufe gebadenen Brot, aus veräußertem Holze, aus Forstbrüchten, Spielpatenten, Branntweinkessel-Recognitionen, Nachsteuern und Abzugsgeldern, Bastardsgefällen¹⁾ und Hottzehnten. Die Ausgaben befaßten, abgesehen von außerordentlichen Posten, die auf Verschreibungen sich gründenden jährlichen Pensions- und Rentenzahlungen, Deputate (insbesondere für die Franziskaner-Recollecten zu Wipperfürth wegen Bedienung der katholischen Pfarre zu Südeswagen), Gehälter (für Amtmann, Kellner, Diener und Boten), Bau- und Reparaturkosten und sogenannte Ablagsgelder (Gebühren des Kellners für die Rechnungsablegung).²⁾

In der Nachweisung von 1807 sind 18 Positionen jahrpächtiger Stücke und fester Jahresgefälle mit einem Gesamtertrage von 2021 Rthlr. 49 Stüber 8 Heller aufgeführt, wogegen für die erbpächtigen Stücke in 16 Positionen nur ein Jahreseinkommen von 83 Rthlr. 33 Stüber angeführt ist.

Die Kornmühle (früher erbpächtig) war von 1709 ab auf je 12 Jahre für 500—550 Rthlr., zuletzt 1807—1819 an Daniel Hösterey für 1605 Rthlr. jährlich vergeben, der trockene

¹⁾ Starb ein Bastard ohne Hinterlassung von Leibeserben, so verfiel dem Landesherren die eine Hälfte des Mobilienbesitzes oder der Gerede desselben, die andere dagegen den nächsten Anverwandten.

²⁾ Als Bezüge des kombinierten Schultheiß- und Kellnerdienstes sind in Rechnung für 1759—60 verzeichnet: baares Gehalt jährlich 30 Rhein. Gulden à 20 Naderalbus (= 51 fl. 6 Ab.), zum Unterhalt der Diener behufs Beaufsichtigung der Büsche und Wiesen 20 fl.; zur Unterhaltung des Pförtners 20 fl.; Dienstkleidung, berechnet zu 8 fl. 18 Ab., 8 Seil Heu, berechnet zu 32 fl., 8 Malter Roggen, 6 Malter Gerste, 4 feste Schweine aus der Kornmühle, 18 Pfund Butter ebendaßer, 200 Eier, berechnet zu 64 Abus.

Weiher, kleine Weiher, Walfweiher, Dligsweiher, Burggraben, die kleine Koppel als Wiesenstücke zusammen auf 24 Jahre von 1798 bis 1822 für einen Zins von 255 Rthlr. an Stahl Schmidt und Bigberg verpachtet. Die Fischerei in der Wupper (von dem Distrikte an den Pöhlen unterhalb Wipperfürth an bis herab zu der Krähwinkeler Brücke und bis an den Entenstein) lieferte 90 Rthlr., die Jagd, in drei Distrikte (auf dem linken Wupperufer von der Wipperfürther bis zur Lennep-Gränze, auf dem rechten Wupperufer zwischen der Wipperfürther und Beyenburger Gränze, zwischen dem rechten Ufer des Dörperbachs und der Lennep-Wermelskirchener Straße) geteilt, im Ganzen 120 Rthlr. jährlicher Pachtgefälle. Der Hammer- und Mühlen-Relognitionen gab es 1806 in Kirchspiel und Freiheit Hüdeswagen 39, mit einem Jahresertrage von zusammen 33 Rthlr. 20 Albus, sonstiger Relognitionen (für Brückengeld, Messerschleifen, Wasenmeisterei) 6. Unter dem Rubrum endlich „von neugebauten Häusern“ sind die sehr geringen Gefälle verzeichnet, welche für überlassene Bauplätze und Neubauten auf denselben alljährlich zu entrichten waren.

In ihren Hauptsummen zeigen die Kellnerei-Rechnungen, von den festen Naturaleinkünften abgesehen, von Jahr zu Jahr begreiflicherweise größere oder geringere Verschiedenheiten. So betrug beispielsweise nach der Rechnung für 1759—60 die Gelbeinnahme 1578 Rthlr. 32 Albus 6 Heller, die Ausgabe 498 Rthlr. 40 Albus 10 Heller. Die Kellnerei-Rechnung für 1802—1803 weist dagegen einen Empfang von 1920 Rthlr. 75 Albus 2 Heller, eine Ausgabe von 1184 Rthlr. 54 Albus, mithin einen Überschuß von 736 Rthlr. 21 Albus 2 Heller auf und wiederum sind in Rechnung von 1805—1806 in Einnahme 2142 Rthlr. 25 Albus 2 Heller, in Ausgabe aber nur 365 Rthlr. 61 Albus 4 Heller summiert. Die Überschüsse wurden zusammen mit denen des Amtes Bornesfeld an die Landrentmeisterei zu Düsseldorf abgeführt, für 1759—60 z. B. im Ganzen 3303 Rthlr. 38 Albus 16 Heller. Man berechnete um 1770 die Einzahlung zur Landrentmeisterei aus dem kombinierten Amte Hüdeswagen-Bornesfeld nach dreijährigem Durchschnitt auf 3337 Rthlr.

Bis in das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts hatte der Schultheiß und Kellner zugleich den Empfang der von den Landständen aus Ritterschaft und Städten auf den Landtagen bewilligten und nach der Matrikel umgelegten Steuern zu bewirken. Als

jedoch Wilhelm Konstantin Rülheim am 10. April 1771 die Expectanz auf den Richter- und Kellnerdienst erhielt, ward diesem unter Bezugnahme auf das in der Verwaltung mehr und mehr zur Geltung gelangende Prinzip der Geschäftsteilung die Verpflichtung auferlegt, den Steuerempfang beim Amtsantritte niederzulegen und ein besonderer Steuerempfänger für das Amt in der Person des Johann Wilhelm Paas, Ratsverwandten zu Lennep, bestimmt, welcher später auch die Funktion des bereits vor 1769 für die Freiheit angestellten Empfängers Johann Michael Friederichs zu übernehmen hatte. Paas blieb bis zu Ende des alten Regimes im Amte.

Es ist ein buntes Bild, das in Bezug auf die Ausgestaltung und Handhabung des Steuerwesens sowohl die Territorien des heiligen Römischen Reichs deutscher Nation im Allgemeinen, als insonderheit das Herzogtum Berg darbieten, dieses in seinen Reichs- und Kreissteuern mit Kammerzielern und Römernonaten, den von den Landständen fortlaufend verwilligten Steuern zur militärischen Ergänz und zu sonstigen Landesbedürfnissen, der Gewinn- und Gewerbesteuer, welche nach Klassen abgestuft teils von den Pächtern oder Halbwinnern freier Güter, teils von Handwerkern, Kaufleuten und Fabrikanten erhoben wurde und auch den Namen Familientage führte,¹⁾ der vorzugsweise in den Jahren 1797 bis 1804 zur Durchführung gelangten Industriesteuer (Steuer für Industrianten und Kapitalisten), den außerordentlichen Auflagen zur Landesdefension und zu Kriegszwecken überhaupt, sowie in der gleichfalls nur außerordentlicher Weise erhobenen Kapitation oder Kopfsteuer. In der Zeit der Fremdherrschaft trat an Stelle der Familientage durch kaiserliches Dekret vom 3. November 1809 die allgemeine Mobiliarsteuer, nachdem der Erlaß vom 31. März desselben Jahrs den Industrieabgaben die Patentsteuer beigelegt hatte.

Die auf jedes Amt, beziehentlich jede Stadt, Freiheit oder Herrschaft ausgeschriebenen Steuersummen wurden von den Beamten in einer eigenen Amtsmatrikel spezialisiert,²⁾ mittels Umlegung derselben auf die einzelnen Unterabteilungen (Kirchspiele, Dörfer, Honnschaften) des Bezirks, und auf der Grundlage, jedoch nicht immer mit genauer Beobachtung des so gewonnenen allgemeinen Verteilungsvoranschlags (des sogenannten directorium repartitionis),

¹⁾ Bgl. Th. J. J. Senzen a. a. D. S. 57.

²⁾ Senzen a. a. D. S. 61.

aber stets an der Hand der Hebebücher und Hundertzettel, die Subdivisionen bis auf die einzelnen Güter und Grundstücke, Häuser und Personen bewirkt (daher die leider bis auf geringe Reste untergegangenen Subdivisionszettel).

Versuchen wir es, uns die Steuerleistungen von Amt und Freiheit Hüdswagen in einigen Beispielen zu vergegenwärtigen. Als im Jahre 1513 Ritterschaft, Städtefreunde und gemeine Unterthanen des Fürstentums Berg und der Landschaften Blankenberg und Löwenberg dem Herzoge Johann behufs Einlösung verpfändeter Ämter und Schlösser eine „freiwillige Steuer und Bede“ verwilligt, trug die Freiheit Hüdswagen dazu 34 $\frac{1}{2}$ Gulden bei und empfing deshalb unter dem 24. Juli 1514 einen ihre Rechte sicherstellenden Revers. Im September 1590 wurden an Landessteuern für das Herzogtum Berg 30 349 Rthlr. 3 $\frac{1}{2}$ Ort umgelegt, von welchen 25 942 $\frac{3}{4}$ Rthlr. auf die Ämter, 447 Rthlr. $\frac{1}{2}$ Ort auf die Städte und Freiheiten kamen, und zwar speziell auf das Amt Hüdswagen 525, auf die Freiheit 49 Rthlr. Im Jahre 1611 erfielen bei einem Gesamtanschlage von 15 000 Rthlr. auf das Amt 271 Rthlr. 50 Albus, auf die Freiheit 26 Rthlr. 12 Albus 6 Heller; ferner von der Landschützensteuer im Betrage von zusammen 9000 Rthlr. auf das Amt 163 Rthlr., auf die Freiheit 15 Rthlr., 52 Albus 6 Heller. Von der hiernach sich ergebenden Gesamtquote der Freiheit lieferte Bürgermeister Johann Steinhaus am 25. November 1611 den Betrag von 25 Rthlr. 37 Albus 6 Heller, am 6. April 1612 sodann den Rest mit 16 Rthlr. 27 Albus 6 Heller ab.

Nach der am 17. Juni 1623 ausgeschriebenen Matrikel betrug der Anschlag für das Amt Hüdswagen 648 $\frac{1}{2}$ Rthlr., für die Freiheit 61 Rthlr.; 1625 kamen auf das Amt 600, auf die Freiheit 56 Rthlr. An den im September 1666 verwilligten 5522 $\frac{2}{3}$ Rthlr. hatte das Amt mit 96 Rthlr. 15 Albus 10 Heller, die Freiheit mit 9 Rthlr. 10 Albus 4 Heller Teil. Von dem im Dezember 1669 ausgeschriebenen außerordentlichen Betrage von 22 582 Rthlr. wurden auf das Amt Hüdswagen 392 Rthlr. 51 Albus 7 Heller, auf die Freiheit 37 Rthlr. 29 Albus 10 Heller umgelegt. Am 20. Juli 1670 belief sich die Steuerausreibung im Bergischen auf 24 543 Rthlr., von welchen auf Ämter und Städte 13 583 Rthlr. 42 Albus 9 Heller, auf die Freiheiten 850 Rthlr. 54 Albus kamen. Das Amt Hüdswagen war dabei

mit 426 Rthlr. 75 Albus 9 Heller, die Freiheit mit 40 Rthlr. 89 Albus 10 Heller beteiligt. Der bergischen Pfennigmeistereirechnung für 1673 zufolge betrug die Ausschreibung damals 54 742 Rthlr.; hiervon fielen auf die Ämter 46 968 Rthlr. 22 Albus, auf Städte und Freiheiten 7773 Rthlr. 56 Albus, speziell auf Amt Hüdswagen 954 Rthlr. 65 Albus, auf die Freiheit 74 Rthlr. 75 Albus. Im Jahre 1681 repartierte man von 85 900 Rthlr. auf das Amt Hüdswagen 1499 Rthlr. 23 Albus, auf die Freiheit 142 Rthlr. 77 Albus.

Steigende Beträge zeigt das 18. Jahrhundert. Nach der Steuer-Rechnung von Hüdswagen für 1770—71 waren für das Amt 4275 Rthlr. 72 Albus veranschlagt, jedoch gelangten hiervon nur 917 Rthlr. 64 Albus 7 Heller aus den vier Honnschaften zur Erhebung. Umgekehrt war in derselben Zeit die Freiheit auf 409 Rthlr. 9 Albus veranschlagt, während der wirkliche Empfang mit Beis schlägen für Gehälter, Diäten, Hebegebühren u. s. w. sich bafelbst auf 529 Rthlr. 74 Albus 8 Heller stellte. Im Rechnungsjahr 1779—80 betrug der Anschlag des Amtes 4299 Rthlr. 57 Albus, derjenige der Freiheit 411 Rthlr. 31 Albus 4 Heller. Dagegen wurden mit Beis schlägen damals wirklich umgelegt und erhoben im Amte 4783 Rthlr. 49 Albus 8 Heller, in der Freiheit 403 Rthlr. 71 Albus 3 Heller.

Im Rechnungsjahr 1780—81 bezifferte sich die Umlage für Amt und Freiheit zusammen auf 5698 Rthlr. 42 Albus 1³/₄ Heller; die Freiheit allein hatte 513 Rthlr. 72 Albus ¹/₂ Heller, außerdem an Pensionen oder festen Zinsen und außerordentlichen Lasten (zu Salarierungen für den Bürgermeister, den Freiheitsboten und Nachtwächter, den Brandspritzenmeister und den Rüster, für die Stellung der Turmuhr), im ganzen 150 Rthlr. 50 Albus 11¹/₂ Heller aufzubringen. 1787—88 wurden ausgeschrieben im Amte 4559 Rthlr. 70 Albus, in der Freiheit 436 Rthlr. 22 Albus 8 Heller, wirklich umgelegt mit Beis schlägen (welche für das Amt 238 Rthlr. 76 Albus ¹/₂ Heller betrugten), insgesamt 5472 Rthlr. 2 Albus 9 Heller, speziell in der Freiheit 486 Rthlr. 3 Albus 1¹/₂ Heller, zu welf' letzterem Betrage noch die Pensionen mit 200 Rthlr. 37 Albus 9 Heller hinzulamen.¹⁾ Es wird in der

¹⁾ In diese Pensionen waren außer den oben schon aufgeführten Zahlungen einige zur Kellerei abzuführende Gefälle, nämlich das Opfergeld mit jährlich

betreffenden Rechnung bemerkt, daß die Eingefessenen der Freiheit nach dem erblichen Sage oder Anschläge der Gebäulichkeiten (Gehöfter), Ackerländereien, Gärten und Wiesen, sowie nach der Gewinn- und Gewerbesteuer oder Familientaxe zu zahlen hatten. Und was das Amt betrifft, so hatten die Honnschaften, wie ebendasselbst betont wird, „nach dem gewöhnlichen Matrikularfuß und den uralt üblichen Hundertzetteln“ beizutragen, mittels deren für alle Kontribuenten oder steuerbaren Güter dasjenige, was sie von jedem Hundert zu geben verbunden, in Anschlag gebracht war.

Nach der Aufstellung vom 17. April 1787 steuerten die einzelnen Honnschaften zu der Gesamtsumme von 4985 Rthlr. 79 Albus 7 ¹/₂ Heller wie folgt, bei:

Große Honnschaft	1912 Rthlr.	70 Albus	8 Heller
Lühborfer Honnschaft . . .	1069	12	2 ¹ / ₂
Herdingsfelder Honnschaft .	1246	41	1
Bergbauer Honnschaft . . .	757	35	8

Den Handels- und Gewerbestand berührten außer der Industrie-Steuer, welche anfangs äußerst gering war und beispielsweise 1799 zu Hüdeswagen nur 12 Rthlr. 3 Stüber einbrachte, besonders auch die Kriegsaufgaben, nachdem der Grundsatz zur Durchführung gelangt war, daß nicht nur alle liegenden Gründe ohne Ausnahme, sondern auch Industrie und Kapital zu letzteren heranzuziehen seien. Und zwar repartierte man diese Lasten zu drei Vierteln auf die liegenden Gründe, zu einem Viertel auf Industrie und Kapital. Im Rechnungsjahre 1804—1805 hatte das Amt Hüdeswagen an Kriegskosten 5661 Rthlr. 79 Albus 8 Heller, an regelmäßigen Steuern 5034 Rthlr. 16 Albus, an Kommunallasten 29 Rthlr. 64 Albus zu tragen.

Die außerordentliche Kapitations- oder Kopfsteuer, welche auf Grund geheim gehaltener Heberollen und nach dem Ebitte des Kurfürsten Karl Philipp vom 8. Februar 1738 in sechs Klassen erhoben wurde, war in ihren Beträgen selbstverständlich von der wechselnden Zahl der Bevölkerung abhängig. Es sei hier nur einer

1 Rthlr. und das wegen des der Bürgerchaft verpachteten Hundswiebers zu entrichtende Hühnergeld (von jährlich 18 Rthlr. 4 Albus) einbegriffen. Die vier Honnschaften des Kirchspiels hatten innerhalb der Steuer-Repartitions-summen und nach altem Herkommen an Wachs- und Opfergeld jährlich 18 Rthlr. 60 Albus zu erlegen.

der frühesten derselben, derjenigen von 1673 gedacht,¹⁾ die aus den Ämtern des Herzogtums Berg 32 036 Rthlr. 19 Albus 10 Heller, aus dessen Städten und Freiheiten 7896 Rthlr. 7 Albus 5 Heller, im Ganzen also 39932 Rthlr. 26 Albus 15 Heller erbrachte. Das Amt Hückeswagen war hierbei mit 414 Rthlr. 76 Albus, die Freiheit mit 171 Rthlr. beteiligt.

Über jede Zahlung hatten die Steuerempfänger in den Ämtern und eventuell deren Unterbeamte zu beschweigen; Säumigen gegenüber waren dieselben an die Hilfe anderer Beamten, zunächst des Schultheißen und Richters, gewiesen, da ihnen selbst Zwangsbefugnis und eigene Jurisdiktion nicht zustand.²⁾

Zugleich hofrechtlicher und öffentlicher Beamter, war der Schultheiß die älteste vom Herrn bestellte Autorität des Bezirks, diejenige Person, in welcher sich lange Zeit hindurch Richteramt und Hofesverwaltung, Regiment und Vertretung des Orts vereinigten.

Wir sehen denselben mit den Scheffen und Eingeseffenen des ganzen Kirchspiels Hückeshoven Teil nehmen an der Verschreibung seitens der Städte und Landgemeinden der Grafschaft Berg wegen des Ankaufs von Blankenberg vom 6. September 1363³⁾ und ebenso sind es der Richter (damals Johann Winterhagen) und die Scheffen zu Hückeshoven, vor denen Wilhelm Stael von Holstein am 9. Juni 1407 zu Gunsten des Herzogs Wilhelm von Berg auf das Erbbrosten- und Erbhofmeisteramt des Herzogtums verzichtete.⁴⁾ Das lokale Regiment des Schultheißen trat erst zurück, als die Freiheit (Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrh.) eigene Bürgermeister empfing.

Ein besonderes Hofesgericht, wie es z. B. zu Remscheid fortbauern neben dem Landgerichte bestand, hatte sich zu Hückeswagen nicht erhalten, vielmehr war dasselbe absorbiert sowohl als zugleich mitvertreten durch das auf der Grundlage der Gerichtshoheit schon der alten Edelherren und Grafen entwickelte öffentliche Gericht. Dieses hatte nach der Erkundigung über die Gerichtsverfassung im

¹⁾ Kopfsteuer-Erhebungen fanden im Bergischen statt in den Jahren 1673, 1677, 1678, 1696 und 1697, 1714, 1738, 1741, 1742, 1745, 1757, 1794, doch hat sich über die einschlägigen Abrechnungen wenig erhalten.

²⁾ Lenzgen a. a. D. S. 62.

³⁾ Lacomblet, Archiv IV. S. 148.

⁴⁾ Fahne, Gesch. der Herren Stael von Holstein, Urk. S. 60.

bestandes direkt beim Jülich-Bergischen Hofrat und die Ablieferung des Verbrechers nach Düsseldorf.¹⁾ Der Hofrat war es demnächst, der nach erfolgter weiterer Instruktion der Sache durch den Fiskal-Advokaten und Zuziehung des Exkulpators oder Verteidigers den Vortrag des Kriminalreferendars anhörte und darüber das Urteil des Scheffenstuhls zu Düsseldorf event. desjenigen zu Jülich oder Düren einholte, um daraufhin schließlich seine Entscheidung zu fällen.²⁾ Eine oberste Instanz (als welche teilweise früher die Justizabteilung des Jülich-Bergischen Geheimen Rats galt) kam allgemein durch das mittels Erlasses des Kurfürsten Karl Theodor vom 12. Juli 1769 errichtete und am 31. August desselben Jahres eröffnete Ober-Appellationsgericht zu Düsseldorf hinzu.³⁾

Aus jedem Amte, mithin auch aus Güdeswagen, waren allmonatlich die Nachweise der daselbst instruierten und vorläufig beurteilten Kriminalfälle an den Hofrat beziehentlich dessen Fiskal- und Kriminalabteilung einzusenden, der danach vierteljährliche Prozeßtabellen aufzustellen hatte.⁴⁾ In streitigen Zivilsachen aber durfte der Hofrat nur auf Anrufen beider Parteien den Prozeß gestatten oder in erster Instanz erkennen.⁵⁾

Es ist eine besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bekundete Klage, daß die Amtsmänner die oben erwähnten Obliegenheiten vernachlässigten oder auch ganz unterließen. Zu den Pflichten derselben gehörte es übrigens auch, daß sie die Polizeiaufsicht im Amte führten und für persönliche Rechtslagen und diejenigen dinglichen Streitigkeiten, welche ein summarisches Verfahren erheischten, in sogenannter Extrajudicial-Kognition unter dem Beistand des Richters ein Amtsverhör abhielten. Da galt das sog. unverzügliche Recht, der unverzüglich summarische Prozeß: solche Amtsverhöre sollten stattfinden, wenn es sich um streitigen und augenblicklichen Besitzstand, gewaltsame Eingriffe, Angelegenheiten der landesfürstlichen Hoheit und Grenzen, liquide Schuldforderungen, Differenzen zwischen Unterthanen wegen Biletierens und Quartierens in beschwerlichen Zeiten und Kriegsläufen u. a. m. handelte; unter

¹⁾ Edikt vom 27. April 1744, Scotti J.-B. Gesetze u. f. w. I. 1562.

²⁾ Beyer, Sammlung einiger bei dem Jülich- und Bergischen Difasteriat entschiedener Rechtsfälle, IV. S. 1 und ff.

³⁾ Scotti a. a. D. Nr. 2035, 2036.

⁴⁾ Scotti a. a. D. Nr. 1401.

⁵⁾ Scotti a. a. D. Nr. 1404.

Zuziehung des Gerichtsschreibers war über alles ein Protokoll abzufassen und überhaupt den Parteien „unverzügliches Recht unstrafbarlich zu administrieren.“¹⁾

Der Amtmann präsidirte ferner (wie bezüglich Hüdeswagens ausdrücklich angegeben wird) den Herrengebungen (den alten ungeborenen Gebungen, zu welchen alle Verpflichtete unaufgefordert sich einzufinden hatten und bei denen die hoheitlichen Gerechtsame des Landesherrn gemiesen und gehandhabt wurden) dreimal im Jahre, beritt und besichtigte bei dieser Gelegenheit mit den übrigen Beamten die Amtsgrenzen und wohnte den Steuer-Repartitionen sowie der Ablage der Steuer- und Pensionsrechnungen bei. Im Jahre 1780 beispielsweise wirkten in Hüdeswagen hierzu der Bürgermeister, der Richter, drei Scheffen, vier Vorsteher und zwei Gemeinmänner mit. Einmal jährlich, und zwar zu Hüdeswagen im September, hatte der Amtmann oder dessen Vertreter das Brüchtengebing zu thätigen, nachdem ihm vom Richter die auf den ungeborenen Gebungen vorgekommenen brüchtfälligen Klagesachen zugefertigt worden und überhaupt die zu bestrafenden Excesse und Vergehungen (zu denen alle polizeilichen Uebertretungen und zumal Jagd- und Forstfrevel zählten) vorher auf dem Herrengebunge oder beim Amtsverhör gehörig festgestellt waren. Da auch die Wegepolizei den Amtleuten zustand, hatten dieselben unter Zuziehung des Gerichtsschreibers und zweier Scheffen von Zeit zu Zeit eine genaue Besichtigung der Wege und Straßen vorzunehmen.²⁾ Der Amtsverfassung entsprechend war das Brüchtenverhör im Allgemeinen auf die eigentlichen Amtsbezirke beschränkt; doch hatten die Magistrate der Städte und Freiheiten zu demselben im landesherrlichen Interesse authentische Spezifikationen der in die Protokolle ihrer Gemeinden eingeschriebenen Delinquenten und der liquidirten Excesse einzusenden, ebenso die Pfarrer der drei im Römischen Reiche anerkannten Konfessionen Verzeichnisse aller in den Send- oder Visitationsprotokollen aufgeführten Vergehen.³⁾

¹⁾ Jül. und Berg. Kanzlei-Prozess-Ordnung vom 14. Juli 1661, §. 16, Zusatz zur Jül.-Berg. Rechtsordnung, S. 7. Bemer, Rechtsfälle IV. S. 162 ff.

²⁾ Brüchtenordnung vom 14. Februar 1597 a. a. D., Brüchten-Verhör-Ordnung vom 30. April 1737 bei Scotti, Jül.-Berg. Gesetze u. f. w. I, 1399. Erst gegen Ende des alten Regime wurde durch die provisorische Brüchtenordnung vom 2. Nov. 1802 (Scotti a. a. D. II, 2665) die Abfassung und Einreichung monatlicher Brüchtenprotokolle den rechtsgelehrten Beamten des Bezirks auferlegt.

³⁾ Brüchten-Verhör-Ordnung vom 30. April 1737 a. a. D.

Wie jedes Amt in Jülich-Berg hatte auch Hückeswagen gerichtliche Beistände in den gesetzlichen Advokaten (*advocati legales*), deren Zahl in der Regel 4 bis 5 betrug.¹⁾ Das ordentliche Gericht, dessen Bezirk auf Grund des kurfürstlichen Ediktes vom 6. Juli 1739 durch Hinzunahme von Bestandteilen des Amtes Borneseld, nämlich des Kirchspiels Dhünn und der Fünfzehn Hofe, erweitert worden, ward vom Richter alle vierzehn Tage, und zwar Samstags auf dem Schlosse mit 1 Scheffen aus der Freiheit, je 1 aus der Großen, Lühdorfer und Herdingsfelder Honnschaft, also mit 3 aus dem Kirchspiel Hückeswagen, ferner mit 2 aus dem Kirchspiel Dhünn und mit 1 aus den Fünfzehn Höfen, in Summa mit 7 Scheffen gehalten.

In der Zeit der Fremdherrschaft erreichte das alte Gericht mit der Amtsverfassung sein Ende. Hückeswagen gehörte seitdem und in Gemäßheit des Justiz-Organisationsdekrets vom 17. Dezember 1811 zum Friedensgerichtsbezirke Lennep.

Es erübrigt hier noch des Siegels zu gedenken, das vom Hückeswagener Gerichte, wie die Erkundigung von 1555²⁾ anzunehmen berechtigt, schon vor diesem Zeitpunkte, jedoch nach dem 16. Februar 1494 (s. Beigabe III.), geführt wurde. Dasselbe zeigt (nach einem Abdrucke von 1630) in horizontal geteiltem Schilde oben den halbierten rechtspringenden Bergischen Löwen, unten einen sich in den Schwanz beißenden Fisch.

10.

Hückeswagens Gewerbleiß und Handel vor 1816.

Eisenindustrie und Tuchweberei sind alleinheimisch zu Hückeswagen. Wann daselbst der eine und andere Gewerbezweig aufgekomen, ist zwar nicht überliefert, so viel aber gewiß, daß Walkmühlen und Rechhämmer seit Jahrhunderten und zwar in mannigfachem Wechsel des Entstehens und Vergehens daselbst an der

¹⁾ 1769 fungierten als solche Theob. Kaspar Braß, Alex. Joseph Fuhr, Gustav Matthias Wülffing, Christ. Friedrich Wülffing; 1801 Gerh. Raubach, J. Heinr. Wiffelind, Christ. Heinr. Wülffing, Joh. Wilh. Lärck.

²⁾ Bd. XX, S. 157 dieser Zeitschrift: „Haben die scheffen ein gemein Siegel, wirt verwart in einer kisten in der kirchen, dar jeder scheffen einen schluffel zu hat“. Über die gerichtlichen Gefälle s. a. a. O. S. 157 f.

Wupper, an der Bever und Dörpe, an dem Wiebbache oder Wiebache und an anderen kleinen Wasserläufen sich erhoben haben. Durch eine Reihe datierter landesherrlicher Konzessionen wird zudem die stetige Vermehrung solcher Anlagen bekundet, wobei nur zu bedauern ist, daß die erhaltenen Nachrichten über dieselben erst mit dem 17. Jahrhundert beginnen. Am 15. Oktober 1607 gestattete Herzog Johann Wilhelm dem früheren Pächter der herrschaftlichen Kornmühle zu Hüdeswagen, Johann von Dhün, auf seinem Erbgute zur Fuhr, wo vor langen Jahren auf einem kleinen einfließenden Gewässer, Reinsbick oder Reinsbach genannt, eine Walk- und Ölmühle gestanden, wiederum eine gleiche Mühle zu erbauen und in Betrieb zu setzen, gegen eine Wasser-Erkenntnis oder Rekognition von jährlich $1\frac{1}{2}$ Goldgulden zur Keßnerei Hüdeswagen. Gleichzeitig empfing der Bürger und Singeseßene der Freiheit Hüdeswagen Nikolas Hombrecht für einen Goldgulden jährlich die Erlaubnis zur Errichtung einer Walkmühle „auf dem Bäckelchen oder Seifgen, so langs unserer gemeindt daselbst herabfleußt“.

Diesen beiden Mühlen, von denen die erstere zufolge Bewilligung des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg vom 15. Januar 1621 unter Ausbedingung einer Rekognition von zwei Hühnern und einem Goldgulden jährlich auf Johannis von Dhün eigenes Gut verlegt, die letztere aber im nächsten Jahrhundert als untergegangen bezeichnet ward, reihen sich nach der Zeit der Konzession folgende Walk- und Ölmühlen an:

1651—52: Walkmühle des Johann Fumm, die Bever genannt, „auf einem in hiesiger Freiheit fließenden Wässerchen“ (Rekognition $\frac{1}{4}$ Goldgulden).

1676, 31. Januar: Walkmühle des Arnold Düssel, Bürgers zu Hüdeswagen, „auf einem Plätzchen von ca. 6 Ruten unterhalb der kurfürstlichen Kornmühle“ (Rekognition $\frac{1}{2}$ Goldgulden und ein paar Hühner).

1680, 5. April: Walkmühle, „auf dem kurfürstlichen Bach, die Dörpe genannt“ oder Hager Mühle des Thomas im Hagen (Rekognition $\frac{1}{4}$ Goldgulden).

(Um 1690): Walkmühle¹⁾ des Christian und Johann in der Dorpmühlen auf der Dörpe ($\frac{1}{4}$ Goldgulden Rekognition).

¹⁾ Datum nicht überliefert. Dem Peter Heinrich und Peter in der Dorpmühlen wurde am 3. Juli 1728 verstattet, ihrer Walkmühle noch ein Walkrad anzuhängen, gegen $\frac{1}{4}$ Gg. Rekogn.

1694, 7. Dezember: Ölmühle des Johannes RATHERENDAHLE „auf dem Wässerchen die Bever genannt“ (Rekognition $\frac{1}{2}$ Goldgulden), vor 1759 zerfallen und dann als unbrauchbar niedergelassen, weshalb die Konzession zurückgegeben wurde.

1714, 7. Dezember: Walk- und Ölmühle des Peter BRACH, Eingekessenen des Amtes Hüdeswagen, auf der Dörpe (Rekognition $\frac{1}{2}$ Goldgulden von der Walkmühle und ebensoviel von der Ölmühle).

1715, 7. Januar: Walkmühle des Johann DRUMMINGHAUS auf dem Wiebbach (Rekognition $\frac{1}{4}$ Goldgulden), um 1748 unter Rückgabe der Verleihungsurkunde wieder beseitigt.

1749, 3. Juli: (?): Walkmühle des Peter in der Dorpmühlen auf der Dörpe (Rekognition 21 Stüber).

1800, 28. Juni: Walkmühle der Fabrikanten Thomas und DULES an der Wupper (1 Goldgulden Wasser-Erkenntnis).

Als unbatierte Anlagen treten in den letzten Aufstellungen von 1807 hinzu die Walkmühle des Andreas JOACHIM auf der Dhün (42 Stüber Rekognition) und die Ölmühle der Witwe HAGER an derselben Dhün (Rekognition 1 Rthlr. 24 Stüber).

Zahlreicher als die vorgeachteten Walk- und Ölmühlen sind die Eisenrethämmer, deren Aufzählung unter Voranstellung der Konzessionsdaten und der Namen der Besitzer hier folgt.

1714, 8. Oktober: Peter CLARENBACH, 2 Rethämmer auf dem im Amte Hüdeswagen von ihm erworbenen Grunde in der Döge, auf den das Wasser mittels einer Schlacht aus der Wupper geleitet wurde (Rekognition 2 Goldgulden zusammen).

1715, 18. Dezember: Johann PETER auf dem Lühdorf, Rethhammer auf der Dörpe ($\frac{2}{4}$ Goldgulden Rekognition).

1718, 12. Juli: Johann auf dem Seydt und Johann BURGHOF, Eisenhammer auf der Dörpe ($\frac{1}{2}$ Goldgulden Rekognition).

1719, 15. März: Engelbert HARTKOP, Rethhammer auf der Bever oberhalb der Freiheit Hüdeswagen (Wasser-Erkenntnis $\frac{1}{2}$ Goldgulden).

1720, 6. April: Derselbe Engelbert HARTKOP, weiterer Rethhammer ebendasselbst (Wasser-Erkenntnis $\frac{1}{2}$ Goldgulden).

1723, 3. August: Peter BURGHOF und Johann SEYDER, Eisenhammer auf deren eigenem Grund und Boden am sogen. Dörpewasser (Wasser-Erkenntnis $\frac{1}{2}$ Goldgulden).

1723, 22. August: Nikolaus Biefenbach, Eisenhammer auf der Wupper und auf dessen eigenem Grunde ($\frac{3}{4}$ Goldgulden Wasser-Erkenntnis).

1725, 18. März: Derselbe Biefenbach, zweiter Eisenhammer auf der Wupper, mit Erlaubnis, das Rad zu treiben (Wasser-Erkenntnis $\frac{3}{4}$ Goldgulden).

1725, 4. Mai: Erben Schwerens, nämlich Heinrich Coen und Anna Gertrud Schuckmans, Redhammer auf dem Beverbache (Wasser-Erkenntnis $\frac{1}{2}$ Goldgulden).

1726, 7. Dezember: Peter Clarenbach, zu den vorher erbauten 2 Redhämmern 2 neue auf dem Wupperstrom (1 Goldgulden Recognition für jeden).

1727, 20. Mai: Derselbe Clarenbach, neben dessen Eisenhämmern an der Krähwinkeler Wupperbrücke zwei mit Steinkohlen getriebene Hämmer (Recognition von jedem 1 Goldgulden).

1727, 25. August: Derselbe Peter Clarenbach (der Ältere), zu den von ihm erbauten 4 Hämmern über der Wupper noch 1 Redhammer (Wasser-Erkenntnis 1 Goldgulden).

1728, 29. April: Heinrich Coen, Redhammer auf dem Beverbache, vertauscht gegen den von Luther Franzen und Gebrüdern im Kirchspiel Remscheid erbauten Stahlhammer (Wasser-Erkenntnis $\frac{1}{2}$ Goldgulden).

1729, 1 Oktober: Derselbe, Redhammer auf der Wupper (Wasser-Erkenntnis $\frac{1}{2}$ Goldgulden).

1733, 12. Juli: Derselbe, Redhammer auf der Wupper mit Kohlenbetrieb und allein von Clarenbach und dessen Erben herzustellen und zu unterhalten (Wasser-Erkenntnis $\frac{1}{2}$ Goldgulden).

1734, 12. März: Peter Clarenbach der Jüngere, Hammer, welcher mit Steinkohlen getrieben wird, auf dem kleinen Belbeider Bach ($\frac{1}{4}$ Goldgulden Wasser-Erkenntnis).

1737, 12. Juli: Peter Wilhelm Braß, zwei mit Steinkohlen getriebene Eisenhämmer auf der Dörpe an Stelle der 1714 verstatteten Walk- und Ölmühle (Wasser-Erkenntnis $\frac{3}{4}$ Goldgulden).

1740, 9. Juni: Nikolaus Biefenbach, dritter Eisenhammer desselben auf der Wupper ($\frac{3}{4}$ Goldgulden Wasser-Erkenntnis).

1744, 1. October: Engelbert Hartkop, dritter Redhammer desselben auf dem Beverbache (Recognition $\frac{1}{2}$ Gg.);

1748, 25. Januar: Johann Flender, zwei Eisenredhämmer auf dem Wiebbache, an Stelle einer Walkmühle ($\frac{1}{2}$ Gg. Recognition);

1750, 26. Juni: Johann Peter Bauß, mit Steinkohlen getriebener Hammer am Beverbache, (Wasser-Erkenntnis 2 Gg.);

1753, 29. April: Johann Flender, Rechhammer auf dem Beverbache (Wasser-Erkenntnis $\frac{1}{4}$ Gg.);

1759, 13. Dezember: Derselbe Flender, zweiter Eisenrechhammer auf dem Beverbache (Wasser-Erkenntnis 1 Gg.);

1772, 18. November: Wilhelm Reinsbagen, Hammer auf der Wupper (Rekognition 2 Rthlr. 64 Albus);

1782, 16. November: Johann Flender, Hammer auf der Wupper (Rekognition wie vor).

Hiernach gab es zu Hütteswagen bis 1782 im ganzen 26 Rechhammer-Konzessionen und 30 Rechhämmer, während man in den drei Kirchspielen Hütteswagen, Radevormwald und Wipperfürth zusammen 55 Rechhämmer zählte.¹⁾

Die Zufuhr des Materials erfolgte auf alten und oft tief ausgefahrenen und sehr unregelmäßigen Wegen (gleich der Eisen- und Stahlstraße von Radevormwald nach Remscheid und dem Landwege von Radevormwald nach Siegen), an deren Stelle erst allmählich, als sich der Gewerbleiß nach den Zeiten der Kriegsdrangsale und des Verfalls wieder gehoben hatte,²⁾ regelrechte Kunststraßen traten, insbesondere die von Ronsdorf nach Lennep und von da weiter rechts nach Wermelskirchen und Mülheim am Rhein und links nach Hütteswagen und Wipperfürth führende Landstraße, welche 1778 angelegt wurde.³⁾

Zuletzt kamen in Hütteswagen noch 2 Stahlhämmer hinzu, so daß 1809 und in den Tabellen vom Juni und September 1813 ausdrücklich 30 Eisen- und 2 Stahlhämmer als vorhanden bezeichnet werden. Doch war von diesen wegen der eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse im letztgenannten Jahre durchschnittlich nur der fünfte Teil (1809 noch der vierte) im Betrieb; es war in der That ein trauriges Bild, das damals die verödeten Werke darboten.

¹⁾ Siehe den Bericht des Hofammerrats Friedrich Heinrich Jacobi über die Industrie der Herzogtümer Jülich und Berg, Bd. XVIII, S. 43 dieser Zeitschrift.

²⁾ Vgl. hierzu den Jacobi'schen Bericht a. a. D. S. 55—57.

³⁾ Die Chauffee von Mülheim a. Rh. nach Hütteswagen hatte nach C. F. Wiebeking (Beitr. z. Schurpfälz. Staatsgesch. S. 14) eine Länge von 9227 rheinischen Ruten und war mit einem Kostenaufwande von 88 048 Rthlr. hergestellt worden.

Nicht mehr als 20 Schmiede (gegen 60 in 1809) verarbeiteten das Rohmaterial und kaum 600 000 Pfund wurden jährlich fabrizirt, wogegen das Quantum vor dem Seekriege mehr als 3 Millionen betragen hatte. Nach der vom Maire Dules unter dem 20. September 1812 ausgefertigten Tabelle beschränkte sich die Produktion, im annähernden Werte von 126 000 Franken, zumeist auf Band- und Rond-Eisen, sehr wenig nur diente zu Pferd- und Radbeschlag. Von den Urstoffen, im Werte von 105 000 Franken, bezog man die Eisenbarren zum größeren Teile aus dem Siegdepartement des Großherzogtums, nur in geringem Maße aus dem derzeit hessischen Herzogtum Westfalen; die Steinkohlen lieferte das bergische Ruhrdepartement. Das Absatzgebiet, welches vordem Spanien, Portugal, Amerika, Ost- und Westindien besaßte, war jetzt auf Holland und Frankreich eingeschränkt. Dazu kamen die hohen Eingangszölle auf Eisen, welche 10 bis 15 Prozent von dessen Werte ausmachten und von Dules als ein Haupthindernis für den Eisenhandel bezeichnet werden. „Wegen des unbedeutenden Absatzes“, bemerkt derselbe, „stehen nicht nur die meisten Fabriken still, sondern auch der Urstoff, nämlich das Barreisen, ist seit einem halben Jahre 28 bis 30 Prozent im Preise gesunken.“ Eigentümer der Eisenhämmer waren damals Gebrüder Flander, Daniel Clarenbach, Johann Westen und Carl Somborn, während die Stahlhämmer dem Johann Goldberg zugehörten.

Bedeutender als die Eisenindustrie hatten sich zu Hüdeswagen im Laufe der Zeit die Wollen- und insbesondere Tuchmanufakturen entwickelt. Denn zu den Walkmühlen, deren es zur Zeit der Fremdherrschaft nur noch fünf gab, und dem Hausgewerbe von Webern und Spulern war seit dem dritten Dezennium etwa des 18. Jahrhunderts in größerem Umfange die Fabrikation von Wollentüchern, Siamosen, wollenen Strümpfen und Rappen hinzuge treten und es wuchs diese Industrie rasch, zumal nachdem um 1736 das Baumwollenspinnrad eingeführt und dadurch die Siamosensweberei erzeugt worden.¹⁾ Ueber den Betrieb dieser Manufakturen um 1774 giebt der Bericht des Hofkammerrats F. G. Jacobi²⁾ nähere Auskunft; erwähnt sei aus demselben hier nur, daß durch die Wollentuch-Manufaktur 39 bis 60, im Mitteljahre 48 Stühle,

¹⁾ Wiebecking a. a. D. S. 18 und 19.

²⁾ Tabellen das., 34^{ter}. XVIII, S. 99—107.

durch die Siamosen-Manufaktur (damals allein in Händen der Gebrüder Arens und des Johann Peter Hartkop) 120 bis 145, im Durchschnitt 130 Stühle im Gange erhalten wurden, daß jeder der Siamosen-Stühle jährlich 12 Stück, mithin sämtliche 130 Stühle 1560 Stück Siamosen von 100 Brabanter Ellen verfertigten, sowie daß für die Herstellung wollener Strümpfe und Rappen 15 bis 22, durchschnittlich 18 Stühle aufgestellt wurden, von denen jeder ungefähr 117 Duzend von beiderlei Bekleidungsgegenständen im Jahre lieferte. Um 1792 gab es nach Wiebeking¹⁾ auf den zerstreut liegenden Höfen im Amte Hüdeswagen bei 400 Stühle, die der Siamosen-Weberei dienten. Derselbe Berichterstatter giebt ferner für die seit 1756 neu entstandene Handbaumwollspinnerei die Ämter Hüdeswagen und Steinbach sowie das Kirchspiel Much im Amte Windeck als Betriebsgebiete an und zählt in Lennep, Hüdeswagen, Wipperfürth, Wermelskirchen, Langenberg, Radevormwald, Lüttringhausen und den um diese Orte liegenden Höfen insgesamt 284 der Wollentuchmanufaktur gewidmete Stühle.²⁾

Gleichwie in Lennep hatten aber auch in Hüdeswagen die Besitzer der Tuchfabriken im letzten Decennium des 18. Jahrhunderts, zur Zeit des von Wiebeking lebhaft gepriesenen Aufschwungs der bergischen Industrie, nicht wenig durch die Unterschleife zu leiden, welche sich die in ihren Fabriken beschäftigten Spinner und Weber zu Schulden kommen ließen. Als sich nun die Fälle fortbauernnd mehrten, daß aus feinem Wollentuchgarn fabrizierte Flanelle, Strümpfe, Schlafkappen und Anderes im Handel zum Vorschein kamen, welche von den Fabrikherren unzweifelhaft nicht abgefertigt waren, wurden bei einer Anzahl verdächtiger Personen Haus-suchungen abgehalten, deren Ergebnis den großen Umfang der Defraudation klarstellte. Man fand, daß eine Reihe von sogenannten Abträgern und Fehlern zum widerrechtlichen Gewinn zusammengewirkt hatten: die Spinner verkauften die Wolle, die Weber zwachten ganze Stränge Garn ab und verkauften dieselben ihren Unterhändlern; letztere brachten das Garn sodann den Strumpfs-

¹⁾ a. a. D. S. 19.

²⁾ a. a. D. Tabelle zu S. 5. Die Handbaumwollspinnerei ernährte 7244 Personen bei einem jährlichen Kapitalumschlage von 386 198 Rth., an den Wollentuchmanufakturen dagegen waren 2804 Personen mit jährlich 1 036 070 Rth. beteiligt.

webern, welche solches entweder für die Überbringer verarbeiteten oder gegen fertige Strümpfe und Rappen umtauschten.

Abhülfe suchend wandte sich die Kaufmannschaft von Güdeswagen und Lennep durch Vermittelung des Amtsverwalters von Schatte in Wermelskirchen deshalb unter dem 6. Mai 1791 an die kurfürstliche Landesregierung: das Vergehen der Arbeiter, wurde ausgeführt, sei um so strafbarer, als die Fabrikanten den Webern bis dahin bloß die Zurückbehaltung der Enden oder kurzen Fäden, welche beim Weben etwa abbrächen, nachgesehen, keineswegs aber erlaubt hätten, das überschüssige Spulen- oder Einschlagsgarn und die sogenannten Rettings- oder Kettenstränge gleichfalls an sich zu nehmen. Andererseits sei auch das feine Fabrikgarn nicht einmal zu Strümpfen oder Rappen nützlich zu verwenden, die daraus gefertigte Waare sei von gar keiner Dauer, weshalb die Strumpfmacher für dergleichen Fabrikgarn nur ein Geringes zahlten; so komme es denn, daß die Weber und Abträger dasselbe in großen Quantitäten der Fabrik entziehen, um etwas daran zu verdienen; außerdem kämen öfters Ausländer, die das gestohlene Garn, die Enden, sogar Wolle von den Abträgern käuflich erwerben, eintauschen oder sonst erhandeln und zu hunderten von Pfunden in das Lütticher und Limburger Land wegführen; der Kaufmann, welcher die feine spanische Wolle teuer einhandeln müsse und die überbleibenden Garnstränge anderweit mit Nutzen verwenden könne, leide auf diese Art außerordentlichen Schaden.

Dem Berichte des Amtsverwalters war der Entwurf eines provisorischen Reglements beigelegt, den eine Kommission der Kaufmannschaft ausgearbeitet hatte, „damit den Spinnern und Tuchmachern Ziel und Maß gesteckt werden könne“. Man hoffte auf Genehmigung dieses Reglements und bat, es möchte den Ausländern, Abträgern und Vorkäufern das Einkaufen, Tauschen und überhaupt aller und jeder Handel mit solchen diebisch entwendeten Fabrikmaterialien unterschiebslos und auf das strengste verboten werden. Seitens des kurfürstlichen Geheimen Rats ward darauf nähere Untersuchung der Angelegenheit beschloffen und die Vernehmung einestheils der Tuchsheerer und Meister, andernteils der Tuchfabrikanten zu Güdeswagen und Lennep durch Reskript vom 30. August 1791 und 17. Oktober 1792 angeordnet.

Neu und vereinzelt waren derartige Vorkommnisse in den Jülich-Bergischen Landen freilich nicht, vielmehr hatten häufige Ver-

untreuungen und Betrügereien namentlich in den Tuchmanufakturen zu Montjoie und den Garnbleichereien von Elberfeld und Barmen bereits in den Jahren 1769 und 1774 und speziell mit Bezug auf das Wuppertal unter dem 22. August 1786 und 29. November 1791 sowie zuletzt wegen Montjoie's am 30. Mai 1792 zu scharfen Straferlassen geführt.¹⁾ Auf diesen beruhte die neue für Lennep und Hüdeswagen wie überhaupt für die ganze Bergische Wollentuchindustrie gültige Normal-Verordnung vom 25. Juni 1793, durch welche auf Entwendung von Tuch und Fabrikationsmaterialien je nach dem Werte des gestohlenen Gegenstandes nicht nur Zuchthausstrafen (von 1 Jahre bis auf Lebenszeit) nebst Prügeln und Ausstellung am Pranger, sondern auch Todesstrafe durch den Strang (bei Diebstählen im Werte von mehr als 40 Rthlr.) gesetzt wurde.²⁾

Die „Kommerzianten und Fabrikanten“ Lenneps hatten gleichzeitig die Errichtung eines eigenen Handelsgerichts beantragt, was indessen nicht Bewilligung fand; dagegen ward (ebenfalls unter dem 25. Juni 1793) verordnet, daß Streitigkeiten in Fabrik- und Handelsangelegenheiten wie auch die im Fabrikwesen zu Tage tretenden Unterschleife vom zettigen Stadtrichter und Gerichtschreiber zu Lennep unter Zugiehung zweier Handlungsdeputirten und nötigenfalls zweier zu vereidigenden Wertverständigen vom einschlägigen Gewerbe im summarischen Wege, ohne Zulassung von Advokaten, zu untersuchen und rechtlich zu entscheiden sein.³⁾ Und zwar hatte diese Verordnung nicht nur für Lennep, sondern, wie ein Beispiel von 1794 zeigt, für die Ämter Hüdeswagen sowohl als Bornesfeld Geltung. Demjenigen, der sich durch eine betreffende Anschuldigung beschwert fühlte, stand der Rekurs zum Geheimen Räte in Düsseldorf offen, die Diebereien im eigentlichen Sinne und deren Bestrafung aber gehörten vor das Forum der Kriminalbehörde, des Jülich-Bergischen Hofrats.⁴⁾

Später (im März 1794) klagte man, daß die Normal-Verordnung vom 25. Juni 1793 nicht den erwarteten Erfolg gehabt

¹⁾ Die Verordnungen von 1786, 1791 und 1792 bei Scotti, Jül.-Berg. Gesetze u. f. w. II, Nr. 2258, 2338 und 2347.

²⁾ J. W. Bewer, Sammlung von Rechtsfällen, Exkulten u. f. w. II, S. 66—76 und Beigabe XI.

³⁾ Scotti a. a. D. Nr. 2366.

⁴⁾ Bewer, Sammlung a. a. D. S. 76.

habe, inwiefern, läßt sich indessen nicht beurteilen, da es an weiteren Nachrichten über jene Vorkommnisse gebricht.

Zu Lennep bestand eine Weber- und eine Tuchscherer-Zunft, von denen die letztere im Jahre 1790 aufgehoben wurde, die erstere schon früher einging. In der Freiheit Hüdeswagen aber hatten sich Zünfte und Innungen nicht gebildet. Der einzige Jahrmarkt, der in der Freiheit alljährlich am ersten Sonntag im Mai stattfand und nur diesen einen Tag dauerte, war von sehr mäßiger Bedeutung, indem auf demselben nur einige Gegenstände der Haushaltung, insbesondere hölzerne, eiserne und blecherne Möbel und Geschirre, sowie kleinere Bekleidungsstücke, z. B. wollene Strümpfe, in geringen Quantitäten ausgestellt zu werden pflegten, deren Abnehmer lediglich die Inassen der Freiheit und des Kirchspiels waren. Den Markt hielt der Umstand oder richtiger vielleicht die Sage aufrecht, daß man auf demselben um 10 Prozent billiger kaufe als bei den Krämern des Orts.

Im Ganzen und Großen aber erlitten weder die Krämer und selbständigen Handwerker Hüdeswagens noch dessen Fabrikanten erhebliche Einbuße durch den Jahrmarkt, weit nachtheiliger für die letzteren war der im Bergischen unausgesetzt von außen her betriebene Hausirhandel mit wollenen Laten, Tüchern, sogenannten Kirschweien und anderen Wollenwaaren. Da auch die Verordnungen vom 31. August 1705 und 1. September 1767 diesem Handel nicht zu steuern vermocht hatten, erging unter dem 17. September 1790 auf die dringenden Vorstellungen der Kaufmannschaft und der Wollentuch-Fabrikanten von Lennep und Hüdeswagen ein jene Verordnungen erneuernder und verschärfender kurfürstlicher Erlaß mit dem ausdrücklichen Verbote an die Ortsobrigkeiten, ausländische Tuchhändler auf den Jahrmärkten vorzuziehen; umgekehrt sollten die Tuchhändler sowohl aus Lennep und Hüdeswagen als aus anderen kurfürstlichen Landesteilen bei der Auswahl und Einrichtung der Marktstandplätze vor allen Fremden und Ausländern den Vorzug haben und von den einmal gewählten Stellen nicht wieder verdrängt werden dürfen.

Die zur Bürgerschaft und Freiheit Hüdeswagen gehörigen Wollenlaten-Fabrikanten hatten somit das Recht, die Jahrmärkte in Jülich und Berg mit ihren Waaren zu besichden; ein förmliches Privilegium dazu, wie sie es unter dem 13. April 1790 erbaten, war ihnen, soweit ersichtlich, indessen nicht zugestanden worden und

ebensowenig gelang es ihnen, das Wuppertthaler Garnleich-Privilegium zu Gunsten ihrer Fabrikate zu durchbrechen.

Als das alte Regime zu Ende ging, bestanden in Südeswagen 23 Tuch- und Kasimir-Manufakturen, welche zusammen über 1000 Arbeiter beschäftigten. Noch in einer Tabelle vom Jahre 1809 wird diese Zahl nachgeführt und das Quantum der jährlich fabrizierten Stücke auf 2400 (zum annähernden Werte von 324 000 Rtlr.) angegeben. Nicht lange vorher war von den Gebrüdern Brüning aus Elberfeld eine mechanische Baumwollspinnerei mit Wasserkraft am Orte errichtet worden¹⁾, von der es noch im Juni 1813 heißt, daß sie bis Mai desselben Jahres 200 Arbeiter (— Männer, Frauen und Kinder mit Schreibern und Drechsler zusammen gerechnet —) beschäftigt habe und daß in ihren Räumen bis eben dahin wöchentlich 800 bis 1000 Pfund, mithin jährlich 42 000 bis 50 000 Pfund Baumwolle gesponnen worden seien, zum annähernden Werte von 250 000 bis 300 000 Franken. Die rohe Baumwolle, welche aus Amerika und der Levante bezogen wurde, kostete ohne die Abgaben 150 000 Franken. Wie weiterhin in der letztbezogenen Tabelle bemerkt ist, wurde das gesponnene Baumwollengarn in die Fabriken des Großherzogtums verkauft und von diesen, sobald es rot gefärbt worden, nach Sachsen, Bayern, Schwaben und in die übrigen Staaten des Rheinbundes versandt. Angesichts der Zeitverhältnisse lag die Besorgnis damals nahe genug, daß das Etablissement die Konkurrenz des Auslandes nicht lange mehr aushalten könne und zum großen Nachteil Südeswagens eingehen müsse. Die Tabellen vom Juni und September 1813 hatten nur noch 20 Tuchfabriken mit weniger als 200 Arbeitern und einem jährlichen Fabrikations-Quantum von 600 Stück Tuch und Kasimir (im Wert von etwa 216 000 Franken) zu verzeichnen; als Eigentümer der Manufakturen wurden genannt: Wilhelm Arnold Johanny, Georg Dules, Anton Wülfing (Wittwe und Söhne), Wilhelm Hager, Peter Steinberg, Peter Schmitz, Gottlieb Karthaus, Rott haus & Steinkeuler, Peter Paffrath, Dietrich Wilhelm Paffrath & Söhne, Heinrich Wilhelm Bochhader, Gebrüder Bochhader, Wilhelm Bappe, Gebrüder Karrenstein (2 Fabriken), Peter

¹⁾ Die erste derartige Spinnerei hatte der Kommerzienrat Brögelmann, gleichfalls aus Elberfeld, im Jahre 1788 zu Cromford bei Ratingen begründet, vgl. A. Thun, die Industrie am Niederrhein, II. S. 188.

Johann Walter, Eberhard & Cie., Wilhelm Straßweg, Johann Dommert, Peter Bever.

„Wolle und Farbstoffe — wird in den vom Maire Dules beglaubigten Tabellen berichtet — sind die Urstoffe; der Wert davon beträgt 108 000 Francs. Die Wolle wird aus Sachsen, Böhmen, Mähren und Schlesien bezogen, die Farbstoffe liefern jetzt größtenteils die zu Köln a. Rh., zu Uerbingen und in anderen Städten des Noerdepartements von Frankreich wohnenden Farbstoffhändler. Das südliche Deutschland ist jetzt noch die einzige Gegend, wohin die hiesigen Wollenwaaren eingeführt werden dürfen; dadurch, daß die Einfuhr der hiesigen Wollenfabrikate nach Hamburg, Lübeck, Bremen und Holland nicht mehr erlaubt wurde, erlitten die hiesigen Fabriken den größten Stoß; denn diese Gegenden waren es, wohin der Hauptabsatz stattfand. Seit diesem Einfuhrverbot wird kaum ein Viertel desjenigen fabriziert, was sonst abgesetzt wurde. In Westfalen kann wegen der hohen Einfuhrrechte nichts eingeführt werden. Hierzu kommt noch, daß die französischen Tuchfabriken ihre Fabrikate ins Großherzogtum einführen können, obschon von hier aus nichts nach Frankreich gehen darf.“

Wir haben diese in den beiden Fabriktabellen von 1813 gleichlautend enthaltenen Auslassungen wörtlich mitgeteilt, um das Bild des damaligen Zustandes möglichst zu verdeutlichen. Es half bei solchen Verhältnissen den Fabrikanten wenig, wenn ihre Erzeugnisse vor wie nach als die besten und feinsten weit und breit gerühmt wurden.¹⁾

Vielleicht hing es mit der Lage der Tuchfabrikation auch zusammen, daß sich um die nämliche Zeit zu Hückeswagen ein Consortium von Kaufleuten (unter der Firma Stahlshmidt, Kloeber, Hager, Fomm & Cie.) zur Exploitation der von ihnen erworbenen Kupferschmelzhütte auf dem sogenannten Danielszuge zum Kupferberg bei Kreuzberg in der Mairie Klüppelberg, Ranton Wipperfürth, gebildet hatte. Nach Angaben des Jahres 1809 wurde das von den Interessenten gewonnene Erz, nachdem es zu Kupfer umgeschmolzen war, im Rohzustande theils nach Hferlohn theils jenseit des Rheins exportiert.

¹⁾ Les manufactures de Lennep, Hückeswagen et Kettwig se distinguent par la belle qualité de leurs marchandises heißt es z. B. in einem Bericht vom 10. Dezember 1809.

In der Freiheit gab es, um auch dieses noch zu erwähnen, drei Branntwein-Brennereien, die indessen zusammen jährlich nicht mehr als 2000 Maß (zum ungefähren Wert von 700 Rthlr.) aus vom Rheine her bezogenem Korne im Werte von ca. 400 Rthlr. produzierten, ein Quantum, das nach Dules' Berichte (d. d. 20. März 1810), die wirkliche Konsumtion bei weitem nicht zu decken imstande war. An Ausfuhr des Südeswagener Branntweins konnte deshalb auch nicht gedacht werden.

Vorstehende Aufzählung der gewerblichen Anstalten und Unternehmungen Südeswagens schließen wir mit der Notiz, daß um 1810 eine Lohgerberei daselbst im Gange war, welche durchschnittlich 800 Felle zum Fabrikationswerte von 1200 Rthlr. zu bearbeiten hatte. Daß und inwieweit sich die industrielle Thätigkeit am Orte nach dem Sturze Napoleons I. langsam wieder gehoben, ist bereits oben (S. 54) kurz berührt worden.¹⁾

11.

Verkehrswege und Verkehrsmittel in und bei Südeswagen.

Handel und Gewerbe sind überall und immer durch Verkehrswege und Verkehrsmittel bedingt. Und insofern keine Örtlichkeit ohne einen gewissen Zusammenhang mit der Außenwelt zu bestehen vermag, kann es an sich nicht auffallend sein, wenn die Gegend von Südeswagen schon zur Römerzeit und während des Mittelalters ihre Wege hatte, durch welche die Verbindung nach verschiedenen Himmelsrichtungen ermöglicht ward. Hierzu kommt, daß unser Bezirk noch innerhalb der römischen Straßenzüge rechter Rheinseite lag, zunächst sich anschließend an die Militärstraßen von Köln und Deuz her durch das bergische Land und nordwestwärts gedeckt von einer vielleicht gleichfalls durch die Römer geschaffenen Befestigungsanlage, der Landwehr nämlich, welche auf der Grenze zwischen den Ämtern Südeswagen und Beyenburg nach Rabenvornwald hin noch am 22. März und 13. Mai 1809 als Staatseigentum und Hochwald bestand, als sie zur Größe von 9 Morgen 102 $\frac{3}{4}$ Ruten von dem

¹⁾ Nach J. Bohnad und D. v. Czarnowsky, Kreis Sennep, S. 184 hatte Südeswagen 1790 20 bis 25 Tuchscherer, 1814 bereits über 100.

Mentmeister Wälffing an Franz Bockhader zu Herweg auf 24 Jahre vom 1. Januar 1809 ab verpachtet wurde.¹⁾

Eine Hauptstraße, welche von Köln und Deutz nach Wipperfürth und Westfalen führte, vereinigte sich kurz vor Wipperfürth mit der Straße von Hückeswagen,²⁾ während in der Richtung von Mülheim am Rhein über Dünwald, Schlebusch, Wermelskirchen, Lennep der sogenannte Steinweg das Land bis nach Witten und Hamm durchschnitt.³⁾

Zu welcher Zeit nun aber auch die alten, oft tief ausgefahrenen und sehr unregelmäßigen Straßen entstanden sein mögen, deren bereits oben (S. 86) gedacht worden, so viel ist gewiß, daß der Neubau von Kunststraßen nach modernem Zuschnitt in und bei Hückeswagen erst seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts begonnen hat. Und noch zu Anfang dieses Jahrhunderts und in der Periode des Großherzogtums Berg hatten für Hückeswagen die nötigsten Chausseeanlagen ihren Abschluß nicht gefunden. Es war allerdings ein erheblicher Einschnitt, welcher der von Köln und Mülheim am Rhein über Lennep nach Elberfeld führenden Straße gegeben werden mußte, um über Hückeswagen und Wipperfürth die Verbindung mit der Frankfurt-Siegener Straße herzustellen. Manches Privatgrundstück wurde ganz oder teilweise zur Chausseeanlage eingezogen, zu nicht geringer Schädigung sogar vieler Eingefessenen der Freiheit Hückeswagen. Denn unter dem 20. März 1800 klagten diese,⁴⁾ sie hätten bereits 25 Jahre lang in Folge der Chausseebauten ihre Grundstücke nicht nur zu entbehren, sondern auch für dieselben die Steuern bis 1790 einschließlich, d. h. bis zur Überweisung der betreffenden Raten auf den Barrièrregelderfonds des Amts Hückeswagen durch Erlaß vom 28. Januar 1791, und vor wie nach alle sonstigen Lasten zu tragen gehabt, ohne deshalb ent-

¹⁾ A. Fahne, die Landwehr u. s. w. Band 14, S. 162 dieser Zeitschrift. Vorher hatte am 10. August 1790 Philipp Bockhader denselben Distrikt meistbietend auf 18 Jahre für einen Pachtzins von 2 Rthlr. ebitmäßig empfangen. Von 1809 ab betrug das Pachtgeld jährlich 4 Rthlr. 25 Stüber.

²⁾ Fahne a. a. D. S. 200.

³⁾ J. Schneider, Lokalforschungen über die alten Heerstraßen u. s. w. 1874, S. 9; Fahne a. a. D. S. 201.

⁴⁾ Als Hauptbeteiligte erscheinen: A. Christoph Kottmann, Johann Fomm, Johann Georg Stahlschmidt, Philipp Duisberg, Jakob Fronhaus, Johann Peter Hager, Peter Buscher, Philipp Jakob Hölterhoff, Witwe Wilhelm Hartmann, Johann Daniel Hosterey (Bürgermeister des Jahres 1791).

schädigt zu werden. Die Beschwerde hatte zur Folge, daß durch Verfügung der Hofkammer vom 20. November 1800 den Petenten bis auf Weiteres eine verhältnismäßige Befreiung von Schaß- und Saferabgaben bewilligt ward.

Bei der neuen Organisation des Straßenbauwesens im Großherzogtum Berg wurde im Sommer 1806 die Fortführung der noch unfertigen Straße von Hückeswagen nach Wipperfürth und über Gummersbach nach Siegen in einer Gesamtlänge von 8260 rheinischen Ruten oder 16520 Toisen und zu einem Kostenanschlage von 110960 Rthlr.¹⁾ als dringendes Bedürfnis zumal für die bergische Eisenindustrie anerkannt, welche durch die Ungunst der Verhältnisse so sehr zu leiden hatte. Aus dem Siegenschen bezogen die Eisenschmelzen ihr Rohmaterial und die märkisch-preussische Straße war es, die dessen Transport zuvörderst bis zu dem Punkte vermittelte, der am nächsten zum jedesmaligen Bestimmungsorte führte. Dann mußten die Fuhrleute abladen und sich nicht selten mit halber Fracht durch die schlimmen Wege auf bergischem Boden so gut durcharbeiten, wie sie eben konnten. Man betonte daher, der durch die bisherigen Transporte erschwerte Betrieb der bergischen Eisenschmelzen werde nicht allein durch die projektierte Landstraße gehoben, sondern mit derselben auch eine Nahrungsquelle für die isolierten armen Bezirke des Landes eröffnet werden, indem man die dem Bergischen durch die preussische Straße ganz entzogene Passage wiedergewinne. Geplant war, die neue Wegelinie vom sogenannten „Dannenbaum“ bei Hückeswagen westwärts der Wupper über die Reinsbacher Hämmer bis Wipperfürth zu ziehen. Dort gingen, wie der Ober-Wege-Inspektor Wesermann unter dem 16. September 1806 ausführt, zwei Wege der Länge nach durch das Wuppertal, deren Zustand keineswegs der beste war. Bei großem Wasser pflegte das Thal bis an den Fuß der auf beiden Seiten vorhandenen Erhebungen in der Breite von 140 bis etwa 200 Ruten derart überschwemmt zu werden, daß die Wupper mit ihren Zuflüssen einen förmlichen See bildete. Vom Dannenbaum ging die Hauptlandstraße, wie sie damals beschaffen, beziehentlich in Angriff genommen war, quer durch das Thal nach dem jenseitigen östlichen Bergrande über drei zum Dannenbaum gehörige Hammergräben

¹⁾ Die Straße von Hückeswagen nach Wipperfürth allein hatte eine Länge von 1894 Ruten oder 2788 Toisen.

Zeitschrift
des
Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

† Prof. Dr. **Wilh. Creelius** u. Geh. Archivarat Dr. **Wold. Harless**
in Elberfeld in Düsseldorf.

fünfundzwanzigster Band, II. Heft
(der neuen Folge fünfzehnter Band, II. Heft).

Jahrgang 1889.

Mit drei Abbildungen.

Bonn 1890.

In Kommission bei **A. Marcus.**



von je 6 Fuß Weite und über eine alte steinerne Brücke von 24 Fuß lichter Weite, von welcher der Kaufmann Klöwer das Brückengeld erheben ließ, seit er dieselbe für 4000 Rthlr. aus der väterlichen Erbschaft übernommen hatte. „Weiterhin — so fährt Wesermann wörtlich fort — „auf dieser Landstraße ist vom Amtmann von Nagel ein Wegegeld angelegt und weil bei Wipperfürth die östliche Bergwand wieder verlassen und mit einer alten Brücke von 3 Bögen bezw. 12, 35 und 12 Fuß in lichter Weite nach der östlichen Seite quer durch das Wuppertal gegangen wird, so läßt sich die Stadt Wipperfürth ebenfalls Brückengeld bezahlen. Das Wuppertal wird solchen nach zweimal quer durchfahren, es ist sehr flach und niedrig und bei einer Überschwemmung fließt das Wasser am Dannenbaum 57 Ruten breit, ungefähr 3 1/2 Fuß hoch die beschriebene alte Brücke vorbei, wo sich dann die Fuhrwerke mit Lebensgefahr 57 Ruten lang durcharbeiten oder so lange liegen bleiben müssen, bis das Wasser kleiner geworden ist.“

Die Kosten der projektierten neuen Straßenanlage berechnete Wesermann zu 11 957 Rthlr. 57 Stüber; dieselben steigerten sich aber auf 16 929 Rthlr. 10 Stüber, wenn die Chausseen über die kürzeste Verbindungslinie von Wipperfürth nach der märkischen Chaussee unweit Tollenanschlag geführt und so die direkte Verbindung mit der Frankfurt-Siegener Straße hergestellt wurde. Der Bau ging so langsam von statten, daß im März 1809 die fertige Strecke von Elberfeld über Lennep u. s. w. erst 2 Stunden und 42 Minuten, die unvollendete Lücke von Wipperfürth über Königsahl bis an die Frankfurter Straße bei Kierspe noch 3 Stunden und 35 Minuten ausmachte; zwei Nebenlinien führten einerseits von Wipperfürth nach Tollenanschlag, hauptsächlich für die Hammerwerke an der Volme und für Lüdenscheid (in einer Stunde und 50 Minuten) und von Hückeswagen auf Radevormwald nach Schwelm (in 2 Stunden und 30 Minuten).

Daß übrigens selbst an der Chaussee zwischen Hückeswagen und Wipperfürth noch 1811 und später die Arbeiten nicht ganz beendet waren, zeigen die vorhandenen Nachrichten.

Bei dem Jägerhause, welches an der Grenze der Mairieen Bermelstirchen und Hückeswagen lag, vereinigte sich die rechts von Mülheim über Schibusch und Burscheid gehende Bermelstircher mit der Ronsdorf, Lüttringhausen, Lennep und Hückeswagen linksseitig durchschneidenden Wipperfürther Chaussee. Über die Wupper

führten drei steinerne Brücken (die Brücke am Dannenbaum, die Krenwinkeler Brücke und die von den Kirchspielsgenossen erbaute ehemalige Amtsbrücke) innerhalb Hückeswagens und eine vierte Brücke an der Grenze der Mairie Radevormwald.

Die oben schon erwähnte Hückeswager Landwehr hatte sechs durchgehende Fahrwege: nach Radevormwald, nach dem Hagelsteepe, nach den Holtreichen, zwei sogenannte Nachbarfahrwege und einen Fahrweg nach dem Hundbruch.¹⁾

So etwa stand es um die Verkehrswege in und bei Hückeswagen vor 1816. Sehen wir nun, wie sich hierzu die Verkehrsmittel verhielten. Als solche dienten seit den frühesten Zeiten die durch den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb bedingten Wagen- und Karrenfahren sowie die Ritte und Gänge der Boten des Amtes und der Freiheit, von sonstigen privaten Veranstaltungen abgesehen. Eine direkte Postverbindung hatte Hückeswagen selbst während des ganzen 18. Jahrhunderts noch nicht und daher auch kein Posthaus. Der seit 1719 zwischen Elberfeld und Mülheim am Rhein, bezw. Köln fahrende Postkarren berührte Hückeswagen so wenig als die wöchentlich dreimal fahrenden Personenposten des Koblenz-Kölner Kurfes über Deutz, Düsseldorf, Elberfeld u. s. w. Amt und Freiheit Hückeswagen waren daher genötigt, die Verbindung einerseits mit Elberfeld (mit den seit 1743 und 1748 fungierenden Thurn- und Taxis'schen Personen- und Paket- sowie Briefposten zwischen Düsseldorf und Elberfeld) und andererseits mit Mülheim am Rhein durch regelmäßige Botendienste zu unterhalten. Laut Angabe vom Jahre 1788 mußten von Hückeswagen aus „die gnädigsten Mandata und sonstige Amtsbrieffschaften durch einen expresse Boten wöchentlich zweimal zu Elberfeld abgeholt und die unterthänigsten Berichte dorthin überbracht“ werden und es bestand deshalb mit dem Postboten Johann Hager ein Übereinkommen, nach welchem derselbe für die Freiheit sowol als die beiden Ämter Bornesfeld und Hückeswagen die betreffenden Dienste gegen eine Entschädigung von 12 Rthlrn. jährlich verrichtete. Aus Mülheim am Rhein übersandte der vereidigte Marktmeister allwöchentlich nach Hückeswagen durch den Postboten die Tabelle der Fruchtpreise,

¹⁾ Nach dem Situationsplan der Landwehr bei Hückeswagen, aufgenommen am 9. Juli 1810 von dem vereidigten Geometer Arnold Buchholz. Die bei der Spingrader Wiese anfangende Landwehr reichte bis an das Brucher Feld und hielt ohne die durchgehenden Fahrwege 9 Morgen und 31 Ruten.

wofür er zufolge landesherrlicher Verwilligung vom 28. Juni 1774 jährlich 5 Rthlr. und der Postbote 1 Rthlr. zu empfangen hatte.

Die vom Postamte in Bennep ressortierende Postexpedition zu Hückeswagen gehört, soweit ersichtlich, erst der Zeit nach 1816 an. Noch im Jahre 1809 war die Einrichtung eines Postwagenkurses von Frankfurt über Weglar und Elberfeld nach Münster, welcher über Hückeswagen und Bipperfürth gehen und zugleich die bessere Verbindung von Köln her vermitteln sollte, unausgeführt geblieben. Man wird sonach nicht behaupten können, daß sich Hückeswagen in früheren Zeiten ausgezeichneter Verkehrsmittel zu erfreuen gehabt habe.

12.

Forst- und Weidenuzung, Jagd und Fischerei im Bereiche von Hückeswagen.

Daß die Edlen Herren und Grafen von Hückeswagen im 12. und 13. Jahrhunderte bereits den grundherrlichen Wildbann in ihrer Herrschaft erworben hatten, ist zwar nicht ausdrücklich überliefert, kann aber dem allgemeinen Entwicklungsgange der Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland zufolge kaum bezweifelt werden.¹⁾ An diesen einst ausgebreiteten Bannbezirk erinnerten durch ihren Namen in den letzten Zeiten des alten Regime nur noch drei als „Wildbahn“ bezeichnete Parzellen in der Freiheit, von denen die kleinste, nur $\frac{1}{10}$ Rute messend, im Jahre 1807 mit Haus und Hof dem Peter Lappe für einen Kanon von 3 Stübern in Erbpacht verliehen war. Die zweite Parzelle, in 60 Ruten Wiese und Garten bestehend, hatte im nämlichen Jahre Johann Paas für einen Kanon von 1 Rthlr. 15 Stüber, die dritte, von 5 Ruten Busch, Kaufhändler Dules für 7 Stüber 8 Heller in Erbpacht. Als Teile des alten Waldkomplexes waren ferner in der Freiheit der Schloßhagen, $6\frac{1}{8}$ Morgen groß, und etwa 80 Morgen Busch (in jahrpächtigen Parzellen) einschließlich des Bestandes auf dem Burgberge (von ungefähr 29 Morgen Busch) übrig, wogegen der Busch- und Heidebezirk der vier Kirchspiele des Amtes Hückeswagen gegen 8000 Morgen umfaßte.²⁾

¹⁾ Vgl. R. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte, S. 519.

²⁾ S. oben S. 64 f.

Auf den alten Wildbann wies wie überhaupt im Bergischen, so insbesondere in Amt und Freiheit Hückeswagen die hohe oder grobe Jagdgerechtigkeit des Landesfürsten zurück. Auch hier hatte sich die Regalität der Jagd allmählich stark entwickelt; es war längst in Vergessenheit geraten, daß die Jagd samt der Fischerei ursprünglich ein Ausfluß des vollfreien Grundeigentums gewesen war. Das ausschließliche Recht der hohen Jagd in der Hand des Landesherrn, an Dritte nur durch besondere Erlaubnis und Verleihung übertragbar, ward gewissermaßen synonym mit Wildbann und Bannforstrecht. In den vom Fürsten unmittelbar genutzten Bereichen der hohen Jagd, vom 16. bis 18. Jahrhunderte in vererbter und umgebeuteter Wortform „die Wildbahn“ genannt, blieb ohne weiteres auch für die beschränkte Jagdbefugnis der Ritterschaft keine Stelle.¹⁾

Hierzu stimmte, daß dem Grafen Philipp von Waldeck, als ihm unter dem 23. Dezember 1575 von Herzog Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg lebenslängliche Wohnung auf dem Schlosse Hückeswagen eingeräumt worden, zwar gleich der Ritterschaft Hasenjagd und Feldhühnerfang, also Teile der niederen Jagd, nebst der Fischerei gestattet, jede andere Ausübung der ersteren aber gänzlich verboten war.²⁾

Somit blieb nur die „kleine Wildprets-Jagdgerechtigkeit“, die den Amtsmännern herkömmlich überlassen wurde. Am 26. September 1722 empfing der Amtmann Matthias Werner Freiherr von Nagell dazu die hohe Jagd oder „grobe Jagdgerechtigkeit“ in den beiden Ämtern Hückeswagen und Dornesfeld, sowie in den angrenzenden Kirchspielen des Amtes Mifelohe, welche von der Kellnerei des Schlosses Burg ressortierte, für eine jährliche Recognition von 20 Rthlr. in Pacht. Anfang Dezember 1731 war diese durch das

¹⁾ Vgl. hierzu das Bergische Rechtsbuch des 14. Jahrhunderts und dessen Zusätze von 1478 bei Lacomblet, Archiv für die Gesch. des Niederrh. I, S. 93 f. und S. 93, sowie den Abschnitt „von Jagen und Waldwerk“ der Jülich-Bergischen Polizeiordnung von 1554, S. 52 f. der Ausgabe von 1696. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts durfte die Bergische Ritterschaft in den Forsten noch junge Rehe, Hasen, Wildschweine und Feldhühner jagen; hundert Jahre später und um die Mitte des 16. Jahrhunderts war derselben dagegen untersagt, in den Bezirken der hohen Jagd oder den „Wildbahnen“ ohne spezielle Ermächtigung nach Rehen, Hasen, Kaninchen und Feldhühnern zu jagen; überhaupt sollte die Ritterschaft dem Herrn „in seine hohe Jagd nicht tasten“.

²⁾ Beigabe VI.

Ableben des Freiherrn von Nagell wieder erlebigt, worauf dem Richter und Kellner zur Burg, Hofrat und Steuer-Fiskal Vizentiat Gumpertz, auf sein Ansuchen durch kurfürstliches Reskript vom 13. Dezember 1731 die Nachfolge in die Jagd zuerkannt wurde. Infolge dessen kam Gumpertz mit dem Sohne des verstorbenen Amtmanns, Anton Konrad Kaspar Freiherrn von Nagell, und dem Richter in Konflikt: da man ihm die Hand- und Spanndienste verweigerte, erhob er wiederholt Beschwerde und erwirkte auch eine seine Rechte schützende Verfügung an den Bergischen Oberstjägermeister Freiherrn von Synatten. Gumpertz sollte sich indessen nicht sehr lange seiner Pacht freuen, indem dem Antrage des Oberstjägermeisters entsprechend am 9. März 1739 die Einziehung des ganzen Distrikts zur unmittelbaren fürstlichen „Wildbahn“ anbefohlen und auch trotz des anfänglichen Widerstrebens des Gumpertz durchgesetzt wurde. Der Oberstjägermeister hatte im Hinblick auf den geringen Wildstand im Jagdbezirke, der sich, was das Rotwild anbetraf, lebiglich aus dem dann und wann aus dem Märktischen herüberwechselnden Streichwilde ergänzte, die Nachteile des fortgesetzten Wegschießens durch den Pächter insbesondere auch für das Benschberger Leibgehege betont. Das gab den Ausschlag und führte zugleich zur Vereitung und Visitation des Bezirks, die durch den Jäger Wilhelm Lad unter Zuziehung des alten Wildförsters Ringelgen, der seit dem 21. März 1695 im Amte war, erfolgte.

In beiden Ämtern war die niedere Jagd, zu welcher vornehmlich der Krammetzvogelzug in Vogelherden gehörte, die einträglichste und wenn es auch 1739 dem Amtmann noch gelang, die Ausübung derselben sich zu erhalten, so blieb doch ihre Einziehung, eventuell zum Vorteile der Hofküche, in Aussicht. Hierzu kam es denn auch nach dem Tode des Freiherrn Konrad Kaspar von Nagell im Jahre 1765. Die Beaufsichtigung der Nutzbarkeiten des kleinen Waidwerks ward dem Amtsjäger der hohen Wildbahn — damals war dieses Friedrich Birckholz — unter Beiordnung eines Jägerburfchen und Verstärkung der zur Jagd und zur Vertilgung des schädlichen Raubzeugs nötigen Hunde, deren Sechszahl sich aus einem Leitthunde, zwei Saufindern, zwei Führerhunden und einem Dachshunde zusammensetzte, übertragen, während die bisher vom Amtmann ausgegangene Verpachtung der Vogelherden an den Meißbietenden dem Kellner zufiel. Den jährlichen Ertrag dieser Verpachtung, welcher 1765 für beide Ämter insgesamt zu ungefähr

71 Rthlr. 18 Stüber 8 Heller berechnet wurde, empfing zunächst der Amtsjäger zu seinem Gehalte und mit der Verpflichtung, zugleich damit den Unterhalt des Durschen zu bestreiten. In späterer Zeit wechselte man wieder zwischen Verpachtung und freier Überlassung der Vogelherden an den Amtsjäger und zuletzt an den Oberstjägermeister und Buschinspektor ab und beließ dann dieselben den Letzteren, bis bei der Berufung des Freiherrn von dem Berghe genannt Trips zur Leitung des Jagdwesens im Herzogtum (15. Juli 1799) die Wiedereinziehung der Vogelherden für den Kamerasiskus und dann 1803 deren regelmäßige Mitverpachtung mit der kurfürstlichen Jagd angeordnet wurde.

Im Jahre 1731, also zu der Zeit als dem Amtmann noch die Verpachtung der Vogelherden zustand, waren diese im Amte Südeswagen in 44 Pachtanteile gesondert, von denen 36 genutzt wurden und zusammen 21 Rthlr. 12 Stüber und 62 Gebund Vögel an Pacht einbrachten. Als nutzende Pächter der Anteile werden gleichzeitig aufgeführt: Johannes Levertus, Hans Peter Levertus, Jörgen zum Holt, Johannes Buchholz, Johannes Hebbekaus (Hebbinghaus), Adolf Fischer zum Scheidt, Peter Pirberg, Tilman zu Dahlhausen, Tilman Blöker, Peter zum Scheidt, Hans Peter zum Forste, Thomas Berghaus, Johannes Pirberg, Adolf zu Strucksfeld, Tilman zu Felbt, Tilman Straßweg, Engel Berghaus, Schöffe Krüzer, Hans Peter Hager, Johannes Rutenbach, Johannes Winterhagen, Johannes Rahl, Adolf zum Born, Peter Johannes Seiger, Tilman zur Stotte, Johannes auf'm Dorfholz, Johannes von den Tinscholen, Johannes Kermesheuser, Johannes zur Gaderen, Nikolas Delling, Tilman Levertus, Johannes Wüsten, Tilman zum Busch, Tilman zu Frohnhausen, Christian zu Wiehagen, Johann zu Wiehagen der Ältere; von Abraham Willms, Johannes zur Linde, Arnold zum Born, Peter Paffrath und einigen Anderen heißt es, sie hätten nicht genutzt.

Vogelherden bestehen bekanntlich in erhöhten und abgefonderten Plätzen, auf denen der Vogelfsteller die Vögel in Garnen oder Netzen fängt. Bei der Verpachtung dieser Plätze wurde ursprünglich in den Ämtern Südeswagen und Bornesfeld nur eine Gelbabgabe, später erst auch die Miteinlieferung von Vögeln in Gebunden ausbedungen. Der jährliche Ertrag dieser Verpachtung stellte sich speziell für das Amt Südeswagen nach einem Berichte des Kellners Mülheim vom 4. März 1765 zwischen 1755 und 1764 wie folgt:

	Geldpacht		Gebund Bogel	
1755:	38	Rthlr. 57 St.		24
1756:	38	" 27 "		30
1757:	48	" 57 "		28
1758:	37	" 27 "		22
1759:	39	" 27 "		22
1760:	34	" 12 "		22
1761:	37	" 27 "		20
1762:	34	" 47 "		24
1763:	38	" 2 "		14
1764:	34	" 17 "		—
Summa	382	Rthlr.	222	Gebund.

Der Amtsjager Birschholz berichtete am 26. Januar 1765, da die Zahl der Vogelherden im Amte Hudeswagen sich auf 60 belaufe, bei durchschnittlichem Ertrage von 30 Stuber fur jedes Stuck oder von 30 Rthlr. im ganzen. Zugleich aber klagte derselbe uber die von Jahr zu Jahr groer werdende, in den vielen liegengebliebenen Vogelherden sich zeigende Abnahme des Vogel- fangs. Im Amte Bornesfeld waren im Jahre 1764 verpachtet: 69 Stuck Vogelherden fur 41 Rthlr. 18 Stuber 8 Heller, und zwar im Kirchspiele Wermelskirchen 46 Stuck fur 27 Rthlr. 32 Stuber, im Kirchspiel Remscheid 13 Stuck fur 6 Rthlr. 46 Stuber 8 Heller, in den Funfzehn Hofen 10 Stuck fur 7 Rthlr. 20 Stuber.

Im Jahre 1793 zahlte man im Amte Hudeswagen 53, im Amte Bornesfeld 81, zusammen 134 Vogelherden, deren Verpachtung zu einem Rthlr. fur jeden Herd erfolgte. Von jenen 53 Herden aber befanden sich in der Honnschaft Luborf 16, in der Groen Honnschaft 18, in der Herdingsfelder 16 und in der Berghauser Honnschaft 3 Stuck.

Mit dem 2. April 1803 begann fur die herrschaftliche Jagd des Amtes Hudeswagen eine neue Periode, indem an diesem Tage dieselbe in drei bereits oben (S. 72) angegebenen Distrikten einschlielich der Vogelherden zu lebenslanglicher Verpachtung gelangte. Und zwar empfing Advokat Verhaas fur 30 Rthlr. Pachtzins den Distrikt auf dem linken Wupperufer, Kaufhandler Johann Paas denjenigen an dem rechten Wupperufer zum gleichen Zinse, Kaufhandler Christoph Henke fur 60 Rthlr. jahrlich den Bezirk zwischen dem rechten Ufer des Dorperbachs und der Wermelskirchen-Lenneper

Straße, der einerseits die Lennep-Gränze berührte, andererseits von der Straße von Born her, dem Fahrwege nach, durch den Rattenberg bis an die drei Bäume sich erstreckte.

Auch abgesehen von der Jagd fehlte es nicht an stetigen Nutzungen des Busch- und Waldbodens. So hatten die Bürger Hückeswagens einen kleinen Teil (36 Morgen) des Busches Erlensfetz, welcher letztere den Amtskellnereirechnungen zufolge 224 Morgen befaßte, eine Zeitlang pachtweise im Gebrauche; seit 1774 aber waren dieselben auf zuerst $4\frac{1}{2}$, dann nur noch 3 Morgen Haidebestreu aus dem genannten Busche und dem Busche „an den verbrannten Stöcken“ zum Zeitpachtzinse von jährlich 12 Rthlr. beschränkt. Außerdem hatte man denselben Bürgern im Jahre 1766 gestattet, in dem Buschdistrikte Westhofen (17 Morgen groß) gegen eine jährliche Abgabe von 24 Rthlr. Haide zu haden und Laub zu scharten.

Zu den verpachteten Buschteilen zählte u. A. eine Strecke „hinter dem Bochen“, $12\frac{1}{2}$ Morgen haltend, welche zuletzt am 18. September 1787 dem Christian Pirberg auf 24 Jahre für jährlich 5 Rthlr. 30 Albus überlassen wurde. Ein öder Distrikt von 4 Morgen „im Herrenbusch am Herrenuser“ ward am 27. August 1803 dem Peter Brügger für jährlich 15 Stüber auf den Morgen in Erbpacht verliehen.

Die successive Verringerung des Areals der sog. „Wildbahn“ war hauptsächlich durch Hergabe von Parzellen derselben zu Häuserbauten veranlaßt. Als im Jahre 1735 dem Severin Wüsthoff 150 Ruten der Wildbahn zur Errichtung eines Wohnhauses nebst Gartenanlagen eingeräumt worden, erhoben Bürgermeister und Rat von Hückeswagen unter Berufung auf ihre Privilegien Protest. Es kam dabei zur Sprache — was durch Urkunden nicht mehr zu belegen ist —, daß auf Grund jener Privilegien den Eingefessenen der Freiheit der Weid- und Schweidgang auf der Wildbahn zustehet. Dem Proteste ungeachtet fiel die Entscheidung zu Gunsten des Wüsthoff aus; weitere Konzessionen gleicher Art folgten, von denen insbesondere Verhandlungen der Jahre 1783 und 1784 Kunde geben.

Der Fischerei, welche im ganzen Umfange des Amtes Hückeswagen landesherrlich war,¹⁾ dienten die Wupper, die in dieselbe

¹⁾ S. die Erkundigung über „die Gemarken und Fischereien des Landts van dem Berge“ von 1555 im „Archiv für die Gesch. des Niederrh.“ III.

fließenden Bäche und eine zu verschiedenen Zeiten verschiedene Anzahl kleiner Weiher.¹⁾ Und zwar bezeichnet als der Fischerei annexe Bäche ein Bericht des Kellners Mülheim vom 28. April 1785 die nachstehenden: 1. den Vorbieder Bach, der von der kurfürstlichen Fischerei seine Richtung bis unten an Hammersteins-Oge nimmt und durch den Bipperfürther Grund in die Wupper läuft, 2. den Brunsbach (die Brunsbid), 3. ein von der Waag herkommendes Bächlein, 4. den sogenannten Dörperbach (die Dörpe), in welche ungefähr 6 kleinere Bäche oder Siefen einlaufen, während er selbst innerhalb Hückeswagens in die Wupper geht, 5. das ebenfalls durch mehrere einfließende Siefen verstärkte Beverflüßchen, 6. den Hermannsbach, 7. den vom Hofe Hombrecken herkommenden Leiverbach, 8. einen kleinen Bach, der auf dem Hofe im Rrtz entspringt, 9. den sogenannten Wiebach, der in die Fischerei des Freiherrn von Hammerstein mündet. Die vier ersten Bäche dieser Reihe fallen, wie Mülheim noch hinzufügt, rechts, die übrigen links in die Wupper.

Am 13. Juli 1668 hatte Pfalzgraf Philipp Wilhelm dem Amtmann von Bornefeld und Hückeswagen, Wolfgang Wilhelm von und zu Offenbroich, auf 24 Jahre und gegen einen jährlichen Zins von 85 kölnischen Gulden den Bongart nächst dem Schlosse Hückeswagen sowie die Fischerei in der Wupper zwischen den Böhlen und dem Entenstein, in der Bever und in der Dörpe und in sechs Weihern, dem Trankweiher, kleinen Weiher, Faselweiher, Walkweiher, Dligsweiher und Burggraben verpachtet, dazu auch noch das in der Freiheit Hückeswagen gelegene Plätzchen, genannt der Hundsweiher.²⁾ Somit gab es schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Amt und Freiheit Hückeswagen nicht mehr als sechs

S. 295, wo es heißt: Ampt Hückeswagen: Die Vischerien gehören allenthalben meinem gn. hern zu.

¹⁾ S. oben S. 65, 72.

²⁾ Die Größe dieser Weiher ist in Aufzeichnungen der Jahre 1711 bis 1808 mit derjenigen in der Verpachtungsurkunde von 1668 ziemlich übereinstimmend angegeben, nämlich der Trankweiher zu 2 Morgen 52 Ruten, der kleine Weiher vor der Schmiede (oder Schmitten) zu 45 Ruten, der Faselweiher zu 1 $\frac{1}{2}$ Morgen 30 $\frac{1}{2}$ bis 38 $\frac{1}{2}$ Ruten, der Walkweiher zu 1 Morgen 32 Ruten, der Dligsweiher zu 1 Morgen 10 Ruten, der Burggraben zu 1 Morgen 14 Ruten. Der als „verwüstetes Plätzchen“ bezeichnete Hundsweiher hatte nur 10 Ruten. Derselbe, aus welchem eine Abgabe von jährlich 2 Hühnern zur Kellnerei erfolgte, heißt in den Rechnungen der letzten Zeit auch Hühnerweiher.

giug mit den Wiesenstüden ohne weiteres an die neuen Pächter über, die im Auftrage der Bürgerschaft handelten, und war somit in den Pachtzins von 255 Rthlr. (822 Frck. 58 Sts.) einbegriffen. Zugleich aber hatten dieselben Pächter Namens der Bürger der Freiheit sich verpflichtet, den Fahrweg zwischen den Koppelenden und den ihnen verpachteten Wiesenstüden auf eigene Kosten in gehörigen Stand zu setzen und weiterhin zu unterhalten. Es ward hierdurch ein langer Rechtsstreit der Freiheit wider Amt und Kirchspiel definitiv beseitigt, nachdem bereits am 9. November 1780 ein Urtheil des Ober-Appellationsgerichts in Düsseldorf zu Ungunsten der ersteren ergangen war. Dieser Rechtsstreit hatte Jahrzehnte hindurch zu großer Benachtheiligung des öffentlichen Verkehrs die Wege an den Wiesen und durch die Koppelenden in äußersten Verfall geraten und fast ganz unbrauchbar werden lassen, namentlich aber auch die Weidenutzungen der Gemeinde auf den Koppeln behindert. In Verhandlungen des Jahres 1745 ist der traurige Zustand dieser Wenden geschildert, wie sie einerseits, in Folge eines vom Kirchspiele zum Anschlusse an die streitige Fahrstraße eigenmächtig angelegten neuen Fahr- und Treibwegs, einer vertretenen und verwüsteten Landstraße mehr als einer Weide gleichen, andererseits durch die Überschwemmungen der vorbeifließenden Wupper verkleinert und unbrauchbar gemacht worden seien.

Solchen Übelständen wurde durch die Verpachtung vom 18. März 1800 entgegengewirkt, insofern deren Bestimmungen sowohl den zu derselben gehörigen jahrpächtigen Parzellen als den von der Gemeinde nicht direkt genutzten Koppelenden (der großen Koppel) galten.

Lange vorher hatten übrigens Bürger und Eingeseffene der Freiheit Hüdeswagen die zum Schlosse daselbst gehörigen Weiden und Wenden schon einmal innegehabt, und zwar auf 12 Jahre zu einem Pachtzins von 5 Gulden kölnischer Währung für jeden Morgen durch Urkunde Herzogs Johann Wilhelm vom 10. Mai 1604. Es waren im wesentlichen die hernach zuerst dem Schultheißen und dann den Amtmännern Freiherr von Windelhausen und Freiherr von Nagell in Nutzung gegebenen Stücke: die nach dem Trankeweier zu gelegene große Koppel, $10\frac{1}{2}$ Morgen und $1\frac{1}{2}$ Viertel groß, die Wenden oberhalb der Brücke (9 Morgen und etliche Ruten befassend), die Wenden unterhalb der Brücke (von beinahe 7 Morgen), die Scheurenkoppel (von 6 Morgen 3 Viertel), die Ruhweide

(beinahe 5 Morgen haltend) und ein Morgen Wiese, genannt der „dröge“ oder trockene Weiher.¹⁾

Da ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse seit 1816 außerhalb der Grenzen dieser Darstellung liegt, möge hier hinsichtlich des Waldbestandes nur noch der Vermerk Platz finden, daß derselbe nach einer amtlichen Uebersicht vom Jahre 1817 in der Gemeinde Hüdeswagen 4324 Morgen 4 Ruten, in der Gemeinde und Herrschaft Lühdorf 2605 Morgen 162 Ruten betrug. Hiervon waren nur der Erlensterz (278 Morgen) und die „gebrannten Stöcke“ (2 Morgen 24 Ruten) fiskalisch, alles Übrige im Privatbesitze. Die Fischerei in der Wupper zwischen der Brüningschen Mühlschlacht und dem Felsblocke genannt „der dicke Stein“ wurde 1842 den Fabrikbesitzern Gebrüder Schnabel zu Hüdeswagen verkauft.

13.

Die kirchlichen Verhältnisse in Amt und Freiheit Hüdeswagen.

Als Graf Wilhelm I. von Berg am 25. März 1297 die aus der strengen Hörigkeit entlassenen Kirchspielsgenossen von Hüdeswagen dem Altare der h. Katharina in der Pfarrkirche daselbst als Wachszinfige überwies,²⁾ war wenig mehr als ein Menschenalter seit dem Verkaufe der Herrschaft an Berg (1260) verfloßen. Um so wahrscheinlicher ist es, daß das vermutlich von Wermelskirchen abgezweigte Kirchspiel und in ihm die Pfarrkapelle bereits vor dem Besitzwechsel bestanden haben und letztere somit ihre Stiftung und Dotation den Edlen Herren und Grafen von Hüdeswagen verdankte. Wenn es sich so verhielt, haben die Grafen und Herzoge von Berg als Rechtsnachfolger der alten Dynastie das Patronat zu Hüdeswagen erworben und bis in die neueren Zeiten ausgeübt. Daß sie daselbe unbestritten besaßen haben, ist unzweifelhaft.

Da die Übergabe von Wachszinfigen dem kirchlichen Brauche gemäß vor den Hauptaltären der betreffenden Kirchen geschah, darf schon aus dem Akte von 1297 gefolgert werden, daß die Pfarr-

¹⁾ dessen Name sich später — irrigerweise — auch für den Trantweiher angewendet findet, s. oben S. 65 und 72.

²⁾ S. oben S. 16.

Kirche Hückeswagens der h. Katharina geweiht war. Es wird dieses auch bestätigt durch einen im Originale noch vorhandenen Ablassbrief von 16 orientalischen und italienischen Bischöfen für die „Pfarrkirche der h. Katharina zu Hückeshoven“ (ecclesia parochialis sancte Catherine in Hugkinshowin in comitatu veteris Montis) aus dem Jahre 1300 (d. Rome anno domini Millesimo trecentesimo, pontificatus domini Bonifacii pape VIII. anno sexto). Andererseits aber steht vorgeblichem Ablassbriefe, welcher alle Merkmale der Echtheit an sich trägt, eine andere ebenso unverdächtige und noch dazu im Transire mit einer Bestätigung Erzbischofs Nicholbs von Köln d. d. 27. August 1299 versehene Original-Urkunde gleicher Art vom letzteren Jahre (ausgestellt von 11 Bischöfen und datiert Rome anno domini M. CC. nonogesimo IX. pontificatus domini Bonifacii pape VIII. anno V.) gegenüber, in der die Pfarrkirche als Kirche des h. Nikolaus zu Hückeswagen (ecclesia sancti Nicholai in Huckenswage) bezeichnet wird.¹⁾ Dieser anscheinende Widerspruch erklärt sich gleichwohl nicht durch einen Irrtum in der einen oder andern Urkunde, sondern so, daß beide, der h. Nikolaus und die h. Katharina der Pfarrkirche als Titularpatrone zugewiesen worden waren, in einer hinsichtlich dieser Heiligen auch sonst, namentlich bei Bistricien, nicht ganz seltenen Kombination. Entscheidend ist hierbei der Umstand, daß später und bis in das 16. und 17. Jahrhundert der h. Nikolaus allein als Titularpatron der alten Pfarrkirche erscheint und sonach thatsächlich a potiori oder als Hauptpatron die Mitpatronin verdrängt oder wenn man lieber will, verbunkelt hat.

Auf das Filialverhältnis der Pfarrkirche weist der Beisatz „capella“ zurück, der bei Hückeswagen in den Registern über die außerordentliche Bezehung des Klerus der Erzbischofese Köln vom 14. bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts begegnet (s. oben S. 16) und zuerst in der Aufstellung vom Jahre 1510 fehlt. In diesen Registern ist unter den Kirchen des Defanats Deuß, unmittelbar hinter Wermelskirchen, „Huckenswage capella“ oder „Huckinhoven capella“ mit einem Jahreseinkommen von 8 Mark als Grundtaxe sowie den Zehntanschlügen des 14. bis 16. Jahrhunderts (einfach zu 9 Schilling und 6 Pfennig und sechsfach zu 4 Mark

¹⁾ Die beiden im katholischen Pfarrarchive zu Hückeswagen bewahrten Ablassbriefe sind dem Verfasser durch die dankenswerte Zuvoorkommenheit des Herrn Pfarrvikars Sommerheim daselbst zugänglich gemacht worden.

9 Schilling, endlich 1510 zwanzigfach zu 15 Mark 10 Pfennig) aufgeführt. Diese Angaben beziehen sich indessen nur auf die Pfarrstelle, wogegen der beiden Vikarien bei der Kirche, die durch Veranstellungen innerhalb der Gemeinde, sei es seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, sei es schon früher, bestanden, in denselben Verzeichnissen keine Erwähnung geschieht. Es waren dieses die Vikarie B. Mariae Virginis, deren Vergebung ihrer Stiftung entsprechend von dem Pastor, den 4 Kirchmeistern, 8 Ratsmännern, dem zeitigen Bürgermeister und einem den weiteren Kreis der Bürgerschaft vertretenden Mitbürger auszugehen hatte, und die von ein paar Bürgern Hüdeswagens, als welche 1550¹⁾ die Erben von der Straeten, anderweitig aber zumeist²⁾ Volker im Steinhaus und dessen Gattin Adelheid genannt werden, begründete Vikarie des h. Antonius.³⁾ Zu letzterer präsentierten die Nachkommen der Stifter, bis in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch hier, wie in so manchen anderen Fällen, die Besetzung „von landesfürstlicher Obrigkeit wegen“ eintrat.

Der vorbezogenen Urkunde von 1300 zufolge fungierten bei der Pfarrkirche damals zwei Priester, der Pfarrer (rector) und ein Hilfsgeistlicher (capollanus).⁴⁾ Im Jahre 1299 hieß der Pastor Albert. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war Dietrich Schelpage Pfarrer, wie aus dessen eigenhändiger Summierung der Indulgenzen am Rande der Ablassbriefe von 1299 und 1300 hervorgeht.⁵⁾ Von dessen Nachfolgern ist zunächst bekannt Heinrich

¹⁾ Im Erkundigungsbuche über die Pfarreien im Herzogtum Berg von 1550.

²⁾ So von Schultheiß Hermann Pabst in dessen Berichten von 1577 und 1582.

³⁾ Diese, anscheinend die jüngere von beiden Vikarien, soll von einem namme Zwypel (Johann oder Dietrich?) 1433 Zuwendungen empfangen haben.

⁴⁾ Vgl. die „Beiträge zur Geschichte Hüdeswagens“ in der „Bergischen Volks-Zeitung“, Nr. 20 vom 16. Februar 1880.

⁵⁾ Durch die Urkunde von 1299 wurde den Gläubigen, welche unter Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen die Pfarrkirche zu Hüdeswagen an den vier hohen Festen Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten, den vier Haupt-Mariensfesten, dem Feste Johannis-Entscheidung (29. August), dem Feste des h. Nikolaus (6. Dezember) und der h. Katharina (25. November) und am Kirchweihfeste sowie innerhalb der Oktaven jener Feste besuchten, ein Ablass von zusammen 440 Tagen verliehen; die zweite Urkunde von 1300 bewilligte 640 Tage Ablass für die vorbezeichneten höchsten Feste, für alle Mariensfeste, für die Feste des h. Erzengels Michael (29. September), des h. Evangelisten Johannes (27. Dezember), Aller Heiligen (1. November), sämtlicher Apostel, des h. Stephanus (26. Dezember), des h. Laurentius (10. Aug.),

Stichtebose oder Stichtenbosch, der 1529 präfentiert und investiert wurde und mindestens bis 1568 als Pastor fungiert hat.¹⁾

Vikar zum h. Antonius war zur Zeit der Abfassung des Bergischen Erkundigungsbuches von 1550 Johann Wolters, während „Herr Caspar, Pastor zu Radt“ (Radevormwald), „ein geschickter Gesell“, die Vikarie B. M. V. bediente. Nicht lange darauf, und zwar vor der Ernennung des Hermann Pabst zum Schultheißen in Hüdeswagen (15. April 1564)²⁾ sehen wir (was wahrscheinlich schon früher nicht selten vorgekommen war) beide Vikarieen in einer Hand vereinigt, in derjenigen nämlich des Hermann von Hagen³⁾, dem, wie es scheint, anfangs der siebziger Jahre des Jahrhunderts Johannes Ebberting aus Dortmund folgte, auch Johann von Dortmund genannt.

Der geringen Einkünfte halber waren, wie Schultheiß Hermann Pabst am 20. April 1582 dem Herzoge berichtete, die Vikarieen „zusammengeschlagen“ worden. Nach Pabsts Gutachten konnte man es hierbei vorläufig bewenden lassen, zumal dem Pastor zu gönnen war, daß ihm zu seinem gleichfalls unzulänglichen Einkommen aus den Gefällen der Vikarieen, wie bisher schon geschehen, „etwas zuverordnet“ werde.

Nach der Erkundigung von 1567 gehörten zu dem Widem- oder Pfarrhofs zu Hüdeswagen so viel Ländereien, Wiesen und Garten, daß der Pastor notdürftig drei Kühe und ein oder zwei junge Kinder unterhalten konnte; der Busch des Widemhofs lieferte ungefähr den halben Brand. Zu Weihnachten erzielte dem Pfarrer von jeder Sohlstätte im Kirchspiele ein Sommer Hafer ungedrückten (oder wie man auch sagte: „ungedäuten“) Maßes, im ganzen etwa 30 Malter Hafer. Dieses Quantum hatte der Pastor aber

des h. Nikolaus, des h. Martinus (11. Nov.), der h. Margaretha (13. Juli), für das Kirchweihfest und für die Oktaven der genannten Feste, sofern dieselben mit einer Oktave gefeiert wurden. Die „Beiträge zur Geschichte Hüdeswegens“ (a. a. O. Nr. 20), der wir vorstehende Angaben entnehmen, bringen hierzu, auf Grund einer Handschrift im Wipperfürther Pfarrarchive, die Notiz, es sei in Folge der durch beide Ablassbriefe erteilten Bergünstigungen die Pfarrkirche zu Hüdeswagen vielfach von Pilgern aus der Nachbarschaft besucht worden und beispielsweise im 14. Jahrhunderte von Wipperfürth aus alljährlich eine Prozession, die sog. Heiligentracht, dorthin gezogen. Schelpage, der aus Schwerte stammte, starb nach einem Aitenstücke im kath. Kirchenarchive zu Hüdeswagen am 24. August 1487.

¹⁾ Berg. geistl. Erkundigungsbücher von 1550 und 1566—67.

²⁾ Bericht desselben vom 20. April 1582.

³⁾ Erwähnt im Bergischen geistlichen Erkundigungsbuche von 1566—67.

flets auf eigene Kosten einzufordern und abholen zu lassen. Vergleicht man die Nachweisung von 1567 mit einer etwas jüngern (vom 8. Dezember 1579), so bestand das Grundeigentum der Pfarrstelle in 2 Stück Ackerland, 2 Stück ober Ort Busch (von zusammen 5 Morgen), und 3 Wiesen-, Gras- und Gartenstücken; hierzu kamen in 9 bis 10 Positionen feste Jahresrenten in Geld und Naturalien aus Kirchspiel und Freiheit Hückeswagen, Kirchspiel Radevormwalb und Amt Bornefeld und in Summa belief sich das Jahreseinkommen des Pfarrers (nach der Aufstellung von 1579) auf 92 Gulden 7 $\frac{1}{2}$ Albus oder — die Goldgulden zu 2 $\frac{1}{2}$ Silbergulden gerechnet — auf 36 Goldgulden und 55 $\frac{1}{2}$ Albus.

Beiden Vikarien eigneten kleine, als alt und verfallen geschilderte Häuser mit Scheunen und Gartenparzellen. Außerdem hatte der vorerwähnten Nachweisung von 1579 gemäß die Liebfrauen-Vikarie aus Grundbesitz und Geldzinsen eine Einnahme von jährlich 64 Gulden 3 $\frac{1}{2}$ Albus (oder 25 Goldgulden 39 Albus 6 Heller), die St. Antonius-Vikarie ebendaher jährlich 87 Gulden 23 Albus (= 35 Goldgulden 11 Albus).

Die äußeren Verhältnisse des Pastors und der Hilfsgeistlichen zu Hückeswagen waren sonach keineswegs glänzend, so daß, wie es noch 1589 heißt, die Einkünfte beider Vikarien zum Unterhalte sowohl des Erfters als des Vikars, „so die Schule mit regiere“, dienen mußten. Johannes Ebberting wird 1577 „Vikar und Schulmeister“ genannt und ursprünglich war der Vikar des St. Antonius-Altars derjenige, der „die Kinder zu lehren“ hatte.

Mit vorstehenden Daten sind wir teilweise über den Zeitpunkt hinausgelangt, zu welchem die Reformation in Hückeswagen Eingang gefunden hatte. Wann dieses zuerst der Fall gewesen, ist zwar nicht ausdrücklich überliefert und nur so viel aus der Erkundigung von 1550 zu entnehmen, daß bis dahin „keine Neuerung“ im kirchlichen Leben und beim Pfarrgottesdienste dortselbst öffentlich hervorgetreten war. Keineswegs aber folgt hieraus das Nichtvorhandensein einer religiösen Bewegung in und bei Hückeswagen um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Vielmehr wird das Gegenteil wahrscheinlich, wenn man sich die Erscheinungen, welche das Auftreten Luthers in den niederrheinischen, insbesondere Jülich-Bergischen Landen hervorgerufen und den eigentümlichen Gang der kirchlichen Dinge daselbst vergegenwärtigt.

Es ist charakteristisch für diese Gebiete, daß die reformatorischen Bewegungen sich in denselben nicht sowohl mit, als gegen Richtung und Willen der fürstlichen Obrigkeit entwickelt haben. So schon unter der Regierung des auf die Stabilierung der landesherrlichen Autorität und die Herstellung geordneter öffentlicher Zustände vorzugsweise bedachten Herzogs Johann III. (1511, beziehentlich 1521 bis 1539). Man weiß, wie dieser Fürst bereits im Jahre 1517 der Verbreitung der Lehre Luthers entgegengetreten war und unter dem 26. März 1525 ein scharfes Edikt zu deren Unterdrückung erlassen hatte,¹⁾ andererseits aber durch das Edikt vom 8. Juli 1525,²⁾ die Kirchenordnung vom 11. Januar 1532 und deren Deklaration vom 8. April 1533 im Anschlusse an die in Niederdeutschland besonders mächtigen humanistisch-religiösen Tendenzen des Erasmus von Rotterdam eine kirchliche Reform herbeizuführen sich bemühte. Und noch weit mehr waren es unter Johanns III. Sohn und Nachfolger Wilhelm III. (1539—1592) dieselben mittelparteilichen Bestrebungen zur Herstellung einer sozusagen von allen Flecken und Runzeln gereinigten katholischen Landeskirche, die, bis die siegreiche Reaktion ihnen um 1570 Einhalt that, in mehrfachen Phasen, mit bald größerer bald geringerer Annäherung an die Grundsätze der deutschen Reformatoren zu zahlreichen Verhandlungen und Entwürfen wie zu einer Reihe von Erlassen führten, durch welche die landesherrlichen Normen wider das Umsichgreifen gegensätzlicher Richtungen wie überhaupt wider jede Übertretung möglichst geschützt werden sollten.

Diese Jahrzehnte hindurch unter der Mitwirkung namhafter Persönlichkeiten mit Ernst und Eifer verfolgten Reformversuche des herzoglichen Hofes zu Düsseldorf und Cleve genauer zu schildern, ist nicht dieses Orts; es genüge hier die Hinweisung, wie den Maßnahmen und Einwirkungen von Oben eine Strömung von Unten begegnete, durch die jene vielfach gehindert oder modifiziert wurden. Im Bergischen Lande war allem Anscheine nach vor Ausgang des dritten Jahrzehnts des Jahrhunderts die religiöse Bewegung in weite Kreise gedrungen und hatte in Elberfeld, Lüttringhausen, Lennep und anderwärts³⁾ zahlreiche Anhänger gewonnen, zumal

¹⁾ Scotti, Zül. Berg. Gesetze, I. 20, S. 18. Vgl. den Artikel über Johann III. in der Allgem. deutschen Biographie, XIV, S. 214.

²⁾ Scotti a. a. D. 21, S. 19—25.

³⁾ S. Bouterwek, die Reformation im Wuppertal, Bb. IV, S. 273 ff. dieser Zeitschrift.

als Adolf Clarenbach, der „Reformator und erste evangelische Märtyrer des Bergischen Landes“ († zu Köln 28. September 1529), zwischen 1526 und 1528 bald von seiner Heimat, dem Büschert Hofe im Kirchspiel Lüttringhausen aus die benachbarten Ortschaften besuchte, um daselbst die Lehren der Reformation zu verkündigen,¹⁾ bald auf jenem Hofe und in Lennep Vorträge hielt, zu denen die Leute aus der Umgegend zusammenströmten. In Lennep war neben Clarenbach auch der frühere Augustinermönch und Kaplan zu Büberich bei Wesel Johann Klopries thätig (zuletzt als Genosse der Münsterschen Wiedertäufer gefangen genommen und am 1. Februar 1535 zu Brühl hingerichtet) und soll dort (nach W. Teschenmacher) den ersten Grund zu einer evangelischen Gemeinde gelegt haben. Um so weniger wird man annehmen dürfen, es sei das nahe Hückeswagen damals von der Bewegung noch unberührt geblieben.

Die Kirchenordnung von 1532 wurde nebst der erläuternden Verfügung von 1533 wie an allen übrigen Amtshauptorten des Bergischen Landes so auch zu Hückeswagen dem „gemeinen Manne“ von der Kanzel verkündigt. Während aber die Landesregierung nach wie vor der Niederwerfung des Münsterschen Aufsturus über die Durchführung ihrer vermittelnden Grundsätze wachte und sich in einer Reihe von Erlassen²⁾ gegen die Wiedertäufer, Sakramentierer und andere „auführerische, verdamnte Lehren“ wendete, gelang es andererseits nicht, die „Busch- und Winkelprediger“ zu beseitigen, welche in Wirtshäusern und im Freien zum Volke redeten. Zudem legte man in den Städten und größeren Orten wie an den Sitzen des ritterschaftlichen Adels der Ausübung des Augsbürgischen Bekenntnisses vielfach keine Hindernisse in den Weg. Im ganzen und großen waren daher die Anhänger der neuen Lehre in steter Zunahme begriffen. Kein Wunder also, daß in einem Schreiben an Herzog Wilhelm III., datiert Augsburg den 4. Juli 1548, Kaiser Karl V. den Beschwerden über die Zustände in des Ersteren Landen lebhaften Ausdruck gab, indem er darauf hinwies, wie daselbst die Autorität und Jurisdiktion der Geistlichkeit nicht nur

¹⁾ Vgl. u. A. den Artikel „Clarenbach“ von R. Kraft in Herzogs Real-Encyclopädie für protest. Theologie und Kirche VIII, S. 20—33 und Bouterwek a. a. O. IV, S. 281 ff. dieser Zeitschrift.

²⁾ Z. B. den Edikten vom 20. November und 12. Dezember 1534, 10. Juli 1562, 23. Januar 1565 (letzteres bei L. Keller, Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I, S. 114—119).

verachtet, sondern an etlichen Orten gar nicht mehr zugelassen sei. Viele Pfründen würden durch apostasierte Mönche oder durch beweihte und nicht geweihte Priester versehen und einem Leben ungestraft gestattet, zu welcher Sekte er wolle, sich zu halten. Hergebrachte kirchliche Ceremonien seien verspottet und verlacht, hin und wieder sogar verboten, und in den vornehmsten Städten trage man die Lehren von allerhand Sekten vor, ohne daß die Zuhörer gehindert würden, denselben zuzufallen; selbst Amtleute duldeten nicht allein solche Dinge, sondern förberten sie sei es mit Güte oder durch Zwang. Und wie es um 1562 am Niederrhein und besonders auch im Bergischen in Bezug auf den öffentlichen Kultus aussah, zeigt der Bericht des Johann Pollius an Rudolf Walther in Zürich vom nämlichen Jahre.¹⁾ Eine „gemischte Weise“ des Gottesdienstes war vielerorts üblich geworden, bei welcher die Messe zwar vollständig abgehalten, in deren Mitte aber Gesang und Predigt im Geiste der Augsburgerischen Konfession eingeschaltet ward. Gewissermaßen fand hierbei ein Simultaneum statt, insofern vor der Predigt des „Dieners der reineren Lehre“ die Katholiken, während der Messe aber die Protestanten die Kirche zeitweilig zu verlassen pflegten. Die Spendung des heiligen Abendmahls unter einer sowohl als unter beiderlei Gestalt war freigegeben, Umhertragungen des geweihten Brotes und der Silber, Prozessionen und Wallfahrten mit und zu Reliquien und Heiligtümern dagegen blieben im allgemeinen der maßgebenden Erasmisch-humanistischen Anschauung gemäß abgestellt. Einerseits somit Zustände, welche weder die Lutherischen und Reformierten noch die Anhänger der alten Kirche befriedigten, andererseits schon seit Mitte des Jahrhunderts und mehr noch seit den siebziger Jahren, nachdem die streng katholische Richtung bei Hofe wieder die Oberhand gewonnen hatte, heimliche evangelische Gemeinschaften, teilweise von mehr oder weniger spiritualistischem Charakter, religiöse Zusammenkünfte in der Verborgenheit und selbst im Dunkel der Nacht, denen auch die schärfsten Verbote kein Ziel setzten.²⁾

¹⁾ S. Bd. IX, S. 162 ff. dieser Zeitschrift.

²⁾ Unter dem 12. Februar 1584 hatte der Herzog von Schloß Hambach aus und zwar zunächst für das Clevische ein Verbot der Konventikel, Winkelpredigten und der häuslichen Gottesdienste, bei Strafe von 25 alten Schilben für Denjenigen, der sein Haus zu gottesdienstlichen Versammlungen hergab und von 5 alten Schilben für einen Jeden, der sich zu denselben einfinde, ergehen lassen. S. L. Keller, a. a. D.

Eine größere Klärung und Scheidung der Verhältnisse trat im Bergischen erst kurz vor dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ein, als sich die reformierten Gemeinden ungeachtet des auf ihnen noch lastenden Druckes fester zusammenschließen begannen. Das geschah nach dem Vorgange der Clevischen Glaubensgenossen zunächst durch die erste reformierte Synode zu Nevigés in der Bergischen Unterherrschaft Hardenberg, die am 21. Juli 1589 unter dem Schutze des damaligen Unterherrn Wilhelm von Bernsau abgehalten wurde.¹⁾ Seit diesem Zeitpunkte erst lassen sich im Herzogtum Berg die reformierten und lutherischen Gemeinden mit ihren Predigern urkundlich und im Zusammenhange verfolgen.

Wie aber auch damals noch die „gemischte Weise“ des öffentlichen Gottesdienstes in mannigfaltiger Verquickung alter Kultusformen mit den Vorschriften evangelischer Kirchenordnungen in Übung geblieben war, lehrt grade hinsichtlich der Unter Bornesfeld und Hüdeswagen ein sehr bemerkenswerter Visitationsbericht des Bergischen Landtschreibers und Generalanwalts Dietrich Graminäus vom Jahre 1589. Dieser Bericht läßt zugleich keinen Zweifel darüber, daß die Lehren der Reformation an den betreffenden Orten in allem Wesentlichen und auch über die Schranken der landesfürstlichen Erlasse und des Interims von 1548 hinaus seit Jahrzehnten Platz gegriffen hatten, so daß man sich bereits auf feststehende Gewohnheiten berufen konnte.

Der Auftrag, welchen Graminäus,²⁾ ein entschiedener Gegner der Reformation, von den herzoglichen Räten am 4. Januar 1589

I, S. 266. Ein weiteres Edikt wider die Wieder- und Winkeltäufer, Sacramentierer, „heimlichen und dazu gebürlicher Weise mit angestellten und erlaubten Prebiger“ folgte am 1. Oktober 1585 (bei Keller a. a. O. II, S. 75 f.).

¹⁾ Das Nähere s. bei K. Krafft, die Stiftung der Bergischen Provinzialsynode am 21. Juli 1589 zu Nevigés bei Oberfeld, Oberf. 1889 (84 SS.). Wilhelm von Bernsau, der sich dem reformierten Bekenntnisse mit Entschiedenheit zugewendet hatte († 1597), war der Schwager des 1598 durch spanische Soldaten ermordeten Grafen Ulrich VI. von Dhaun und Falkenstein, Herrn zu Broich, des bedeutendsten Vorkämpfers der Evangelischen am Düsseldorfser Hofe und an der Spitze der Ritterschaft der Jülich-Clevischen Lande.

²⁾ Dietrich Graminäus, geboren um 1530 zu Koermond, studierte zu Köln Jurisprudenz und Mathematik und erwarb sich daselbst die Grade eines Doktors der Philosophie und eines Licentiaten beider Rechte. Nachdem er zu Köln eine Zeitlang als Lehrer der Mathematik gewirkt, ward er am 26. Juni 1580 als Präceptor des jungen Herzogs Johann Wilhelm angestellt, mit der Weisung, den Letzteren in der Historie und den freien Künsten zu

empfangen, war zunächst durch Schritte des Magistrats der Bergischen Hauptstadt Lennep veranlaßt worden, welche die Errichtung einer Trivialschule daselbst und (laut gedruckter Schulordnung) die Einführung des Lutherschen Katechismus bei dieser bezweckten. Mit genauer Instruktion, insbesondere 47 Fragestücken auf Grund der fürstlichen Kirchen- und Polizeiordnungen an alle Landbedienten, Pastoren und Seelsorger des Landes ausgerüstet, betrat Graminäus am Sonntag den 22. Januar des letztgenannten Jahres die Pfarrkirche zu Lennep, wo ihm erklärt wurde, daß das h. Abendmahl unter beiderlei Gestalt seit 34 Jahren allsonntäglich bei der Messe ausgeteilt werde und daß der Exorzismus bei der h. Taufe gemäß fürstlicher Ordnung stattfinde, sonstige Ceremonien aber abgeschafft seien. Am Schlusse der Predigt folgte eine Warnung an die Zuhörer vor den Irrthümern des Papstes und der Jesuiten und ein gemeinsames Gebet für deren Erleuchtung. Pastor (Johann Sternberg, seit etwa 20 Jahren im Amte) und Kaplan (Johann Steinweg aus Elberfeld, welcher sich ausdrücklich zur Augsburgerischen Konfession bekannte), waren verheiratet.

Indem wir von Lennep den Blick auf Südeswagen zurücklenken und wegen der übrigen von Graminäus besuchten Kirchen auf dessen in den Beigaben¹⁾ wörtlich mitgetheilten Bericht verweisen müssen, konstatieren wir aus demselben vergleichungshalber hier nur noch, daß zu Döhn die lutherische Dortmunder Agende, zu

unterrichten und dafür zu sorgen, daß der Prinz in Gottesfurcht aufwache und in der „alten wahren katholischen Religion konfirmirt“ werde. In dieser und seiner späteren amtlichen Stellung veröffentlichte er u. A. die Relation über die niederländischen Friedensverhandlungen von 1579 (Köln, 1580), die Exhortatio de exequenda calendarii correctionis (Düsseldorf, 1583, an den Kaiser und den Jungherzog Johann Wilhelm gerichtet), die Beschreibung der Fürstlich Jülichischen Hochzeit vom 16. Juni 1585 — sein bekanntestes Werk (Köln, 1587) —, die selten gewordene Schrift „Gälbner Rosen Geheimnis“ u. s. w. zu Ehren der Verleihung der goldenen Tugendrose durch Papst Sixtus V. an die Herzogin Jakobe von Jülich (Köln, 1588), das den Tod und das Zeichenbegängnis Herzog Wilhelms III. († 5. Januar 1592) behandelnde Kupferwerk „Spiegel der Vergänglichkeitt“ (Düsseldorf, 1592) und die „Inductio sive directorium“, d. i. Anleitung oder Ueberweisung, wie ein Richter in Criminal- und peinlichen sachen die Zauberer und Hexen belangent, sich zu verhalten u. s. w. (Köln 1594), eine den schärfsten Gegensatz zu den Bestrebungen des Dr. Johann Weyer bekundende Schrift. Bezüglich der sonstigen litterarischen Thätigkeit des Graminäus vgl. Hartzheim, Bibl. Colon. p. 304.

¹⁾ Beigabe XII.

Dabringhausen die Hanau-Richtenbergische Kirchenordnung von 1573, zu Hilden die Augsburgische Konfession und Luthers Katechismus, in Haan der Heidelberger Katechismus im Gebrauche war.

Im Februar — der Tag ist nicht näher angegeben — nahm Graminäus zu Hüdswagen die Visitation vor. Dasselbst hatte nach Heinrich Stichteose Eberhard (Evert) Duesberg ungefähr 20 Jahre (von 1568 bis in den April 1588) des Pfarramts gewaltet, wogegen der oben schon genannte Johann Ebberting aus Dortmund zwischen 1570 und 1582, 12 Jahre lang, als Kaplan und Schullehrer und zeitweilig wenigstens auch als Inhaber beider Vikarien im Dienste gewesen und darauf nach des Letztern Versetzung Joachim Albinus aus Sonnenburg in der Mark Brandenburg eingetreten war, zuerst, wie es scheint, als Kaplan und im rechtlichen Besitze bloß der Liebfrauen-Vikarie, bis er auf die Resignation des Johann Apotheker (Apothecarius) aus Dortmund, nachmaligen Pastors zu Dhün, am 4. Januar 1585 die landesherrliche Genehmigung zur Bedienung der St. Antonius-Vikarie erhielt. Und am 28. Juni 1588 ward demselben Albinus auch das Pfarramt zu St. Nikolaus (divi Nicolai) in Hüdswagen, nach Abweisung des Mitbewerbers Ebberting, zu Teil.

An Albinus als Pastor hatte sich mithin Graminäus im Februar 1589 zu wenden. Wenn W. Teschenmacher (in seinen handschriftlichen Kirchenannalen) Jenen als den ersten evangelischen Prediger zu Hüdswagen bezeichnet, so ist dieses jedesfalls nicht genau. Denn Albinus beruft sich in seinen Aussagen bezüglich der Christenlehre, der Messe und einzelner Gebräuche und Ceremonien wiederholt auf die bisherige Gewohnheit der Pfarrkirche und auf die bei seiner Ankunft von ihm vorgefundene Agende (die Württembergische Kirchenordnung in der 1565 zu Frankfurt a. M. erschienenen Ausgabe). Es kommt hinzu, daß derselbe in der ersten Zeit seines Kaplansdienstes unter den Augen des Pastors öffentlich Hochzeit hielt und sich „mit Pfeifen und anderen Gespiele zur Kirche führen und geleiten“ ließ. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat daher schon Evert Duesberg mit seinem Kaplan Ebberting, der gleichfalls verheiratet war und dem bei seiner Bewerbung um die Pfarrstelle deshalb die Approbation des Landdechanten Theodor von Holthausen zu Düsseldorf versagt wurde, die neue Ordnung der kirchlichen Dinge in Hüdswagen eingeführt.

Joachim Albinus hatte seiner eigenen Aussage nach in Frankfurt a. d. D. studiert, war am 31. März 1582 in Köln zum Priester geweiht und zu Düsseldorf von dem Landbedienten examiniert worden. Es gelang ihm auch, dessen Zustimmung zu herzoglicher Präsentation zu erhalten, weil er, wie der Pastor zu Dhün ihm Schuld gab, seinen Ehestand zu verheimlichen verstanden. Dem gegenüber betonte er, daß er in rechtmäßiger, christlich geführter Ehe lebe. In der ersten Zeit seines Pfarramts der einzige angestellte Geistliche am Orte, war er bei der herzoglichen Regierung Ende August 1589 eben um Wiederanstellung eines mit der St. Antonius-Vikarie zu beleihenden Hilfsgeistlichen in der Person des Priesters Johann Nicolai aus Unna, der ihn bisher schon von Wermelskirchen aus eine Zeit lang unterstützt hatte, eingekommen, als ein an sich geringfügiger Streit um Mein und Dein mit der Gemeinde seinem amtlichen Wirken ein frühes Ende setzte. Eines Tages ging die Kunde durch Freiheit und Kirchspiel, der Pastor habe von dem dicht an die Pfarrei anstoßenden Felde seines Nachbars eine Karre Haferfutter wegführen lassen. Von dem Nachbar deshalb zur Rede gestellt und um Restitution des Futters gegangen, wies Albinus zuvörderst jede Erinnerung und Wissenschaft zur Sache weit von sich, zumal es seinen Gedanken gänzlich fernliege, Jemandem das Seine zu nehmen; später aber überführt, daß die Karre wirklich von des Nachbars Felde geholt worden, gab er den unwissentlichen Irrtum von seiner Seite zu, unter Gewährung vollen Ersatzes für Jenen. Damit war aber die Sache keineswegs beigelegt, vielmehr hatte sich die Stimmung der Pfarrgenossen so sehr gegen ihn gewendet, daß man ihn geradezu des Diebstahls zieh und alles, wie er selbst in einer Eingabe vom Anfang Oktober 1589 sagt, ihm „zum ergsten geschערpfft und auffgemuget“ wurde. Das sicherlich nicht durch böse Absicht des Pastors herbeigeführte Vorkommnis nötigte diesen unter solchen Umständen alsbald zur Resignation und zum Wegzuge und einem vergeblichen Antrage auf Wiedereinsetzung in das Pfarramt nach Ableistung eines Gewissens- oder Reinigungseides folgte am 21. Oktober 1589 die definitive „Beurlaubung“ oder vielmehr Entlassung des Albinus. An seine Stelle kam Jakob Limrich (auch Limburgensis, Limburg und Limberg genannt), und als Gehülfe wurde demselben durch Berufung seitens des Bürgermeisters, der Schöffen, Kirchmeister und Ratleute laut Akt vom 23. April 1590 Richard Babenoll beigegeben, der

„als Diener am Worte Gottes zu Hüdswagen“ im Jahre 1592 das entschiedene reformierte Bekenntnis des M. Johann Moritz Berger, Pastors zu Effen, mitunterschrieb.¹⁾

Es sind sonach drei Phasen der religiösen Bewegung in und bei Hüdswagen, die sich am Ausgange des 16. Jahrhunderts unterscheiden lassen: die Zeit der ersten Anregungen und Bildungen vom dritten Jahrzehnt ab, die Zeit, in welcher unter Beibehaltung katholischer Kultusformen und Beobachtung mancher Punkte der landesfürstlichen Vorschriften die württembergische Kirchenordnung des Johann Brenz, etwa von den sechsziger Jahren ab, maßgebend war, endlich im letzten Jahrzehnt die Zeit des bestimmteren Hervortretens einer reformierten Gemeinde, die, wie der Akt vom 23. April 1590 erkennen läßt, sogar die vorherrschende am Orte war, ohne jedoch nachher wie vorher und bis in das 17. Jahrhundert den Charakter einer heimlichen Gemeinschaft, einer Gemeinde unter dem Kreuze, zu verlieren²⁾. Der engere Zusammenschluß der lutherisch Gesinnten ist anscheinend zu Hüdswagen wie auch anderwärts von jüngerem Datum.

Von Jakob Simrich wird berichtet, er sei zuerst katholischer, dann lutherischer und zuletzt reformierter Pastor gewesen; ferner heißt es, er habe „das Nachtmahl den Reformierten sowohl als Lutherischen nicht nach dem Brauche der reformierten Konfession, sondern mit Darreichung einer Hostie administriert“ und die Altäre in der Pfarrkirche in ihrem äußeren Schmucke unangetastet gelassen. So viel geht allerdings aus den vorhandenen Nachrichten hervor, daß Simrich zuerst der lutherischen Richtung, dann aber der reformierten sich zuwendete. Der Kaplan und Vikar Babenoll war es, der den Heidelberger Katechismus zu Hüdswagen einführte. Und nicht nur der bald anderswohin berufene Babenoll, sondern auch dessen Nachfolger bis nach 1624, Daniel Goldbach, Peter Schacht aus Elberfeld, Heinrich Eschweiler, M. Johann Thaser

¹⁾ Vgl. hierüber Bouterwek, Geschichte der lateinischen Schule zu Elberfeld, S. 9. Babenoll findet sich auch im Namensverzeichnis der Bergischen reformierten Prediger bei Dellmann, Centuria prima ab anno 1589—1689, (Hilden, 1890) S. 89.

²⁾ Daß es auch an Wiedertäufern in den Ämtern Bornefeld und Hüdswagen nicht ganz fehlte, erhellt aus Verhandlungen der Jahre 1570 bis 1572. Am 10. Oktober 1638 berichtete dagegen der Richter Herkenrath zu Bornefeld, es sei kein Wiedertäufer im Amte ermittelt worden.

aus der Pfalz, hatten denselben Katechismus im Gebrauche. Durch eine Reihe von Zeugenaussagen und amtlichen Erklärungen der Jahre 1648 bis 1670 ist es zudem, entgegenstehenden Angaben gegenüber, wahrscheinlich gemacht, daß die Reformierten zwischen 1590 und 1628 im Ganzen und Großen die Herren der Pfarrkirche gewesen sind. An Wechselfällen fehlte es ihnen bis dahin gleichwohl nicht: so soll im sogenannten Normaljahre 1624 der als eifriger Vorkämpfer der Gegenreformation bekannte Jesuit P. Wilhelm Boes mit dem Kanonikus Grotfeldt aus Emmerich sich der Kirche bemächtigt und in derselben katholischen Gottesdienst abgehalten haben, ebenso auch ein aus dem spanischen Lager herbeigekommener Priester, und in den Jahren 1625 und 1626 P. Boes zum gleichen Zwecke zu öfteren Malen wiedererschienen sein.¹⁾ In solchen Tagen der Bedrängnis waren dann die Reformierten gezwungen, ihre gottesdienstlichen Versammlungen auf dem Kirchhofe oder in Privathäusern abzuhalten.

Da Jakob Limrich seiner Zeit als katholischer Priester seine Stelle angetreten, ward er unter dem 15. Juli 1628 vom Generalvikar Johannes Gelenius, Dombekanten und Dekanten von St. Aposteln zu Köln vor das geistliche Gericht zur Verantwortung gezogen und erklärte darauf auch, als ihm am 15. September des nämlichen Jahres diese Vorladung notariell insinuiert wurde, daß er sich in Gehorsam fügen wolle. Am 17. Oktober 1628 folgte das Absetzungsbefret für Limrich wegen hartnäckiger Häresie und sakrilegischen Lebens im Konkubinate, gleichzeitig oder bald darnach wurde die Kirche den Reformierten entzogen und der unter dem 23. Oktober desselben Jahres vom Pfalzgrafen präsentierte Geistliche Konrad Rongen als neuer Pfarrer in dieselbe eingeführt.²⁾

¹⁾ Über das Auftreten von Boes zu Eberfeld in den Jahren 1625 bis 1629 vgl. Bouterwek, Geschichte der Lateinischen Schule zu Eberfeld, S. 47—49.

²⁾ Es ist hiernach die irrige Jahreszahl 1618 (statt 1628) auf Seite 27 dieses Bandes zu berichtigen. Dasselbst ist auch in Anm. 2 Jakob Limrich mit dessen gleichnamigem, bei v. Reddinghausen a. a. O. erwähnten, von W. Teschenmacher aber nicht genannten Sohne verwechselt, was hier nachträglich konstatiert werden muß. Daß übrigens Rongens Einführung nur mit Gewalt durchgeführt worden, bekunden die Zeugenaussagen (des gewesenen Bürgermeisters Thomas Becker u. A.) von 1648, dahingehend, daß Rongen und P. Boes mit Soldaten in die Kirche eingebracht seien und die Reformierten aus derselben vertrieben hätten. Der genannte Becker setzt dieses Ereignis zugleich in das Jahr 1629, wogegen andere Aussagen zwischen 1627 und 1629 schwanken.

Diesem ward vom General-Bislar unter Bezugnahme darauf, daß die Einwohner Hückeswagens dem katholischen Glauben entfremdet, die Ornamente und Utensilien der Kirche verloren gegangen und deren Einkünfte durchaus unzureichend seien, die Vereinigung der St. Antonius-Bislarie mit dem Pastorate gestattet. Während nun Dimrich die Kirche nicht mehr betrat und, ein bald siebzigjähriger Mann, in der Stille als Pastor der Reformierten zu wirken fortfuhr, war „ein Calvinischer Prädikant, welcher sich einen Capellan daselbst nennen läßt“, — ohne Zweifel ist Thaser gemeint — zurückgeblieben, dessen „Abschaffung“ dem Schultheißen Hermann Pabst durch Erlaß Wolfgang Wilhelms vom 22. Januar 1629 anbefohlen wurde: Pabst hatte selbigem ernstlich einzubinden, daß er sich bei Strafe von 50 Goldgulden des heimlichen oder öffentlichen Predigens wie auch des Kopulirens und Kindertaufens gänzlich enthalte.

Es ist oben (S. 27) schon erwähnt worden, wie die Besiznahme Hückeswagens durch den Grafen Adam von Schwarzenberg zu lebhaften Besorgnissen in Betreff der Religionsübung und selbst zu einigen Unruhen Anlaß gegeben hatte. Eine Petition der sämtlichen Vorsteher und Gemeinmänner des Kirchspiels erinnerte den Grafen an die nach der Erbhuldigung erteilte Verheißung, ihnen die Pfarrkirche zu restituieren und zum freien Exercitium der reformierten Religion, die sie über dreißig und mehr Jahre in öffentlicher Uebung gehabt, förderlich zu verhelfen. „Nun trägt es sich leider bey uns zu“ — heißt es in der Eingabe — „das uns Gott der Almechtig mit der abscheulichen plage der Pestilenz heimsucht, darahn die Leute plötzlich, ohne trost und unterricht aus Gottes wort hinsterven, derowegen wir Uebrigen, so noch im Leben sindt, uns herzlich betrüben, das nicht allein wir solch Elendt ahn unsern abgestorbenen freundten und verwandten gesehen, sondern einer undt der andre unter uns dergleichen täglich gewertig sein müsse, wo nicht Ew. Hochwürden Gnadt die gnedige Versehung thun, daß das Exercitium reformirter religion in unsrer Kirchen, fort die besuchung der franden und andere dem Gottesdienst anklebende lehren undt ceremonien, wornach wir schmerzlich seuffzen undt verlangen, widerumb zugelassen werde.“ Die Petenten bitten deshalb siehentlich, der Graf wolle „den altbetagten Pastoren, Herrn Jacoben Dimrich“, welcher bereits vor 42 Jahren sein Patent durch Herzog Wilhelm erlangt und den Bislar, Magister Johann Thaser, der von Kur-

fürstlicher Durchlaucht zu Brandenburg unter des Grafen eigenhändiger Unterschrift am 5. Januar 1618 die Bestallung für beide Vikarieren empfangen, wiederum installieren lassen.

Daß und in welcher Weise darauf ein Simultaneum für Katholiken und Reformierte in der Pfarrkirche angeordnet wurde, ist gleichfalls oben (a. a. O.) schon dargelegt. Dasselbe hat rechtlich bis 1672, also bis zur Periode der Religions-Rezesse zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg, thatsächlich aber noch bis Mitte 1683 bestanden. Während dieser Zeit bildete der katholische Gottesdienst zu Hückeswagen nicht selten den Mittelpunkt, um den sich mit der im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts schwerlich ein Achtel der Bevölkerung erreichenden Ortsgemeinde die Katholiken aus Dhün, Radevormwald und Remscheid sammelten. Etwas zahlreicher als die Katholiken waren um 1624 die Lutherischen, von denen 1670 gemeldet wird, sie hätten damals wie vorher in Portmans Hause und in andern Häusern der Freiheit sowie innerhalb des Kirchspiels im Wirtshagen Gottesdienst gehalten und zwar zwischen 1654 und 1670 hauptsächlich durch die bereitwillige Aushilfe des lutherischen Pastors und Synodal-Inspectors M. Johann Scheibler zu Lennep.

Der katholische Pfarrer Konrad Rongen war 1632 als Vikar noch Radevormwald, wo er früher gewesen, zurückgekehrt.

Am 26. März 1636 verließ Graf Adam von Schwarzenberg durch seinen Rat und Oberrichter Gottfried von Wiswiler die durch Resignation des Alexander Staffels — eines jüngern Geistlichen, der in Köln studierte und später in das Franziskaner-Observanten-Kloster zu Wipperfürth trat — ererbigten beiden Vikarieren bei der Hückeswager Kirche dem Priester Adam Reuter, damit dieser die Seelsorge der Katholiken am Orte übernehmen könne. Die zwischen beiden Religionsparteien streitigen Pastoratrenten blieben zumeist, wie es scheint, und auch noch um 1670 in den Händen des reformierten Pastors. Im letztgenannten Jahre zählte man in Freiheit und Kirchspiel Hückeswagen 35 katholische und beinahe ebensoviel lutherische Familien, sowie etwa 200¹⁾ katholische und 1200 reformierte Kommunikanten.

Nach dem Ableben des Vikars Adam Reuter war durch Erlass des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm vom 16. April 1658 die geist-

¹⁾ Nach anderer Angabe nicht viel über 100.

liche Bedienung der katholischen Gemeinde Südeswegens den Franziskaner-Kollekten zu Wipperfürth übertragen und denselben dafür eine jährliche Unterstützung von 60 Rthlr. aus der Kellnerklasse des Amtes zugewiesen worden. Die Klosterbrüder walteten zunächst in häufiger Abwechslung ihres Amtes und erst seit Mitte etwa des 18. Jahrhunderts, nach Wiedergewinnung einer Pfarrwohnung, waren in der Regel zwei Mitglieder des Ordens, von denen der eine vorzugsweise Pastor, der andere Vikar oder Kaplan genannt ward, in dauernder Stellung am Orte thätig.

Seitens der Reformierten klagte man bald nach dem Eintreffen der ersten Franziskaner aus Wipperfürth über deren Neuerungen und Übergriffe: um sich in den ausschließlichen Besitz des Chors der Kirche und des Hauptaltars daselbst zu setzen, hätten die Konventualen die Kirchenstühle und die Predigerstühle vom Chore entfernen lassen, „auch, als die Reformierten ihre und der Prediger Stühle wiederum dahin gestellet, selbige abermahls weggesetzet und theils die „Sacristei verschlossen“; als hernach die Reformierten ihre possessionem gleichwohl continuiret“, hätten die Mönche die Stühle der reformierten Zuhörer sowohl als der Prediger in Stücke geschlagen und mit Hülfe welscher Männer über die Kirchhofsmauer vor das Schloßthor geworfen. Ferner beschuldigte man die Ordensgeistlichen, die Schöffentische auf den Altar der Reformierten gestellt und den Altar im Chor, wider die bisherige Observanz, mit Bildern ausgestattet zu haben. Ein Heiligenstock im Felde (oberhalb des Wegerhofs) sei 1660 errichtet worden und Prozessionen würden häufig um die Kirche geführt, zu denen deren Glöden, selbst unter Beanspruchung der Dienste des reformierten Küsters, läuteten. Nicht nur seien die Reformierten vielfach in der Übung ihrer Gottesdienste beeinträchtigt, sondern man nötige sie auch zur Beobachtung spezifisch römisch-katholischer Fest- und Feiertage.¹⁾

¹⁾ Nach dem Nebenrezeß vom 9. September 1666 hatten die Evangelischen sich zwar an gebotenen katholischen Feiertagen „aller äußerlichen Hand- und Feldearbeit“ gleich den Katholiken zu enthalten, doch sollten sie mit Beobachtung dieser Feiertage wider die Observanz des Jahres 1624 nicht beschwert werden. Das Arbeiten in den Häusern an solchen Tagen war aber gestattet, auch durfte (dem Rheinberger Exekutions-Nebenrezeß vom 10. März 1682 zufolge) auf besonders nachzusuchende Erlaubnis Rotarbeit auf dem Felde zur Saat- und Erntezeit von Angehörigen beider Religionsparteien ausnahmsweise verrichtet werden. Noch unter dem 16. April 1790 erging auf Vorstellung der Schöffen und Vorsteher zu Südeswegen eine kurfürstliche Entscheidung an

Solchen und ähnlichen Beschwerden gegenüber beriefen sich die Ordensgeistlichen nicht sowohl auf fürstliche Befehle, als auf die ihnen vom Guardian zu Wipperfürth erteilten Weisungen.

Es ist unter diesen Umständen begreiflich, daß die reformierte Gemeinde zu Hückeswagen die Auflösung des Simultaneums herbeifehrte und anläßlich der Religionsverhandlungen zwischen Pfalz-neuburg und Kurbrandenburg den direkten Antrag wiederholt stellen ließ, es möchte den Katholiken die Schloßkapelle, von der diese früher schon eine Zeit lang Gebrauch gemacht, zu ihrem Gottesdienste dauernd überwiesen werden.

Durch den Religionsvergleich vom 26. April 1672 ward dieses Verlangen erfüllt. Derselbe verfügte (Art. VII, §. 3) die Abschaffung des Simultaneums, sowie die Restitution der den Reformierten entzogenen Hälfte der Kirchenrenten und der sämtlichen Gefälle beider Vikarieen und zwar diejenige der letzteren nach dem Ableben des zeitigen Auznießers, des damals und noch Ende der achtziger Jahre des Jahrhunderts als Missionspfarrer fungierenden P. Wilhelmus Hedelius oder Hedeling aus Wipperfürth. Dagegen wurden die Reformierten zu Hückeswagen verpflichtet, der katholischen Gemeinde zur Reparatur der Schloßkapelle 100 Rthlr. und zur Entschädigung für die verlorenen Vikarierenten 500 Rthlr. auszuzahlen.

Nachdem die Schloßkapelle im Sommer 1683 von der katholischen Gemeinde definitiv in Besitz genommen war, ließ diese wegen des ungünstigen, eine längere Wirksamkeit nicht mehr in Aussicht stellenden Gesundheitszustandes ihres Seelsorgers P. Hedelius sich bereit finden, die Renten der beiden Vikarieen gegen Zahlung eines Äquivalents von 1000 (statt 500) Rthlr. schon vor dessen Ableben und zwar zum 22. Februar 1688 den Reformierten zu cedieren. Der betreffende, vom 4. November 1687 datierende Vergleich, welcher katholischerseits vom Richter Johann Gottfried Löper, dem Landlieutenant Johannes Hassel, sowie den Kirchmeistern Adolf

die Beamten des Amtsbezirks dahin, daß für den Fall dringlicher Feldarbeiten zur Hesperaanzeit die Erlaubnis, zu denselben auch Feiertage zu verwenden, den sich meldenden Evangelischen wie den Katholiken jedesmal unweigerlich und unentgeltlich erteilt werden solle, und zwar den Evangelischen direkt durch die Beamten, ohne Jene an den katholischen Pfarrer zu weisen. Letzterer hatte von etwa eintretender Verlegung eines katholischen Feiertags die reformierten Geistlichen zeitig vorher zu benachrichtigen.

Burghoff und Adam Lienhartz, reformirterseits durch Prediger Adolf Holthausen, Bürgermeister Peter Steinkauler und die Gemeindevetreter Peter Pleiß, Klaes zu Hombrecht, Tilman im Hagen und Klaes zum Katterdahl unterzeichnet ist, empfing unter dem 3. Februar 1688 die Bestätigung des Kurprinzen-Regenten Johann Wilhelm.

Der gleichzeitige Wunsch der katholischen Gemeinde, einen zu beständiger Residenz verpflichteten Pastor, sei derselbe Weltgeistlicher oder mit Erlaubnis des Provinzials fest angestellter Ordenspriester, anstatt des kränklichen und oft abwesenden P. Sedelius¹⁾ zu erhalten, blieb damals noch unerreicht. Und auch als die Verhältnisse sich in dieser Hinsicht gebessert hatten, behielt die Gemeinde unter der fortbauernnden Wirksamkeit von Ordensbrüdern den Charakter einer Missionsstation mit zwei Missionaren, die dem Patronate der sächsischen Provinz des Franziskanerordens unterstellt waren. Noch in den Jahren 1805 bis 1815 werden als Pfarrer P. Damian Wübbels, Nachfolger des P. Eugenius Mademann (1779—1801), und als Kaplan P. Demetrius Küsters aufgeführt, beide aus dem Wipperfürther Kloster. Die Gesamteinkünfte des Ersteren beliefen sich derzeit, einschließlich des Zuschusses aus Kellnereimitteln, auf 107 Rthlr. 30 Stüber oder 346 Frcs. 78 Cts., die des Letzteren auf 58 Rthlr.

Neue Streitigkeiten, die wegen der Armenfonds zwischen Reformirten und Katholiken zu Hütteswagen entstanden waren, wurden durch einen Vergleich vom 4. Juli 1715 beendet, durch welchen Erstere sich verpflichteten, der katholischen Gemeinde bis zu Petri Stuhlfeier (22. Februar) 1716 zwei und ein halbes Brot für die Armen zu liefern und von diesem Termine ab jedes Brot mit 11 $\frac{1}{2}$ Fettmännchen zu vergüten oder aber ein Kapital dafür zu erlegen. Letzteres geschah, indem die Reformirten am vorgenannten Tage die Summe von 479 Rthlr. 8 Albus und 8 Heller auszahlten, dagegen entsagten die Katholiken allen Ansprüchen an die Armenfonds.

Aus den Jahren 1806 bis 1810 liegen Angaben über die Zahl der Katholiken in den vier Honnschaften und der Freiheit vor, welche indessen sehr unsicher sind, da sie zwischen 935 und

¹⁾ Derselbe war 1676 bis 1678 Guardian des Wipperfürther Klosters gewesen und wurde am 28. Juni des letztgenannten Jahres im Provinzialkapitel zum Vikar des Konvents zu Münster i. W. ernannt.

1196 Schwanken, ebenso wie hinsichtlich der Lutherischen zwischen 800 und 1043 und in Betreff der Reformierten zwischen 2061, 2640 und 3200. Speziell in der Freiheit wurden am 3. Januar 1810 gezählt 465 Katholiken, 321 Lutheraner und 722 Reformierte.¹⁾

Wir haben im Vorstehenden die katholische Gemeinde zu Hückeswagen vorzugsweise in ihren Beziehungen zu den Evangelischen betrachtet.²⁾ Es erübrigt, kurz noch der reformierten und der lutherischen Gemeinde Hückeswagens zu gedenken, um sodann diesen Abschnitt mit einem Blicke auf die Kirchengebäude zu beschließen.

Als Pastor der Reformierten war auf Peter Holthausen (1633—1674) am 8. Mai 1674 dessen Sohn Adolf Holthausen (Adjunkt seit 1661) durch Wahl der Gemeinde gefolgt und am 14. Juni desselben Jahres landesherrlich bestätigt worden. Als zweiter Prediger wurde am 14. November 1706 Adolfs Sohn Johann Holthausen berufen und am 31. März 1707 bestätigt († 1746), nach Adolf Holthausen († 1716) wählte die Gemeinde am 29. März 1717 Johann Brüninghausen († 24. Juni 1738), dann folgte (laut Placitum vom 17. Oktober 1738) Friedrich Wilhelm Lohmann aus Camen, durch Wahl vom 29. September 1746 an Stelle von Johann Holthausen Johann Wilhelm von Berg, und als Lohmann nach Kronenberg berufen worden, Johann Wilhelm Anger aus Gräfrath (gewählt am 10. März 1750), der aber schon vor der Ordination starb. Als zweiter Prediger trat daher zufolge Wahllakts vom 18. November und Berufsheins vom

¹⁾ Im Jahre 1888 zählte man dagegen in der Bürgermeisterei 3696 Katholiken und ca. 8000 Angehörige anderer Bekenntnisse (S. das Handbuch der Erzdiözese Köln für 1888, S. 110 u. f.). Juden waren 1804 und auch noch 1809, gemäß Dules' Erklärung vom 1. August des letzteren Jahres, im Bezirke nicht anständig. Dules verneinte auch, daß die Zahl der „umherstreichenden Juden“ daselbst beträchtlich sei.

²⁾ Manche Details über die katholische Gemeinde finden sich in den früher bereits citirten „Beiträgen zur Geschichte Hückeswagens“ in den Jahrgängen 1879 und 1880 der „Bergischen Volks-Zeitung“. Nur nebenbei kann hier der Wohlthaten gedacht werden, die durch Testament des Dr. jur. Philipp Löper vom 25. April 1748 (mittels Zuwendung von je 1000 Rthlr. für die Armen und zur Hebung des Gottesdienstes sowie eines Hauses und Gartens), durch Schenkung von Hausplatz und Garten seitens des Lieutenants Friedhof d. d. 28. Januar und 7. Februar 1753, durch Stiftung und Schenkung des Amtmanns Frhrn. von Nagell vom 29. Oktober 1779 bezw. 21. Dezember 1781 der katholischen Pfarre zu Teil geworden sind.

6. Dezember 1750 der bisherige Prediger an der reformierten Gemeinde zu Fröndenberg, Johann Heinrich Peill, ein und nachdem der zeitige erste Prediger Johann Wilhelm von Berg Anfang 1775 gestorben war, ward (durch Wahl vom 4. und Berufung vom 22. Januar 1776) die Lücke durch Johann Heinrich Bellingrath, seither in der Delling, Amts Steinbach, thätig, ausgefüllt, zu meist unter entsprechendem Aufrücken des überlebenden Kollegen. Als Bellingrath Anfang 1778 nach Haan abgegangen, ward am 3. Februar letztgenannten Jahres Moriz Kasimir Eberhardi aus Pippstadt und nach Peill's Tode am 9. Mai 1787 Johann Heinrich Schnabel (aus Wiehl der Herrschaft Homburg vor der Mark) gewählt. Beide, Schnabel (der die zweite Predigerstelle erhalten hatte, dagegen das erste der beiden reformierten Pfarrhäuser bewohnte) und Eberhardi fungierten noch in der Periode des General-Gouvernements Berg. Das Gehalt des Ersteren betrug nach der Spezial-Kultustabelle für Hüdeswagen vom 1. Juni 1809, unterschrieben vom Maire Dules, 231 Rthlr. 22 Stüber, dasjenige des Predigers Eberhardi 191 Rthlr. 33 Stüber.

Die Lutherischen zu Hüdeswagen waren durch den Religionsvergleich vom 26. April 1672 (Art. VII, §. 4 Nr. 25) denjenigen Gemeinden zugezählt worden, die das öffentliche Religions-Exercitium „haben und behalten“ sollten. Nichtsdestoweniger hatten sie noch über ein Jahrhundert sich zu gedulden, ehe ihnen die Wohlthat der Gestattung und Anerkennung ihres Kultus wirklich zu Teil wurde. Der lutherischen Gemeinde Hüdeswagens, die doch manche der angesehensten Kaufleute und Meistbeerbten zu den Ihrigen zählte, war eine lange Zeit des Druckes und der Verfolgung beschieden, und zwar vornehmlich, weil die Reformierten es für ihre Pflicht hielten, die ungeänderte Augsburgerische Konfession am Orte nicht aufkommen zu lassen. Und man scheute sich auf Seiten der Reformierten nicht, die Hilfe der Landesregierung und der lutherischen Gemeinde anzurufen, um die Ausübung des lutherischen Gottesdienstes zu verhindern.

Gestützt auf eine ihnen günstige Entscheidung des Amtmanns Wolfgang Wilhelm von und zu Offenbroich vom 31. Dezember 1666¹⁾

¹⁾ S. das Nähere darüber wie über den unerquicklichen Streit wegen des lutherischen Religions-Exercitiums zu Hüdeswagen überhaupt im 4. Abschnitte der Abhandlung von A. W. Frhrn. v. d. Goltz „der Ceremonienstreit in Lennep“, Bd. XIV, S. 52 ff. dieser Zeitschrift.

hatten die Lutherischen Schritte zur Konsolidierung ihrer Gemeinschaft gethan und am dritten Sonntag nach Epiphania (24. Januar) 1672 den bisherigen Rektor der Schule zu Lennep, Franz Struben, zu ihrem Pastor erwählt und berufen. Kaum war derselbe ordiniert, so erhob die reformierte Gemeinde bei der grade zu Bielefeld stattfindenden Religionskonferenz Protest gegen das ihrer Ansicht nach ganz unberechtigte Vorgehen der Lutherischen. Christian Crusius, Pastor zu Solingen und Präses der reformierten Bergischen Synode, bezeugte, daß „die Lutherischen contra observantiam anni 1624 das Exerцитium ihrer Religion in der Freiheit nun eine Zeit her einzuführen sich unterstanden“, ohne daß selbiges ihnen zuerkannt sei. Ja es kam sogar im August 1672 in der Freiheit zu Ausschreitungen, indem ein Haufe Reformierter Sonntags in Tönnies Kleins Hof, während die Lutherischen in demselben zum Gottesdienste vereinigt waren, einbrang, die Versammelten hinaustrieb und sodann von einem Hause zum anderen verfolgte, nicht eher ruhend, als bis „große Thätlichkeiten“ verübt waren. Bei so feindseliger Haltung der evangelischen Konfessionsverwandten half es den Lutheranern Hüdeswagens zunächst wenig, daß Pfalzgraf Philipp Wilhelm unter dem 11. Mai 1677 dem Pastor Struben das Placitum erteilte und weiterhin am 4. Juni der Gemeinde die baldige Verleihung der freien Religionsübung in Aussicht stellte.¹⁾ Vielmehr trat für die Lutherischen ein Rückgang der Entwicklung ein, da sie ihren ersten Pastor nicht beizubehalten vermochten und zu ihren Parochialhandlungen sich daher wiederum auf die Hülfe der benachbarten Prediger ihrer Konfession angewiesen sahen, während sie Sonntags meistens nach Radevormwald, Lennep, Remscheid, Dabringhausen, Dreckerfeld und anderen Orten an der Märkischen Grenze zum Gottesdienste zu gehen hatten.

Wie dann gegen Mitte des 18. Jahrhunderts die Drangsale der lutherischen Gemeinde anläßlich der allerdings nicht ordnungsmäßig erfolgten Wahl eines neuen Predigers in der Person des Kandidaten Johann Heinrich Wever (1746) und der von dem Gemeindevorstande wegen Erbauung einer Kirche und Anlage eines Kirchhofes eingeleiteten Schritte sich unter Kooperation des Richters und reformierter Parteiführer bis zu gewaltsamer Störung und Aufhebung des lutherischen Gottesdienstes in Hüdeswagen steigerten,

¹⁾ S. Bd. XIV, S. 53 dieser Zeitschrift.

ist von A. W. Frhrn. v. d. Golz¹⁾ ausführlich dargestellt. Nachdem mehrfach wiederholte Gesuche der evangelisch-lutherischen Kaufmannschaft und Meißtbeerbten ohne Erfolg geblieben waren, ward endlich durch kurfürstliches Rescript vom 29. November 1785 der Gemeinde die öffentliche Ausübung ihres Kultus bewilligt, gegen die von ihren Deputierten zugestandene Bedingung, daß sich dieselbe verpflichte, für eine inländische katholische Pfarre, Mission oder Schule 1000 Rthlr. abzuführen und sobald die Zahl der Kommunikanten tausend erreicht habe, weitere 1000 Rthlr. zum gleichen Zwecke hinzuzufügen. Es wurde indessen gestattet, diese Summen mit jährlich 4% zu verzinsen, so daß die Gemeinde jährlich 40 Rthlr. zu zahlen hatte, welche halb dem Minoritenkloster für den katholischen Schullehrer in Lennep, halb dem katholischen Schullehrer in Wermelskirchen zu gute kamen.

Die lutherische Gemeinde hat, nach Ablehnung eines ihrerseits Ende Juni 1799 der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen an den Kurfürsten gerichteten Antrags auf vorläufige Erlassung vorbezeichneter Zahlungen, beide Deputate bis 1809 und — als die Zahlung für den Lennep Schullehrer durch das großherzoglich Bergische Finanzministerium aufgehoben worden — diejenige für den Schullehrer zu Wermelskirchen noch bis 1816 einschließlich geleistet. Erst durch Kabinetts-Ordre Königs Friedrich Wilhelm III. vom 1. Februar 1817 wurde die Gemeinde, ihrem Ansuchen entsprechend, auch von letzterer Abgabe befreit.

Als Pfarrer derselben fungierte seit 1786 Johann Wilhelm Reche aus Lennep, auf welchen am 26. Juli 1796 Bernhard Christoph Ludwig Ratorp, Sohn des Pastor Ratorp zu Werden, folgte. Als dieser 1798 einen Ruf nach Essen angenommen, ward an seine Stelle Johann Peter Schlieper aus Remscheid erwählt, anstatt des Letzteren, der nach Plettenberg ging, am 19. August 1807 A. Diederichs, bis dahin Schullektor zu Lüdenscheid. Dessen Nachfolger waren: 1810 Friedrich Rommel aus Golpe, 1811 P. Geck von Lüdenscheid, 1815 J. P. Bellingrodt aus Gilpe.²⁾

¹⁾ A. a. O. Bd. XIV, S. 54—72. Vgl. auch J. Bohnack und D. v. Czarnowsky, der Kreis Lennep S. 131. Seitens der Gegner, bei denen es feststand, daß die lutherische Gemeinde Hüttenwagen nur durch Irrtum in den Vergleich vom 26. April 1672 aufgenommen worden, nannte man das der Wahl von 1746 erteilte Placitum ein „erschliches“.

²⁾ J. A. von Reddinghausen, Reformationsgeschichte der Länder Jülich-Berg u. s. w. II, S. 560—61. Gelegentlich der Wahl von Diederichs im

Der konfessionelle Antagonismus war inzwischen auch zu Hückeswagen den Einwirkungen des Aufklärungszeitalters gewichen und man wußte somit zu rühmen, daß das Band des Friedens die lutherische und die beiden neben derselben bestehenden Gemeinden umschlinge. Und als ein erfreulicher Beweis dafür erschien, daß im Jahre 1796, als General Ney Kirche und Schule der Lutheraner in Militärmagazine verwandelt, nicht allein die reformierte, sondern auch die katholische Gemeinde sich erbot, dem damaligen lutherischen Pastor Ratorp ihre Kirche zur Ausübung des Gottesdienstes zu öffnen.¹⁾ Hierzu stimmt, daß Dules in seinem öfter erwähnten Berichte vom 1. August 1809 das gegenseitige Verhalten der verschiedenen Religionsparteien in Hückeswagen als ein „sehr tolerantes“ bezeichnete.

Die ältesten kirchlichen Gebäude Hückeswegens waren die schon im 13. Jahrhunderte bestehende Pfarrkirche und die Schloßkapelle. Erstere ward Ende des 15. Jahrhunderts durch einen Neubau ersetzt, welcher im Jahre 1506 durch den damaligen Kölner Weihbischof, den Augustinermönch Dietrich von Raster, Bischof von Cyrene, die kirchliche Weihe empfing. Diese neue Kirche ist den „Beiträgen zur Geschichte Hückeswegens“ zufolge, denen wir diese baugeschichtliche Notiz entnehmen,²⁾ als eine dreischiffige zu denken; sie hatte fünf Altäre, je einen im Seitenschiffe, den Hochaltar in der Chorapsis und noch zwei Seitenaltäre im Chor. Von diesen fünf Altären waren zwei, der Marien-Altar und der Altar des h. Antonius, wie wir gesehen haben, mit Vikarieen ausgestattet.

Jahre 1807 kam die damalige Observanz in Betreff der Prediger- und Schulmeisterwahlen in Frage, nach welcher zwei Vorsteher aus jeder der vier Honschaften des Amtes und ebensoviele aus der Freiheit, zusammen also zehn Deputierte von Haus zu Haus herumzugehen hatten, um die Stimmen aufzunehmen, beziehentlich einzusammeln und sodann das Erhaltene den Wahl-Moderatoren am Tage der Wahl brachten, damit diese die Abstimmungen auf das sorgfältigste prüften und, wenn das der Ordnung nach geschehen war, denjenigen, der die meisten Stimmen hatte, als den rechtmäßig Gewählten publizieren konnten. Dieser Observanz gegenüber war aus der Mitte der Gemeinde die Vornahme öffentlicher Wahlen in der Kirche vor dem Altare verlangt worden, doch entschied das Ministerium des Innern auf den Bericht des Inspektors Hartmann von Düsseldorf unter dem 14. August 1807, daß die Wahl, ohne künftigen Verbesserungsvorschlägen zu präjudizieren, in der bisherigen Weise geschehen solle.

¹⁾ So Pastor Bellingrodt in der Eingabe vom 6. Mai 1816.

²⁾ S. „Bergische Volks-Zeitung“ Nr. 20 vom 16. Februar 1880.

Nachdem deren Gefälle mit samt dem Kirchengebäude der reformierten Gemeinde definitiv zuerkannt worden, bediente diese sich der St. Nikolauskirche noch etwa ein Jahrhundert lang, bis das durch den Brand von 1760 stark beschädigte Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle in den Jahren 1783—1786 die jetzige Pfarrkirche errichtet wurde.

Die zur katholischen Pfarrkirche umgeschaffene und durch einen Glockenturm erweiterte Schloßkapelle wurde, soweit die Mittel der Gemeinde nicht ausreichten, nebst dem Pfarr- und Schulhause, für welches man am 15. Juni 1730 einen Bauplatz erwart, durch Bewilligung landesherrlicher Zuschüsse (vornehmlich aus den Brückengeldern) und von Kollekten bei den Glaubensgenossen in Stand gehalten. Die Gemeinde hat sich mit diesem immerhin nothdürftigen Gebäude behelfen müssen, bis ein dreischiffiger Neubau im romanischen Stile zu Stande kam, der unter dem 12. November 1882 als Pfarrkirche „zur Himmelfahrt Mariä“ eingeweiht wurde.

Die lutherische Gemeinde, welche 1786 an Stelle eines mit Stroh gedeckten Zeltes ein Bethaus sich geschaffen, ließ in den Jahren 1836 und 1837 das jetzige Kirchengebäude erbauen.¹⁾

14.

Schulwesen zu Hückeswagen vor 1816.

Über die Schulen im Kirchspiel und Freiheit Hückeswagen haben sich aus früheren Zeiten nur sehr dürftige Nachrichten erhalten. Den Schulunterricht erteilten, wie wir oben (S. 113) gesehen haben, bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts und über diese Zeit hinaus die Hülfsgeistlichen, so daß 1577 und 1582 sowie 1589 des Vikars gedacht wird, der auch Schulmeister sei und die Kinder lehre. Und ebenso waren nach förmlicher Konstituierung der reformierten Gemeinde die Kapläne oder zweiten Geis-

¹⁾ Den Kirchhof um die alte Pfarrkirche, welcher seit 1672 von Katholiken und Reformierten gemeinsam und eine Zeit lang auch von den Lutherischen benutzt wurde, ersetzte 1809 der neue Friedhof für alle drei Konfessionen. Vgl. hierüber und über die Leichenbestattungen in der katholischen Kirche die „Beiträge zur Gesch. Hückeswegens“ in der „Bergischen Volks-Zeitung“ Nr. 9 vom 21. Januar 1880.

lichen derselben, wie Daniel Goldbach, Peter Schacht und Johann Thäser, bis nach 1624 als Schullehrer thätig und erst um diese Zeit scheint der erste Nichtgeistliche von der Gemeinde speziell zum Schulhalten berufen worden zu sein. Die Katholiken Hüdswagens hatten mindestens seit 1680 einen weltlichen Lehrer, der zugleich Küster und Organist war und anfänglich durch die Gemeinde frei gewählt, später durch landesherrliche Kollation berufen und zuletzt (seit Ende des 18. Jahrhunderts) auf Wahl und Vorschlag der Gemeinde von der Landesregierung bestätigt wurde. Seit 1804 war in dessen, da die kurfürstliche Schulkommission im Kompetenzkonflikte mit der herzoglichen Landesregierung die fernere Verbindung der drei Ämter für unzulässig erklärte, die Stelle des Schullehrers von derjenigen des Küsters und Organisten getrennt. Das Einkommen des Schullehrers belief sich noch zur Zeit der Fremdherrschaft auf nicht mehr als 80 bis höchstens 90 Rthlr. jährlich.¹⁾

¹⁾ Als Schulmeister, Küster und Organist der katholischen Gemeinde fungierte von 1680 ab Johann Holtman, dann nacheinander Paß, Biefenbach und Johann Heinrich Weingarten. Letzterem folgte 1746 sein Sohn Tobias Ferdinand Weingarten (+ 10. August 1762), diesem, nach inzwischen durch die Missionarische geistlicher Ausbülfe und nachdem Johann Michael Friederichs aus Düsseldorf die Stelle des Amtssteuerempfängers der Berufung ins Küster- und Schulamt vorgezogen, am 30. August 1771 des Tobias Sohn Leopold Weingarten. Nach einer Aufstellung des Missionarischen P. Reinerus Reiners vom September 1771 hatte damals der Küster und Schulmeister außer dem jährlichen Zuschusse von 25 Goldgulden oder 35 Rthlr. aus der Brächtenklasse als Gebühren bei Kopulationen und Beerdigungen je 12 Stüber, bei einem Begräbnisse am Abend 6 St., bei einer Taufe 6 St., bei einer Einführung 1 St. 8 Heller, von Kranken 3 Stüber zu beziehen; ferner genoss derselbe die Zinsen eines Kapitals von 100 Rthlr. mit 4%, 1 Rthlr. sog. Schulrente und 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Gartenpacht und empfing an Schulgeld von den Kindern, deren im Sommer kaum 10, im Winter 20 bis 25 waren, vierteljährlich 15 Stüber. Endlich war mit der dreifachen Funktion neben freier Wohnung noch das Recht, einige Hafergarben einzusammeln, verbunden, so daß die Emolumente insgesamt etwa 100 Gulden ausmachten. Diese ungünstigen äußeren Verhältnisse, verschlimmert durch die allgemeine Zeitlage und besonders durch öfteres und andauerndes Ausbleiben des Zuschusses aus der herrschaftlichen Brächtenklasse, hatten zur Folge, daß mehrere der im Amte befindlichen, beziehentlich für dasselbe neu erwählten Funktionäre (wie Leopold Weingarten und Franz Jakob Kuland aus Elberfeld 1798, Peter Joseph Ramacher aus Ratingen 1804) entweder freiwillig resignierten oder sich überhaupt nicht einfanden. Nach L. Weingarten wurde am 18. September 1798 Johann Schumacher, bis dahin Organist zu Altenberg, noch als Lehrer, Küster und Organist, demnächst am 7. Dezember

Die reformierte Gemeinde hatte laut Tabelle vom 24. Dezember 1806 eine fundierte Schule in der Freiheit und vier Nebenschulen im Kirchspiel, nämlich zu Widesberg und zu Winterhagen in der großen Honnschaft, auf dem Eichenbahl in der Lüborfer und auf'm Heid in der Herdingsfelder Honnschaft. Eine fünfte Schule, welche in der Berghauser Honnschaft bestanden, wird (in den Beilagen zur gedachten Tabelle) als eingegangen bezeichnet. Lehrer waren damals in der Freiheit Peter Daniel Witte, auf dem Widesberge Peter Arnold Schneider, zum Winterhagen Johann Wilhelm Koch, im Eichenbahl Abraham Arndts, auf'm Heid Johann Butsch.

Der Lehrer der reformierten Hauptschule in der Freiheit spielte als Pfarrschullehrer zugleich in der Kirche die Orgel, war Vorsänger beim Gottesdienste und hatte an der Spitze der Schüler die Leichen mit Gesänge zu Grabe zu geleiten, dagegen war er nicht Küster. Sein ständiges Einkommen belief sich 1806, eingerechnet 50 Rthlr. für die Funktion als Organist, auf 118 Rthlr. 36 $\frac{3}{4}$ Stüber; außerdem empfing er für jede Leichenbegleitung 30 Stüber, als Schulgeld „von jedem Anfänger und Schreiber“ vierteljährlich 20 und von jedem „Rechner“ 40 Stüber. Zur Winterszeit hatte jedes Kind ihm vierteljährlich 10 Stüber Brandgeld zu entrichten. Die jährliche Gesamteinnahme des reformierten Pfarrschullehrers betrug demnach, bei einer Zahl von 100 bis 120 Schülern, stark 300 Rthlr., von welchen übrigens noch ein Unterlehrer salarisiert werden mußte. Den Hauptlehrer wählte die ganze Gemeinde. Die Nebenschulen wurden von den reformierten Eingefessenen der betreffenden Honnschaften berufen und auch (durch freie Beköstigung sowie aus dem Schulgelde und durch sonstige Abgaben und Unterstützungen) notdürftig unterhalten. Nur der Hauptlehrer hatte freie Wohnung, wogegen die Lehrer der Nebenschulen auf die Gastfreundschaft des einen oder andern Eingefessenen angewiesen waren.

Die lutherische Gemeinde besaß um 1806 eine Haupt- und eine Nebenschule, von denen erstere in der Freiheit, letztere im Kirchspiel an der Dörpmühle sich befand. Lehrer der Haupt- und Pfarrschule (mit durchschnittlich 110 Kindern) war damals Arnold Kraus, der Neben- oder Hoffschule (mit etwa 30 Kindern) Johann Arnold

1805 Peter Scheider bloß als Lehrer berufen. Ende 1807 folgte nach Scheiders Ernennung zum Bureau-Adjunkten der Kellerei zu Gerresheim Christian Wilhelm Klein als zuerst provisorisch, dann definitiv angestellter Lehrer. Auf diesen kamen 1810 Peter Cramer, 1815 Johann Müller aus Obenthal.

Schneider. Der Hauptlehrer war, gleich seinen katholischen Kollegen vor 1804, zugleich Küster und Organist; sein Einkommen, das sich teils aus den Erträgen eines jährlichen Umgangs durch die Gemeinde und aus einem von derselben außerdem zweimal jährlich ihm gewidmeten Opfer, teils aus dem Schulgelde und den Gebühren bei Kasualien zusammensetzte, wurde 1810 auf insgesamt 450 Rthlr. geschätzt.

So unbefriedigend wie im Allgemeinen die äußere Lage der Schullehrer der drei Konfessionen zu Hüdswagen erschien, so wenig genügend erwiesen sich auch die Schulgebäude. Über deren Verbesserung und Neuherstellung ward daher viel und oft verhandelt. Das reformierte Schulhaus war bei dem Brande von 1760 gänzlich eingäschert worden und ein kurfürstliches Reskript vom 5. April 1764 bewilligte deshalb der Gemeinde zur Wiederaufrichtung der Schule eine Kollekte bei den Glaubensgenossen, welche ungefähr 2000 Rthlr. abwarf. Als der unzulängliche Neubau schon 1783 wieder abgebrochen worden und die Verlegung der Schule auf eine andere Stelle (am Ende der Freiheit, beim Fahrwege) angeregt war, erhob der damalige Schullehrer Johann Peter Schmitz wider den vom Konsistorium der reformierten Gemeinde im Jahre 1798 bewirkten Ankauf des Hauses der Eheleute Weingarten zum Schulhause wegen dessen Unzweckmäßigkeit den entschiedensten Einspruch und geriet deshalb mit der Gemeinde in einen Konflikt, welcher auf den Antrag der letzteren die Absetzung des über 40 Jahre im Amte gewesenen Schmitz durch die Moderatoren der Solinger reformierten Klasse zur Folge hatte, nachdem Jener grober Fälschungen in seinem Streite sowie verschiedener Vergehungen im Dienste und überhaupt eines unwürdigen Lebenswandels — zumal er, der selbst eine Branntweinschenke hielt, dem Trunke fröhnte — überführt worden war. Der Jülich-Bergische Geheime Rat beanstandete zwar den Beschluß der Moderatoren wegen Inkompetenz der Letzteren, genehmigte aber schließlich unter dem 24. November 1801 die Absetzung des Schmitz.¹⁾

¹⁾ Schmitz hatte, wie Verhandlungen der Jahre 1784 bis 1788 zeigen, auch in vorderster Reihe der Opposition gestanden, die sich gegen die auf Veranlassung der Landesregierung von der Synode entworfene und unter dem 25. April 1786 landesherrlich bestätigte „allgemeine Schulmeister- und Küsterordnung für die reformierten Gemeinden im Herzogtum Berg“ bei Lehrern und Gemeinden vielfach kundgab. Schmitz war es auch, der durch diese Ord-

Hinsichtlich der Beschaffenheit des im Jahre 1798 von der reformierten Gemeinde erworbenen Schulhauses hatte übrigens Schütz, wie es scheint, nicht ganz Unrecht. Denn in Berichten von den Jahren 1806 und 1807 heißt es, das lutherische Schulhaus sei ein neues Gebäude, bequem und geräumig, die reformierte Pfarrschule dagegen ein rechtes Bickbad, mit einem Siebened im zweiten Stode von $8\frac{1}{2}$ Fuß Höhe, zu dem eine steile Treppe führe. Das jetzige Lehrzimmer, bemerkt Lehrer Witte im November 1810, sei recht dazu geeignet, „den Frohsinn der Schüler und die Heiterkeit des Lehrers bei seinem Geschäfte zu verdrängen“. Um so freudiger begrüßte derselbe Witte, der als ein sehr pflichttreuer und fleißiger Mann geschildert wird und in seiner freien Zeit auch Privatunterricht in Geographie, Musik und Zeichnen erteilte, das damals (anscheinend seit 1809) im Bau begriffene neue Schulhaus der Gemeinde. Wann dieses seiner Bestimmung übergeben worden, ist nicht überliefert.

Der katholische Lehrer Cramer hatte 1810 freie Wohnung von der Gemeinde und es wird hinzugefügt, daß sich in derselben das Schulzimmer befinde, dessen Einrichtung soweit verbessert war, als es der Ertrag der durch das großherzogliche Ministerium des Innern unter dem 27. Januar 1807 bewilligten vierwöchentlichen Kollekte in den vereinigten Ämtern Dornefeld und Hüdeswagen gestattete.

Im Ganzen und Großen gewinnt man aus den vorhandenen Berichten der Lehrer und Schulpfleger kein erfreuliches Bild der Schulzustände im Bezirke von Hüdeswagen vor 1816. Der Schulbesuch der Kinder war ein sehr unregelmäßiger; oft blieben, wie Witte klagte, die Kinder 1, 2 bis 3 Wochen aus und kamen dann wieder auf 3 bis 4 Tage, ja nicht selten wurden sie Monate lang zu Hause gehalten. Sehr nachteilig war besonders das sogenannte „auf halbe Zeit Gehen“, veranlaßt durch die Gewohnheit nicht nur der armen, sondern auch der besser gestellten Eltern, ihre Kinder nur den halben Tag in die Schule zu schicken und die andere Hälfte des Tages entweder in Unthätigkeit zu lassen oder für ihre häuslichen und ökonomischen Zwecke zu beschäftigen. Vornehmlich war es im Kirchspiele das den Kindern von den Eltern aufgebene

nennung „slawische Unterwerfung“ des Lehrerstandes unter den Willen der Prediger herbeigeführt sah und derselben daher so lange er konnte, den Gehorsam verweigerte.

Viehhöfen, welches zahlreiche Verschümnisse und ein stetiges Sinken der Schülerzahl im Sommer gegenüber derjenigen im Winter verursachte. Nicht wenige Kinder wurden auch schon frühe dadurch dem regelmäßigen Unterrichte entzogen, daß die Eltern sie zu Hause zum Spinnen oder zu andern Fabrikarbeiten anhielten. Kein Wunder daher, daß im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts unter der Jugend des Bezirks Gleichgültigkeit gegen die Schule und mangelhafte Ausbildung in den Elementen des Wissens vielfach sich zeigte und auch der sittlichen Haltung der Knaben, von denen nicht wenige sich bei Tag und Abend durch Lärmen, Spielen und Laufen auf der Straße hervorthaten, keineswegs zum Besten gedacht wurde.¹⁾

Ähnliche Übelstände finden sich freilich mehr oder weniger allenthalben und zu allen Zeiten: um gerecht zu sein, darf man hierbei des Schriftworts nicht vergessen, daß das Dichten des menschlichen Herzens böse ist von Jugend auf (1 Mose 8, 21); man muß sich auch die allgemeinen Zustände der Zeit vergegenwärtigen und daß ein gesetzlicher Schulzwang, wie wir ihn heute haben, in jenen Tagen noch unbekannt war.

Einigermaßen geordnetere Zustände auf dem Gebiete der Schule brachte, äußerlich betrachtet, erst die Periode der Fremdherrschaft. So wenig man als guter Deutscher mit dieser im Ganzen sympathisieren kann, das muß man ihr doch zugestehen, daß sie zu organisieren verstanden hat, indem sie das Schulwesen zu einer Angelegenheit der weltlichen Gemeinde zu machen sich bestrehte und dasselbe mit weit strafferen Zügeln als früher an die staatliche Oberaufsicht band.

Auf Grund des Dekrets über die Organisation des öffentlichen Unterrichts vom 17. Dezember 1811 und vor Erlaß der Ministerial-Instruktion über die Einteilung der Schulbezirke vom 12. Juni 1812²⁾ fanden auch zu Hüttenwagen Verhandlungen über die Neugestaltung der Schuleinrichtungen statt, bei denen sich ergab, daß im Jahre 1811 in der Freiheit die Zahl der schulfähigen Kinder zwischen 6 und 12 Jahren 163 betrug, von denen 83 reformierter, 47

¹⁾ „Die Zügellosigkeit der hiesigen Jugend — so klagt der Lehrer J. A. Kraus am 5. November 1810 — und die Fahrlässigkeit der Eltern geht hier in's Weite: man sieht hier Knaben auf öffentlichen Regelbahnen, man sieht sie betrunken, man sieht sie Einheimische und Fremde an ihrem Körper und an ihren Gütern insultieren, man sieht sie Karten spielen u. s. w.“

²⁾ Scotti, Jül.-Berg. Verordn. III. Nr. 3288, 3349.

katholischer, 33 lutherischer Konfession waren. Auf die Schulen der Honnschaften verteilten sich im gleichen Jahre 339 schulfähige Kinder von denselben Altersgrenzen, und zwar kamen auf Herdingsfeld 65, auf Lüdorf gleichfalls 65, auf die Berghauser Honnschaft 100, die Große Honnschaft 109. Nach den Konfessionen schieden sich diese 339 in 176 reformierte, 98 lutherische und 65 katholische Kinder.

Die definitive Festsetzung der neuen Schulverhältnisse zu Güdeswagen erfolgte, soweit ersichtlich, im Herbst des Jahres 1812 und zwar in Anlehnung an den Beschluß des Maire Dules vom 24. November 1811 und an die diesen im Wesentlichen bestätigende Vorlage des Präfecten des Rheindepartements Grafen von Borde vom 26. Februar 1812. Es sollten demnach hinfort im Bereiche der Mairie Güdeswagen acht Elementarschulen bestehen, nämlich drei wie bisher konfessionelle Schulen am Orte oder in der Freiheit selbst und fünf Hofbezirksschulen (zum Heid, zum Forsten, zu Unterlangenberg, Widesberg und Niederwinterhagen). Die Bezirke wurden dabei wie folgt bestimmt. Den drei Gemeindefschulen der bisherigen Freiheit fielen zu der Ort Güdeswagen sowie die Höfe und Strecken, welche keine halbe Stunde von ersterem entfernt waren, nämlich Pirberg, Hambüchen, Wiehagen, Bergerhof, Dierl, Bever, Brücke-Dannenbaum, Kleineichen, Fuhr, Großenscheid, Berghausen, Pirwaag, Altenhof, Großberghausen, Waag, Knevelsberg, Kleinscheid, Brunsbach (Brunsbid), kleine Brücke, Hochstiepen, Wegerhof und Kobeshofen mit einer Gesamtzahl von 230 schulfähigen Kindern; der erste Hofbezirk (zum Heid) umfaßte die Höfe Girktenhausen, Bever, Brecken, Edenhausen, Funkenhausen, Zipshausen, Scheuer, Oberdahlhausen, Böckel, Niederdahlhausen, Herweg, Heid, Wüste, Neuhaus, Pleus, Linde, Fodenhausen, Kormershausen, Hagelstiepen, Mitberg, Oberbid, Kirchsstiepen, Laack, Niederbid, Oberwald, Wald, Heinhombrecken, Kriß, Karrenstein, Kemmelshombrecken und Siebelshombrecken (mit zusammen 62 schulfähigen Kindern), der zweite Hofbezirk (zum Forsten) die Höfe Bornesfeld, Levenbahl, Kaltenborn, Braßhagen, Niederlangenbid, Oberlangenbid, Heid, Engelsburg, Eichenbahl, Lüdorf, Forst, Ripelöhe, Belbid, Dörpmühlen, Dörpholz, Niederdörpholz, Olmansstiepen, Hagermühle, Kriß-Dreeschhagen, Steffenshagen, Thomashagen, Hammersteins-Oge, Oge, Krewintelerbrücke und Engeshagen (mit 61 schulfähigen Kindern). Der dritten Hof-

bezirksschule zu Unterlangenberg gehörten zu die Höfe Fürweg, Heide, Großen-Eichen, Elbershausen, Steinberg, Oberlangenberg, Niederlangenberg, Käfernberg, Bevelshof, dicke Bever, Gilles-Bever, Klein-Höhsfeld, Höh, Raffelstein, Fröhlenhausen, Busch, Blazhausen, Wickenhagen (mit 44 schulfähigen Kindern); die vierte Hofbezirksschule zum Widesberge begriff die Höfe Odenholl, Ward, Kaisersbusch, Rauzenberg, Niederburghof, Vogelscholl, Oberburghof, Furd, Bodhaden, Schüchhausen, Strassburg, Widesberg, Röttgen, Großenkatern, Kleinkatern, Strassweg, Rothhausen, Linde, Bochen, Hälßenbusch, Schnependahl, Holte, Sohl, Elbertshagerhäuschen und Grünenstraße (mit 58 schulfähigen Kindern); in den fünften Hofschulbezirk waren eingeschlossen die Höfe Westhofen, Dörpfeld, Strucksfeld, Kurzfeld, Dreibaum, Stote, Wensstote, Bornbach, (Bornbid), Sonnenschein, Siepen, Langenbusch, Dörpersteg, Meisdörpe, Oberdörpe, Niederdörpe, Heid, Oberwinterhagen, Niederwinterhagen, Busenberg, Busch und Busenbach (mit 40 schulfähigen Kindern).

Gleichzeitig wurde die Erbauung eines neuen Schulgebäudes zu Walb (im Schulbezirk Heid) genehmigt, dessen Kosten aus den freiwilligen Beiträgen der Interessenten zur Höhe von 1000 Rthlr. bestritten werden sollten. Jedem Lehrer wurde außer dem Schulgelde das Normalgehalt von 250 Frcs. gewährt, dagegen fielen vom Tage des Bezugs dieses Gehalts an alle bisherigen Kollekten, Umgänge und Naturalgefälle der Lehrer weg.

15.

Armen- und Krankenpflege zu Hückeswagen.

Um 1550 gab es, wie berichtet wird,¹⁾ weder Bruderschaften noch ein Hospital zu Hückeswagen. Dagegen fand alljährlich am Karfreitage eine Spende oder Almosenverteilung statt, jedoch nicht aus festen dazu gewidmeten Rentem, sondern nach Maßgabe der jedesmal eingegangenen Beiträge. Wie lange dieser Brauch behaltem worden, erhellt aus den äußerst dürftigen Nachrichten über die Armen- und Krankenpflege zu Hückeswagen nicht.

¹⁾ Geistl. Erkundigungsbuch für das Herzogthum Berg von 1550, fol. 87.

Im Jahre 1801 vereinigten sich die sämtlichen Wollensfabrikanten und die Handwerker der Freiheit, um eine Bruderschaftslade zur Verpflegung der Kranken sowie zur Beerdigung der verstorbenen Genossen zu begründen und damit einem lange empfundenen Bedürfnisse abzuhelfen. Da die dem kurfürstlichen Geheimen Räte wiederholt unterbreiteten Statutenentwürfe indessen einiger ungeeigneten Bestimmungen wegen dessen Genehmigung nicht fanden, blieb die Sache auf sich beruhen.

Um so mehr konnte noch im August 1809 berichtet werden, daß Südeswagen kein Hospital und keine allgemeine Armenanstalt habe und daß jede kirchliche Gemeinde ihre Armen und Kranken selbst versorge. Jede der drei Pfarreien hatte ihre besonderen Veranstellungen zur Unterstützung der Hausarmen wie zu periodischer Austeilung von Armengelbern, Verschaffung von Arbeit an Arbeitslose und Abstellung des Bettels. Die Verwalter der betreffenden Anstalten führten, wie überhaupt am Niederrhein üblich war, den Namen Provisoren und wurden seitens der beiden protestantischen Konfessionen vom Konfiskorium, beziehentlich Vorstände der Gemeinde, katholischerseits direkt von der Gemeinde ernannt. Diese Provisoren führten ihr Amt unentgeltlich. Nur der für alle drei Gemeinden bestellte Wundarzt bezog zur Zeit der Fremdherrschaft ein festes Gehalt, welches auf das jährliche Kommunalbudget übernommen war. Arzt und Apotheker wurden dagegen für ihre Bemühungen aus den Gemeinde-Armenkassen befriedigt.¹⁾

Zu diesen Veranstellungen trat auf Grund des kaiserlichen Dekrets in Betreff der Wohlthätigkeitsanstalten vom 3. November 1809 (Art. 16 und ff.)²⁾ zu Südeswagen ein dem Central-Wohlthätigkeitsbureau des Kantons Lennep untergeordnetes Hilfsbureau von drei Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Sekretär und einen Einnehmer wählten. Es wurde in Folge dessen ein gemeinsames Budget für die drei Gemeinden aufgestellt, jedoch unter genauer Trennung der Fonds und Aufrechthaltung der bisherigen speziellen Verwaltung derselben. Die reformierte Armenkasse (unter einem Verwalter) hatte im Jahre 1806 eine Totaleinnahme von jährlich 1391 Rthlr., die sich aus 91 Rthlr. Pachtzinsen von

¹⁾ Bericht des Maire Dules vom 27. November 1809.

²⁾ Gesetz-Bulletin des Großherz. Berg, II. S. 92 ff. Zum Mitgliede des Centralbureaus zu Lennep wurde durch Dekret des Präfekten des Rhein-departements vom 20. August 1810 Friedrich Schmitz zu Südeswagen ernannt.

liegenden Gründen, 155 Rthlr. an Rentenbezügen und 1144 Rthlr. zufälliger Einnahmen zusammensetzte; die Ausgabe betrug für Steuern 13 Rthlr., für Bureau- und Verwaltungskosten 2 Rthlr., für Gehälter und Lohn 94 Rthlr., an Konsumtionskosten 1831 Rthlr., zusammen 1940 Rthlr., überstieg mithin um 549 Rthlr. die Einnahme. Dules erklärte dieses dadurch, daß die freiwilligen Beiträge seit Jahren sehr unregelmäßig eingekommen seien und von einigen Gemeindegliedern überhaupt nicht mehr entrichtet würden. Die Armenkasse der lutherischen Gemeinde (unter zwei Verwaltern) hatte gleichzeitig 522 Rthlr. in Einnahme (mit 200 Rthlr. zufälliger Zuschüsse und 322 Rthlr. freiwilliger Beiträge durch Subskription und Kollekten) und eben so viel in Ausgabe (nämlich 40 Rthlr. für Gehälter und Lohn und 482 Rthlr. Konsumtionskosten) zu verzeichnen, die katholische Gemeinde-Armenkasse (unter einem Verwalter) 57 Rthlr. Rentenbezüge, 137 Rthlr. an zufälligen Einnahmen, 343 Rthlr. durch freiwillige Beiträge, im Ganzen also 537 Rthlr. Einnahme und andererseits die gleiche, in 1 Rthlr. für Bureau- und Verwaltungskosten, 50 Rthlr. für Gehälter und Lohn, 486 Rthlr. Konsumtionskosten sich teilende Ausgabe. Die Pfleglinge in den drei Anstalten beliefen sich zur nämlichen Zeit insgesamt auf 112 (45 Greise, 22 Kranke, 4 Schwachsinrige und 41 Kinder zusammengerechnet); außerdem wurden 52 unterstützungsbedürftige Arme gezählt. Im Jahre 1809 betrug dagegen die Zahl der unterstützten Armen 91, von denen 13 auf die katholische, 20 auf die lutherische und 58 auf die reformierte Gemeinde kamen.

Was die Vorzeit in Bezug auf Armen- und Krankenpflege versäumt oder in unzulänglichem Maße ausgeführt, hat die Gegenwart auf das würdigste nachgeholt und ergänzt, wie das von dem Jubilar Pfarrer Giesen erbaute katholische Krankenhaus (Marienhospital) und das neue, vom Pfarrer Bruch begründete und im Jahr 1889 eröffnete evangelische Armen- und Waisenhaus jedem Besucher Güdeswagens beweisen.

Freie Höfe und Adel im Amte Hückeswagen.

In Betreff der freien Höfe und Sattelgüter im Amte Hückeswagen ist früher (S. 60 f.) schon berichtet worden. Die meisten derselben waren in den Händen bäuerlicher und bürgerlicher Eigentümer, die in der Regel den Namen vom Gute führten: es werden genannt 1587 und 1594 Daem in der Bornick, Johann und Jakob zu (Wilges)-Langenberg, Christian (Kirstgen) zu (Tilmans)-Langenberg, Johann zu Elbershausen, Kirstgen zu dem Felde, Dietrich zu dem Wage, jedesmal mit dem Beisatze, daß dieselben ein Pferd zu stellen hätten.¹⁾ In späterer Zeit (1708), als die Zahl der freien Güter etwas zugenommen hatte, erscheinen als Besitzer des Dierler Hofes²⁾ Witwe Schönenberg, des Berghauser Hofes Peter und Joseph Berghausen, des Hofes Diever oder Dever (Claesbever) Richter Loeper, von den Höfen Oberlangenberg, Niederlangenberg, Elbershausen, Kleppersfeld, Bornick und Waag (Wizwaag) zusammen Hermann Kürten.

Um 1775 werden (in undatierter Aufzeichnung) als Besitzer von Bornick aufgeführt Witwe Dürhager, Peter Arenk, Linder, Johann Hermann Bodhaders Erben, ferner als Besitzer von Oberlangenberg Adolf und Johann Peter Langenberg, von Niederlangenberg Johann Peter Straßweg, Herminghaus, Tilmann Langenberg. Zu Elbershausen waren damals Eigentümer Johann, Adolf und Georg Hummeltenberg, zu Steinberg Witwe Peter Steinberg und Küster, zu Kleppersfeld Erben Burghoff und Nikolaus Flos-

¹⁾ D. h. ein Dienstpferd zum Schlosse. Hauptsächlich waren diese Besitzer verpflichtet, im Not- und Kriegsfall mit Pferd und Harnisch zu dienen. Mehr als höchstens zwei Dienstreiter vermochten dieselben aber wegen des geringen Umfangs der Güter und der ungünstigen Bodenbeschaffenheit nicht aufzubringen.

²⁾ Der Dierler Hof (der Dyell) war wie auch das Gut Berghausen früher in landesherrlichem Besitze und 1494 mit letzterem an zwei Klosterjungfrauen, von Plettenberg und Sprange, lebenslänglich verschrieben; nach deren Tode aber sollten beide Güter an Wilhelm von Plettenberg als Pfandherrn von Hückeswagen übergehen und so lange diesem und dessen Erben verbleiben, als das Pfandschaftsverhältnis bestehe, unbeschadet jedoch der Pacht des Thomas von Rottmann an Berghausen (Urk. vom 16. Februar 1494, Beigabe III).

bach, zu Birwaag Witwe Höhe, Christian und Arnold Duesberg, Peter Höhe, zu Dierl Richter Mülheim, zu Berghausen Peter und Kaspar Birberg, Erben Schingen und Bringmann, zu Bever Gebrüder Reinsbagen. Somit befanden sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts fast sämtliche sattlefreie Güter in geteiltem Besitze.

Den bäuerlichen oder bürgerlichen Besitzern freier Güter stand 1538 Thym von Slenderhan¹⁾ als alleiniger Edelmann im Amte und zwar als auf dem Hofe Fürweg wohnhaft, gegenüber. Diesen hatte 1594 Johann von Gerygen gt. Singig, dem der Ritterfiz Dhunn oder Dhunnburg im Amte Bornesfeld gehörte, 1708 und um 1780 der Freiherr von Nagell zu Gaul. Beide Familien bewohnten den Hof indessen nicht selbst, sondern ließen ihn vielmehr durch Halbwinner oder Pächter bewirtschaften. Ebenso waren 1594 die damals dem Bertram Duadt zu Eller gehörenden Höfe Berghausen, Dierl und Bever an „Halsen“ vergeben.

Wie 1538, so ward auch 1594²⁾ ein einziger Adliger als im Amte ansässig bezeichnet: das war Christoph von Hammerstein vom Hause Hammerstein im Kirchspiel Sonnborn, der 1570³⁾ das Gut Wolfsöge (Wolfsaue) im Hückeswagischen, derzeit noch ein gewöhnliches Schatzgut, kein freies Gut,⁴⁾ erworben hatte. Derselbe baute sich auf der in einer Schlucht an der Wupper romantisch gelegenen Besizung⁵⁾ ein neues Haus und erlangte durch Vermittlung des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz vom Herzoge Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg d. d. 16. November 1602 die Befreiung des Gutes von den bisherigen Abgaben und Lasten,⁶⁾ mit Ausnahme einer jährlichen Abgabe von 10 Raderalbus an das Haus Beyenburg, welche so lange fortbauern sollte, als letzteres —

¹⁾ Nach dem Berichte der Agnes von Winkelhausen, Witwe des Stephan Duade, an Herzog Johann III. von Jülich-Cleve-Berg vom 27. August 1538.

²⁾ Bericht des Schultheißen Hermann Pabst vom 24. November 1594.

³⁾ Geschichte der Freiherrlich von Hammerstein'schen Familie (Hannover 1866) S. 103.

⁴⁾ So Pabst a. a. D.

⁵⁾ Gesch. der Freiherrl. von Hammerstein'schen Familie S. 128. Das Gut, welches beim Verkaufe noch ein Areal von 150 Morgen hatte, war um 1866 im Besitze von Engels und Delbertmann zu Lennep, die auf demselben eine Schafwollspinnerei betrieben.

⁶⁾ Die Abgaben zur Kellnerei Hückeswagen bestanden in je 57 $\frac{1}{2}$ Raderalbus Herbst-, Lichtmeß- und Raifchag, 6 Sämmern Hafer, 10 Schauff Stroh und 2 Hühnern.

damals in Händen des Grafen und Edlen Herrn Simon VI. zur Lippe — verpfändet war. Ein nach dem Tode Christophs von Hammerstein (6. Dezember 1606) von dessen ältestem Sohne Franz unter dem 13. September 1607 mit den Vorstehern der Lüsdorfer Honnschaft abgeschlossener Vergleich besiegelte (gegen eine Entschädigung von 80 Rthlr.) die völlige Enthebung der Besitzer von den herkömmlichen Diensten und Steuerauflagen des Hofes, worauf derselbe durch Erbvertrag zwischen den Kindern des vorgenannten Christoph vom 23. Mai a. St. oder 2. Juni n. St. 1608¹⁾ zum ablichen Erbstammgute erklärt wurde. Das Haus Wolfs- oder Hammersteinsöge trat hiernach thatsächlich in die Reihe der steuerfreien Rittergüter des Herzogtums Berg, ohne gleichwohl dessen landtagesfähigen Ritterstücken, für welche die Matrifel von 1730 den Abschluß bildete, zugezählt zu werden. Teils von den Eigentümern selbst bewohnt, teils von denselben in Pacht oder zu Halbgewinn verliehen, ist das Haus bis nach 1811 im Besitze des altebelen Geschlechtes der Freiherren von Hammerstein, beziehentlich der Linie derselben zu Honrath und Öge geblieben und heute noch, nachdem inzwischen Besitz wie Bestimmung des Gutes mehrfach gewechselt, erinnert das Allianzwappen über der Thüre des Hauses an Christoph von Hammerstein, den Begründer des Rittergutes, und dessen Gemahlin Margaretha von Brebe zum Schellenstein.²⁾

Durch die vorge dachte Urkunde vom 16. November 1602 war jenem Christoph und dessen Erben vom Herzoge die Berechtigung zur Fischerei in der Wupper erteilt worden, und zwar auf der bis dahin von der fürstlichen Kellnerei verpachtet gewesen en Strecke „von der Dürpe an bis oben an das Höll, da der Fuhrweg durch

¹⁾ Den Vertrag (abschriftlich in Akten des Düsseldorf er Staatsarchivs) schlossen Franz von Hammerstein, Kurfürstlicher Haushofmeister zu Heidelberg, Hans Werner v. S., Kurfürstlicher Amtmann zu Vodelheim, Hans Christoph und Hans Werner v. S., für sich selbst und Wilhelm von Scheidt gt. Wespfenning zum Bogelsang sowie Georg Hans von Publis anstatt und von wegen ihrer Gemahlinnen, Anna und Gertrud geborenen von Hammerstein, endlich die jüngste noch unverheiratete Schwester Anna Elisabeth v. S. mit Zustimmung ihrer Mutter, der verwitweten Frau Margaretha v. S., geborenen von Brebe. Es wurde bestimmt, daß das neue Stammhaus in absteigender männlicher Linie vererben und zunächst von Franz v. S. als ältestem Bruder und Sohn mit zugehörigen Jagd- und Fischereigerechtfamen besessen und behalten werden solle.

²⁾ Das Haus Öge hatte Sitz und Stuhl in der reformierten Kirche zu Südeswag en. (Gesch. der Familie v. Hammerstein S. 121.)

die Wupper gehet". Auch ward den Inhabern des Hauses Oge eine Jagdgerechtigkeit zuerkannt, hinsichtlich derer es zeitweilig (1686) zu Rechtsstreitigkeiten zwischen den Freiherren von Hammerstein und von Nagell kam.

Nähe bei Wolfsöge lag das im Laufe der Zeit stark zurückgegangene alte Gut Dörpe (die Duyrpe), welches in dem schon bezogenen Berichte vom Jahre 1538 als ein freies Gut und als Hofgut zugleich des Junkers von Oberstein,¹⁾ eingehörig in dessen Hofgebing zu der Wlongen im Kirchspiel Wipperfürth, charakterisiert wird. Dabei wird betont, das Gut sei so klein und zersplittert, daß man ein Pferd daselbst nicht halten könne und auch seit langen Zeiten nicht mehr gehalten habe.

17.

Rückblick auf Schloß und Herrenhof Hückeswagen.

Von der den Ort überragenden Burg, um den sich Herrschaft, Freiheit und Amt entwickelt, ist die Darstellung der mittelalterlichen und neueren Verhältnisse Hückeswegens ausgegangen und es hat sich in vorstehenden Erörterungen öfter Anlaß gefunden, des Schloßes in seiner Bedeutung für den umliegenden Bezirk zu gedenken.²⁾ Nicht mehr als billig ist es daher, wenn am Schlusse der Betrachtung der Blick noch einmal auf den alten historischen Haupt- und Mittelpunkt der Gegend sich zurückwendet. Wir erinnern uns, wie im 12. und 13. Jahrhunderte die Eblen Herren und Grafen von Hückeswagen auf der Burg gewaltet, dann seit 1260 Bergische Grafen und Herzoge an deren Stelle getreten und vom 15. Jahrhunderte ab Amtmänner und Pfandherren, einschließlich des Grafen Philipp III. von Waldeck, ihren Sitz daselbst gehabt, bis das Schloß zuletzt nur noch für Richter und Rentmeister als Amtswohnung diente und die alte Schloßkapelle zur katholischen Pfarrkirche umgestaltet war. Auch haben wir des Herrenhofes beim Schloße zu gedenken, mit welchem die ältesten Beamten des Reichs, Schultheiß

¹⁾ Gemeint ist Ulrich V., Graf v. Dharm und Falkenstein, Herr zu Oberstein und Broich († 1546). Wegen der drei Splisse Oberdörpe, Niederdörpe und Nieder- oder Reisdörpe vgl. Beilage VII (Große Sonnenschaft Nr. 27, 28, 31).

²⁾ S. insbes. SS. 6, 15, 18—23, 89, 62, 63, 70 dieses Bandes.

und Kellner, zusammenhängen und nach dem sich das Geschlecht der Kastellane von Hüdeshagen (Hüdeshoven) vorzugsweise benannt hat. Indem das Schloß als geschichtliches Monument und Erinnerungsbild gewissermaßen die bedeutsamsten Phasen der Vergangenheit des Ortes widerspiegelt, erscheint es um so bebauerlicher, daß von der Baugeschichte desselben kaum eine Nachricht von größerem Belange überliefert ist. Nur durch spezielle technische Untersuchung werden sich daher die Stil- und Bauperioden des Schlosses, so weit wie überhaupt noch möglich, unterscheiden lassen. Was in Betreff desselben aus Urkunden und Akten zu entnehmen ist, giebt einerseits von öfterem und zunehmendem Verfall, andererseits von seltenen und meist unbedeutenden oder unzulänglichen Herstellungen desselben Kenntnis. Von bildlichen Darstellungen des ehrwürdigen Baues aber ist, so viel uns bekannt, nur die des Erich Philipp Bloennies vom Jahre 1715 vorhanden, welche in verkleinertem Maßstabe im Supplementheft zum 19. Bande der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins¹⁾ wiedergegeben worden.

Lange und manchmal bevor das Gebäude die durch Bloennies' Zeichnung überlieferte Gestalt bekommen, hatte dasselbe sich erneuerungsbedürftig erwiesen. Wir haben oben (S. 20 u. f.) gesehen, wie Wilhelm von Plettenberg als Amtmann und Pfandinhaber von Hüdeshagen verpflichtet wurde, das sehr baufällig gewordene Schloß mit Hilfe der ihm deshalb vom Herzoge zur Verfügung gestellten Geldmittel wiederherzustellen und insbesondere des von Plettenberg Nachfolger Stephan Duade sich um die Instandsetzung des Gebäudes verdient machte. Letzterer, der nach der Vereinbarung vom 19. Februar 1513²⁾ zu dem bereits vom Herzoge Wilhelm II. bewilligten Gelde noch 400 Goldgulden auf Baukosten vorschießen sollte, verwendete, wie berichtet wird, bis 1520 für den Schloßbau 735 Goldgulden 80 Albus. Auch dem Grafen Philipp von Waldeck ward, als dieser am 23. Dezember 1575 lebenslängliche Wohnung auf dem Schlosse erhielt, dessen Besserung und gehörige Unterhaltung vorgeschrieben.³⁾ Doch ist über das demzufolge Geschehene so wenig wie über die Reparaturen am Schlosse während des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Nachricht aufbewahrt geblieben. Erst 1695 wird

¹⁾ A. a. D. Taf. 14.

²⁾ Beigabe IV.

³⁾ Beigabe VI.

wieder einmal „das verfallene und zur Kellnerei und Pfarrkirche aptierte Schloß zu Hudeswagen“ erwähnt und zwischen 1750 und 1804 sind es, abgesehen von spärlichen Verhandlungen der kurfürstlichen Hofkammer aus dem letzten Jahrzehnt des 18. und den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts, hauptsächlich die Amtskellnereirechnungen, mittels deren man einigen Einblick in die Zustände des Schloßes und die successive an demselben vorgenommenen Ausbesserungen einzelner oder mehrerer Teile gewinnt. Der Kellner hatte die nötigen Reparaturen zur Anzeige zu bringen und deren Kosten in der Regel aus den Kellnereimitteln zu bestreiten. Meistens aber galten die auf Beseitigung oder wenigstens Milberung der Übelstände abzweckenden Arbeiten den Dächern und Kaminen sowie den Mauern und Innenwänden des Haupthauses und der Nebengebäude, den Thoren und Ställen, der Schloßbrücke und den äußeren Umfassungsmauern nur an einzelnen Stellen und in beschränktem Umfange, wogegen größere Reparaturen wegen drohenden Einsturzes ganzer Stücke seltener, nämlich zwischen 1752 und 1754 auf Verfügungen vom 18. Februar 1752 und 8. Mai 1753, ferner 1769 und 1770 und im Zusammenhange mit den durch die französische Occupation (1796—97)¹⁾ verursachten Beschädigungen gemäß Weisung vom 3. März 1797 in den Jahren 1799 und 1800, 1802 bis 1804 zur Ausführung gelangten.²⁾

Berichte des Richters Maubach aus dem letzten Jahre des 18. Jahrhunderts schildern den trotz aller Reparaturen sehr unbefriedigenden Zustand der Gebäulichkeiten: das Erdgeschloß sei wegen Feuchtigkeit nicht zu gebrauchen, bloß das erste Stockwerk daher bewohnt, die Speicher aber seien in schlechtester Verfassung, das Dach des Haupthauses gewähre keinen Schutz gegen Regen und Schnee, auch seien die Viehställe, von denen der eine gleich am Eingange des Schloßes neben der Kapelle, der andere auf dem oberen Hofe neben dem Wohngebäude stehe, so sehr verfallen, daß das Vieh in denselben kaum mehr Schutz vor dem Wetter habe. Während die vorgedachten, von dem Hofbaumeister Hufschberger

¹⁾ S. oben S. 39—40.

²⁾ Den Kellnereirechnungen von Hudeswagen zufolge sind innerhalb der oben angegebenen Zeitgrenzen nahezu 10 000 Rthlr. zur baulichen Herstellung des Schloßes verwendet worden, welche sich im Ganzen auf 34 Rechnungsjahre verteilen, und zwar so, daß die Ausgaben in 15 dieser Jahre 100 bis 2000 Rthlr., in den übrigen 19 Jahren aber nur 1 bis 88 Rthlr. betragen.

geleiteten Herstellungsarbeiten im Gange waren, stürzte (1800) ein Teil der Schloßmauer ein. Als ein weiterer Zusammenbruch derselben an dem über dem Thore befindlichen ehemaligen Wachturme anfang März 1806 erfolgt war, ging man dazu über, die Mauern theils nothdürftig auszubessern, theils, wo sie überflüssig schienen, abzubrechen.

Die Baulichkeiten des Schlosses bestanden nach einem Gutachten des Kriegsrats Lehmann vom 1. Juli 1808 aus dem alten massiven Hauptgebäude mit anschließendem Turme, das seit Herbst 1807 den beiden Lokalbeamten Richter Maubach und Rentmeister Wülffing zur gemeinschaftlichen Wohnung diente, einem in Fachwerk aufgeführten Nebenbau, welcher u. A. kleine Stallungen für Pferde enthielt und ebenfalls unter beide Beamte geteilt war, sowie „einigen kleinen den Hofplatz umgebenden Mauern“. Das Hauptgebäude erwies sich mit Ausnahme der Südseite als aus dicken Mauern von Bruchsteinen konstruirt, welche wegen ihrer Höhe und Lage am Abhange eines Berges dosstierend aufgeführt, dadurch aber auch der beständigen Einwirkung der Masse ausgesetzt und daher mit Moos und Gras bewachsen waren.¹⁾

Die äußere Bekleidung der Mauern war nach jenem Berichte zum Theile verwittert, so daß sie sich stückweise ablöste und herunterfiel. Im übrigen erschien das Ganze, das feuchte Erdgeschöß ausgenommen, noch ziemlich benutzbar.

Von den Gärten war der kleinere am Schloßhose (nur 14 Ruten groß) dem Richter Maubach († 7. Januar 1816, 73 Jahre alt) für einen jährlichen Pachtzins von 2 Rthlr. 50 Stüber, der größere aber von 86½ Ruten an Wülffing für 6 Rthlr. Pacht im März 1808 auf 12 Jahre überlassen worden. Den Grasplatz vor dem Schloßthore hatten beide gegen einen Zins von 1 Rthlr. jährlich auf die nämliche Zeitdauer zu gemeinschaftlichem Gebrauche empfangen. Aus den betreffenden, nicht über die Zeit der Fremdherrschaft hinausreichenden Nachrichten erhellt noch, daß unter dem 4. August 1809 ein Teil des Erdgeschößes dem Schreinermeister Caspar Kemmerich für jährlich 106 Frcs. 45 Ets. (= 33 Rthlr.) und der von Maubach und Wülffing nicht benutzte Rest des ersten Stodwerks dem Chirurgen Johann Schramm für jährlich 80 Frcs. 65 Ets. (= 25 Rthlr.) auf gleichfalls 12 Jahre vermietet war.

¹⁾ Auch von den Einschlußmauern, „welche theils das höher gelegene Terrain terrassenmäßig halten“, wird die gleiche Bewachung berichtet.

Sichtlich der Familie der Rastellane des alten Herrenhofs, deren oben (S. 18) gedacht worden, zum Schlusse noch einige Bemerkungen.

Am 29. September 1297 siegelt Ritter Hermann von Borst, indem er sich mit der Abtei Deutz wegen zweier zu seinem Hofe Borst bei Leichlingen gehöriger Holzgewalten im Walde Grünscheid vergleicht, mit einem geständerten Schilde, welcher sechs sogenannte Windmühlenflügel zeigt, die in der Mitte des Wappens von einem Herzschilde überdeckt werden, genau wie bei den Herren und Rittern von Eller (Elnor). Jene Gerechtsame aber verkauften am 22. April 1326 Ritter Alf von Hückeshoven (Hokishoven), wohnhaft zum Borste, und dessen Gattin Iba den Beerbten im Walde Grünscheid unter Anhängung des Hückeshovischen Siegels mit dem Fische rechts in der oberen Schildhälfte.¹⁾ Und ebenso siegelt beim Verkaufe des Hofes Suchenheim seitens der Katharina vamme Hane, Witwe Ludwigs Bogts von Pülsdorf an das Kölner Domkapitel d. d. 13. Juni 1373²⁾ der als Geißel bestellte Ritter Dietrich von dem Borste mit dem gleichen Hückeshovischen Fischsiegel, das auf der Umschrift die Worte „de Forste“ erkennen läßt. Dazu kommt, daß das nämliche Wappen mit dem Fische im obern Felde sich in dem vor Ausgang des 15. Jahrhunderts angelegten Wappenstammbuche des St. Hubertus-Ordens³⁾ als Wappen „der von Forst im Land von dem Berge“ findet.

Hiernach sind aller Wahrscheinlichkeit nach die von Hückeswagen oder Hückeshoven mit den bergischen vom Borste zu Haus Borst eines und desselben Geschlechtes gewesen,⁴⁾ so daß nach den vorliegenden urkundlichen Daten vermutet werden darf, es habe ein Zweig der von Borst im 13. Jahrhunderte auf dem Herrenhofs zu Hückeswagen Wurzel gefaßt, daselbst Namen und Wappen geändert und teilweise wenigstens, wie das Beispiel von 1373 lehrt, das neue Wappen auch dann noch beibehalten, als man auf den alten Familiennamen zurückgekommen war. Die Farben des

¹⁾ Das Siegel hat die Legende „S. Adolfs de Hokenshoven“.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch III. 740.

³⁾ In Kopie aus der Mitte des 16. Jahrh. in der gräflich Droste-Resselrodischen Bibliothek zu Schloß Herten.

⁴⁾ Die Hinweisung auf diesen Zusammenhang verdankt der Verfasser den umfassenden genealogisch-heraldischen Forschungen des Herrn Landgerichtsrats Kellerhoff zu Düsseldorf.

Wappens sind nach dem vorbezeichneten Stammbuche so beschaffen, daß das geteilte Schild oben den Fisch (vielleicht Karpfen) silbern in Blau, unten ein goldenes Feld zeigt. In der Helmzier ist der silberne Fisch (in liegender Gestalt) wiederholt, über demselben erhebt sich ein Federbusch (Blau und Silber). Und so gemahnt auch das Wappen der Hückeswager Ministerialen¹⁾ gleich dem alten Gerichtsfiegel (s. S. 82) an die einstige Bedeutung der Fischzucht am Orte. Eine Erneuerung des heutigen Stadtfiegels²⁾ im historischen Geiste würde unseres Erachtens an dieses Moment und demgemäß an Figuren wie Farben der beiden vorbezeichneten Wappen, vielleicht auch noch an das Sparrenfiegel der alten Edelherren und Grafen von Hückeswagen anzuknüpfen haben.

¹⁾ Zu deren Familiengenossen dürften auch die Ehegatten Browin von Hückeshoven (de Hoykeshove), Kellner zur Burg und dessen Gattin Margaretha zu rechnen sein, welche um 1301 von der Abtei Altenberg Hofstätten zu Mühlheim am Rhein zu Zins besaßen, desgleichen Ritter Dietrich von Hückeshoven (Hukishoven), Zeuge in Urkunde Burghards von Elvervelde für die Kölner Deutsch-Ordens-Kommende St. Katharina vom 2. August 1305, s. Aander Heyden, Urkundenbuch des Geschlechtes von Elversfeldt, I. S. 134. Am 24. April 1392 übertrugen übrigens Alf von dem Vorste und dessen Gattin Katharina dem Herzoge Wilhelm I. von Berg ihr Haus zum Vorste im Kirchspiel Leichlingen tauschweise gegen Haus Müblinghoven (Modolchoiven) bei Hubbelrath, wobei der Erstgenannte ebenso wie sein Oheim Dietrich v. d. Vorste mit dem Hückeshovischen Fischfiegel siegelte. Des Ellerschen Windmühlensiegels bedienten sich dagegen Dietrich von dem Vorste 1356 und 1357, Bernd von dem Vorste 1441, Hermann v. d. Vorste, belehnt mit 12 Gulden Manngeld aus der Kellnerei Beyenburg, 1437 und 1439, sowie dessen Nachkommen: Heinrich, Hermanns Sohn 1488, Hermann, Heinrichs Sohn 1488 und 1514. Bemerkenswert erscheint auch noch, daß vorgedachter Tauschvertrag des Jahres 1392 von Ritter Rutger von Elner mitbesiegelt ist.

²⁾ Ein Siegel der Freiheit Hückeswagen ist für die Zeit vor 1806 nicht nachzuweisen. Zur Zeit der Fremdherrschaft kam das gewöhnliche Siegel der Mairieen (mit einem J, beziehentlich N als den Anfangsbuchstaben der Namen der Landesherren im Schilde) in Anwendung.

Archivalische Beigaben.

I. Die Ehegatten Hermann Ovelacker und Pruda reversieren dem Herzoge Adolf von Berg in Betreff des ihnen für 2500 Gulden verpfändeten Schlosses und Kirchspiels Hückeshoven. —
1409, 22. August.

Wir Herman Ovelacker ind Pruda elude doen kont allen luden de desen brieff sullen sehen off hoeren lesen: Also as die hoigeboiren furste ind furstynne her Adoulff hertzouge zo dem Berge ind grave zo Ravensberge ind vrouwe Yoland van Bare hertzougynne ind graveynne der lande vurs: unsse lieue ind genedige herschafft ons schuldich syn dirdehalff dusent gueder swarer Rynscher gulden van goulde genge ind geve, daromb ind darvur dat sy ons yngegeven ind zo underpande gesat ind gedain haven yre slos Hoekeshoyven so wie dat mit deme kirspele daeselffs mit allen gulden renten zynssen peichten, mit vervalle ind upkoemyngen ind mit den visscheryen up der Wipperen gelegen is, as dat mit anderen punten sulge brieve ons darop gegeven clairlichen ynnehaldende ind uyswysende synt, so bekennen wir offentlichen mit desem brieve vur ons ind unsse erven, so wanne ind up wilche zyt ymme jaire nu off hernamails as die vurs: unsse genedige herschafft, yre eruen off naekomelinge ons off onssen erven de vurg: somme gulden betzaelen ind leveren willent ind die vurs: slos ind kirspele van ons loesen, dat sy ouch zo allen zyden so wanne sy willent, doen moegent, dat sullen sy, yre erven off naekoemelinge ons off onssen erven vurs: den mainde zovoerentz lassen wissen. Off ouch so wanne wir elude off unsse erven vurs: alsulgs ons vurs: gelds nyet langer entberen enwillen ind dat van yn weder haven willen, dat sullen wir yn, yren erven off naekoemelinggen ouch dry mainde zovoerentz lassen wissen. Ind asdan uysgaine der dryer mainde, dat sy ons off wir sy dat also as vurs: is, hedden lassen wissen, so sullen sy, yre erven off naekoemelinge alsulge vurg: somme dirdehalffdusent Rynsche gulden mit also vele der verscheenen ind ungehaven gulden ind renten as vurs: is, as sich asdan nae

antzaele ind verlouffe der vorledener zyt des jairs, daebynnen die loyse geschege, geburde, zosamen an eynre gantzer sommen ind an Rynschen gulden ons off unssen erven vurss: in unsse sicher vrye behalt antwerden betzaelen ind leveren, die wir ouch asdan sonder eynich vertzoch van yn nemen ind entfangen sullen ind sullen yn die vurss: yre sloe ind kirspel mit yren zogehore, so wie sy ons die nu verpandt ind oevergegeven havent, sonder eynicher hande ynnevall, so wat kunne die ouch syn moichte, zurstunt in yre sicher gewalt wederomb oevergegeven ind leveren, also dat sy der waill gewellich ind meichtich synt, sonder argelist. Vortme so sullen wir dat vurss: sloe Hoekeshoyven yn yren erven ind naekoemelingen ind yren vrunden van yren weigen bynnen deser vurss: verpandongen zo allen ind yecklichen zyden offenen, syn sich darop ind aff zobehelpen zo allen yren willen so dicke ind so maencherwiff sy, yre erven off naekoemelingen off yre vrunde van yren weigen des gesynnende oder bedorffende syn, also dat sy ouch asdan yre ind der yrre kost aldae haben ind bestellen sullen, de wyle sy des vurss: sloe darzo also bedurffende ader gesynnende werent, also dat wir vurss: elude ind onsse erven des sonder schaden syn sonder argelist. Vortme so ensullen wir vurss: elude noch onsse erven nyemanden so wer der sy, van dem vurss: sloesse noch daryn schedigen oder schaeden zovoegen, dat en sy dan mit unsser genediger herschafft gueden wissen ind willen, ouch sonder argelist. Alle vurss: sachen, punten ind artikele sementlich ind besonder, so wie die vurgeschreven syn, haben wir Herman Oevelacker ind Druda elude vurss: vur ons ind unsse erven vur in gueden truwen geloiff ind gesichert, geloyven ind sicheren ind nae mit upgereckten vyncgeren ind gestaiffen¹⁾ eyden lyfflichen zo den heiligen geswoyren vaste stede ind unverbruchlich zo halden ind zo doen ind dar weder ouch nyet zo doen noch zo komen in geynreleye wys sonder alrekunne argelist ind geverde, die in allen inde yeckligen punten vurss: uysgescheiden syn sullen. Ind haben des in getzuich der wairheit unsser beider siegell heran doin hangen. Datum anno domini Millesimo

¹⁾ Die Urf. hat gesarfften, was offenbar Schreibfehler ist.

quadringentesimo nono in octava assumptionis b. Marie virginis gloriose.

Nach dem besiegelten Originale im Staatsarchive zu Düsseldorf.

II. Eberhard Herr zu Limburg und Hardenberg verzichtet wegen der Verhältnisse, die er sich im Dienste des Herzogs Adolf von Jülich-Berg und dessen Sohnes Ruprecht zu Schulden kommen lassen, auf die Hälfte seiner Pfandsumme an Schloß und Amt Burg und den Kirchspielen Radevormwald, Lüttringhausen und Remlingrade, sowie an Schloß und Kirchspiel Hütershoven und der Feste und dem Amte Bornesfeld, unter lebenslänglicher Wahrung jedoch des ganzen Pfandbesitzes. — 1425, 24. August.

Ich Everhart here zu Lymburch und zo dem Hardenberge doen kunt allen luden: Also as ich lange zyt bis herzo in dyenste des hohgeborenen fursten und heren, hern Adulphs hertzongen zo Guilge und zo dem Berge und graven zo Ravensberge und des hohgeborenen jonchern Roprechts soens zu denselven landen, syns soens, mynre genediger lieber heren und joncheren, und by yn geweyst byn und vaste groisse bevele van yren gnaden slossen und landen van upheven und ussgeven und vort van anderen yren treffligen sachen gehat und gehantyert haben und ouch noch havende byn, wilcher dyenste und bevele doch deselven myne genedige here und joncher wederomb tgaen mich myt yren gnaden sere truweligen bedaecht und wael gelyoynt havent, also dat ich des yren genaden nummerme vollen gedancken enkan und daromb enboyven all mynre selen troist und heil dairynne zobesorgen und zo bedencken, voert ende off ich ye in eynichen zyden bynnen den sulgen dienste und bevele off darenbuyssen bis her zo weder und tgaen aldere brodere und oemen der vurss: mynre genediger heren und joncheren, weder sy sementlich oder besonder oder weder yere lande oder lude gedain, mych versuympet oder vergessen hedde oder haben moechte myt worden oder myt werken, oder so wie und in wat maissen dat geschiet were oder geschiet moechte syn, mich dairynne myt gantzer ynniger begerden tgaen de barmhertzicheit des Almeichtichsten heren, dem nyet verborgen

enis und tgaen de moder der barmhertzeheit zovoran und vort tgaen de vurs: myne genedigen heren und joncheren zo bekennen und mich und myne sele davan zo ledigen und zo quyten, so bekennen ich offentlich mit desem brieve vur mich und myne erven und vort vur alle dieghoene, die dat in eynicher wys vort antreffen moechte, dat ich daromb mit guden vurgehadden rayde, vryen moitwillen und van gantzen grunde mynre consciencien in afflegonge ind besseronge sulger mynre versumenisse zo troiste und heyle mynre selen den vurgenanten mynen genedigen heren und joncheren, yren erven und nakomelingen affgekurt gemynret gelaissen und quyt gegeben haven de helfte von den summen gelds, darvur myr yrre gnaden slosse und ampte myt namen de Byenberg myt der vesten und den kirspelel zo Royde vur dem Walde, zo Luyterinckusen und zo Remblincroyde und dat slos und kirspele zo Hockeshoyven mit der alinger vesten und ampte zo Byrnefelt myt allen yren zogehoeren pandsgewyse versat verpandt ynnegegeuen synt und pands steent, und haven daromb up deselve helfte van den vurgenanten summen gelds der egenanten pandscheffe gentzigen luterlichen und claclois vertzegen, affkurten mynren laissen quyt geven, sagen und vertzyen oevermitz desen tgaenwordigen brieff und myt alle dem rechten vougen und manyeren, so wie ich dat alrebeste gedoin sal und mach, also dat ich noch myne erven noch nyemans van mynen oder van yrre wegen de egenante myne genedige heren und joncheren, yre erven noch nakomelinge, yre lande noch lude umb alsulger affgekorter quytgegeuen und vertzegenre helften willen nummerme angesprechen noch die an yn gevorderen ensullen noch daromb vorderonge oder anspraiche an sy gelegen noch keren in eynicher wys, ond sall darop zo den ewigen dagen zo vertzegen syn und blyven ayn alle geverde. Und also dat daromb deselve vurg: pandschaft, so wie de vurgenant und belegen is, vur de andere helfte der verblyvender summen van der vurs: verpandschafte myr myn leven lanck sunder affslach an derselver summen und sunder eynicherhande rechgenonge davan in eynicher wys zudoen und mynen erven oder denghienen den ich die myt mynen brieven bewysende werden, vortan verpandt syn und pands sal blyven stain, in alle der maissen,

as dat die brieve ynnehaldende synt, myr van dem egenanten myne genedigen heren vur die gantze summe darop vurgegeven, die ouch vur die vorgenanten blyvende summe in yre gantzer maecht syn und blyven sullen, also und so lange bis dat die rechenschaft darop tusschen denselven mynen genedigen heren und joncheren und myr van derselver verpandschaft und van der blyvender summen geschiet is und bis dat de egenante myne genedige here und jonchere vur sich, yre erven ond nakomelinge up die egenante pandtschaft und vor deselve blyvende summe enboynen de affgekorte vurss: myr und mynen erven yre andere vernuwede besegelte brieve in vurss: maissen und formen wederomb oevergegeven und geleveret havent, asdan ouch de vurss: yrste brieve up die vurss: verpandonge vurgegeven maechtlois syn sullen, engeynre kunne maecht oder vorderinge darvan nyet me zohaven oder zobehalden in eynicher wys; und sullent den vurss: mynen genedigen heren und joncheren, yren erven oder nakomelingen weder oevergeleveret werden ayn geverde, beheltenisse aver vort myr und mynen erven alsulger mynre verpandschaft van Kerpen und van Loymersheim myt alsulgen zwen dusent Rynscher gulden van Heydenrichs wegen van Oyre und der geloefden van Landsberge und vort andere schoult as der egenante myn genedige here myr verpandt, versegelt hait und myr schuldich is in yre gantzer volre maecht sunder eyncherhande affkurtynge davan zu syn und zo blyven, na ynneheltnisse mynre brieve myr darop gegeben. Alle argelist nuwe vunde firpel quade behendicheit mit allen und yelichen behulpe beschuddenisse und exceprien geistlichs off wereltlichs rechts oder gericht, so wilcher kunne die ouch syn mogen, gesat off ungesat, und so wie man die erdencken mach, de weder dese vurss: affkurtynge quytachel-dinge und vertzichnisse den vurss: mynen genedigen heren und joncheren, yren erven oder nakomelingen zo hinder und myr oder mynen erven zo staeden syn moechten, de sullen in allen desen vurss: sachen gentzlichen ussgescheiden syn und darop gentzlichen und luterlichen vertzegen syn und blyven zo den ewigen dagen, ayn alle geverde. In urkunde und zo getzuge der wairheit und gantzer stedicheit alre und yelicher vurss: sachen so haben ich Everhart here zo Lym-

burg und zo dem Hardenberge vurs: vur mich und myne erven myn segel mit mynre rechter wist und willen an desen brieff doin hangen. Der gegeben is zu Colne in dem jaire unss heren doy man schreiff Dusent vierhondert zwentzich und vunff jaire, des vierundzwentzichsten daegs des Augsts maintz, genant Augusti.

Nach dem Originale im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Das Siegel ist ab.

III. Wilhelm von Plettenberg, Rembolds Sohn, reuertert dem Herzoge Wilhelm II. von Jülich-Berg über die gegen ein Darlehen von 4000 Goldgulden, laut des eingerückten Verschreibungsbriefts, empfangene Pfandschaft von Schloß, Herrlichkeit, Kirchspiel und Zellnerei Hückeswagen. — 1494, 16. Februar.

Ich Wilhem van Plettenberg Remboultz seligen son doin kunt, so as der durchluchtige hoegeboeren furst und here, here Wilhem hertzouch zo Guylge, zo dem Berge, greve zo Ravensberg here zo Heynsberg ind zo Lewenberg etc., myn guedige alrelieffste here mir nu dat sloss ind herlicheyt van Hoekeswagen mit dem kirspell ind kelneryen ind allen renthen nutzen upkompsten ind erfalle dartzo ind ingehoerende vur eyn somme van gelde, nemlich vierduysent enckell bescheyden goultgulden muntzen der curfursten by Ryne, guet an goulde ind swair genoich an gewichte vur datum dis brieffs gemontzt ind geslaigen erflich verkoufft ingegeven verschreven ind versiegelt hait up eyne wedergeldonge na luyde ind inhalt eyns besiegelten erffkouffsbriefts, mir syne furstlige genaide daroever hait doin geven, wilch vurs: brieff van worde zo worde herna beschreven voucht ind luydet alsus:

Wir Wilhem van gotz genaiden hertzouch zo Guylge zo dem Berge greve zo Ravensberg here zo Heynsberg ind zo Lewenberg etc. doin kunt allen denghienem, die desen offenen brieff sullen sien off hoeren lesen, offenbeirligen bekennende overmitz diesen selven brieff vur unss unse erven ind nakoemlinge, dat wir in eynen rechten steden erffkouffe recht ind redelich verkoufft haben ind verkouffen vestlich ind erflich in crafft dis brieffs unserem lieven raide ind getruwen Wilhem van Plettenberg Remboultz seligen son, synen erven off hederen

dis brieffs mit synen off yren wissen ind gueden willen, dat doch geyne fursten greven noch lantzheren syn ensullèn, die ouch recht ind redeligen weder unss gegoulden haint, unse sloss ind herlicheyt van Hoekeswagen mit unsem kirsPELL ind kelneryen dartzo gehoerende ind mit alle desselven unss sloss herlicheyden renthen gulden schetzongen diensten wyeren vysscheryen wesen weyden moelen zynsen pechten hoenran capuynen bruchen kurmoeden ind voirt mit allen rechten nutzen upkompsten ind erfalle, so wa ind we dat allet in nassen ind in drugen gelegen darin ind zogehoerende mit allem da van, idt sy hy inne benant oeder unbenant, nyt affblyvende noch uyssagescheyden; wilch vurss: erffkouff geschiet is vur eyne benante somme van gelde mit namen vierduysent enckell bescheyden goultgulden muntzen der vier kurfursten by Ryne, guet an goulde ind swair genoich an gewichte vur datum dis brieffs gemuntzt ind geslaigen, de uns der vurg: Wilhem van Plettenberg darvur ytzont an eynre alinger ungedeylter sommen zo unsen willen ind genoegen oeverlievert ind wail betzalt hait, de vort zo unserem mircklichen nutze ind urber koemen syn, davan wir ouch vur unss unse erven ind nakoemlingen Wilhelm van Plettenberg vurss: syne erven ind alle deghiene, dat van yren wegen antreffen [de] is off werden mach, loss ledich qwyt ind wailbetzalt sagen, also dat der vurg: Wilhem van Plettenberg vur sich ind syne erven die obgenante sloss kirsPELL ind kelnerye van Hoekeswagen mit allen yren zo ind ingehoere, wie vurgecliert steyt, nu zorstont in yre hende nemen entfangen halden haven, der van nu vortan erfflich ind ewelich zo alle yrem nutze urber ind besten gelychs anderen yren eygen proeperen erve ind guede geneissen ind gebruychen sullen ind moegen. Ouch so wir etligen unser diener, nemlich Johan Bracken unsen lantschryver, Conrait van Heydelberg, ouch den dryn unsen bussenmeistren Johan Herman ind Diederich as igligen van yn jairlichs etlich gelt ind haver in dem vurss: unserem kirsPELL ind kelneryen zo heven, doin verschryven haben, ist gefurwort, dat wir Johan ind Herman unse bussenmeyster ind Conrait van Heydelberg vurss: desghienen wir den as vurss: aldair verschreven, an anderen ende verwysen sullen, damit Wilhem van Plettenberg nyt zo

schaffen haven en sall, dan Wilhem sall den gemelten unserem lantschryver ind Diederich unsern bussenmeister luyde yre verschryvonge uyssrichtonge ind betzalonge doin, ind as ouch unse lantschryver ind Diederich unse bussenmeister affgain ind der unser verschryvonge nyt vorder gebruychen, so sall desghienen, yn beiden verschreven geweist ist, unss weder anfallen ind Wilhem vurss: en sall sich damit nyet kroeden. Vorder ist verscheyden, so as unse vurss: sloss vast abouwich is, dat wir von nu vortan alle jairs sulchen bougelt, so zo unss behoiff in unse beyde amptere van Meysenloe ind Burnfelt jairs gesatzet wirdet, as nemlich in iglich derselver unss ampte sestzich Rynsche schatzgulden, zo unserem sloss Hoekeswagen vurss: zo verbouwen etlige jair lanck koemen ind Wilhem van Plettenberg hantreychen doin willen, umb dat vurss: sloss weder in noitbouw zo brengen, ind sall Wilhem van Plettenberg vurss: unss van sulchen gelde, wir wie vurss: zo dem bouwe ordineren ind betzalen lassen, altzyt zo unserem gesynnen unss rechentschafft ind bewyss doin. Ouch sall Wilhem syne erven off helder vurss: dat obgenante sloss na noittorfft up syne kost mit wachen ind anders doin hoeden ind verwaeren; wir hertzouch etc. vurss: hain ouch vur unss unse erven ind nakoemlingen hyinne uyssbehalde, wanne ind zo wilcher zyt unss geliefft, evenkomt ind gelegen syn wirdet, dat wir asdan dat vurg: sloss herlicheyt kirspell ind kelnerye van Hoekeswagen mit alle yrem zo ind ingehoere vurgeroirt van Wilhem van Plettenberg, synen erven off helder vurss: weder an unss gelden ind ledigen moegen mit vier duysent enckell bescheyden goulgulden muntzen der curfursten by Ryne, guet an goule ind swair genoich an gewichte wie vurss. Ind as wir de wedergeldonge also doin, dat sullen ind willen wir, unse erven ind nakoemlinge yn mit unsen offenen brieve eyn half jair zovoir up doin schryven an den portzen der burch zo Hoekeswagen; ind zo uyssgange des halven jairss sullen ind willen wir in de vier duysent gulden vurss: an eynre gantzer alinger ungedeylter sommen in yre vry sicher behalt ind gewalt kommerlois ind unbeswert van alremallich eyne mit den erschenen renthen nutzen ind erfalle, vort wat yu dan alles anders, inhalt dis brieffs na belouffe der tzyt erschienen

were, zo yren genoegen doin leveren ind wail betzalen laissen in der stede eyne Colne off Syberg zo yre koer; der wedergeldonge in maissen vurss: zo geschien sy unss nyt weygeren noch zoweder syn en sullen in gheynreley wyse; ind so lange wir, unse erven ind nakoemlinge in de upschrift ind de oeverlieveronge ind betzalonge der vierduysent enckell bescheyden goultgulden muntzen der curfursten wie vurss: steyt ind der erschienen renthen nutzen ind erfalle vurgeroirt nyt en doin, ensullen noch enwillen wir den vurss: Wilhem noch synen erven oeder helder dis brieffs vurss: van dem vurss: sloss ind herlicheyt Hoekeswagen noch van den alingen renthen gulden nutzen ind erfalle vurgemelt nyt entweldigen, davan wysen oeder entsetzen, entweldigen oeder entsetzen laissen umb allet dat wir zo yn zosprecken mochten haven off umb eynicherleye saichen wille, de geschiet syn off umberme geschien moegen. Ouch ist gefurwart ind beredt, dat wir unse erven ind nakoemlinge de wedergeldonge in maissen vurgecleirt, dwyle ind so lange Wilhem van Plettenberg im leven ist, nyt doin ensullen noch enwillen; dan as hie doitzhalven affgegangen is, dat got lange vristen wille, asdan ind nyt ee, sullen ind moegen wir de wiedergeldonge in vurgeroorter maissen doin. Ouch so sall der vurg: Wilhem van Plettenberg, syne erven off helder, dwyle sy dat vurss: sloss ind herlicheyt inne haven, alle ander amptluyde alda, nemlich schoultis boeden dienere ind knechte setzen ind untsetzen an ind aff, so dicke ind mannichwerff des noit gebort, deselven ouch dem vurss: Wilhem, synen erven off helderen geloeven ind sweren sullen hoult getruwe gewartich ind gehoorsam zo syn ind zo blyven bynnen zyde dieser verschryvonge, as yn zo dem yrem ind unss unsen erven ind nakoemlingen zo unser wedergeldonge allet in maissen vorgeroirt. Des gelychen sullen ouch de burgere scheffen ingesessen ind undersaissen gemeynlich der vryheyt ind gantzen kirspels van Hoekeswagen vurss: doin. Vort so sullen Wilhem van Plettenberg, syne erven off heldere vurss: dat sloss ind herlicheyt Hoekeswagen mit allen zo ind ingehoere vurss: getruwelich na yre macht ind besten synnen ind vermoegen verwaeren ind regieren ind eyne igligen der des gesynnet, lantrecht ind scheffenuddell wederfaeren, ouch

de foeren ind pele, hoicheyt ind herlicheyt desselven sloss up allen enden truwelich behalden na alle yre macht ind der up geynen steden nyt lassen verkurtzen noch vermynren, daroever Wilhem vurss: unse hulde ind eyde vur sich, syne erven ind helder vurss: gedain, truwe ind hout zo syn ind allet dat zo doin ind zo halden as vur ind na hyinnen up yn geschreven steyt. Ouch sall Wilhem van Plettenberg, syne erven off heldere vurss: in dem vurss: sloss herlicheyt fryheyt ind kirsPELL van Hoekeswagen vurwarde ind geleyde macht hain zo geven, ouch gebot ind verbot zo doin, ind doch dainpen uyssgescheyden deghiene, unse vyande off op unser lande off undersaissen schaiden geweest, des sy noch ungesoendt ind ungescheiden weren, ind ouch dieghiene den wir geleydzt geweygert hedden off geweygert wulden haven. Ind off sulchs unwissentlich geschege ind wir in dat verkundigen liessen, sullen sy yn dat geleyde ungeverlich eynen dach ind nacht zovoerents upsagen, enwech zo zehen lassen. Were ouch saiche dat Wilhem van Plettenberg, syne erven off heldere vurss: yre knechte off yemans anders van yren wagen alda yemant antasten off gryffen ind dat idt sich dan also verungeluckte, sonder vurrat ind upsatz, dat yemantz in sulcher gescheffte wondt oeder lam wurde off doit bleve, so wie dat ouch zoqweme ind sich machen wurde, des sullen Wilhem, syne erven off helder vurg: ind yre knechte ind vort alle deghiene de darane hantdedich weren, van unss unsen erven ind nakoemlingen unbededingt ind sunder alle anspraiche syn ind blyven zo ewigen daigen, daromme geyn arch noch unwillen an sy zo leigen zo haven noch zo lassen geschien in gheyner hande wyse; ind wat last ind unwille sy davan hetten off krygen wurden, sullen wir yn van stont affstellen zo yrem gesynnen, ind wir unse erven ind nakoemlinge sullen ind willen ouch den vurss: Wilhem, syne erven off helder vurss:, dwyle sy zo Hoekeswagen van macht dieser verschryvonge in maissen vurss: synt, verdedingen verantworden na unserem vermoegen, da yn des noit is, so verre wir yre zo eren ind recht mechtich synt. Ouch ensullen Wilhem, syne erven off helder vurss: geyne vehede noch krieck uyss dem vurss: sloss foeren noch hanthaven buyssen unsen besonderen consent ind willen. Ouch sullen Wilhem

van Plettenberg, syne erven off helder vurs: alle verschryvonge verdrage bevell geboede uysstzehen ind foulge, so wir, unse erven ind nakoemlinge angegangen ind gemaicht ind gedain hedden ind noch doin werden, mit Hoekeswagen vurs: gelychs anderen unsen amptluyden ind undersaissen halden ind nakoemen. Ind were ouch sache, dat dat vurs: sloss herlicheyt ind vryheyt Hoekeswagen off eyniche gebuchte off guede dartzo gehoerende off dat eyniche, bynnen den vurs: sloss herlicheyt ind kirspell gesessen ind woenhaftich weren, verbrant, gefangen ind geschedicht wurden bynnen des Wilhem, syne erven off helder vurs: dat vurs: sloss ind herlicheyt in vurs: maissen inne hetten, off dat eynichen yre have ind guet genoemen wurde, idt were in veheden off anders, des ensullen Wilhem, syne erven off helder vurs: neit zo doin noch zo schaffen hain ind davan ouch van unss unsen erven ind nakoemlingen unbedadingt ind sonder alle forderonge ind anspraiche syn ind blyven, uns davan gheyn richtonge noch keronge schuldich syn zo doin, doch also dat sulchs vurs: Wilhem, syne erven off helder vurg: altzyt na alle yrem vermoegen understain sullen zo keren ind zo weren. Vort were saiche, dat got verhoede, dat dem vurs: Wilhem, synen erven off hederen vurs: unse sloss ind herlicheyt Hoekeswaegen in eyaicher maissen entweldiget off affhendich gemaicht wurde, buyssen yren willen, intbynnen sy dat vurs: sloss ind herlicheyt in vurs: maissen inne hetten, so wie dat ouch zo qweme, so willen ind sullen wir yn dat up unse kost ind anxt sonder yren schaiden weder inwynnen ind ingeven bynnen deme irsten vierdell jairss, asbalde wir sulchs vernemen off daromb van yn ersoecht woerden, dartzo sy unss ouch getruwelich na alle yrem vermoegen helpen sullen. Ind off wir unse erven ind nakoemlinge des also nyt endeden noch gedain konden, so willen ind sullen wir, unse erven ind nakoemlinge van stont an na uyssgange des vierdell jairss vurs: sonder langer vertzoch in¹⁾ ander unser sloss in unsem lande van dem Berge gelegen ingeven, damit sy yrs heufftgeltz jarenrenthen nutze ind verfallende ind vort alles anderen yrs gebrechs.

¹⁾ So das Original. Zu lesen: in (ihnen) ein.

na inhalt dis brieffs wail sicher ind gewyss synt. Ind off Wilhem, syne erven off helder vurs: in eynichen zokoemenden zyden in diese verschryvonge gedragen wurde, also dat sy zo yre renthen nutzen verfalle ind anders in obgenanter maissen zo dem eren nyt koemen noch betzalonge krygen enmoechten, indem sulchs sunder yre schulde geschege, so geloeven wir hertzouge vurs: vur unss unse erven ind nakoemlinge dem vurs: Wilhem, synen erven off helder vurs: zo yrem gesynnen van stont an so vill renthen nutzen ind verfallen, as yn vur verschreven is, in unsem lande van dem Berge zo bewysen ind zo verschryven, also dat sy des eren vurs: umber wail sicher ind eyn guet benoegen haven sullen sonder eyniche indracht off wederrede. Were ouch saiche, dat der vurs: Wilhem, syne erven off heldere vurs: bynnen dat sy also zo Hoekeswagen in vurs: maissen synt, eyniche verlost off nederlaige umb des vurs: sloss herlicheyt ind kirspell willen zo beschudden ind zo verdedingen hetten off leden, davan willen ind sullen wir, unse erven ind nakoemlinge yre guede heufftluyde syn ind sy davan schadeloiss halden. Ind off sy ouch in sulchen gescheften emant veyngen off nedertzoegen, sullich gewynn sall unse syn ind zo der nederlaigen ind verlost vurs: dienen ind unss zo staiden koemen, off sy der gehadt ind geleden hetten; doch also dat derselve Wilhem, syne erven off helder vurs: umb sulcher verlost ind nederlaigen willen uns, unse erven ind nakoemlinge mit dem vurs: unserem sloss ind herlicheyt van Hoekeswagen vurs: in der affgeldongen vurgecleirt nyt penden ensullen, sonder unss zo allen zyden vur de vurs: heufftsomme der vier duysent gulden vurs: mit den gantzen renthen nutzen ind verfalle, vort van allen anderen yren gebrechen na luyde dis brieffs vurs:, uyssgescheyden alleyn de verlost ind nederlaige vurs:, zo wedergelden geven, in alre maissen wie vurs: steyt. Ind wanne de affgeldonge ind betzalonge dairvan in vurs: maissen geschiet is, so sullen sy unss ouch dat vurs: unse sloss ind herlicheyt Hoekeswagen vurs: so dat dan gelegen were, eyne mit desem intghainwordigen brieve wederumb leveren ind sunder eynich vertzoch in unse ind unser erven oder nakoemlingen hende stellen. Ouch were saiche, Wilhem van Plettenberg syne erven off helder

vurss: yre knechte off gesynde off sus yemantz van yren wegen emant antasten off fiengen, die sie mit eren nyt halden enmochten, die sullen ind moegen sy loss ledich ind qwyt schelden sonder unsen, unser erven off nakoemlingen sorn off wederrede. Offs ouch in zokoemenden zyden van noeden syn wurde, dat men umb kregte ind wilder leaffe wille me luyde dan sust zo perde oeder zo voesse zo Hoekeswagen haven ind halden moeste, sulchs sullen ind willen wir up unse unser erven ind nakoemlingen kost da versorgen doin, buyssen Wilhems van Plettenberg, synre erven off helder vurss: mirkligen hinder off schaiden. Off ouch unss, unsen erven ind nakoemlingen in zokoemenden zyden van noeden were des vurss: sloss zo gebruychen ind darane ofnonge gesynnen liessen, sulchs sall altzyt zo unsserem gesynnen sonder weygeronge geschien, ouch sonder Wilhems, synre erven off helder mirkligen schaiden. Ouch hain wir erloufft ind zogelaissen, off eynche guedere off renthe ind gulde van unsen vurfieren oeder unss yemantz anders uyss unsen vurss: kirspell ind keineryen verschreven weren, de up affgaldonge oeder wederkouffe stoenden, dat Wilhem van Plettenberg, syne erven off heldere vurss: de, inhalt der verschryvongen, da van melden, an sich loesen ind ledigen moegen vur sulchen gelt de verschreven synt, der zo geneyssen ind zo gebruychen bis zo der affgaldongen vurss:, by also, dat wir, unse erven ind nakoemlingen yn sulchen gelt, sy vur de ingeloesde guedere in vurss: maissen uysgegeven hedden mit den renthen davan koemende na belouffe der zyt, as wir sy van Hoekeswagen, we vurgeroirt, weder galden ind ledigen werden, ouch weder doin geven, wail betzalen ind voulgen laissen sullen ind willen. Vorder hain wir verwillicht dat sulchen zwey guedere in unserem vurss: kirspell gelegen, dat eyn der dyrl ind dat ander Berchuysen genant, as zween cloister junfferen, de ein van Plettenberg ind de ander der Sprengen eyne, yre levenlanck zo gebruychen verschreven synt, na der vurss: iunfferen doede an den gemelten Wilhem van Plettenberg, syne erven off helder vurss: koemen ind vallen sullen, also zo verstain, asbalde der iunfferen eyne off sy beyde doitzhalven affgegangen syn, dat asdan Wilhem van Plettenberg, syne erven off helder vurss: sulchs guetz, yre iglige

da gehadt ind gebruycht we vurs: vort haven geneysen
 ind gebruychen, in alre maissen wir vur dieser verschryvonge
 selfs hedden moegen doin sullen ind moegen, so lange sy
 Hoekeswaegen in vuras: maissen van unss innehaven ind nyt
 langer. Doch mit sulohem onderscheyde, so as Thomas van
 Medmen unse diener ind bussemeister selige ind syn elige
 nagelaissen huysfrauwe ind kyndere dat vurgenante guet zo
 Berchhuysen van den obgenanten iunfferen derselven iunfferen
 le venlanck zo pachte ind Thomas ind syne huysfrauwe vurs:
 darup eyn nuwe huys gebouwet haven, so wir Thomas in
 syne leven zo hain dein sagen, in ind syn huysfrauwe ind
 kindere na der vurs: iunfferen doede by dem vurg: guede
 vor den pacht, sy den iunfferen jairss davan geven, erflich
 zo laissen, daromme willen wir, dat der obgenante Wilhem
 van Plettenberg, syne erven ind helder vurs:, as in dat guet
 zo Berchuyssen in vuras: maissen so yren henden koemen
 wirdet, dan Thomas vurs: nagelaissen huysfrouwe ind kyndere
 by demselven goede ind dem pachte davan, as sy dat van
 den jonfferen, we vurs:, haven, vort erflich laissen ind
 halden sullen. Were ouch saiche, dat diess brieff nass,
 lecherich off alsus gebrechlich an schriften siegelen off
 an eynichen anderen sachen, worden off boichstaven gecan-
 cellieirt, geqwat off eynicher ander wyse verwarloist ind nyt
 volsiegelt befonden wurde, daromme en sall he nyt de mynre
 moege aeder macht haven, sunder hie sall in aller maissen
 syn, blyven ind gehalden werden as eyn rechtschaffen brieff,
 der mit allem geyn gebrech zosagen oder suspicium hait
 ind zo gesynnen des vurs: Wilhems van Plettenberg, synre
 erven off helder vurs: willen ind sullen wir, unse erven ind
 nakoemlinge yn asdan eyne neuen besiegelden brieff doin
 geven, inhaldende van worde zo worde ind in alre maissen
 dis brieff doet, innehelt ind uysswyst, und des wairligen tran-
 sumpten off vidimus, hie uyss ind heroever gemacht, gentzigen
 zo geleuven. Alle ind iglige der vurs: saichen ind punten
 geloeven wir Wilhem hertzouch zu Guylge zo dem Berge
 greve zo Ravensberg here zo Heynsberg ind zo Lewenberg
 etc. vurs: vur uns, unse erven ind nakoemlinge by unser
 furstliger truwen ind eren waer vast stede ind unverbrechligen
 zo halden, darweder nyt zo doin, doin doin, laissen geschien

oeder schaffen gedain zo werden umb eynche saichen de geschiet syn off umberme geschien moegen, sonder alrekonne argelist indracht hyndernisse ind geverde, de in alle dis brieffs punten gantzlich ind zomailly ussagescheiden syn ind blyven sullen. Ind dis zo urkunde der wairheyt ind gantzer vester erflicher stedicheyt hain wir hertzouch etc. vurs: unse siegell vur unss unse erven ind nakoemlinge an desen brieff doin hangen ind zo noch meire kunden haben wir geheyschen ind bevoelen, heyschen ind bevelen overmitz desen brieff unsen lieven reden ind getruwen Johan van Nesselraide here zom Steyne unsserem lantdrosten, hern Bertram van Nesselraide here zu Erensteyn unsserem erf-marschalck unss lantz van dem Berge, here Wilhem van Bernsauwe unsem amptman zo Steynbach ind Portze rittere, ind Geirhart van Berge unsem hoiffmeister, yre siegele by dat unse an diesen brieff zo hangen. Des wir Johan van Nesselraide lantdrost Bertram van Nesselraide erf-marschalck, Wilhem van Bernsauwe ind Geirhart van Berge vurg: bekennen wair ist ind gern gedain haben van geheysch ind bevele unss gnedigen alrelieffsten heren hertzougen zo Guylge zo dem Berge etc. vurs. Vorder heyschen ind bevelen wir unsen schoultis scheffen ind geswoeren unss gerichtz zo Hoekeswagen, dat sy na luyde ind inhalt dieser verschryvonge Wilhem van Plettenberg synen erven ind helder vurs: vur sich ind unse ondersaissen gemeynlich des vurs: kirspels gelooven ind sweren houtt getruwe gehoorsam ind gewartich zo syn, demselven Wilhem, synen erven off helder zo dem yren und unss zo unser wedergeldongen wie vorgecleirt. Des wir schoultis scheffen ind geswoeren des gerichtz zo Hoekeswagen vurs: bekennen vur unss ind vur unse nakoemlingen ind gelooven alle punten dis brieffs vurs: vur unss ind de ondersaissen vurs: gemeynlich as getruwe underdanen iuncher Wilhem van Plettenberg, synen erven oeder helder vurs: houtt getruwe gehoorsam ind gewartich zo syn ind darup eme hulde ind eyde gedain. Ind as wir dan geyn eygen scheffendoms siegell enhaven, so hain wir scheffen ind geswoeren vurs: gebeden den eirberen Weynmar van Paffraide schoultis zo Hoekeswagen vurs: syn siegell vor sich, unss ind de ondersaissen vurs: gemeynlich an desen brieff

zo hangen. Des ich Weynmar schoultis vurs: bekennen wair ist ind myn siegell dis zo urkunde der wairheynt van geheysch ind bevell unss gnedigen alrelieffsten heren vurs: vur mich de scheffen geswoeren ind unse mitburger ind undersaissen gemeynlich vurs: umb beden wille derselver zo getzuyge alre vurs: dinge mit an desen brieff gehangen hain. Gegeven in den jaeren as men schreyff na der geburt unss heren Duysent vierhondert ind vier ind nuyntzich uff den sondach Invocavit in der vasten.

So bekennen ich Wilhem van Plettenberg vurs: vor mich myne erven ind behelder des vurs: erffkouffbrieffs myne genedigen heren vurs: synre furstlicher genaiden erven ind nakoemlingen der wedergeldonge des sloss ind herlicheyt van Hoekeswagen vurs: ind alre andere punten, inhalt des vurg: hernageschreven erffkouffbrieffs, mich myne erven ind heldere brieffs anroerende altzyt gehoorsam zo syn. Dis alles we vurs: hain ich mym genedigen lieven hern vurs: in gueden sicheren truwen ind in rechter eydtstat geloefft ind gelooven vestlich in crafft dis brieffs vast, stede ind onverbrochen zo halden, dar nummerme nyt weder zu doin noch geschien lassen in gheynreleye wyss sunder alle geverde ind argelist. Des zo urkunde der wairheynt ind gantzer vaster stedicheyt hain ich Wilhem van Plettenberg vurs: myn siegell vur mich, myne erven ind behelder des vurs. erffkouffbrieffs an diesen bress gehangen. Gegeven in den jaeren unss heren ind uff denselven dach as hye vur in desern ingeschreven myns gnedigen lieven heren erffkouffbrieff geschreven steyt.

Nach dem besiegelten Original im Staatsarchive zu Düsseldorf.

IV. Johann ältester Sohn zu Cleve und Herzog von Jülich-Berg bekrundet eine mit dem Pfandinhaber zu Bükeswagen, Stephan Quade, wegen baulicher Herstellung des Schlosses getroffene Vereinbarung. — 1513, 19. Februar.

Wir Johan van gotz genaiden altste son zu Cleve hertzouch zum Guylge zu dem Berge Grave zu der Marcke zu Ravensberg ind zu Katzenellenboigen etc. doin kunt: So as unse lieve getruwe Steffen Quaide unse sloß ind kirspell

zu Hoekeswagen van dem hogeborn fursten unsern vruntlichen werden lieven heren ind vaidere heren Wilhelm hertzogen zu Guylge zu dem Berge ind graven zu Ravensberg seliger gedechtnysse luyde syner lieffden verschryvongen inne hait ind want wir dan bericht worden, dat dem genanten unserm sloß vorder bouwes van noiden sy, bekennen wir daromme offentlich myt diesem brieve vur uns, unse erven ind nakomlinge, hertzogen zu den Berge, dat wir Steffen Quaiden vurs: gegont verwillicht ind zugelaissen haben, gonnen verwilligen ind zulaissen vestlich in crafft dis brieffs, dat he noch vierhondert enckel bescheiden goultdulden an unserm sloß boven dat ghiene eme van unserm lieuen heren ind vaidere vurg: hybevoir dairane zu verbouwen bewillicht ind verschreven ist, verbouwen sall ind mach, da des an dem vurs: unserm sloß am alremeisten ind besten van noiden syn sall. Ouch sall Steffen vurs: van den vierhondert gulden die he we vurs: verbouwen wirdet, unss unsen erven ind nakomlingen hertzogen zu dem Berge eirberlige rechenschafft ind bewisonge doin, dat de waill ind noitturfyncklich angelacht ind verbouwet werden. So uns ouch durch doit Johan Braeken uns lantschryvers selige etlich gelt zu unsern sloß Hoekeswagen gehorende genant dat houltdgelt angefallen, dat Steffen Quaiden nyt verschreven gewest ist, bekennen wir vorder in diesem selven brieve vur uns unse erven ind nakomlinge vurs: dat der vurg: Steffen uns nu uff hude datum zum unser begerden an barem gelde overgelievert ind gehantreichet hait VI^o enckel bescheiden goultdulden guet van goulde ind uprecht an gewichte; darvur sall he dat vurg: houltdgelt van nu vortan inne behalden ind gebruchen as andere renthen gulden nutzongen ind erfalle luyde uns lieven heren ind vaiders vurg: verschryvongen up Hoekeswagen sprechende, ind dairto hain wir Steffen Quaiden vurs: zugesacht ind versprochen, zusagen ind versprechen in demselben brieve dat wir in noch syne erven aider helder der vurg: verschryvongen up Hoekeswagen nyt davan loesen wisen noch untsetzen ensullen noch enwillen, wir haben in irst ind vorhyn de vierhondert gulden van dem bouwe, indem de na bewislicher rechenschafft verbouwet weren, ind de VI^o gulden, he uns nu bar overgelevert hait, we van beiden vurs: gemelt

steit, macht samen duysent enkell bescheiden goultgulden zusamt der heufftsommen ind anders, unse lieve here ind vailer vurg: vur datum dis brieffs Steffens vurus: vurfaren ind demselben Steffen up Hoeckeswagen verschreven gehat hait, — an eyhre alynger ungedeilter sommen wedergegeven overgelievert ind waill betzalt. Sonderlich ist tusschen uns ind gemelten Steffen Quaiden bekalt ind affgeredt, dat wir in noch syne erven van Hoeckeswagen durch ymant anders nyt affloesen lassen en willen noch ensullen, dan wir unse erven ind nakomlinge vurus: moigen sy luyde der vurus: ind dieser unser verschryvongen affloesen myt unsem eygen properen gelde ind in unser selffs behoiff wan uns ind in evenkomt ind gelegen syn wirdet ind sust nymantz anders noch ouch in nymantz anders behoiff. Wurde ouch deser brieff nass, loecherich an siegelen off boeckstaven, geqwat geletzt aider in ander wise verwarloist verbrant off verloern, so sal men altzyt geware vidimus off transsumpten heruyss ind over gemacht geloven geven. Alle ind iglige vurus: punten ind articulen geloven wir Johan altste son zu Cleve hertzouch zum Guylge zu dem Berge grave zu der Marcke zu Ravensberg ind zu Katzenellenboigen etc. vurgenant vur uns unse erven ind nakomlinge by unsern furstlichen truwen ind eren Steffen Quaiden synen erven off helder vurg: wair vast stede ind unverbrochen zu halden, daby zu lassen ind zu hant-haven, darweder nyt zu doin lassen geschien aider schaffien off verhengien darweder gedain zu werden, sonder alrekonne argelist. Dis in urkonde der wairheit ind gantzer vaster stedicheit hain wir unse siegell vur uns unse erven ind nakomlinge an diesen brieff doin hangen. Ind zu merer konden hain wir geheyschen ind bevolhen, heischen ind bevelhen in diesem selven brieve unsen lieven reden ind getruwen Wilhem van Nesselraide here zu Erensteyn, unseren erffmarschalck uns lantz van dem Berge, Robert van Plettenberg unsen hoiffmeister ind Berthram van Luytzenroide unsen marschalck ire siegell by dat unse heran zu hangen. Des wir Wilhem van Nesselroide erffmarschalck Robert van Plettenberg hoiffmeister ind Bertram van Lutzenroide marschalck vurg: bekennen dat wir unse siegele van geheisch ind bevelh uns genedigen alrelieffsten heren ind lantfursten etc. vurg: zu

vorder kontschafft der wairheit hiran gehalten haben. Gegeben zu Hamboich in den jaren uns heren Duysent vunffhondert ind druytziehen, uff den neisten saterstach na dem sondage Invocavit in der vasten.

Nach der gleichzeitigen Abschrift in den Causae Montenses 1511—1521, fol. 77—78 (Staatsarchiv zu Düsseldorf).

V. Herzog Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg verschreibt dem Philipp Grafen von Waldeck eine Leibrente von 400 Thlr. auf die Einkünfte des Amts Hückeswagen-Bornfeld.
1575, 23. Dezember.

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Grave zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, thun kundt und bekennen öffentlich mit diesem brieff vor uns, unsere Erben und Nachkommen, das wir dem wolgebornen unseren lieben Neven und getruwen, Philipsen Grafen zu Waldeck vierhundert thaler, jedern ab zwei und fünfzig albus current, jarlicher Leibpension sein lebenslangt verschrieben haben und verschreiben hiemit und in craft dieses brieffs, als vor ein summen pfennigen, nemlich die werde von viertausent thalern, jeden ab zwei und fünfzig albus Colnisch gerechnet, die mit Königs und Reichsthalern belacht und zu handen unsers Jülichischen Landtrentmeisters und lieben getruwen Gerhards von Wegen zu unserm behueff geliebert und vort in unsern und unser lande. nutz und urbar getiert und gewandt sein, davon wir obgnanten unsern Neven loß, lebig und qweit sagen und uns guter uberlieferung bedanden, welche vurf: Jarrente wir auf unsere gulbt, renthen vnd aufkompften unsers Amts Huedeswagen und Bornfeldt beweist haben, und thuen solichs hiemit und in craft dieses brieffs, also das unser Richter und Geldtheber daselbst zurzeit gerurtem unserm Neven sein lebenslangt die obgemelte vierhundert thaler oder zwei und funffzig albus vor einen jeden gerechnet davor an anderer gangbarer harter silbern munzen, wie die jarlichs auf die Zeit als die pension fellig, in unserm Fürstenthumb Berg genge und gebe ist, von unsertwegen liebern, handtreichen und bezalen soll, davon der erster termeyn auff Christag des kunftges sechsundsiebenzigsten Jars oder binnen den negsten vierzeihen Tagen darnach umbfangen, und so vortan jarlichs auff dieselbe zeit so lange unser Neve im leben sein wirdet;

dan wan der Almechtig Inen aus diesem zeitlichen leben berueffen, soll angeregte leibpension der vier hondert thaler auch thobt und die haubtsumme der vier thausent thaler, uns, unsern Erben und Nachkommen gantzlich verfallen sein und bleiben. Bevelhen demnach dir Herman Pabst unserm izigen und nach dir kommenden Schulteiffen zu Suedeswagen, auch Richtern und Gelthebern zu Bornselbt, das Ir obgenantem unserm Neven Graf Philipfen von Walbed die vier hondert thaler oder die rechte werde davur, wie obgemelt, jarlich auff die benante zeit und termein von dem unsern entrichtet und uns mit seiner quitanz berechnet; wollen wir ohne einichen weiteren bevelh derohalben von uns zugewarten also gehabt und gethan haben, ohne gederbe und argelift. In urkundt der warheit und vester stetigkeit haben wir unsere Siegell vor uns, unsere Erben und Nachkommen wissentlich an diesen brieff thun hangen, der geben ist in dem Jare unsers Herrn 1575, den 23. tag des Monats Decembris.

Aus Bevelh ic.

Druckbed ft. Joh. Goch ft.

Nach der gleichzeitigen Abschrift in den Causas Montenses 1562—1581, fol. 224—225 (Staatsarchiv zu Düsseldorf).

VI. Herzog Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg gestattet dem Grafen Philipp von Waldeck lebenslängliche Wohnung auf dem Schlosse Bükeswagen, unter Bestimmung der Bezüge und Vorrechte desselben. — 1575, 23. Dezember.

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm herzog zu Gulich Cleve und Berg, Grave zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, thuen kundt, als wir izo dem wolgebornen unseren lieben Neven und getrewen, Philipfen Grave zu Walbed, vierhondert thaler oder die werde darfür jarlicher pension verschrieben, das wir Ime auff sein underthenige bitt gnediglich vergunnt haben und vergunnen hiermit, das er auf unserm Schloß Suedeswagen seine heusliche wonung haben, doch dasselbig nit ergern, sondern bessern und in notigem bow und gutem wesen underhalten soll, wie wir Ime auch auß unsern buschen zimblichen brandt, da es am unschelichesten, und nemblich die negste zwei Jar von dato dieses wochentlich drei karrn holz, wie die diensten fueren, durch unsern

Buschhueter wollen waisen und folgen, nach umgang aber bestimpter zweier Jar nach gestalt und gelegenheit unserer busch ferner notdürftige verordnung und verweisung geschehen, darneben durch unsere Richter und Galtheber zu Bornfelbt und Schulteigen zur Zeit zu Suedeswagen gegen abschlag und kurzung an bestimpten vierhundert thalern jarlichs lieberrn lassen wollen dreißich malder Roggen, acht und zwentzig malder gersten und zweihundert malder habern, jeder malder Roggen und auch jeder malder gersten vor zween thaler und das malder haber ad einen thaler, und sonst die Höner, so in unser Kellerei Suedeswagen jarlichs fallen, jeder stück ad zween albus. Sol daneben der Hasenjagt und Veldthoenerfangens gleich den unsern von der Ritterschafft geburlicher weiß, zu dem der Fischerei gebrauchen mogen, sonst aber sol er sich andrer Jagten, wie gleichfals der Amtsverwaltung und anders mit nichten unternehmen, sondern dieselbe bei unsern verordneten Bevelhabern genzlich und allerding verbleiben lassen. Jedoch da wir thunstig unsere Mullen, Wiesen, Weiern und anderes aufzuverpachten gemeint, sollen und wollen wir nach umgang der Jaren, so die itigen Pächter noch daran haben, gedachtem unserm Neven, da er deren alßdan begeren und wes andere jarlichs davon thuen wurden, zu seiner haußhaltung vor Jemandt anders uberlassen, welchs alßdan gleichfals an der Leibpension zu kurzen, hinwider soll unser Neve seinem selbst er bieten nach uns, unseren Erben und Nachkommen alzeit zu dienen willig und gewogen sein, sonder Argelst. Urkumbt unsers heraufgetruckten Secretsiegels. Geben auf unserm Schloß zu Hambach am 23. Decembris anno c. 75.

Auß bevelh 2c.

Orßbed stt. J. Goch stt.

Nach der gleichzeitigen Abschrift in den *Causas Montanosas* 1562—81, fol. 237 (Staatsarchiv zu Düsseldorf).

VII. Nachweisung der kürnedigen Güter im Amte Suedeswagen.

(Nach der Kellerei-Rechnung für 1759—60 f. 33 u. ff. und die späteren Rechnungsabänden.)

a. Große Honschafft.

1. Sagenböden, ad 33 malter 1 fümber (33 Morgen 1 Viertel) haltend,¹⁾ ist auf absterben Johann Henrich Dieterichs

¹⁾ Der Jahresertrag dient hier und im Folgenden zur Bezeichnung der Größe des Guts. In Klammern steht die in den Rechnungen seit 1795 an

am 2. 9bris 1717 durch Engelen Luborff de novo gethätiget mit 5 rthl. und nach dessen Absterben von Joh. Herm. Levenbahl zusolge gnädigster ratification vom 26. Juny 1755 renovirt mit 12 rthl. 40 albus.¹⁾

2. Knevelsberg, 22 malter $\frac{1}{2}$ fümber (22 Morgen $1\frac{1}{2}$ Viertel) groß; ist auf absterben Pet. Christian zum Knevelsberg die hürmut de novo gethätiget durch Joh. Hent. Hartloff zu Oberwag Wilhelmens Hartloff's sohn zusolg gnädigster ratification vom 15. Jan. 1756 mit 7 rthl. 40 albus.²⁾

3. Busch (Kaisersbusch), 21 malter 3 fümber 26 ruten, (21 Morgen 3 Viertel), welche nunmehr auf Absterben Severins sohn zum Busch mit 4 rthl. durch Joh. Burghoff's Sohn unterm 14. 9bris 1753 de novo gethätiget worden.³⁾

4. Vogelshöll, 27 malter (37 Morgen), am 28. 7bris 1709 durch Joh. Peteren Johannes sohn zu Vogelshöll gethätigt mit 5 rthl. 40 albus, auf dessen Absterben von Joh. Wilh. Elberghagen den 14. July 1759 renovirt mit 7 rthl.

5. Holte, 28 malter (28 Morgen) hat Joh. sohn, nunnehro aber durch Jörg zum Holte die handt empfangen und gethätiget mit 7 rthl.⁴⁾

6. Rauzenberg, 32 malter (32 Morgen), ist auf absterben Johann sohn zu Rauzenberg von Joh. Heinrich von der Warth den 19. April 1738 mit 7 rthl., jüngsthin aber nach dessen tob am 14. Decbr. 1745 von Johann Burghoff zu Rauzenberg mit 5 rthl. gethätiget worden.⁵⁾

7. Niederburghoff, 48 malter 1 fümber 10 ruten (48 Morgen), auf absterben Tilmans zum Burghof von Joh. Pet. Burghoff, Peter Christ. Burghoff sohn, den 14. April 1746 mit 4

Stelle der Malter meist eingesezte Morgenzahlangabe. In den folgenden Anmerkungen sind die aus späteren Rechnungen sich ergebenden Besitzwechsel zusammengestellt.

¹⁾ Nach dem Ableben des Joh. Hermann Levenbahl am 23. Juni 1808 gethätigt durch Wilhelm Schmidt.

²⁾ Nach Hartloff's Tode am 28. Sept. 1803 gethätigt durch Johann Peter Hilben.

³⁾ Demnachst durch Joh. Wilh. Elberghagen am 8. Nov. 1785 gethätigt.

⁴⁾ Nach Absterben des Jörgen zum Holte den 2. Februar 1778 mit 9 Rthl. 30 Albus durch Joh. Pet. Bornefeld jun. gethätigt.

⁵⁾ Demnachst durch Joh. Wilh. Fischer mit 10 Rthl. 40 Albus den 18. August 1764.

rtlr. und auf letzteres absterben de novo durch Joannem Lubwigen Hermannen sohn zum Niederburghoff den 15. oct. 1746 mit 3 rtlr. 40 alb. gethätigt, lesthin aber nach dessen tod zufolge gnädigsten mandati ratificationis vom 3. April 1753 von Wilhelm Reinharts (sohn) gethätiget mit 4 rtlr.¹⁾

8. Oberburghoff, 48 malt. 1 fumb. 10 ruten (40 Morgen 4 Viertel 10 Ruthen), ist auf absterben Joannem Severins sohn die erfallene churmuth anno 1694 gethätigt von Joh. Christ. sohn zu Oberburghof mit 6 rtlr. 40 albus, jüngsthin aber unterm 25. Mai 1737 Joh. Wirths sohn Johannes als haltende handt angeschrieben worden mit 6 rtlr. 40 albus.²⁾

9. Fürth, 27 malt. 1 fumb. 32 ruten, (27 Morgen 1 Viertel 32 Ruten), ist die churmuth von Joh. in der Fürth sohn am 26. Feb. 1702 gethätiget mit 6 rtlr., jüngsthin aber auf dessen absterben den 13. Decbr. 1758 von Joh. Pet. Everzberg Adolphen Everzberg sohn mit 6 rtlr.

10. Niederschüchhausen, 20 malter 10 fumber 53 ruten, (20 Morgen 1 Viertel 35 Ruten), auf absterben Johann Peteren Reinharz sohn die churmuth von Joh. Christ. Rutenbach, Johann Rutenbachs sohn zufolge gnädigster ratification vom 22. Jan. 1756 gethätiget mit 7 rtlr. 40 albus.

11. Obenhohl, 21 malter 16 Ruten (21 Morgen 16 Ruten), Antonius aydam Johannes mortuus und am 27. Novbr. 1709 durch Johannem Adolphen zum Obenhohl Peters Sohn mit 5 rtlr. gethätiget, jüngsthin aber von Casparen Heimbach am 22. Febr. 1743 mit 4 rtlr. releviret.³⁾

12. Oberschüchhausen, 32 malter 2 fumber 51 ruten (32 Morgen 2 Viertel 51 Ruten) Peter Christians sohn die handt empfangen und ohngefehr den 25. Oct. 1675 mit 4 rtlr. gethätiget, auf dessen abgang aber durch Peteren Johannem Dörpers sohn zu Oberschüchhausen Henrich Dörper den 26. Oktbr. 1743 mit 5 rtlr. de novo angenommen.

¹⁾ Demnachst am 29. August 1772 durch Christian Burghoff Wilhelms Sohn mit 5 Rthlr. und nach dessen Ableben durch Peter Burghoff jun. am 20. Januar 1801 mit 9 Rthlr.

²⁾ Danach als haltende hand angeschrieben laut Ratifikation vom 22. Aug. 1795 Adolf Wirth, hat die Rürmebe gethätigt mit 8 Rthlr. 40 Albus.

³⁾ Nach Absterben des Caspar Heimbach den 30. März 1775 durch Johann Burghoff, Peter Burghoffs Sohn, gethätigt mit 7 Rthlr. 40 Albus.

13. Bodhaden, 30 malter 3 ruten (30 Morgen 3 Viertel), auf absterben Adolphen Henrichen Sohn die churmuth erfallen, durch Tilmannen Bodhaden den 24. July 1648 de novo gethätiget mit 7 rthr., auf besagten Tilmans tod den 2. July 1704, durch Tilmans Sohn Johannem mit 6 rthr. gethätiget.¹⁾

14. Rothhausen, 31 malter 4 ruten (31 Morgen 4 Ruten) hat Tilmann daselbst vom Jahr 1673 bis 1674 einbracht 4 rthr. 40 albus, auf dessen absterben am 3. May 1696 Nicol. Joan zu Rothhausen Sohn de novo gethätiget mit 8 rthr.²⁾

15. Straßweg, 30 malter 3 fümber 14 ruten, (30 Morgen 14 Ruten), Hermann zu Strasweg den 12. Febr. 1712 gethätiget mit 3 rthr. 40 albus, so auf dessen absterben unterm 3. Febr. 1733 durch Joh. Peteren Straßweg de novo gethätiget worden mit 3 rthr. 40 albus.³⁾

16. Oberwidesberg, 27 malter 3 fümber 43 ruten (27 Morgen 3 Viertel 43 Ruthen), Georg zu Widesberg mortuus, den 11. Decbr. 1711 durch Johannem Peteren Burghoff de novo gethätiget mit 5 rthr. 40 albus.⁴⁾

17. Niederwidesberg, 28 malter 3 fümber (38 Morgen 3 Ruthen), Clemensen Sohn gethätiget 1688 mit 4 rthr., nunmehr auf dessen absterben durch Tilmannen zum Nieder-Widesberg den 23. July 1727 de novo gethätiget mit 4 rthr.⁵⁾

18. Kleinfateren, 19 malter 3 fümber 2 ruten, Johann Stefens bruder 1678 bis 79 einbracht 5 rthr., ist auf dessen absterben unterm 4. Febr. 1728 durch Peteren Langenbiel gethätiget

¹⁾ Nach Johanns Tode am 3. Juli 1784 gethätigt durch Johann Peter Bodhader mit 8 Rthr., danach aus gleichem Grunde am 17. November 1800 durch Friedrich Wilhelm Dörpfeld.

²⁾ Nach des Letztern Ableben am 31. Januar 1749 gethätigt durch Johann Heinrich Bodhader Hermanns Sohn mit 8 Rthr.

³⁾ Nach dieses Joh. Peter Tode am 8. November 1781 durch Peter Dörper gethätigt mit 10 Rthr.

⁴⁾ Demnachst am 13. Juni 1744 durch Johann Heinrich Böhmer oder Widenberg mit 5 Rthr., danach am 11. August 1788 durch Johann Gottfried Burghoff mit 8 $\frac{1}{2}$ Rthr.

⁵⁾ Nach Tilmans Tode am 27. Januar 1779 mit 8 Rthr. 60 Albus Heinrich Widesberg zur neuen Hand gesetzt; danach von Joh. Pet. Schmitz am 22. Sept. 1790 mit 8 Rthr. 30 Stüber die Rürmebe gethätigt; zuletzt durch Wilhelm Stoeter am 3. März 1803 mit 15 Rthr.

mit 4 rthl., lezthin aber den 31. Octbr. 1750 von Eilmannen Bever gethätiget mit 8 rthl.¹⁾

19. Großkateren, 31 malter 3 fümber 3 ruten, durch Johann Schumachers sohn gethätigt mit 5 rthl. 40 albus, auf dessen absterben unterm 23. Apr. 1728 durch Johann Henrichen Dörpfeld baselbst gethätiget mit 5 rthl.²⁾

20. Bochen, 27 malter 3 fümber 20 ruten (27 Morgen 3 Viertel 20 Ruten), ist die haltende handt Johann Berghausen Nicolaffen sohn den 28. Septbr. 1680 gethätiget mit 5 rthl., auf dessen absterben am 2. Novbr. 1716 Johann Peter Steinkänler de novo gethätiget mit 6 rthl. 40 alb.³⁾

21. Linden, 24 malter 2 ruten (24 Morgen 2 Ruten), am 1. Decbr. 1706 durch Dörper⁴⁾ zur Linden die haltende handt mit 3 rthl. empfangen, auf dessen absterben Peter Johann vom Dörpe zur Linden unterm 30. Decbr. 1726 de novo gethätiget mit 3 rthl.⁵⁾

22. Dörpfeld, 23 malter 3 fümber 29 ruten (23 Morgen 3 Viertel 29 Ruten), ist auf absterben Johann Petern Johannem Fischers sohn die erfallene churmuth unterm 12. Novbr. 1733 durch Christianen Winterhagen aufs newe gethätiget worden mit 5 rthl.⁶⁾

23. Raugfeld, 30 malter 29 ruten (30 Morgen 29 Ruten), ist auf absterben Henrichen Wirth durch Johann Bodhaden unterm 26 apr. 1732 de novo gethätigt mit 8 rthl., nunmehr auf dessen absterben von Peteren Melchjoren Bodhader ausweis gnädigsten mandati ratificationis vom 18. Novbr. 1755 releviret mit 15 rthln.⁷⁾

¹⁾ Danach den 10. April 1779 durch Joh. Konrad Bever mit 7 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

²⁾ Demnachst am 25. April 1767 durch Johann Peter Bigberg mit 7 $\frac{1}{2}$ Rthlr., nach dessen Tode den 11. Januar 1801 durch Johann Ladorff mit 9 Rthlr.

³⁾ Nach dessen Tode am 31. Mai 1785 durch Heinrich Berghaus auf dem Boden gethätigt mit 7 Rthlr.

⁴⁾ Rechnung 1750—51 hat Dörpe.

⁵⁾ Nach Joh. Peter Dörper zur Linden von Wilhelm Rothhaus den 17. Juni 1784 mit 5 Rthlr. gethätigt.

⁶⁾ Nach Winterhagen durch Peter Wilhelm Benscheid den 3. Juni 1784 mit 8 Rthlr.

⁷⁾ Nach dessen Ableben durch Franz Arnold Bodhader releviret den 3. Juli 1784 mit 8 Rthlr., danach mit demselben Betrage am 14. August 1794 durch Johann Koll jun.

24. Struckfeld, 36 malter 1 fumber (26 Morgen 1 Viertel), ist die Churmuth von Johann Weber den 12. Decbr. 1722 (auf absterben Georgen Wakhenders sohn¹⁾) gethätiget mit 6 rthr., und auf dessen absterben den 5. Juny 1758 von Wilhelmen Weber Peters sohn mit 6 rthr.²⁾

25. Wüstenstote,³⁾ 63 malter 12 ruten (6 Morgen 12 Ruten), auf absterben des dasigen Churmuthsträgers durch Christianen zum Stote unterm 1. Febr. 1733 die handt empfangen und gleichfals gethätiget mit 4 rthr.⁴⁾

26. Stote, 28 malter 6 fumber 29 ruten, (28 Morgen 29 Ruten), Tilman Joist sohn die haltende hand empfangen mit 8 rthr., auf dessen absterben von Christianen zum Stote den 19. Novbr. 1755 de novo gethätiget mit 6 rthr.⁵⁾

27. Oberdörpe, 38 malter 2 fumber 48 ruten (28 Morgen 2 Viertel 48 Ruten), auf absterben Georgen Nicolassen sohn ist die erfallene Churmuth den 26. Novbr. 1714 durch Johann Peteren Ffenberg Melchers⁶⁾ sohn mit 5 rthr. de novo gethätiget worden, nunmehr aber den 12. Septbr. 1789 von Johann Peteren Winterhagen Johann sohn zu Oberdörpe gethätiget mit 5 rthr.⁷⁾

28. Niederdörpe, 15 malter 1 fumber 11 ruten, (15 Morgen 1 Viertel 11 Ruten), ist die Churmuth von Christianen Weber mit 5 rthr. und auf dessen absterben den 3. Juny 1758 von Johann Peteren Köfer dem Jüngerem Joh. Peter Köfers sohn mit 6 rthr.⁸⁾

29. Sonnenschein, 12 malter 1 viertel 8 ruten (12 Morgen 1 Viertel 4 Ruthen), ist die Churmuth von Peteren zum Sonnenschein den 25. Januar 1744 gethätiget mit 5 rthr. und auf dessen

¹⁾ Das Eingekammerte aus Rechnung 1750—51.

²⁾ Danach am 3. Juni 1803 durch Joh. Wilh. Schmidt mit 10 Rthlr.

³⁾ Wüstenstote Rechn. 1750—51. Wüstenstote Rechn. 1806—1806.

⁴⁾ Demnachst am 10. März 1764 durch Joh. Wilh. Körfgen mit 7 Rthlr. 20 Albus.

⁵⁾ Demnachst am 30. April 1783 durch Wolf Körfgen (Körfgen) mit 10 Rthlr.

⁶⁾ Melchior hat Rechn. 1750—51.

⁷⁾ Auf Absterben des Joh. Peter Winterhagen Johann Wolfs Sohn durch Johann Roll den 27. Juli 1803 mit 11 Rthlr. 53 St. 4 Heller gethätiget, zuletzt nach Roll's Tode durch Pet. Joh. Biermann den 17. Mai 1806 mit 15 Rthlr.

⁸⁾ Heißt in andern Rechnungen Joh. Peter Körfgen.

absterben den 16. Oct. 1758 von Peteren Christianen Gade mit 10 rthl.¹⁾)

30. Siepen, 28 malter 5 fümber 4 ruten, Tilman mortuus, dessen anthamb's sohn Heinrich zum Siepen den 26. Novbr. 1691 gethätiget mit 4 rthl. 40 albus, nunmehr aber von Johann zum Siepen, Johannens sohn, den 1. Febr. 1742 vernewert mit 5 rthl. 60 albus.²⁾)

31. Niederbörpe, 18 malter 2 fümber (18 Morgen 2 Viertel), Joannes mortuus, successit Tilman im Hagen und gethätiget ohngefehr den 3. Septbr. 1697 mit 4 rthl. 40 alb., jüngsthin aber den 14. Martii 1743 von Johannem Kohls sohn Christian Kohl von newem mit 4 rthl. gethätiget.³⁾)

32. Niederwinterhagen, 21 malter 2 ruten (21 Morgen 2 Ruten), den 11. Febr. 1704 durch Wilhelm Johannem Fummen sohn gethätiget mit 6 rthl., nunmehr auf dessen absterben durch Johannem Peteren Fummen unterm 13. Oct. 1722 de novo gethätiget mit 4 rthl.⁴⁾)

33. Oberwinterhagen, 60 malter 1 fümber 40 ruten (60 Morgen 1 Viertel 4 Ruten), auf absterben Peteren Johannens Winterhagen die hand empfangen und aufs neue gethätiget mit 6 rthl.⁵⁾)

34. Heydt, 51 malter 58 ruten (57 Morgen 58 Ruten), ist die haltende handt Johannem sohn Joh. Christian und gethätiget ohngefehr den 30. July 1732 mit 8 rthl.⁶⁾)

35. Busch, 12 malter 3 fümber 8 ruten (12 Morgen 3 Viertel 8 Ruthen), am 6. Febr. 1702 durch Johannem Weyer, Georgens sohn gethätiget und ohnvermögenheitshalber ratificiret

¹⁾ Nach dessen Tode am 26. April 1777 von Peter Gade gethätigt mit 15 Rthlr.

²⁾ Nach diesem am 27. Oktober 1783 durch Joh. Wolf Siepen (auch Sieper) mit 8 Rthlr. 30 Albus.

³⁾ Danach durch Peter Koll am 5. Mai 1771 mit 7 Rthlr., durch Joh. Peter Romanschhaus mit 7 Rthlr. 40 Albus am 4. Mai 1792. Eins der beiden Niederbörpe heißt 1809 u. ff. Weisbörpe.

⁴⁾ Demnächst am 22. Oktober 1767 durch Johann Wilhelm Fumme mit 7 $\frac{1}{2}$ Rthlr., nach dessen Tode durch Heinrich Bornesfeld auf Verfügung vom 28. Juni 1787 mit dem gleichen Betrage; am 27. Juni 1792 durch Joh. Wilsch. Bergmann mit 8 Rthlr.

⁵⁾ Nach dessen Ableben gethätigt am 7. April 1770 mit 8 Rthlr. durch Peter Christian Weyer.

⁶⁾ Auf Absterben des Johann Christian Heyder am 2. Oktober 1794 die Kärmede gethätigt durch Johann Heinrich Hummeltenberg mit 8 Rthlr.

mit 3 rthl.¹⁾, nunmehr auf dessen absterben von Johann Adolph Weyer den 9. martii 1758 gethätiget mit 6 rthl.

36. Busenbichl, 35 malter 1 sumber 92 ruten (Morgenzahl ebenso), am 6. Febr. 1702 Adolf Caspers sohn in der Busenbichl gethätiget mit 4 rthl.²⁾

37. Wiehagen, 4 malter 10 ruten (4 Morgen 18 Ruten), von Henrichen Schmitz sohn 1676 ohngefähr den 7. Martii gethätiget mit 5 rthl., auf dessen absterben aber von Johann Schmitz sohn Johann den 3. Juny 1741 mit 7 rthl. 40 albus de novo gethätiget.³⁾

38. Westhoven, 40 malter 2 sumber 13 ruten (40 Morgen 2 Viertel 30 Ruten), ist auf absterben Wilhelmen Zumm ohngefähr den 29. Septbr. 1728 von Johann Wilhelm Constantin Mülheim gethätiget mit 5 rthl.⁴⁾

39. Schneppendahl, 24 malter 3 sumber 10 ruten (24 Morgen 3 Viertel 10 Ruten), auf absterben Peters zum Schneppendahl sohn Christian den 16. Mai 1722 durch Henrichen sohn Johann Peteren aufs neue gethätigt mit 9 rthl.⁵⁾

40. Röttgen, 21 malter 52 ruten (Morgenzahl ebenso), den 2. Mai 1682 Nicolaus Johann sohn ob notoriam paupertatem nur einbracht 2 rthl.⁶⁾

41. Kleinscheid, 24 malter 1 sumber (24 Morgen 1 Viertel), Peters sohn zum Scheid Johannes 1678 ohngefähr den 7. Jan. gethätiget mit 4 rthl. und auf dessen absterben den 4. Septbr. 1758 von Peteren Jacoben zum Kleinscheid gethätiget mit 14 rthl.⁷⁾

¹⁾ Danach durch Johann Adolf Weyer den 9. März 1758 gethätigt mit 6 Rthlr.

²⁾ Nach dessen Tode durch Johann Peter Hebbinghaus Philipps Sohn den 18. April 1754 mit 6 Rthlr., danach durch Joh. Peter Bever am 23. Juli 1776 mit 8 Rthlr. 40 Albus gethätigt.

³⁾ Auf Absterben des Johann Schmitz den 29. Dezember 1767 von Christian Wiehagen mit 15 Rthlr.

⁴⁾ Nach dessen Ableben von Ferdinand Schmitz mit 8 Rthlr. den 8. März 1787.

⁵⁾ Nach des Letzteren Tode am 16. September 1752 durch Christian Heinrich Stoters Sohn mit 8 Rthlr. aufs neue gethätigt, danach am 24. Oktober 1797 durch Johann Wirth mit 8 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

⁶⁾ Auf dessen Absterben von Johann Peter Verbicker den 30. Juni 1744 neu eingebracht mit 5 Rthlr., danach durch Johann Gottfried Verbicker am 5. Dezember 1801 mit 8 Rthlr. 40 Albus gethätigt.

⁷⁾ Danach am 18. November 1781 mit 12 Rthlr. 53 St. 4 Hell. durch Johann Adolf Grüterich.

42. Großenscheid, 47 malter 3 fümber 52 ruten (42 Morgen 2 Viertel 3 Ruten), Christian Wimmer gestorben den 22. Novbr. 1714 Peteren sohn zum Großenscheid Mathias die Hurmuth gethätiget mit 8 rtkr.¹⁾

43. Wegerhoff, 7 malter 2 fümber 7 ruten (7 Morgen 2 Viertel) ist auf absterben Johann Peteren Leonarß sohn den 6. Decbr. 1728 durch Peteren Wäß sohn Johann Christian de novo wegen schlechten Zustandes und langwieriger Krankheit gethätiget mit 2 rtkr., jüngsthin aber nach dessen todt unterm 8. Apr. 1741 aus consideration, daß das Vieh creporet, das Geheuch zerfallen, die steuren rückständig und eingeseffene sich in armfeeligem Zustand befinden, abermahlen mit 2 rtkr. gethätiget.²⁾

b. Lüborfer Genußschaft.

1. Born, 50 malter 1 viertel (50 Morgen), den 5. Jan. 1692. Die haltende handt Johannes sohn zum Born ad 6 rtkr., mithin auf dessen absterben unterm 22. Apr. 1724 durch Arnolden Arnß zum Born die haltende handt empfangen und die Hurmuth gethätiget mit 6 rtkr.³⁾

2. Niederlangenbick, 16 Morgen 1 Viertel, ist auf absterben Johann Christianen in der Langenbick durch Johann sohn unterm 28. Novbr. 1728 mit 5 rtkr. de novo gethätiget worden.⁴⁾

3. Bornesfeld, 51 malter (gleiche Morgen), die handt empfangen den 5. Jan. 1692 Johann sohn Christian genannt, mithin gethätiget mit 5 rtkr. 49 alb., ist auf dessen absterben unterm 25. Novbr. 1726 durch Johann Henrichen Sager, Henrichen Sagers sohn, de novo gethätiget mit 4 rtkr.⁵⁾

¹⁾ Nach Matthias durch Wilhelm Johanns Sohn (in anderen Rechnungen Wilhelm Johannes, auch Wilhelm Ewang) den 11. März 1769 gethätigt mit 15 Rthlr.

²⁾ Nach Johann Wäß's Tode durch Heinrich Hebbingshaus den 30. April 1766 mit 7 Rthlr. gethätigt.

³⁾ Daraus am 28. Februar 1778 mit 9 Rthlr. durch Matthias Arnß jun. gethätigt.

⁴⁾ Danach durch Joh. Heinr. Engelsfeld oder Engelsfeld auf Verfügung vom 12. Mai 1795 mit 4 Rthlr.

⁵⁾ Danach durch Joh. Adolf Hembach zufolge Ratifikation vom 28. Nov. 1782 mit 9 Rthlr.

4. **Levendahl**, 50 malter 1 viertel 3 ruten (gleiche Morgen), ist auf absterben Heinrich Peters sohn am 29. July 1704 durch Heinrichs sohn Wilhelm gethätiget mit 6 rthl. 40 albus, lezthm aber den 27. Juny 1750 durch Joh. Jörgen Dorpholz renovirt mit 6 rthl.

5. **Oberlangenbid**, 6 Morgen, ist auf absterben Adolphen zu Oberlangenbid den 1. July 1727 durch dessen ältesten sohn Adolphen Buchholz gethätiget mit 5 rthl.¹⁾

6. **Heydt**, 32 morgen, auf absterben Engelen zu Heydt am 21. Januar 1721 durch Tilmannen zum Heydt aufs new gethätiget, mit 7 rthl. 40 alb., jüngst aber den 12. Oct. 1741 von Christianen Schneider (Heyder) de novo gethätiget mit 6 rthl. 28 alb.²⁾

7. **Radermachers Lüdorf**, 25 malter (gleiche Morgen), auf absterben Johannem Heinrichs sohn aus der Dye den 25. Apr. 1736 durch Franz Caspar Clarenbach gethätiget mit 3 rthl.³⁾

8. **Heinrichs Lüdorf**, 36 malter 4 viertel (36 Morgen 4 Ruten), ist die Churmuth von Arnolden Nippel ohngefehr den 24. Jan. 1729 gethätiget mit 4 rthln. und auf dessen absterben den 18. Apr. 1758 von Christianen Krieger mit 7 rthl. 40 albus.⁴⁾

9. **Tilgens Lüdorf**, 36 malter 9 ruten (36 Morgen 1 Viertel), auf absterben Peteren Johannem sohn zu Ludorff von Christian Tilmans sohn den 4. Novbr. 1738 abermahlen gethätiget mit 5 rthl. 40 alb.⁵⁾

10. **Dörpholz**, 16 malter (36 Morgen), auf absterben Christianen daselbst den 19. Novembris 1712 de novo gethätiget mit 3 rthl. 40 albus.⁶⁾

¹⁾ Demnachst durch Joh. Peter Dürhagen den 10. September 1763 mit 8 Rthlr., dann am 5. März 1804 durch Carl Wilhelm Dürhagen mit 11 Rthlr.

²⁾ Nach dem Ableben des Christian Heyder durch Gottfried Borner den 8. Mai 1806 mit 15 Rthlr. gethätigt.

³⁾ Danach den 28. April 1768 durch Franz Caspar Clarenbach gethätigt mit demselben Betrage, nach dessen Ableben aber unter dem 24. August 1805 mit 12 Rthlr.

⁴⁾ Nach Christian Krieger am 1. März 1799 mit 6 Rthlr. durch Carl Wilhelm Buchholz gethätigt und mit 10 Rthlr. ratifiziert.

⁵⁾ Danach den 25. Februar 1796 durch Carl Wilhelm Borner mit 7 $\frac{1}{2}$ Rthlr. gethätigt.

⁶⁾ Auf Absterben Christians am 27. Juni 1750 gethätigt durch Johann Georg Dorpholz mit demselben Betrage, danach durch Wilhelm Wästen den 5. Juli (nach anderer Angabe 17. September) 1782 mit 10 Rthlr.

11. Rebslöhe, 16 morgen, auf absterben Engeler zu Heydt sohn Johannem unterm 12. Aug. 1729 die Hurmuth gethätiget mit 4 rthl. und die handt empfangen Tilmann Burghoff Peters sohn.¹⁾

12. Belbid, 56 malter 18 viertel (56 Morgen 18 Ruten), auf absterben Pauli Bendenen ist die Hurmuth durch Casparen Schnependahl sohn Caspar wieder gethätiget mit 10 rthl. ohngefähr den 13. Septbr. 1693.²⁾

13. Jacobus- und Hüß-Dge, den 25. Febr. 1680 ist Joist Dghe Henrichen Buschers sohn de novo gethätiget mit 3 rthl.³⁾

14. Dürhagen, 31 malter 61 ruten, auf absterben Peteren Fischer den 28. Octobr. 1732 durch Henrichs sohn Johannem gethätiget mit 4 rthl.⁴⁾

15. Steffenshagen, 38 malter 6 ruten (gleiche Morgen), auf absterben Thomafen sohn zu Südeswagen unterm 4. Januar 1730 die handt empfangen und durch Johann den Jüngeren daselbst gethätiget mit 4 rthl. 20 albus.⁵⁾

16. Kriß, 20 malter (gleiche Morgen), auf absterben Henrichen Dietrichs sohn Johannem zu Witberg 1687 ohngefähr den 5. Febr. de novo gethätiget mit 4 rthl. 40 albus, post mortem illius aber lezthm den 25. martii 1743 durch Johann Sieper Tilmans sohn mit 5 rthl. gethätiget.⁶⁾

17. Engelschagen, 26 malter 1 $\frac{1}{2}$ viertel, Tilman daselbst Christians sohn ohngefähr den 6. martii 1668 gethätiget mit 5 rthl., ist nunmehr auf dessen absterben unterm 4. Juny 1740 von Joh. Hager Johannem Wilhelms sohn mit 7 rthl. 40 alb. de novo gethätiget.⁷⁾

¹⁾ Danach durch Johann Heinrich Borner, Peters Sohn gethätigt am 9. November 1781 mit 9 Rthlr.

²⁾ Nach Caspar Schnependahl am 19. Oktober 1754 durch Johann Matthias Nühlinghaus mit 8 Rthlr., danach am 22. Februar 1792 durch Joh. Wilh. Rotthaus mit 8 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

³⁾ Auf Absterben von Heinrichs Sohn Johann am 16. Oktober 1761 mit 8 Rthlr. 40 Albus gethätigt.

⁴⁾ Nach dem Ableben von Heinrichs Sohn Johann Heinrich Dürhagen am 26. November 1764 mit 7 $\frac{1}{2}$ Rthlr. durch Johann Peter Sieper gethätigt.

⁵⁾ Danach am 28. Mai 1789 durch Heinrich Kormanshaus mit 8 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

⁶⁾ Danach am 22. Mai 1796 durch Johann Sieper mit 8 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

⁷⁾ Danach am 28. Mai 1782 durch Franz Heinrich Bigberg mit 8 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

18. Dreesshagen, 32 malter, auf absterben Johann Dreesshagen Hermann daselbst den 16. Oct. 1713 ohngefähr gethätiget mit 4 rthl., ist aber post mortem illius den 26. Jan. 1743 auf Adolph von Levertus von neuem eingeschrieben mit 4 rthl. 40 albus.¹⁾

19. Böfshagen, 40 malter (gleiche Morgen), ist auf absterben Tilmann im Hagen, Peters sohn, die erfallene churmuth den 20. Novbr. 1713 durch Arnolde Braß de novo mit 10 rthl., lezhin aber post mortem eius den 7. Decbr. 1743 von Johann Arnolde Braß mit 4 rthl. 40 albus gethätiget.²⁾

20. Dorpmühl, 30 malter (gleiche Morgen), auf absterben Conrads sohn unterm 19. Novbr. 1734 durch Johann Peter Dorpmüller aufs neue gethätiget mit 4 rthl.³⁾

21. Forst, 30 malter (gleiche Morgen), auf absterben Tilmann Forst unterm 2. Juny 1731 de novo gethätiget mit 8 rthl. und Peter Johannes Böß die hand empfangen.⁴⁾

22. Kaltenborn, 8 malter (gleiche Morgen), auf absterben Peteren daselbst ohngefähr den 3. Juny 1703 durch Thomassen Tilmans sohn, wohnhaft zu Braßhagen, gethätiget mit 3 rthl., nunmehr aber post mortem eius von Christianen Kormeshausen mit 2 rthl. 40 alb. unterm 14. martii 1743 de novo gethätiget.⁵⁾

23. Bößtiefen, 7 $\frac{1}{2}$ malter (gleiche Morgen), Joh. Jörgen Spider den 18. July 1739 die churmuth gethätiget mit 7 rthl.⁶⁾

c. Herdingsfelder Sonnenschaft.

1. Bizberg, 26 malter 93 ruten (26 Morgen 39 Ruten), auf absterben Engeler Bizberg ist die churmuth daselbst 1693 den 23. Juli von Johann Bizberg Tilmans sohn de novo gethätiget mit 4 rthl.⁷⁾

¹⁾ Danach durch Peter Bizberg am 2. Juni 1789 mit 8 Rthlr. 20 Stüber.

²⁾ Ohne Besitzveränderung bis 1806.

³⁾ So noch in Rechnung für 1806—1806.

⁴⁾ Danach durch dessen Enkel Johannes Böß den 23. September 1801 mit dem gleichen Betrage gethätigt.

⁵⁾ Danach von Johann Wilhelm Kormeshausen mit 4 Rthlr. 60 Albus am 11. Oktober 1786.

⁶⁾ Danach durch Adolf Heinrich Karrenstein den 7. Oktober 1795 mit 9 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

⁷⁾ Danach von Johann Christian Bizberg am 18. Dezember 1749 mit 8 Rthlr.

2. Hummeltenberg, 20 malter 60 ruten (gleiche Morgen), ist die Churmuth den 30. July 1744 von Tilmannen Hummeltenberg Johann sohn gethätiget mit 4 rthl. und auf dessen absterben von Johann Henrichen Jaeger den 25. Septbr. 1758 mit 7 rthl.¹⁾

3. Kormeshausen, 28 malter 9. ruten (gleiche Morgen), Johann Tilmans sohn 1685 den 22. May die Churmuth gethätiget mit 5 rthl. 40 alb. und empfangen die hand Johann Gottschald sohn zu Großberghausen.²⁾

4. Wittberg, 26 $\frac{1}{2}$ malter 24 ruten (36 Morgen 2 Viertel 24 Ruten), auf absterben Henrichen Adolphs sohn zu Wickenhagen ist die Churmuth 1717 den 12. Noobr. durch Christianen Wittberg sohn Engeler de novo gethätiget mit 5 rthl.³⁾

5. Heinenhausen, (Rechnung 1750—51 Heinen-Hombrechen), 45 malter 5 $\frac{1}{2}$ viertel 12 ruten (45 Morgen 5 $\frac{1}{2}$ Ruten), auf absterben Christianen Nicolas daselbst von Johann Peteren Pott den 23. Juny 1736 gethätiget mit 6 rthl.⁴⁾

6. Kriß, 21 malter (gleiche Morgen) 42 ruten, auf absterben Peteren Kirchhoff's sohn den 4. Noobr. 1710 durch Johann Krißer's sohn Christianen gethätiget mit 6 rthl.⁵⁾

7. Karrenstein, 25 malter 4 ruten (28 Morgen 4 Ruten), auf absterben Johann Peters sohn zu Karrenstein Stephan unterm 6. Decebr. 1726 durch Johann sohn zu Karrenstein Christianen de novo gethätiget mit 5 rthl. 40 albus.⁶⁾

8. Kemmelshombrechen, 24 malter 95 ruten (24 Morgen 59 Ruten), ist auf absterben Wilhelmen sel. Peters sohn 1693 den 28. Juny ohngefehr gethätiget mit 4 rthl.⁷⁾

¹⁾ So auch in Rechnung von 1806—1806.

²⁾ Danach am 11. Dezember 1754 gethätigt durch Joh. Peter Bever, nach dessen Ableben am 26. Februar 1803 durch Joh. Wilh. Busenbider den Jüngeren.

³⁾ Danach von Adolf Heinrich Hager mit 8 Rthlr. 40 Albus am 1. Dezember 1786.

⁴⁾ Demnachst am 23. Februar 1786 von Heinrich Spieder mit 7 Rthlr. 26 Albus 8 Heller gethätigt und die Hand empfangen.

⁵⁾ Darauf von Joh. Heinr. Krißer den 28. Juni 1770 mit 8 Rthlr. gethätigt.

⁶⁾ Danach von Christoph Knebel zu Wellergrath den 12. November 1752 mit 7 Rthlr., den 14. Januar 1799 durch Gottfried Meuser mit dem gleichen Betrage.

⁷⁾ Nach Absterben des Adolf Heinrich Hombrechen die Rürmebe von Johann Heinrich Hombrechen Wilhelms Sohn den 14. Oktober 1764 mit 7 Rthlr. 40 Albus gethätigt.

9. Gombrechén, 4 malter (gleiche Morgen) 39 ruten, ist auf absterben Matthias Gombrechén die erfallene churmuth am 15. Juny 1703 durch Johann Engels sohn gethätiget mit 6 rtr.¹⁾

10. Niederwald, 30 malter (gleiche Morgen), Peters sohn gestorben, successit Peter Tilmans sohn von Wald 1696, den 22. May ohngefehr gethätiget mit 6 rtr., jüngsthin aber nach dessen absterben von Johann Peteren Walber, Wilhelmen Walber des Aelteren sohn, den 20. May 1746 de novo gethätiget mit 10 rtr.²⁾

11. Oberwald, 44 malter (gleiche Morgen) 42 ruten, ist die haltende handt in verlust gerathen und daher unterm 19. July 1739 durch Engelen Kriegers sohn Johann Krieger de novo gethätiget mit 7 rtr.³⁾

12. Bid, 44^{1/2} malter 4 ruten (44 Morgen 2 Viertel 4 Ruten), Peter in der Bid mortuus und hat den 29. Januar 1718 Peter in der Bid Tilmans sohn, wohnhaft zu Katheren, de novo gethätiget mit 6 rtr.⁴⁾

13. Rörfschiepen, 14 malter 15 ruten, auf absterben Johann Rörfschiepen Tilmans sohn unterm 28 Januar 1731 durch Tilmanen de novo gethätiget mit 5 rtr., leztthin aber von Peteren Wilh. Bever Johann Peter Bever's sohn anlaß gnädigster ratification vom 22. Januar 1756 verneweret mit 8 rtr.

14. Hagelsiepen, 4 malter 26 ruten (46 Morgen 26 Ruten), auf absterben Adolphén zu Hagelsiepen ist Johann Christian Zimmermann unterm 19. May 1727 als halbwinner de novo eingeschrieben mit 3 rtr.⁵⁾

15. Saacké, 9 malter (gleiche Morgen), auf absterben Tilman Bogels sohn von Hünningen ist Tilman Engstfeld den 9. Novembr. 1752 mit 4 rtr. zum neuen churmuthsträgerm eingeschrieben worden.⁶⁾

¹⁾ Danach am 17. Juni 1766 von Adolf Krieger's Sohn Johann Peter Krieger.

²⁾ Auf Absterben des Johann Peter Walber den 12. März 1783 als neuer Rürmuthsträger eingeschrieben Benjamin Krieger mit 8 Rthlr. 26 Ab. 8 Hell.

³⁾ Demnach durch Heinrich Wilhelm Krieger den 28. Januar 1780 mit 8^{1/2} Rthlr.

⁴⁾ Danach durch Peter Langenberg Steffens Sohn den 7. März 1764 mit 9 Rthlr.

⁵⁾ Danach von Johann Wilhelm Bornwasser gethätigt, dem 1771, 5. Oktober Johann Bornwasser folgte, mit 7 Rthlr. thätigend.

⁶⁾ Danach von Joh. Pet. Christ. Walber am 11. April 1795 die Hand empfangen mit 7 Rthlr.

16. Pleuß, 22 malter 4 viertel 25 ruten (22 Morgen 25 Ruten), ist die daselbst erfallene Churmuth durch Steffen Johannsen Sohn am 4. Juli 1704 gethätiget mit 6 rthlr.¹⁾

17. Herweg, 22 malter 4 viertel 25 ruten (22 Morgen 4 Ruten), ist auf absterben Peteren Pleußens Sohn Adolphsen unterm 25. Jan. 1728 gethätiget mit 5 rthlr., post mortem illius aber nuperrimo durch Johannsen Gottfrieden Lausberg den 6. July 1743 verneweret mit 5 rthlr.²⁾

18. Foddenhausen, 32 malter (gleiche Morgen), ist auf absterben Adolphsen zu Foddenhausen von Joh. Peteren Schürmann den 17. July 1728 die Churmuth de novo gethätiget mit 3 rthlr. 40 albus.³⁾

19. Schewer (Scheuren), 32 malter 5 viertel (32 Morgen 5 Ruten), ist auf absterben Nicolassen zur Scheuren den 2. May 1738 de novo gethätiget mit 6 rthlr. 40 alb., jüngst aber anlaß gnädigsten mandati ratificationis vom 27. July 1753 von Steffen Walber de novo gethätiget mit 8 rthlr.⁴⁾

20. Breden, 16 malter (gleiche Morgen) 3 viertel 8 ruten, ist auf absterben Tilman in der Breden von Peteren Walber den 3. Novbr. 1732 aufs newe gethätiget worden mit 6 rthlr.⁵⁾

21. Niederbahlhausen, 29¹/₂ malter (gleiche Morgen) 46 ruten, nach absterben Johannsen Wilhelmens Fundenhausen hat Henrich Schürmann die erfallene Churmuth ohngefähr den 31. July 1709 de novo gethätiget mit 5 rthlr.⁶⁾

22. Oberbahlhausen, 14¹/₂ malter 11 ruten (14 Morgen 2 Viertel 2 Ruten), nachdem Christian zu Dahlhausen, Johannsen Sohn als Churmuthsträger verstorben, ist Peteren Adolphs Sohn

¹⁾ Danach durch Johann Peter Hager Adolf Hager's Sohn den 3. Januar 1763 mit 8 Rthlr. 40 Albus.

²⁾ Danach durch Johann Gottfried Meuser jun. den 22. August 1795 mit 8¹/₂ Rthlr.

³⁾ Demnächst durch Johann Peter Hunger den 24. Januar 1767 die Hand empfangen mit 15 Rthlr.

⁴⁾ Danach Joh. Pet. Bever zufolge Ratifikation vom 6. November 1781 eingeschrieben mit 8 Rthlr., dem am 3. Juni 1798 dessen Sohn Joh. Peter Adolf unter gleicher Thätigung folgte.

⁵⁾ Demnächst durch Adolf Stoeter, Hermanns Sohn, den 24. Dezember 1763 mit 7 Rthlr. 20 Albus.

⁶⁾ Auf Absterben des Johann Schürman durch Johann Adolf Elberghagen den 24. Januar 1767 die Hand empfangen mit 6 Rthlr. 40 Albus.

in den Brecken den 2. Novbr. 1716 eingeschrieben worden mit 5 rthl.¹⁾

23. Geinenhausen, 13 malter 12 ruten (3 Morgen 3 Viertel), auf absterben Johann von der Höhe Wilhelmen sohn hat Henrichs sohn zu Berghausen Franz Heinrich den 24. Decbr. 1735 gethätiget mit 4 rthl.²⁾

24. Bever, 32 malter (gleiche Morgen) Johann zu Kops-
hoven mortuus, und hat die Churmuth den 21. July 1689 Christian
Johann sohn gethätiget mit 8 rthl., nach dessen todt aber Joh.
Peter in der Bever den 20. Jan. 1742 wegen kundsahrer ohn-
vermögenheit zum neuen lehnsträgeren mit 5 rthl. angeordnet
worden.³⁾

25. Girkelhausen, 10^{3/4} malter 40 ruten (10 Morgen
3 Viertel 10 Ruten), ist auf absterben Anton Peteren sohn aus
der Bever den 11. Febr. außs neue von Henrichen Durhagen mit
6 rthl., jüngsthin aber unterm 31. martii 1742 von Christian sohn
Hermannen mit 8 rthl. gethätiget.⁴⁾

26. Zipshausen, 12 malter (gleiche Morgen) 7 ruten, am
15. Oct. 1708 durch Steffen zu Zipshausen mit 4 rthl. gethätiget
worden, nach dessen todt aber anlaß gnebigsten mandati ratifica-
tionis vom 27. July 1753 durch Franzen Henrichen Westen
(Johanns sohn) mit 8 rthl. verneweret.⁵⁾

27. Heydt, 20 malter 14 viertel 5 ruten (20 Morgen 14
Ruten), den 12. Febr. 1739 die Churmuth durch Johann sohn
Johann Peter gethätigt worden mit 5 rthl., auf dessen todtfall

¹⁾ Danach durch Johann Adolf Bieder zum Heydt, 14. Januar 1733
(al. 1740) gethätigt mit 5 Rthlr.

²⁾ Nach Absterben des Franz Heinrich Karmanshaus durch Johann Adolf
Kirchfleper den 8. März 1799 mit 7^{1/2} Rthlr. gethätigt.

³⁾ Auf Absterben des Johann Christian Höpfeld am 5. Dezember 1800
durch Joh. Gottfr. Pleuser mit 8 Rthlr. gethätigt.

⁴⁾ Nach dessen Absterben wurde die Rürmebe erneuert den 9. März 1761
mit 8 Rthlr. von Christian Loeschfleper (in andern Rechnungen: Christian
Conrad Schlieper bez. Sieper) zu Girkelhausen, nach des Leptern Tode aber
zufolge Berordnung vom 19. Dezember 1772 Christian Buscher zur neuen
Hand angefehrt und die Rürmebe zum gleichen Betrage gethätigt.

⁵⁾ Danach zum gleichen Betrage gethätigt durch Joh. Adolf Lambid den
23. März 1784, nach dessen Absterben den 30. September 1799 durch Adolf
Bieder jun. zum Heydt mit 6 Rthlr.

aber jüngsthin den 2. Apr. 1744 auf Peter Christian zum Heydt Adolphs sohn mit 5 rthl. renovirt.¹⁾

28. Linden, 28 malter 56 ruten (28 Morgen 36 Auten), auf absterben Adolphs Willems sohn hat Christian zur Linden 12. Novbr. 1731 de novo gethätiget mit 4 rthl., nunmehr aber laut protocoll vom 10. Jan. 1750 und gnädigster ratification vom 24. eiusdem durch Johann Peteren Hühfelder de novo mit 6 rthl. 40 albus gethätiget.²⁾

29. Eckenhausen, 36 $\frac{1}{2}$ malter 59 ruten (36 Morgen 59 Auten), auf absterben Henrichen Coßn von Peteren Bauß inhalts gnädigster ratification vom 15. Novbr. 1755 gethätiget mit 8 rthl. 40 albus.³⁾

30. Funkenhausen, 12 $\frac{1}{2}$ malter 28 ruten (12 Morgen 2 Viertel 28 Auten), Tilman Adolphs sohn mortuus die churmut am 11. Septbr. 1714 durch Johann Peteren auf der Wüsten sohn Peter mit 5 rthl., jüngsthin aber post mortem illius durch Johann Peteren Steinberg unterm 4. May 1743 de novo mit 6 rthl. relevirt.⁴⁾

31. Theis=Wüsten, 20 $\frac{1}{2}$ malter 28 ruten, auf absterben Hermannen Theisen sohn auf der Wüsten ist die erfallene churmu den 6. Octobris 1752 von Peteren Steinberg gethätiget mit 5 rthl.⁵⁾

32. Klein=Wüsten, 20 $\frac{1}{2}$ malter 28 ruten (28 Morgen 2 Viertel 20 Auten), Tilman Adolphs sohn mortuus, die churmut am 11. Decbr. 1704 durch Johann Peter auf der Wüsten gethätiget mit 5 rthl.⁶⁾

¹⁾ Auf dessen Absterben (er heißt auch Peter Christian Rager zum Heydt Adolfs Sohn) durch Johann Peter Ebertshagen den 6. Januar 1796 mit 9 Rthlr. gethätiget.

²⁾ Danach durch Gottfried Baußberg am 12. Dezember 1805 mit 7 Rthlr. 30 Stüber.

³⁾ Danach zufolge Mandats am 28. Januar 1775 von Johann Peter Wäster mit 9 Rthlr. 20 Albus, nach dessen Tode mit 9 $\frac{1}{2}$ Rthlr. durch Peter Christian Wäster.

⁴⁾ Danach durch dessen gleichnamigen Sohn den 26. August 1775 mit 8 $\frac{1}{2}$ Rthlr. gethätiget.

⁵⁾ Nach anderen Rechnungen (für 1774—75 u. a. m.) am 11. Juni 1748 von Tilmann Frohnhaus gethätiget (mit 7 Rthlr.), darauf am 19. Dezember 1789 durch Peter Buscher den Jüngerem mit 8 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

⁶⁾ Danach am 24. Oktober 1767 durch Hermann Wästers Sohn Tilmann die Kärmede erneuert mit 7 Rthlr. 40 Albus; auf dessen Absterben durch Joh. Langenberg den 27. April 1796 mit 9 Rthlr.

33. Frohnhausen, 25 malter 4 ruten, auf absterben Tilmanen daselbst hat Johann Caspar Fronhausen den 23. Juny 1731 die handt empfangen mit 5 rthlr.¹⁾

34. Büchel, 12 malter 8 viertel (12 Morgen 8 Ruten), ist auf absterben Johannem zu Buchel den 20. Novembr. 1713 durch Christianen zum Buchel die thurmuth gethätiget mit 5 rthlr., lezthin aber nach dessen absterben den 14. May 1746 von Arnolden Dorpsfeld de novo gethätiget mit 4 rthlr.²⁾

35. Bergerhoff, 32 malter (gleiche Morgen) 48 ruten, hat Johan Peter Passrath den 30. Decbr. 1728 die thurmuth de novo releviret mit 4 rthlr.³⁾

d. Berghanser Genußschaft.

1. Brunsbid, 38 malter 66 ruten (20 Morgen 60 Ruten), auf absterben Christians sohn in der Brunsbid ist von Johannem Peteren Burghoffs sohn Johann Peteren unter dem 30. Octbr. 1724 in Ansehung schlechter Jahre de novo gethätiget mit 5 rthlr.⁴⁾

2. Oberwaag, 22 malter 42 ruten (22 Morgen 44 Ruten), Tilman Andreas zu Waag mortuus, am 16. Novembris 1714 Peter Theilens sohn in der Brunsbid successit und de novo gethätiget mit 8 rthlr.⁵⁾

3. Brüggen, 22 malter 3 viertel 42 ruten (22 Morgen 44 Ruten), Theilen unter den Eichen successor, Christian Bocher den 22. May 1685 gethätiget mit 7 rthlr., auf dessen absterben aber von Johannem Henrichen Borner den 23. Septbr. 1741 de novo die handt gewonnen mit 7 rthlr.⁶⁾

¹⁾ Demnachst am 6. April 1762 Johann Peter Frohnhaus als neuer Armuthsträger mit 9 Rthlr. eingeschrieben, auf welchen am 18. Januar 1806 Johann Stoeter, mit 11 Rthlr. thätigend, folgte.

²⁾ Danach den 5. September 1790 mit 7 Rthlr. durch Johann Heinrich Dever.

³⁾ Danach durch Joh. Peter Passrath jun. den 8. März 1778 mit 9 Rthlr.

⁴⁾ Demnachst durch Johann Friedrich Wilhelm Schmitz den 8. November 1781 mit 7 Rthlr. 40 Albus.

⁵⁾ Danach durch Heinrich Wilhelm Hochacker den 4. November 1767 mit 7 Rthlr. 40 Albus.

⁶⁾ Darauf durch Johann Heinrich Jakob Schmitz den 23. Januar 1787 mit 8 Rthlr. 26 Albus gethätigt.

4. Großberghausen, 38 malter 7 viertel 10 ruten (38 Morgen 10 Ruten), auf absterben Johann Nicolassen daselbst ist Adolph Henrich zu Berghausen den 21. Octobris 1735 als haltende hand eingeschrieben mit 7 rtlr.¹⁾

5. Busch, 18 malter (gleiche Morgen), ist auf absterben Peteren sohn zum Busch den 6. Oct. 1732 durch Peteren Steinberg de novo gethätiget mit 5 rtlr. und auf dessen absterben von Johann Christianen Buscher am 10. May 1758 mit 7 rtlr.

6. Mickenhagen, 30 $\frac{1}{2}$ malter (30 Morgen 2 Viertel), ist auf absterben Johann Peteren Adolphs sohn den 3. Martii 1736 von Christian Kriker die hand de novo empfangen und gethätiget mit 5 rtlr.²⁾

7. Kleinhöfefeld, 48 malter 14 viertel 10 ruten (48 Morgen), ist auf absterben Theisen daselbst Paul Johann sohn den 1. Decembris 1711 de novo eingeschrieben worden mit 4 rtlr. 40 albus. Dahe nun derselbe gestorben und das darauf befundene Pferd als bestes Quick umb 15 rtlr. angeschlagen und solche von mir empfangen, die Hurmut aber dem Johann Kleinhöfelfer Tilmans sohn angezet worden, so wird das gelb suo loco berechnet und solches nur hier angeregt.³⁾

8. Höhe, 31 Malter (gleiche Morgen) 3 ruten ist auf absterben Peteren auf der Höhe von Johann Peteren Passrath den 16. Juny 1731 releviret mit 6 rtlr.⁴⁾

9. Frölenhausen, 21 $\frac{1}{4}$ malter 9 ruten (21 Morgen 2 Viertel 9 Ruten), Johann daselbst verstorben und den 5. Decbris 1712 aufs neue mit 5 rtlr. gethätiget.⁵⁾

¹⁾ Auf Absterben des Adolf Heinrich Hombrecher durch Franz Kormeshaus (Kormanshaus) den 29. Dezember 1801 mit 8 Rthlr. 40 Albus gethätiget.

²⁾ Darauf am 10. Mai 1770 von Johann Peter Reverenberg mit 8 Rthlr. 40 Albus und nach dessen Ableben am 16. März 1800 durch Johann Peter Kriker mit 8 Rthlr.

³⁾ Nach Absterben des 1747 behändigten Johann zu Kleinhöfefeld mit 15 Rthlr. 18 Albus durch Christian Höfefeld, Johanns Sohn am 2. März 1775 gethätiget.

⁴⁾ Nach dessen Absterben durch Johann Peter Flenders Sohn Johann Friedrich Flender den 3. März 1778 die Rürmede gethätiget mit 8 Rthlr. 30 Albus.

⁵⁾ Auf Absterben des Johann Christian Kormeshausen die Rürmede von Johann Friedrich Flender den 21. Januar 1768 mit 7 Rthlr. 40 Albus erneuert.

10. Gillesbever, 28 malter 12 viertel 2 ruten (28 Morgen 2 Viertel 2 Ruten), auf absterben Hermannen daselbst den 15. Octob. 1708 die Churmuth durch Hermannen Theilen sohn gethätiget und berechnet mit 5 rthlr. und weilten dieser Herman verstorben, mithin die daselbst haffende Churmuth von Christianen von der Gillesbever Hermannen sohn mit 11 rthlr. gethätiget und diesem zur winnenden handt angefeket, fort solches vi clementissimi mandati vom 9. Novbr. 1747 gnedigst ratificiret worden, so wird sothaner Geld-Ertrag suo loco zum Empfang genohmen, dieses aber hier angemerkt.¹⁾

11. Wevelshoff, 25 malter 5 ruten (25 Morgen 2 Viertel 5 Ruten), auf absterben Johann den 24. Febr. 1722 durch Johann Peteren vom Stahl gethätiget mit 7 rthlr.²⁾

12. Referenberg, auf absterben Johann zu Referenberg den 16. Novbr. 1737 von Joh. Peteren Buscher den Jüngerem gethätiget mit 6 rthlr., leythin aber durch Joh. Pet. Buscher den Jüngerem unter dem 19. Juny 1759 renovirt mit 7 rthlr. 40 albus.³⁾

13. Kleinberghausen, 17 malter (gleiche Morgen), 2 $\frac{1}{2}$ viertel; auf absterben Johann den 18. July 1739 von Joh. Peteren Berghausen de novo gethätiget mit 7 rthlr.⁴⁾

14. Adolphsbever, 21 malter 4 viertel 51 ruten (21 Morgen), den 25. may 1719 von Joh. Wilh. Thyllen sohn gethätiget mit 5 rthlr., jüngsthin aber den 29. Aug. 1742 von Pet. Hartkop de novo gethätiget mit 8 rthlr.⁵⁾

15. Großen-Eichen, 6 malter (gleiche Morgen), auf absterben Johann zu den Eichen durch Engelen Johann den 5. oct. 1710 gethätiget mit 5 rthlr.⁶⁾

16. Thomaßbrud (Lönnesbrüd), 17 $\frac{1}{2}$ malter 7 viertel (17 Morgen 2 Viertel 1 Rute), auf absterben Nicolaffen zu Kops-

¹⁾ Auf Absterben des Christian Hermanns Hofefeld Sohn durch Johann Stölter den 28. Mai 1795 mit 8 $\frac{1}{2}$ Rthlr. gethätigt.

²⁾ Nach dessen Ableben durch Johann Christian Schmitt Johanns Sohn den 8. April 1756 mit 6 Rthlr. 4 Albus.

³⁾ Danach zufolge Mandats vom 16. Februar 1778 durch Peter Buscher, Melchior's Sohn von neuem mit 8 Rthlr. gethätigt.

⁴⁾ Danach von Peter Adam Meuser den 18. November 1777 mit 8 Rthlr.

⁵⁾ Nach dessen Ableben durch Joh. Engelbert Hartkop jun. den 14. Dezember 1778 mit 16 Rthlr.

⁶⁾ Auf dessen Absterben durch Heinrich Wirth den 8. Oktober 1785 mit 10 Rthlr.

hoven ist die Hürmuth von Joh. Adamen Biesenbach den 26. apr. 1738 de novo berechnet mit 9 rthl.¹⁾

17. Kopshoven, 37 malter (37 Morgen 2 Viertel), auf absterben Joh. Wilh. zu Kopshoven am 4. novbr. 1710 durch Tilmannen Christians Sohn zu Hagen gethätiget mit 6 rthl., auf dessen absterben von Joh. Peteren Hagen den 4. Juny 1740 de novo releviret mit 6 rthl.²⁾

Summa Hürmüthiger güter ad 118 stüd.

VIII. Heberolle der acht alten Ämter des Herzogthums Berg (um 1425).

Register van den heufftzommen vleyschgelden allen anderen buyssengelden und buwgelden mit dem gesatten korne as man jairs in den echt ampten des lantz van dem Berge zo setzen pligt in maissen hernabeschreuen volgt.

1.

Zo Lichtmissen:

Steynbach gibt zor heufftzommen mit dem vleischgelde	594	R. gulden
Portze mit Lulstorp ind de dorpere dartzo gehoerende	600	„
Meysenloe	500	„
Burnfelt	290	„
Soelingen	430	„
Munheym	290	„
Medmen	541	„
Angermont	216 ¹ / ₂	„

Zo Meye:

Steynbach	592	„
Item zo vleischgelde	200	„

¹⁾ Darauf am 24. Februar 1776 durch dessen Sohn Emanuel Joseph Biesenbach mit 7 Rthlr. 40 Albus und nach diesem den 18. Mat 1802 mit 8¹/₂ Rthlr. durch Johann Heinrich Wilms.

²⁾ Nach Johann Peter Hagers Tode den 4. September 1779 von Johann Wirth Peters Sohn auf den Großen-Eichen mit 15 Rthlr. 40 Albus gethätigt.

10. Gillesbever, 28 malter 12 viertel 2 ruten (28 Morgen 2 Viertel 2 Ruten), auf absterben Hermannen baselbst den 15. Octob. 1708 die Churmuth durch Hermannen Theilen sohn gethätiget und berechnet mit 5 rthr. und weil der Herman verstorben, mithin die baselbst habende Churmuth von Christianen von der Gillesbever Hermannen sohn mit 11 rthr. gethätiget und diesem zur winnenden handt angesetzt, fort solches vi clementissimi mandati vom 9. Novbr. 1747 gnedigst ratificiret worden, so wird sothaner Geld-Ertrag suo loco zum Empfang genohmen, dieses aber hier angemerkt.¹⁾

11. Revelshoff, 25 malter 5 ruten (25 Morgen 2 Viertel 5 Ruten), auf absterben Johann baselbst den 24. Febr. 1722 durch Johann Peteren vom Stahl gethätiget mit 7 rthr.²⁾

12. Referenberg, auf absterben Johann zu Referenberg den 16. Novbr. 1737 von Joh. Peteren Buscher den Jüngerer gethätiget mit 6 rthr., leßthin aber durch Joh. Pet. Buscher den Jüngerer unter dem 19. Juny 1759 renovirt mit 7 rthr. 40 albus.³⁾

13. Kleinberghausen, 17 malter (gleiche Morgen), 2 $\frac{1}{2}$ viertel; auf absterben Johann baselbst den 18. July 1739 von Joh. Peteren Berghausen de novo gethätiget mit 7 rthr.⁴⁾

14. Adolphsbever, 21 malter 4 viertel 51 ruten (21 Morgen), den 25. may 1719 von Joh. Wilh. Thilen sohn gethätiget mit 5 rthr., jüngsthin aber den 29. Aug. 1742 von Pet. Hartkop de novo gethätiget mit 8 rthr.⁵⁾

15. Großen-Eichen, 6 malter (gleiche Morgen), auf absterben Johann zu den Eichen durch Engelen Johann sohn zur Binden den 5. oct. 1710 gethätiget mit 5 rthr.⁶⁾

16. Thomasbrud (Tönnessbrud), 17 $\frac{1}{2}$ malter 7 viertel (17 Morgen 2 Viertel 1 Rute), auf absterben Nicolassen zu Rops-

¹⁾ Auf Absterben des Christian Hermanns Hofefeld Sohn durch Johann Stölter den 26. Mai 1795 mit 8 $\frac{1}{2}$ Rthr. gethätigt.

²⁾ Nach dessen Ableben durch Johann Christian Schmitt Johanns Sohn den 8. April 1766 mit 6 Rthr. 4 Albus.

³⁾ Danach zufolge Mandats vom 16. Februar 1778 durch Peter Buscher, Melchior's Sohn von neuem mit 8 Rthr. gethätigt.

⁴⁾ Danach von Peter Adam Meuser den 18. November 1777 mit 8 Rthr.

⁵⁾ Nach dessen Ableben durch Joh. Engelbert Hartkop jun. den 14. Dezember 1778 mit 16 Rthr.

⁶⁾ Auf dessen Absterben durch Heinrich Wirth den 8. Oktober 1785 mit 10 Rthr.

2.

Dit synt alsulge buyssengelde ind buwgelde etc. as man in den vurg: acht ampten enboeven myns heren heufftzummen zo setzen pligt in maissen hernageschreven.

Steynbach gilt jairs zo igligen zo buyssengelde 145 overlensche gulden, facit jairs 509 R. gulden 5¹/₂ albus.

Item zo den dryn gelden jairs zo buwgelde ind war myn gnediger here dat bewyst zo keren ad 20 R. gulden, facit 60 R. gulden.

Item jairs zom buwe der stat Roide vur dem walde 45 R. gulden.

Item dem wulffjeger ind dem scharprichter jairs 6 R. g. Summa zosamen 620 R. gulden 5¹/₂ albus.

Portz gilt jairs zo igligem gelde zo buyssengelde 51 overlensche gulden, facit 354 R. gulden 15 alb.

Item zom buwe war man dat wysen wirt, jairs 60 R. g. ind zom buwe zo Elverfelde 39 R. g.

Item dem wulffjeger ind scharprichter jairs 6 R. g. Summa 459 R. g. 15 alb.

Meysenloe gilt jairs zo igligem gelde zo buyssengelde 145 overlensche gulden, facit 509 R. g. 5¹/₂ alb.

Item zom bouwgelde etc. 60 R. g.

Item dem wulffjeger ind scharprichter zosamen 6 R. g. Summa 575 R. g. 5¹/₂ alb.

Burnfelt gilt jairs zo igligem gelde zo buyssengelde 84 overlensche gulden, facit 295 R. g. ¹/₂ alb.

Item zo dem bouwe etc. 60 R. g.

Item zom bouwe zo Elverfelde jairs 30 R. g.

Item dem wulffjeger ind scharprichter zosamen 6 R. g. Summa 391 R. g. 1 §¹).

Munheym gilt jairs zo igligem gelde zo buwgelde 20 R. g., facit 60 R. g.

Item dem wulffjeger ind scharprichter zosamen 6 R. g. Summa 66 R. g.

Soelingen gilt jairs zo igligem gelde zo buyssengelde 98 overlensche gulden, facit 344 R. g. 1 ort.

Item zom bouw Angersorde 60 R. g.

¹) § = Schilling.

Item zom bouwe jairs zo Elverfelde iglich gelt 12 overlensche gulden, facit 36 R. g.

Item dem wulffjeger ind scharprichter zosamen 6 R. g.
Summa 446 R. g. 1 ort.

Angermont gilt jairs zo igligem gesetze zo buyssengelde 97 overlensche gulden, facit 340 R. g. ind 14 albus.

Item zom buwe Angersorde jairs 60 R. g.

Item dem wulffjeger ind scharprichter jairs 6 R. g.
Summa 406 R. g. ind 14 albus.

Medmen gilt jairs zo iglichem gesetze zo buyssengelde 120 overlensche gulden, facit 421 $\frac{1}{2}$ R. g.

Item zor houltzforen up Angersorde 20 R. g., facit 60 R. g.

Item zo igligem gesetze zor cost up Angersorde 13 R. g.,
facit 39 R. g.

Item zo dem Eldynckheymer boyme jairs 3 R. g.

Item dem wulffjeger ind scharprichter zosamen jairs 6 R. g.

Summa 529 R. g. 10 albus 3 heller. Summa summarum jairs deser echt ampten buyssengelden vurg: is zosamen 3494 R. g., 2 marck 5 $\frac{1}{2}$ 9 $\frac{1}{2}$ coltz oeverslagen.

Item herenbuyssen is noch alsulgen gelt asman jairs zo igligem gesetze in de ampte Steynbach Portze ind Burnfelt van voiren ind diensten zo setzen pligt, dat sich jairs up eyn grois gelt verleufft, ind ouch dartzo sulgen buyssengelde as man zo zyden beveilt in de echt ampten vorss: zo setzen.

3.

Item herenbuyssen gelden de vorss: echt ampten jairs mym gnedigen lieven heren zo hervest an gesatten fruchten davan de summa zosamen is:

Irst an weysse	104 malder
An roggen	441 „
An gersten	221 „
An haveren	1436 „
Item deser vorss: fruchten gilt mym gnedigen lieven heren jairs	
Steynbach an weysse	16 malder
An roggen	70 „
An gersten	35 „
An haveren	200 „

Portze an weysse	16 malder
An roggen	65 "
An gersten	32 "
An haveren	200 "
Meysenloe an weysse	22 "
An roggen	80 "
An gersten	40 "
An haveren	200 "
Burnfelt an weysse	6 "
An roggen	25 "
An gersten	13 "
An haveren	100 "
Soelingen an weysse	12 "
An roggen	45 "
An gersten	23 "
An haveren	150 "
Munheym an weysse	10 "
An roggen	41 "
An gersten	21 "
An haveren	136 "
Medmen an weysse	16 "
An roggen	70 "
An gersten	35 "
An haveren	200 "
Angermont an weysse	12 "
An roggen	45 "
An gersten	22 "
An haveren	150 "

IX. **Rechnung des Wennemar von Paffrode über das hertzogliche Schultheißenamt zu Bückeshoven, 1483—1484.**

Rechenschaft des schultesten Amptz zo Hoikeshoven.
 Recepta.

Anno domini dry ind echtzich up maendach na dem sondage letare han ich Wennemar van Paffroede schultess rechenschaft ind bewys gedaen myme genedigen lieven heren ind syner genaden reden ind frunden van allem upheven ind

uyssgeven des schultesten-Amptz so Hockeshoven as umbrent von tzwen jaren, nemlich angaende waren up pinxsten in dem eyn ind echtzichsten jare ind uysgaende ind besloissen op sent Peters dach ad cathedram in dem dryindechtzichsten jair, da dat lichtmisse gelt desselven dryindechtzichsten jairs nicht myt ingerechent ist, na inhalt myns recess myr darup gegeven is.

So wil ich nu vortan rechenschaff ind bewyss doen van allem upheven ind uisgeven des vorss: schultesten-Amptz myme genedigen lieven heren van eyne jair angaende op sent Peters dach ad cathedram in dem dryindechtzichsten jare, uisgaende op sent Peters dach ad cathedram in dem veyrindechtzichsten jare ind myt rechenen dat lichtmisse gelt des vorss: jairs dryindechtzich.

Item so byn ich schuldich gebleven myme genedigen lieven heren op derselver myner lester rechenschaff zosamen an gelde tzwehundert dryindtzwentzich marck seven schillinck brabantz.

Item so wil ich overal upheven ind uysgeven rechenen zo brabantischen gelde na ailder gewoente.

Anno etc. CLXXXIII wart vellich die lichtmisse schatzonge darvan die summe myns entfencnkuyss is: 50 rinsche gulden, machent 85 marck 5 β .

I^a summa 309 marck.

Item in der quateremper in der vasten an assissen van Gotzen Becker 6 β .

Item darna op sent Walburgis misse wart vellich eyn gelt, heist die Meybede, die summe is . . . 24 marck 9 β .

Item zer selver tzyt is vellich eyn gelt, heist schaipgelt, die summe is 17 $\frac{1}{2}$ marck 9 \mathcal{d} .

Item zer selver tzyt is vellich die Meyschatzonge, darvan die summe is 50 rinsche gulden, macht 85 marck 5 β .

Item in der quateremper na pinxsten van assissen van Gotzen Becker 6 β .

Item op sent Johannes misse mydsomer is vellich eyn gelt, heist dat holtgelt, die summe darvan is 17 marck 7 β . 3 \mathcal{d} .

Item op sent Bartholomeus misse is vellich de hervestbede, die summe is 24 marck 9 β .

II^a Summa 171 marck 1 β .

Item tzer selver tzyt is vellich eyn gelt heistz Ritterpenninge, die summe is 8 marck 2 β . 11 $\frac{1}{2}$ ſ .

Item tzer selver tzyt is vellich die hervest schatzonge, die summe is 50 rinsche gulden, machent . 85 marck 5 β .

Item dan is oich vellich eyn gelt heistz dat vleyschgelt, darvan die summe is 54 koipmansgulden, macht 90 marck.

Item dan is noch vellich eyn gelt heistz dat schultzwinengelt, die summe is 37 $\frac{1}{2}$ koipmansgulden, machent
62 marck 6 β .

Item oich gilt dat kerspel van Hoikeshoven alle jair 10 malder roggen, han ich gehoven vor iclich malder na ailder gewoende 1 koipmansgulden, die machent 16 marck 8 β .

Item in der quateremper op sent Lambertz mysse an assissen van Gotzen Becker 6 β .

IIIa summa 263 marck 3 β . 11 $\frac{1}{2}$ ſ .

Item tzo sent Lucien misse van Gotzen Becker an assissen 6 β .

Item op sent Thomas is vellich dat holtzgelt, die summe is 17 marck 7 β . 3 ſ .

Item darna anno etc. CLXXXIII wart vellich die lichtmisse schatzonge darvan die summe is 50 rinsche gulden, machent 85 marck 5 β .

IVa summa 103 marck 6 β . 3 ſ .

Summa summarum von allem upheven deses vorss: jairs is overal tosamen 846 marck 11 β . 2 $\frac{1}{2}$ ſ .

Exposita.

Item so byn ich vergessen in myner rechenschaff des lesten jairs, dat ich han gegeven dem scharprichter dat hey eynen, mit deyverie betegen was, verhoirde ind den oich gerichtet hefft, vur synen loen ind kost . . 7 marck 6 β .

Item schulteste ind scheffen ind andere mynes genedigen heren frunde, darmyt by gewest synt, hant vortzert 2 marck.

Item myme gnedigen lieven heren han ich gegeven op myner lester rechenschaff 1 overlensche gulden, macht
2 marck 6 β .

Item tzo myner anderen lesten rechenschaff gaff ich oich myme genedigen heren 1 overlenschen gulden, macht 2 marck 6 β .

des ich do vergessen was ind myn gnedige here dat selves bevail tzo rechenen.

Item anno CLXXXIII op sent Joryes avent qwam der vysschemeister zo Hoikeshoven ind etzliche vasselvyssche, hey vur ind na alda vergaddert hadde ind die tzosamen uysgenomen ind up die heyde by Beensbuyr in myns genedigen heren wyer gestalt, ind hait alda verdaen myt dengenem, dartzo gehulpen haven 2 marck 7 ß .

Item so is der vysschemeister tzo Hoikeshoven gekomen des dinxdages na sent Andrees dage anno etc. LXXXIII ind die wyere alda affgelaissen umb to visschen ind myme genedigen lieven heren zor Bienburch zo stellen tzo synre genaden huyskost, ind is darumb alda verbleven so vur ind na as die vloyt quam ind moste etzliche wyere laissen staen ind wederumb dar komen up maendach na sent Lucien dage, ind hefft die wiere vortan gevisschet ind dat ys van den wieren gerumet, verdaen overmitz scholtz ind kelner daselffs
8 marck 7 ß . 6 ſ .

I^a summa 25 marck 8 ß . 6 ſ .

Item gelevert Herman Hamersteyn rentmeister overmitz syne quitancien 100 overlensche gulden macht . 200 marck.

Item gegeven dem lantschriver dat holtzgelt op sent Johannes mysse, is 17 marck 7 ß . 3 ſ .

Item gelevert Herman Hamersteyn rentmeister 50 overlensche gulden, macht 100 marck.

Item gegeven Herman van Hamersteyn rentmeister 50 overlensche gulden, macht 100 marck.

Item gelevert Herman Hamersteyn rentmeister 30 overlensche gulden, macht 60 marck.

Item gegeven dem rentmeister 50 overlensche gulden, macht 100 marck.

Item gegeven Thomas Bussenmester van wegen syner verschrivunge 12 overlensche gulden, macht . . 24 marck.

Item gegeven Johan Bussenmester van wegen siner verschrivunge 12 overlensche gulden, macht . . 24 marck.

Item gegeven Herman Bussenmester van syner verschrivunge wegen 12 overlensche gulden, macht . 24 marck.

II^a summa 649 marck 7 ß . 3 ſ .

Item gegeven van myns genedigen heren wese to meyen
ind tzo drugen 80 marck.

Item so hant die naber van Hoikeshoven den hoevel-
wyer daselfs in den berge gelegen vur ind na uysgevoirt, so
derselve wyer belendet was sere ind vyll ind nicht endochte
zo besetzen as dat dem schultzsten ind kelner wol kundich
is ind oich voirt tzo gerustet is. So is der vysschemester aff
ind an komen ind hait dartzo rait gegeven, den wyer voirt
tzom eynde zo bereyden ind vur ind na in synen affkomen
ind ankomen verdaen 3 marck 3 ß.

Item so der wyer uyssgevoirt is ind die naber ind dat
kerspel den nicht al uyssvoren enkunden, so moste ich des
eyn deyll belonen ind han den wyer nuwe up laisschen
rysschen ind bereyden ind oich tzwe nuwe rennen eyn vur
die ander, umb dat dey lanck moste syn, durch dey bredde
des dammes laissen leggen ind noch eyn vloitrene darin
laissen leggen, ind han eynen tzuyn umb den tappen laissen
machen, kostede tzosamen overall 37 marck 5 ß. overmitz
den vysschemester ind den kelner 37 marck 5 ß.

Item gegeven dem lantschriver dat holtzgelt op sent
Thomas vellich 17 marck 7 ß. 3 ℂ.

Item dem moelner gegeven dat jair vur synen loen
15 marck.

III^a summa 103 marck 3 ß. 3 ℂ.

Item so han ich up der moelen nye laissen decken myt
brederen ind stoppen, darvan gegeven 6 marck 6 ß. br.

Item ich han in der moelen laissen machen des dar noit
was vor 5 marck 5 ß.

Item vor vugel ind veet die moele tzo smeren 1 marck.

Item vur myne kost gerechent 29 marck.

Item vur tzwe vayss dar men vissche myt voirde up
dey Ordenbach ind tzor Byenburch 1 marck 2 ß.

Item gegeven dem kerspell van der hoyvoyren sey tzor
Byenburch voirden van sent Mertyns misse an byss umbtrent
up unss liever frouwen lichtmysse van bevele Herman Hammer-
steyns lantrentmesters 42 marck 6 ß.

Item dem rentmester gegeven overmitz syne quitancie
24 marck.

Item so is der vysschemester tzo Hoikeshoven gekomen up gudensdach na dem sondage Reminiscere in der vasten ind hait die wyere alda wederumb besat ind hefft etzlichen vasell voirt in dey wyere gesat ind is dan alda verbleven bys up sondach ind hait verdaen myt den knechten, dairtzo gehulpen haven overmitz den kelner ind schultzsten dairselves
2 marck 8 ß.

Item so byn ich tzo tzwen malen gewest tzo Dusseldorp ind han dat vry gelt dar geleveret, tzo iclicher reysen han ich vortzert 1 marck, macht 2 marck.

IIIa Summa 119 marck 3 ß.

Summa summarum myns uysgevens dess vorss. jairs is overall 897 marck 10 ß.

Asdan eyn tegen dat ander upgenomen ind affgekortz werdt, so blyvet myr myn genedige liebe here schuldich van deser rechenschaff overal tzosamen 50 marck 10 ß. 9 1/2 $\frac{1}{2}$ br.

Item dar myt is dese rechenschaff geeyndiget ind geloissen.¹⁾

X. Rechnung des Kellners Thomas Bussenmeister zu Hüdeswagen über Einnahme und Ausgabe der Kellneri für die Zeit von Sonntag Quasimodogeniti (6. April) 1483 bis ebendahin (25. April) 1484.

Anno etc. M^oCCCC^{mo} LXXXIII up den nesten maendach na den sondage Letare hain ich Thomas Bussenmeister kelner zo Hockeshoeven myme genedigen lieven heren ind syner

¹⁾ Der Original-Rechnung, deren römische Ziffern, soweit es sich um Rechnungspositionen handelt, ebenso wie in der folgenden Beigabe (X) überall in arabische umgewandelt worden, liegen 13 Belegstücke bei. Wir notieren von denselben hier nur die Anweisungen des Bergischen Landrentmeisters Hermann von Hammerstein an Winemar von Passrode, 1., dem Thomas Bussenmeister, Kellner zu Hüdeswagen (Huezhaven) in Abschlag auf dessen Forderungen wegen der von ihm und seinem Bruder dem Herzoge gelieferten großen Büchsen (bussen) 50 Gulden aus den Schatzgefällen und Renten des Amtes zu zahlen, d. d. 1483, 14. Mai (up den guedenstach na uns heren upfartzdage), und 2., zur weiteren Schuldentilgung wegen derselben Büchse (van der bussen lesten gegossen) an den vorgenannten Kellner 50 Gulden aus dem Herbstschafe des Amtes zu zahlen, d. d. 1483, 26. September (up den satersdach na sent Matheus dage), Bel. Nr. 3 und 5.

genaden ind frunden rechenschaff ind bewyss gedaen van allen upheven ind uysgeven der kelnerien zo Hockeshoeven, nemlich van tzwen jaren, angande waren up sondach Quasimodogeniti in dem eyn inde echtzichsten jare, uysgaende ind beslossen up sondach Quasimodogeniti in den dreyindechtzichsten jare ind hain oich zo derselver tzyt rechenschaff ind bewyss gedaen van der grosser bussen, myn broder ind ich zo Hockeshoeven gegoissen hant na uyswysunge myns recess, dair up sprechende ys. Item so wil ich nu vortan rechenschaff ind bewyss doen van allem upheven ind uysgegeven der vurss: kelnerien als van dyssem nesten vorgangen jare nemlich angande up den sondach Quasimodogeniti in dem dreyindechtzichsten jare ind usgande up den sondach Quasimodogeniti in dem veyrindechtzichsten jare als hyrna geschreven volget.

Item so byn ich schuldich gebleven myme genedigen lieven heren up derselver myner lester rechenschaff van wegen mynes seligen vaders der dat schuldich was ind ich zor selver tzyt van synen wegen an mich genomen hain, myt namen

An weysse . . .	3 malder 2 sumber,
an maltze . . .	8 " 3 "
an haver . . .	62 " 1 " 2 verdel,
an eyeren . . .	1300

Item so byn ich schuldich gebleven zor selver tzyt myns genedigen lieven heren hoy van tzwen jaren ind dairzo dat hoy van dyssem jare, dat ys zosamen nemlich hoy van dreyn jaren, ind dysse vurss: punten wyl ich an dem lesten myt eynrechenen ind nu zo dem ersten van der kelnerien.

Item anno etc. LXXXIII unser liever frauwen lichtmyss an bys up sondach Quasimodogeniti anno etc. LXXXIII bynnen der tzyt hain ich entfangen an mollenpacht:

An weysse 1 sumbr. 2 verdel, wyl ich zo gelde rechenen in myme upheven des geldes.

An rogen: Item an rogen uyss der mollen entfangen
33 malder 2 sumber.

Uysgegeven an rogen:

Item up satersdach na sent Gereoinsdage tzor Byenburch gelevert an rogen 10 malder 1 sumber anno LXXXIII.

Item anno etc. LXXXIII up dynstdach na sent Thomas dage zo der Byenburch geleverd an rogen 6 malder myn $\frac{1}{2}$ verdel.

Item anno domini etc. LXXXIII up vrydach na sent Agneten dage zo der Byenburch geleverd an rogen 6 malder myn 1 ferdel.

Item ich hain den haegen umb dat sloyss lassen hauwen ind legen, dairvan gegeven so loin . . . 3 malder roges.

Item van bevele des hoevemeister¹⁾ gegeven Wylhem portzener umb dat hey alt ind kranck was ind lange gedeynt hatte . . . 3 malder rogen.

Summa uisgegeven an rogen . 26 malder $2\frac{1}{2}$ verdel.

Alsdan eyn tegen dat ander upgenomen ind affgekortz wert, so blyve ich myme genedigen lieven heren schuldich an rogen 7 malder 1 sumber $1\frac{1}{2}$ ferdel (wyl ich zo gelde rechenen in mynem upheven des geldes).

Item an maltze hain ich gehaven 3 sumber (wil ich zo gelde rechenen in myme upheven des geldes).

Item an hundekorke hain ich gehaven 14 malder 2 sumber, (wil ich zo gelde rechenen).

An haveren entfangen:

Item an volderhaveren hain ich entfangen . 65 malder.

Item an pachthaveren hain ich entfangen 107 malder $3\frac{1}{2}$ sumber.

Item an schulthaveren hain ich entfangen 95 malder 2 sumber.

Summa summarum van allem upheven an haveren dyt vurss: jar ys zosamen overall 268 malder 1 sumber 2 verdel.

Uysgegeven an haveren:

Item anno etc. LXXXIII up vrydach na sent Matheus dage gesant zo der Byenburch . . . 30 malder 2 verdel.

Item up den maendach na sent Franciscus dage dairnest zo der Byenburch gesant . . . 31 malder 2 sumber.

Item up den saterstdach na sent Gereoins dage hain ich zo der Byenburch gesant . . . 31 malder.

Item up den frydach na sent Gallen dage hain ich zo der Byenburch gesant . . . 30 malder 2 sumber.

¹⁾ Hertof von Plettenberg.

Item up gudestdach sent Elyzabeth dach hain ich zo der Byenburch gesant . . . 20 malder 1 sumber 2 verdel.

Item up den vrydach na sent Caterynen dage hain ich zo der Byenburch gesant . . . 10 malder 2 sumber 2 ferdel.

Item up den dynstdach na sent Thomas dage hain ich zo der Byenburch gesant 6 malder 2 verdel.

Summa dem rentmeister geleverd an haveren is zosamen
160 malder 1 sumber.

Item so is der vyschmeister myns genedigen lieven heren dyt jar veyr mal zo Hockeshoeven gewest ind aldair gevyschet ind dey wyer beseyn, dat ich em syn pert gevoerdert hain overall 2 malder 3 sumber.

Item van schryfftlichen bevelle myns genedigen lieven heren gegeven Conrait van Heydelburch¹⁾ . . . 6 malder.

Item up pynxten gegeven den heren, die sent Anthonis boytschaff vort, na alder gewonhyt 2 sumber.

Item den boytschaffen sent Hupertz des hilgen geystes sent Peters ind sent Berndes iclichen gegeven na alder gewonheyt 1 sumber, macht 1 malder.

Item van pachtlande, ich gewonnen hain in der vryheit ind myne genedigen lieven heren jars gilt $3\frac{1}{2}$ malder haveren, hain ich lassen stain zo myns genedigen lieven heren genade.

Item den veyr orden ind den Cruytzebroderen jclichen gegeven na alder gewonheyt 1 sumber, macht zosamen 1 malder 1 sumber.

Item van myns genedigen heren wesen zo hegen ind zo vlossen ind die wyer in dem yse zo hauwen ind die welde zo verwaren gegeven 9 malder.

Item dem portzener gegeven vur synen loin 12 malder.

Item den tzwen gesworen wechter iclichen dit jar gegeven vur synen loin . . . 24 malder, macht zosamen 48 malder.

Item myn genedige here hait myr jars gegeven zo vullest myn pert zo voideren 20 malder.

¹⁾ Herzog Wilhelm II. von Jülich-Berg bestellte mit Urkunde vom 21. Februar 1484 den Konrad von Heibelberg zu seinem Diener, indem er ihm Kleidung und eine Rente von jährlich 12 Malter Hafer aus der Kellnerei Südeshoven zuschickerte.

Item an hoyven gude in den erlen, so dat verwoistet ys ind vur die pacht blyvet lygen, blyvet jars achterstedich mym genedigen heren 6 malder.

Item des gelychen blyvet jars achterstedich mym genedigen heren an dem Lovergude dat ouch verwoistet is . . 4 malder
1 sumber.

Item up des lantdrosten gude, em myn genedige here hait gefryet, steyt jars 3¹/₂ malder.

Item so hain ich van bevelle des hoevemesters etzlich lant lassen messen Johans up den Burchhoeve, was up 4 malder ind 2 sumber myme genedige heren jars davan zo geven, dat dan in alden registeren steyt up 6 malder jars zo geven, dat ich dan so gerechent hain, dair myr van den tzwen jaren achterstedich gebleven ys ind ich myme genedigen heren gerechent ind gegeven hain . . 6 malder 2 sumber.

Summa summarum an haveren uysgegeven is overall zosamen 282 malder 2 sumber.

Asdan eyn tegen dat ander upgenomen ind affgekortz wert, so blyvet myr myn genedige lieve here schuldich an haveren 14 malder 2 ferdel.

Item an olye entfangen dyt jar 8 punt, will ich zo gelde rechenen.

Item an eyeren 100, will ich zo gelde rechenen.

An hoenren:

Item ich hain entfangen an pachthoenren in der vry-
heyte 163

Item an vastavendeshoenren hain ich entfangen . 84

Summa summarum an hoenren upgehaven . 247 hoener.

Uysgegeven an hoenren:

Item an Lovergude blyvent mym genedigen heren achter-
stedich alle jar 12 hoenre.

Item up eyeme huys ind garden, ich in der vryheyte
gewonnen, hain ich lassen stain zo myns heren genade 5 hoenre.

Item an des Kroepfels gude blyvent achterstedich mym
genedigen heren 3 hoenre.

Item an prumenboens gude blyven achterstedich 10 hoener.

Item ich hain zo der Byenburch gesant an hoenren
100 ind 48.

Summa 178 hoener.

Asdan eyn tgain dat ander affgekortz ind upgenomen wert, so blyven ich schuldich mym genedigen lieven heren an hoenren overall 69, die will ich zo gelde rechenen.

Recepta an gelde.

Item van myns genedigen heren vysscherie in der Wypper, jars verpecht synt 23 marck brabantisch.

Item so vorgehort ys, dat ich schuldich blyve an rogen 7 malder 1 sumber $1\frac{1}{2}$ verdel, rechenen is vur iclich malder 2 marck brab., macht 14 marck 8 β . 3 ſ . brab.

Item vur 1 sumber ind 2 verdel weisses, dat malder gerechent 2 marck 6 β . brab., macht . . 11 β . 3 ſ . brab.

Item an maltze blyve ich schuldich 3 sumber, dairvur rechenen ich 1 marck $7\frac{1}{2}$ β . brab.

Item so oich vurgehoirt ys, dat ich schuldich sy an hundekorke 14 malder 2 sumber, iclich malder gerechent 1 marck 6 β . brab., macht 19 marck 4 β . brab.

Item an hoenren blyve ich schuldich 69, iclich hoen gerechent 8 ſ . brab., macht 3 marck 10 β . brab.

Item vur 8 punt olyes rechenen ich 6 β . brab.

Item vur 100 eyer rechenen ich 3 β . brab.

Summa summarum myns uphevens an gelde is zosamen overall. 64 marck 2 β . brab.

Uysgegeven dyt jar an gelde:

Item myn genedige lieve here hait myr jars doin geven zo myne kostgelde 20 overlensche gulden, machent 40 marck brab.

Item so hain ich den gesworen portzener an myner kost gehat van wegen myns genedigen lieven heren, dairvan myr gebort na alder gewoende 20 kofmanagulden, macht 33 marck 4 β . brab.

Item gegeven myme genedigen heren up myner lester rechenschaff eynen goltgulden, macht . 2 marck 6 β . brab.

Item eme gevangen die kost 3 wechen gedaen, der gerichtet wert, iclichen dach gerechent 1 β . brab., macht 1 marck 9 β . brab.

Item anno domini etc. LXXXIII up des hilgen spers ind kronen dach, ¹⁾ hait myr Johan myn broder boytschaff van

¹⁾ Freitag nach Quasimodogeniti, also am 11. April 1483.

mynen genedigen lieven heren gebracht, dat ich van stunt an sulde machen II tunnen bussenkrudes, die vuldesyne genaden doen voren in syner genaden graisschaff van Ravensberch.

Item so hain ich vuer denselben krude gearbeydet myt tzwen knechten VIII dage, iclichen knechte den dach gegeven van kost ind loen 3 §. brab., macht den tzwen zosamen
2 marck brab.

Item als dat krut reyde was, sante ich eyne by der voren byss zo Duysseldorp, dat krut zo verwaren, em gegeven
6 §. brab.

Item van schryftlichen bevelle des lantdrosten ind heren Wylhems van Bernsauwe gesant Herman Bussenmeister up den Styntenberch bey Heysterbach, aldair zo entfangen etzliche bussensteyne, die myn genedige lieve here dair hatte bestalt zo machen, em gegeven zo tzergelde . . 1 marck 4 §. brab.

I^a Summa 81 marck 5 §. brab.

Item ich hain gegeven vur deckebreder die up dat poirt-huyss in der burch verdeckt synt . . 4 marck 3 §. brab.

Item gegeven vur decknegel up dat poirtzhuyss zo denselven dage 10 §. brab.

Item so hait der brederdecker up denselven portzhuyss gedeckt 4 dage, iclichen dach em gegeven vur kost ind loen 4 §. brab., macht zosamen 1 marck 4 §. brab.

Item myn genedige here hait myr muntlichen bevolen zo machen eyne tunne bussenkrutz ind die van syner genaden wegen seynden myn heren van Wytgensteyn, so hain ich dey kruytmole, dair sey dat wasser plach zo dryven, affgebrochen umb gebrech dat dat wasser verdruguet was, dair ich over arbejde myt veyr mannen tzween dage, iclichen den dach gegeven vur kost ind loen 3 §. brab., macht zosamen
2 marck brab.

Item so hain ich gehat eyne tzyimmerman tzween dage, dey myr dey molle weder machede, dat men sey myt den henden umb dreyff, em gegeven den dach vur kost ind loen
4 §. brab., macht 8 §. brab.

Item so hain ich gehat tzween man die vuer dem krude gearbeyt hain IIII dage, iclichem den dach gegeven vur kost ind loen 3 §. brab., macht 2 marck brab.

Item gegeven vur eyne vass dair dat kruyt in quam 3 §. br.

Item so hain ich eynen boden myt dem kruyde gesant zo Hoemberg, dairby zo blyven, em gegeven . . . 6 §. brab.

Item van bevele des hoevemeisters gegeven Herman ind Diderich bussenmesteren as sey myn genedige lieve here dede schycken in syner genaden graischaff van Ravensberch, iclichen zo tzergelde 1 marck 8 §. brab., macht den tzween zosamen 3 marck 4 §. brab.

Item ich hain eyne kaver lassen rusten myt geslusse ind doeren, dair etzlich getzuych up is, myn lieve here zo Hockeshoeven hait doin schicken, kostede 1 marck 4 §. brab.

Item so hait myr myn genedige lieve here zo der Byenburch muntlich bevolen myne wynterkleydyngge zo gelden ind die syner genaden zo rechenen, so hain ich dairzo guldun 3 elen graiss, icliche ele vur 6 §. brab., ind 3 elen wyses, dey ele vur 6 §. brab. ind tstwa elen bruens, die ele vur 1 marck 4 §. brab., macht zosamen 6 marck 5 §. brab.

Item van bevele des hoevemeisters hain ich lassen messen Johans lant up den borchhoeve, des dan gewest is 9 malderschet, van iclichen malderschet gegeven 1 §. brab., macht 9 §. br.

Item so hatte myr die hoevemeister oich bevolen, dat ich die scheffen ind naber zo Hockeshoeven dairby neme, dem ich dan so gedaen hain ind hain denselven up genade myns genedigen lieven heren an bere gequit . . . 4 §. brab.

II* Summa 23 marck brab.

Summa summarum des uysgevans overal dysser rechenschaff is zosammen 104 marck 5 §. brab.

Alsdan eyn tgain dat ander upgenomen ind affgekortz wert, so blyvet myr myn genedige lieve here schuldich 40 marck 3 §. brab. ind dair myt is dysse rechenschaff der kelnerie dyt; vorss: jar beslossen ind geeyndiget.

Item so hain ich myme genedigen lieven heren tzor Byenburch gestalt, so wes synre genaden zo Hockeshoeven drey jar lanck van hoye gewassen was myt ende so dat dair van hoye neyt overich gebleven en ys.

Item na lude ind inhalde myns recess is myn genedige lieve here Johanne mynen broder ind myr schuldich gebleven up myner lester rechenschaff van der groisser boyssen, wyr syner genaden zo Hockeshoeven gegoissen hant 377 marck

6 §. 1 ⚡. brab.

Item so hant wir an affslach alsulcher summen overmytz bevel des rentmeisters van Weymar den schultis zo Hoekeshoeven entfangen 80 overlendische gulden, machent 160 marck br.

Asdan eyn tgain dat ander affgekortz ind upgenomen wert, so blyvet myn genedige lieve here mym broder ind myr schuldich van wegen der vurss: bussen 217 marck 7 ſ. 1 $\frac{1}{4}$ brab.

Item des blyven wyr mym genedigen lieven heren weder schuldich na uyswysunge des vurss: recess van wegen unses selgen vaders:

An weisse . . .	3 malder 2 sumber,
an maltze . . .	8 malder 2 sumber,
an haveren . . .	62 malder 1 sumber 2 verdel,
an eyeren . . .	1300. ¹⁾

XI. Normal-Verordnung wider die Unterschleife und Diebereien in den bergischen Wollentuch-Fabriken vom 25. Juni 1793.

Carl Theodor Churfürst.

„Da Wir aus dem eingesendeten Untersuchungs-Protokoll und erstatteten Berichte misfälligst wahrgenommen, daß schon seit einigen Jahren verschiedene Unterschleife, auch Woll- und Garn-Diebereien von Spinnern und Webern, welche wieder ihre Abträger haben, geschehen, Wir aber diesem höchststräflichen Unwesen länger nicht nachsehen mögen, ohne der Fabrik den völligen Umsturz zu bereiten, so werden Wir veranlasset, zur bessern Einrichtung dortiger wollenen Tuchfabriken, und Ausrottung jenes berenselben Verfall und des dortigen Kommerzes drohenden Uebels nach Maßgabe der wegen den Garn-Diebereien zu Elberfeld und Barmen, wie auch für die Monjoger Wollentuchfabriken in den Jahren 1769, 1774 und besonders am 30. Mai vorigen Jahres erlassenen Normal-Verordnungen, nicht weniger nach Inhalt des von gesamter Kaufmannschaft sowohl,

¹⁾ Auf der Rückseite der Rechnung von anderer Hand die Aufschrift: „Rechenschaft Thomas kelneren zo Hoekeshoven van der kelneren daselffs, zo Benschur in den LXXXIIIsten jaere geschiet“. Der Rechnung liegen 9 Belege (1 Anweisung und 8 Quittungen, betreffend die Lieferungen auf Schloß Beyenburg) lose bei.

als denen vernommenen Weberen und Unterbaafen genehmigten provisorischen Ordnung folgende Vorschriften und Strafen zu bestimmen.

„1. Die Wollenspinnere sollen den von jeher eingeführten Haspel von einem Umfang und zwar daß der Umgang zwei und drei Viertel Ellen Röllnisch, sodann jeder Strang in vier Bind oder 576 Umgängen bestehe, unabänderlich beibehalten.

„2. Solle jede Scheerrahm, auf welcher die Ketting geschoren und die Schmitze bestimmt worden, nach altem Gebrauche auf 6 Ellen Röllnisch für jedes Schmitz unabänderlich bestehen.

„3. Solle der Tuchmacher die Wolle mit dem nothwendigen und jederzeit üblich gewesenem Del versehen und wie gebräuchlich in zwanzig Pfund Wolle zur Ketting ein Maaß und in zwölf Pfund Wolle zum Einschlag auch ein Maaß Del schmelzen und korbetschen, oder nach dem gewöhnlichen Ausdruck pladen und schrubeln lassen.

„4. Jeder Tuchmacher soll die dem Arbeiter zugewogene Wolle beim Rückempfang, sie seye geschrubelt oder zu Garn gemacht, abermals genau wiegen, mithin den Bestand zur Schadens-Verhütung des Kaufmanns treulich prüfen und hat der Tuchmacher darauf zu sehen, daß von denen Schrubelern und Spinnern auf den gehörigen Geräthschaften nur die bestimmte Wolle verarbeitet werde, deme gemäß sollen die Schrubeler und Spinner bei Empfang neuer Geräthschaften die alte abgesetzte gegen billigen Preis sogleich abgeliefern.

„5. Ist der Tuchmacher nach immer bestandnem Gebrauch verbunden, die Tücher mit den gehörigen Schlägen zu weben und bei Ablieferung jeden Tuchs dem Kaufmann das noch übrig gebliebene Material (es bestehe in Dräumen, Garn, Kette, Einschlag, Wolle, abgerissenen Enden, oder worin es wolle) ohne den mindesten Rückhalt getreulich rückzubringen.

„6. Der Tuchmacher darf also für sich selbst nichts verfertigen, sondern derselbe ist verbunden, das vorhabende Arbeitsstück bei der Kaufmannschaft oder deren Deputirten anzuzeigen, und Erlaubnis nachzusuchen.

„7. Auch dürfen die Strümpf- oder Mützenmacher nicht ohne Nachweisung des erhaltenen Materials einige Arbeit aufsetzen.

„8. Daher ist es Niemand, er seye Ein- oder Ausländer, erlaubt, ohne Vorwissen und Untersuchung der Kaufmanns-Deputirten, Wolle, Garn, abgerissene Enden und dergleichen aus der Fabrik entstehende Wolle durch Kauf, Tausch, Geschenk oder andere Art

an sich zu bringen, und gleichwie die aus gestohlener Wolle verarbeitete Tücher gemeinlich verschiedene Farben haben, so wird denen Wälleren ernstlich verboten, dergleichen vielfarbige Läden oder Stoffen zu vollen, es seye dann, daß ihnen ein vom Kaufmann, dem solche Tücher oder Stoffen zugehören, gefertigter Schein vorgezeigt werde; im Falle aber diesem zuwider ein Wäller sich unterstehen sollte, dergleichen einem andern als wirklichen Tuchfabrikanten zugehörige Tücher zu vollen, so soll derselbe in eine Strafe von hundert Reichsthaler verfallen seyn, von welcher eine Halbschub unserer Rasse, die andere aber dem Anbringer zugeeignet wird. Unter nemlicher Strafe wird

„9. denen Pressern verboten, dergleichen Tücher oder Stoffen ohne dergleichen vom Eigenthümer vorgezeigten Schein zu pressen.

„10. Wird jedem unter schwerer Ahndung verboten, weiße oder gefärbte, gesponnene oder ungesponnene Wolle, Dräume und Ende von anderen als wirklichen Wollenhändlern einzukaufen oder sonst an sich zu bringen.

„11. Zu Entdeckung der etwa heimlich entwendeten Wolle und sonstiger Fabrikmaterialien, solche bestehen in Dräumen, Enden oder wie solche Namen haben, erlauben Wir denen Fabrikanten, welche entweder der Diebstahl betroffen hat, oder wo dieselbe eine Niederlage von gestohlenen und verdächtigen Sachen vermuthen, mit Zuziehung der Handlungs-Deputirten, sodann der nächsten Scheffen, Vorsteher oder Gerichtsboten mit Vorwissen eines deren Beamten die verdächtigen Häuser zu untersuchen, damit das gestohlene Fabrikgut durch langes Verweilen nicht bei seite gebracht werde; die vorgefundenen gestohlene und entwendete Sachen sollen sodann konfiscirt werden, zum Magazin gebracht und der Vorgang solle sogleich behördend angezeigt werden.

„12. Alle Fabrikanten der Gewandtschaft werden angewiesen, ihre Dräume und Enden bei dem angestellten Vorsteher deren Handlungs-Deputirten auf die bestimmte Zeit einzulieferen, jener der Vorsteher ist sodann verschuldet, solche mit behördenden Bescheinigungen durch einländische Fuhrleute außer Landes zu besorgen und denen Fabrikanten davon jährlich Rechnung abzulegen.

„13. Zur Verbesserung der inneren Fabrikanstalt solle jeder Fabrikant in Lennep ohne Ausnahme, nach der bereits bestehenden Einrichtung sechs Stüber von jeder Kolör Farbwolle zu waschen mit dem Vorbehalt entrichten, daß diese Abgabe nach Umständen

vermehret, auch vermindert werden möge, bei mindestens Anstand solle aber bei unserm Geheimenrath angefraget werden.

„14. Der Zugang zu denen Webhäusern, Färbereien, Tuchschereien, Stoch- und Trocken-Rähmen bei Nachtzeiten wird allen, welche auf diesen Orten nichts zu schaffen haben, verboten. Auch wird denen Inhaberen erlaubt und den dazu angelegten Vorsteheren und Meistern, desgleichen den dabei Wacht und Aufsicht habenden Gesellen und Knechten auferlegt, diejenige, welche bei eingetretener Nacht ohne Nothursache vorgenannte Orten betreten, zumalen Unbekannte und Verdächtige zu arrestiren. Fremden, welche mit Pässen oder sonst sich nicht legitimiren können, wird sodann die Strafe des Zuchthauses auf ein halbes Jahr bestimmt, auch solle ein- und anderes mit auszustellenden Tafeln bekannt gemacht werden.

„15. Auf wirkliche Diebstähle wird die Leib- und Lebensstrafe mit dem Strang in der Maße verordnet, daß der geringste Diebstahl unter einen Reichthaler Werth mit einjährigem, die Diebstähle von 1 bis 10 Rthlr. aber mit zweijährigem Zuchthause bestrafet, das ist, daß derjenige, welcher für einen Rthlr. Werth entwendet, für zwei Jahre ins Zuchthaus und so ferner gesperrt werden solle; — auch verordnen Wir dieses sowohl in Beschädigungen, als auch Diebstählen deren Tücher, welche an und außer denen Trocken-Rähmen geschehen. Nebst deme soll

„16. der Dieb, bevor er zum Zuchthause abgegeben wird, in der Gegend der Entwendung zur Schau ausgestellt, mit gewisser Zahl Prügeln nach der Eigenschaft des Verbrechens an verschiedenen Orten belegen, und demnächst zum Zuchthause gegeben werden.

„17. Auf die Diebstähle, welche 10 bis 20 Rthlr. betragen, wird die Zuchthausstrafe auf 30 bis 40 Jahre erstreckt.

„18. Für jene aber, welche 20 Rthlr. übersteigen, und den Werth bis zu 30 Rthlr. stehlen, wird nemliche Strafe für die Lebenszeit dahin geschärft, daß der Dieb am Orte des Diebstahls einen Tag ausgestellt, und mit 15 Prügeln belegt, jene aber von 30 bis 40 Rthlrn. zwei Tage ausgestellt, und jeden Tag mit so viel Prügeln belegt werden sollen.

„19. An jenen, welche über 40 Rthlr. stehlen, solle dahingegen die Todesstrafe mit dem Strange am Orte des Verbrechens vollzogen werden.

„20. Jenen, welche in denen Webhäusern, Färbereien, Tuchschereereien, an den Stoch- und Troden-Rähmen, oder sonst in den Fabriken arbeiten, nemlich Wollklatteren, Farbnechten, Wollschneidern, Spinnern, Webern, Scherern, Pressern und sonstigen Fabriken-Arbeitern, Knechten, Meistern, Vorgesetzten und wie sie Namen haben mögen, — welche etwas an roher oder gefärbter, feinen, groben oder Leistwolle, Dräumen und Enden, Farbstoffen, Del, Garn, Seide, Tuch und sonstigen Fabrikmaterialien, Gezeug oder Geschirt, kurz an allem, was zur Fabrik erfordert wird und denen Fabrikanten zugehöret, den Werth von 1 Rthlr. diebisch entwenden, bestimmen Wir enblich das Zuchthaus auf 3 Jahre, von 1 bis 10 Rthlr. aber auf 6 Jahre, sodann für jene, welche über den Werth von 10 bis 15, und über 15 bis 20 Rthlr. stehlen, das Zuchthaus für die Lebenszeit, nebst der ein- oder zweitägigen öffentlichen Ausstellung und Empfang deren Prügelen.

„21. Für den höhern Werth aber die Todesstrafe unnach-sichtlich.

„22. Diejenige, welche wegen Woll- und sonstiger in vorhergehenden Absätzen vermeldeten Fabrik-Diebereien mit dem Zuchthause auf 3 oder 6 Jahre einmal bestrafet worden, und bei solchen zum andernmale betreten werden, sollen schließlich in der Gegend des Diebstahls umgeföhret, verschiedenemalen mit Prügelen nach denen beschwerenden Umständen belegt und demnächst zum Zuchthause für ihre Lebenszeit abgegeben werden.

„23. Derjenige aber, welcher vorgiebt, gestohlene Wolle, oder sonstige Fabrikwaaren gefunden zu haben, ist verschuldet, solches denen Handlungs-Deputirten mit allen Umständen sogleich ohne Zeitverlust anzuzeigen und abzuliefern, ansonst derselbe für den Dieb gehalten und mit den nemlichen Strafen belegt werden solle.

„Wir befehlen euch solchemnach gnädigst, diese Verordnung von halb zu halb Jahr in sämtlichen Kirchen verkünden zu lassen, auf derselben Inhalt streng zu halten und halten zu lassen, sodann den Erfolg in 14 Tagen, auch sonst von Zeit zu Zeit gehorsamst zu berichten. Düsseldorf den 25. Junius 1793.“

XII. Bericht des Licentiaten Dietrich Gramindus über die kirchlichen Zustände in den Ämtern Bornesfeld-Bükeswagen, Burg und Solingen (1589).

Relatio besgenigen was auf bevelch der Edler Grenvestter und Hochgehrter Fürstlicher hochweiser heren Rhete des Gottesdienstes, Landtbedanten, Pastoren und Seelsorgeren im Fürstenthumb Berg, derselben Lehr, leben und wandels halben bisher in erfahrungh bragt worden.

Es werden die hochweise Fürstliche heren Rhete, meine großgepietende herrn, ohne allen zweivel sich noch zu erinnern wißen, was aus bevelch und anordnung derselben aus Duffeldorf den 4^{ten} Januarij Anno zc. 89 vor ein schreibens an mich abgangen, volgenbes begreifs und inhaltz:

Dem hochgelernten und erbaren Diederichen Gramineo der Rechten Licentiat, General-Anwalden und Bergischen Landtschreiber, Unserm besondern guten freundt. Unser freuntlich gruöß zuvor. Hochgelerter und erbar besonder guter freundt. Nachdem die tegliche erfahrung gibt, das in unsers gnedigen Fürsten und Hern, Herzogen zu Sulich, Cleve und Berg zc. Fürstenthumb Berg bei den kirchen und schulen in Religionsfachen vast ein großer verlauf vorhanden, inmaßen Euch zum theil wol kundig, wie dan auch uns neulicher tag vorkomen, das man in der Statt Lennep ein Trivial-Schul anzustellen vorhabens, auch der Rector daselbst Lutheri Catechismum und andere dergleichen sectische Bücher, hochgemelten unsers gnedigen Fürsten und hern ausgegangenen Kirchen- und Policy-Ordnungen, auch anderer darauf erfolgter Mandaten und bevelcher zuwider der Jugent zulesen sich in einer getruckter vermeinter Schul-Ordnung vernehmen lassen, derwegen wir dan alsbalbt an Burgermeister und Rhat alda zue Lennep geschriben, wie die abschriften hierbei¹⁾ mit A. nachbringen, sie uns auch hinwider darauf, lauth der Espei mit B. beantwort, welches doch, unsers erachtens, vast general, indem sie sich in puncto religionis nit rontd ercleren, auch es alles auf berurten rectorn wenden wollen, da gleichwol vermuitlich, weil derselb auch alda seine truck wirt

¹⁾ A. und B. fehlen im Manuscript.

angeschlagen haben, Inen Burgermeister und Rhat davon zuvorn wißig gewesen: damit aber dem allem bei zeiten vorgebarwet werden moge, als sehen wir vor gut an, ist auch im Namen hochgemelten unsers gnebigen Fürsten und Herrn unser meinung und bevelch, das Jr euch, soviel möglich, wie es allenthalben mit den Pastoren und Seelsorgern in berurtem Fürstenthumb Berg, auch eines jeden derselben Gottesdienst, lehr, leben und wandel geschaffen, zudem welcher dem mehe als der ander in seinen Predigen und sonst den Sectarien und welchen anhengig, daneben wie es umb alsolche Schul zu Kennep und dem angemasten Rectorn eine gelegenheit hab, auch es daselbsten in Religionsfachen und kirchendienst gehalten und sonst in genere allenthalben in der Religion vortzefahren werde, wie Jr ferner zuthuen wißet, durchaus vleißig erkundiget, was Jr also in erfahrungh brenget, verzeichnen lasset und anhero an uns [berichtet], auf fernere mittel und wege, wie den sachen zuhelfen, zugebenken, ingestalt Jr dan ebenmæssig, wie es mit den Landbedehanten in mergebachtem Fürstenthumb beschaffen, zuerfahren und uns mit vorschlagung etlicher darzu dienlicher Personen zubesetzung der orter, da dem mangel, gleichsals zuverstendigen. Versehen wir uns also und bevelhen Euch dem Almechtigen. Geschrieben zu Duffeldorf am 4^{ten} Januarij Anno zc. 89.

Hoherweltes unsers gnebigen Fürsten und Herrn
Herzogen Rhete.

H. Conßen sscrips.

Da nun alsolcher bevelch mir zukommen, ich denselben der gepür empfangen und daraus vernohmen, daß E. Ed. L. und Herligkeit (neben der gethaner anweisung und welcher gestalt die erkundigung vorzunehmen sein mochte) genugsame erinnerung der im bevelchschreiben volgender wort „Wie Jr ferner zuthun wißet“, gebrauchen lassen, hab ich dienlich erachtet, aus unsers gnebigen Fürsten und hern außgangener kirchen- und Pollicey-Ordnung etliche Articul und fragstück auszuziehen und zustellen, darüber die erkundigung zuthun und was bevolhen, in erfahrungh zubrengen, wie die Articul sambt beigethaner verzeichnus,¹⁾ woher dieselben ausgenohmen, folgender gestalt begriffen.

¹⁾ Durch die folgenden Anmerkungen teilweise ersetzt.

Articul ober Fragstud, darauf des ganzen Fürstenthumbs Berg Landtdechant, Pastor und Seelsorgere des Gottesdienstes, Lehr, Lebens und Wandels halben zuerfragen, sambt denen so der Kirchen gelegenheit wissen, als Capellain, Schulmeister, Kirchmeister, Provisoren der Armen und sonst.

1. Und ist erstlich zuerfragen, wie der präsentierter Pastor ober Seelsorger, Vicuratur, Vicarius oder Altarist und sonst gnannt sei, und an welchen ort er bei dem studio erzogen, von was Präceptoren und in welcher religion.

2. Ob er auch ein geweyter und ordinierter Priester sei, durch einen Bischof in der christlicher Kirchen geordnet, und also ordentlich beruffen, inhalt der Fürstlicher Kirchen-Ordnungh.

3. Wer Ime alsolche Pastorath, Vicuratur ober Beneficium conferiert, dessen Investituram und Possession geben, inhalt der Fürstlicher Kirchen-Ordnung.

4. Ob er auch durch die Fürstliche Herrn Rhetor oder sonst examiniert und mit Eydtspflicht aufgenommen und zugelassen sei, nach Inhalt Fürstlicher Policey-Ordnung.

5. Ob auch in der nachbarschaft einige verlaufene von müßwilligen underthanen, ohn der Obrigkeit oder der rechten Pastoren vorwissen und zulassen, so in heimlicher Stottung und Winkelpredigen die einfeltigen zuverwirren zugelassen werden, gehoret, gehaufet, geherbergt oder underhalten werden, inhalt obgemelter Kirchen-Ordnung.

6. Ob auch die Vicuratur, so auf den incorporierten Kirchen sitzen, dieselben bedienen, mit genugamer competents versorgt werden, wie hoch sich dieselb ertrag, Inhalt der Policey-Ordnung.

7. Ob auch alle und jedes Jahres Kirchenrechnung im beisein des Amtmans, seins abwesens des Vogts, Scholtzeisen oder Richters, und ubermitz dem Gerichtschreiber, gebürliche rechnung ohn sonderliche uncosten, schwelgerei und zechen beschehen und gehalten werden, Inhalt der Policey-Ordnung.¹⁾

8. Ob auch die Wiedumhove in gutem bau gehalten und da der Pastor, so mit todt abgangen, dieselb verfallen lassen, von dem nachjahr zur noturfft gebeeßert werden, Inhalt der Policey-Ordnung.²⁾

¹⁾ S. 38 der Ausgabe von 1696.

²⁾ S. 39 ders. Ausgabe, Absatz: „Wo ein Pastor oder Pfarrer“ u. f. w.

9. Ob auch in den kirspelen einige Capellen oder Filialkirchen, Vicarien, Beneficien oder Altaren und wie dieselbe intituliert, wer sie zuvergeben und ob auch dieselben nach Inhalt der Fundation bebienet.

10. Ob auch die kirchen ire Ornamenten, Kleinodien als Monstranz und Kelch haben, und wie trewlich solchs in verwar samb verhalten.

11. Ob auch der Dpferman und Schulmeister ein erbar unstrafbar leben führen, ohn alle aussprach wandlen, Ir ambt der gepur verrichten und was Inen vertrauet in gutem verwar halten, Inhalt der Polickey-Ordnung.¹⁾

12. Ob auch der Dpferman und Schulmeister Frem Pastor in allen sachen geburlichen gehorsamb leisten, auch der Jugent keine andere als Catholische ungeselschte und approbierte Catechismos und andere Bücher mit consent der Landtbedianten vorstellen und lehren und nit frevelich ohn alle Ordnung, was Inen gefellig, in den Schulen lehren und in den kirchen singen, daburch die Jugent verfuirth und das gemein andechtig volda geergert.²⁾

13. Ob auch in den Stetten und kirspelen Vorsteher oder Provisorn der Armen verordnet werden und wer dieselben sein, Inhalt Fürstlicher Polickey-Ordnung.³⁾

14. Ob dieselben auch auf Sontag und feiertag des morgens under der Prebig in der kirchen umbgehen und vor die Hausarmen bitten, und ferner was bei den Gastheusern und Spenden uberich, und was weiter von gutherzigen und den vermugenden den Armen gereicht worden, trewlich und da es nodig und wol bestadtet, austheilen.⁴⁾

15. Ob auch enigen umbzulaufen und vor den heuseren zubbetteln gestattet werde, ohn schein und deszen beweis oder zulassung.⁵⁾

16. Ob auch frembde Betteler weiter gelitten werden, dan eine Nacht, auferhalb in krankheit.⁶⁾

¹⁾ Ausg. von 1696, S. 39, Abschnitt „von den Schulen“.

²⁾ Polickey-Ordnung von 1554, Ausg. wie vor, S. 39 („Von den Schulen“) und S. 6 (tit. Buchtruder, Verkäuffer und Duhrer). Am Rande zu §. 12 ist noch ein der Landtbedianten Deuz zugestelltes fürstliches Edikt vom 31. Mat 1575 bezogen, welches im Anhange zum Berichte mitgeteilt wird.

³⁾ S. 34 ff. der Ausg. von 1696, tit. „Wie es mit den Armen und Spitalen zuhalten“.

⁴⁾ S. 34 a. a. D.

⁵⁾ S. 35 a. a. D.

⁶⁾ Polickey-Ordnung von 1554 S. 35 der Ausg. von 1696.

17. Ob auch den umbligenden benachbarten Armen, so durch überzug, brandt oder gemein ungeluck verborben, das sie an Frem ort nicht underhalten werden kunnen und dessen beweis bringen, durch die Provisoren Almaßen zu bitten auch zugelassen werde und Inen dessen ein schein oder zeichen mitgetheilet werd.¹⁾

18. Ob auch die frembbe starcke oder argwönige Betteler angenommen, zur peinlicher frag gestellet und nach glegenheit, andern zu einem Exempel, vermog der Rechten gestrafft werden.²⁾

19. Ob auch den armen Schuleren, auf der Schulmeister Irer armuidt erkundigung, auch bei tag vor den thuren zubitten zugelassen werd, aber niemandt auf der strassen oder andern ortern nachzulaufen und nach der sunnen undergand des Sommers und nach acht uhren des Wynters nit zu betteln verboten.³⁾

20. Ob auch die erkundigung der Hausarmen glegenheit alle Quartertemper zum wenigsten geschehe und Jemant verordnet sei, der solchs den Vorsteheren anzeige.⁴⁾

21. Ob auch der Betteler kindern, so Ir brodt zuverbienen geschickt sein, die Almaßen entzogen und sie von den Bettelern genommen und sonst zu diensten oder arbeit gewiewet werden und den gutwilligen bedürftigen dazu steur geschehe.⁵⁾

22. Ob auch das so die Armen durch den umbgand trigen oder Inen sonst von guten leuthen gehandtreicht wirt, in einen stoc oder kist mit unterschiedlichen schloßeren versorgt, verwaret und wan es notig, den Armen mitgetheilet werd.⁶⁾

23. Ob auch Collegia oder Cloister Ire Almaßen den Vorstehern zustellen oder mit derselben Rhat, dar es am meisten notig, austheilen.⁷⁾

24. Ob auch was zu gemeinen Spenden verordnet und gegeben, under den dürftigen und rechten Hausarmen ausgetheilet werde.⁸⁾

25. Ob auch die Ambtleuthe, Bevelchhaber, Stette oder Communion die Spittale handthaben, auch fleißig aussicht haben,

¹⁾ Polizei-Ordnung a. a. D.

²⁾ A. a. D.

³⁾ Polizei-Ordnung S. 36 der Ausg. von 1696.

⁴⁾ Polizei-Ordnung a. a. D.

⁵⁾ Polizei-Ordnung, Ausg. von 1696, S. 37.

⁶⁾ A. a. D. S. 37.

⁷⁾ A. a. D. S. 37.

⁸⁾ A. a. D. S. 37.

das derselben nutzungen und gewelle zu keinen andern sachen dan allein zu underhaltung der notturfichtigen und zu guten barmherzigen sachen gelehret und gewent werden.¹⁾

26. Ob auch der Spittal und kirchen guter zum meisten urber und profit verpacht und ausgethan werden und was hievor verseumbt, widerbeibragt werb.²⁾

27. Ob auch in den Spittalen starcke, gesonde, frembbe unbekante und argwonige Betteler undergeschliefft werden.³⁾

28. Ob auch uber die Außeßigen, iren handel und wandel vleißig ufmirdens geschähe und sie nach gebur gestraft werden.⁴⁾

29. Ob auch die Außeßigen die Stette und Flecken meiden und die Almaßen durch einen darzu verordneten, mit einer Schellen umbzugehen, auf die gewonliche tage gesinnen und bitten.⁵⁾

30. Ob auch einige Bruderschaften und derselben Altarien und wie dieselben underhalten und wohin die Renthen angewendt und verthan werden und wer zu jeziger zeit Brudormeister.

31. Ob auch Jemant Testament und letzte geschafft verbunkel, daraus den kirchen oder armen etwas verordnet oder gepure.

32. Ob der Gottesdienst in der kirchen zu gepurlicher zeit ordentlich mit andacht freiwilliglich und nit zwangsweiß oder nutz halben underhalten werb, sondern Gott dem Almechtigen zu lob, der christlicher gemein erbaumung, in allermassen wie von alters brauchlich, bei der Vesper, Meß, Metten und Complet sowol bei den werdel- als feirtagen, hochzeitlichen Fest- und Sontagen.

33. Ob auch das heilig Evangelium und wort Gottes alt und new Testaments zu wahrer erkentnus unsers hern und heilandts JESV Christi, zu mehrung christlicher liebe, zu haltung der gebotter Gottes, zu gehorsam, fried und einigkeit, zu beßerung unsers lebens ohn usruhr und eigennutz clar und verstenbiglich gepredigt, von allen schelben genzlich enthalten, als nemlich, daß das Evangelium und wort Gottes die einige lehr sei zu der seligkeit, darnach lehr leben und wandel zustellen, inhalt des andern theils Fürstlicher Kirchen-Ordnungh.

¹⁾ A. a. D. S. 37—38.

²⁾ A. a. D. S. 38.

³⁾ Wie vor.

⁴⁾ Wie vor.

⁵⁾ Wie vor.

34. Ob auch einige fabul Exempel und anders so in der schrift nit gegründet, auch zu frieden und beßerung nit dienen, auch zweibragt und verachtung geben möchten, dem gemeinen Volk zu predigen underlassen und die tropi, allegoriae, auch geheimnus der schrift nit nach dem buchstaß, sonder nach Irer rechter art der schrift ausgelagt werden, nach der lehr des h. Hieronymi, Augustini, Chrysostomi und andern bewerten Lehreren, die solche tropos und allegorias wol ausgelagt und erclert, und keine unfruchtbare ungepurliche lehr einfuhre.

35. Ob auch die Pastor und Prediger die gebrechen der Obrigkeit oder Clericei dem gemeinen Man einiger gestalt einbilden, dan allein an den orteren vorgeben, da es beßerung und frucht bringen muge und sich einiges unwillens auf den predigstulen vermicden laßen, die sunde und gebrechen strafen, das keine person daraus vermicdt werde und alsolcher bescheidenheit gebrauchten.

36. Ob auch dasjenige, was in unsers G. Fursten und Hern ausgangener Kirchen-Ordnung am 3^{ten} und 4^{ten} theil der ziehen Gebot und derselben erlauterung halben, auch was am 5^{ten} theil des Gebets halben bevolhen und den Pastorn auferlagt, vleißig underhalten werde.

37. Ob auch nach Inhalt des 6. theils die Prediger den gemeinen Man vleißig underrichten, der globten zu Gott und verschwerung des veindz listen und anderer Ceremonien die bei den kindertaufen gebraucht, damit die ankommende christglaubige Menschen Irer erster globten und was von Trentwegen verwillort und zugesagt, verstandigt und erinnert mogen werden, Inhalt 6. theils der Kirchen-Ordnung.¹⁾

38. Ob auch in den kirchen das Ambt der Meß, auch Consecrierung und Ausspendung der hochwirdiger Sacramenten gehalten werde, wie in der christlicher kirchen von alters herbracht und noch breuchlich, und under der Meß bedacht werden die frucht, kraft, bedeutung der Meßen, damit die gegenwertigen Ir gebet dem Priester beithuen und also theilhaftig werden des gemeinen Opfers des Leidens unsers hern Jesu Christi und also insgemein Gott dem hern dankfagen, umb gemeinen fried und eindracht pitten und andere gebetter daher nit dienlich zu der zeit underlassen.

¹⁾ Bgl. hierzu das im Anhange dieses Berichts abgedruckte Edikt vom 20. April 1573.

39. Ob auch bei dem kirchendienst das Waßer gesegnet, bei bedienung des Ambs der Meß darzugehörige ornamenta und bekleidung gebraucht, lichter angezündet und die gebildnus des gecreuzigten Christi zum zeichen des friedens und vereiniung gebraucht werde, auch sonst wie von alters die Tauf gesegnet, des Chrismatis gebraucht und die h. Delung beschehe, und was sie vor Agenden darzu gebrauchen, Teutsch oder Latin, und wer dieselb gestellet oder ausgehen lassen.

40. Ob auch die Sontag und andere von der Christlicher kirchen gesetzte feirtage, wie sich gepurt, gehalten und ob [an] denselben under den kirchen-Embtern und Gottesdienst die wirtshäuser, kremer und bergleichen heuser und hallen zugehalten und zu selber zeit die kirspelsleuthe auff den kirchhoven oder andern gemeinen plätzen spazieren oder unnutz geschweß treiben.¹⁾

41. Ob auch dasgenige was die heilige Ehe belangt, in der Fürstlicher Ordnung begriffen und am 8. theil derselben bevolhen, underhalten werde und vornemlich was bei dem leßten truck im jahr 20. 81. der heimlicher trew halben wider der Elteren willen in der Policy-Ordnung folgendergestalt bevolhen.

42. Ob auch diegenige, so under fünff und zwenzig jahr alt und ohn vorwissen und bewilligung der Eltern oder bergenenigen, den sie an statt der Eltern bevolhen, sich heimlich vertrewen, nach gelegenheit an dem vierten theil Irer haab und güter gestraft werden.²⁾

43. Ob auch hinforter alle Ehegelobten, versprechung und vertrawen in gegenwertigkeit des Pastors eines jeden orts oder eines Priesters, welchen gedachter Pastor darzu erlaubt, und zweien oder dreien gezeugen mit öffentlichen runden, claren verstendlichen und darzu dienlichen worten beschehen und da solchs nit oberzelter maßen zugangen, daß solch versprechen oder vertrawen allerding nichtig, kraftlois und ohne einige wirkungh erachtet und daruber nach allen umstenden gestraft werden. Und ob auch die vorgehende dreifachige Proclamation und kirchenruife, wie von alters gewonlich, auch rechtens, jederzeit stracks gehalten werden.³⁾

¹⁾ J. B. Polizei-Ordnung von 1554, Ausg. v. 1696, Abschn. „Von den Wirtshäusern und Herbergen, S. 31 und 32.

²⁾ Polizei-Ordnung S. 16 (Abschnitt: Heimliche Trew u. s. w.).

³⁾ A. a. O. S. 16.

44. Ob auch die Pastores jedes Orts in einem Buch der gebürt zugericht, den tag, platz und ort der Ehegelobten, versprechung und vertrauen, wie auch der contrahierender Eheleute, so sich obgemelter gestalt zusamen verlobt und vertrauet, desgleichen die nahmen der gezeugen sambt allen umstenden vleißig rein schreiben und solch buch bei sich in guter aufficht und verwar halten, so nach seinem abstandt oder todtlichem hinfal bei der kirchen zuverpleiben.¹⁾

45. Ob die Pastor und selforger Irer Vocation in leben und wandel sich gemess verhalten und Iren untergehorigen Pfarfinderen wol vorgehen, in geburlicher kleidung, zucht und erbarkeit, ohn unzucht und concubinen leben.

46. Ob auch under Iren den pastoren oder vicecuraten enige befunden werden, so mit wocher und lauffmanschaft, wierttschaft oder sonst weicheley, zauberei, weidtwerk und andern verbotenen sachen umgehen und sich befragen, bei obgemelter kirchen-Ordnung.

47. Ob auch die Landtbedienten Iren anbevolhenen Landtbedienten vleißig und sorgfellig vorstehen und aufficht haben, daß wider den glauben und Gottes Ehr nit vorgenommen, und da solches geschähe, Irer gepurlicher Obrigkeit solchs zu guter Zeit anzeigen und daran seien, das alles in gutem wolstandt bei den kirspelen gehalten werde.

Volgens auf E. Eblen Liebden und herligkeit bevelch, die erkundigung ins werck zustellen, bin ich Anno 2c. 89 den 21. Januarii Sambstags zu abent in der Statt Lennep antommen, daselbst den folgenden Sontag, den 22^{ten} Jan. den Gottesdienst beigewohnt und das voll in zimlichem anzal, zucht und andacht in der kirchen befunden, hat auch der Pastor satis solemniter, jedoch auf weis und manier, wie E. Eb. L. und herlichl. aus dessen Deposition volgens vernehmen werden, mess gehalten, der Capellain aber, uber das Evangelium Matthei 8. von des Hauptmans knecht Predigt gehalten, bergestalt das die Predig bei den Catholischen passieren mugen, allein daß er am endt der predig bei dem gebet die zuhorer vor dem Pabstthumb und der Jesuiten Irthumb gewarnet und uber deren erleuchtung das gemein gebet begeret.

Volgenden Montag den 23^{ten} eiusdem bin ich mit der Examination des Pastors daselbst, Capellains, Schulmeisters und sonst

¹⁾ A. a. D. S. 16.

andern Rathsverwandten vorgefahren wie hernach folgt. Erſtlich den Paſtor belangent, hat derſelb bei ſeiner Prieſterſchaft und auf warnung des Meinsids deponiert und auf jeden Articul geantwort.

Auf den erſten Articul ſaget er, das ſein Name Johannes Sterneberg ſei von Halver, ungefehr 60 Jahr alt, et quod institutus ſit Coloniae apud s. Columbam, postmodum Embricae in schola particulari et similiter Tremoniae, et quod ibidem fuerit tertiae classis auditor et postmodum migrarit Coloniam ad Bursam Montanam.

Ad 2^m articulum respondit se Coloniae ordinatum anno etc. 47. sub. suffraganeo Lippio super vicariam d. Annae in ecclesia Halvordensi, deinde se factum sacellanum in Graenreindorff ad annum fere, postmodum in Wipperfuerdt vicarium ad tres annos, deinde ad vicecuraturam ecclesiae in Lennep se requisitum esse ad 20. circiter annos in eo munere versantem. Post obitum vero Martini Henckels in pastorem admissum.

Ad 3^m deposuit, quod ab Illustrissimo Principe obtinuerit pastoratum, investitus a praeposito Maioris ecclesiae, in possessionem inductus a pastore Henrico Loe. Referens tamen se a maioribus intellexisse alternis vicibus et potissimum in mense ordinario capitulo s. Cuniberti Coloniensi competere collationem.

Ad 4^m respondit, se examinatum sub Mosano tunc temporis decano Dusseldorpensi, in praesentia Gerardi a Gulich.

Ad quintum et sextum nescit.

Ad 7^m deposuit omnia recte agi, de certa ratione reddituum sibi non constare.

Ad 8^m putat tale nihil provisoribus imputari posse. Und wiſſe darüber nit zu clagen.

Ad 9^m respondit, oratoria non esse, vicarias autem quinque, nimirum vicariam s. Catharinae, eius collatores Zweifel und Bisſchenich; vicariam D. Nicolai, vicariam D. Virginis, vicariam s. Jacobi, vicariam s. Anthonii, quarum collatores senatus in Lennep. Ad fundationes quod attinet, scilicet ratione officiorum, ea non servari sed in alios pios usus converti. Et ex vicaria s. Catharinae pastorem habere decem daleros communes. Quod ad caeteros proventus s. Catharinae, quorum tamen summam vel aestimationem pastor ignorat, (et) nescit in quem

usum ab ipsis patronis expendantur. Et sacellanum semi sex [sc. daleros] accipere. Quod ad vicarias D. Nicolai et D. Virginis attinet, earum proventus in sustentationem sacellani assignari et vicariam D. Jacobi ob exiguos proventus pastori cedere, proventus vicariae s. Anthonii ad sustentationem ludimagistri Illustrissimi principis consensu expendi.

Ad 10^m, ad ornamenta quod attinet, quae ad s. Missae officium præstandum requiruntur, sagt, daß in der Kirchen noch vorhanden sein zwei Mißgewandt mit zugehörigen Dienroden von grünem geblönten sammet und drei gemeiner Mißgewandt, ein von schwarzem samloth, das ander von blawem Damast, das dritte von blawem Arnschen¹⁾ und sonst auch gemeine weiß. Was ferner andere Klienobien belangt, sein dieselben im negsten brandt verkommen, jedoch aus dem geschmolzen silber der Monstranßen ein Kilsch gemacht worden, also das nun 2 silbern übergulte Kilsche bei der kirchen.

Ad 11^m articulum dicit in communi quod sit vir honestus et pauper.

Ad 12^m den Schulmeister belangent, nit allein nach Inhalt obgemelts articuls, sonder auch uber dasgenige was aus dem bevelch und heigethanen schreiben den in öffentllichen truch ausgangnen Elenchum und die Schul-Ordnung betreffe, wirt von dem Pastor deponiert, quod de vita et moribus ludimagistri non possit conqueri et pueros solum eius institutioni alphabetarios et qui adhuc in primis rudimentis perdiscendis hereant, hucusque commissos. Quod autem Elenchus editus sit, sine pastoris scientia et consensu factum. Ad senatum quod attinet, se vere dicere posse quod nunquam audiverit de voluntate vel senatus consensu, vel etiam eorum ordinatione et sump-tibus elenchum editum, aut etiam ludimagistrum alio fine ab eis receptum, quam ut rudem iuventutem institueret; quod itaque factum est, videtur ludimagistri ea intentione factum, ut specimen exhiberet suae eruditionis, spe maioris emolumentis.

Quod ad catechismum attinet, nullam lectionem catechismi latine fieri, sed solum alphabetarios pueros catechismum germanicum Lutheri ad scholam deferre, ut ex eo litteras colligere et legere discant. Quoad statum ludimagistri pastor

¹⁾ Arnsch = Arnheimisch, von Arnheimischen Stoffen.

deponit eum Coloniae ordinem diaconatus suscepisse et occasionem querere quod in sacerdotem ordinari possit.

Ad 13. usque ad 24. articulos respondit deponens: die Umständen belangent, wiße er Pastor anders nit zu sagen, dan das von den Provisoren deshalb aller vleis angewent werde.

Ad 25^m dicit haberi hospitale, sed ultimo incendio oratorium et domum hospitaalem absumptam et nondum restauratam, de cetero ratiocinio et aliis se conqueri non posse, praefectos reddituros rationem, esse autem prefectos Gobberten Düssel und Abolphsen Moll. Und daß bei zeit der kirchentrechnung, auch der Hospital Rechnung gehalten werde. Et quod nondum audiverit pastor de negligentia vel incuria magistri hospitalis querelam.

Ad 26. usque ad 29^m articulos dicit se existimare omnia recte agi.

Ad 30^m respondetur, quod vicaria s. Jacobi habuerit societatem d. Jacobi, cuius societatis fratres potissimum fundarint illam vicariam. Und sei das Bullenhandwerk insgemein der Bruderschaft gewesen. Quod igitur ad proventus fraternitatis, werden dieselbe nachmals bei dem handwerk verblieben sein, wiße aber nit, wie hoch ober gering dieselbe aufstumpften sich ertragen.

Ad 31^m sagt deponens, er wiße sich solcher ober bergleichen ungerechtigkeit nit zuberichten.

Ad 32 usque ad 36 respondit quod ita, et ab antiquo fuisse usitatum a festo Paschatis usque ad festum Penthecostes et Trinitatis celebrari matutinas et vespertinas preces, ut etiam in omnibus aliis festivitatibus celebratoribus et apostolorum, et idem in hunc usque diem servari.

Ad 37^m dicit pastor quod in ecclesia missa habeatur consueto modo ecclesiae suae a triginta quatuor annis, ut sacerdos vestibus sacerdotalibus indutus cum calice ad altare accedat, officium cum suis lectionibus, evangelio et epistola, etiam collectis et orationibus administret. Und da das officium usque ad canonem vollenzogen, die consecratio geschehen, werd volgens das hochwirdig Sacrament vom Priester cum reverentia empfangen und ferner mit notwendiger christlicher ermanung den Communicanten sub utraque specie mitgetheilet, wie dan alle Sonntag und Festtage Communicanten, so sich zu entfernen des h.

Sacraments mit vorgehender Personal- und Auricular-Reicht, auch notiger christlicher Erinnerung, devotion und andacht bereitet, aus den Kirchsleuthen zugegen, und werde also das officium missae vollzogen. Etiamsi pastor agnoscat hunc ritum suę ecclesiae per totum non convenire cum ecclesia Romana, se consuetum modum quem ipse non induxerit, observare, donec aliud ordinatum sit quod sacrificium novi testamenti agnoscat.

Ad 38^m et 39^m deposuit pastor, daß bei seiner ankumpft der Vicarien und Curatur bedienung alsolche Ceremonien noch im prauch gewesen, aber von seinem Vorsetzen hinderlassen und also bißherzu verplieben, jedoch bergestalt, daß der Exorcismus iuxta ordinationem Principis beschehe und gehalten werde. Caeteras vero ceremonias ante eius adventum fuisse abrogatas. Pro usu autem et necessitate consecrationem fieri. Cum antiqua et consueta reverentia signo dato in ecclesia se accedere domum egroti veste sacerdotali et aegrotis sacramentum Eucharistiae, cum pia exhortatione ut sese ad mortem praeparent, exhibere.

Ad 40^m sagt, daß desfalls kein mangel, auch keines clagens notig sei.

Ad 41^m usque ad 44^m die heimliche trew belangent, dicit ita observari.

Ad 45^m sagt, er verhoffe, mit der gnaden Gottes, wie einem Priester gebuet, zuleben und wiße von keiner Concubienen, sonder hab ein Ehefraw. Articulus 46^s sei Ime unbekandt.

Ad 47^m sagt, daß der Landtbediant verstorben und bißher kein ander angeordnet worden sei. Und ist damit des Pastors zu Lennep deposition bescklossen.

Nach verhör vorgeannten Pastors ist auch dessen Capellain daselbst vorbescheiden, umb gleichfalls die gestelten articulen zu beantworten. Dweil er aber sich alsbaldt zu der Augspurgischer Confession bekannte und unsers G. F. und Herrn Religions-Ordnung sich nit zu erinnern gewist, hat mans auch bei seiner freywilliger deposition, wie dieselb folgt, verplieben lassen.

Ad primum articulum respondit sacellanus in Lennep, daß sein Name sei Joannes Steinweg von Erberfeldt, hab sein studium angefangen Dusseldorpii und daselbst bis ad secundam classem continuirt, volgens ad universitatem Rostochianam sich begeben und aldar ungefehr fünf Jahr Theologiae studiert,

sei auch Rostochiae sub ministerio ordiniert und zum Predig-
 amt zugelassen, volgens von seinen freunden und guten belandten
 auf Lennep zum kirchendienst erfordert, aufgenommen und daselbst
 ins dritte jahr der gemein mit der Lehr vorgestanden, bis er aus
 Fürstlichem bevelch auf Duffeldorf vor den Dechanten daselbst
 Petrum Mosanum vorbezeichnen, auch alsofern mit gemelten
 Dechanten in Collation und Communication kommen und dahin
 geschlossen, daß er gen Münster gezogen, angesehen der Zeit kein
 suffraganeus zu Colln, und daselbst seine ordines usque ad
 diaconatum der gepur empfangen, wie damals gemelter Dechant
 weiter von Ime nit gefordert, und sei also von der Zeit an, ohn
 weitere requisition und jemandts einred bei bedienung der kirchen
 bis auf heutigen tag verplieben, sei auch damals von Mosano,
 derzeit Dechanten, nullo requisito iuramento, examiniert worden.
 Quod autem ad illius doctrinam attinet, respondit: Wie er
 sich zur Augespurgischen Confession pure et simpliciter bekenne
 und keiner Secten anhengig, hab auch solchs tempore suae
 examinationis vor dem Decano nit verborgen, darauf auch der
 Dechant von Ime weiters nicht gefordert, dan allein daß er sich
 ad ordinem diaconatus ordinieren lassen solte, wie obgemelt,
 und alsoweit die Romische kirche erkennen; hats auch damals und
 noch zurzeit darvor gehalten, daß man solchs mit gutem gewissen
 umb friedens willen thuen muge, da die reine lehr freigelassen und
 gestattet worde, wie solchs D. Lutherus selbst gestattet und zu-
 gelassen, aus dem grundt, daß desgleichen im Alten Testament
 beschehen, da die Machabeer priesterliches standt und herkommens
 von den Antiochis et Demetriis im Priesteramt bestettigt, auch
 zugelassen sein, und daß sich der pastor und er der Capellain ohn
 zweibracht oder mißverstandt im kirchendienst und sonst wie ers,
 der pastor, bei seiner ankunft darselben befunden, verhalten und sei
 der Ceremonien halben zwischen dem Pastor und Capellain keine
 uneinigkeit, hab auch, wie der Pastor seine Ehefrau und wiße von
 keinem Concubinat.

Weiter auf erkundigung, ob ein Rhat der Stat Lennep iuxta
 editionem Elenchi eine Trivial-Schul bestellet und verordnet, zeigt
 er Sacellanus an, daß ein Rhat von anstellung der Schulen ganz
 und gar kein wißens hette, hab auch seines erachtens der Schul-
 meister solchs gethan, einestheils seine geleerticheit und erfahrenheit
 zu zeigen, auch sonst sovil ime muglich der Jugent studia und die

Schul zubezordern und zumehren, hab auch gemelter Schulmeister Inen den Capellain die prefation zu ubersehen, und da etwas unzierlich darinnen zubezinden, selbig zu corrigieren ersucht, sei aber bei alsolcher adhortation keine weitere Lection oder authorum verzeignus damals gewesen. Und hab gemelter Capellain auf sein des Schulmeisters begern mit einem versch denselben gewillfahret. Und halt es darvor, daß solchs aus guter wolmeinungh beiderseitig beschehen. Und ist also des Capellains underfragen geendigt.

Ist auch der Schulmeister der Statt Lennep am selben tag wegen angestellter Schul-Ordnung und in offentlihen truch ausgegangnen Elenchi halben erfragt worden und geantwort, wie er Bernardus Schnellius genant, Paderbornensis diocesis; sey der meinung zum priesterlichen standt sich zubegeben, wie er albereit auf zulassen und gestattung seines Ordinarii mit auslagung des scheins ordinam diaconatus zu Coln empfangen. Was aber die Schul belangte, hab er solchs die Schulen und Jugent zubezordern gethan und damit er sovil zubezeter aus der Institution seine notturft und nahrung haben mochte, auch sovil muglich, guter leuthe kinder in kost halten und auch desto bezer mittel zuleben hette, in erwegung, er von der Schul allein 20 Thlr. bezolung hette. Und zeigte ferner an, daß er nichts neues vor sein person jemals anzurichten vermeint, mit weiterem vermelden, das er nur allein kleine kinder als alphabotarios hab; und weil Ine der Chorsangt auflege, daß er darzu hilf haben, da er sonst den Chorsangt zu Latein zuverrichten bleiben lassen mochte. Et ita depositio ludimagistri ad finem perducta.

Zu mehrer der erkundigung bestendigkeit hab ich mit underlassen, zwei der Statt Lennep Rhatzverwandte als nemblich Arnolten In der Schmitten, izigen Burgermeistern und Gobberten Dufel, Richtern daselbst uber die puncten die kirchenrechnung und renthen des Spitals und der Armen-Provisoren belangent zu verhoren, wie gleichfals auch In wizens der Schulen halben zuezfuchen, wilche volgender gestalt in genero an eids statt auf handtastung deponiert:

Nemblich daß Ines wizens noch zur zeit bei obgemelten personen nicht unrichtigs vorgelauffen, daher einem Rhat der Stat Lennep oder sonst Jemandz wegen unsers G. F. und Hern einige clag oder beschwer vorkommen; wer auch ein Rhat und sonst die Burgerchaft dahin geneigt, nit allein was von Inen voreltern loblich gestift und verordnet, sovil muglich zu underhalten, sonder

auch der kirchen, hospital der gemeiner Armen und auch der Schulen gelegenheit nach Policey-Ordnung unsers G. F. und hern und andern ausgangnen bevelcheren zubefordern und wo muglich zuverbesseren. Daß aber einer aufgerichteten Schulen halben die Statt Lennep und ein Ersamer Rhat eines in offenen truch gestellten Elenchi halben bei Fürstl. Hern Rheten in verdacht kommen, sey solchs ohn vorwissen und consent des Rhats geschehn, sonder mochte etwan der Schulmeister zu weiterer beforderung der Schule unbedachtamb, umb seine erfahrenheit zu zeigen, gethan haben. Beide obgemelte Burgermeister und Richter haben ungefehr darüber deponieret, wie auch in depositione pastoris zubefinden und ferner angeben, wie sie aus der Hern Rheten Commission wol vernohmen, daß dieselb die von Lennep nit allein antreffen thete, sonder auch an andern ortern weiter zugeprauchen. Damit dan die von Lennep mit dem unglimpf, — als ob sie wegen angestellter Schulen zu obgemelter Commission ursach geben hetten und solchs Jenen hernacher von andern verweißlich vorgeworfen werden mochte, — verschonet plieben, wer Ir pitt und erfuchen, Ich bei Fürstl. Hern Rheten dahin der sachen gedenken wol, daß des Articuls der Schul halben in bemelter Commission keine meldung bei andern beschehen mochte, wie ich dan auf Ir anhalten solchs zu befordern nit underlassen. Und ist also die erkundigung, als vil Lennep betreffet, mit muglichem fleis volnzogen.

Dweil ferner Dhun und Daberthausen in Irem kirchenbienst mit den von Lennep zum theil übereinkommen und wie es sich ansehen läßt, den kirchen zu Dortmund im Dienst, Ceremonien und lehr nachfolgen, hab ich der zweier gemelten kirchen pastor und vorsteher deposition, ungeachtet dieselbe der zeit nach Ires verhors an einen andern ort zustellen gewesen, alhie zu verfolgen nit vorbegehen sollen. Erstlich deponit Pastor in Dhun den 8. Februarii Dhun. wie hernach volgt:

Ad primum articulum deponit Pastor in Dhun quod vocetur Joannes Tremoniensis et studuerit Tremoniae et Monasterii sub Rectore Hermanno a Kerssenbroch in religione catholica.

Ad 2^m se ordinatum a suffraganeo Monasteriensi.

Ad 3^m respondit, ab Ill: Principe collationem, investituram vero a satrapa se habere.

Ad 4^m se examinatum a Mosano, sed ad praestandum iuramentum non esse requisitum.

Ad 5^m articulum dicit se ignorare.

Sextum articulum non concernere pastorem.

Ad 7^m articulum dicit se ea de re non posse conqueri.

Ad 8^m articulum sagt, obwol bisher in deme allerhandt verseumbnus eingefallen, wer doch des hern Amtmanns bevelch, in deme notturftige reparation zuthuen.

Ad 9^m articulum respondit, præter summum altare tria esse altaria, unum s. Luciae, alterum s. Anthonii, tertium d. Annae vel Catharinae, de Provisoribus et redditibus nihil.

Ad 10^m articulum dicit, daß er der Pastor einen kisch, welcher lopfer und Übergulst, in seiner macht hab, de caeteris, davon sollen die kirchmeisterß wißen. Articulum undecimum affirmat.

Ad 12^m sagt wegen des kirspels gering- und unvermugtheit non esse ludimagistrum.

Ad 13^m usque ad 29^m articulos, die Armen belangent, sagt dafselbst kein hospital zu sein, sonder was wochentlich von guten leuthen versamblet, daß solchs in praesentia pastoris et provisorum den Armen ausgependet werde.

Ad 30^m et 31^m de hoc articulo nihil sibi constare dicit.

Ad 32^m articulum dicit Pastor, wie er es von alters befunden, daß er also sich auch noch zur zeit im kirchendienst verhalte.

Articulum 33^m affirmat.

Articulum 34. 35. et 36. affirmat deponens.

Ad 37. respondit pastor quod ita: als daß er den Exorcismum germanicis verbis prauchē und also die Tauf verrichte ohn angezogene Ceremonien.

Ad 38^m dicit se celebrare Missam et uti Canone exceptis eis quae sanctorum invocationem et mortuorum commemorationem concernunt, ad formam Agendae Tremoniensis ecclesiae. Und da man die Agendam von Ime abgefordert, zeigte er an, wie er dieselb mit in truch, sonder was zum Ampt der Meß gehörich, baraus abgeschriben hab, prauchē aber sonst bei der Kindertauf der gebetter, so bei dem Catechismo Lutheri zubefinden. Wie aber der Canon Tremoniensis ecclesiae beschaffen, ist aus volgendem Extract zuersehen.

Post adhortationem ad Communicantes recitantur verba cęnę ad literam germanicis verbis super panem et vinum additis ex Canone his verbis:

„Daher wir dan auch, o Herr, deine Dieners und dein heiliges Volk eingedenk sein deines lieben Sohns unsers Herrn Jesu Christi und mit allein seines heiligen Leidens, sonder auch seiner herlichen Auferstehung und Himmelfarth, sagen dir darvor diesen lob und dank ewiglich, bitten dich auch unberthentlich, o almechtiger ewiger Gott, das sovill unfer von dieses Altars gemeinschaft das ware Leib und Bluth deines lieben Sohns empfangen werden, die wollestu mit aller himlischer gnaden erfüllen, durch Christum unsern hern Amen.

Und uns Sündern deinen Dienern, die wir uns auf die vilheit deiner gnaden und erbarmung verlassen, den wollestu ein theil deiner gnaden verliehen, mit deinen heil. Apostelen und Martyren, ja mit allen deinen heiligen auserwehlten, under welcher gemeinschaft du uns wollest gestatten und zulassen, der du bist nit ein forberer des verdienstes, sonder ein gnadenschenker, durch Christum unsern hern, durch welchen du alles schaffest, heiligest, lebendig machest und schenkest uns das ewige Leben. Durch denselbigen und mit denselbigen und in demselbigen sei dir Almechtiger Vatter in ewigkeit des heiligen Geistes alle ehr und herligkeit von aller ewigkeit zu ewigkeit.“

Sequitur oratio dominica et ad finem orationis:

„O Herr erlose uns von allem vergangnen, gegenwertigen und zukunftigem ubel, von allen sichtbaren und unsichtbaren Weinden, von allem ungesal Leibs und der Seelen, und durch das verdienst und vorbit deines L. Sohns unsers Herrn Jesu Christi verliehene uns gnediglich friedt zu unsern zeiten, daß wir durch hilf deiner barmherzigkeit von sünden alzeit frey und von allerlei boser bekummernus sicher sein, durch denselben unsern hern“ 2c.

Pax Domini, Agnus Dei et quae sequuntur ad finem Missę. Postmodum decantata oratione dominica et facta exhortatione ad Communicantes communicat sub utraque specie, verbis ad singulos adhibitis:

„Nehmet hin, das ist der Leib Christi, welcher ewer Leib und Seel in ewigkeit bewar. In porrectione Calicis similiter: Nehmet hin und trinket das bloth Jesu Christi, welches ewer Seel bewar ins ewige Leben.“ Et communicante populo canitur Agnus

Dei, O Lamb Gottes ꝛ. Post communionem sequitur gratiarum actio et concluditur et dimituntur benedictione verbis Mosi Num. 6.“

Ad 39^m dicit Pastor se illa non observare, sed respondet ut ad superiorem. Als vil aber die terzen belangt, werden dieselben under dem Gottesdienst geprauchet.

Ad 40^m respondet quod ita.

Ad 41. usque ad 43. sagt, daß Jme davon nichts vorkommen.

Ad. 44. dicit nondum observatum esse, sed se curaturum promisit ut observentur a provisoribus libro ad hoc requisito.

Ad 45. respondit se non in Concubinato sed in legitimo thoro vivere.

Articulum 46. nescit.

Ad 47. articulum respondit quod hoc tempore non sit decanus.

Anno eodem, die vero 9^a mensis Februarii Pastor in Dabringshausen. Daberthausen respondit ad interrogata ut sequitur.

Ad primum respondit quod nomen illius sit Hermanus Alutarius Tremoniensis. Studuisse Tremoniae sub Joanne Schevaste tunc temporis rectore catholico, vir ut apparet 50 vel circiter annorum.

Ad 2^m articulum respondet et suae ordinationis exhibuit testimoniales litteras suffraganei archiepiscopatus Coloniensis de anno ꝛ. 62. die 13. mensis Decembris.

Ad 3^m dicit se collationem a capitulo d. Gereonis Coloniensi anno ꝛ. 69 obtinuisse.

Art. 4^m affirmat, anno ꝛ. 69. a quodam nomine Peregrino.

Ad 5^m se ignorare dicit.

Ad 6^m respondet, capitulum d. Gereonis saltem pro decimis in annos singulos recipere 21 albos, caetera relinquere Pastori.

Ad 7^m articulum respondit quod ita, und sei die letzte kirchenrechnung inwendig 3 wochen gehalten.

Ad 8^m articulum dicit, daß er die Pastorei oder Wiebemhof aus dem seinigen repariert und hab über die anderthalbhundert goldgulden, welche zubeweisen mit den nachparrn, darauf gewandt.

Ad 9^m articulum respondit, summum altare intitulari Joannis apostoli, praeterea in medio ecclesiae altare d. An-

thonii, tertium inscribi *Mariae Magdalenaë*. Sein aber die zwei altaria, wie deponens sagt, nit dotiert, ungeachtet der Sepulturen Nobilium, so in zimlicher anzahl in gemelter kirchen befunden werden.

Ad 10^m art. respondit, daß alles laut aufgerichteten Inventarii in gutem verwar gehalten werde.

Ad 11^m et 12^m articulos bene se gerere dicit, und hab der Pastor aus Christlicher lieb guter leuth kinder in der lehr.

Ad 13^m usque ad 29^m respondit pastor, quod non sit hospitale, sed quidam proventus in usum pauperum fundati, als nemlich funff brodt, so in die Ascensionis domini denen Armen ausgetheilet werden, und geschehe auch vor der zeit der ausspendung ein gemeine ermahnung, das ein jeder aus dem seinigen zu behuef der Armen nach seinem vermug zulage und werde also ein gemeine Spende gehalten. Was den Sontag und heiligtageh bei dem Gottesdienst gehandtreicht, werde trewlich in beisein des Pastors, Rhagleuthen und kirchmeistern ausgetheilet.

Articulus 30^o vacat und hab bei Innen der articul kein statt.

Ad 31^m similiter non habere locum dicit.

Ad 32^m respondit quod ita. Die Mess und Prebig werden alle Sontag gehalten wie gleichsals auch zu den vier Hochzeiten die Vesper und Prebig gehalten werden.

Art. 33^m affirmat.

Ad 34^m similiter. Et quod utatur postilla Jacobi Schopperi et aliorum bonorum auctorum.

Ad 35^m et 36^m respondit quod ita.

Ad 37^m dicit quod iuxta formulam der Kirchen-Ordnung in der Graffschafft Hanaw und Herschafft Richtenbergh sich verhalten, so also intituliert: „Kirchen-Ordnung, wie es mit der Lehr und Ceremonien in der Graffschafft Hanaw und Herschafft Richtenbergh sol gehalten werden. Anno zc. 1573.“

Ad 38^m respondit, quod iuxta formulam et usum ecclesiae Tremoniensis accedat ad altare, cum debitis et requisitis ornamentis et auspicata confessione canat Chorus psalmum 29^m „De profundis“ etc. lingua communi, deinde Kyrie eleyson et Gloria in excelsis, darauf Chorus respondiere „Allein Gott in der Hoegen sei ehr zc. Preterea canat Pastor Collectam de Dominica vel de festo latine, Epistolam et Evangelium latine,

deinde Symbolum fidei iuxta Missale Romanae ecclesiae, Choro canente „Wir glauben all in einen Gott ꝛ. Postea ascendat Pastor ad concionem, illa peracta diebus festis vel solemnibus canat Chorus pro offertorio: „Es ist das Heil uns kommen her“ ꝛ. oder Psalmum „In te Domine speravi“ etc. „In dich hab ich gehoffet o Herr“ ꝛ., postea praefationem et „Sanctus.“ Deinde subiiciantur verba consecrationis maiori ex parte secundum canoniem, excepta intercessione sanctorum et oblatione pro mortuis, similiter iuxta usum ecclesiae Tremoniensis ad formam commemoratam et descriptam in examine superioris pastoris in Dhun.

Ad 39^m articulum die Meß belangent und darzugehörige Ornamenten, anzündung der leuchter und gebildnus des gecreuzigten Christi, auch andern lieben Heiligen, sagt, daß darinnen keine verenderung durch Inen den Pastor bescheen. Die Laufwegung belangent, Chrmatis et Olei sacri, hab der Pastor desen keinen geprauch in der kirchen befunden, derhalben solchs auch verpleiden laßen.

Ad 40^m respondit, daß er in deme seinen eußersten fleiß anwende; die festtage belangent, werden dieselben in Lennep, Dhun und Daberdhausen auß der Obrigkeit bevelch verkündigt und gehalten in jedem Monat wie volgt:

Erstlich in Januario festum Circumcisionis domini, festum Epiphaniae domini; in Februario festum Purificationis Mariae, Cathedra Petri et Matthiae apostoli. In Martio Annunciationis Mariae, in Maio Philippi et Jacobi, in Junio Joannis Baptistę, Petri et Pauli apostolorum; in Julio Visitationis Mariae, Magdalenae et Jacobi apostoli. In Augusto Petri vincula, Assumptionis Mariae, Bartholomei apostoli, Decollationis Joannis. In Septembri Exaltationis s. Crucis, Matthaei apostoli, et evangelistę, Michaelis archangeli. In Octobri Simonis et Judae apostolorum; in Novembri Omnium sanctorum, Omnium animarum, Martini episcopi, Catharinę virginis, Andreae apostoli; in Decembri Nicolai episcopi, Thomae apostoli, Nativitatis domini, Stephani, Joannis apostoli et evangelistę, Innocentium puerorum. Mobilia festa festum Pascae, Lunae, Martis; Ascensionis Domini in coelum, Penthecostes, Lunae, Martis; Corporis Christi, Dominicæ Trinitatis.

Ad 41^m usque ad 44^m dicit hos articulos per omnia observari.

Ad 45^m respondet se in legitimo et immaculato thoro vivere.

Ad 46^m respondet quod non reperiantur tales se sciente.

Ad. 47. et ultimum articulum vacare decanatum et camerarios quoque mortuos.

Wolgens die bevolhene Commission zuverrichten, bin ich auf Wermelskirchen ankommen, den Pastor daselbst vorbeisuchen und ein gute weil mit demselben communication und gesprech gehalten und daraus leichtlich abnehmen können, daß er kein gemein Student oder Priester, sonder ein gelehrter Theologus sowol in Scholastica quam ecclesiastica Theologia; bin derhalben, umb zeit zugewinnen, wider zuzugt auf die Burgh, die Bruchten albat zuverhoren, gezogen und gemelten Pastorn dahin bescheiden und auf vorgefetzte Fragstücke antwort und deposition erfordert, und ist dieselb durch den Pastoren mit eigener handt schriftlich beschehen, wie volgt:
„Responsio D. Henrici Boxhorn s. Theologiae licentiatii et pastoris in Wermelskirchen.“

Ad primum articulum respondit se in Lovaniensi universitate institutum ac s. Theologiae doctoribus se praeceptoribus usum.

Ad 2^m respondet se a Reverendissimo domino Gisleno de Vroede suffraganeo Illustrissimi Cardinalis Granvellani archiepiscopi Mechliniensis in sacerdotem ordinatum ac legitime ad ministerium vocatum.

Ad 3^m respondet se a Decano et Capitulo s. Andreae praesentatum ab Illustrissimi Principis Juliacensis Consiliarius in Dusseldorf admissionem obtinuisse.

Ad 4^m respondet se a nemine examinatum, sed post obligationem manu propria scriptam pro more admissum.

Ad 5^m dicit se nescire nec de quoquam tale cognovisse.

Ad 6^m dicit sibi non competere articulum.

Ad 7^m respondit, ecclesiae suae fabricae computus recte ac christiane tractari.

Ad 8^m dicit se aedes pastorales ruinosas post mortem Henrici Loie pie memoriae ultimi pastoris invenisse, sed se expensis propriis magna ex parte restaurasse.

Ad 9^m dicit, in ecclesia de *Bermelsfirþen* unicam esse vicariam intitulatam s. Anthonii, ad collationem pastoris, cui inpraesentiarum Joannes de Unna deservit.

Ad 10^m dicit preciosissima esse in ecclesia ornamenta et pixides cum deauratis calicibus, quae omnia fidelissime cum tribus asservantur clausuris.

Ad 11^m dicit custodem et ludimagistrum suo munere fideliter fungi.

Ad 12^m dicit se cavisse apud custodem et cantores, ne scandalosa aut ignominiosa in Romanum Pontificem aut Ecclesiam Romanam canerentur, quod servatur.

Ad 13^m et 14^m dicit fideles esse pauperum oeconomos eosque fideliter collecta singulis diebus in pauperum usus servare et dispensare.

Ad 15^m usque ad 29^m articulos dicit se aut suos non concernere neque se putare quod a suis contra eosdem peccetur.

Ad 30^m dicit in ecclesia sua nullas esse confraternitates.

Ad 31^m nescire dicit.

Ad 32^m dicit se diebus dominicis ac festis divina celebrare ac in quatuor primis anni festivitibus tempore vespertino concionari.

Ad 33^m dicit se quam purius potest Evangelium Christi praedicare ac per Dei gratiam spiritum habere unionis, odisse omnem in concionando ac alibi contumeliam ac invectivas.

Ad 34^m dicit se in exponendis sacris literis auctoribus illis uti, nempe d. Augustino, Hieronymo, quos putat habuisse oculos ad videndum et aures ad audiendum.

Ad 35^m dicit se hoc semper cavere ne in absentium vitia aliquid dictum putetur.

Ad 36^m dicit se summa ope adniti ut omnia eo modo quo Illustrissimus Princeps instituit, in ecclesia observentur.

Ad 37^m dicit se in ecclesia de *Bermelsfirþen* invenisse a triginta annis hanc usurpatam consuetudinem, ut sine chrismate ac sacro oleo ac aliis ceremoniis et infantes baptisarentur et sacramenta administrarentur, sed se ut conformis fieret et Ecclesiae et Illustrissimi Principis constitutionibus quasdam in divino officio ceremonias revocare coepisse, nempe ornamenta sacerdotalia luminaria imagines confessionem ac

sperare se reliqua quae verbo Dei non adversantur, tempestive restaurare posse. Quod ad Missam attinet, dicit se nullum vestigium veteris Ecclesiae invenisse, sed se in initio aliquoties tentasse veterem consuetudinem introducere, quam putat nunc tandem cum suis ceremoniis admissam iri.

Ad 38^m et 39^m respondet sicut supra.

Ad 40^m dicit in illis articulis neque a se neque a suis peccari.

Ad 41. dicit se diligenter ea omnia observare.

Ad 42^m 43^m 44^m dicit omnia observari.

Ad 45. dicit se ita vitam conari in omnibus instituere, ut nemini sit offendiculo, de quo se ad subditorum suorum refert indicium et testimonium.

Ad 46. dicit se non credere.

Ad 47. et ultimum dicit huius loci nullum esse neque in longo tempore fuisse decanum.

Dweil aber in Anno zc. 89 den 29^{ten} Januarii ein newer bevelch von E. Ed. L. und Herligkeit ausgangen sambt der einlage dabei, auch des Pastors zu Wermelskirchen schreibens, so er am 26. Januarii an dieselb geschrieben volgendes Inhalt, hab ich nit unberlaßen, mich widerumb auf Wermelskirchen zubegeben und nochmals erkundigung zuthuen, wie folgens zuersehen.

Sequitur tenor praememoratae Commissionis.

Unser freuntlich grueß zuvor, Hochgelerter und Erbar besonder guter freunt. Nachdem die tegliche erfahrungh gibt, das in unfers gnedigen Fursten und Hern Herzogen zu Gultsch, Cleve und Berg zc. Furstenthumb Berg bei den kirchen und Schulen in Religionsfachen vast ein großer verlauff und im wenigsten Irer F. Gnaden kirchen- und Policey-Ordnung und andern Edicten nachgelebt werde, damit aber dem allem bei zeiten vorgebamet werden muge, als sehen wir vor gut an, ist auch in Namen Irer F. G. unser meinung undbevelch, das Ir euch, soviel möglich, wie es allenthalben mit den Pastoren und Seelsorgern in berurtem Fürstenthumb, auch eines jeden derselben Gottesdienst lehr, leben und wandel geschaffen, zudem welcher dern mehr als der ander in seinen Predigen und sonst den Sectarien und welchen anhengig, auch in genere allenthalben in der Religion vortgefahren

werde, wie Ir ferner zuthun wißet, durchaus vleißig erkundiget, was Ir also in erfahrung bringen werdet, umbstendtllich verzeichnen laßet und anhero an uns, auf ferner mittel und wege, wie den sachen zuhelfen, zugebenten gelanget, in gestalt Ir dan auch ebenmefsig, wie es mit den Landtbedianten in mehrgedachtem Furstenthumb beschaffen, zuerfahren und uns mit vorschlagung etlicher darzu dienlicher personen zu besetzung der orter, da dern mangel, gleichsals zuverstendigen. Versehen wir uns also und bevelhen euch dem Allmechtigen. Geschriben zu Duffeldorf am 29^{ten} Januarij Anno zc. 89.

Hochermeltes unseres G. Fursten und Herrn
Herzogen zc. Rhete.

An Diederich Gramingen, General-Anwalt und Bergischen
Landtschreiber.

G. Conßen sscpt.

Inhalt der Commission-beilage.

Wir mugen euch auch nit verhalten, welchergestalt hievor Dechant und Capitel zu St. Andreyen in Sollen einen her Heinrich Bodshorn genant vor einen fromen Catholischen Pastorn zu Wermelskirchen als Collatores mit J. F. g. gnedigen wißen und willen angestellt. Wan nun uns vorkommen, daß derselb sich auch seiner von sich gegebener Obligation zuwider von der Catholischen religion abgethan, zu der Sectischen Lehr begeben, auch ein Eheweib genommen habe und sich sonstentzentschuldig und andersst als einem Pastorn und Seelsorger geburt, verhalten solte; und dan wir, in ansehung wofern es also, dem zuzusehen sich nit gezimen wolle, an Imen ein schreiben vergangener Zeit gethan und daruber gehort, darauf er uns wider, inhalt der Copie, beantwort. Dweil aber solche antwort unsers ermeßens vast general und nit ad rem gehet, sonder auch mehr gegen irret, als vortreglich: damit man dan eigentlich der geschafftheit bericht sein möge, als ist gleichsals in Namen Irer F. g. unser meinung und bevelch, das Ir euch, wie es umb gerurtes Pastors Lehr, leben und wandel, auch vermeintlich angenommen Ehestandt (dessen er doch nit gestendig sein wil) bewant, erkundiget und uns zum forderligsten uberschreibet. Ferner danach habet zu verhalten. Ut in littoria.

Inhalt des Pastors zu Wermelskirchen an Fürstl. Herrn Rhete gethanes schreiben.

Edele Ehrenveste Hochweife Fürstliche Rhete, großgepietende Herrn. E. Ed. L. und G. sei mein gebet und ganz gehorsam dienst in aller underthenigkeit zuvor. Was E. Ed. L. g.¹⁾ an mich vergangener tage geschriben, hab ich mit geburlicher Reuerenz und underthenigkeit gelesen und daraus verstanden, das ich bei Fürstlichem Hof verdacht, als solte ich nit allein in der lehr und Gottesdienst der Catholischer religion mich ungemess verhalten, sonder auch ein Weib genommen haben unferes G. F. und hern hiebevotr ausgangener Kirchen- und Polickey-Ordnung wie gleichsals meiner Obligation zuwider. Darauf soll E. Ed. L. g. ich undertheniges vleiß zum weitern bericht nit bergen, daß nachdem ich aus angebeuter apostolischer unfers G. F. und Herrn Ordnung verstanden hatte, daß Irer F. G. ernste meinung wäre, daß die pastor dem gemeinen Man das Gottlich wort rein und lauter, nit zu uneinigkeit, zweispalt und aufruhr, sonder zu guter catholischer erbarung und beßerung ohn einigh schelben oder schmehen predigen sollen und fortragen, die hochwirdigen Sacramente trewlich ausspenden und sonsten Ir F. G. Vatters Ordnung bis zu Ir F. g. weitern und ferneren bescheit und bevelch sich gemess erzeigen, damit also gleichheit gehalten, ergernus, aufruhr und uneinigkeit vermieden, so habe ich an willigsten dieser unfers g. Fursten und Herrn meinung mich gemess allenthalben zuhalten, soviel an diesem ort muglich, undertheniglich bevelichiget und bei meiner gedachten Obligation sambt angebeuten Kirchen- und Polickey-Ordnungen und sonst Catholischer weiß allenthalben zuverhalten, vermoge E. Ed. L. und g. bevelch und ernste ermanung aufs underthenigst erpietig. Es wird sich aber nimmer befinden, daß ich ein Weib zur kirchen geleitet oder ehelich genommen; was sonsten in meiner haushaltung E. Ed. L. und g. nit mochten vertragen, wil ich zum furderligsten beßeren und machen, daß meines lebens halben kein ergernuß geschעה, wie derhalber auch der hochgelerter Her Gramingus hier ist gewesen und weitleuffig von alles mit mir getractiert, den welchen hern ich scheinbarliche beßerung etlicher gesenge in der kirchen habe erzeigt

¹⁾ D. i. gunsten.

und bin der Hoffnung, von allen studen¹⁾ der Catholischer religion und F. g. Ordnung ungemess mit guten mitteln und frieden meiner kirpelsleuthen abzuschaffen, welches bequemer konte beschehen, wen mein negst umbligende Pastores bei E. F. G. bevelch solchs auch hiehin understanden, auf das gleichheit gehalten und unser vleiß nicht zum schimpf gereiche. Ist derhalben an E. G. L. und g. mein ganz gehorsame underthenige bitt, mich keiner vernewerung zubedenken, wie ich dan auch die tag meines lebens zuwider der Catholischer lehr und F. g. Ordnung, Edicten und bevelhen nit neues einzufuhren bedacht, sondern denselben zubeleben schuldig und willig bin, wie auch der obgemelte hochgelerte Her Gramineus genug an mich vernomen. Thue E. Ed. L. g. damit in schuz des Almechtigen in underthenigkeit bevelhen. Datum Wermelskirchen am 26. Jan. Anno 89.

E. Ed. L. g.

undertheniger geneigter

Henricus Borhorn,

Pastor in Wermelskirchen.

An die Herrn Fürstl. Sulische Rhete.

Inhalt des Scholttheißen zu Wermelskirchen auf erfragen gethanen bericht.

Johan Schmalhaus Scholttheis zu Wermelskirchen, bei handtaffung an Eibz statt, nach des Pastors Lehre, Leben und wandels, auch seines angenommenen Ehestandz halber erfragt worden, hat deponiert und gezeuget, das er nit anders von dem Pastor sagen konte, dan das er von der zeit an, als er, der Pastor zu Wermelskirchen ankomen, bis auf diese zeit, in Conversation und gesellschaft mit Lehr und Leben bei jedermenlich sich verhalten, als einem erbaren ansehnlichen gelerten Man geburen sol, hab auch nit anders vermirken konnen, dan das er im anfangt furhabens gewesen, den kirchendienst mit Messkleibern und andern Ceremonien zuverrichten, hab auch aus seiner Lehr keine schmehung oder schelten gehört. Der bezichtigung des angenommenen Ehestandz belangent, sei war, das er eine Person, und wie es sich ansehen laße, von guten leuthen und wol erzogen bei sich habe, welchergestalt aber, ob sie seine Concubine oder Ehefraw, sei Ime unbewust, konte aber mit

¹⁾ Zu ergänzen hier: „so“ oder „welche“.

warheit sagen, daß er die Person seines wissens zu Wermelskirchen nit geeheligt hab. Hat weiter auch als kirchmeister wegen der kirchenrechnung und sonst der Ornamenten und kirchen-Klienobien halber alles recht zuzugehen und in guten verwahr gestellet zusein, deponiert.

Hermannus Kremer, Wirt zu Wermelskirchen im Schwanen auf erkundigen und fragen gesagt wie volgt:

Jetzt gemelter Hermannus Kremer zc. auf vorangezogene Interrogatoria underfragt, antwortet des Pastors Lehr und Lebens halben, wie auch der Scholtzeis deponiert, und weiter daß der Pastor zu seiner ankunft mit geprauch der kirchen-Ornamenten, wie er der Bierdt solchs zu Coln und Duffelborf gesehen, sich becleibet und den Dienst der Meß zuverrichten vorgenommen und auch auf Christmeß negflitten gethan, und vielleicht durch etlicher unwillen, spott und schimpf bewegt, angesehen solchs von vielen Jahren her, als uber die 20 Jar nicht im prauch gewesen, bis anhero anstehen lassen, der verhoffung, die gemuthet der undertthan mit der zeit zugewinnen, wie er sich dessen auch mit worten bei Ime dem wierdt und andern vernehmen lassen. Was der schmehung belangt, kunte er vor sein person nit sagen, das solchs geschehe, sonder das er den Irthumb scharf und hart strafe, der Lauterschen und vurnemlich der Calvinisten und anderer Secten, kundert aber nit sagen, daß er die Romisch kirch und das Ambt der Meß veracht und geschmehet haben sol. Seines Ehestandz halben kundert er nicht bestendigs sagen, sonder sei wahr, daß er die fraw zu Wermelskirchen nit gekirchet, und sei sonst durchaus eins erbarn wandels und lebens, jedoch sei nit ohn, daß er zu der frawen ankunft zu Ime gesagt hette, „Der Pastor, wie habt Ir mir das furhalten, daß euch diese fraw nachkommen solte“, — daß darüber die fraw unwillig und zornig worden, als ob der Pastor sich Irer schemen thete und also dieselbe fraw verleugnete. Und ist hiermit des Wiertz deposition geendigt.

Dweil aber zur Burg der beider Embter Solingen und Burg Bruchtenverhor angestellet, hab ich nit underlassen, zu gewinnung der zeit, auch großer uncoften vermeitung, volgende Pastores dahin vorzubeseiden und durch meinen diener obangestelte und furgesetzte fragstucl zuundersuchen, welche daruber deponiert und geantwort wie volgt.

Burg.

Erstlich Hermannus Brewhoff, Pastor zur Burg, respondit ad primum articulum, daß er in scholis particularibus studiert, als nemlich zu Eßen, Vorken und Embriß, et etiam Colonię in Universitate; zu Eßen sub Rectore Joanne Coisfeldio, zu Embriß sub Rectore Matthia Breidenbachio.

Ad 2^m articulum sagt ordiniert zu sein a suffraganeo Coloniensi D. Joanne von der Lyppe.

Ad 3^m sagt, daß Jnen der Her Commenthur zu Strunden ad pastorum berufen und wegen unsers g. f. und hern von dem Amtmann zur Burg Beschöpfennind die possession bekommen.

Ad 4^m sagt, daß er durch den Pastor von Waßenberg, so der zeit Hofprediger gewesen, examinert und admittiert sei, dessen Namen Jme unbekandt.

Ad quintum articulum sagt, daß seines wißens keine vurhanden, da aber sich dert eruegen worden, wer er solchs anzu geben willig.

Ad 6. sagt, wan Jm daßelbig, so Jme von dem Hern Commenthur durch brief und siegel verheißten und verschrieben, gefolligt, were er damit zufrieden und kontde sich zur not behelfen.

Ad 7^m dicit, daß er ungefer neun Jahr bei der kirchen [zu] Burg gewesen, hab von der kirchen-Rechnung nichts vernohmen, darob werden Amtman und Brudermeister bescheit zugeben wißen, die Jnen nit dabei gerufen.

Ad 8^m sagt, daß der Wiedumhof in die Commenthurei gehorig, solchs gehe die Nachbar nit an, sonder sich dessen der her Commenthur undernehme.

Ad 9^m articulum die Capellen oder beistiftung belangent, sagt deren keine in der kirchen zusein.

Ad 10^m sagt, daß die kirch keine Monstrants habe, sonder zwei kilch und ein Ciborium, daraus die franken berichtet, und zwei Meßgewandt mit Jrem zubehor und zwei Leßerode.

Ad 11^m articulum sagt keinen Dpferman zuhaben, sonder daß der Pastor und Capellain sich under einander behelfen.

Ad 12^m articulum respondit, daß der Schulmeister sich mit dem Pastor wol verhalte und keine verbotene legerische bücher der Jugent zulesen vermirtet werde.

Ad 13^m articulum dicit quod ita et similiter ad 14^m.

Ad 15^m articulum sagt, daß Jme von umblausenden Wette- lern nichts wißig, solchs an den Amtman stelle, der daruf zufragen.

Ad 16^m gleichfalls ut ad 15^m.

Ad 17^m articulum sagt, was die Provisoren darinnen ver-
richten, wiße er nit, die Jnen auch nit dabei zuzurufen pfliegen.

Ad 18^m articulum referiert sich der Pastor ad satrapam,
das Jme nit gebur.

Articulum 19. affirmat.

Ad 20. sagt und referiert sich auf die Brudermeister wie
auch zuvor.

Ad 21 respondit ut supra.

Ad 22^m sagt, daß seines wißens solchs gesche und die Al-
maßen in den Stoß geliebert, aber weiter davon nit sagen konte,
wo sie ferner plieben.

Ad 23^m sagt, daß sie kein Collegium haben. Aber nach seinem
vermogen den Armen jederzeit mittheile.

Ad 24^m sagt, daß albar keine Spende verordnet oder gehalten
werde, wie wol auf andern orten breuchlich.

Ad 25^m sagt, er wiße anders nit, den daß solchs also geschehe.

Ad 26. referiert sich ut supra ad satrapam et provisosos.

Ad 27^m respondit non haberi hospitale.

Ad 28. sagt, davon wißen die Provisoren.

Ad 29. sagt, daß die Außezigen teglich mit Jren gewonlichen
zeichen umbgehen, aber keine darzu verordneten Diener haben.

Ad 30^m sagt, daß keine Bruderschaften bei Jnen sein.

Ad 31. articulum sagt, daß Jme davon nichts bewußt, sonder
was er uf erforderen vor Testamenta noch zur zeit under den
kirspelsleuthen aufgeschreiben, werden dieselbe exequiert und vollen-
zogen.

Ad 32^m sagt, er halt es wie ers bei seiner ankunft befunden,
nit min und auch nit mehr, und solchs vleißig; so viel aber durch
die gegenwertigkeit und den augenschein eingenomen, da keine
Communicanten vorhanden, singet er, „Gloria in excelsis“ etc.,
Epistolam, Evangelium et Credo usque ad Canonem und steigt
volgens auf den Prebigstul. Nach gehaltener Prebig gehet er wider
zum Altar und verharret daselbst ein weil, bis das Volk oder
Chorus das Teutsch Agnus Dei etc. oder sonst nach gelegenheit
des Opfers einen Psalm oder zwei gesungen, wie solchs insonderheit
stat hat, da leuthe zusamen in die Ehe bevolhen werden. Und also
keiner elevation prauchet.

Ad 33^m dicit ut supra, und das ohn einige verfelschung.

Ad 34 ut supra und gleichfalls ohn verfälschung, sonder daß er lauter und reine das wort Gottes predige und seines wißens lehre.

Ad 35^m sagt, er wiße nicht das diesem Articul zuwider, sonder usrichtige frome Obrigkeit hab.

Ad 36 sagt nach seinem gewissen selbige vleißig zuhalten.

Ad 37^m sagt, daß er solchs halte wie seine antecessores, ohn Ceremonien und geprauch des Criesumbs und Diling.

Ad 38^m gleichfalls, wie er solchs bei seinem gewissen vertebigen wol.

Ad 39^m sagt wie obgemelt und weiß durchaus von keinem Waßer oder Salzsegnungen und andern Ceremonien zusagen.

Ad 40. articulum dicit, daß die sonntag und festtage gehalten werden, jedoch möcht er wol leiden, daß daruff aussicht zuhaben bevolhen worde und das solchs negst Sontag abermals in der kirchen abgerufen werden möchte, womit dem vorhin beschehenen verkundigen gehorsamet. Aber anlangent die Bierzheuser und sonst, darvon worden die Bevelhhaber und Boten wißen anzugeben.

Ad 41. respondit, er wiße nit anders, als daß deme also gehorsamet. Der heimlicher Trew halben möcht er gern sehen, daß solchs gleichfalls negsten Sontag vom Canzel abzulesen bevolhen wurde, dweil seines wißens solche anordnung noch zur zeit in der kirchen nit publiciert worden; weiß auch nit, ob beszen auf den ungebotenen Hern-Gedingen melbung gescheen.

Ad 42^m respondit, daß Ime davon nicht wißig sei.

Ad 43 ut supra ad 41.

Ad 44^m quod ita.

Ad 45^m sagt sich zuverhalten, daß er vor Gott zuverbetigen verhoffe, sonsten aber von keiner Concubein wiße. Ergo ex concomitanti: ist seine Weisflefferine, non Concubina sed Coniunx.

Ad 46^m respondit, daß Ime davon nicht wißig sey, sonder sich mit seinem Predigamt bekummer.

Ad 47^m et ultimum sagt, wie die furige, kein Landtbehant vorhanden, sonder verstorben.

Pastor in Sombern.

Sombern. Dweil der Pastor zu Sombern, Casparus Luneslaeth auch under denselben zustellen, so von der Catholischer kirchen abgewichen und auf Ire eigene vermeßenheit stehen, hab ich denselben an diesen ort beizuziehen erachtet und ist seine Deposition, so am 4^{ten} Februarii zur Burg auf vorgesezte fragstude geschehen, wie volgt:

Ad primum articulum respondit, se frequentasse Embricae sub Rectore Francisco Marcodurano a Rees,¹⁾ postmodum Dusseldorpii sub Monhemio, deinde Coloniae in Bursæ Montana, in religione catholica ibidem institutum.

Ad 2^m se ordinatum Coloniae in presbyterum a suffraganeo ibidem.

Ad 3. dicit se collationem ab Ill^{mo} Principe habere, investituram ad mandatum Principis a satrapa Weschpheninck.

Art. 4^m affirmat.

Ad 5. nescit.

Ad 6. respondet, daß die Competents zimlich sei, doch nit zuviel hab; die sich ungefehr uber hundred Thlr. erstrecken thue.

Articulum 7^m affirmat.

Ad 8. sagt, daß er den Wiedembhove in illius adventu auf seine kosten repariert und in guten staw bracht.

Ad 9. sagt, daß zu der kirchen eine Vicarei gehörig B. Mariae virginis, derselben Collatores das Kirspel.

Ad 10^m articulum, daß die Kirchen-Ornamenta in gutem verwar als Mißgewandt mit seinem zubehor, und sei darselbst keine Monstrans, sonder selbige hiebevor gestolen. Haben auch 2 kilche, so in bona custodia verhalten werden.

Ad 11^m des Dpfersmans und Schulmeisters leben belangent: affirmat.

Ad 12^m affirmiert gleichfalls, außershalb daß keine Schul im Kirspel gehalten werde.

Ad 13. Der Kirchen Provisoren seien Hermannus Custos und Wilhelm Stein zu des Sauren Haus.

Ad 14^m usque ad 17^m: illos articulos affirmat.

Art. 18^o est illi alienus.

Ad 19^m respondet, dweil sie keine Schul, weiß er davon nihts zudeponieren.

Ad 20^m dicit quod ita.

Art. 21. est illi alienus.

¹⁾ Die Handschrift hat Mercuderano. Offenbar liegt hier ein mehrfacher Irrtum vor, da nach M. Breitenbach († 1559) nicht Franz Fabricius aus Düren, sondern Henricus Uranius aus Rees Rektor der Schule zu Emmerich gewesen ist. S. A. Deberich, Annalen der Stadt Emmerich, S. 311.

Art. 22^m affirmat.

Ad 23^m nescit.

Ad 24^m affirmat.

Ad 25. sagt dweil im kirspel keine Spital, ist Ime dieser articul unbewußt.

Ad 26. usque ad 28^m affirmat.

Ad 29^m die Außezigen belangent, sagt, daß sie selbst die Almäßen holen und keines vorbettelens gebrauchen.

Ad 30^m sagt, wie daß keine Bruderschaft gehalten, dan berer keine stiftung im kirspel.

Ad 31^m nescit.

Ad 32. affirmat, außershalb daß die Meß auf Teutsch, wie er es befunden, gehalten werde.

Ad 33. affirmat.

Ad 34^m dicit quod sit illi articulus alienus, sonder lehre dem wort Gottes gemeß und wie sich gepur.

Ad 35^m nescit.

Ad 36^m affirmat.

Ad 37^m sagt, daß er solchs [thue]¹⁾ wie er es befunden, sonder einige Ceremonien und Chrismatis zugebrauchen.

Ad 38^m respondet, daß er die Meß auf Teutsch, da Communicanten vorhanden, halte; ehe er catholice Meß halten solte, daß er villieber die Kirch verlassen wolle.

Ad 39. respondit prorsus quod non, dardurch abzunehmen, daß er durchaus bei verrichtung seines kirchendienstes gans und gar keiner Ceremonien geprauche und allein auf sich selbst stehe, dweil er weiter deponiert, daß er bei der Tauf keiner Agenden, sonder Teutscher vermanung und gebetter, so er aus der heiliger schrift colligiert, geprauche.

Ad 40^m respondit quod ita. Aber sub concione allerhant ungehorsamb mit schwezen und spazieren geschehe, und daß solchs abgestellet werden mochte, begeren thete.

Ad 41^m et 42^m articulos nescit.

Ad 43. et 44^m affirmat.

Ad 45. sagt, er verhoffe sich zuverhalten, daß die gemein damit zufriednen, hab aber legitimam uxorem.

¹⁾ Ergänzung.

Ad 46^m sagt, daß Jme derer keiner kundig so dergestalt Haus halten.

Ad 47. et ultimum: est illi articulus alienus.

Und obwol zur Burgh etliche Pastores bei merendem Bruchtenverhör weiter obiter et perfunctorie von gemeltem meinem Diener abgehört worden, als nemlich der Pastor und Capellain zu Sollingen, Capellain zu Balbt Henricus Hostmannus und Pastor zu Gruthen, so sich zu der Catholischer Religion bekennen, und weiter, wie es in den kircheln mit den kirchenthen und sonst mit hospitalen und Armen gelegen, damals nit in erfahrung bracht werden mugen, hab ich derselben deposition bis auf weitere erkundigung alhei verpleiben lassen und dieselb hernefft bei ferner vorhabender erkundigung relation einzubringen vor gut angesehen und volgens allein derjenigen Deposition und außsag zu referieren, so under die ausgetretene der kirchen gezalt werden mogen, als nemblich Hudeswagen, Gaen und Sylben. Und ist des zu Hudeswagen deposition wie volgt:

Pastor in Huceswagen.

Hudes-
wagen.

Ad primum articulum respondit nomen illi esse Joachimus Albinus Sunnenburgensis, ex nova Marchia Brandenburgensi, et studuisse Francofordiae ad Oderam.

Ad 2^m articulum dicit se ordinatum Coloniae a suffraganeo piaae memoriae ibidem in sacerdotem documento super hoc deposito cuius tenor sequitur talis:

Nos Theobaldus dei et apostolicae sedis gratia episcopus Cyrenensis, reverendi in Christo patris et domini domini Gebhardi s. Ecclesiae Coloniensis electi et confirmati Archiepiscopi etc. per civitatem et diocesis Coloniensem in pontificalibus vicarius generalis presentibus attestamus litteris quod anno domini 1582. Sabbati sitientes etc. dilecto nobis in Christo Joachimo Albino Sunnenburgh diacono sacrum presbyteratus ordinem in ecclesia Coloniensi practacta contulimus cooperante nobis gratia spiritus sancti. Dantes eidem litteras praesentes sigillo nostro munitas in testimonium super eo anno die et loco quibus supra.

Et per me Joannem Freckenhorst notarium m. pr.

Ad 3^m deponit collationem a Principe nostro gratiosissimo habere.

Ad 4^m dicit se examinatum a decano moderno Dusseldorpensi.

Ad 5^m dicit hunc articulum ad illum non concernere.

Ad 7^m dicit articulum observari et diligentissimam rationem bonorum ecclesiae reddi.

Ad 8 respondet quod ita et id pro posse.

Ad 9^m respondit duo esse altaria, primum d. Virginis alterum s. Anthonii. Collatores primi altaris das Kirspel und Freyheit Hudeswagen. S. Anthonii vicariam fundatam a civibus oppidi quam iam confert Ill^{mus} noster princeps. Und werden beider Vicarien aufsunften zu underhaltung des Pastors und Vicarien, so die Schul mit regiere, angewandt und thue jede Vicarei zum hogsten angeßlagen ungefer 6 ober 9 und dreißig Reichsthaler.

Ad 10^m affirmat, iuxta Inventarium so derhalben aufgericht.

Ad 11^m respondit quod ita.

Ad 12. similiter quod ita, et in primis rudimentis exerceri.

Ad 13^m usque ad 29^m respondit, daß keine hospitalheuser vorhanden, sonder etliche renthen von guten Christen verordnet, welche nach notturft und gelegenheit der Armen durch die Provisoren mit rhat des Pastors, Burgermeisters und kirchmeisters, die alle Jahrs davon geburliche Rechnung thun, ausgetheilet werden.¹⁾

Ad 30^m articulum, die Bruderschaft belangent, vacat.

Ad 31^m vero Testamenten halben deponit, daß in deme mit vleiß acht genomen werde.

Ad 32^m respondit quod ita.

Ad 33^m similiter affirmat.

Ad 34^m et 35^m quod ita.

Ad 36. affirmat.

Ad 37^m dicit, daß er solchs halte iuxta Agendam quam in Ecclesia invenit, und als Ime die Agendam hervorzubringen aufferlagt und bevolhen worden, hat er eine volgendes Inhalts intitulieret gezeiget: „Kirchen-Ordnung, Wie es mit der Lehr und Ceremonien im Furstenthumb Wurttemberg angericht und gehalten werden sol. Gedruet zu Frankfort am Mayn, Anno etc. 65.“

¹⁾ Durch diese Aussage wird das bezüglich der Armenpflege zu Hudeswagen auf S. 140 Bemerkte in etwa ergänzt. Es gab demnach um 1589 einen Armenfonds, aus welchem den Armen in der oben bezeichneten Weise von Zeit zu Zeit Unterstützungen zufließen.

Ad 38^m respondet umb sagt, das er es halte nach gewonheit der kirchen zu Gudeſwagen sicuti invenit, et refert se ad Agendam ut supra.

Ad 39^m respondit ut ad superiora, iuxta consuetudinem et Agendam ecclesiae antedictam.

Ad 40. dicit, daß solchs mit allem vleiß gehalten werde.

Ad 41^m usque ad 44^m dicit illos articulos observari.

Ad 45^m dicit se vivere in legitimo et immaculato thoro. Und hat der Pastor zu Dhun angeben, daß er der Pastor zu Gudeſwagen den Ehestandt vor dem Dechanten zu Duffeldorf verſchwiegen hette und also sub et obreptitie die Pastorei erhalten und daß er ungefer vor acht Jahren, der zeit gewesener Capellain daselbst, seine frau zur Ehe genommen und sich mit pfeiffen und andern gespillte zur kirchen fuhren und begleiten lassen.

Ad 46. et 47^m articulos dicit sibi esse alienos.

Bolgens als ich auf Berrhat neben dem Amtman und Voigten daselbst die Bruchten des Ambtz Monheim zuverhorn ankommen, hab ich E. Ed. L. und herligl. bevelchschreiben de dato den 15. Martii inhaltz empfangen und demselben zuvolg auf Duffeldorf erschienen. Und weil E. Ed. L. und Herligl., wie weit ich mit zugestelter Commission vorgefahren und was ich in deme verrichtet, von mir zuwissen begert, hab ich domals kurzlich die glegenheit referiert und in antwort geben, wie ich erstes tags ein ausfurliche relation schriftlich stellen wol und weiter nit underlassen alsbalbt den anderen tag den Pastor zu Hylben und Gaan vorzubescheiden und auf besignierte articul und puncten antworten lassen.

Sequitur copia obgemeltes bevelchschreibens.

Unser freundlich gruiß zuvor, Hochgelerter und Erbar besonder guter freundt. Nachdem iso etliche sachen vorgefallen, darinnen ewer gegenwart vonnoten, als ist unser meinung und bevelch, das Jr euch anstundt, aus ursachen wie Jr hierselbst zuvernemen, hiehin versueget und daran nichts verhindern laßet. Wie man euch dan auch dieser [halben]¹⁾ und uber ein stundt oder zwo nit aufhalten, sonder das angefangen Bruchtenverhor zu continuieren zurugt zuziehen erlauben wirt. Bersehen wir uns mit bevelhung

¹⁾ Ergänzung.

dem Allmechtigen also. Geschrieben zu Dusseldorf am 15^{ten}
Martii Anno x. 89.

Unfers gnebigen Fursten und Hern Herzogen zu Sällich,
Cleue und Berg x. Rheten.

S. Conßen sspt.

An Diederich Graminaeum,
General-Anwaldt und Bergischer Landtschreiber.

Süben.

Sequitur Deposito und andtwort des Pastors zu Hilden,
den 17^{ten} Martii Anno x. 89 zu Benrath beschehen.

Pastor in Hylden.

Ad primum articulum respondit nomen illi esse Petrus
Camerarius a Burgh, et studuisse Dusseldorpii sub rectore
Fabritio, in augustana religione prout moris in sua patria
Burgh, educatum.

Ad 2^m dicit ante quindecim annos Coloniae a suffraganeo
Monasteriensi in presbyterum ordinatum et refert se ad testi-
monium.

Ad 3^m dicit collationem ecclesiae cum investitura habere
a Principe nostro gratiosissimo.

Ad 4^m dicit examinatum a Mosano tunc temporis decano
et etiam ab illo admissum, und sagt ferner seine Obligation nach
gehaltener Examination den hern Rheten der zeit geliebert zuhaben,
wie er sich in seinem standt verhalten wol, vermeldent. Darauf er
dan seine provision alsbaldt erhalten.

Ad 5^m sagt davon sey Ime nichts wißig.

Ad 6. sagt, das die kirch, wie sich gepur, bebienet werde, die
Competents aber sei sehr gering, die sich ungefehr ab 50 gguld. er-
strecken thue.

Ad 7^m dicit quod singulis annis fiat computus ecclesiae
in praesentia pastoris et scribae iudicii et id sine ullis sump-
tibus.

Ad 8. sagt, daß die Wydenhof in seiner ankunfft nur allein
mit einem dagt und bloßen wenden umbher bekleidet gewesen, was
sonst darinn notturtig, hab er selbst uber sein viel bei den kirch-
meistern anhalten reparieren mueßen.

Ad 9^m sagt, daß keine filialkirche darin gehorigh, sonder sei
eine Vicarei darinne D. Virginis, die aufkunften darzu sollen sich
ad 40 gemeiner thlr. ungefehr in alles ertragen; Vicariae colla-

tores esse Junther Schend zum Forst und die Nachporen, welche Vicarei des Gerichtschreibers Sohn zu Hylben, so tzo zu Duffeldorf daruff studier, habe. Und alle freitage vermög der fundation eine Meß solte gehalten werden, aber anstatt der Meß des freitags das wort Gottes gepredigt werde.

Ad 10^m sagt, daß die Ornamenta wegen des kriegs zu Duffeldorf in verwar sein. Die Monstransen belangent, hab er baselbst bei seiner ankunft keine funden, sei auch inmittelst keine verordnet worden, sonder hab die kirch allein zwo kliche.

Ad 11^m sagt, daß der Gerichtschreiber den Opfermansdienst vertrete, sich auch in seinem dienst der gebuir verhalte.

Ad 12. dicit quod ita; den Schulmeistersdienst belangent, sagt, daß des Gerichtschreibers sohn die kinder lehre und Inen den Catechiamum Lutheri und das Newe Testament lernen laße und sich sonst in der kirchen mit singen verhalte nach prauch Augustanae confessionis.

Ad 13^m sagt, daß zwo Provisoren der Armen verordnet, als nemlich Diederich Stod und Diederich auff der Schulen.

Ad 14^m sagt, das dieselbe zubehoeff der Armen mit umbgehen und alle freitag, da notig, die Collection geschehe und mit sonderen vleiß verwaret werde.

Ad 15^m sagt, daß in diesen deuren zeiten wol etliche frembde Betteler sich mit Bettelen finden laßen, die man doch nit kennen konte.

Ad 16^m dicit quod non, außershalb kleine kinder.

Ad 17^m sagt, daß die Provisoren wol etliche Armen, da sie Irer armudt beweis haben, ein stuch gelz mitzutheilen pflegen.

Ad 18^m sagt, daß keiner bergestalt gestattet werde ober bei Inen befunden.

Ad 19. dicit quod non.

Ad 20. sagt, daß solchs nach Inhalt dieses Tituls also gehalten werde.

Ad 21. sagt, daß solche Armen nicht befunden, sonder Ir brodt zuverbienen hingeweiset und aufgenohmen werden.

Ad 22^m dicit ad hunc articulum quod ita, et id diligentor.

Ad 23. sagt, daß er der ort davon nicht gesehen hab, dan baselbst kein collegium oder Closter zalt.

Ad 24^m sagt, daß mit austheilung der Spende albar kein brauch sei.

Ad 25^m et 26. affirmat.

Ad 27. non habere hospitale dicit.

Ad 28^m sagt, daß die Außezigen Ire geburliche abgefumberte behausung haben und auch gute aufficht gefchehe.

Ad 29^m sagt solchs moris in Civitatibus esse.

Ad 30. die Bruderschaft anlangent sagt, daß sie St. Sebastians-Bruderschaft haben, aber nicht gehalten werde und die auffkunft so sich ad 17 glb. ertragen, durch die Provisorn aufgeburt und zubehoef der kirchen und armen berechnet werden.

Ad 31. nescit.

Ad 32^m sagt, daß er nach seiner glegenheit und vermogen das wort Gottes, Predig und den Gottesdienst vleißig volnziehe, aber keine Meß von anfang gehalten und solchs halte wie er es befunden, sonder allein auf die vier festa Vesper und Metten singe, in der Vesper die Psalmen „Dixit dominus domino meo etc. et „Confitemini domino quoniam“ etc. und das Magnificat latine singe secundum Lutheri Bibliam.

Articulus 33^m affirmat.

Ad 34^m dicit quod non, sonder predige das reine, lauter und ware seligmachende wort Gottes.

Ad 35^m sagt, daß er keine Person in specie bekenne oder sonst dermaßen beschreibe, daß sie dardurch kundig werde, sonder bestrafe die mängel in genere.

Ad 36. respondet, daß er keine kirchen-Ordnung habe, doch dieselb sich erstes tags zugelten angelobt.

Ad 37^m dicit quod ita, außershalb der Ceremonien.

Ad 38^m dicit sese in hoc articulo gerere more Augustanae confessionis, wie seine Vorvateren.

Ad 39^m sagt expresse, daß er von keinem Wassersegnen wiße, damit man den Teufel nit verjagen konnte. Und zunde allein die liechter an, wan er Communicanten hab, und auch die Silber, so er in der kirchen befunden, daselbst verpleiben laße. Die Tauf anlangent segene er dieselb ut supra more Augustanae confessionis, keines Chrismatis oder Delung prauche.

Ad 40^m sagt, daß die Sonntag und vurnembste festtage gehalten, auch sich des schwezens auf dem kirchof, und die Nachpar ober kirspelsleuth des wein- und bierzappens sub divinis sich enthalten.

Ad 41^m hunc articulum affirmat.

Ad 42. sibi non constare dicit.

Ad 43. affirmat.

Ad 44^m sagt, daß Jme die kriegsleuffe das Buch, darine die Ehegelobten und der Eheleuthe Namen verzeichnet, abgenommen, sed sibi alium comparare velle und mit vleis daran sein, daß diejenige, so bei seiner zeit uf gemelte forma Eheleute worden, wibber darine verzeichnet werden soln.

Ad 45^m hunc articulum affirmat omnino. Aber keine Concubinenleben führe, sed simpliciter legitimam uxorem habere professus est.

Ad 46. hunc articulum negative respondet.

Ad 47^m dicit non habere decanum ruralem, und ist also keine des Pastors in Hylben deposition finirt und geendigt.

Und sol weiter E. Ed. L. und Herligk. anzumelden nit underlassen, wie ich ungefer vor zwen Jahren uf Hylben antomen und daselbst auf einen Sonntag dem kirchendienst beizuwohnen und anzuhoren zur kirchen gangen und volgenden Proceß observiirt, als nemlich daß der Pastor zu dem Altar, darauf keine angezündete liechter, mit einem Ruchhelen gangen, der Chorus und gemein einen teutschen Psalmen gesungen, darauf das Kyrie eleyson gefolgt, jedoch mit einer teutschen paraphrasi vermischet, und seint weiter keine lateinische worter in der kirchen gehört worden, dan allein Gloria in excelsis Deo etc., darauf der Chorus und gemein voll alsbalt gesungen „Alleine Gott in der Hogde sei ehr zc. Dan der Pastor auf besondere weiß die Epistel und das Evangelium und andere Collectas nit zu Latein, sonder zu teutsch gesungen, da doch die kirchen, so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen und den Schatten oder bekleidung der Meß in eußerlichem schein halten, in obgemelten stücken der Lateinischer sprach gebrauchen. Und ist weiter obgemelter Pastor nach des Evangelii Lection oder geseng auf den Kanzel gestigen und gepredigt, auch hernach wider zum Altar kommen und daselbst ein zeitland gestanden, bis der Chorus und die gemein einen Psalmen oder zwo gesungen, und damit den Gottesdienst vollenzogen.

Jam sequitur latius depositio Vicecurati in Haen, so zu Saan-
Benthat den 17. Martii geschēhen.

Ad primum articulum respondit nomen illi esse Wilhelmo Rungen et studuisse Dusseldorpii sub rectore Fabricio et Tremoniae sub rectore Joanne Schevaste. Ad religionem quod attinet, sagt, daß er bei der Heydelbergischer Lehr und

Catechismo bleiben wol, angesehen dieselb Lehr und Catechismus Gottes wort gemess. Und also von den Lauterischen gesant, ut praevaricator et apostata praedicat Calvinismum, ita ut pro non misso haberi debeat et praevaricationis seu apostasiae causa puniendus.

Ad 2^m sagt, das er zu Braunschweigh durch Martinum Kemnitiu examinirt und allein Gottes wort zupredigen von demselben admittirt und sonst kein gewelter Priester von einigem Bischof ordiniert oder geweiht sey.

Ad 3^m sagt, daß Inen Matthias Degens Pastor zu Itter die kirche zuverwalten angestellt hab.

Ad 4^m sagt, daß er nit von J. Hern Rheten examinirt, auch nit presentirt worden, sonder allein auf anhalten der Provisoren die kirch Ine bis auf weiteren bescheit vertrauet worden.

Ad 5^m nescit.

Ad 6. affirmat. Allein daß die Competents gering, jedoch damit zum theil zufrieden wer.

Ad 7^m sagt, er kunte nit eigentlich wissen, dweil er nit so lange bargewesen, ob die rechnung beschehen sei oder nicht.

Ad 8^m sagt, daß zu seiner ankunft der Widumbhof gans und zumahl hauffellig gewesen, welchen er reparieren lassen.

Ad 9. sagt, daß nur allein in der kirchen eine Vicarei sei, welche der Vicarius bediene und darvor alle freitag anstat der Mess gepredigt werde. Derselben Collatores sei das kirspel, weiß aber von derselben fundation nicht.

Ad 10. sagt, daß er nit eigentlich wiße, ob noch etliche ornamenta verschlossen und in bona custodia, wiß auch von keiner Monstrants, aber zwo kilche geprauchte.

Ad 11^m sagt daß der Vicarius des Opfermans dienst vertrete et deponens doceat inventum.

Ad 12^m dicit ut supra, quod sit ludimagister und den Seydelbergischen Catechismum den kindern lernen laße. In der kirche teutsche Psalmen singe.

Ad 13^m et 14^m quod ita.

Ad 15. sagt, daß der Betteler aufficht zuhaben wol notig wer.

Ad 16^m dicit quod non.

Ad 17. affirmat, und da sie besen scheinen und beweis auf-lagen.

Ad 18^m sagt, daß solcher Articul der Obrigkeit angehe.

Ad 19^m respondet quod non.

Ad 20^m quod ita.

Ad 21. sagt solchs zugesehen soviel möglich und nach gelegenheit.

Ad 22. affirmat.

Ad 23. nescit.

Ad 24. sagt, daß deshalb an den Provisoren nichtt mangel, sei doch deshalb mit etlichen andern, was den Armen, etwan wenig streit.

Ad 25^m sagt, er wiße anders nit, als der gepuir gehalten zu werden.

Ad 26^m usque ad 29^m articulos omnes affirmat.

Ad 30. dero Bruderschaft halben sagt, daß die kirche seines wizens eine Bruderschaft hab, jedoch seines behalt nit sicher sagen konte, ob dieselb D. Virginis Bruderschaft sei. Und werde jährlich deshalb eine beikumpft gehalten. Wohin die aufkumpfen gewendt, wiße er nit. Wer auch iziger Brudermelster sei, wiße er gleichsals nicht.

Ad 31. ignorat.

Ad 32. sagt, daß der Gottesdienst der gebur vleißig gehalten, und wiße weiters von Meß, Vesper, Metten oder Complet haltung durchaus nicht zusagen, welches Ime frembt, dweil er sich zu der Seydelbergischer kirchen bekenne.

Ad 33^m hunc articulum affirmat und solchs nach der rechter Lehr des worts Gottes.

Ad 34^m der Fabel Lehr und ungegründeter exempel halben sagt, wie er allein dasgenige so in der heiligen schrift begründet, dem gemeinen volk vortrage.

Ad 35. Die bestrafung der gebrechen ober excessen belangent, sagt daß er sich dem articul gemeß verhalte.

Ad 36^m ad hunc articulum respondit, daß er es nach Gottes Ordnung in der kirchen halte, hab aber die furstliche kirchen-Ordnung noch zur zeit nit gesehen, wol die doch verschaffen.

Ad 37. sagt, wan er die kinder teuffe, ermane er die gefatteren mit sonderlichem ernst, prauche doch keine Ceremonien darbei.

Ad 38. sagt ut supra, er wiße von keiner Meßhaltung, addendo daß dardurch das verdienst Christi verleugnet werde, dan Christus das einige Opfer sei.

Ad 39. sagt, daß er kein weiwasser prauche ober geweiht saltz in der kirchen zuhaben. In summa diesem articul ganz zu-

wider und contrarium deponiert, auch keine Tauf segene, sonder allein wie St. Joannes im Jurban, mit bloißem waßer, absq̄ue consecratione teuffe und weiter von keiner Dlung weis oder Chrimatis geprauchē, das er vor Abgotterei halte, insunderheit auch mit anzunbung der liechter.

Ad 40. respondet, daß er auch die Apostel- und vornembste Festtage halte, jedoch nicht aus zwanđ zuhalten schuldigh; das schwezen uf̄m kirchhof under dem Gottesdienst und weinzappens halben sagt, daß Jme darab nicht wißigh.

Ad 41^m articulum et 42^m nescit.

Ad 43. sagt seines wißens niemant dargegen gethan zuhaben.

Ad 44^m affirmat.

Ad 45. affirmat. Und lebe noch in celibatu ohn Concubin oder Ehefraw. Jedoch wirt von andern gesagt, wie er ein fraw bei sich haben solte.

Ad 46. et 47. ignorat omnino et sibi de his nihil constare. Et ita vicecurati in Haen depositio est finita.

Und sol weiter E. Eb. L. und Herligl. nicht verhalten: als ich vernohmen, wie obgemelter vicecurat durch den Pastor zu Itter zu Haen angestellt wer, derhalben ich gemelten Pastor vor den Herrn Dechanten zu Dufelborf, umb denselben Vicecurat abzuschaffen, vorbecheiden. Bin ich volgens auf Haen gezogen und Anno etc. 89 den 15^{ten} Maii Dominica Cantate seine predig, doch ohn sein wißen, angehört und soviel vernomen, daß er die Romische Kirch des Irthumb, Abgotterei, das Pabstthumb des Antichristianismi, doch unbenanter weiß, beschuldigen thete.

Und sol zum beschluß gegenwertiger relation, soweit̄ ich dieselb vollenzogen, E. Eb. L. und herligl. hiemit nit verhalten: dweil ich den 12^{ten} articul obgemelter fragstuck aus einer Fürstlicher Commission aus Hambach am lesten May Anno etc. 75, so dem Landtdechanten der Dechanei Teutsch mitgetheilet und bevolhen, umb inhalt derselben eine visitation anzustellen und zuhalten, wie ohn zweivel geschehen, extrahiert und ausgezogen, daß ich derselben Commission copeilichen Inhalt hiebei verzeichnen zu lassen, vor gut und dienlich angesehen.

Inhalt vorg: bevolhener Visitation.

Von Gottes genaden Wir Wilhelm Herzog zu Gulich, Cleve und Berg, Grave zu der Mark und Ravensberg, Her zu Ravenstein zc. thuen allen und jederen unsern Ambt-

leuthen und Bevelchabern, Burgermeistern, Scheyffen, Rheten, Geschwornen, Kirchmeistern, Pastoren, Officianten, Vicarien, Gerichtsboten und sambt allen andern unsern Underthanen, die das beruren mag, hiemit zu wißen. Nachdem in diesen legsten sorglichen und gefehrlichen zeiten vil unchristliche Secten allerhandt spaltung, zweitragt und uneinigkeit, auch ergerlich sundlich leben bei geistlichen und weltlichen leider gespurt, dardurch Gottes Zorn und straf erweckt und verursacht, derwegen wir zum hogsten wunschen und nicht Liebets sehen wolten, dan daß allenthalben und sonderlich in unsern Fürstenthumben, Landen und gebieten und bei den unsern alle verdampte Secten ausgerodt, gute geistliche Ordnung und einigkeit erhalten, sunden und laster, sovil muglich, abgeschafft und dargegen alles was christlich, loblich und der hogster Gottlicher Maiestat zu ehren reichen kunne, zum vleißigsten befordert werden moge, daß wir demnach dem Erbarn unsern lieben Anbedchtigen Landtbedchant unser Landtbedchanien Teutsch bevelch gegeben und thun solchs hiemit, Sich furderlichst in alle kirspelen bestimbter unser Landtbedchanie underhörig zuverfugen und bei etlichen der vornehmsten kirchmeistern und scheyffen vleißig zuerkundigen, auch durch einen Notarien, den er den derwegen zu sich zunehmen, clerlich aufzeichnen zulassen, wie die Pastoir und kirchendiener sich in Irer lehr, leben und wandel halten, ob sie auch mit notturstiger Competens versehen und so daran mangel, durch was mittel und wege Inen die zu bessern, dergleichen ob sie zu dem Gottesdienst gehörige ornamenta haben und dieselbige in der kirche geburlicher weiß bewahret, ob auch einige Pastores und kirchendiener von den gemeinen Capittels tagen auspleiben und keinen gehorsam leisten wollen, sonder Secten und newerungen einfuhren; ob auch die kirspelsleuth in religionsfachen unseren vorigen zu mehe zeiten ausgangnen Ordnungen, Edicten, Mandaten und bevelchen allenthalben wirklich nachsetzen und sonst schulbigen gehorsamb leisten, ob einige der Wiberteuffer, Calvinschen und anderen dergleichen unchristlichen verdampten Secten anhengig oder sich sonst von der christlicher gemeinden hochwirdigen und heilsamen Sacramenten absondern, Busch- und Windel- oder andern Sectischen verfuhrischen Predigern nachlaufen, sich auch außershalb Irer

Kirspelen in den Ehestant copulieren, dergleichen Ir kinder anderswo zur Tauf brengen lassen. Ob auch die zusamen- gebung der kunftigen Eheleut mit dreien vorgehenden Procla- mationen, wie sich geburt, geschee, wie es mit der Begrebnus deren so bei Iren unchristlichen verdammbten Secten und legerischen verdammbten Opinionsen uber empfangenen christ- lichen bericht mudtwillig verharren, gehalten, so die auf den gemeinen geweihten Kirchhoven bei den Christgleubigen, als von denen sie sich in Irem leben abgefondert, nit zugestatten. Ob innige Altaria oder Vicarien oder derselben Renthen und gefelle verbunkelt, die nutzungen ganz oder zum theil von deren Collatoren oder anderen einbehalten, auch die schuldige Diensten davon gescheen: welche gebrechen und was unser Landtbediant deren mehr befinden wurdet, er alsbaldt soviel immer muglich und gescheen kan, in gute christliche bekerung (wie Ine dieselbige auch ohn das anbtghalber oblige) zu- richten und zubringen. Was aber durch Iren bergestalt nit gebessert werden kan, uns zu uberschreiben, daruber wes sich nach glegenheit der sachen billich eigen und gebuiren wil, zubevelhen und gescheen zulassen, da aber die Pastores, bei wilchen mangel wie obgerurt, befunden, unser Landtsfurstlicher Hoheit und Obrigkeit nit underworfen, sonder in auslendigen angrenzenden herligkeiten gesezen, an gebuiren den ortern solche gebrechen angeben. Wir wollen auch, das unsere Vogt, Scholttheissen und Boten jedes orts auf bestimbtes unsers landtbediants erfordern mit darbei erscheinen und mit ernst daran sein, das solchs christlich werck der gebur allenthalben vollenzogen, schuldiger gehorsam desfalls von Jedermann geleistet und alle widerwertigkeit verhuet und abgeschaffet, die uncoften auch sambt des Notarien belohnung durch ein jedes kirspel, war man solches am besten und fogligsten zunehmen, entricht und bezalet werden. Wie wir uns des alles also genßlich versehen. Urkundt unsers hirauf getrudten Secret- fleglen. Geben auf unserem Schloß zu Hambach am letzten May Anno etc. 75.

Wilhelm Herzog zu Gulich &c.

P. Langer sscrpt.

Nachfolgender Puncten auch zuerkundigen und wo nötig zu bessern:

Ob alle und jedes Jahrs die Sendt in allen Kirspeln vermog unser vorigen Ordnung gehalten, die öffentliche laster gewroegt, gebuehet und gebessert und desfalls unsere geistlichen und weltlichen bevelshaber einer dem andern die handt reiche, damit die untugent gestraft und abgeschafft werden muge.

Ob auch die Sontage und andere von der christlicher kirchen eingefetzte feirtage wie sich geburt gehalten und auf denselben under den kirchenembtern und Gottesdienst die Bierg-, kremer- und dergleichen heuser und hallen zugehalten und zur selben zeit die kirpelsleut auf den kirchhoven oder andern gemeinen plazen spacieren und unnutz geschweez treiben.

Item die Bicarien, Opfermann und Schulmeister zu examinieren und Inen zubevelhen, den Pastoren in allen sachen geburlichen gehorsamb zuleisten, auch der Jugent keine andere als Catholische ungeschickte und approbierte Catechismos und andere Bucher mit Consent der Landtbedanten vorzustellen und zulehren; so etliche Opfermeme, in deme wie wir bericht, frevelhaftig und ohne alle Ordnung, was Inen nu gefellig, in den Schulen lehren und in den Kirchen singen, dadurch die Jugent verführt und das gemein anbedchtig voll geergert [wirt].¹⁾

Ob auch alle legerische Bucher vermog unsers vorigen Bevelchs stracks verboten und den Buchfuhreren abgenommen werden.

Ob auch einige, die sich zu dem Ehestandt under sich vertrauet, mit der heuslicher Wohnung sich zusammen begeben, vorhin und ehe sie bteymal, wie sich gepurt, proclamiert und in der kirchen öffentlich copuliert zc.

Da ich gleichergestalt den 37., 38. und 39. articul aus der Furstl. Kirchen-Ordnung gestellet und zu derselben Elucidation und bewahrung auch eines Furstl. bevelchs, so Ao. zc. 73 am 20. Aprilis an die Landtbedanten des Furstenthumbs Berg zu erleuterung der Furstl. Kirchen-Ordnung zu Cleve ausgangen, gebraucht, hab ich derselben Copie dieser relation beithun sollen.

¹⁾ Ergänzung.

Tenor p̄nominatae Commissionis.

Wilhelm Herzog zu Gulich, Cleve und Berg, Grave zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein zc. Erbar lieber Anbedchtiger. Wiewol weilandt des Hochgebornen Fursten unsers Herrn Vaters ch̄ristlicher und seliger gedechtnus Ordnung, die S. U. vor die Pastoir und kirchendiener stellen und ausgehen laßen, Wir auch bis zu weiterem bescheit zuhalten bevolhen, den brauch und haltung der altherbrachten Ceremonien und anders clerlich genug ausfurt, so verstehen wir doch, als solten etliche Pastoir und kirchendiener in unsern Landen von beschwegen, daß sie derselben ohne das nit gern nachkomen, sonder bei Iren eingefurten Newerungen vielleicht lieber verbleiben wolten, sich vernehmen laßen, als ob etliche sachen darin nit gnugsamb ausgetruckt noch abzunehmen. Damit dan denselben solche unerhebliche entschuldigung benomen und die dadurch unsern vielfeltigen bevelchen nit zu parieren kein ursach schepfen, so wißet Ir euch zuerinnern, das der verstant und meinung bei uns, wie auch obangeregte Ordnung dahin gericht, daß die Newerungen bei uns abgeschafft und es in den kirchen mit dem Ambt der Meß, auch consecrierung und ausspendung der hochwirdigen Sacramenten gehalten werden solte, wie in der ch̄ristlichen kirchen von alters herbracht und noch breuchlich, und daß darumb die Ceremonien als benedictio fontis baptismatis, Chrisma, sacrum Oleum und dergleichen, welche zu guter ch̄ristlicher anleitung und erwirdigkeit der heil. Sacramenten dienlich und durch etliche eigener authoritet abgeschafft, nit zu underlassen. Jedoch daß die heilige Communion under einer oder beider gestalt (— damit desfalls niemant in seinem gewissen beschwert —) frei sein sol. Wosern nun an solchen articulen einige Pastores unser Landtdechanei Siegberg bis anher geweiwelt, hettet Ir Inen diese erclerung zu erster glegenheit also zuvermelden und zuermahnen, was bis dessen anhero underlassen und abgeschafft, widerumb mit guter bescheidenheit einzufuhren, damit in dem kirchendienst gleichheit und gute ch̄ristliche Ordnung gehalten [werde], alles bis zu weiterm bescheit, wie auch wir nit bedenken konnen, daß sie oder unsere underthanen (insonderheit wan Inen die dinge recht ausgelegt) sich derothalben mit einigen fuegen oder reden zu-

beschweren. Wilches wir auch euch gnediglich nit mogen verhalten. Und versehen uns deß also genzlich. Geben zu Cleve am 20. Aprilis Anno etc. 73.

Wilhelm Herzog zu Gulich 2c.

P. Langer sscrpt.

An den Landdechanten und Pastorn zu Sunff
Johann Moseler.¹⁾

¹⁾ Hiermit schließt die der Schrift nach gleichzeitige, in der herzoglichen Kanzlei gefertigte Copie der Relation des Gramindus. So weit sich ermitteln ließ, hat derselbe den ihm für den ganzen Umfang des Herzogtums Berg erteilten Auftrag, auf dessen beabsichtigte weitere Ausführung er an mehreren Stellen hindeutet, unvollendet gelassen und es ist die Aufgabe in gleicher Weise später auch durch andere Beamte nicht übernommen worden. Aber auch als Bruchstück bleibt der vorstehende Bericht von großem Werte, zumal außer diesem und der Erkundigung von 1560 analoge Auslassungen zusammensaffender Art über die kirchlich-religiösen Zustände im Lande für das 16. Jahrhundert nicht mehr vorliegen. Es ist übrigens für die von Gramindus beobachtete Praxis bezeichnend, daß derselbe hinsichtlich derjenigen Geistlichen und Kirchen, die mehr oder weniger sich zur Augsburgerischen Konfession halten, einfach referiert und es von den aus der katholischen Kirche „Ausgetretenen“ oder von ihr „Abgewichenen“ nur der entschieden reformierte Bicecuratus zu Haan ist, dessen Absezung der Berichterstatter betreibt. Ob Gramindus, wie oben (S. 119) angenommen worden, selbst in Hückeswagen gewesen, ist fraglich, es ist sogar wahrscheinlicher, daß Albinus nach Schloß Burg, wo der Landtschreiber das Brächtenverhör der Ämter Burg und Solingen abzuhalten hatte, citiert worden ist und dort seine Aussagen abgeben mußte. Die Visitationsreise des Gramindus verlief, genau betrachtet zuerst so, daß mit Lennep (21.—23. Januar 1589) begonnen, demnachst (vor 26. Januar und Anfang Februar) Wermelskirchen zweimal besucht und sodann am 8. und 9. Februar die Vernehmung der Pastoren zu Dhän und Dabringhausen vorgenommen wurde. Eine besondere Etappe bildete zwischen durch im Februar der Aufenthalt auf Schloß Burg, wohin nach ausdrücklicher Angabe die Pastoren von Wermelskirchen, Burg und Sonnborn, letzterer am 4. Februar, sowie die Geistlichen von Solingen, Wald und Gritten beschieden wurden, um teils vom Landtschreiber selbst, teils von dessen Diener verhöret zu werden und wo wahrscheinlich auch die Vernehmung des Hückeswager Pastors stattfand. In dritter Etappe finden wir den Landtschreiber zu Benrath, wo er mit Amtmann und Bogt das Brächtenverhör des Amtes Ronheim abhält und am 17. März 1589 die Geistlichen von Hilsen und Haan befragt. Zuletzt hat Gramindus am 15. Mai (am Sonntag Cantate) desselben Jahres die Kirche zu Haan besucht. Als derselben Pastor war der oben (S. 254 und 256) genannte Matthias Degen durch landesherrliche Rollation vom 3. August 1587 berufen worden und es ist somit anzunehmen, daß bei dessen Abgange an die dem Patronate des Kapitels zu Kaiserswerth untergebene Pfarre zu Ttter dem

Wilhelm Kungen die einstweilige Verſetzung des Haaner Amtes übertragen wurde. Daß des Letzteren „Abſchaffung“ durch den Däffelborfer Landbedienten alſobald erfolgte, darauf deutet die noch vorhandene landesherrliche Rollation des Prieſters Johann Fabritius von Loſen mit der „vakanten“ Pfarrſtelle zu Haan vom 27. Mai 1589. Inbeſſen blieb dieſer Verſuch der Wiedereinſetzung eines katholiſchen Paſtors zu Haan anſcheinend ebenſo wirkungslos wie die bereits am 23. September 1589 ergangene neue Proviſion für den Prieſter Coſmas Schirmer, bei welcher ausdrücklicly bemerkt wird, daß ſie geſchehe, „nachdem unſere Pfarrkirch baſelbſt zu Haen nun eine zeit hero vaciert und mit keinem Kirchenbiener verſehen geweſt“. Von Kungen verlautet nichts mehr; dagegen ſoll in den Jahren 1592 bis 1599 Johann Gilbracht reformierter Paſtor zu Haan geweſen ſein (vgl. J. A. v. Reddinghauſen, Reformationsgeſchichte x. II. S. 465). Den reformierten Geiſtlichen wird auch zugezählt Konrad Wilhelm von Wuir gt. Albenhoven, der 1582 die Liebfrauen-Bikarie bediente und noch 1594 als Vicarius erſcheint (v. Reddinghauſen a. a. D.). Und zweifellos war Andreas Hejelius ſeit dem zweiten Dezennium des 17. Jahrhunderts reformierter Paſtor zu Haan und nahm als ſolcher an den Synoden teil. Er ſelbſt bezeugte im Jahre 1625, wie er durch Verufung ſeitens der Gemeinde am 14. Juni 1610 dem Paſtor Wilhelm von Wuir abjungiert, nach deſſen Ableben zum Paſtor gewählt und ſobann vom Landesfürſten admittiert worden ſei. Die Gemeinde Haan konnte daher bei den amtlichen Erhebungen des Jahres 1670 darthun, daß vor wie nach dem Normaljahre 1624 Kirche und Schule des Orts ſamt allen Einkünften im Beſtze der Reformierten geweſen ſeien. *„Una hic solum est catholica persona“* ſagt in Bezug auf Haan noch die Erkundigung von 1670.

II.

Zur Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins.

Von Prof. Dr. G. v. Below.

Das Mittelalter ist arm an organisatorischen Maßregeln auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung; die meisten Änderungen vollziehen sich allmählich, gewohnheitsrechtlich. Noch seltener aber als organisatorische Maßregeln selbst sind Aufzeichnungen über solche aus dem Mittelalter. Schon als Beispiel dieser seltenen Quellengattung darf daher das unten an erster Stelle mitgeteilte Aktenstück, welches von einer Neuordnung der finanziellen Verhältnisse des Herzogtums Berg handelt, die Aufmerksamkeit beanspruchen. Zugleich aber ist der tatsächliche Inhalt desselben von hohem Wert. Das dritte Aktenstück bildet ein interessantes Gegenstück zu dem ersten: es illustriert das bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts eingetretene Wachstum der landständischen Steuern (der Kontribution); sie übertreffen bei weitem die Einkünfte aus dem landesherrlichen Domanium,¹⁾ welches ursprünglich die einzige Quelle des territorialen Staatshaushaltes war. Vgl. zu der Höhe der Zahlen übrigens Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung, Jahrgang 1877, S. 46.

In dem zweiten Aktenstück sind die Angaben der Geldsummen, wie man sieht, inkorrekt, was leider in den Rechnungen der älteren Jahrhunderte nicht zu dem ungewöhnlichen gehört; doch wird der allgemeine Wert der Aufzeichnung dadurch wenigstens nicht beeinträchtigt. Das hier beschriebene Rittergut lag in einer Gemeinde des jülicher Amtes Ribeggen; vgl. Lacomblet, Archiv III, S. 347.

¹⁾ Festzuhalten ist dabei, daß zu dem landesherrlichen Domanium sämtliche alten, nicht von der Bewilligung der Stände abhängigen Einnahmen des Landesherrn gerechnet wurden, insbesondere auch die Abgabe des Schages.

I.

1426 Juli 3.

Ratsgutachten über die Ordnung der Finanzen im Herzogtum Berg.

Zu wissen, dat unses g. l. h. reede und frunde meintent up uns g. h. verbessern up alsulche saessinge, als u. h. van Limberg vur besonnen hait, dat si ouch gemeinlichen daebi bliven und dem naezugaen.

Irst so dunkent si guet sin, dat u. g. h. bestelle mit s. g. amptluden durch sin alinge lant, dat die sprechgen ind bestellen mit jeder honschaffen in den ampteren, dat eine ikliche honschaft ire alde zommenpenninge genslichen, so as die van alders zu gaen plaegen, und wat guede die zommen doe alle gaeven, beschreven brengen . . . des nesten sondaegs nae s. Peters dage ad vincula zur Burch. Hirentuschen mach u. g. h. sine kelnere ind schrivere die alde rollen ind zommen rechenschaft laessen soechen up. s. g. slossen, ombe zu besehen, of sich dat eine entgain dat ander verdragen wille. Ind wanne dit nu alsus geschien is ind u. g. h. und sine vrunt des wail underwiset sint, so mach sich u. g. h. mit sinen frunden darup entsinnen, umbe eine geneitliche zomme noedenzommenpenningen¹⁾ in s. g. lant zu setzen nae lude der punten, als u. h. van Limberg vur besonnen hait.

Item mit der hervestbeeden und volderhaveren²⁾ desselven gelichen zu doine, als ouch beschreven zo brengen.

Ouch alsdan unse h. van Limberg gerourt hait in sinre schrifte einen rentmeister zo setzen, so meinen wir, als u. g. h. dat gedain hedde, dat u. g. h. dan mit dem of den, die hei darzo setzende ind stellende weurde, bevelen ind bestellen weulde, dat sine këlnerien, hoive, vischerien, scheifferien und moelen also besat, gehalden ind bewart weurden, als dat van alders plach zo sin, und so man dat eer dede, so unsem g. h. dat nutzlicher were. Ind wanne dat ouch so geschiet were, so wes wir dan vorder in den of in allen sachen zom besten geraeden ind geproiven können, dat willen wir ouch gerne doine, as billichen ist.

¹⁾ Hgl. Zeitschr. des Berg. G.-B. Bd. 22, S. 60, Anm. 225.

²⁾ Hgl. a. a. D. Bd. 21, S. 198 ff.

Ouch so meinen wir, dat u. g. h. sinre frunde zwene binnen desem mainde zo eime iklichen amptman schicke, umbe die wouste guede und zommenpenninge kleirligen geussert werden und bezeichent gebracht werden [!], as vurs. steit, up dat die lude des de bass geloiven moegen, want de amptlude des alleine niet usgerichten en können. Ind wan- neer dit nu alsus geussert und usgedragen is, so moegen uns g. h. frunde s. g. dan raeden van sinre staete und vurreide, van korne, wine, vleische ind allen sachen, so wie und wae man dat alrebeste ind reetlichste gekrigen könne, als s. g. wissen, wat sine zomme und rente jairs in a. g. lande upbrengen mach.

Ouch als u. g. h. mit uns reede gehat hait van der honen ampte wegen,¹⁾ so dunkt uns guet sin up verbessern uns g. h., dat man up deselve zit us iklichen honschaffen dri of veir, die verstendich sin, ouch mit zur Burch komen laesse, umbe u. g. h. zo verhoeren, so wie die sachen mit den honenampten in vursiden, doe man die zommen houf, gehalden sint ind ouch wie man id nu zo desen ziden dair- mede helt, overmitz de amptlude ind vroenen, die dairain gewest sind, dae sich ouch dan u. g. h. overmitz s. g. frunde nae richten mach, dat dat asdan up dat nutzlichste gefuegt werde.

Ouch so dunkt uns g. h. frunde geraeden sin, dat man egeinrelei fleisch in a. g. lande up en neime anders, dan dat man mit dem fleischgelde,²⁾ als man darzu erproivende und saessende wirt, fleisch gelden sal, want der huisman die zucht begift in alsulcher wise, of hei eine koe of ein swin gezuihet, so wirt eme dat genomen. Darombe so blift dat lant ain vleischs, of des noet gebuerden etc. Ind mit zo verstaen, want dat fleischs, dat man also upnimpt, u. g. h. in sinen ouchgen nirgent vur en koempt, als ein rint usgeschickt wirt, dat drier gulden wert sin sulde, dat en is niet andershalven [!] gulden wert, as sich dat wail erfint, ind gelichewail moiss uns g. h. lant dat vleischs geliche duire bezalen.

Ind hirunden is ouch besonnen, dat noet were, dat die lude mit mannichen ungelden und ungewoenlichen deinsten, als dat de amptlude ind fronen under sich wail wissen, benaedigt moechten werden.

¹⁾ Bgl. historishe Zeitschrift Bb. 59, S. 213 ff.

²⁾ Bgl. Ztschr. des Berg. O.-R. Bb. 21, S. 199 und 211.

Ouch zo gedenken mit dem korne, mit zo saessen, as de ampte gevent.

Ouch me so meinent uns g. h. frunde, dat man sulche saessinge, als man doende wirt, den luden zugestalt hedde 6 jair lank.¹⁾ Ind u. g. h. mach sich binnen desem maende darup entsinnen, wes s. g. dairinne stee zu doine. —

Datum Novo Castro quarta feria post visit. Mar. anno etc. 26.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Litteralien von Jülich-Berg. Original.

II.

1606 September 30.²⁾

Abshätzung des Rittergutes Creutzau und seiner Pertinenzen.

Das frei adelich haus Creutzau in seinem bezirk und weieren sambst falbruicken daselbst zue Creutzau nechst an der kirchen gelegen, mit seinen gewoinlichen jagten, hasen- und caninfank, darzue ein furhof mit scheuren, stellen, kelterhaus, der pforten gebeu und brugken, auch in gleichem binnen den weieren gelegen, noch ein furhof mit einer heuscheuren und farpforten, darzue der bungart und kruitgarten, diese drei posten angeschlagen ad 6000 tlr. (à 8 mark 4 alb.).

Item hat obg. haus nechst vor der pforten eine frei kornmuel liegen, mit angehörigen neun morgen artlants. Und ist auch darbei gewesen eine olichsmuel, welche in kurtzen jaren durch versaumnuss abgebrant und also nach des junkeren oder inhaberen des hauses Creutzau wolgefallen widerumb kan erbauet werden. Ist auch von allen herrendiensten frei, und sein daruf zu malen getrungen 23 hofsmentner wegen irer haushaltung und jedes jars das hofsgericht am haus zu dreizehen missen besitzen und altem prauch nach das weisumb halten und ercleren. An dieser mulen hat obg. haus sein gemal frei, und tut jarlich zu pacht 10 mt. rogen. Diese mul mit obgesetzten 9 morgen lants ist angeschlagen ad 1200 tlr.

¹⁾ Unverständlich.

²⁾ Dieß das Datum des praes.

Die curmuetshoch- und gerechtigkeit von 16 oder 18 heuser binnen Creutzau und Winden ist aestimirt ad 200 tlr.

Item das haus Creutzau hat 2 mangueter, eins an Johann Schumecher zue Creutzau, das ander der hof zue Hoven under Mirweiler, welchen jetzo der alte tölner zue Birkestorf in handen hat, müssen dieselbe jederzeit nach absterben des lentregers das gut nach altem prauch mit golt und silber empfangen. Angeschlagen ad — —.¹⁾

Summa lateris 7200 (!) tlr.

Item das haus Creutzau hat jarlichs einkommens an capuinen 14 stuck, jeder stuck 12 alb., ist jeder in der ablosen angeschlagen ad 12 g., facit 168 g. = 78 tlr. 2 alb.

Und an hoeneren 23 stuck, jedes ad 6 alb., in der ablosen aber jedes ad 6 gulden, facit 138 g. = 63¹/₂ tlr. 10 alb.

Item die holtzgerechtigkeit alle tags zum brant auf dem reichswalde 2 wagen holtz, einen mit recht, den anderen mit gnaden, aestimirt ad 500 tlr.

Item die gerechtigkeit des brantholtz in der Creutzauer gemeinden sowol auf Creutzau als zu dem hof Bassbuisch und, so echer wechst, mit ferken zu betreiben nach nachparprauch, ist angeschlagen ad 500 tlr.

Item hat das haus Creutzau eine gerechtigkeit vermög brief und siegel (so noch in volkommener craft vorhanden) auf erm. reichswalde, wan echer wechst, 100 ferken und einen beeren darauf zu bemasten; jedoch ist durch versaumnus possessio nicht continuirt worden.

Item an kueheweiden 6 morgen auf Wid genant, ist erbgut und zu dem haus Creutzau aigentumblich gehoerig, erachtet ad 400 tlr.

Item 2 morgen costbaren weingarts nechst bei dem haus Creutzau vor der pforten gelegen, welche nachparpreis nach angeschlagen ad 500 tlr.

Item an gutem feisten artlant 55 morgen, sein nach der nachpar erkentnuss ad 4400 tlr. aestimirt.

Item 9¹/₂ morgen grometsbenden eracht ad 945 tlr.

Item noch an anderen benden 6 morgen aestimirt ad 420 tlr.

Summa lateris 6861¹/₂ tlr. 12 alb.

¹⁾ Fehlt.

Item ein costbaren bungart genant Heckers garten, helt 5 morgen, eracht auf 625 tlr.

Noch einen bungart genant der holtzgarten, helt 2 morgen, ist geschetzt auf 300 tlr.

Item auf dem Burgholtz 18 freier rechter nach advenant die ferken zu bemasten und was nach nachparpreis darab von holtzgerechtigkeit gepuirt, eracht auf 200 tlr.

Item noch auf dem Burgholtz $6\frac{1}{2}$ schatz rechter, gelten i. f. g. gewoinlichen schatz, sein angeschlagen ad 65 tlr.

Item an erb- und kornpecht jarlichs 11 mlr. min 3 firtel, jedes mlr. zur ablosen angeschlagen ad 80 tlr., facit 880 tlr.

Item an erb- und haberpechter jarlichs 31 mlr. min $1\frac{1}{2}$ sumb., jedes mlr. angeschlagen ad 40 tlr., facit 1240 tlr.

Item an erbzins und pfenningagelt 6 mr., eracht auf 36 g., = $16\frac{1}{2}$ tlr.

Bassbuisch.

Derselb mit frei- und gerechtigkeiten, haus, hof, scheur, stel, backhaus und pforten sampt 2 musgarten, 40 morgen artlant, so zehentfrei, neben darzu gehörigen 5 morgen guten bendens und buischen ungefer ad 80 morgen, zusammen aestimirt ad 6000 tlr.

Hof Schagberg

mit seiner gerechtigkeit wirt nach altem prauch verpachtet und tut jarlichs 25 mlr. rogggen, 25 mlr. habenen, angeschlagen ad 2000 tlr.

Noch auf dem Schagberg an schlagbuisch ungefer 20 morgen aestimirt ad 300 tlr.

Summa lateris 11 626 $\frac{1}{2}$ tlr.

Summa Summarum 25 883 tlr. 12 alb.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Landtagskommissionsverhandlungen von Jülich-Berg Caps. 56, Nr. 2. Original.

III.

1629.

**Betrag der Domäneneinkünfte und Steuern in Jülich, Cleve,
Berg, Mark, Ravensberg und Ravenstein.**

Anschlag des ertrags der landen, wie derselbe ao. 1629 gemacht worden.

Ao. 1629, da man den eigentlichen ertrag der Gulichschen und angehorigen landen zu wissen begeret hat, haben die Clevische rechenmeistere einen aufsatz, aus vielen jaren durch einander gezogen, abgefasset. Wobei sich die domainen und gewisse intraden, welche damals nach abzug allen abgangs annoch wirklich genossen wurden, ertragen solten 130 000 rthr. Die contributiones aber haben sie angeschlagen auf 170 000 rthr. Und sind also die ufkunften so an domainen als contributionen zusammen auf 300 000 rthr. genomen und folgender gestalt von g. rechenmeistern repartiret worden.

Gulich an	{	domainen	46 000	}	106 000 rthr.
		contribution	60 000		
Cleve ¹⁾ an	{	domainen	36 000	}	76 000 rthr.
		contribution	40 000		
Berg an	{	domainen	22 000	}	52 000 rthr.
		contribution	30 000		
Mark an	{	domainen	8 500	}	33 500 rthr.
		contribution	25 000		
Ravensberg an	{	domainen	13 000	}	25 000 rthr.
		contribution	12 000		
Ravenstein an	{	domainen	4 500	}	7 500 rthr.
		contribution	3 000		
					300 000 rthr.

Von den beiden herschaften Winnental und Breskes, weiln dieselbe subaltern und fast allerdinges beschweret waren, ist kein staat gemacht worden.

Düffelborf, Staatsarchiv. Jülich-Berg, Steuerwesen, Nr. 2, Cop.

¹⁾ NB. Unter den Clevischen domainen seind die ansehnliche wasserlicenten als ein extraordinari und unbestendig mittel nicht gerechnet worden.

III.

Bericht des Dr. Ulrich Zasius über die Einnahme von Dscherba durch die Türken 1560.

Mit Schreiben vom 10. October 1560 sandte der damalige Dombischof und spätere Erzbischof von Köln, Friedrich (IV.) von Wied, dem Herzoge Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg, welcher ihn gebeten hatte, „newe Zeitungen“ zu schreiben, eine Abschrift des Berichtes des Dr. Joh. Ulr. Zasius (Rath des Königs Ferdinand und späterer Reichsvicekanzler unter Maximilian II.) über die Eroberung von Dscherba durch die Türken an den Erzbischof von Köln Johann Gebhard. Die zu Tunis gehörige und seit alter Zeit besetzt gewesene Insel Dscherba liegt bekanntlich im Golf von Gabes.

Doctor Zasius schreibt meinem gnedigsten Herrn aus Auspurg vom dato den 19^{ten} September wider böse Zeitungen, nemlich welcher gestalt die Befestung Zerbe in Barbarien, darvor der Turc diesen Summer gelegen, von ime erobert und alle Christen, so daroff gelegen, jemerlich erschlagen worden, und befindt sich aus solichen Zeitungen, das der ritterlich Spanier Don Alvaro¹⁾ de Sande Obrister daselbst verrotten und verkauft gewest, das auch die schreiben, so er zum oftermaln heraus gethain, und sich berumbt, wie er uf 8 Monat mit aller notturt wol versehen, allein ein Stratagema und Betrug der Feinden, damit Inen solch schreiben in die Handt kommen und sie desto eher zum abzug bewegt wurden, angesehen und herausgesandt, aber darneben die Weidenbt durch die geweltige Berreterei, so sie in der Bestung gehabt, jeder Zeit des gegenspißk mit grundt verstandigt gewesen; also ist leßlich und als nit mehr dann noch 9 tag furschung vorhanden, ervolgt, das bemelter Don Alvaro dieselbig reichlich ausgetheilt, in meinung das Kriegsvoldt damitten zu erfrischen, zu stercken und desto beherzter zu machen.

Und das erbarmlich zu hören, hat er freilich am tag funf ober 26^{ten} Julii alles Kriegsvoldt zusammenberufen, ein Crucifix in die Handt genommen und inen die lezte nacht geoffenbaret, mit der Vermelbung, sintenmail sie also aus gottes schidung in seinem gotlichen und ired Könings dienst bei einander begriffen, so were es

¹⁾ In der Vorlage anfangs Muero geschrieben.

an dem, das sie uf solchen tag mit Christo unserm Herrn das Creuz uf dem ruden nemen und von seins Namens wegen eintweder sterben und das Paradies durchs blut erwerben, oder mit seiner göttlicher gnadt ein solch that zu errettung volbringen müsten, von der man, so lang die Welt stundt, wurde zu sagen haben; welcher nun mit Ime in namen des gecreuzigtsten Son Gottes under dem Zeigen seins Crucifix, daran er fur uns und die ganz Welt auch hette sein Blut vergossen und gestorben were, eintweder den Himmel durchs blute erwerben und doch von den ungleubigen durstigen Bluthunden den Turcken ungerochen nit sterben, oder mit göttlichen gnaden gereitet sein wulte, der solt ime nachfolgen, dan er were forhabens der erst man zum Angriff zu sein und bei inen auf den tag Leib und leben zu lassen und manlich zu streyten, ob gnabt got gebe, daß sie den Weindt auffschlagen möchten; darauf sein vast alle Teutschen und Italiener zu ime Don Alvaro getreten, aber der groß theil Spanier in der Bestung plieben, idoch deren so Don Alvaro gevolgt bis in die 1200 gewesen. Also haben diese erliche leuthe dermassen so ritterlich mit ansehnlichem blutvergießen gefochten, das sie die erst, ander und dritte schantz erobert und gar bis uf die vierte komen, als aber irer von den 1200 gar ein gering anjal so nit eintweder erschlagen oder doch heftiglich verwundt vorhanden und dieselben also mut [müde] und von Durst und hitz abgewichen, das sie ferner nicht schaffen konnen, haben sie sich zulezt ins Weichen begeben müssen, aber im Weichen ist solcher Rest den Turcken auch thodt und lebendig zu theil worden.

Don Alvaro ist, als er sich daffer gewert und viel Wunden und leibschaden von geschöß empfangen gehabt, von Machomet Reis gefangen worden.

Nach solchem haben sich die Spaniger uf die Bevestigung auch ergeben und wiewol inen ein gesicherter abzug zugesagt, sein sie doch hernacher fast alle darnider gehackt worden, welchs ir verdiender Lohn, dan man helt gewiß dafur, da sie uf die unfern, als sie an der vierten schantz gewesen, mit ernst nach gedrückt, so hetten sie uf solchen tag dasselbig ganz turckisch lager zum velt ufgeschlagen, dan der Weindt schon bis in die 3000 umbracht gewesen. Aus der Bevestigung haben die Weindt 40 gutter stück auf rebern gefurt. Die Christenheit hait auf ein Jahr bei menschengedenden wie man vermeinet mercklichem schaden nit vernommen.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Staatsarchive zu Düsseldorf. W.

IV.

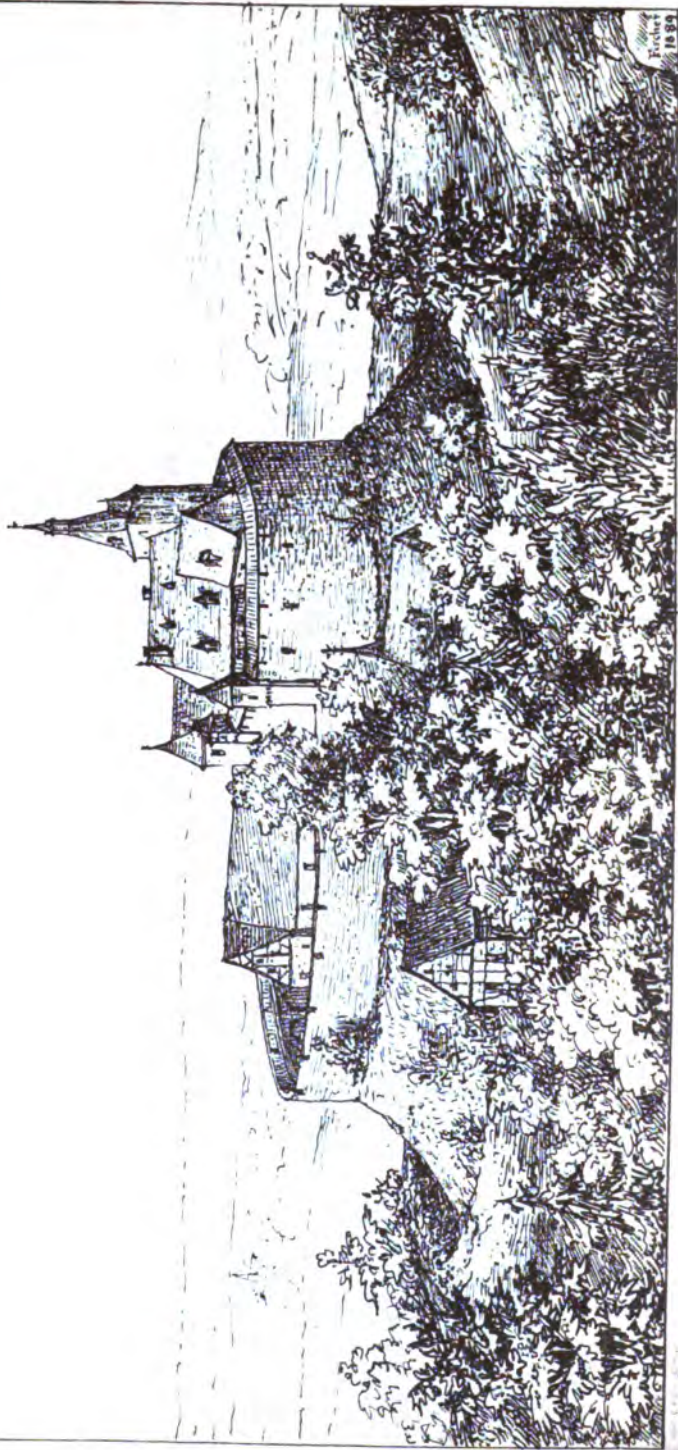
Vereinsnachrichten.

1889.

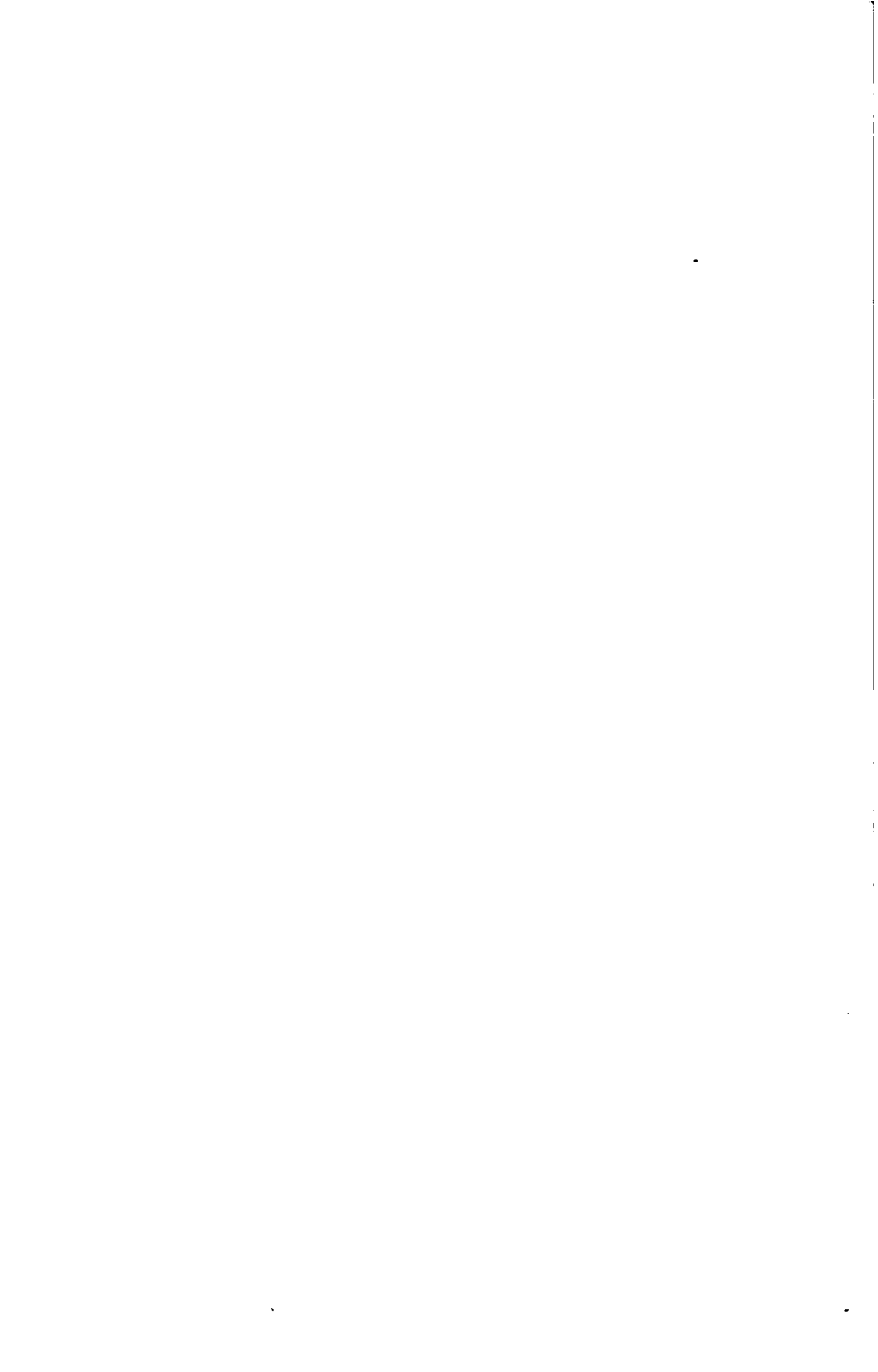
Im Laufe des Jahres 1889 traten dem Vereine als ordentliche Mitglieder bei die Herren

- | | | |
|---|---|---------------|
| 1. Friedr. Herm. Bellingrath | } | in Darmen. |
| 2. Assessor Dr. Eschbach | | |
| 3. Richard Isach jun. | | |
| 4. Gustav Mählinghaus | | |
| 5. Hauptlehrer Reiffen | | |
| 6. Major Meisner, Kommandeur des
Kabattencorps | } | in Bensberg. |
| 7. wissenschaftl. Lehrer Neubourg | | |
| 8. Bürgermeister Stabenow | | |
| 9. Freiherr Karl von Proff-Frnic | | in Bonn. |
| 10. Pastor Flamm | } | in Elberfeld. |
| 11. Karl Frowein | | |
| 12. Hauptlehrer Kölker | | |
| 13. Buchdruckereibesitzer Könter | | |
| 14. Gymnasiallehrer Kraushaar | | |
| 15. Friedr. Krugmann sen. | | |
| 16. Notar Krumbiegel | | |
| 17. Ingenieur G. Prahl | | |
| 18. Rechtsanwalt Rumpe | | |
| 19. Eduard Springmann | | |
| 20. Lehrer Stoffel | | |
| 21. Direktor Pörting in Immeleppel. | | |
| 22. Karl von Berg jun. in Lemep. | | |

Das alte Schloß in Bensberg in früherer Gestalt.



Verlag
Fischer
1899



23. Oberst von Fischer in Reg.
24. Ernst Braun in Ronsdorf.
25. Paul Kron in Solingen.
26. J. G. L. Van der Schaaf in Utrecht.
27. Eduard Frische in Bohnwinkel.

Durch den Tod verlor der Verein die ordentlichen Mitglieder: Amtsgerichtsrat Meulenbergh in Aachen, Ludwig Elbers, Caspar Engels und Richard Zbach sen. in Barmen, Landtagsabgeordneter Rumpff und stud. jur. Louis Fromein jun. in Berlin, Professor Dr. Wilhelm Crecelius (vergl. den I. Teil dieses Bandes), Adolf Haarhaus und Rechtsanwalt Alphons Schmitz in Elberfeld und Sebulo Carnap in Ronsdorf.¹⁾

Außerdem schieben 16 ordentliche Mitglieder zum Teil wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus dem Vereine aus.

Zu korrespondierenden Mitgliedern wurden durch den Vorstand ernannt die Herren

- Geh. Medizinalrat, Professor Dr. Binz in Bonn,
 Robert Keller in Altenberg und
 Archivdirektor, Archivrat Dr. Pfannenschmid in Colmar
 im Elsaß.

Im Laufe des Jahres wurden außer den General-Versammlungen in Elberfeld sechs, in Barmen sieben Sitzungen abgehalten. Neben der Vorlage der eingegangenen Geschenke und der Besprechung von Vereinsangelegenheiten wurden in denselben Vorträge gehalten von den Herren Prof. Dr. Crecelius, Baumeister Fischer, Gymnasialdirektor Dr. Henke, Oberlehrer Lutsch, Gymnasiallehrer Dr. Schmidt, Oberlehrer Schlußner und Adolf Werth.

General-Versammlungen wurden drei abgehalten.

Die erste fand am 15. März statt. In derselben legte der Kassier Herr Aug. Keetman die Jahresrechnung vor. Die Einnahmen betragen einschließlich Kassenbestand 3891 M. 21 Pf., die Ausgaben 3121 M. 48 Pf.; es blieb also ein Kassenbestand von 769 M. 73 Pf. Zu Rechnungsrevisoren wurden wiedergewählt die Herren Hönberg und Wiebel. Aus dem

¹⁾ Im Jahre 1888 wurden dem Vereine außer den im 24. Bande S. 188 angeführten durch den Tod entzogen die ordentlichen Mitglieder Heinr. Laatzmann in Grünenthal bei Langenberg und C. W. Eisen in Wülfrath. Den Tod derselben erfuhren wir erst nach Abschluß jenes Bandes.

Vorstande schieben aus die Herren Mag Albert Molineus, Oberlehrer Lutsch, Willy Blank und Richard Garshagen. Gewählt bezw. wiedergewählt wurden die Herren Mag Albert Molineus, Willy Blank, Otto Schell und der Unterzeichnete.

Für die Feier des Stiftungsfestes wurde Bensberg bestimmt und ein Ausschuß mit den nötigen Vorbereitungen beauftragt.

Daselbe wurde am 30. Juni bei schönem Wetter und unter zahlreicher Beteiligung begangen. Als Platz für das Frühstück und die mit der Feier verbundene zweite General-Versammlung war die am Rheine gelegene Restauration Magdeburg in Mülheim am Rhein bestimmt. Nachdem dort das Frühstück eingenommen war, eröffnete Professor Creelius die Sitzung. Darauf erstattete Herr Adolf Werth den Jahresbericht. Den Hauptvortrag hatte der Ehrenvorsitzende des Vereins Herr Geheime Archivrat Dr. Harless aus Düsseldorf übernommen. Derselbe führte die Geschichte von Bensberg und Mülheim vor. Am Schlusse der Sitzung machte der Vorsitzende des Vereins für die Erhaltung der Schloßruine zu Burg a. d. Wupper, Herr Julius Schumacher aus Wermelskirchen, Mitteilung über die bisherigen Arbeiten und den in Aussicht genommenen Aufbau der Burg. Nachdem die Sitzung aufgehoben war, wurden die vom Besitzer der Restauration ausgestellten Pfähle der Mainzer Rheinbrücke und ein Modell derselben in Augenschein genommen. Bald nach ein Uhr führte ein Sonderzug die Teilnehmer nach Bensberg. Hier fand das Festmahl statt, gewürzt durch mancherlei Toaste und gehoben durch eine frohe Feststimmung. Nach aufgehobener Tafel wurde das Kriegerdenkmal, das Schloß und die alte Burg besichtigt. Dann ging es zu dem Lustkurort Bockenberg, wo der Kaffee eingenommen und durch weitere Mittel der Körper in den Stand gesetzt wurde, der an dem Tage herrschenden Hitze zu trotzen. Gegen Mitternacht lehrten wir ins Wuppertal zurück mit dem Bewußtsein, auch dieses Stiftungsfest in schöner Weise gefeiert zu haben.

Die dritte Hauptversammlung wurde am 4. Dezember in Elberfeld abgehalten. Mit derselben war eine kleine Ausstellung von Prachtwerken, ältern und neuern Plänen von Elberfeld und den Städten des bergischen Landes und andern Gegenständen verbunden. Bei der Eröffnung der Versammlung gab der stellvertretende Vorsitzende Herr August Fromein dem Schmerze über die schwere Erkrankung des Herrn Professor Creelius

Ausdruck. Sodann wurde der Jahresbericht und der Bericht über die Vermehrung der Sammlungen erstattet. Hieran schlossen sich die Mittheilungen des Vorsitzenden des Vereins für die Erhaltung der Schloßruine Burg an der Wupper, des Herrn Julius Schumacher aus Wermelskirchen, über den erfreulichen Stand dieser Angelegenheit und des Herrn Architekten Fischer aus Darmen über die baulichen Verhältnisse der Burg und den von ihm entworfenen Plan für den Wiederaufbau derselben. Schließlich nahm Herr Adolf Werth das Wort zu einem Vortrage über Beyenburg-Darmen.

Über die Vermehrung der Sammlungen des Vereins gibt der in diesem Bande abgedruckte Vortrag des Herrn Otto Schell Aufschluß.

An den erfreulichen Resultaten der Bemühungen des Vereins für die Erhaltung der Schloßruine Burg an der Wupper hat auch in diesem Jahre der Bergische Geschichtsverein freudigen Anteil genommen. Seine Wünsche begleiten denselben auch fernerhin.

D. Lutsch.

V.

Die Sammlungen des Vereins.

Vortrag

gehalten in der Versammlung zu Elberfeld am 4. Dezember 1889
von **C. Schell.**

Vor zwei Jahren berichtete unser verehrter Herr Vorsitzender, Professor Crecelius, der leider durch schwere Krankheit verhindert ist, heute unter uns zu weilen, über die Sammlungen des Vereins. Meine Aufgabe kann sich darum heute darauf beschränken, die Weiterentwicklung derselben in diesem Zeitraum in aller Kürze vorzuführen, um so mehr, als ein großer Teil der Mitglieder im Laufe der Zeit und namentlich am heutigen Tage die Sammlungen in Augenschein genommen hat.

Die Publikationen des Vereins sind um die Festschrift und Band 24 der Zeitschrift vermehrt worden. Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Vereins für Hamburgische Geschichte (am 9. April 1889) widmete demselben namens des Bergischen Geschichtsvereins Professor Crecelius die Briefe von Johannes Magdeburg.

Die Vereins-Archivalien haben außer vereinzelt Zuweisungen durch eine größere Anzahl Urkunden, welche sich auf das Gut Sunnebroich beziehen, eine wesentliche Erweiterung erfahren. Leider ist eine Anzahl derselben wegen des schlechten Pergaments und einer eigenthümlichen Verfahrungsweise beim Beschreiben derselben schwer zu entziffern. Hoffentlich gelingt durch Fixirung eine dauernde Erhaltung derselben. — Eine größere Anzahl der wertvollsten Urkunden des Vereins befindet sich der Sicherheit wegen im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Unsere Bibliothek hat in den zwei verflossenen Jahren reichen Zuwachs erhalten, in erster Linie durch den Austausch mit andern

Vereinen. Der Bergische Geschichtsverein steht gegenwärtig mit etwa 85 Vereinen im Austausch. Leider weisen die Veröffentlichungen vieler Vereine in unserer Sammlung bedauerliche Lücken auf, die auszufüllen unser ernstes Bestreben sein wird. Außerdem wurde namentlich ein Teil der wertvollen Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven erworben; Lindenschmidt, Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit, so weit bis jetzt erschienen; Löher's Kampf um Paderborn; das große Prachtwerk über die Katharinenkirche in Oppenheim (Geschenk von Herrn Aug. Fromein); ein Prachtwerk über die Kirchenbauten Constantinopels, namentlich die Sophienkirche, und manches andere. Die Ordnung der historischen Abteilung unserer Büchersammlung kann, abgesehen von unwesentlichen Verschiebungen und Änderungen, als beendet angesehen werden. Unserm Zetteltatalog liegt das Alphabet zu grunde; doch schien es ratsam, das starre System gelegentlich zu durchbrechen, z. B. um alles auf eine hervorragende Stadt unsers Vereinsgebietes bezügliche Material zusammenzustellen; dies geschah bezüglich Elberfelds, Barmens, Düsseldorf, Werdens. Auch die Litteratur, welche ganz besonders unsere Doppelstädte berücksichtigt, wurde besonders aufgestellt, ebenso die große Anzahl von Werken, welche sich auf das Bergische im allgemeinen beziehen, ferner alles, was den Jülich-Cleve'schen Erbfolgestreit betrifft und die zahlreich vorhandenen Urkundenbücher. Dadurch ist eine größere Übersichtlichkeit und leichtere Benutzung der Bibliothek ermöglicht. Von vielen Anschaffungen ist in diesem Zeitraume abgesehen worden, um alle Kraft und größere Mittel auf die Durchführung der Neuordnung, welche mit einer besseren Instandsetzung der meisten Bestände unserer Bibliothek Hand in Hand gehen mußte, zu verwenden.

Die vielen einzelnen Blätter, Zeitungen mit historischen Notizen, Meisterbriefe, Kunstblätter, Karten, Pläne, Städteansichten u. c. sind ebenfalls geordnet und in Mappen zusammengelegt. So füllen beispielsweise die Lokalsachen allein drei starke Mappen; eine große Mappe enthält die zahlreichen Pläne und Ansichten von Elberfeld, eine weitere die Karten, welche das Vereinsgebiet darstellen. In den letzten Wochen ist die Ordnung einer umfassenden genealogisch-biographischen Sammlung begonnen worden, welche der Verein fast ausschließlich dem rastlosen Fleiß seines Vorsitzenden dankt und welche bei den vielfach einlaufenden Anfragen über Familienangelegenheiten wesentliche Dienste leisten wird.

Die Porträtsammlung ist mit Geschenken vielfach bedacht worden und zählt augenblicklich 3500 Nummern. Käuflich erworben wurde ein kleines Ölgemälde auf Holz, den Polizeikommissar Suol von Elberfeld, aus dem 4. Jahre der franz. Republik darstellend. Die Porträts unserer Landesregenten weisen noch immer viele Lücken auf. Hinzugekommen sind eine Zeichnung von Johann Wilhelm, eine vom Erzbischof Engelbert von Köln, von Herzog Wilhelm II. von Jülich und von Sibylle, der Gemahlin Wilhelm I. von Jülich und Berg. Der etwas hochklingende Name „Porträtsammlung“ scheint noch manchen Irrtum hervorzurufen und darum sei noch einmal darauf hingewiesen, daß wir in diese Sammlung die einfachsten Holzschnitte wie die wertvollsten Kupferstiche, Federzeichnungen und Bleistiftskizzen mit gleicher Bereitwilligkeit aufnehmen und auch nicht nur unser Vereinsgebiet im Auge haben, sondern alles, was der Geschichte im weitesten Umfange des Wortes angehört.

Die Autographensammlung hat durch unsern Vorsitzenden eine wesentliche Bereicherung erfahren und füllt nunmehr 7 Mappen. Ihre Ordnung ist vollkommen beendet und läßt jetzt einen vollen Überblick zu. Die bedeutenderen Germanisten sind fast lückenlos vertreten; ihnen reiht sich eine stattliche Reihe der hervorragendsten Historiker des In- und Auslandes an. Am wenigsten zahlreich sind die Staatsmänner und Juristen vorhanden.

Über die Siegelsammlung kann ich keinen genaueren Aufschluß geben, da dieselbe noch im Gymnasium aufbewahrt wird, wo sie als besonderer Liebling unsers Herrn Vorsitzenden gepflegt wird. Nach einer mündlichen Mitteilung desselben zählt sie über 3000 Nummern.

Für die Münzsammlung und die Sammlung der Alterthümer im engeren Sinne des Wortes ist wenig geschehen, weil hier bedeutende Geldopfer zu bringen waren, die wir glaubten besser anwenden zu können. Für die Münzsammlung ging manch dankenswertes Geschenk unserer Mitglieder ein.

Die Sammlungen, in den gemieteten Räumen zu Elberfeld, Auerstraße 8 aufgestellt, sind den Vereinsmitgliedern jeden Mittwoch von 4—6 Uhr zugänglich.

VI.

Neunte Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Bericht des Vorsitzenden über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaft.

Köln, Ende März 1890.

Die neunte Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ist am 26. d. M. in Köln gehalten worden. Anwesend waren außer Patronen und Mitgliedern der Gesellschaft von den Mitgliedern des Vorstandes: Professor Dr. Lamprecht und Geh. Justizrath Professor Dr. Loersch von Bonn, Kommerzienrat Michels, Kommerzienrat Emil vom Rath, Landgerichtsdirektor Ratjen, als stellvertretender Vorsitzender, von Köln, Professor Dr. Ritter von Bonn.

Nach einer Erörterung der geschäftlichen Angelegenheiten wurde im Namen des durch Unwohlsein verhinderten Vorsitzenden Professor Dr. Höhlbaum über den Stand der wissenschaftlichen Unternehmungen berichtet.

Seit der achten Jahresversammlung gelangte zur Ausgabe:

Die Trierer Aba-Handschrift, bearbeitet und herausgegeben von R. Menzel, P. Corssen, G. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, R. Lamprecht. Mit 38 Tafeln. (VI. Publikation.)

Für den zweiten Band der Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts ist der Plan schon im vorigen Jahresberichte angegeben. Umfangreiche Einzeluntersuchungen sind von dem Herausgeber inzwischen zu Ende geführt, insbesondere über die spröde Überlieferung in der Mitgliederliste der Kölner Kaufmannsgilde; ein sicheres Ergebnis scheint endlich gewonnen zu sein. Der Text der Schreinsurkunden für den zweiten Band und das Register über beide Bände sollen bis zum

Herbst d. J. für den Abdruck fertig vorliegen; erst nach völligem Abschluß des Manuscripts wird dieser beginnen. Nach der Vollendung des Drucks wird der Einleitung ihre endgültige Gestalt gegeben werden können.

Die Drucklegung des ersten Bandes der von Geh. Justizrat Professor Dr. Loersch geleiteten Ausgabe der Rheinischen Weistümer ist durch einen Wechsel in der Person des Bearbeiters aufgehalten worden, doch ist begründete Hoffnung vorhanden, daß das ganze Manuscript für den ersten Band demnächst in den Druck gehen kann. Herr Dr. P. Wagner, Kgl. Archivar in Koblenz, war in der letzten Zeit für den Band thätig; reichhaltige Erläuterungen zu den einzelnen Weistümern und werthvolle Beiträge zu den topographisch-historischen Einleitungen für die einzelnen Gruppen konnte die fortgesetzte Forschung noch ermitteln. Die Vorarbeiten aus früheren Jahren werden die Bearbeitung der weiteren Bände von vornherein abkürzen, so daß ein rascherer Fortgang gesichert erscheint; um so mehr, da die Heranziehung eines ständigen Hilfsarbeiters beschlossen worden ist.

Für die Ausgabe der Aachener Stadtrechnungen gelten die im vorigen Bericht gemachten Bemerkungen.

Die Ausgabe der Urbare der Erzdiocese Köln ist durch lange Krankheit des Bearbeiters Professor Dr. Grcelius, dann durch sein Hinscheiden zum Stillstand gekommen. Der Vorstand tritt nunmehr dem Plane näher, eine Gesamtpublikation der rheinischen Urbare, unter Vermertung der hinterlassenen Manuscripte für den nördlichen Teil, den Aufgaben der Gesellschaft einzureihen.

Die Umriffe für den Erläuterungsband zu dem Buche Weinsberg von Professor Dr. Höhlbaum sind in dem Bericht vom Dezember 1888 kurz gezeichnet. Der Stoff ist in großen Mengen zusammengetragen und wird voraussichtlich in urlundliche Erläuterungen über die inneren Verhältnisse der Stadt Köln im 16. Jahrhundert und über ihre auswärtigen Beziehungen, vornehmlich zu dem Niederland, zerlegt werden. Für die Bewältigung des noch immer reich zufließenden Stoffes wurde die Hilfe eines jüngeren Mitarbeiters in Aussicht genommen. Der Band wird zwei in sich abgeschlossene Teile umfassen. Eine neue, bislang unbekannte Fundgrube konnte in jüngster Zeit nachgewiesen werden.

Die unter Professor Dr. Ritter's Leitung stehende Bearbeitung der Landtagsakten der Herzogtümer Jülich-Berg von Professor Dr. von Below in Königsberg ist um einen großen Schritt vorge-rückt. Die eigentliche Editionsarbeit ist so weit gefördert, daß bis zum Herbst d. J. ein größerer Abschnitt druckfertig wird vorgelegt werden können. Die Erforschung der jülich-bergischen Steuergeschichte vor dem Jahre 1539, deren Ergebnisse in einer fortlaufenden, erklärenden Darstellung vorgeführt werden sollen, hat die Aufmerksamkeit in besonderem Maße in Anspruch genommen; sie erschien vornehmlich deshalb von Bedeutung, weil die Steuerfassung vor dem Jahre 1539 im wesentlichen zum Abschluß gelangt ist, die Vertheilung, Er-

hebung, Art der Steuer, die Ausdehnung der Steuerpflicht u. s. w., das Steuerwesen überhaupt in seinem engen Anschluß an die ältere Abgabe des Schages. Den noch rückständigen dritten Teil der Einleitung über die Anfänge der landständischen Verfassung von Jülich-Berg wird Herr Professor von Below zu Oftern d. J. dem Druck übergeben.

Für die Bearbeitung des ersten Bandes der älteren Matrikeln der Universität Köln (1389—1465) ist Herr Dr. Hermann Reussen auch nach seiner Anstellung am Kölner Archiv in den Mußestunden thätig gewesen. Die Ausgabe soll sich nicht auf einen bloßen Abdruck beschränken, sondern wird eine Gelehrten-geschichte des nord-westlichen Deutschlands und der Niederlande in umfassendem Maße vorbereiten. Demgemäß richtet sich das Studium des Bearbeiters vornehmlich auf die Erläuterung der Matrikeln im Einzelnen. Aus den gedruckten Matrikeln von Erfurt, Heidelberg, Bologna und aus den späteren handschriftlichen Matrikeln der Kölner Universität selbst bis in das 16. Jahrhundert hinein ist ein reicher Stoff gesammelt und kritisch gesichtet. Diese Forschungen werden den Benutzer der Publikation in den Stand setzen, die immatrikulierten Personen in ihrer späteren litterarischen, wissenschaftlichen und bürgerlichen Thätigkeit bis zu ihrem Ausgang zu verfolgen. Die in einem früheren Bericht erwähnten Tabellen sind zum größeren Teile fertig; die statistische Übersicht über die Herkunft der Studenten gewährt insbesondere einen sehr lehrreichen Einblick in die Verbindungen der Universität, in ihren Zusammenhang mit dem Niederlande, vor allem mit dem Utrechter Lande. Der Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln hat Handschriften des ehemaligen Universitäts-Archivs, die ihm lange entfremdet gewesen, dieser Edition nun mit einem Entgegenkommen, das die Gesellschaft zu lebhaftem Danke verpflichtet, zur Verfügung gestellt. Ferner konnte eine Darmstädter Handschrift zur Universitäts-geschichte ausgebeutet werden. Dagegen blieben die wertvollen Dekanatsbücher der artistischen Fakultät, auf die im vorigen Bericht hingewiesen ist, dem Werke der Gesellschaft auch jetzt ganz vorenthalten: im Gegensatz zu ihm ist deren Veröffentlichung von anderer Seite in Aussicht genommen. Die Arbeiten von Herrn Dr. Reussen sind weit vorgeschritten, die Register zu dem umfangreichen Bande bereits vollständig hergestellt, die Drucklegung des ersten Bandes kann für dieses Jahr mit Bestimmtheit zugesagt werden.

Für die Regesten der Erzbischöfe von Köln bis z. J. 1500 hat Professor Dr. Menzel sämtliche in den Staatsarchiven von Düsseldorf und Münster befindliche Originalurkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. Jahrhundert in dem abgelaufenen Jahre bearbeitet. Das ältere Urkundenwesen bis z. J. 1100 ist weiter erforscht, die Zahl der Regesten aus älteren und neueren Werken vermehrt worden. In Herrn Dr. Richard Knipping ist ein Mitarbeiter für die nächste Zeit gewonnen.

Die Ausgabe der ältesten Urkunden der Rheinlande bis z. J. 1000 hat Professor Dr. Menzel durch Studien in Koblenz und in Trier gefördert. In dem Koblenzer Staatsarchiv sind die Originalurkunden des Erzstifts und des Domkapitels Trier, der Abtei St. Maximin, des Klosters S. Maria ad martyres in Trier und des Klosters Münstermaifeld bearbeitet; die drei Exemplare des Balduineum und des Bullarium Romersdorfense sind untersucht und ausgebeutet. In der Trierer Stadtbibliothek sind weitere Handschriften, namentlich das Archivum Maximinianum, in 12 Bänden, durchgearbeitet; die hier vorgefundenen Beschreibungen älterer z. T. verlorener oder beschädigter Kaiserurkunden erwiesen sich als wertvoll. Die Untersuchung des hier deponierten Diplomatarium Baldewini (aus dem Besitz des Grafen von Resselstatt) ergab wichtige Resultate.

Die Arbeiten für den geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz sind i. J. 1889 von den Herren Gymnasiallehrer Konstantin Schulteis in Bonn und Dr. Wilhelm Fabricius in Straßburg ausgeführt worden. Sie waren vor allem auf ein geographisches Bild der Rheinlande im Jahre 1789 gerichtet. Herr Schulteis mußte bei seinen Forschungen und Eintragungen von den heutigen Verhältnissen ausgehen; es ergab sich, daß die Darstellung der alten Kantone der französischen Zeit und der Territorien, Ämter und Herrschaften der früheren Perioden an die heutigen Gemeindegrenzen anknüpfen müsse. Im Anschluß hieran wurde zunächst eine einheitliche Arbeitskarte für den Umfang der ganzen Provinz in Angriff genommen; die Übertragungen in diese Karte sind z. T. schon vollendet. Daneben ist die Karte der französischen Zeit so weit gefördert, daß die ehemalige Einteilung in dem Gebiet der jetzigen Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen im Entwurf schon vorliegt. Sämtliche einleitende Arbeiten verbürgen eine raschere Erledigung der späteren, sowohl hinsichtlich der Zeichnung, bei dem gewählten Verfahren, als mit Rücksicht auf die Litteratur und die archivalische Forschung. Die im vorigen Bericht erwähnte Urkarte ist in befriedigender Weise vervielfältigt worden; dagegen ist die Verzeichnung älterer Karten und Kartenwerke zu Gunsten der Hauptaufgabe einstweilen eingestellt. Herr Dr. Fabricius hat seine Nachforschungen vornehmlich auch dem Zustande im Jahre 1789 zugewandt und die Ermittlungen aus seinem ausgedehnten Studium in den Archivalien des Staatsarchivs von Koblenz an die Meßtischblätter für den Regierungsbezirk Trier angelehnt. Besonders genau haben dabei die kurtrierischen Ämter nach den Amtsbeschreibungen festgestellt werden können; aus diesem Bereich sind 34 Blatt fertig geworden. Die Spezial-Litteratur von Lothringen ist durchgesehen; ältere Karten im Besitz der Landesbibliothek in Straßburg wurden zur Prüfung und Ergänzung der gewonnenen Ergebnisse mit gutem Erfolg herangezogen. Zur Zeit befindet sich Herr Dr. Fabricius auf einer Archivreise in Luxemburg. Ihm wie Herrn Schulteis ist überall die Unterstützung der staatlichen Behörden, vornehmlich eine Förderung durch den Herrn Direktor der Kgl. Staatsarchive und die Vorstände der

Staatsarchive in den Provinzen zu Teil geworden, wofür sich die Gesellschaft zu lebhaftem Danke verpflichtet fühlen muß.

Für die Ausgabe der Zunfturkunden der Stadt Köln, welche, unter Leitung von Professor Dr. Höhlbaum, Herr Sand. Kaspar Keller in Köln vorbereitet, wird die Sammlung des Stoffes voraussichtlich im Sommer 1890 abgeschlossen werden, nachdem eine Unterbrechung der Arbeit für das erste Quartal 1890 hat eintreten müssen. Bei der Sammlung hat das historische Archiv der Stadt Köln die größte Menge brauchbaren Stoffes ergeben. Zur Ergänzung sind kölnische Zunfturkunden aus dem Germanischen Museum, die von der Direktion bereitwilligt zugesandt wurden, benutzt worden. Stadtkölnische Zunftdokumente in dem Nachlasse Anton Fahnes sind verzeichnet, um demnächst ausgebeutet zu werden. Die Durchsicht der Zunfturkunden der Stadt Wesel in dem königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf hat für den vorliegenden Zweck nichts ergeben; dagegen wird von den Ueberresten des städtischen Archivs in Siegburg und von denen des Neuffer Archivs ein erhebliches Resultat erwartet. Die Zunftakten von Koblenz sollen zum Vergleich herangezogen werden; die Durchsicht einiger kirchlicher und privater Archive, an die ein Aufruf zur Unterstützung des Werkes s. B. ergangen ist, wurde für den Sommer in Aussicht genommen. Sodann wird an die Bearbeitung des schon reichlich vorhandenen Materials mit Nachdruck herangetreten werden. Mit dem 1. April nimmt Herr Keller seine Arbeit wieder auf.

Als ein neues Unternehmen der Gesellschaft hat der Vorstand die Herausgabe der „Vita Karoli Magni“ und der „Descriptio“ über die Pilgerfahrt Karls d. Gr. nach Jerusalem beschlossen, welche ihm von Herrn Dr. Gerhard Raufen, Religionslehrer am Progymnasium zu Andernach, angetragen wurde. Die „Vita Karoli“ aus dem Jahre 1166, früher schlecht gedruckt, erscheint hier nach allen Handschriften kritisch geprüft; die „Descriptio“ aus dem Ende des 11. Jahrhunderts wird überhaupt zum ersten Male veröffentlicht. Der Werth beider Schriftstücke beruht vornehmlich in der kulturgeschichtlichen Beleuchtung des 11. und 12. Jahrhunderts. Der Herausgeber hat den Texten außer einem fortlaufenden Kommentar einige Exkurse ange-reicht, in denen die Heiligensprechung Karls d. Gr. und verwandte Fragen erörtert werden. Von Geh. Justizrat Professor Dr. Loersch ist eine Beilage über Urkunden der Kaiser Friedrich I. und Friedrich II. für Aachen dazu verfaßt worden. Das Werk wird als VII. Publikation der Gesellschaft gleich in den Druck gegeben werden.

In dem Namen der Kommission für die Denkmäler-Statistik der Rheinprovinz berichtete sodann deren Vorsitzender, Geh. Justizrat Professor Dr. Loersch, daß die Kommission anfangs vorigen Jahres Herrn Baumeister Wietzase in Köln looptirt und darnach beschlossen habe, zunächst einen Kreis der Provinz nach den früher festgestellten Grundsätzen in Angriff zu nehmen, um in Bezug auf die Kosten, den Umfang und die Ausstattung einer einzelnen Kreisbeschreibung zu bestimmten Ergebnissen zu gelangen. Die Wahl ist auf den Kreis

Kempen gefallen, weil die Zahl der in Betracht kommenden Orte und geschichtlichen Denkmäler hier nicht übermäßig groß, andererseits für deren Beschreibung bisher nur wenig geschehen ist. Die Kommission hat die Teilnahme ortskundiger Personen angeregt und die Anleitungen für die Mitarbeiter hergestellt; unter Leitung des Herrn Wiethase haben die Aufnahmen in den einzelnen Orten des Kreises Kempen vor einiger Zeit begonnen. Es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß sie im Laufe dieses Sommers beendet werden können.

VII.

Verzeichnis

der

Mitglieder des Bergischen Geschichtsvereins.

(Juli 1890.)

Ehren-Mitglieder.

- Cornelius, K. U., Dr. phil., Professor in München.
Gebhard, Wilhelm, Professor, Direktor des Gymnasiums zu Detmold.
von Sybel, Heinrich, Dr. phil., Professor, Wirklicher Geheimen Ober-Regierungsrat und Direktor der Königl. Staatsarchive zu Berlin.
-

Korrespondierende Mitglieder.

- Vander-Heyden, Eduard, Dr. phil., Fürstl. Hensburgischer Archivrat in Wächtersbach, Kgbz. Cassel.
Baier, Christ., Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer in Frankfurt a. Main.
Bardt, Karl, Dr. phil., Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin.
Bartelheim, Superintendent in Rdn.
Becker, Wilhelm, Dr. phil., Archivrat und Staatsarchivar in Coblenz.
von Below, Georg, Dr. phil., Professor der Geschichte in Königsberg.
Binz, Dr. med., Geh. Medizinalrat und Professor in Bonn.
Birlinger, Anton, Dr. phil., Professor in Bonn.
Breitenbach, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer und Oberarchivar in Fürstenwalde.
Burkhardt, C. U. Hugo, Dr., Archivrat und Oberarchivar in Weimar.
Carbauns, Hermann, Dr. phil., Chef-Redakteur zu Rdn.
Eberhard, U., Dr., Professor, Schulrat in Braunschweig.
von Eicken, Heinrich, Dr. phil., Staatsarchivar in Auriq.
Erichson, Direktor des protest. Seminars zu Strassburg.
Fischer, G. U., Architekt in Barmen.
Friedlaender, Ernst, Dr. jur., Archivrat und Geh. Staatsarchivar zu Berlin.
Génard, Archivrat in Antwerpen.
Gollmert, L., Dr. phil., Geh. Archivrat und Geh. Staatsarchivar zu Berlin.
Grashof, Aug. W. Ch., Pfarrer in Sächtern.

- Harleß, Wold., Dr. phil., **Geheimer Archivar, Staatsarchivar zu Düsseldorf.**
 Hassel, Paul, Dr. phil., **Geß. Regierungsrat, Direktor des Hauptstaatsarchivs**
 in Dresden.
 Heinrichs, Peter Joseph, Lehrer in Wermelskirchen.
 Hegert, Anton, Dr. phil., Archivar und **Geß. Staatsarchivar** in Berlin.
 von Heinemann, f. K. O., Dr. phil., Prof., **Ober-Bibliothekar in Wolfenbüttel.**
 Hoche, Rich., Dr. phil., Professor, **Oberschulrat in Hamburg.**
 Höhlbaum, Konstantin, Dr. phil., Professor, **Stabtarivar zu Rdn.**
 Holtmanns, Joh., Lehrer in Cronenberg.
 Humann, Georg, Architekt in Offen.
 Jacobs, Eduard, Dr. phil., Archivar und Bibliothekar in Wernigerode.
 Jlgem, Dr. phil., Archivar in Münster i. W.
 Jrmmer, Dr. phil., Archivar in Hannover.
 Keller, Ludwig, Dr. phil., Archivar, **Staatsarchivar zu Münster.**
 Keller, Robert, Altenberg bei Obenthal.
 Knaake, J. K. f., Dr. theol., Pfarrer in Drakenstedt.
 Koldewey, fr., Dr. phil., **Realgymnasial-Direktor in Braunschweig.**
 Kamprecht, K., Dr. phil., Professor der Geschichte in Marburg.
 Kink, Theod., Pfarrer in Coblenz.
 Koersch, Hugo, Dr. jur., **Geheimer Justizrat und Professor der Rechte zu Bonn.**
 Kossen, Mag., Dr. phil., **Secretär der Akademie der Wissenschaften zu München.**
 Maurenbrecher, Wilhelm, Dr. phil., Professor der Geschichte in Leipzig.
 Menzel, Karl, Dr. phil., Professor der Geschichte zu Bonn.
 Mörath, Anton, Fürstl. Schwarzenberg. **Archivdirektor in Wien.**
 Napp, Ernst, Dr. phil., **Gymnasiallehrer in Neuwied.**
 Nebe, Aug., Dr. theol., Professor, Pfarrer in Koblentz.
 Nippold, Fried., Dr. phil., Professor der Theologie in Jena.
 Pfannenschmid, Dr. phil., Archivar und **Archivdirektor in Colmar im Elsaß.**
 Rahlenbeck, K. U., Konsul in Brüssel.
 Ritter, Moritz, Dr. phil., Professor der Geschichte zu Bonn.
 Roskoth, **Rdniglicher Eisenbahn-Bauinspektor in Düsseldorf.**
 Rothstein, Dr. phil., Professor in Halle a. d. Saale.
 Sattler, Karl, Dr. phil., Archivar und **Geheimer Staatsarchivar in Berlin.**
 Schmidt, Karl, Dr., Professor der Theologie in Straßburg.
 Schneider, Professor, **Gymnasial-Oberlehrer a. D. in Düsseldorf.**
 Schwedendieck, Dr. phil., **Gymnasial-Direktor a. D. in Emden.**
 Cobien, Dr. phil., **Oberlehrer in Schwelm.**
 Darrentrapp, K., Dr. phil., Professor der Geschichte in Straßburg.
 Wächter, Franz, Dr. phil., Archivar in Düsseldorf.
 Wächter, K., Pfarrer in Offen.
 Winter, Georg, Dr. phil., Archivar in Marburg.

Ordentliche Mitglieder.

Altenberg bei Odenthal.

Schmitz, Bertram, Rektor.

Altenessen.

Leipoldt, Pastor.

Barmen.

Usbeck, Julius.

Wschenbach, Herm. Eberh.

Wschenberg, Alex.

Barmer Stadt-Bibliothek.

Bartels, Friedr. Wih.

Barthels, Philipp.

Bellingrath, Friedr. Herm.

Bellingrodt, Johannes.

Biermann, Reinhold.

Blecher, Hermann.

Böckler, Hugo, Architekt.

Bolhuis, Hilrich, Pastor.

Bräuner, f. W., Lehrer.

Bredt, Paul.

Bredt, Richard.

Busch, K., Lehrer.

Cleff, Ferd., sen.

Coesfeld, Heinrich, Dr. med.

Colsmann, August, Dr. med.

Dicke, Joh. Wih.

Dörpinghaus, J. Ch., Rechtsanwalt.

Dülfer, Emil.

Echelmeyer, Karl, Stadtsekretär.

Eisenlohr, Heinrich, sen.

Endemann, Amtsrichter.

Engels, Hermann.

Engels, Rudolf.

Erbslöb, Alexander.

Erbslöb, August.

Erbslöb, Julius.

Erbslöb, Walter.

Eschbach, Dr. jur., Assessor.

von Eynern, Ernst.

Faust, Karl.

Fischer, Gust., Bankdirektor.

Frese, Hermann.

Gerste, Heinrich.

Ges, Friedrich.

Graeper, Adolf, Buchhändler.

Graf, Friedrich.

Greeff, Rudolf.

Grote, Heinrich.

Grote, Wilhelm.

Gundert, Theodor.

Haarhaus, Albert, Dr.

Haackenberg, Karl.

Halbach, Hauptlehrer.

Hartcop, Joh. Friedr., Dr. med.

Henke, O., Dr. phil., Gymnasial-Dir.

Hermann, Karl, Pastor.

Heseler, Ernst.

Heuser, Aug., Rechtsanwalt.

Hensner, L., Dr. med., Oberarzt.

Hillringhaus, Karl.

Hinsberg, Matth., Bankdirektor.

Hochheimer, Karl.

Hochheimer, Leonh.

Hoerter, Gust., Dr. phil., Real-

gymnasial-Oberlehrer.

Hoesch, Karl Hugo.

Holzrichter, Eduard.

Holzrichter, Hermann.

Holzrichter, Richard.

Homburg, Albert.

Horst, Gottfried, Notar.

Huisberg, Karl Theodor, sen.

Hülsberg, Wilhelm.

Hunsche, Heinrich.

Hyll, Wilhelm.

Jaeger, Emil, Dr.

Jaeger, Hugo, Beigeordneter.

Jaeger, Oskar.

Jaeger, Otto.

Jbach, Paul Richard.

Jbach, Rudolf.

Jnderan, Hugo, Buchhändler.

Kaiser, Robert.

Kämmerer, Wilhelm.

Klein, Ernst Emil.

Klein, Karl Friedr.

Klett, Georg, Pastor.

Kirschstein, Superintendent.

von Knapp, Georg Heinrich.

Knevels, Otto, Architekt.

Kramer, Oskar, Apotheker.
 Leithäuser, Jul., Realgymnasiallehrer.
 Lelebusch, Louis.
 Linfenbach, Hermann.
 Lobscheid, Eduard, Dr. phil., Real-
 gymnasiallehrer.
 von Lohr, Hermann.
 von Lohr, Karl Robert.
 Lüttringhaus, Karl, E. Sohn.
 Mayer, Karl Julius, Ingenieur.
 Meisenberg, Karl, Dr. med.
 Mittelsten-Scheid, Ernst.
 Molineus, Eduard.
 Molineus, Max Albert.
 Möller, Alexander.
 Mählinghaus, Gustav.
 Narath, Ewald.
 von Nefse, Karl, Realgymnasiallehrer.
 Niggemann, Karl, Buchdruckereibesitzer
 und Verleger.
 Nourney, Gottlieb.
 Ostermann, Friedr. Peter.
 Ostermann, Friedr. Wilh.
 Pathe, Hermann.
 Püttmann, Ernst.
 Quambusch, August.
 Rafffeld, Dr. phil., Rektor.
 Reiffen, Hauptlehrer.
 Rittershaus, Emil.
 Rittershaus, Friedr. Herm.
 Röhrig, Friedr. Wilh.
 Rudolph, Oberstlieutenant.
 Scheib, Abrah.
 Schlechtendahl, Gust.
 Schleußner, Gymnasial-Oberlehrer.
 Schreiner, Pastor.
 Schroeder, Joh. Karl.
 Schuchard, Oskar.
 Schuchard, Paul.
 Schuchart, E., Bankdirektor.
 Sonderland, Ernst, Rentner.
 Stahl, Karl Friedr., Architekt.
 Stuhlmann, Karl.
 Thoren, Karl.
 Tillmanns, Friedr.
 Toelle, Hugo.
 Trappenberg, E. William.

Unger, Philipp, Lehrer.
 Ursprung, Albert, jun.
 Dorwerk, Adolf.
 Voß, Aug., Gymnasiallehrer.
 Vossen, Wilh., Rechtsanwält.
 Walter, Gustav.
 Walz, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
 Wandt, Wilh., Buchdruckereibesitzer und
 Verleger.
 Wegener, Oberbürgermeister.
 Werlé, Eduard.
 Werth, Adolf.
 Werth, Joh. Wilhelm.
 Wesenfeld, Gustav Adolf.
 Wilkes, Gustav.
 Winkelstroeter, Friedrich.
 Wiemann, D. B., Buchdruckereibesitzer
 und Verleger.
 Wittenstein, Gust., Dr. phil.
 Wülfing, Abraham.
 Wülfing, Ewald, Dr. jur.
 Zinn, Emil.
 Zinn, Julius.

Zensberg.

Haake, Josef, Rebaiteur.
 Meisner, Major, Commandeur des
 Cadettencorps.
 Neubourg, wissenschaftl. Lehrer am
 Cadettencorps.
 Sorg, H., Generaldirektor.
 Stabenow, Bürgermeister.

Berlin.

Schoepplenberg, Eugen, Fabrikbesitzer.

Feyenburg.

Braselmann, Albert.
 Braselmann, August.

Gielesfeld.

Wittenstein, Robert Eugen.

Bonn.

Levertus-Levertusen, Ernst.
 Freiherr von Proff-Jrnich, Karl,
 Landgerichtsrat a. D.
 Stursberg, Pastor.

Burg a. d. Wupper.

Schroeder, Arnold.
Schroeder, Otto.
Bolognino, f. W.

Coblenz.

Korten, Konsistorialrat.

Düsseldorf.

Blech, Superintendent.
Brockhoff, Hofkaplan.
Freiherr v. Eynatten, Kgl. Kammerherr.
Glender, Friedr., Kaufmann.
Gänther, August, Rentner.
Henoumont, Hauptmann a. D.
Junkerstorff, Karl, Kaufmann.
Kellerhoff, Landgerichtsrat.
Mooren, Dr. med., Geheimer Medizinalrat.
Natorp, Konsistorialrat.
von Schüb, Ober-Regierungsrat a. D.
Ulenberg, Rentner.
Voss, Js., Königl. Hofbuchdrucker.

Gyringhausen bei Remscheid.

Hafenclaver, Moritz.

Silberfeld.

Aders, Ewald.
Adolph, Dr. phil., Professor, Gymnasial-Oberlehrer.
Altgelt, Wilhelm.
Arnold, Kaufmann (Firma Peters, Auerstr.)
de Bary, Wilhelm.
Bayer, Friedrich.
von Bemberg, Julius, Rittergutsbesitzer.
Berthold, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Blank, Hugo.
Blank-Meckel, Wilhelm.
Blank, Willy.
Bloem, Julius, Justizrat.
Bode, Aug., Ingenieur.
Boeddinghaus, Adolf.
Boeddinghaus, Fritz.

Boeddinghaus, Paul.
Boeddinghaus, W., Kommerzienrat.
Boeddinghaus, Wilh., jr.
Boodstein, Dr. phil., Beigeordneter.
Boos, Karl Ludwig.
Bormann, Kreis-Bauinspektor, Baurat.
Brandhoff, Geh. Ober-Baurat.
Breithaupt, Ober-Regierungsrat.
Bränger, Wilh.
Calaminus, Pastor.
von Carnap, Peter.
Castendyck, Dr. phil., Realgymnasial-Oberlehrer.
Clarenbach, Landrichter.
Dahm, August.
Dahmen, Hubert, Rechtsanwalt.
Diederichs, Dr. med.
Dunklenberg, Karl.
Eichhoff, Dr. med.
Edgold, Rudolf.
Fischer, Aug., Architekt.
Flamm, Pastor.
Flecken, H., Kaplan.
Friederichs, Adolf.
Frowein, Abrah., Dr. jur.
Frowein, August.
Frowein, Karl.
Frowein, Louis.
Frowein, Rudolf.
Garfchagen, Karl Richard.
Gebhard, Gust., Kommerzienrat und Konsul.
Grebe, E. A., Mädchenschullehrer.
von Guérard, Karl, Dr. med.
von Gögen, Herm.
Gunkel, U., Versicherungsdirektor.
Haarhaus, Walter, Spichernstr.
Haarhaus, Gustav.
Hammer Schmidt, Dr. med.
Hartmann, August.
Hartmann, B., Buchhändler.
Haude, Georg, Architekt.
Heinersdorff, Gefängnisprediger.
Hengstenberg, H., Realgymnasial-Oberlehrer.
Heuse, Erwin, Dr. med.
Freiherr von der Heydt, Aug.

von der Heydt, Gustav.
 von der Heydt, Karl.
 Hoffmann, Lehrer.
 Hömberg, Heinrich.
 Hübbe, Gymnasiallehrer.
 Hünerbein, Rechtsanwalt.
 Freiherr von Hurter, H., Rechtsanwalt.
 Jacobi, Apotheker.
 Jacobs, Regierungsrat.
 Jaeger, Adolf, Oberbürgermeister, Geh.
 Regierungsrat.
 Jbel, Aug., Bahnstr. 21.
 Jordan, Hans, Dr., Bankdirektor.
 Jung, K. Aug.
 Kauert, Aug., Apotheker.
 Keetman, August.
 Kleinschmidt, Ed., Dr. med.
 Köhler, Wilhelm, Wupperstr.
 Köhler, L. F., Bersicher.-Direktor.
 Kölker, Hauptlehrer.
 König, Justus, Justizrat.
 Könfer, Buchdruckereibesitzer.
 Kost, Peter Abraham.
 Kraft, K., Dr. theol., Pastor emer.
 Kraushaar, Gymnasiallehrer.
 Kröger, Dr. phil., Realschullehrer.
 Krugmann, Friedr., sen.
 Krüll, Rechtsanwalt.
 Krumbiegel, Rotar.
 Krummacher, K., Pastor.
 Küpper, Heinrich, Dr. med.
 Kauh, Karl, Rotar, Justizrat.
 von Lillenthal, Louis.
 Kindenschmidt, K., Rechtsanwalt.
 Kindner, Walter, Mittelschullehrer.
 Kohnmann, Wilhelm, Hotelbesitzer.
 Koewenstein, Eduard, Verleger.
 Lucas, Ed., sen., Buchdruckereibesitzer
 und Verleger.
 Lucas, Ed., jun.
 Lucas, Julius.
 Kuetje, H., Beigeordneter.
 Kutsch, Gymnasial-Oberlehrer.
 Martens, L., Dr. phil., Gymnasial-
 Oberlehrer.
 Meckel, Arthur.
 Meckel, Herm., Kommerzienrat.

Meyberg, Wilhelm.
 Möller, Cajus, Dr. phil., Chef-Redakt.
 Mühlebach, F. K.
 Muthmann, Wilhelm.
 Nebe, Dr. phil., Gymnasiallehrer.
 Neuburg, August.
 Neuhoff, Robert, Dr.
 Neumann, W., Hauptlehrer.
 Noehlin, Jérôme.
 Ohnesorge, Dr. phil., Gymnasiallehrer.
 Olberg, Karl, Amtsrichter.
 Pagenstecher, Karl.
 Peters, Fritz.
 Peters, Julius.
 Peterfen, Dr. med.
 Peterson, Beigeordneter.
 Prah, Betriebs-Ingenieur.
 Priesack, Jakob.
 Prähmann, Julius.
 Riegermann, Wilhelm.
 Roeber, Friedrich.
 Rumpel, Rechtsanwalt.
 Salomon, Dr. phil., Redakteur.
 Scheffner, Aug., jun.
 Scheibe, Eudw., Professor, Gymnasial-
 Direktor.
 Schell, Lehrer.
 von Schennis, Friedrich.
 Scherenberg, E., Handelskammer-
 Sekretär.
 Schermeng, Richard.
 Schlegel, Raphael, Photograph.
 Schlieper, Alfred.
 Schlieper, Gustav.
 Schlieper, Hermann.
 Schlieper, Oskar.
 Schlieper, Rudolf, sen.
 Schlieper, Rudolf, jun.
 Schlöffer, Anton.
 Schlöffer, Dr. phil., Gymnasiallehrer.
 Schmidt, K., Dr. phil., Gymnasiallehrer.
 Schmidt, Wilh., Luisenstr. 20.
 Schmitz, B., Johannisstr. 5.
 Schmitz, Anton, Rechtsanwalt.
 Schniewind, Ernst, Apotheker.
 Schniewind, Fritz.
 Schniewind, H. Ernst, Kommerz.-Rat.

Schniewind, Heinr., jun.
 Schniewind, Julius.
 Schniewind, Louis.
 Schöller, August.
 Schöller, Eduard.
 Schübler, Otto.
 Schults, Gustav.
 Schweiger, Dr. jur., Rechtsanwalt.
 Seelbach, Realgymnasiallehrer.
 Semler, Alex., Assessor.
 Seyd, Hermann.
 Simons, Karl Alex.
 Simons, Louis.
 Simons, Walter, Kommerzienrat.
 Simons, Joh. Wilhelm.
 Sonnenschein, Dr. med.
 Springmann, Eduard.
 Springorum, Wilhelm, Feuerversich.-
 Direktor.
 Stieger, Regierungsrat.
 Stöcker, Ferdinand.
 Stoffel, Lehrer.
 Stommel, Otto.
 Thelen, Dr. med.
 Tillmann, Theod.
 Tischner, Dr. med.
 Tonndorf, Herm., Hotelbesitzer.
 Trentepohl, D., Dr. phil., Gymnasial-
 lehrer.
 Veit, Apotheker.
 Voigt, Baumeister, Morianstr. 8.
 Weddigen, Eduard.
 de Weerth, Wilh., Dr. jur., Referend.
 Weimann, Eugen, Lehrer.
 van Werden, Alex., Rechtsanwalt.
 Westendorp, H., Photograph.
 Wetschky, Eduard.
 Weyerbusch, Emil.
 Wiebel, Ferdinand.
 Winzer, Ernst.
 Wittenstein, Adolf.
 Wolff, Fritz, Referend., Distelbiederstr.
 Wolff, Gustav, Dr. jur., Referendar,
 Sabowastrafe.
 Wolff, Herm., Referendar, Hofau.
 Wolff-Plahhoff, Gustav.
 Wolff, Richard, sen.

Wolff, Richard, jun.
 Wolff, Walter, Dr. phil.
 Wülffing, Friedr. Herm.
 Wülffing, Eugen.
 Zanders, Heinr., Tierarzt I. Kl.
 Zurchellen, Johs., Rechtsanwalt.

Eudentz bei Gonn.

von Eynern, Otto.

Essen a. Ruhr.

Waldthausen, Albert.

Frankfurt a. Main.

Simons, Wilhelm.
 Uhles, Emil, I. Staatsanwalt.

Ferg.-Gladbach.

Dörrien, Pastor.

Godesberg.

Finkelnburg, Dr. med., Professor, Geh.
 Regierungsrat.
 Fabri, Friedr., Dr. theol.

Halle a. S.

von Arnim, Dr. phil., Privatdozent.

Hof.

Nottberg, Reinhard.

Homburg bei Batingen.

Holtz-Weber, Pastor.

Bonn a. Rhein.

Goering, Matth.

Hoverhof bei Odenthal.

Schmidt, Eugen.

Hülkeswagen.

Hagenkötter, Bürgermeister.
 Hueck, Arnold.
 Johann, Ernst, jun.
 Langensfeld, Bürgermeister.
 Lütgenau, August.
 Müller, Friedrich.
 Müller, Reinhard.

Immekeppel bei Bensberg.

Pörting, Direktor.

Kempen, Bgby. Düsseldorf.

Pohl, Dr. phil., Gymnasialdirektor.

Kettwig.

Brüggemann, Pastor.

Müller, Wilhelm.

Scheidt, Kommerzienrat.

Siebke, Rudolf.

Königswinter.

Baron von Sarter.

Sänger, Pastor.

Langenberg.

Colsman, Lucas.

Conze, Gottfried, Kommerzienrat.

Junccius, Ewald, Dr. med.

Köttgen, Julius, sen.

Stein, Walter.

Lenzep.

von Berg, Karl, jun.

Dürholt, Louis.

Haas, Friedrich.

Hager, Karl.

Hamacher, Ernst.

Hardt, U. W.

Hardt, Friedrich.

Königs, Landrat.

Peipers, Julius.

Peterfen, U.

Philipp, Hauptlehrer.

Schmidt, Albert.

Schönmeshöfer, Bernh., Lehrer.

Stegemann, Dr. phil., Handelskammer-

Sekretär.

Thönes, Lic., Dr., Pfarrer.

Realprogymnasium.

Brähwinkelbrücke bei Lenzep.

Kausberg, Albert.

Leverkusen bei Mülheim a. Rhein.

Leverkus, Otto.

Lüttringhausen.

Bornefeld, Pastor.

Marburg.

von Lilienthal, Karl, Dr. jur., Prof.

Merk.

von Fischer, Oberst.

Haus Marsbroich bei Schlebusch.

Freiherr von Diergardt, fr.

Mülheim a. Rhein.

Böcking, Eduard.

Peterfen, Gustav.

Zurhellen, Pastor.

Neuiges.

Korff, Arnold.

Peters, David, Kommerzienrat.

Ohligs.

Nippes, Otto.

Opladen.

Schöller, Ferdinand.

Orsay.

Horn, Rektor.

Raunthal bei Harmen.

Caron, Albert H.

Caron, Walter.

Remscheid.

Böcker, Hermann.

Erlinghagen, Wilh., stud. jur.

Friederichs, Karl, Kommerzienrat.

Haedicke, Fachschul-Direktor.

Petry, Dr. phil., Realgym.-Direktor.

Spengler, Friedr.

Rheydt.

Goeters, Heinrich.

Ronsdorf.

Braun, Ernst.

Dörpfeld, f. W., Rektor a. D.

Flues, Dr. med.

Haverkamp, f.
Käufer, August, Bauunternehmer.
Kreiß, A.
Unshelm, O.

Bönshl.

Buchholz, Karl.
Buchholz, Eugen.

Fargenroth bet Gemünd.
Stinshoff, Pastor.

Schlebusch.

Wuppermann, Theodor.

Schleppenhohl bet Wermelskirchen.
Ehlig, Otto.

Siegburg.

Dobbelmann, Dr. jur., Amtsrichter.

Soltagen.

Berg, Richard.
Bluesfeld, fr. Aug., jun.
Boll, Bernhard.
Jaegers, Pfarrer.
Kron, Paul.
Neeß, Ernst Hermann.
Realprogymnasium.

Steele.

Grevel, Apotheker.

Strecht.

van der Schaaf, J. H. E.

Siersen.

Norrenberg, Dr. phil., Pfarrvikar.

Ushwinkel.

Frifche, Eduard.
Röhrig, Landrat.
Wülfing, Hermann.

Solberg bet Denk.

Kerper, Fritz, Hauptlehrer.

Waldenberg, Ferris Heinsberg.

Lückerath, Wilh., Kaplan.

Wermelskirchen.

Jdel, Wilh., Rektor.
Mannesmann, Assessor.
Schumacher, Julius.
Schumacher, Peter.
Schumacher, Joh. Ad.

Witten.

Howahrde, Julius, Rechtsanwält und
Notar.
Kellermann, Pastor.

Wipperfürth.

Baumbicker, fr. Joseph.

Wülfrath.

Angerer, E. Julius.
Altgelt, K., Pastor.
Friedenhaus, f. W.
Herminghaus, f. W., Kommerzienrat.
Herminghaus, Theod.
Kirschbaum, Albert, Bürgermeister.
Klein, Hermann Georg.
Oetelshofen, Gustav.
Seibold, Karl, Apotheker.
Tiefenthal, W.

Aufenthaltort z. B.
unbekannt.

Kneer, Josef, Assessor.